UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Quick 2.1

Harvard College Library

THE GIFT OF
WILLIAM BAYARD CUTTING, Jr.
(Class of 1911)
OF NEW YORK
FOR BOOKS ON SWITZERLAND

Digitized by Google

Digitized by Google

HELVETIA.

Denkwürdigkeiten

für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Siebenter Band.

Aaran,
bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.
1832.

Digitized by Google

Harvard College Library
March 28,1907
Gift of
W.Bayard Cutting,Jr.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?
Haller.

Inhalt des siebenten Bandes.

Seite

Versuch über die Geschichte der Glaubens-Aenderung in den eidgenössischen Freistaaten bis nach dem Chapeller Krieg . . 1

Betrachtungen über die Schweiz, oder die helvetische Eidgenossenschaft 48

Denkschrift über die politischen Ereignisse im Kanton Luzern, im Herbst 1802 61

Unpartheiische Reflektionen eines Eidgenossen über den Erbstreit, der um die Grafschaft Neuenburg, auf Absterben des Herzogs von Longueville erfolgt und die bedenklichen Umstände für eine ganze Löbl. Eidgenossenschaft in den Jahren 1694, 1695, 1698 und 1699 80

Die Neuenburger Händel im Jahre 1768 88

Beiträge zur Geschichte der Unruhen im Kanton Zürich im Jahr 1804 141

Denkschrift über die jüngste Staats-Veränderung im Kanton Thurgau. 1831. 169

Denkschrift über die jüngste Staats-Veränderung im Kanton St. Gallen. 1831. 177

Junker Franz Urs Balthasar's von Luzern Relation und Tagbuch der zweimaligen Gesandtschaft, als gemeineidgenössischer Repräsentant an die hochlöbliche Republik Basel, als in annis 1733 und 1744 182

Concilium von Trient, in wie fern dasselbe in der helvetischen Republick Kraft habe 204

Das Donum gratuitum der Geistlichkeit in Luzern 219

Auszüge aus alten Chroniken schweizerischer Geschichtsforscher . 228

Darstellung des Finanzzustandes des Kantons Luzern am Ende des Jahres 1830. 250

Die denkwürdigsten Verhandlungen der schweizerischen Tagsatzung seit dem Julius 1830 bis Julius 1832 264

Digitized by Google

Seite

Aufstand der Rottenburger im Kanton Luzern, der Häring-Krieg genannt 333

Leben und Wandel des Obersten Melchior Lussy, Ritter, Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald ꝛc. 337

Aktenmäßige Beiträge zu der Geschichte der Revolution im Kanton Zürich in den Jahren 1794 bis und mit 1798 357

Fragmente und Nachrichten von den päbstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die jüngsten Zeiten 403

Geschichte der jüngsten Constitutions-Veränderung im Kanton Luzern. 1830 und 1831. Von einer Gesellschaft beschrieben . 493

Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung, behandelt von der Tagsatzung zu Schwyz im Oktober 1802 635

Digitized by Google

Versuch

über die

Geschichte der Glaubens-Aenderung

in den eidgenössischen Freistaaten

bis nach dem Chapeller Krieg.

Nachfolgende höchst interessante und wichtige Abhandlung rührt aus dem Nachlasse eines vor mehr als 50 Jahren verstorbenen Züricherischen Gelehrten her, welcher diese Arbeit in einem sehr zahlreichen Kreise von geistlichen und weltlichen Mitbürgern vorlas. Sie enthält so viel wahres und unübertrefflich gut und richtig gesagtes, daß man dem edeln Verfasser die etwas herbe Art und Weise, wie er sich gegen die katholische Confession, und besonders den Clerus, ausspricht, um so geneigter nachsieht, als er nur gegen Mißbräuche eifert, und Recht und Wahrheit über alles erhebt. Besonders wichtig ist diese Abhandlung aber auch in der gegenwärtigen Zeit, wo, wenn die reformirten Eidgenossen den katholischen wohl nie mehr wegen Glaubens-Verschiedenheiten feindlich gegenüber stehen werden, doch beide Theile oftmals vereint gegen geistliche Anmaßung zu Felde zu ziehen Gelegenheit finden können. Wir geben daher ohne alle Veränderung das Manuscript der ruhig prüfenden Gegenwart, die nur Wahrheit sucht, und in vielen Beziehungen sich gewiß belehrt und erbaut finden wird.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verflechtung der Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse der Kantone.

Wenn in den verflossenen Jahrhunderten je ein Zeitpunkt erschienen ist, da unserm lieben Vaterland auch eine etwelche Constitution hätte können gegeben werden, die mit dem Clima des Landes, mit dem Nationalcharakter seiner Einwohner (denn zum wenigsten hatten sie doch auch einen physikalischen Charakter) und mit der Natur seiner übrigen äußerlichen Verbindungen übereinstimmend gewesen wäre, so war die Glaubens-Verbesserung, die ein wichtiger Theil der Eidgenossen zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in seinen Landen vorgenommen, dieser unschätzbare Zeitpunkt; damals als die göttliche Vorsehung tausend kleine, von groben Sinnen unbemerkte äußerliche Zufälle so gütig zusammenordnete, daß unsere Väter sich der unerträglichen Knechtschaft einer unmännlichen, unpolitischen und sogar unmenschlichen Religion entrissen und sie jetzt auf den Trümmern derselben dastanden, und in aller Angst eine neue Religion — ein Mittelding von gut und bös zusammenstoppelten. Wäre damals unsern Vätern der große Gedanke gegeben gewesen, eine politische Religion einzuführen, — eine Religion, die mit den gesellschaftlichen Tugenden nicht nur vertragsam, sondern unzertrennlich verbunden gewesen wäre, eine Religion, die einen Beweggrund mehr gegeben hätte, die Gesetze mit Eifer zu erfüllen und das Vaterland zu lieben, eine Religion des Herzens, die von dem Fracas unverständlicher Dogmen gereiniget, dem Vaterland so viele gefährliche Unruhen erspart hätte, denen es durch den wildstürmenden Fanatismus des Volks und den gegen einander stehenden Interessen und Stolz seiner Lehrer ausgesetzt ist — wäre es unsern Vätern möglich gewesen, eine so simple, dem wahren Geist des Evangeliums gemäße Religion einzuführen, so würden ihre Nachkommen weniger über verdorbene Sitten, Sekten und Trennung zu klagen gehabt haben. Allein es war immer

der Hauptfehler in den Eidgenössischen Staaten, daß sie, wie die Welt der Atheisten, aus lauter Zufall zusammengesetzt waren; daß man bei Gebräuchen und Gesetzen, die eingeführt oder abgeschafft wurden, nur immer die gegenwärtige Zeit im Aug hatte, und nach dem dringenden Bedürfniß des jetzigen Augenblicks absprach: man verstand die wichtige Kunst nicht, Zufälle und Begegnisse, die zu Erhaltung des herrschenden Systems nöthig waren, selbst hervorzubringen, oder sie in ein folgendes Zeitalter (wenn ich mich so ausdrücken darf) hinaus zu säen oder doch dieselben vorherzusehen, und nach Nothdurft zu modeln: Wie konnte darum eine so wichtige Revolution, als die Kirchen-Reformation war, die von Seiten der Oberkeit unvorbereitet und vielleicht gar unvorgesehen kam, wie konnte sie anders als gefährlich und schreckhaft sein? Von innen drohete Empörung, von außen offenbarer Krieg: die täglich anwachsende Schwärmerei erhitzte und verwickelte den Handel so schrecklich, daß Menschenverstand das Ende dieses Labyrinths nicht mehr abzusehen vermochte, und so ist es freilich noch zu bewundern, daß man es noch so gut gemacht, als es wirklich geschehen ist; der unausgearbeitete Theil dieses Werks aber blieb ein Erbgut für die nächste Nachkommenschaft, das seit der Zeit unverrückt bis auf uns herabgekommen, und unsere Kinder werden es auch von uns als eine heil. Reliquie unverändert empfangen, — die den allerhöchsten Grad von Mißbrauch erst hervorbringen muß, ehe es rathsam scheinen wird, diesen schlafenden Feind aufzuwecken... Niemand verstehe mich unrecht, und mißdeute diese Anmerkung als einen Vorwurf, den ich unsern preiswürdigen Reformatoren oder den Stiftern derselben mache. Sie war zwar (obgleich durch die Vorsehung des Himmels geleitet) ein unvollkommnes Werk schwacher Menschen, dessen Vervollkommnung von den dringendsten Umständen mit Gewalt unterbrochen und in den folgenden Zeitaltern unverantwortlicher Weise verabsäumet ward, aber obgleich unvollkommen, dennoch eine segensvolle Quelle, die uns noch alle Tage die unschätzbarsten Wohlthaten zuführt, und bei besserem Gebrauch derselben noch mehrere zuführen würde: ohne sie würden die allmächtigen Schlüssel Petri noch immer den ersten Grundsatz unserer Freiheit — die Einheit der obersten Gewalt verdrehen: ohne sie würde die despotische Gesellschaft des Cleri, unserer Gesetze und ihrer Verweser noch immer spotten und

nicht vergnügt, sich edel denselben zu entziehen, würde ein ehrgeiziger Schinner noch jetzt im Namen Gottes Empörung, Raub und Blutvergießen predigen und mit Verheißung eines ewigen Lohnes im Himmel empfehlen: ohne sie würde noch jedes Verbrechen erkäuflich und die abscheulichsten Greuelthaten durch eine reiche Stiftung das Werk eines Heiligen werden: ohne sie würde die Unterdrückung der Erzeugungskräfte oder gar die Onanische Verschwendung derselben durchs Gesetz jetzt noch geheiligt sein: ohne sie müßten sich die öffentliche Erziehung der jungen Bürger, Wissenschaften, Geschmack, Künste und die ewig unveränderlichen Gesetze eines richtigen Verstandes, — diese alle müßten sich noch immer gefallen lassen, im Klostertrapp zu gehen: ohne sie endlich würden der übermäßige Reichthum, Weichlichkeit und Müßiggang der Ordensleute und die Pracht des öffentlichen Gottesdienstes noch immer volle Quellen eines unrepublikanischen Luxus sein... Sehen Sie! so unschätzbar und mannigfaltig war (anderer Vortheile jetzo nicht zu gedenken) der Nutzen, den die preiswürdige Reformation in der Politik gehabt, und wegen der engen Verflechtungen der damaligen Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse eines jeden Kantons nothwendig hat haben müssen. — Jetzt werde ich jedes der vorerzählten Stücke historisch beweisen.

Die unbegreiflich große Gewalt, die der päpstliche Stuhl in den weltlichen Angelegenheiten der eidgenössischen Stände hatte, war zwar größtentheils durch die Usurpation der Päpste und die eigene Schwachheit der Kantone entstanden: es lag nicht im Begriff eines guten römischen Christen, daß man Kriegs- und Friedensbündnisse mit Roms Fürsten machen, oder daß man an desselben Hof eine Garde-Compagnie halten, auch nicht, daß man die Gesandten dieses Hofs auf Unkosten der Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten müßte. Allein seitdem die Freigebigkeit Rudolfs I. den päpstlichen Stuhl mit der Regierung der kaiserlichen Landen in Italien beschenkt, und die Nachsicht Karls IV., Friedrichs III. und anderer Fürsten zu den gröbsten Eingriffen des Stahls in fremde und weltliche Händel stille geschwiegen, und Rom bereits unter den europäischen Fürsten eine beträchtliche Figur machte, waren die Eidgenossen nicht groß genug sich aller — außer der geistlichen Verbindung mit diesen Fürsten zu enthalten: die Collatur über Cardinalshüte, Bischofsstäbe, Ordens-General-Würden, reiche

Abteien und andere fette Präbenden — was für unwiderstehliche Beredsamkeit lag nicht in diesen Collaturrechten! Frage man nur diejenigen um uns her, die um der kleinfügigsten Aemter und Würden willen tausend Niederträchtigkeiten ausstehen und thun können; die ihre heiligsten Eide, ihre theuersten Pflichten mit leichter Mühe gegen einige hundert Gulden jährlichen Einkommens aufopfern können; frage man die, ob man um wichtigerer Aemter willen das Vaterland nicht ohne Bedenken verachten dürfe? Und eben das war auch die mächtige Versuchung, deren unsere Eidgenossen nicht gewachsen waren; die guten Leute bedurften auch wie wir, mehr, als sie hatten, und das machte sie von denen gänzlich abhängig, von denen sie etwas erwarteten, es führte unvermerkt in die größte Abhänglichkeit von dem römischen Stuhl, und da der Nutzen desselbigen mit dem Nutzen der eidgenössischen Staaten nicht immer vertragsam war, so mußten folglich die letztern immer hierunter leiden. Allein auch ohne diese moralische Sklaverei, in die sich die Kantone mehr um ihrer eigenen verdorbenen Sitten als um ihrer Religion willen stürzten, hob die wirkliche Gewalt des Kirchen-Regiments die politische Freiheit der Kantone schon mehr als genug auf; die von einer ganzen römischen Christenheit durchgehends anerkannten Freiheiten, Rechte und Gewalt des päpstlichen Stuhls waren mit der politischen Freiheit eines jeden — folglich auch der eidgenössischen Staaten, gar nicht vertragsam. — Die untheilbare Einheit des höchsten Willens und der Gewalt in einem Staat ist ohne Zweifel die erste Grundfeste seiner politischen Freiheit, — ohne diese ist keine Freiheit, kein Staat mehr, ein unordentlich zusammengelaufener Haufe ist es, ohne Ordnung und Bestand; und wenn sich dieser Haufe lange beieinander erhält, so ist es ein Werk des Zufalls. — Und ist es möglich, daß die Religion, diese erhabene Menschenfreundin, ein Ungeheuer hervorbringen könnte, wie diese hierarchische Gewalt war? Was hilft es, daß die Stände Helvetiens sich so enge verbündet, daß sie die Tirannei der Landvögte mit männlicher Faust und großmüthiger Seele von sich und ihren Kindern abzutreiben, daß sie der österreichischen Oberherrschaft sich so vortheilhaft zu entziehen gewußt und mit dem Muth der Helden den Stolz des kühnen Karls in den Staub herabgelegt! Was helfen diese und hundert andere ruhmvolle Thaten dieser um ihren Schein von Freiheit beneideten Nation, wenn sie doch keinen eigenen Willen haben, oder wenigstens die-

sem Willen, der aus der Natur ihres Zustandes floß, nicht immer gemäß handeln durfte! War es nicht der Götterspruch zu Rom, der die Vertheidigung gegen einen gefährlichen Feind in dem entscheidendsten Augenblick unterbrochen und durch das Gebot des Waffenstillstandes dem Feind den nahe gewesenen Untergang erspart und die Gefahr vermehrt? Ist es nicht Roms geheiligter Stuhl, der einen Staat wider seinen Willen und Vortheil zwingen konnte, die Waffen zu ergreifen gegen einen Feind, von dem er kaum den Namen wußte, von dem er nichts zu hoffen noch zu fürchten gehabt hätte, oder wohl gar gegen einen mächtigern Nachbar, von dessen Freundschaft alle unsere Sicherheit abhing, anzuführen? — Ist es nicht der Fürst von Rom, der mit den furchtbaren Waffen einer schwärmerischen Religion, mit dem schrecklichen Anathem der Kirche, Freunde zu Feinden, gehorsame Bürger zu Rebellen und getreue Verbündete zu eidbrüchigen Ungeheuern umschaffen und die mächtigsten Staaten bis an den drohenden Abhang eines gänzlichen Ruins hinausführen kann? Der Bann, der über Helvetien A. 1240 wegen ihrer Befreundung mit Friedrich II. und über Zürich A. 1331 wegen seiner Aussöhnung mit dem gebannten Kaiser Ludwig strahlte, — die den Eidgenossen von der H. Versammlung zu Constanz unter Androhung eines gleichen Schicksals im Fall des Ungehorsams aufgetragene Banns-Execution gegen Herzog Friedrich III., — der zur Zeit der eidgenössischen Händel mit dem böswichtigen Adel im Sundgow, — der der ganzen Christenheit angekündigte Waffenstillstand, — die öfteren Mahnungen gegen die Türken, — die abgeforderten Contingente an die heil. Kreuzzüge — beweisen nicht alle diese Beispiele, daß die Gewalt des römischen Kirchen-Regiments mit der politischen Freiheit der Eidgenossenschaft in dem offenbarsten Widerspruch lag? Und ob sich schon die Kantone bisweilen wenig an die Blitze des Papstes kehrten, Helvetien seinem Friedrich immer anhing und Zürich die Freundschaft Ludwigs in größter Ehre hielt, auch die Stände A. 1518 einigen Bischöfen, die aus eigenen Kräften versuchen wollten, einen Bann wider sie hervorzudonnern, kurz ein ernstliches Stillschweigen anbefahlen, und die Courtisanen aus eigener Gewalt von der ganzen Eidgenossenschaft verbannten, so mußten doch dergleichen Begegnisse der innern Ruhe und Ordnung im Staat, besonders in den demokratischen Orten, wo

sonst jeder außerordentliche Zufall fiebrische Zuckungen erweckt, sehr nachtheilig sein; sonderheitlich da die Priesterschaft durch tausenderlei Mittel ihre listige Hand immer in den wichtigsten Angelegenheiten hatte, ohnerachtet das Beste des Landes und der Nutzen des Cleri in einem immerwährenden Conflikt gegen einander lagen, auch überdas ein jeder Priester mit einem gelehrten Eid verbunden ward, sich allen päpstlichen Rechten, Freiheiten und Gnaden zu unterziehen, auch diese so viel an ihm wäre, zu schirmen [1]); dagegen aber von den bürgerlichen Pflichten, Gehorsam gegen die Landesgesetze, Zöllen, Abgaben und andern Beschwerden sich befreit hielt; denn nicht nur hatte das dritte Lateranensische Concilium durch einen eigenen Artikel solche Befreiung als ein unbezweifeltes Vorrecht des Cleri festgesetzt [2]), sondern es ward auch wirklich durch ein kaiserliches Edikt von dem nachher mit Bann belegten Friedrich II. bestätiget, daß die Geistlichkeit von bürgerlichem Gehorsam losgezählt sein solle [3]); dagegen aber machte dieselbe unter sich gleichsam einen eigenen Staat aus, der in seinen Grundsätzen gerade das Gegentheil von dem politischen Staat war. — Wie konnte es doch immer kommen, daß bei so abscheulichen politischen Widersprüchen und Ungereimtheiten, die diese unnatürliche Religion in den Staat gebracht, unser l. Vaterland noch aufrecht bleiben konnte? Es war gerade so, wie das Sprüchwort sagte: Dei providentia et hominum confusione regitur Helvetia. Man durchgehe nur die Geschichte von dem ersten bis in das achtzehnte Jahr des 16ten Jahrhunderts; ich kann mir nicht vorstellen, daß ein menschenliebendes Herz diese Geschichte ohne lebhafte Rührung und innige Wehmuth lesen, und sich enthalten könne, einer Religion zu fluchen, die das Vaterland dem Spiel der wilden Leidenschaften der verderbtesten Leute so unvorsichtig ausgesetzt hat, einer Religion, die, wie Schaftesbury sagt, gleich dem gefürchteten Ungeheuer im Nil mit blutdürstiger Heuchelei und falschen Thränen die Einfältigen überlistet, Zärtlichkeit und liebreiches Mitleid erweckt, und so mit frommem Betruge mordet [4]). —

---

1) Eidleistung der Priester. Acta Eccl. Mscr. T. II. p. 61.

2) Mirandi summa Concil., et Annal. Eccl. Helv. de a. 1179.

3) A. c. 1228.

4) Schaftesbury Sittenl. Pag. 225.

Man stelle sich vor, wie oft Ordens- und andere geistliche Personen durch ihr Ansehen, ihren Rang, ihre Wohlredenheit, auch bisweilen durch schimmernde Geschenke den leichtgläubigen Laien zu den verderblichsten Unternehmungen verführt, und wie oft sie die schwache Gemüthsart des gemeinen Mannes auf das schändlichste mißbraucht haben. Man stelle sich die zwei größten moralischen Ungeheuer, die Bischöfe Matheus Schinner und Jost von Silenen vor, wie sie in den eidgenössischen Landen umherreisen, Mord und Raub und Krieg und Eidbruch und Ungehorsam gegen die Stimme des Vaterlandes, jener zu Gunsten Roms, dieser zum Dienst Frankreichs, in öffentlichen Reden und Predigten als Tugenden empfehlen, die in diesem und jenem Leben die größten Belohnungen verdienen werden. — Man stelle sich diesen Matheus vor, mit wie vieler kunstvollen Bosheit er die von Zürich und Zug, ohnerachtet des von ihren und acht anderer Orten Gesandten mit Frankreich zu Galera geschlossenen Friedens, und ohnerachtet die meisten und klügsten Stände schon auf dem Rückzug waren, dennoch mit hartem Herzen zurück auf Mailand führt, ihrem unvermeidlichen Untergang entgegen, und wie er in dem entscheidenden Augenblick, da der Unglück weissagende Roust seine Truppen wieder zurückziehen will, den hitzigen Arnold von Winkelried zum Angriff mit den Franzosen beredt, und so in der unglücklichen Schlacht bei Marignan die Blüthe Helvetiens, 10,000 streitbare Männer — 1100 unserer lieben Mitbürger — seinem unersättlichen Durst nach Ehre und Gold aufopfert. — Man stelle sich diese und viele andere obgleich minder wichtige, dennoch immer gefährlichen Thaten der Clerisei vor, und bedaure den unglücklichen Einfluß, den die Constitution der römischen Religion in das zeitliche Interesse der Kantone hatte; indessen muß man sich nicht vorstellen, als ob das Volk und besonders die Obrigkeiten in den Kantonen nicht wohl eingesehen hätten, welches die wahre Quelle von so vieler Unordnung und Gefahr, die ihre kleinen Staaten zerrüttete, gewesen wäre; man führte nicht nur heimlich und öffentlich die bittersten Klagen wider diese Usurpation der politischen Rechte und Gewalten, sondern man rafft auch von Zeit zu Zeit alle Kräfte und Ansehen zusammen, derselben zu steuern. Man errichtete von Seiten der gemeinen Eidgenossen im Jahre 1370 den sogenannten Pfaffenbrief, dessen Hauptinhalt ist: „daß

„männiglich von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen-
„schaft, er sei Priester oder Lai, der an dem österreichischen Hof
„dienet, ob er schon dahin mit Eid sich verbunden hätte, nichts
„desto weniger in seinem Kanton den Eid leisten, und sich zu
„Förderung gemeinen Nutzens verbinden soll, und soll dieser Eid
„ihn enger binden denn andere, die er fremden Herren geschwo-
„ren. Was auch Pfaffen in den eidgenössischen Städten und
„Ländern wohnhaft sind (betrifft), die sollen kein fremdes Ge-
„richt, geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen Nie-
„mand, wann sie sollen recht nehmen von dem Richter, da er
„gesessen ist, es wäre denn um Ehe oder um geistliche Sachen
„an alle geverd; welcher Pfaff aber dawider thut, der soll —
„bis daß er von frembden Gerichten läßt [5]).“ — Man ließ sich auch, und besonders im Anfang, durch keine Drohung erschrecken, diesen Brief mit unverschonter Strafe gegen die Fehlbaren im Ansehen zu erhalten. Zürich wagte es schon in gleichem Jahre den Wernher Reinac, der eigenmächtiger Weise einige Lucerner auf Züricher Boden gefänglich anhalten ließ, aus dem Land zu bannisiren [6]), und diese Gewalt wiederholten sie sehr oft. So mußte auch Probst Ridhart und wenige Zeit vor der Reformation die berühmten Männer Schinner und Jod. v. Silenen ins Exilium gehen. Allein so lange man es nicht wagen durfte, dem Reichthum der täglich anwachsenden Menge der Priesterschaft und ihrem Ansehen bei dem gemeinen Mann mit Entschlossenheit zu steuern, so lange die moralische Sclaverei der Nation nicht konnte getilget werden, so lange war auch für die politische Freiheit wenig Hoffnung mehr übrig; und mit was für Recht oder Wahrscheinlichkeit durfte man da von der Verbesserung der Sitten etwas hoffen? — wo die Religion, die sonst ein Point d'appui der menschlichen und bürgerlichen Moral sein sollte, dem abscheulichsten Bösewicht (wenn er nur noch Geld übrig hatte) den Himmel mit seinen besten Schätzen zum gewissen Erbgut aufbehielt, — wo jedem, der einen Franzosen zu todt schlagen würde, von dem Statthalter Gottes Verzeihung aller seiner Sünden angeboten ward [7]). Das armselige Geschmiere,

5) Leuen Lex. Litt. P. p. 474.

6) Hist. eccles. T. 2. p. 850.

7) Leben Papsts Julius II.

das Julius II. in Reimen über das Leiden Christi geschrieben, auswendig zu lernen, war verdienstlich genug, die gröbsten Sünden zu vergüten [8]), und in der Schlacht gegen den Erb- und Erzfeind (wie man ihn nannte) den Türken umzukommen, führte stehenden Fußes in den Himmel [9]). Zum Unglück waren in dieser Religion keine Laster verzeihlicher als diejenigen, die für den Wohlstand, Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft gerade die gefährlichsten waren. Meineid, Vater- und Brudermord, Diebstähle, Ehebrüche wurden von Martin V., Sixt IV. und Alexander VI. absolvirt. Das Kloster zu Embrach hat einen Vergabungsbrief [10]) v. J. 1400, dessen Eingang also lautet: „Ich „Hans Esinger, Probst zu Embrach, künde, daß ich lange Zeit „das Almosen han genommen von menger Pfründ, und beson„ders von Embrach, und auch ander Gut eingenommen han „unverdients, das mir billig nit zugehörte, und darum daß mir „das Gott vergebe, so han ich gestiftet, wie hienach geschrieben „stat ꝛc.“ Bei solcher Leichtigkeit, seine begangenen Lasterthaten mit Geld wieder gut zu machen, und aller unangenehmen Folgen derselben auf einmal entladen zu sein, wie unendlich mußte sich nicht die Verderbniß der Sitten vergrößern! und wie angenehm mußte nicht, trotz ihrer tausend Widersprüche und Gefährlichkeiten gegen den Staat, eine solche Religion sein, die dem bösesten Bürger mit dem Versprechen schmeichelte, daß er mittelst einer Summe Geldes alles wieder gut machen und sein Herz in diejenige Unschuld und Reinigkeit zurücksetzen könne, die es in der heil. Taufe empfangen; das waren die ausdrücklichen Worte der Vergebung: „Der Herr erbarme sich deiner ꝛc. — „Ich vergebe dir alle diejenigen Sünden, Laster und Verbre„chen, die du bis dahin begangen, so groß die auch sein mögen, „und entlasse dich mit voller Indulgenz aller Strafe, die du „darfür im Fegfeuer auszustehen gehabt hättest. — Ich schenke „dir wiederum diejenige Unschuld und Reinigkeit deines Her„zens, die du im heil. Tauf empfangen so dergestalt, daß bei „deinem Tod die Thore der Straffen dir verschlossen, und dar-

8) Vitod. hist. p. 46.

9) Ibid. p. 13.

10) Hotting. hist. eccles. T. II. p. 936 et ib. Not. et Joh. Vitod. ad A. 1337.

„gegen die Thüren des himmlischen Paradeises dir geöffnet sein „sollen, — und obschon du itzo nicht sterben würdest, so soll „die Gnade, die du hier empfängst, eben so kräftig sein, als „wenn du in der letzten Stunde sie empfangen hättest.“ — Kann man sich etwas unnatürlicheres, widersprechenderes und besonders für die menschliche Gesellschaft gefährlicheres denken, als eine solche leichtsinnige Absolution war? Wozu nützt die Religion der Politik, wenn es nicht darin ist, daß sie dem bürgerlichen Gesetze mehr Kraft und Eindruck verleihet, daß sie den Gehorsam gegen die Gesetze und das Gute, das der Bürger an seinem Vaterland und seinen Mitbürgern thut, auch noch jenseits des Grabes wichtig und verdienstlich macht, und dagegen die Strafen, die das bürgerliche Gesetz dem Uebertreter androhet, durch die weit schrecklichere Strafen in der andern Welt furchtbarer macht, und so das Gesetz heiliget. — Eine Religion, die weniger thut, oder die gar die Folgen der guten und bösen Handlungen gegen ein Stück Geld oder einen leeren unfruchtbaren Glauben aufzuheben verspricht, ist nichts geringeres, als eine Verrätherin gegen das Vaterland, und der sie vertheidigt, ein böser Bürger, der die Pest ins Land führt.

Das mögen nun die Hauptstücke gewesen sein, worin die Angelegenheiten der römischen Religion mit dem zeitlichen Interesse der Kantone mit einander verflochten, oder besser zu sagen, gerade wider einander gestellt waren, so daß die einen das andere schlechterdings aufhoben. Allein der Einfluß der Religion in die Politik ist damit bei weitem nicht erschöpft: — nicht nur sollten die Lehrsätze einer guten politischen Religion mit der Natur und dem gesetzlichen Zustand eines Staats genau übereinstimmend, sondern auch der äußere Gottesdienst muß, wenn er gut ist, nach den Bedürfnissen der Republik zugeschnitten sein, und der Geist desselben sich mit dem Geist der Landeskonstitution immer in einen Zeitpunkt vereinigen, und obgleich die Abweichung von diesem Grundsatz nicht allemal offenbare politische Widersprüche sind, so sind sie doch immer Unschicklichkeiten, die in ihren Folgen oft sehr gefährlich sein können, und es bei unsern L. Eidgenossen auch wirklich in hohem Grade waren.

Dahin zähle ich zuvörderst das Eheverbot der Priesterschaften, ein Stück des ceremonialen Gottesdienstes, das sich zwar oft veränderte, und besonders in den frühern Zeiten bisweilen

aufgehoben, bisweilen wieder festgesetzt ward. — Das 13te Jahrhundert durch war die Priesterehe beinahe aller Orten üblich, und durch den Ausspruch des 4ten Lateranensischen Concilii wirklich rechtmäßig erkannt, und Zwingli zählet in seiner Erinnerung an die helvetischen Stände 8 Päbste, die rechtmäßige Priestersöhne waren: — Nichts hievon zu sagen, daß dieses Gesetz der Lehre der Kirche, die den Ehestand zu einem Sakrament machte, widersprach, wer siehet nicht, daß der Staat in vielerlei Absicht hierunter offenbaren Schaden gelitten! — Das republikanische Rom kannte seinen Vortheil besser, da es diejenigen, die sich der Pflicht des Ehestandes entzogen, mit Strafe belegt. — Der Hr. von Montesquiou hat irgendwo in seinen persianischen Briefen eine wahrscheinliche Ausrechnung gemacht, wie groß der Schade gewesen, den die römische Religion der Vermehrung des menschlichen Geschlechts verursacht, er sagt: ce métier de continence a anéanté plus d'hommes, que les pestes les guerres les plus sanglantes n'ont jamais fait. — Aber dieser Schaden bestand nicht allein in der Verhinderung der natürlichen Propagation, sondern auch das böse Beispiel, das der Clerus ungescheut von seiner Unkeuschheit gab, war für den Lai ein gefährliches Aergerniß, und obschon einige Concilien den Priestern Concubinen zu halten gestatteten [11]), so fanden die eidgenössischen Stände überdas noch nöthig, einem neuen Priester bei dessen Annahme ernstlich einzuschärfen, eine oder mehrere Concubinen zu halten, damit die Eheweiber der Laien sicher vor ihm sein mögen [12]). Es kam so weit, daß die von Lausannen klagten, ihr offenes Hurenhaus werde durch den Anlaß zur Unzucht, den man in den Klöstern finde, sehr geschwächt. — Die Frauen am Oetenbach in Zürich gaben dem gemeinen Bürger so viel Aergerniß, daß der Rath anno 1486 ihnen alle Gemeinschaften mit den Predigermönchen gänzlich aberkannte, aber das wirkte sehr wenig, denn nicht mehr als 9 Jahre nachher sandte der Rath seine Boten in alle 3 Orden, und ließ in den versammelten Conventen ernstlich mit ihnen reden wegen ihrem unzüchtigen Geläuf in verdächtige Häuser, und besonders in Frauenklöster. — Was für abscheuliche Unordnungen züchtete nicht dieses unnatürliche

11) Zwinglii op. de festo corp. chr. p. 119.

12) Zwingl. Vermahn. an die kathol. Eidgenossen.

Verbot, das auf der Gegenseite nicht den geringsten Nutzen hervorbrachte.

Es ist unnatürlich zu glauben, daß der Himmel andere Tugenden von dem Menschen erwarte als solche, die mit der Organisation seines Körpers, und den Kräften seiner Seele übereinstimmen, — und es ist eine offenbare Lästerung zu glauben, daß die Verschwendung der Erzeugungskräfte ihm wohlgefälliger sein könne als die eheliche Beiwohnung, und obwohl diese Letztere nichts anders als ein politisches Gesetz ist, so hätte es auch dem politischen Gesetzgeber nicht gleichgültig sein sollen ein Kirchengesetz zu dulden, das demselben so großen Abbruch thun konnte. — Ein anderes Unschickliches, das die Kirche hervorgebracht, war die Menge und der Reichthum der Klöster; zur Zeit der Kostnizer Versammlung hat man 15,107 Klöster nur allein Benedictiner Ordens gezählt: Die Eidgenossenschaft sah seit der Mitte des 13ten bis in das 16te Jahrhundert Orden und Klöster wie Heuschrecken in ihren kleinen Landen entstehen, alle mit Leuten besetzt, die sich, wenn es noch am besten gieng, träger Weise von der Arbeit anderer Menschen nährten, ohne dagegen das geringste für sie zu thun. Ich werde in dem dritten Abschnitt über diesen Punkt vieles zu sagen haben; doch muß ich hier anmerken: Klöster, wenn sie in der ganzen Welt irgendwo (ich will nicht sagen nützlich, denn das kommt mir niemals in die Frage) aber wenn sie doch auch noch irgendwo zu dulden sind, — so sollte es wenigstens in keiner Republik sein, — weil daselbst alles, was zur Trägheit, Weichlichkeit, Pracht und Ungleichheit der Stände einigen Anlaß geben kann, mehr als unter keiner andern Regierung gefährlich ist. Alles Bedürfniß, das die eigenen Kräfte übersteigt, ist eine gewisse Ursache der physischen und moralischen Abhängigkeit, und diese ist die erste Staffel zur politischen Sclaverei. Eben darum sehe ich auch die Pracht des öffentlichen Gottesdienstes und die Menge der Ceremonien als Sachen an, die dem Besten der eidgenössischen Republik schlechterdings entgegen waren; oder ist es dann nicht gefährlich, wenn man Republikanern, die von der Erde nichts begehren sollten als die Früchte, die zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, und nichts vom Himmel als Gesundheit und Tugend, wenn man denen von Ueberfluß, Eitelkeit und Pracht eine hohe Meinung beibringt, — wenn dieser Pomp ein Band

sein muß, das dem gemeinen Mann seine Religion verehrungswürdiger und lieber machen soll, — muß denn nicht nothwendig die Idee bei ihm entstehen, — Ueberfluß und Pracht sind verehrungswürdige Dinge, — er würde sich glücklich schätzen, auch seinen Theil davon zu besitzen, — und so wird der Kopf und das Herz nach und nach einen Geschmack von unendlichen Kleinigkeiten und kurzweiligen Kinderspielen gewohnt, der den Geist nicht mehr zu derjenigen edlen Simplicität hinaufsteigen läßt, die einem wahren Republikaner so geziemend ist, dessen Maaßstab von Größe, Güte und Schönheit immer nur die Tugend sein sollte. Allein der politische Gesetzgeber in den eidgenössischen Staaten hatte keine Muße sein Aug bis zu dergleichen speculativen Kleinigkeiten hinausreichen zu lassen; Bündnisse zu errichten und wieder abzuthun, Pensionen zu steigern, oder die ausstehenden einzutreiben, den mailändischen Staaten einen ehrwürdigen Taugenichts zum Herzogen aufzubürden, das waren Geschäfte von höherm Werth, die das Vaterland billig näher angegangen, weil sie mehr baares eintrugen als jene verworrene Klügeleien von moralischer Freiheit und einer rohen republikanischen Tugend, ohne die es sich gleichwohl noch ziemlich gemächlich leben läßt, oder die gar nur ein leerer Roman ist; und freilich wenn das, was bloß möglich ist, was noch niemals, wenigstens mit unserm Wissen niemals wirklich war, wenn das (wie viele Leute glauben) ein Roman ist, so war diese republikanische Tugend gewiß ein Roman, und sie ist gerade in dem gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch mehr als jemals ein solcher, — allein die heutige Welt geht mich nichts an und ich gehe noch für einige Augenblicke in das finstere Papstthum zurück; und da sollte ich noch etwas sagen von dem Einfluß, den die Religion auf die öffentliche Erziehung, die Wissenschaften und Künste gehabt, allein ich werde sehr kurz sein können, weil ich in meinem dritten Abschnitt, da ich von den Folgen der Reformation auch auf die Sitten handle, hierüber weitläufiger reden muß. Aber über die Erziehung muß ich doch noch das anmerken: Sie lag, wie bekannt ist, in der Hand der Geistlichkeit und zwar zum Unglück in der Hand desjenigen Theils der Geistlichkeit, der dem Aberglauben gefreundter war, als kein anderer, — ich meine der Franciskaner. Ich weiß nicht, ob es je einer der damaligen Oberkeiten in den Sinn kam, daß die Sitten des nach-

folgenden Zeitalters den Wohl oder Uebelstand der Republiken bestimmen, und daß folglich die Erziehung der Jugend ein Punkt sei, der dem Gesetzgeber im Land zugehöre; und weil diese Erziehung, in so fern sie gut sein wolle, mit dem Geist der Constitution und den Gesetzen des Landes in genauem Verhältniß stehen müsse, ihm billig alles in der Welt hätte sollen daran gelegen sein; einmal ich finde nicht die geringste Spur hiervon, mich dünkt, man glaubte auf gut Glück hin, die Erziehung bestehe in der Erlernung der Religion, und da die Menge der Glaubensartikel und Kirchengebräuche eine weitläuftige Wissenschaft aus der römischen Religion gemacht hatte, so mußte nothwendiger Weise auch der größte Theil der Minderjährigkeit mit der Erlernung dieser Wissenschaft zugebracht werden, und zu dieser todten Arbeit schickte sich freilich niemand besser als die Geistlichkeit. So wurde der Verstand und das Herz der Bürger schon von Jugend auf an den Kirchentakt gewöhnt, und jede Wahrheit, jede Entdeckung in der Sittenlehre und Politik, die nicht durch diesen Kanal gelaufen, war im genauesten Verstand eine Sünde wider den heil. Geist. — Das, was ich bis dahin von der Verflechtung der Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse der Kantone gesagt habe, mag beweisen, was für eine unglückliche Anverwandtin die Politik an dieser unnatürlichen Religion in allen Theilen gehabt, und wie hochnöthig zu Vermeidung des gänzlichen Ruins der eidgenössischen Staaten eine Reformation war. Die Endursachen, welche dieselbe in Bewegung gebracht, und die Art und Mittel, wodurch sie wirklich zu Stande gekommen, sind der Stoff für den zweiten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Ich habe bewiesen, daß die römische Religion in allen ihren Theilen mit dem politischen Vortheil der eidgenössischen Kantone durchaus nicht vertragsam war, daß sie den Hauptgrundsatz eines jeden Staats — die Einheit der obersten Gewalt — gestürzt, daß sie die Gleichheit der Administration der Gesetze über alle Mitglieder des Staats durch die Immunitäten des Cleri aufgehoben, dagegen aber einen Weg offen gelassen, durch welchen sich Privatleute und gar Ausburger unberufen zu Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten mischen konnten, daß sie anstatt ein point d'appui der menschlichen und bürgerlichen Moral zu sein, die Sittenlehre durch eine eigenmächtige Bestimmung von Tugend und Laster verwirrte, und durch den feilen Ablaß die sonst schon in den letzten Zügen liegende Tugend der Eidgenossen völlig vernichtete: daß auch nicht nur die Lehr- und Glaubenssätze dieser Religion ganz unpolitisch, sondern auch selbst der öffentliche Gottesdienst für die Constitution der helvetischen Staaten höchst unschicklich war, darum daß er die Bevölkerung, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und republikanische Strenge und Einfalt der Sitten erstickte. Ich habe nach einer umständlichen Ausführung dieser Punkte erwiesen, daß die unumgängliche Folge aller dieser politischen Widersprüche eine beträchtliche Revolution sein müßte. — Wie nun diese wichtige Revolution täglich zu ihrer Reife gewachsen, durch was für Mittel sie bestimmt, und auf was für eine Art sie ausgeführt worden, gehört in die gegenwärtige Abhandlung. Nur eine einzige Anmerkung muß ich hier zur Erläuterung des vorhergehenden Abschnitts machen.

So wie eine jede Gemüthsbewegung oder Handlung eines einzelnen Menschen ihren hinreichenden Grund ohnfehlbar in den nächst vorhergegangenen Gemüthsbewegungen und Handlungen dieses Menschen haben muß, eben so müssen sich auch alle geringeren Begegnisse und große Revolutionen in einem Staat aus der Geschichte der nächst vorhergegangenen Bewegungen desselben erklären lassen, und werden meistens nur um deßwillen nicht

gleichen erklärt, und daß dadurch die vorhergegangenen Be-
stimmungen, Einzelnes ausgenommen, nicht aufgehoben, sondern
bei einer solchen Revision, von denen bei zwei benachbarten
Ufer-Staaten die Initiative ausgehen soll, nur die Grundsätze
angenommen werden sollen, welche mit den Grundsätzen
der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831 übereinstimmen.

Es ist bemerkenswerth, daß, wie die preußische Denkschrift
sagt, auch nicht eine abweichende Ansicht über diesen Punkt
sich in den Verhandlungen zu erkennen gegeben habe, und
daß auch Frankreich, welches sich bei der Rheinschiffahrts-Akte
von Preußen nicht einen Vorrang einräumen ließ, sich hier
ausdrücklich dahin erklärt habe, daß es keinen Anspruch auf
Rang bei Revisionen, welche mit Zustimmung eines oder
mehrerer Uferstaaten vorgenommen werden, machen werde.
Es ist dies ein Beweis, daß Frankreich seine Ansichten nicht
ändert, — die Grundsätze, welche es in Betreff der Rhein-
schiffahrts-Akte, welche, auf Verträgen beruhend, nur durch
die Verträge geändert werden, geltend machte, sich auch
hier geltend machen wird.

Die Akte des Wiener Kongresses, welche die Rheinschiff-
fahrts-Akte enthält, hat ja mit dem großen Grund-Gesetz,
welches die Freiheit der Ströme und ihrer Ufer proklamirte,
Alles, was dazu gehört, in sich aufgenommen, und hat sich
gewissermaßen selbst überlebt, — sie ist nicht mehr, was sie
früher gewesen ist, — die eigentliche Regierungsakte, —
sie dient heute nur Einzelnes daraus, — Alles, was
Frankreich, Preußen und Holland, — Alles, was Frankreich
und Preußen, — Alles, was Frankreich und die deutschen Staa-
ten, — Alles, was Frankreich und die deutschen Staa-
ten, — Alles, was Frankreich und die deutschen Staa-
ten

Landes, die Natur der Landes-Produkte u. s. w. einer geschicktern Feder.

Die Regierungsart, insofern der hierarchische Theil nicht dazu gerechnet wird, war endlich in der Constitution noch immer schön genug: Jeder Kanton hatte seine Landesordnung, und zu der Verwaltung derselben, eine gewisse Anzahl Bürger — einen Rath, von welchem die Natur seines Amtes forderte, daß er sich einzig dem Nutzen des Landes widme, daß er Einsicht und Redlichkeit genug habe, alles das, was zum Nutzen seines Landes diente, einzusehen, und ohne Rücksicht auf den ihm und seinen Freunden daraus herfließenden Vortheil oder Schaden, den Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, — vor allem aus aber das Ansehen und die Oberherrlichkeit der Gesetze mit aller ihm anvertrauten Gewalt gegen den Eingriff und die Gewaltthätigkeit einzelner Personen zu unterstützen. In der Wirklichkeit selbst aber waren diese Räthe meistentheils Leute, deren Handwerk es mit sich brachte, daß die Gesetze des Landes in Verachtung und unbefolgt blieben, — denen ihr besonderer Vortheil angelegener war, als der Nutzen des Landes, der sich mit jenem niemals vertragen konnte. Gleich nach den östreichischen und burgundischen Kriegen wurden meistens nur diejenigen Leute an die Regierung gezogen, welche sich durch ihre Kriegswissenschaft und Tapferkeit berühmt gemacht, — und da die Minister fremder Staaten einmal den Weg in die Eidgenossenschaft gefunden, so waren sie mit ihrem Geld und Schmeicheleien gegen niemand freigebiger als gegen diese berühmten Krieger: bei allen Kriegszügen, die die Eidgenossen bald zu Frankreichs, bald zu des Papsts und Kaisers, bald zu des mailändischen Herzogs Dienst thaten, wurde der größte Theil der Offiziere aus den Räthen erwählt. Jedesmal, wenn es um einen neuen Volksaufbruch zu thun war, mußten die fremden Minister sich zuerst an den Rath wenden, — so gewöhnten sich die Regenten, ihre Meinung und Ansehen um Geld zu verkaufen und den Nutzen des Landes nach dem immer stärkeren Gewicht der französischen Sonnenkronen zu schätzen. Man fand unter ihnen Männer, die zugleich von drei und vier fremden Herren Geld nahmen [13]). Guicciardini [14]) bestätiget das und bedauert, daß der Geiz einer

13) Bulling. Reform.-Gesch. P. 309.

14) Histoire des guerres d'Italie, T. 1. p. 917.

Nation, die so vorzüglich viel Gutes an sich hatte, sie in den Augen jeder andern Nation verächtlich gemacht, und die unbegreifliche Unersättlichkeit und Niederträchtigkeit die Tagsatzungsherren und andere Große so weit führte, daß sie ein freies Volk dem meistbietenden Fürsten um Geld verkauften. Conrad Hofmann [15]) warf diese feile Untreue den Räthen zu Zürich auf offner Kanzel gar bitter vor, „das schnöd Geld, sagte er, ver„mag, daß viel ungöttlich Ding im Rath ermeeret worden, und „ußert dem Rat wil nieman schuldig sin, darumb ich riete, daß „der Oberst Knecht Mr. Christen Meyer sich oben an die Rath„stegen stellte, und das Wychwasser allen denen, so in Rath „gond, ansprüze; daß man sähe, ob Mensch oder Teufel in „dem Rath sygent.“ Es brauchte eben keinen weit hinaussehenden Geist, um zu errathen, daß eine solche Administration das ganze Land seinem nahen Untergang entgegen führen werde: darum ergriffen etliche Orte, nemlich Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden den Anlaß A. 1501, da die Nachwerbungen Maximilians auf der einten und Frankreichs auf der andern Seite gefährliche Faktionen anzettelten, alle Pensionen, Mieth und Gaben bei Lebensstrafe abzukünden, welches Verbot Zürich und Bern A. 1513 nach der Schlacht bei Navarra wiederholten — beide in der Absicht zu verhüten, daß das Mißvergnügen der Angehörigen, die die großen von Zeit zu Zeit und besonders vor Navarra erlittenen Verluste gegen die französischen Kronenfresser unwillig machten, nicht in einen offenbaren Auflauf ausbräche. — Aber das waren Gesetze und nicht Sitten, die man dem Volke gab. Nachdem die Hochachtung für die Gesetze durch die Schuld derer, die sie in ihrer Würde hätten erhalten sollen, sich bei dem gemeinen Mann verloren hatte, so war kein Damm mehr, stark genug, den täglich verdorbeneren Sitten und dem wilden Eigensinn des Volks entgegenzustellen; der gemeine Mann wartete nicht mehr so lange, bis ihn seine Oberkeit verkauft hatte, er verkaufte sich selbst: O feile Stadt, sagte Jugurtha, als er Rom verließ, wie bald hättest du einen Herrn, wenn dich Jemand kaufen wollte! Jugurtha hatte Recht, aber noch weit mehr hat Guicciardin Recht, der ohngefähr das Gleiche von der Eidgenossenschaft sagt. — Ein jeder Privatmann, der

15) Bulling. Acta T. 19. p. 326.

von jedem einen Fremden kennen und doch unterstützt sie, entschuldigt ihn allenthalben und hat ihre Schwierigkeiten nur darüber, wenn sich Jemand bei ihnen einführen will. Es muß, sagt sie, wahrhaftig Jemand sein, der sich ihr aufdringt, wenn sie ihn abweist. Ueberhaupt, wer A. 1000 mit sich bringt, der hat die Empfehlung bei All' den Menschen bei sich, die sich nicht selbst empfehlen können. Und dieses Geschäft übernehmen Freunde in dem Verhältniß gerne, als sie sich selbst dadurch empfehlen. Wer also Geld hat, der kann seinen Freund, wenn er ihn nicht kennt, gut empfehlen, wenn er ihn kennt, sehr gut. Wenn mehr Geld verlangt, so schreibt Bürger, so wäre die Empfehlung des Freundes dem Gönner Ehrensache. Ich übergehe diese Stelle, weil sie mir zu unbedeutend ist, und weil ich nicht weiß, ob Bürger sie ernsthaft oder ironisch gemeint hat.

Ferner sind Verhältnisse bei Bürger gegen Bürger, bei Bürger gegen Fremde, bei Fremden gegen Bürger, bei Fremden gegen den Regierungs- oder sonst gegen obrigkeitlichen Beamten, bei Fremden gegen Fremde, bei Regierungs- oder sonst obrigkeitlichen Beamten gegen Bürger, bei Regierungs- oder sonst den ungleichartigen Beamten gegen Fremde, bei Regierungs- oder sonst den ungleichartigen Beamten gegen Beamten. Bürger hat einige für die ungeschickte Darstellung der Verhältnisse, die ich nicht billige, und die ich nicht für nöthig halte, weil sie nicht nöthig sind, und weil sie, wenn sie nöthig wären, nicht hinreichen, weil man bei ihnen nur Einerlei einsah und sie ungenügend erscheinen. Es wäre z. B. gut, Verhältnisse zu den Fremden, welche Leute und Sachen für Verhältnisse hat. Es scheint mir aber, daß Bürger sie nicht hätte setzen und sie hätte weglassen sollen. Es scheint mir

Oberkeit nichts, aber die Oberkeit achtete sich selbst auch nicht. Nachdem sie sich erniedriget hatte, ihre Mitbürger um Geld feilzubieten, so hatte sie auch keine Ursache mehr, sich die Beschimpfung und Demüthigung ihrer Angehörigen zu Herzen zu ziehen. — Der Rath zu Zürich war blöde genug, mit dem unruhigen Strolchengesindel, das A. 1515 in dem sogenannten Bymenzelter Krieg vor der Stadt lag, zu Gericht zu sitzen, 20 Bürger, deren der mehrere Theil unschuldig erfunden ward, einzustecken, einige von ihnen dreimal zu foltern, und zuletzt den Aufrührern 5000 Pfd. Gelds zu geben, daß sie wieder heimzogen. Allenthalben waren die Unruhen so groß und gefährlich, daß man, bloß um die Wuth des Pöbels gegen Frankreich zu stillen, sich entschloß zu 16000 Mann stark A. 1513 vor Dijon zu ziehen. — Unter den Kantonen selbst war so großes Mißtrauen, Neid und Eifersucht, als je unter den Partikularen in jedem Kanton absönderlich waren. Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis hatten sich durch den Frieden mit Frankreich, wider welches man zu 30000 stark ausgezogen war, und durch ihren Abzug vor der Schlacht bei Marignan bei den andern Ständen so schwarz angeschrieben, daß die drei Städte, aus Furcht von den übrigen Kantonen überzogen zu werden, ein Schutzbündniß mit einander machten. Schon war es soweit gekommen, daß man mehr als einmal von den Obrigkeiten bewilligte Truppen Eidgenossen gegen Eidgenossen in fremdem Sold ausziehen sah. — Zu diesem Unwesen kamen noch die Uebel, die diese verschiedenen Verbindungen mit fremden Herren auf einer andern Seite erregten! nicht nur machte die Aufführung der Eidgenossen sie bei Jedermann verächtlich; — sie verloren sogar ihre guten Eigenschaften: Mäßigkeit, Treue, Güte, Disciplin und Tapferkeit; der größte italienische Geschichtschreiber derselbigen Zeit sagt von ihnen [16]): „Die Verbindung der Kantone und der Ruhm ihrer Waffen, so wild und ungesittet diese Nation sonst auch war, „erwarb ihnen die Hochachtung der benachbarten Staaten, denn „sie vereinigten mit einer angebornen Tapferkeit eine unvergleichliche Kriegs-Disciplin; nicht nur hatten sie ihr eigenes Land „heldenmäßig vertheidigt, sondern sie führten auch außer ihrem „Land die Waffen anfänglich mit großem Ruhm. Wenn sie sich

16) Guicciard. T. I. p. 917 & T. II. p. 623.

aus einer Stelle ihrer Schriften geradezu leugnen, als die mehrjährigen Gegner und als die, welche sich bisher zu keinem bestimmten Bekenntniß gedrungen, oder in Folge ihrer noch dem Urtheile anhaften, und vielleicht auch ihrer Stellung, sich nicht ganz frei machen können. Wenn sie sagen: Jahwe muß in der Geschichte Israels's Gott sein, weil er es ist, so ist das ein Zirkelschluß, der nicht überzeugt, und wenn sie sagen: Jahwe ist Israel's Gott aus unmittelbarer Gnade, so ist das ein Satz, der nicht bewiesen werden kann, und der nicht bewiesen zu werden braucht. Wenn sie sagen: Jahwe ist Israel's Gott, weil er es durch Wunder und Offenbarungen bewiesen hat, so ist das ein Satz, der nicht bewiesen werden kann, weil er nicht bewiesen ist. Wenn sie sagen: Jahwe ist Israel's Gott, weil er es durch Wunder und Offenbarungen bewiesen hat, so ist das ein Satz, der nicht bewiesen werden kann, weil er nicht bewiesen ist. Wenn sie sagen: Jahwe ist Israel's Gott, weil er es durch die Geschichte bestätigt

und Pest, besonders aber allerlei unfläthige Krankheiten waren das giftige Geschenk, das sie mehr als einmal mit sich nach Hause brachten.

Nicht allein aber darin, sondern auch in der Oeconomie ihres Landes sah es äußerst elend und hoffnungslos aus. Kriege (das wird Jedermann einsehen) sind in Republiken, wo jeder Bürger Soldat ist, allemal für die Oeconomie des Landes gefährliche Sachen, wenn sie auch noch so weit von den Gränzen geführt werden; aber wenn Republikaner ein Handwerk daraus machen, Krieg ums Geld zu führen, dann mag sich Gott dieses Landes erbarmen. Nicht allein wurden unsere Eidgenossen träg und zur mühsamen Feldarbeit ungeschickt, sondern wie sich auf dieser Seite der natürliche Reichthum des Landes verminderte, so vermehrten sich im Gegentheil die Bedürfnisse der Einwohner beinahe ins Unendliche. — Zwingli zu Zürich und Franz Kolb zu Bern klagten oft, daß ein großer Theil Landes unbearbeitet liege, daß den Bauern die Dienstgelder und Pensionen ihr Brod, Anken, Heu und Stroh nehmen; in allen Dörfern, auf allen Straßen und in allen Wirthshäusern waren französische Unterhändler, die immer vollauf hatten und Jedermann mittheilten. Bullinger sagt: „Sie schoben das Geld den Weibern in den Busen.“ In den Städten machten sie es eben so bunt; ich kann mich nicht enthalten, das Bild, das Bullinger von dem Luxus dieser Zeiten macht, hier einzurücken: „Vor achtzig Jahren, sagt er, war in der Eidgenossenschaft in Städten und Länderen ein gar schlecht, einfalt, treu, fromm, dapfer, arbeitsam, unkostlich Volk im essen, trinken, kleiden, Haußraht: Nach der Erbeinung mit dem Hause Oesterreich und den Burgundischen Kriegen, als die Eidgenossen angehebt sich mit Fürsten und Königen in Bündtnußen verflechten, haben etlich angehebt der Fürsten Höfen nachzuziehen, und sich in die Gwardinen, Herrendienst und frömbde Krieg zu begeben, welchem bald nachgefolget allerlei Verderbung mit essen, trinken, frembden Kleidern und Sitten, doch ist dieser Unrath nit in einer Zeit, sondern nach und nach gewachsen, denn die Fürsten haben mit der Zeit angehebt dem Volk geben nicht nur große Söld und reiche Schenkinen, sondern auch heimlich Pensionen und offentlich Mieth und Gaben, dadurch sich der Pracht, Neid, Haß, Vergunst und Zweytracht in einer Eid-

ausschließlich natürlich gemacht hat; in ihr ist alles wieder nichts in sie verschwindet, wie in Nichts, Alles. Sonnenlicht und Elfenbeinfarbe, weißes, Nichtes, Nichts

trügliche Maaßstab von wahrem Glück und Größe, die älter ist und lauter an das Herz redet, als die Stimme des politischen Gesetzgebers nicht reden kann, die dem wahren Patrioten mit der erhabenen Hoffnung eines ewig dauernden Glückes in dem künftigen Zustand schmeichelt, und den ungehorsamen Bürger durch die drohende Rache jenseits des Grabes erschrecken kann, die jedem Bürger einen immer gegenwärtigen furchtbaren Zeugen aller seiner verborgensten Handlungen und geheimsten Gedanken zugiebt. Wenn Gesetzgeber und Regenten den ganzen Umfang und Größe des Nutzens, den die natürliche Religion dem Staat verschaffen könnte, einsähen und wüßten, wie allmächtig sie in gewissen Umständen auf das menschliche Herz wirkt, sie würden nicht mehr so schläfrig davon reden, nicht Geheimnisse und auch nicht einen gelehrten Kram aus derselbigen machen lassen, sie würden diese geheiligte Zauberkraft nicht einem jeden Taglöhner anvertrauen, diese unschätzbaren Schlüssel zu dem Herz des Menschen nicht länger der weitläuftigen Zunft meistens unwissender und geiziger oder stolzer Leute überlassen, um ihr Stück Brod darauf zu suchen. Denn so ein segensvolles Geschenk des Himmels die Religion in der Hand des Weisen und Tugendhaften auch immer ist, so kann doch die Bosheit, Geiz oder Unwissenheit eines unheiligen Verräthers, der sie mißbraucht, sie zur abscheulichen umschaffen, zur Zerstörerin der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; sie kann unter gewissen Umständen die Einfalt und Mäßigkeit einer Nation in Eigensinn, Geiz oder Verschwendung, Treu und Redlichkeit in betrügliche List und Meineid umschaffen; des sanften, liebenswürdigen Namens der Religion unwürdig, ist sie das Urbild des Ungeheuers am Nil, das Thränen weint und Menschen frißt. — Das alles war die Religion unserer Voreltern in den nächsten Jahren vor der Reformation: nicht nur war der öffentliche Gottesdienst ein ungeheurer Mischmasch von Pracht und schlechtem Geschmack, der, anstatt dem Bürger ein rührendes Beispiel von erhabener Einfalt und Mäßigkeit zu geben, ihn ohne Unterschied des Landes und der Regierungsart zu unmäßiger Pracht und Verschwendung reizte, sondern auch die meisten Lehren dieser Religion und alle ihre Grundsätze waren dem gemeinen Besten des Staats und dem besondern Besten eines Jeden, der nicht ein Glied der Clerisei war, gerade zuwider; aber es blieb nicht bloß bei Ceremo-

nien, Grundsätzen und Meinungen; die abscheulichen Sitten und Gewohnheiten der Geistlichkeit, die freche Ausgelassenheit, der Stolz, die Verschwendung und ein unerhörter Geiz machten das Uebel täglich noch ärger. Die Priester, so klagte ein Lai [19]), haben uns gänzlich zu Sclaven gemacht — 1) haben sie ein Mittel erdacht, alle unsre Geheimnisse auszufinden, — auch zwingen sie uns in die Kirche zu gehen, und da unser Geld aufzuopfern; hingegen wenn kein Geld zu hoffen, sieht man sie nicht in der Kirche. Sie sollten in die Kirche kommen zu singen, aber um daß sie weniger thun müssen, haben sie die Orgeln aufgebracht, — noch eines fehlt ihnen, daran sie Tag und Nacht arbeiten, daß wir noch für sie in die Hölle gehen. Alle Tage würden neue Altäre, Pfründen, Heilige und Wallfahrten aufgerichtet. — Der Geistlich genannten, sagt Bullinger [20]), ward eine unleidenliche Zahl, die stießen alles Gut des gemeinen Mannes, auch des Adels in ihren bodenlosen Sack, darumb war allenthalben große Klag, denn der Pracht und Muthwillen der Geistlichen war unerträglich, ihre Lehre falsch und ihr Leben schändlich, ärgerlich und muthwillig, und wenn die denn die gemeinen Leut in ihrem Leben genug plaget und plünderet, schünden sie die nach ihrem Tod mit Begräben, Seelmessen, Sibenden, Dryßgosten und Jarzyten."

Leo X. selbst ließ auf dem Reichstag zu Nürnberg durch seinen Legaten bekennen, „daß die Priesterschaft sehr verderbt sei und Rom selbst großer Reformation bedörfe [21])" Joh. v. Winterthur, Doct. Hämmerlins und Erasmus Schriften wimmeln von Klagen über die Verdorbenheit des Cleri. Die Last der Abgaben, die die Geistlichkeit mit unersättlichem Geiz und hartem Herzen von den Laien erpreßte, mehrten sich täglich. Wo irgend eine reiche Pfrund war, drängten sich die Courtisanen, die ihre Ansprache darauf mit schwerem Geld von dem Stuhl zu Rom erkauft hatten, darum her. Nur die ärmsten Taglöhner versahen die Pfründen, sie mußten die wichtigen Einkünfte ihren Collatoren überlassen, zu ihrer Erhaltung blieb ihnen nichts als der tägliche Schilling, der dem Lai abgedrückt

19) Bebelii Facet. p. 14. Hotting. hist. eccl. p. 688.

20) Bulling. Ref. H.

21) Bulling. Ref. H.

ward. Die Klöster, die ihre Einkünfte reichen Stiftungen zu danken hatten, verpraßten dieselben auf die ärgerlichste Weise. Ich habe letzthin einige Proben von den Klöstern zu Zürich angeführt, dermals will ich ein Paar Beispiele von Bern bringen. Der boshafte Stolz der Dominikaner, die die abscheulichsten Bosheiten zur Vertheidigung ihrer Lehre von dem sündhaften Empfängniß Mariä in dem Jetzerischen Handel erdachten, und ihre Verurtheilung zum Feuer erweckten nicht nur in Bern gefährliche Unruhen. Der Ordensmeister im H. Geist, der mit seinen Brüdern zerfiel, klagte vor Rath, die Brüder seien gottlose Buben, Hurer, Diebe und ungelehrte Esel. Die Brüder klagten, der Meister sei ein hochmüthiger Ketzer, ein Atheist, Spieler und Wollüstling [22]). So verdorben die Sitten der Laien waren, so ärgerlich war ihnen doch das Leben der Geistlichkeit, und so unerträglich die Last der Abgaben. Derjenige Zürcher, der den Cantor, als man dem Bischof Matheus, der mit dem Titel eines päpstlichen Gesandten zu Zürich einritt, an die Sihl entgegen zog, singen hieß: Pilatus aber zog herein ꝛc., und der Bürger zu Baden, der dem Ablaßkrämer Samson, als er zu Baden auf dem Kirchhof den Segen über die Seelen im Fegfeuer sprach und rief: Ecce volant, — ein Kissen voll Federn höhnisch auf den Kopf herabschüttete, und das Ecce volant wiederholte, waren nicht die Einzigen, welche die Geistlichkeit von Herzen verabscheuten. Selbst die Oberkeiten in den Kantonen beklagten sich über alles dieses Unwesen mehrmals bei dem Stuhl zu Rom und griffen da und dort in die geistlichen Rechte, da man sie umsonst auf die ordentliche Hülfe warten ließ. Das einzige, übrig gebliebene Hülfsmittel wider so viele Gefahren und Unordnungen in den Helvetischen Staaten wäre von der Religion zu erwarten gewesen. Nachdem aber Unwissenheit, Geiz und Bosheit diese sonst so wunderthätige Arznei für Kranke vergiftet hatte und so das einzige Band, welches die sinkenden Theile dieses politischen Gebäudes noch einige Zeit hätte bei einander halten können, gewaltsam zerschnitten war, so mußte das ganze Gebäude nothwendig sinken, verwandelt werden oder gänzlich zu Grunde gehen; je mannigfaltiger und dunkler die Verwicklung dieser Geschichte ward, je mehr näherte sie sich ihrem Ende und

22) Maus. Bern. in vita Halleri.

gefällige Verwandte, die sie durch eine entsprechende Eingabe bitten, in Haft zu nehmen, oder wenn sie sich selbst in Haft begeben oder mit solcher verbinden, und sie deshalb bitten, sie in Haft zu nehmen, so ist dieses Ansuchen abzuweisen. Wenn sie in Haft genommen und vorgeführt werden, so ist ihnen zu eröffnen, daß sie selbst nunmehr bestraft, und es nur von ihnen abhänge, ob sie sich der Haft entziehen wollen. Wer Lust verspürt, sich selbst den Freiheit zu bringen, der stimme ein Geschrei, ein Getümmel an. Gewaltsame Befreiungen sind nicht zu gestatten, sondern es ist vielmehr jeder Gefangene gegen jede Gewaltthat von seiten Fluchtlust, insbesondere gegen jede Verwundung, Tödtung oder Beschädigung durch Waffen, mit den Waffen selbst zu vertheidigen. Wer aber auf den entschiedenen Spruch, man wollen den Gewaltthat der Gefangenen Widerstand leisten, die Waffen gegen die Vorgesetzten oder gegen die Wachen die Waffen und Munition und ihnen Hülfe leisten, der ist nach Kriegsrecht zu behandeln, und wird, wenn er nicht sogleich getödtet wird, mit dem Tode bestraft. Wenn Jemand Waffen in Gefängnisse, wo Gefangene in Haften, der Gefangene in Haften, der Gefangene in Haft oder Hülfe der Gefangenen in Haften, die Verwahrung der Gefangenen in Haften, die Verwahrung der Gefangenen in Haften, die Verwahrung

auf die Schriften des Grafen v. Mirandula, und vertheidigte dieselbe bei den Zusammenkünften mit den benachbarten Pfaffen gegen ihre Lieblinge, den Joh. Scotus, Joh. Dauß und Peter Lombard; das gab ihm bei diesen Leuten das Ansehen eines Neuerers, welches dadurch vermehrt ward, daß er einige Lehren der Kirche bisweilen kritisirte. Seine meiste Arbeit war aber wider die Verderbniß der Sitten und wider die häufigen Kriegszüge in einem etwas höhern Ton zu predigen, als man sich bis dahin zu hören gewohnt war. Man weiß, daß dergleichen Bewegungen, so gering sie scheinen, doch insgemein die Quelle von schwärmerischen Faktionen sind, und es hängt dann meistens nur von der zufälligen Umständen ab, wie groß diese Faktionen und wie stark ihr Einfluß in die öffentliche Ruhe und Ordnung sein werde. — Die aufgehenden Wissenschaften hatten auch in Glarus ihre Freunde. Ein Heer, Brunner, Valentin, sonderheitlich Glarean und der Geschichtschreiber Egid. Tschudi waren alle auf Zwingli's Seite, hingegen vereinigten sich auf der andern Seite die Freunde der wohlhergebrachten alten Gewohnheiten, diese junge Brut von Schmöckern nicht überall aufkommen zu lassen und wie die eine und die andere Parthei sich immer vergrößerte, so wurden diese zwei Faktionen der Alten und der Neuerer durch die ganze Eidgenossenschaft gepflanzet. Der Staatsschreiber zu Solothurn, erzählt dem Zwingli in einem Brief von A. 1522, wie ihn sein Unsteen nach Fraubrunn geführt, wo er eine ganze Versammlung von benachbarten Pfarrherren bei dem Abendtrunk angetroffen, und da gegen Abend der Wein diese ehrlichen Herren erhitzet, haben sie angefangen, über die neumodigen Lehren gar bitter schmähen, besonders habe der Decan zu Burgdorf über die leidigen Neuerungen, daß man anfange, griechisch und wohl gar ebräisch zu lehren, giftige Scheltungen ausgestoßen. Diese Zänkereien kamen (wie es insgemein zu geschehen pflegt) aus den Studierstuben und Conventiculis auf die Kanzel, und von da unter den gemeinen Mann, der nach seinen besondern Relationen und Umständen sich nicht nur auf die eine und die andere Seite auch partheiete, sondern, wie es die Natur des Pöbels in jedem Ort ist, die Sache ohne die geringste Mäßigung mit ungestümem Unverstand trieb [24]). Indessen sah Zwingli gar zu wohl,

24) Hotting. K. G.

daß er seiner Sache noch bei weitem nicht gewiß, und auch Glarus nicht der rechte Ort wäre, seine religiösen und politischen Grundsätze wirksam genug auszubreiten. Er verrichtete darum sein Amt nach altem Herkommen, unterzog sich der hierarchischen Gewalt, las Messen, hielt Fasten ꝛc. Er zog sogar als Pfarrherr zu Glarus zweimal in die italienischen Kriege: er war in der Schlacht bei Navarra, und bei einer mailändischen Belagerung. Er genoß auch einige Jahre päpstliche Pensionen, welche er nach seinem eigenen Zeugniß an Autores Classicos verwandte. Als ihm aber 1516 die Pfarre zu Einsiedeln von dem Statthalter des Gotteshauses dem Hrn. von Geroldsegg angetragen worden, und ihm dieser Ort wegen der berühmten Wahlfahrt dahin gar bequem schien zu seinen frommen Absichten, eine gereinigtere Religion zu lehren, so vertauschte er seinen Beruf zu Glarus mit diesem Amt. Auch da fand er an dem alten Abt von Rechberg, dem Statthalter von Geroldsegg, Franz Zingg dem Kaplan, Joh. Oechsli und an andern Vertheidiger seiner Neuerung, so daß er es wagte einige seiner reinen Lehren ab offener Kanzel vorzutragen, um einen erschütternden Stoß auf die päpstliche Gewalt zu thun. Er behauptete mit vielem Eifer, daß niemand als Gott Sünden vergeben werden könne, auch niemand als Er allein angebetet werden müsse. Im zweiten Jahr seines Aufenthaltes daselbst griff er das Fegfeuer und die Seelmessen an, eiferte aber immer am stärksten über das sittliche Verderbniß des Cleri, besonders bat er den Cardinal von Sitten, als er nach Einsiedeln kam, recht sehr, daß er doch helfen möchte die Unordnungen, die in den geistlichen Angelehenheiten herrschen, abzustellen: aber Gesetze waren nun einmal zu ohnmächtig gegen dieses Uebel, der Cardinal versprach zwar alles sein Ansehen hierin anzuwenden, und that so viel ihm die Umstände erlaubten d. i. Nichts. Vornemlich aber wandte sich Zwingli an seine ordentliche Obrigkeit den Bischof Hugo von Constanz, zeigte ihm, wie sehr Amt und Gewissen von ihm fordern, die verdorbenen Sitten und den herrschenden Aberglauben zu bestreiten. Er suchte ihn mit dem Gedanken zu reitzen, daß er der erste Bischof sein könne, der das ruhmwürdige Werk einer hochnöthigen Reformation unternehme: Er erinnerte ihn der ruhmvollen Thaten seiner adelichen Geschlechtsvorfahren deren von Landenberg, und versicherte ihn zu-

gleich, daß wenn schon Niemand den Angriff wagen, und die Bischöffe und anderen ihre Pflicht nicht erstatten wollen, er dennoch die Seinige nicht verabsäumen werde. Aber es war vergebens, daß Zwingli hier seine Beredsamkeit verschwendte, denn einerseits war der Bischof ein schwacher Kopf, und der Größe eines solchen Werkes nicht gewachsen, und denn ging es ihm, wie es denen, die zu politischen und moralischen Verbesserungen den nächsten Beruf und ein entscheidendes Ansehen haben, fast allemal zu gehen pflegt. Es war nicht sein besonderer Vortheil, Mißbräuche zu tilgen, die seiner usurpirten Gewalt eben so sehr als seinem Beutel schmeichelten. Er sahe die Größe der Gefahr, die seiner bischöflichen Gewalt drohte, nicht eher, bis sie ihm unvermeidlich auf dem Hals war, denn gleich in dem folgenden Jahre, als der bekannte Barfüßer mit dem päpstlichen Ablaß über den Gotthard kam, und die Tyrannei der Kirche nunmehr ihren höchsten Grad erreicht hatte, wurden die Klagen so allgemein als die Noth selbst war. Das war der Augenblick und der Hauptpunkt, den der Reformator ergreifen mußte, dem Volk das Band von den Augen wegzuthun, und es zu einer neuen Constitution zu bereden, und diese Arbeit wurde ihm durch den Beruf zu einem Leutpriester nach Zürich, den er am Ende dieses Jahres erhielt, sichtbarlich erleichtert, und da war es, wo er sie, durch verschiedene Hülfe unterstützt, nicht allein zu Zürich, sondern auch zu Bern und in einigen andern Kantonen ausführte. Er fing seine öffentlichen Verrichtungen in unserer Stadt mit dem Jahr 1519 an, und da es seinem wirklich großen Geist ein leichtes war die Interesse der verschiedenen Stände, Familien und Personen, und die mannigfaltigen Verflechtungen dieser Interessen durch einander auszustudiren, so fand er auch die Mittel desto leichter, seine vorhabende Reformation zu envisagiren, daß sie den verschiedenen Gemüthsneigungen und besondern Umständen, mehrerer Leute schmeichelte. Seine schöne Gesichtsbildung, sein männlicher Bart, seine besondere Freundschaft für das Frauenzimmer, sein einnehmender Witz, seine hinreißende Beredsamkeit, der große Ruhm seiner Gelehrsamkeit und das Ansehen, in dem er bei den berühmtesten Männern seiner Zeit stand, alle diese Vorzüge unsers Reformators waren eben so viele nachdrückliche Empfehlungs-

schreiben für ihn und seine Lehre, die er nur nach und nach, und bald hie ein Stück bald dort ein Stück, wie es dann die Umstände jedesmal erlaubten, bekannt machte, die Hauptartikel aber so lang zurückbehielt (wie es hernach Bullinger gestand) bis er sahe, daß das ganze Werk reif genug wäre. — Er griff zuerst die unverschämten Gelderpressungen des Clerí und die beschwerliche Menge ungeschmackter Ceremonien an, denn er wußte, wie sehr der Lai hierin auf seiner Seite sein würde. Er behauptete, daß ein wahrer Christ nichts anders zu glauben und zu thun verbunden wäre, als was ihn die Bibel lehre, deren Ausleger das Gewissen eines jeden Menschen selbst sein müsse, und dadurch brachte er es so weit, daß die Obrigkeit, die leicht errathen konnte, daß eine solche Lehre nicht ihr Schaden sei, anno 1520 durch ein offenes Mandat an die Leutpriester in ihren Gerichten den Befehl ergehen ließ, nach Inhalt der Bibel zu predigen, und von willkührlichen Menschensatzungen zu schweigen. So weit ging die Sache unvergleichlich gut. Aber als im folgenden Jahr die Vereinigung mit Frankreich in Bewegung kam, so verlor sich sein großer Geist in seiner Redlichkeit, und sein patriotischer Enthusiasmus wider die Verbindung mit fremden Fürsten verwickelte die guten Züricher in den gefährlichsten Labyrinth, und warf den schönsten Theil der Reformation in Trümmern. Zwingli schrieb, redte und predigte so heftig wider diese Vereinigung, daß Zürich dieselbe, als sie schon errichtet und von den übrigen Orten angenommen war, standhaft ausschlug. Er glaubte nicht, daß die Eidgenossen schon so tief herabgekommen, daß sie ohne fremdes Geld nicht mehr bestehen konnten. Gründe und Gewalt waren auf seiner Seite, er drang durch, und Zürich blieb trotz aller Drohungen und Schmeicheleien der übrigen Stände unerschüttert auf seinem Abschlag bestehen. Aber alles, was diese kurzsichtige Potitik damit gewonnen hatte, war, daß wider die Erwartung des Reformators die päpstlichen und kaiserlichen Parteien desto leichter durchdrangen, und 2700 Mann dem Cardinal zu Gunsten des Papsts erlaubt wurden. Die französisch gesinnte Partei in der Stadt, und die übrigen Kantone, welche die französische Vereinigung eingegangen, erklärten sich öffentlich als die Gegenpartei Zwinglis und der Reformation. Man fand hin und wieder in der Stadt

Schmähschriften über Zwingli, die bei Nacht ausgelegt worden, es wurden spöttische Reime und Lieder auf ihn gemacht; man hörte auf den offenen Marktplätzen, in den Wirthshäusern und andern Orten nichts als schmähen; und so sehr einige die Predigten des Zwingli vorher gerühmt und fleißig besucht, so heftig haben sie nach dieser ausgeschlagenen Vereinigung diesen Liebling gehaßt und verläumdet; es verzog sich bis in das Jahr 1523, ehe Zwingli, ohngeachtet seines beständigen Religionseifers, der Reformation einen wichtigen Schwung geben konnte; es war noch sein Glück, daß die französische Parthei die schwächere war, besonders aber, daß die Bauern, weil sie eben bei ihrem Kriege wenig gewonnen hatten, aller fremden Dienste von Herzen müde waren, und sich nach einer baldigen Erlösung von den unerträglichen Abgaben sehnten. Zwingli sah aus den Antworten der Bauern an die Rathsboten, die ihnen die Frage über die französische Vereinigung vorlegen mußten, gar wohl, wessen er sich auf allen Fall zu ihnen versehen konnte. Nachdem er seine Lehrsätze dem Volk lange genug gepredigt hatte, so kam er vor Rath, beklagte sich mit vielem Eifer über die ungerechten Zulagen und bösen Nachreden gegen seine Lehre, als ob sie ketzerisch und falsch wäre, anerbot auch seine Lehr- und Glaubensartikel, deren er 68 zu Papier brachte, an einer offenen Disputation zu vertheidigen. Der Hauptinhalt dieser Artikel war, daß das Evangelium allein und ohne die Bewährniß der Kirche die wahre Religion lehre; daß in Kraft desselben alle Menschen-Satzungen eitel, die Pracht der Kirche und der Lehrer ärgerlich, die Gelübde der Keuschheit unnatürlich, die Orden und Klöster überflüssig seien; daß kein Mensch mit Bann belegt werden möge, als derjenige, welcher öffentlich ärgert; daß Niemand das Recht hiezu habe, als die Gemeinde, in welcher er wohnet; daß die zeitliche Macht der Kirche keinen guten Grund habe, vielmehr lehre das Evangelium, daß alle Gewalt der weltlichen Obrigkeit gehören solle, auch von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit Niemand ausgenommen sein könne; die Obrigkeit sei verbunden alle Bedrängten zu schützen, wenn sie schon nicht klagten, sie möge auch, wenn sie untreu handle, von dem Volk mit der Hülfe Gottes entsetzt werden; daß der Ablaß der Sünden durch den Papst eine Gotteslästerung und das Fegefeuer ein Geld eintragendes Märchen sei und endlich daß man mit irrenden Menschen nicht

gewaltthätig verfahre, sondern sie liebreich auf die rechte Bahn weise [25]). Diese Lehre war für die damalige Zeit so gut gemodelt, daß sie nothwendig ihr Glück machen mußte. Die Obrigkeit ließ alle ihre Geistlichen durch ein Mandat, den Bischof von Constanz durch ein höfliches Schreiben und die Gelehrten aus der Eidgenossenschaft durch Ortbriefe einladen, auf den 29. Jenner 1523 vor ihnen auf dem Rathhaus zu einer offenen Disputation zu erscheinen. Sie ward auch wirklich von 2 Gesandten des Bischofs, vielen fremden Gelehrten und voraus von den Zürcherischen Pfarrherren gar zahlreich besucht, die Artikel Zwingli's nach genauer Untersuchung öffentlich für wahrhaft erklärt und förmlich angenommen, mit dem steten Vorbehalt, wenn Jemand die von Zürich eines andern und bessern aus heil. Schriften belehren wolle, werde man willig hören und sich gerne weisen lassen. — Nunmehr wäre es bei dem Rath gestanden, diesen Zeitpunkt mit legislatorischem Geist zu nützen, oder doch zum wenigsten die bisherige unvollkommene Constitution dem Geist dieser neuangenommenen wichtigen Grundsätze zu ajustiren, der Religion eine gewisse und dauerhafte Form zu geben und dieselbe mit dem politischen Interesse nun einmal recht fest zu verbinden; aber die Sequestration der geistlichen Güter, die schon im Sept. dieses Jahres den Anfang nahm, der mühsame Detail von den Abänderungen in Stiftern und Klöstern, war ihnen, wie es scheint, näher am Herzen; man machte sich mit diesen kleinern Angelegenheiten alle Hände voll zu thun, und überließ die Sorge für das Hauptinteresse des Staats dem lieben Glück. Hauptsächlich aber vergaß man dafür zu sorgen, daß eine gefährliche Trennung der Religion wegen unter den eidgenössischen Ständen verhütet werden möchte; die guten Gesinnungen der meisten Kantone für eine Reformation wurden nicht nur vernachlässigt, sondern gar gewaltthätig geschwächt. Es wäre leicht gewesen (das zeigen die verschiedenen Schreiben der übrigen Kantone an Zürich) mit etwas mehr Mäßigung die Reformation in ganz Helvetien allgemein zu machen, aber ein wilder Enthusiasmus, der gewöhnliche Gefährte von Neuerungen, besonders in Religionssachen, machte den Reformator, die Regierung und das ganze Land zu allen sorgfältigen politischen Maaßregeln ungeschickt.

---

25) Zwingl. Op. T. 2.

Hans setzte sich nieder, sagt Swist, und riß die Franzen, Spitze und Galonen, die er während seines guten Verständnisses mit Peter auf sein Kleid hatte heften lassen, so hastig herunter, daß er manch großes Loch einriß, und bald den ganzen Rock in Stücken zerrissen hätte. — Noch in eben diesem Jahre 1523, da der Staat durch die Annahme der 68 Artikel des Reformators alles, was er nur immer gewinnen konnte, wirklich gewonnen hatte, und aus der alten Religion nichts als einige bloß speculative Meinungen und unschädliche Ceremonien übrig geblieben waren, deren Beibehaltung jene gefährliche Wunde verhütet hätte, die noch auf den heutigen Tag blutet, so wollte der Unstern Helvetiens, daß auch noch diese mit Gewalt abgethan werden und dadurch die Hoffnung einer glücklichen Versöhnung zwischen den Ständen auf ewig getilget werden sollte. Es ward auf einer zweiten Disputation, die der Ungestüm des Pöbels und der Enthusiasmus des Reformators und seiner Freunde einer Regierung, die keine Grundsätze hatte, leicht einschwatzen konnte, bewiesen, daß Messe und Bilder in der Bibel unbegründet seien, und es wurde von dem Rath, welcher sich beredte, daß alles, was spekulativ wahr, auch nothwendig politisch gut sein müßte, erkannt, daß solche gelegentlich und in der Stille abgethan werden sollten: so gab Zürich den Ton, und die übrigen 5 Stände, die in wenigen Jahren die Reformation auch in ihren Landen einführten, ahmten demselben pünktlich nach, und bereiteten dadurch diejenigen guten und schlimmen Folgen, die ich in der folgenden Abhandlung weitläuftig erzählen werde.

Dritter Abschnitt.

Früchte der Reformation in Bezug auf Jurisdictionen, Einkünfte, Sitten. — Einfluß derselben auf die politischen Geschäfte der Eidgenossen, auf Vertraulichkeit und Umgang unter den Kantonen.

Da ich mich bereitete, durch eine gründliche, vollständige und lebhafte Beschreibung aller der glücklichen Folgen und erquickenden Früchte, welche die Kirchen-Reformation in Helvetien hervorgebracht, Ihnen, m. F., den Genuß derselben recht anschauend und fühlbar zu machen, verlor ich mich immer mit meiner Imagination in den Vorstellungen von den unermeßlichen Vortheilen, die uns ein klügerer Gebrauch ohnfehlbar gewährt haben würde. Es war eine unwiderstehlich reizende Aussicht in ein Helvetien, wo einerlei politische und religiose Grundsätze, einerlei sittliches Gefühl und Geschmack, auch einerlei Interesse und Neigung geboren, und dadurch die einzige übrig gebliebene Ungleichheit der geographischen Größe und der Oeconomie der Theile unter einander unmerklich gemacht hätten; wo Politik und Religion mit einander übereinstimmend geworden, und Gesetze und Gewohnheiten ihre wirksamste Stärke von den allesvermögenden Religions-Empfindungen erhalten hätten; wo Mäßigkeit und Stärke, Arbeitsamkeit und Unabhängigkeit dem selbsterwählten glücklichen Nationalcharakter eine ewige Dauer und dadurch dem Staatskörper eine unerschütterliche Consistenz gegeben hätten. — Freilich sind diese entzückende Aussichten uns unverständliche Romane geworden, die ihr Dasein blos in dem immer dampfenden Gehirn junger Schwärmer, und durch die schleichende Klugheit noch unzerrütteter Köpfe, haben. Aber so sehr diese Aussichten ein Roman sind, so fehlte ihnen zur Wirklichkeit nichts als Köpfe, die Absicht, Plan und Ordnung da hineingethan hätten, wo Zufall und ein pöbelhafter Enthusiasmus herrschten. Die Revolution kam unvorbereitet, und überraschte die Alltagsköpfe so sehr, daß sie vollauf zu thun hatten, da und dort einen Fleck hineinzusetzen, welcher oft zu einigen nächstgelegenen Theilen unvergleichlich, aber unglücklicher Weise selten zu dem Ganzen paßte. — Der Strom,

der unvorgesehen daher stürmte, rauschte so wild und furchtbar, und bei der großen Menge von Pöbelköpfen, die Niemand leitete, mußte die täglich stärker anwachsende Schwärmerei und Partheigeist den Handel so schrecklich verwirren, daß es in der That standhafte und gutartige Gemüther brauchte, um aus dieser schrecklichen Verwirrung hie und da noch so viel Gutes zu ziehen, als unsere würdigen Voreltern hie und da unter Zwingli's und seiner Freunde Anleitung gezogen haben; denn, wenn wir auch nicht wüßten, daß Zwingli ein wirkliches Mitglied des Geheimen Raths gewesen wäre, (wofür uns gleichwohl sein Zeitgenosse Gewähr leistet) so könnte uns doch nach dem Inhalt der vorhergehenden Abhandlungen kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht er die Seele von allen Bewegungen und Maaßregeln, die dießfalls in allen reformirenden Orten genommen wurden, gewesen sei. Besonders waren die Grundsätze seiner neuen Religion ganz sein eignes Werk, und von einer solchen Natur, daß dem Staat davon unvergleichliche Vortheile, wiewohl nach und nach, zuwachsen mußten; — die Einheit der obersten Gewalt ward festgesetzt, die Immunitäten besonderer Mitglieder und Gesellschaften wegen Nichterstattung aller bürgerlichen Pflichten wurden aufgehoben, die Gesetze je länger je mehr nach dem Maaßstab der Religions-Grundsätze zugeschnitten und fixirt; jeder Bürger und besonders auch die Obrigkeit unter ihre unumschränkte Gewalt gethan; Tugend und Laster nach dem allgemeinen Gefühl bestimmt, und dadurch die verwirrende und beschwerliche Willkührlichkeit aufgehoben; mehr Anlaß zur Uebung in Wissenschaften und Künsten, mehr Freiheit zu denken, um dadurch den Kopf und das Herz in richtige Falten zu legen gegeben; durch die Aufhebung des Cölibats mehr Glieder dem Staat gewonnen, sonderheitlich mehr Hausväter, d. i. mehr gesetzte, ruhige, an das Vaterland attachirte, arbeitsame und eingezogene Bürger; durch Abschaffung der Pracht im Gottesdienst und der Menge von Feiertagen weniger Anlaß zur Eitelkeit, Pracht, Verschwendung und Unmaaß dargeboten, — das alles mußte die Reformation, ihrer Natur gemäß in den Grundsätzen des Staats und den Sitten der Bürger abändern, und dadurch dieses wichtige Werk, so unvollkommen es geblieben, zu einer wichtigen und nie genug zu preisenden Gutthat für unser liebes Vaterland machen. — Das Volk hatte zwar so wenig als aller Pöbel in der Welt Grundsätze,

es konnte sie also auch nicht ändern; aber es hatte Maximen und Gewohnheiten, die meistens noch wirksamer bei ihm sind, als die einleuchtendsten Grundsätze für aufgeklärtere Köpfe sind, und die änderte es, vielleicht nicht mit Ueberzeugung, aber eben darum mit mehr Enthusiasmus und Eifer; das mußte nothwendig auf seine Sitten sehr starken Einfluß haben, besonders da die Regierung von Zeit zu Zeit solchen durch Verordnungen, Gebote und Verbote zu unterstützen suchte. Zwar waren freilich diese Mandate so einzelne Stücke, die so entstanden, wie es die Anlässe von ohngefähr fügten, aber dennoch war immer etwas darin, welches der Ordnung und Eingezogenheit besser emporhalf, oder die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten erleichterte. Die erste Sorge war, die Schranken des Glaubens oder der Meinungen und Lehrsätze in Religionssachen, die durch des Reformators Neuerungen gewaltthätig zerrissen waren, und davon jeder ungeheure Schwärmer zur größten Gefahr des Staats Nutzen zog, wieder fest zu setzen; die weitaussehende Sekte der Wiedertäufer gab dazu den Anlaß. Der große Ernst und endlich gar die despotische Gewaltthätigkeit, die man gegen den Geist der eingeführten Religion wider diese Sektirer brauchte, und die nur auf diese Sekte allein gemeint waren, half auf einmal allen den gefährlichen Schwärmereien des Partheigeistes und hiermit der gefährlichsten republikanischen Krankheit wieder ab. Die Empfindungen des Mitleidens und der Menschenliebe wurden durch sorgfältige und reiche Almosens-Anordnungen in eine liebenswürdige Thätigkeit gebracht [26]), und damit aller Anlaß zu politischer und Religions-Verwirrung soviel als möglich aufgehoben, und besonders der sittlichen Verdorbenheit alle Speise [27]) genommen werde, so ward eine weitläuftige Verordnung über die Pflichten der Geistlichen und alle Angelegenheiten der Kirche errichtet, die Pensionen und Dienstgelder und alles Reißlaufen wurden mit einem verehrungswürdigen Enthusiasmus abgestellt, desgleichen alle Ausschweifungen mit Lustbarkeiten, Pracht, starkem Aufwand ꝛc. in so enge Schranken gesetzt, daß es den nun verwöhnten Nachkömmlingen ganz unbegreiflich geworden, warum auch dergleichen nichtsbedeutende Kleinigkeiten, als Spielen um einen

26) Mandat v. Jen. 1525.

27) Mandat v. A. 1528 u. 1532.

Angster und viel andere solche Sachen, verboten worden. Kurz! so viel die Unvollkommenheit der Zeiten und die gefährlichen Zänkereien und Kriegsunruhen mit den katholisch gebliebenen Kantonen zuließen, ward das Polizei-Wesen, wo nicht in eine vollkommene, doch in eine weit bessere und nutzbarere Ordnung gebracht. — Was aber den reformirenden Orten und sonderheitlich den Regierungen in denselben am meisten schmeichelte, und der Reformation vielleicht am stärksten forthalf, das war die Sekularisation der Klöster und Stiftsgüter, und die Erlangung ihrer gehabten Jurisdictionen, welche nirgends beträchtlicher waren, als zu Zürich, wo nebst den vielen Mönchs- und Frauenklöstern zwei fürstliche Stifte waren, welche beide am Ende des 1524. Jahrs, zuerst die Aebtissin, und 15 Tage hernach das Convent zum Münster ihre Herrlichkeiten übergaben. Wie sehr dem Rath zu Zürich die Jurisdictionen und Güter des Chorherrenstifts am Herzen lagen, ist ein für seine Ehre sehr demüthigender Beweis die Art, wie derselbe mit diesen Stiften ohngeachtet der freiwilligen Uebergabe der wichtigsten Possessionen umgegangen ist. Zwingli ruhte nicht (vermuthlich auf Anstiften der angesehensten Räthe) bis er das Stift zu dem Entschluß brachte, sich durch ein Memorial an den Rath zu wenden, und da eine Commission zu begehren, die ihnen helfe, ihre verfallene Ordnung, wie sie sich ausdrückten, zu verbessern. Dieser Schritt des Stifts, das dem Rath sehr oft mit seinem Ansehen, Gewalt und Stolz im Wege stand, und ihn sehr oft in seinen wichtigsten Angelegenheiten hinderte, mußte dem Rath eine von den angenehmsten Begegnissen sein. Er ließ seine Gesinnungen darüber in den allerverbindlichsten Ausdrücken durch Hrn. Bürgermeister Roüst eröffnen, und verordnete sogleich Standeshäupter, die an dieser Verbesserung gemeinsam mit den Herren vom Stift arbeiten sollten [28]). Es ward noch im Jahr 1523 die erneuerte Ordnung wegen allerlei Abgaben und Kosten, die das Stift theils aufheben, theils über sich nehmen wollte, durch den Druck bekannt gemacht. Am Ende des folgenden Jahres, da ein Rath dem Stift seinen Unwillen über die Verzögerung, ihre hohen und niedern Gerichte zu übergeben, auf allerlei Art ausdrückte, erhielt Zwingli, der immer zwischen diesen beiden Ständen die Mittelsperson war, daß ihm

28) Bull. Hist. Ref. p. 368.

erlaubt wurde, die Uebergabe derselben förmlich zu vollziehen, da denn das Stift, laut des Uebergabbriefs, dem Rath zu Zürich alle seine hohen und niedern Gerichte, Freiheiten und Rechtsame, wie sie solche von Kaisern und Königen erhalten und ihnen verbriefet worden, sammt den Documenten und Gerichts-Protokollen übergab, die Gerichte zu Fluntern, Rieden, Rüschliken, Meylen, Hohen- und Nieder-Rufers, Rengg, Höng, Schwamendingen, Nöschikon, Niderglatt, Oberhusen, Stettbach mit der Versicherung, daß nicht Eigennutz oder Hochmuth, sondern eine nothwendige Bedachtsamkeit in diesen wichtigen Sachen sie hieran eine Zeitlang versäumt haben; nur wollen sie sich vorbehalten haben die Zehnden, Zins, Renten, Gült, Lehen, Huben, Schupissen, Lehenhöf, Holz, Feld, Ehrschatz, Fertigungen, Gülten und Nutzungen mit sammt der Vogtsteuer zu Rieden, „und dieweil wir, heißt es in dem Vergabungsbrief, dann „tödlich sind, ist unser Bitt, daß U. W. um obgeschribne Ueber„gebung uns eine Versicherung wöllend geben, und ob uns je„mand um solche Uebergab weiter wölte ersuchen, uns die ab„wenden und beschirmen.“ Allein auch dieser nöthige Vorbehalt, fügte Zwingli in seinem mündlichen Vortrag hinzu, sei aus Sorg gemachet, daß beim Gr. Münster immer so viel bleibe, daß man die Nothdurften der Lehr daraus versehen möge. Der Rath lehnte es unter zweideutigen Ausflüchten von sich, diese schriftliche Versicherung zu geben. Obschon das Convent sich nicht leer wollte abspeisen lassen, so konnte doch Zwingli endlich auswirken, daß man sich ohne Revers begnügte, und dem Rath, der voll Danks und guter Worte gegen das Stift war, traute. Aber alle diese Schritte einer recht außerordentlichen Generosite konnten das Stift, das seine Hauptstärke nunmehr dem Rath anvertraut hatte, nicht vor den gewaltthätigen Forderungen des Raths, ihm auch seine Schätze und Kostbarkeiten zu übergeben, schützen. Im September A. 1525 forderte Mr. Rodolf Binder und Mr. Stephan Zeller im Namen des Raths alles Kleinod, Gold, Silber, Kirchenzierd und Gewand der Kirchen zum Gr. Münster; der Probst und das Capitel setzten sich dawider, und zeigten in zwei vor Rath eingelegten Supplikationen, wie groß der Nutzen des Stifts, und wie viel allemal den größten Staaten durch deren Aufhebung abgegangen, wie alt und edel seine Stiftung sei, wie wichtig und angesehen; was es einer

Stadt Zürich schon für Dienste geleistet, im Krieg mit Geld unterstützt ꝛc.; also stadt es um das Stift, sagen sie, daß Ihr nit möget dieses Stift, das so alt und wol anghebt und christlich reformirt ist, zerbrechen, daß es dienet zu Aufenthalt göttlichs Worts und großem Heil der Kirchen ꝛc. ꝛc. Wer die angenehme Mühe nicht scheuet, diese zwei Instrumente zu durchlesen, wird so viel Stärke und Bündigkeit diesen nachdrücklichen Vorstellungen und der Entschlossenheit darin finden, daß es unbegreiflich gewesen wäre, wie der Rath des Capitels hätte widerstehen können; man erwartete günstigere Zeiten und erst A. 1546 wurde die völlige Einrichtung um die Vermögensverwaltung des Stifts gemacht, die noch heutigen Tages besteht. Bei dem Frauenstift zum Fr. Münster gab es weniger Anstand, weil die Aebtissin und die meisten Schwestern die Freiheit sich zu verehelichen, und ihren etwas luxurioſen Geschmack besser zu befriedigen, den Regalien, die ihr Stift besaß, die sich aber in vielerlei Hinsichten gegen den Abgang neigten, weit vorzogen. Die Fr. v. Zimbern übergab also ihr freies Schuldgericht, ihr Münzrecht und alle Gnaden, mit denen ihr Stift ehemals fürstlich begabet worden, so viel noch unverkauft war, in die Hände des Raths. Diesen beiden Stiften folgte A. 1528 die Abtei Cappel; der Abt und das Convent baten, daß das Kloster zu demjenigen Gebrauch, dazu es eigentlich gestiftet ward (nämlich zur Erziehung junger Knaben in den Studiis) wieder gewidmet werden möchte. Mit den Prediger-, Augustiner-, Barfüßer- und Begginen-Klöstern ging man ein wenig gewaltsamer um, die Frauen wurden zusammen in den Oetenbach und die Mönche alle in das Barfüßer-Kloster durch Stadtbediente weggeführt, die Klöster und ihre Einkünfte zu oberkeitlicher Disposition gezogen, der Johanniter-Orden trat Wädenschwyl und Küßnacht ab, in der Hoffnung, die bessere Commanderei Bubikon für den Orden zu erhalten, denn er konnte nicht erwarten, daß ihm alle bleiben und ein besseres Schicksal haben würden, als alle übrigen Klöster hatten; welche sich nicht freiwillig an die Obrigkeit ihres Landes übergaben, die wurden an einigen Orten mit Zureden und List, an andern Orten, und voraus zu Zürich, mit Gewalt dazu gebracht. Der Abt Winkel zu Stein sonderheitlich empfand die niederträchtige Unersättlichkeit des frommen reformirten Eifers derer von Zürich; als

er sah, daß sein Kloster endlich auch würde herhalten müssen, übergab er es den gesandten Rathsboten mit Vorbehalt eines anständigen Leibdings und Wohnsitzes auf der Burg Gyrsperg, allein man hinterhielt ihm das Schloß, behielt den Abt im Kloster, und setzte ihm einen Schaffner von Zürich zu, der sehr trotzig und gebieterisch mit dem Abt umging, und viel widrige Reden gegen ihn ausstieß, und Zürich seinetwegen warnete worauf ihm der Rath befahl den Abt verwachen zu lassen, da er ihn dann sehr hart hielt. Diese unwürdige Aufführung brachte endlich den Abt auf den Entschluß sich mit allen seinen Documenten und Kleinodien zu flüchten, welches er bald auszuführen Anlaß fand. — Bern ging mit seinen Sequestrationen etwas bescheidener um: Es verordnete den ausgezogenen Ordensleuten entweder Leibgedinge, oder gab ihnen wieder hinaus, was sie ins Kloster gebracht. Die wichtigsten Klöster Interlachen und Königsfelden übergaben sich freiwillig, der Johanniter-Orden trat Buchsee ab, die Frauenklöster auf Brunaderen, Ridegg, Trub, Gottstadt, Fraubrunn boten sich freiwillig zur Reformation an. Indessen so beträchtlich die Anzahl und der Reichthum der bernerischen Klöster war, zog dennoch Zürich von seinen fürstlichen Stiften die wichtigsten Vortheile; und so ging in allen reformirenden Kantonen nach und nach aller Reichthum und Güter und Gerechtsamen der Stiften und Klöster in die Hände des Magistrats über. Ich stelle mir vor, daß man die Baarschaften, die durch diese Sequestrationen dem gemeinen Gut eingiengen, als den wichtigsten Vortheil ansahe, den der Abgang der Klöster dem Staat bringen konnte, und es war in der That etwas, dabei sich einige Städte recht wohl erholen konnten; der Vortheil davon fällt unserer Nachbarin, deren fatale Lage vielleicht allein sie hinderte den Reformirenden beizutreten, jetzt noch so glänzend in die Augen, daß sie schon oft, wenn sie ihre Armuth gar zu drückend fühlte, ihr gar zu reiches Stift, wie auch einige fette Klöster mit hungrigen Blicken angesehen hat. Aber vielleicht sahen einige noch weiter und dankten es der Vorsehung und dem Reformator, daß nun einmal die besondern Gesellschaften, (die nach Maaßgabe ihrer Freiheiten und Reichthümer mehr oder weniger furchtbar waren, alle aber immer dem allgemeinen Vortheil des Ganzen entgegenstunden, und ein eignes, dem Nutzen des Staats zuwiderlaufendes Interesse hatten,

und bei allen Anlässen mit Nachdruck beförderten) gänzlich getilget wären, denn der Punkt ist wichtiger, als man gemeiniglich im ersten Anschauen glaubt. Alle besonderen Gesellschaften in einem Staat, die ihre ausschließenden Rechte, Freiheiten und wohl gar noch Reichthümer haben, seien es Klöster oder Zünfte oder Familien, oder wie man sie denn immer nennen mag, sind so viel Kränkungen für das Ganze, wo nicht gar so viel entgegenstehende Kräfte, in so fern sie nicht mit aller möglichen Behutsamkeit und Einschränkungen dem Staat absolut untergeordnet sind. Ihre Erhaltung geschieht immer auf Unkosten des Ganzen, desnahen auch derjenige Geist und Maximen, die sich bald fest um einen solchen besondern Kreis schlingen, und seine Veste ausmachen, mit den Grundsätzen und dem Geist des Staats sich durchaus nicht vertragen. Aber alles, alles sollte dem Staat zugehören, selbst das Eigenthum eines jeden Partikularen ist vielleicht — doch ich will schweigen, um mir nicht den Vorwurf eines Träumers zuzuziehen, den man den Leuten gar zu gern giebt, die mit ihren Wünschen unsern Lieblingsschwachheiten zu nahe kommen.

Die reformirenden Kantone hatten also durch Beschließung der Klöster nicht nur an Jurisdictionen und Gütern einen beträchtlichen Vortheil erworben, sondern überdas noch ihnen selbst eine der beschwerlichsten und drückendsten Lasten ab dem Hals geschafft. Aber so viel sie von dieser Seite her gewonnen hatten, so unersetzlich viel verloren sie auf einer andern. Die Liebe und ein gegenseitiges Vertrauen der eidgenössischen Stände empfingen durch die unvorsichtige Hitze, mit der man, und voraus Zürich, in dem Reformations-Geschäft handelte, eine so tiefe Wunde, die keine Zeit, noch menschliche Bemühung und Klugheit ganz zuheilen wird. Die Reformation beruhte anfänglich auf einigen blos speculativen Meinungen, die in das gemeineidgenössische Interesse nicht den mindesten Einfluß hatten, zum Theil auch in Abschaffung einiger Mißbräuche und Beschwerden, die allen Kantonen gleich fühlbar und gleich unerträglich waren, zu deren Abschaffung also auch alle (wie sie sich wirklich mehrmals mündlich und schriftlich anerboten hatten) gleich gerne Hand geboten und so die Sache mit gewisserem Erfolg und weniger Verwirrung zu Stande gebracht hätten. Aber der Unstern Helvetiens wollte, daß Zürich nicht nur seine Neuerung ganz unpolitisch für sich allein

behielt, sondern täglich in denselben weiter ging, bis endlich der unglückliche Schritt, die Bilder und die Messe auf einmal gänzlich abzuschaffen, gethan, und damit aller Hoffnung zur künftigen Aussöhnung ein bedauernswürdiges Ende gemacht war. Die übrigen Orte, die diesen weitsichtigen Neuerungen nicht gleichgültig zusehen konnten, wandten alle möglichen Mittel von Verheißungen und Drohungen an, um das schwärmerische Zürich zurückzuführen; aber wie es bei allen Schwärmern gehet, je dringender man in sie setzt, je stärker wird der eigensinnige Widerstand. Zürich blieb fest bei seinen angenommenen Neuerungen, und sonderte sich dadurch so sichtbar von seinen Freunden, den übrigen Eidgenossen, daß diese es nicht anders, als mit einer Art von Abscheu ansehen konnten; und wäre es allein gewesen, so würde nichts gewissers, als seine gänzliche Ausschließung aus dem eidgenössischen Staatskörper erfolget sein. Allein es gefiel der Vorsehung, es so zu leiten, daß Bern, Solothurn, Schaffhausen, Basel, St. Gallen, Rothwyl, Glarus und Appenzell den Religions-Neuerungen derer von Zürich beitraten, und dadurch dieser Religion eine vollkommene Consistenz in der Eidgenossenschaft gaben. Sobald Zürich das fühlte, und des Beitritts des mächtigern Berns gewiß war, erhob es seinen Kopf, und nahm den unerträglich decisiven Ton, den es bis dahin in Religionssachen gehabt, nun auch in politischen Angelegenheiten an sich; unter dem scheinbaren Vorwand, die Gewissensfreiheiten zu unterstützen, suchte es in den gemein eidgenössischen Landen und bei Toggenburg seinen Anhang zu verstärken, und forderte endlich noch gar von den katholischen Ständen, daß sie in ihren eigenthümlichen Landen diesem Neuerungsgeist mit ihrer oberkeitlichen Gewalt nicht im Wege stehen sollten; und obgleich die übrigen reformirten Orte den Ungestüm Zürichs nicht billigten, und ihm mit Freundlichkeit und Ernst sanftmüthigere und billigere Gesinnungen einschwatzen wollten, so mußten sie doch, da Zürich nur selten nachgab, seinen hitzigen Maaßregeln folgen, da sie einmal durch gänzliche Annahme seiner Religion sich verleiten lassen, in ein besonderes und, von dem gemein eidgenössischen überall abweichendes, Interesse mit ihnen zu treten. Wenn sich bei dieser Lage der Sachen die übrigen katholischen Stände auch blos duldend verhalten hätten, so hätten sie dennoch unter einander auch ohne ausdrückliche Abrede einen engern Kreis schlie-

sin und ein besonders den reformirten Orten entgegenstehendes Interesse ergreifen und so dieser Körper in zwei offenbar gegen einander stehende Faktionen ausarten müssen. Allein die natürliche Empfindlichkeit dieser Stände, die nicht nur von Zürich und seiner angenommenen Sekte bis in ihr Land hinein unleidentlich beunruhiget wurden, sondern von Bern und den übrigen reformirten Ständen wider gegebenes Wort und feierlich geschworne Eide, von der alten Religion nicht abzuweichen, so ganz verlassen worden, gab ihnen, da sie sich allein zu schwach fühlten, den Entschluß ein, ein Bürgerrecht mit Wallis und einen Schirmbund mit König Ferdinand zu errichten; und Unterwalden konnte sich nicht enthalten, wider die Verkommniß zu Stanz den Bernerischen Aufrührern im Haßlethal mit bewehrter Hand beizustehen. Die feindseligen Gesinnungen wurden bei den täglich wachsenden Unbilligkeiten, die sie durch den weitern Umgriff Zürichs mit der Reformation in den gemeinen Vogteien und im Land Toggenburg erlitten, je länger, je tiefer und heftiger, und der Krieg war im Herzen beider Theile schon lange richtig, nur mangelte noch ein scheinbarer Anlaß dazu. Endlich gab die Wahl Kilians zum Abt von St. Gallen und die hitzige Execution derer von Schwyz mit einem ihrer Angehörigen Jakob Keyser genannt, und endlich der Widerstand der Reformirten, den Unterwaldischen Landvogt nach Baden aufziehen zu lassen, das Zeichen zum feindlichen Auszug, wovon Zürich, alles Zuredens einiger reformirten Stände ohnerachtet, sich nicht wollte abhalten lassen, und so mußten sich die übrigen reformirten Stände auch zum Auszug bequemen; aber der Eifer, mit dem die Boten einiger Orte und sonderheitlich der ehrwürdige Ammann Aepli zum Frieden redeten, hinterhielt den innerlich wüthenden Unwillen und Religionseifer gegen einander noch so lang, daß sie den vom 24. Juni 1529 datirten Landfrieden besiegelten, worin die Religions-Freiheit festgesetzt, das Ferdinandsche Bündniß aufgehoben, die Pensionen abgestellt, die besondern Tagsatzungen der Waldstädte über gemeine eidgenössische Sachen verboten, des hingerichteten Kaisers Familien indemnisirt, die Religions-Mandate der Städte in Kräften gesetzt, die zugezogenen Gemeinen reformirter Unterthanen sicher gestellt, alle Schmähworte abgekannt, die verhafteten Güter frei gemacht, Zürich und Bern für ihre Kriegskosten indemnisirt, die Sorge für bessere Land-

vögte ins Thurgau ernstlich anbefohlen, und endlich alle alte eidgenössische Bünde und Verkommnisse wieder erneuert wurden. So lag der Friede zwar in einem wohl versiegelten Brief, aber die Gemüther, bei denen die Ursache der Bitterkeit nicht gehoben war, unterhielten nicht nur ihre feindseligen Gesinnungen, sondern der ungleiche Verstand der Friedensartikel, daran man (wie die ungehorsamen Bürger in den Mandaten, die sie nicht gern halten) immer zu sophistisiren wußte, vermehrte die Zänkereien nur noch mehr; der Vortheil, den die Anfänger aller Unruhen die reformirten Orte über die katholisch gebliebenen in diesem Frieden erhalten, war ihnen eine unerträgliche Aergerniß, und besonders die 2500 Kronen, die sie den Städten an ihre Kosten erlegen mußten. Was den Katholischen am meisten am Herzen lag, und was sie in ihren schriftlich eingegebenen Klagepunkten mit großem Nachdruck sagen, war die Furcht, daß sie durch den täglichen Anwachs der Reformirten in den gemeinen Herrschaften, wo sich Zürich jetzt schon große Freiheiten anmaße, besonders wegen Loskaufung der Gottshausleuten von dem Kloster St. Gallen, bald um die Mitregierung, und endlich gar um ihre eigene Freiheit und alte Religion kommen möchten; welche Furcht dem gemeinen Mann, besonders da sie ganz wahrscheinlich aussah, eine solche Hitze und Feindschaft ins Herz goß, daß nichts als die Unterdrückung dieser neuen Sekte oder ihr eigen Leben dieselbe auszulöschen vermögend schien. Dagegen mehrte der glückliche Fortgang der neuen Lehre den Enthusiasmus seiner Anhänger so sehr, daß sie aller politischen Klugheit und Billigkeit gänzlich vergaßen. Diese Fassung der Gemüther, die bei fatalern Umständen gar leicht den gänzlichen Untergang des eidgenössischen Freistaats hätte nach sich ziehen können, ward durch die täglich vorfallenden mehr oder weniger wichtigen Zänkereien, und besonders durch die weibischen Schimpfreden, die der Pöbel im täglichen Wandel gegen einander ausstieß, und deren sich die Oberkeiten der reformirten Kantone anzunehmen und zu förmlichen Klagpunkten zu machen nicht entblödeten, immer unterhalten, bis endlich der Fall mit dem verweigerten Zuzug gegen den Castellan von Müß sich ereignete. Zürich war sogleich fertig diesen Abschlag mit den Waffen zu rächen; doch mußte es sich durch die Vorstellungen und Drohungen der übrigen Orten bewegen lassen, für einmal

seine Rache auf den Proviantabschlag einzuschränken: die Natur der Streitsache war zu wichtig, und die Wunden gar zu tief, als daß die ernstlichen Zureden des französischen und anderer Gesandten den unglücklichen Krieg hätten hinterhalten können, der unter dem Namen der zweiten Cappelerschlacht, durch den Tod des Reformators, die Niederlage und unglückliche Entzweiung der reformirten Stände unter sich selbst nur gar zu bekannt worden. Und wollte Gott! daß das Blut, welches damals mit so viel blinder Wuth vergossen worden, die erbitterten Gemüther von Grund aus besänftiget hätte, und der im November desselben Jahres geschlossene Frieden, die Interessen der durch Religionseifer zerrüteten Schweiz wirklich wieder vereiniget hätte. Allein, Reformirt und Katholisch sind unglücklicher Weise bis auf den heutigen Tag so viel als Wortzeichen, daran man Freund und Feind erkennt, geblieben und die Erfahrung hat gezeigt, daß das Feuer der Zwietracht blos aus Mangel äußerlicher Zufälle, die alle Augenblicke wieder kommen können, nicht sichtbar geworden sei.

Sie sehen, wie nöthig und heilsam nicht nur im menschlichen, sondern auch im politischen Verstand eine jede Anordnung zu nähern Bekanntschaften und vertraulichem Umgang mit unsern lieben Eidgenossen ist, und wie viel Gutes ein jeder Partikular in dieser Absicht stiften kann!

Betrachtungen

über

die Schweiz, oder die helvetiſche Eidgenoſſenſchaft.

Dieſe Betrachtungen ſind ein Fragment aus einer Schrift, die unter der Aufſicht des Grafen von Broglio, von einem gewiſſen Favier verfertiget, und Ludwig XV. im April 1773 zur Hand geſtellt, ſeither aber in einer deutſchen Ueberſetzung, als geheime Staatspapiere im Königl. Pallaſt der Tuillerien vorgefunden wurden. Das XV. Kapitel derſelben betrifft die Schweiz.

Wir berühren dieſe verbündete Republik, bei Beendigung unſerer Reiſe durch Europa, bloß für einige Augenblicke, um durch ſie wieder nach Frankreich zurückzukehren.

Die Schweiz hat vormals eine große Rolle bei den italieniſchen Händeln geſpielt, als der römiſche Hof ſich ſelbſt in Italien repräſentirte. Der Einfluß dieſes Hofes auf die Angelegenheiten der Schweiz fiel tief, als bei der Reformation ſeine weltliche Macht beinahe gänzlich vernichtet ward. Das was dem Pabſte in den katholiſchen Kantonen von Einfluß etwa noch übrig bleibt, wird durch die Wachſamkeit und das Uebergewicht der übrigen proteſtantiſchen Kantone genau im Auge behalten und beſtritten.

Die Eidgenoſſenſchaft hörte um dieſen Zeitpunkt für Frankreich auf, ein wichtiger Bundesgenoſſe, oder ein furchtbarer Feind zu ſein. Frankreichs Verbindungen ſchränkten ſich mit der Schweiz nur noch blos auf den Vertrag von 1512 ein; und unſer Hof gewöhnte ſich, dieſe Republik für eine bloße Rekrutenquelle anzuſehen, aus welcher bei den Religionskriegen beide Partheien für ihr baares Geld zuverläſſigen und geſchwinden Beiſtand ſchöpften.

Als Heinrich IV. dem Staate von Außen und Innen den Frieden wieder gegeben hatte, so vernachläſſigte man deßwegen dieſe benachbarte, aber fremde und deßwegen deſto koſtbarere Quelle doch nicht, weil man durch dieſe Lohntruppen die inländiſche Bevölkerung ſchonen, und das Aufkommen des Ackerbau's und nützlicher Künſte erleichtern konnte.

Dieſer große König, der damals mit der Demüthigung eines feindlichen Hauſes, vorzüglich aber mit dem Entwurfe beſchäftiget war, Deutſchland und Italien die Freiheit wieder zu verſchaffen, ſchonte eine kriegeriſche Nation die zwiſchen Frankreich und jenen beiden Ländern in der Mitte wohnte.

Dies war der Beweggrund des großen Bündniſſes, das dieſer Monarch und die Deputirten der Eidgenoſſenſchaft im Jahre 1602 feierlich beſchworen, ſo wie auch eben dieſer durch Ludwig XIV. im Jahre 1660 wiederholten Ceremonie. Daher ſchreibt ſich auch die Fürſorge Frankreichs beim weſtphäliſchen Frieden, dieſer Republik eben diejenigen Vortheile zu verſchaffen, als den vereinigten Niederlanden, d. i. es vermochte das Haus Oeſterreich, Helvetien für einen freien, ſouveränen und unabhängigen Staat zu erkennen.

Allein dieſes edle großmüthige Syſtem Heinrichs IV. und der Anſchein von Uneigennützigkeit gegen das deutſche Reich, den Ludwig XIII. noch beibehielt, mußten bald darauf ehrſüchtigen und deſpotiſchen Abſichten Platz machen.

Frankreichs Stolz, längſt verjährte, fabelhafte und unerhörte Anſprüche nach dem Nimwegner Frieden, und ſeine offenbaren Bedrückungen und Uſurpationen, ſchreckten das deutſche Reich fürchterlich auf. Es fand nicht länger in dem allerchriſtlichſten König den Schiedsrichter ſeiner Zwiſte, den Garant ſeiner Konſtitution, und den Beſchützer ſeiner Freiheit; es konnte ihn nur noch als einen furchtbaren, und gar zu ehrſüchtigen Nachbaren betrachten *). Die Schweiz zitterte für das Reich und

*) Nichts gleicht mehr den Anſprüchen, die für die Reunions-Kammern, für Metz und Breiſach an ſo viele Staaten des Reichs gemacht wurden, als die Zurückforderungen des Königs von Preußen und der Kaiſerin Königin, wegen der vorgeſpiegelten Ausdehnung des alten Pommerns, und der Königreiche Lodomirien und Gallizien. Die Schweiz machte vormals einen Theil des deutſchen Reichs aus, und fand ſich durch die bizarren Ver-

sich selbst. Die Nachbarschaft konnte von dieser Feuersbrunst auch einige Funken über sie sprühen lassen. Der Widerruf des Ediktes von Nantes, und die darauf erfolgte verhaßte Verfolgung, entfernten die protestantischen Kantone von Frankreich ohne den katholischen mehr Zutrauen und Sicherheit zu geben. Von dieser Zeit an ward die schweizerische Rekrutenquelle, vormals für Frankreich, das beinahe nur allein daraus schöpfte, so ergiebig gemein für Frankreichs Feinde. England und Holland, der Turiner Hof schöpften fleißig aus ihr, und ob der Wiener Hof gleich selbst keine Schweizer in Sold nahm, so nutzte er ihre Dienste doch in den Armeen seiner Verbündeten. Dadurch konnte er sein eigenes Kontingent verringern, und bediente sich seiner eigenen Kriegsvölker bei vorzüglichen Gelegenheiten.

Ein solcher Krieg war der Italienische, wovon die Vortheile allein auf österreichische Rechnung gehen sollten.

Die Schweizer waren nun Freunde der ganzen Welt geworden: eigentlich waren sie eben keines Hofes Freunde weiter, und unter allen Mächten am wenigsten Frankreichs Freunde. Dieses bewiesen sie durch ihren Urtheilsspruch in der Neuenburger Erbfolgsache. Der Bürgerkrieg von 1712 und die besondere Allianz, die zwischen dieser Krone und den katholischen Kantonen im Jahre 1715 erneuert ward, hatten zwischen ihnen und Frankreich die Bande der Freundschaft ein wenig wieder angezogen, aber eben diese Umstände gaben auch den Ausschlag, die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen uns und den protestantischen Kantonen vollends zu zernichten.

Die Mühe, die man sich seitdem gab, diese letztern wieder zu gewinnen, ist zwar nicht durchaus vergeblich gewesen: allein ihr Betragen bei der Vermittelung in der Genfer Sache, und die Entwicklung dieser politischen Scene, die der Würde und dem überwiegenden Ansehen des Hauptvermittlers so wenig entsprach, haben es genugsam bewiesen, wie wenig man sich künftig auf die Demonstrationen von Bern und Zürich verlassen könne.

---

wickelungen des Feudalrechts mit dem Elsaß und dem Breisgau sehr in Verlegenheit, wo einer von diesen Mittelpunkten der Wiedervereinigung gegründet war. Wenn man diesen Grundsätzen folgen wollte, die seitdem mehrere Mächte angenommen haben, so könnte man von der einzigen Grafschaft Ferelte einen großen Theil der helvetischen Besitzungen abstammen lassen.

Die Sache mit Versoix, die sich von dem schlechten Erfolge dieser Vermittelung herschrieb; die Plakereien, die man bei den letzten Unruhen von Neuenburg unserm Ministerio zur Last legte; die (unserm Vorurtheile nach) Bestrafung einiger benachbarten Kantone, da man ihnen das französische Salz verweigerte; die willkührlichen Anordnungen und Abänderungen in der Konstitution der Schweizersoldaten in französischem Solde; besonders aber die Zänkereien wegen der Privilegien, Exemptionen und Freiheiten der sich im Königreiche niedergelassenen Schweizer, die noch bestehen; dieser ganze Zusammenfluß von Umständen und gehässigen Operationen, gab nun von beiden Seiten Anlaß zum Mißtrauen und Kaltsinn.

Die Wege der Strenge, die man wider Genf einschlug, glückten nicht. Das Etablissement von Versoix bleibt aufgegeben *); das Tiroler Salz hat das französische ersetzt, und diese Ausfuhr unsers Ueberflusses scheint für die Zukunft vereitelt zu bleiben. Der König von Preußen nahm und erhielt bei der letzten Angelegenheit von Neuenburg einen Vorsprung vor uns, den wir uns vielleicht zu der Zeit, als wir noch mit dem Berliner Hofe in gutem Vernehmen standen, hätten wünschen sollen; der aber seit 1756 sich in der Schweiz nur zur Verminderung unsers Einflusses vergößern konnte. Die Abänderungen in der Verfassung unserer Schweizersoldaten waren nur für einige Individuen nützlich, die mit Wohlthaten überschüttet wurden, da indessen jeder Kanton für sich, und alle zusammen mißvergnügt waren. Bequemten sich auch einige Kantone mit Verdruß und Widerwillen im Herzen, so boten doch andere, und die schwächern sogar, z. B. Schwyz, einem Könige von Frankreich die Spitze. Am Ende sind die Zwistigkeiten wegen der Exemptionen, die bald mit Edelmuth und Gleichgültigkeit, bald mit einem zurückstoßenden fiskalischen Stolze behandelt wurden, geblieben was sie waren, bis auf die Verbitterung selbst, die sich von

*) Es war es wenigstens größtentheils gegen das Ende des Jahres 1771. Aus Mangel an 100,000 Thalern, die man, als es Zeit war, nicht hergeben wollte. Dadurch litten wir durch bloßen Verlust 2 bis 300,000 Thaler Schaden, und verloren eine große Menge Menschen, die durch Arbeiten und Krankheiten aufgerieben wurden.

haben ebenso ausgesehen wie Franz. Aber dieser hat wenigstens die Farbe, die Hautfarbe, die Sprache, die Kleidung gewechselt.

Nun denken diese sich die angeborenen Gedankenformen wohl als eine aus drei Schubfächern bestehende Kommode, in welche die verschiedenen Sinneseindrücke sortirt werden. Die Farbe gehört beispielsweise in das dritte Fach, die Gestalt in das zweite, und das erste Fach ist für alle Eindrücke bestimmt, welche weder Farbe noch Gestalt, sondern nur Ausdehnung haben. Die körperliche Form war 1714 noch eine Neuheit, sie war ein ganz unbekanntes Ding. Die Antwortlinie Kommen bemerkt, daß zwischen sie und die Vorstellungen von Farben und Gestalten noch die Vorstellungen von der Gleichgültigkeit Farbig noch ausgedehnt sein müsse, um sie aufnehmen zu können. Sie müsse also in das erste Fach gehören, und daher Farbenlosen und Farbigen dieselben Eindrücke geben, wenn sie Ausdehnung haben. Ein Farbiger, der sich in einem Zimmer befinde, müsse also, wenn er die Thüre schließe, dieselben Eindrücke haben, wie Jemand, der sich in einem Zimmer befinde, dessen Thüre geschlossen sei. Und wenn Jemand sage, er habe es gesehen, so müsse man ihn fragen, ob er es auch gefühlt habe, und wenn er es nicht gefühlt habe, so müsse man ihm sagen, er habe es nicht gesehen.

Diese Auffassung hängt mit der Verschiedenen Ansicht über Farbe zusammen, und es scheint bei diesen Anderen Farbe und ohne Ausdehnung auch Ausdehnung ohne Farbe zu geben. Wenn diese Ansicht richtig wäre, dann müßte man sich auch einen Farbigen denken, der farbenlos wäre, wenn man ihm diese Farbe hinwegdächte, und dann müßte man auch einen Farbenlosen denken, der ausgedehnt wäre, wenn man ihm diese Ausdehnung hinwegdächte.

Nichts weiter Schwierigkeit machte dem gebrannten Lehrmeister Kant, wenn Blinde, Taube und Stumme geboren werden, die Sinne, daß auf ihre Blicke, welche sie haben gebrauchen werden können, daß sie Sinne haben, welche sie nicht haben. Und daß sie die Vorstellung, daß Jemanden eine Sache hinzugefügt werden

herzustellen, das ist, ihre Eroberungen wieder herauszugeben. Die Spaltungen über diesen einzigen Punkt werden fortan bleiben, aber ohne irgend eine Wirkung, aus der wir Nutzen ziehen könnten. Dagegen wird man über alle Punkte des allgemeinen Interesses und besonders über den Punkt der Exemptionen auf ihren Landtagen die vollkommenste Einmüthigkeit herrschen sehen.

Zu diesen Bemerkungen kommt noch die unwandelbare Anhänglichkeit der protestantischen Kantone an den Seemächten und der Einfluß des Königs von Preußen auf Bern und Zürich *). Aber laßt uns die Beweggründe davon suchen und kennen lernen.

Außer den Banden, die vormals die Religion knüpften und die der Politik und Gewohnheit geknüpft erhalten, hängen die protestantischen Kantone an Holland durch die Vortheile eines gut bezahlten Dienstes, und an England noch durch das Interesse, daß besonders Bern an der Erhaltung und dem Wohl dieser Macht nimmt. Ungeheure Summen von Staats- und Privatgeldern sind in das Staatsschiff Großbritaniens eingeschifft worden, und sollte dieses scheitern, so scheitert mit ihm die öffentliche und die Privalwohlfahrt der protestantischen Schweiz **). Dem Könige von Preußen hat man nichts geliehen, allein man sieht in ihm einen Nachbaren und mächtigen Alliirten, der nutzen,

---

*) Besonders auf das erstere durch seinen General Centulus. Dieser General ist eine Art von Günstling am preußischen Hofe, und Gouverneur von Neuenburg, nachdem er Bevollmächtigter in der Schweiz, bei den Unterhandlungen wegen den letzten Unruhen dieses Fürstenthums gewesen war: er ist noch immer als preußischer Geschäftsträger bei den Kantonen angestellt, und zugleich Senator von Bern, wo er schon für sich den größten Einfluß auf die Regierung hat.

**) Der reisende Bernet berechnete im Jahr 1714 über anderhalb Millionen Pfund Sterling, die die Regierung zu Bern in den öffentlichen Fonds Englands hatte. Seit dieser Zeit hat Bern, dessen Einkünfte immer die Ausgaben weit übersteigen, noch immer fortgefahren, seine Gelder in die englischen Fonds zu legen. Die Privatpersonen sind überhaupt dem Beispiele der Regierung gefolgt. Daraus kann man schließen, wie sehr sich die Masse dieser Kapitalien seit 60 Jahren müsse vergrößert haben, und nun wird man sich die Anhänglichkeit und selbst den Fanatismus der Berner für England erklären können.

nir aber schaden kann. Er selbst genießt in seinem kleinen Staate Neuenburg den Schutz der Kantone, und da er dadurch mancher Ausgabe und Unruhe überhoben ist, so hat er sie die große Schutzvergeltung auch von seiner Seite hoffen lassen. Der Rang, den er unter den Mächten behauptet, sein Einfluß in das politische System, sein Gewicht in der Waagschale von Europa, alles, selbst seine Allianz mit dem Wiener Hofe, mußte von Tag zu Tage das in ihn gesetzte Vertrauen noch mehr bestärken. Die protestantischen Kantone haben wenigstens an ihm den sichersten Bürgen: das Interesse eines aufgeklärten Fürsten; er kann keines haben, ihnen zu schaden, manches aber, sie zu beschützen.

Man hat in Absicht der katholischeu Kantone nur gar zu deutlich, seit einigen Jahren, den Einfluß des Wiener Hofes, auf Kosten des unsrigen zunehmen sehen können. Es wäre unnütz, hier die Ursachen abermals aufsuchen, und die Schatten in dem Gemälde dieser allmäligen Abnahme ausmalen zu wollen. Einige haben wir schon im Allgemeinen angegeben, und es würde so kleinlicht als unangenehm sein, sich über die übrigen zu verbreiten.

Von Spanien wollen wir hier nichts sagen. Es hatte vormals sehr wichtige Ursachen, die Freundschaft der Schweiz zu suchen, und diese, Spanien zu schonen. Spanien besaß Mailand und herrschte in Italien. Das einzige Band zwischen beiden Staaten besteht heutzutage nur noch darin, daß die katholischen Kantone dem König von Spanien ihre Kriegsvölker mit Vortheil verkaufen, und dieser sie nicht entbehren kann. Neapolis ist in Absicht seiner Schweizerregimenter in demselben Falle.

Aber laßt uns, ehe wir schließen, noch einen flüchtigen Blick auf einige zufällige Theilgenossen des Schweizerbundes werfen.

Die Republick der Graubündner besitzt noch das Veltlin. Die Lage dieses kleinen Ländchens zwischen Tyrol und Mailand ward seit 200 Jahren ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für alle Mächte, die an dem Schicksale Italiens Theil nahmen. Wir haben oben (Kapitel XIII. über den Turiner Hof) bei diesem Theile von Europa von den neuen Veranlassungen zur Beunruhigung gehandelt, die ein wieder zur Hand genommenes Projekt, von den Pässen von Tyrol an bis an den See Komo, durch das Veltlin eine Heer- und Kommunikationsstraße anzu-

lgen, aufs neue veranlaßt. Wir bemerken nur bloß, daß man von der Leichtigkeit, mit welcher die Graubündner dies Vorhaben begünstigen durften, auch auf den überwiegenden Einfluß des Wiener Hofes auf diese Republick schließen könne. Da dieser Hof in solchem Falle diesen Vortheil seiner Allianz mit uns würde zu verdanken haben, so muß man hoffen, daß wir wenigstens mit ihm theilen werden. Dies würde freilich eine nur sehr geringe Entschädigung sein, wenn man sich den alten Einfluß in diese Republick, den Frankreich sonst behauptete, zurückdenkt.

Eine andere kleine Republick (das Walliserland) das gleichfalls einen Theil des helvetischen Bundes ausmacht, scheint sich auch nach und nach von Frankreich loszumachen. Sie nahm gleichfalls seit den letzten Chikanen unsers Ministeriums aus Tyrol ihr Salz *), das ihr der Wiener Hof so angelegentlich anbot. Dieses kleine Land bildet gleichfalls vom Simplon und dem St. Bernhardsberg eine Kommunikationslinie, eine Art von Grenzscheidung zwischen den katholischen Kantonen und dem Könige von Sardinien, der von Savoyen aus der nächste Nachbar von Bern und Zürich ist. Diese haben, so wie Genf, seit langer Zeit die alten Veranlassungen zu den Kriegen mit Savoyen vergessen, und der Turiner Hof hat auf eine gute Art selbst die geringste Erinnerung an seinen Verlust und an seine Ansprüche aus dem Gedächtniß verloren. Daraus entsprang das beste Einverständniß und die vollkommenste Harmonie zwischen dem Könige von Sardinien und den beiden Schutzkantonen über Genf, folglich auch zwischen Genf und Savoyen selbst.

Der verstorbene König von Sardinien genoß davon ununterbrochen die vortheilhaftesten Wirkungen; er hatte von ihnen Truppen Geld und Credit, wenn er's bedurfte, und selbst noch nach der Umwandlung seines Interesses. Er hat sich diesen Kredit so zu erhalten gewußt, daß er noch jetzt, wenn er wollte, 35 bis 40 Millionen von der protestantischen Schweiz anleihungsweise vorgeschossen erhalten könnte, wenn er wollte. Er ist sie

*) Wir wissen nicht, ob dieser Zweig unsers Kommerzes bereits ganz oder zum Theil wieder hergestellt sei, oder ob man vielleicht noch gar nicht einmal daran gedacht habe. Vielleicht würde auch jeder Schritt von unserer Seite jetzt zu spät und ohne Erfolg sein, nachdem wir der östreichischen Regierung einmal den Vorsprung gelassen haben.

thätig gewesen, hat er seine Schuld; auch in diesem Gerichte haftet ihn Niemand für mehr, als was er selbst gethan oder unterlassen hatte. Die Gleichnisse der Schriftgemeinde in den menschlichen Gerichten sind also nicht ganz passend gewählt. Wer angeklagt und selbst in seiner Ehre, und darin Ehre, Leben und Eigenthum, in Gefahr ist, der hat Recht, daß ihm Beistand, Rath, Hilfe und Trost werde, und wer Beistand, Rath, Hilfe und Trost verspricht und erwartet, der hat Recht, sich um Ehre, Leben, Eigenthum und Seligkeit zu bemühen.

Aber kann sich ein Beichtkind auf den Beistand, Rath und Hilfe seines, ihn vor Gottesgerichte tragenden Seelsorgers verlassen? Ja, wenn dieser ein treuer Seelsorger ist, und das Beichtkind ihm nicht selbst durch Unbußfertigkeit und Unglauben Hilfe und Rath unmöglich macht.

Wie sollte es ein treuer Seelsorger machen, als das Beichtkind vor den Richterstuhl Gottes zu treten? Er sollte es nicht machen, als er vorhin that. Er hat es gethan, daß er von dem Sünder sich nicht losgesagt hat, daß er ihn nicht verstieß, daß er ihn nicht verwarf, daß er ihn nicht als einen ungläubigen Heiden, als einen Zöllner, Sünder und Ehebrecher ansah, sondern als einen Menschen, der in Sünden und Irrthum lag, aber der sich bekehren sollte, bekehren und Ehre Gottes und Seligkeit, das ist Christus suchte und fand. Er hat ihn nicht verstoßen, sondern er hat ihn aufgesucht, und hat Jesum Christum ihm stets vor Augen gestellt, als den Heiland der Sünder.

Ein Seelsorger, der vollständig die Ehre Gottes und die Seligkeit seiner ihm zu übergebenden Seelen, kurz Alles, was ihr ist, vor Gottes gewissen, einmal besser zu besitzen, als es auch

wohl bei den Angelegenheiten Europens in Norden und Osten ein kleines Interesse haben dürften? ruhig und gleichgültig sahen sie zu, als eine andere Republick zersplittert ward, die mit ihr weiter nichts, als den Namen gemein hatte.

Vielleicht sähe die Republick auch dann die Wirkungen des Theilungssystems sich noch nicht ihren Besitzungen nahen, wenn es sich dereinst auch schon bis ins Herz von Deutschland sollte ausgebreitet haben; auch dann noch dürfte es den größten Mächten schwer, oder wohl gar unmöglich fallen, der Republick einen Stoß zu geben, der sie von ihrem Schlummer erweckte. Man muß ihr eine Macht von Trägheit zuschreiben, und diese unerschütterliche Macht (unerschütterlich ihrer Meinung nach) wird ihr immer der sicherste Bürge für ihre Freiheit und die Unzertheilbarkeit ihrer Besitzungen zu sein scheinen.

Mit eben dem Rechte, als die Republick Polen die Grafschaft Zips und die Herzogthümer Zator und Ozwiegin besaß, besitzen die Kantone die vier Aemter in Italien. Sie sind seit 250 Jahren von Mailand abgerissen und den Schweizern für die Summen pfandweise gegeben, die ihnen die Herzoge Maximilian und Franz Sforza schuldig blieben, und wenn der Heerweg für die östreichischen Kriegsvölker einmal durch das Veltlin eröffnet sein sollte, so würden die Eigenthümer oder Pfandhaber mit ihren vier Aemtern außer Verbindung gesetzt sein; ohne feste Plätze, ohne Truppen und ohne einige Hoffnung irgend eines Beistandes würden sie am Ende wieder mit Mailand vereinigt werden.

Man könnte ohne alle Gefahr wieder Bezahlung anbieten, sie würde nicht angenommen werden, und es würde daher sehr unrecht sein, sich mit der Schweiz ebenso, als mit Polen der Gefahr auszusetzen, zum zweiten Male abschlägliche Antwort zu bekommen. — In Absicht der kleinen Staaten, Lehne und Herrschaften, die das alte Erbtheil des Hauses Habsburg ausmachten, der Grafschaft dieses Namens selbst, die jetzt nur ein Amt der Schweiz ausmacht, sind die Besitztitel noch zweideutiger, oder um besser zu sagen, die Schweiz hat, außer dem Besitz- und Verjährungsrechte von vier- bis fünfhundert Jahren gar keines. Sollten sich die Publiziſten unseres Jahrhunderts wohl daran stoßen? Die Königreiche Lodomirien und Gallizien, die wenigstens eben so lange vergessen waren, sind auf dem Papiere

wieder zum Vorschein gekommen. Man mußte sie freilich auf dem Globus wieder suchen, und man fand sie in Polen da, wo sie dem Wiener Hofe am Besten gelegen waren. Zwanzig erneuerte Traktaten bis zum Jahre 1736 konnten also die Rechtskraft von Ansprüchen nicht auslöschen, die man niemals gemacht hatte. Dieser Hof würde also gar nicht verlegen sein, auch Ansprüche an die Besitzungen der Schweiz zu machen; Namen und Oerter hat man nie aus den Augen verloren, über das Recht kann man sich zanken, aber nicht über die Existenz.

Vielleicht halten sich die Schweizer aus scheinbaren Gründen außer aller Gefahr. Der eine Sicherheitsgrund ist vielleicht dieser, daß die geringen Besitzungen der Schweizer zu unbedeutend wären, als daß der Wiener Hof auf die Gefahr, mit allen Allirten und Beschützern der Schweiz Händel zu bekommen, es wagen dürfte, seine Hände darnach auszustrecken. Der andere Grund ist: die Schweiz liege zu sehr in einem Centro, von Gebürgen und engen Pässen umgeben, die sich leicht vertheidigen lassen; man müßte also, um sich ihrer zu bemächtigen, erst die ganze Nation erschlagen, und das ganze Land erobert haben, ein Unternehmen, das sich sehr schlecht belohnen würde. Der dritte Grund wäre der: entweder ist die Verbindung zwischen dem Wiener- und Berliner Hofe von Bestand, oder nicht. Im ersten Falle wird das Gewicht eines Allirten, wie der König von Preußen ist, die Existenz der Schweiz allein verbürgen; im andern Falle bleibt seine Macht mit seinem Nebenbuhler doch immer so im Gleichgewichte, daß er ihn im Respekt erhalten, und verhindern könne, etwas zu unternehmen.

Die Furcht also, dieses große und wesentliche Rad in der Maschine der Politik (und die, wenn sie erst recht überdacht ist, oft zu sehr zu kühnen Schritten die Veranlassung giebt) vermag über den Schweizerbund nicht genug, um ihn aus seiner Trägheit aufzuschrecken. Er sieht rund um sich her nur Freunde und Schutzverwandte, wovon die meisten seines Gegenschutzes und Beistandes bedürfen. Der einzige, den er allenfalls noch zu fürchten hatte, konnte sich sein Vertrauen erschleichen, und direkte oder indirekte, großen Einfluß auf seine Berathungen haben. Diese Republik hat mit keiner einzigen benachbarten Macht Zwist, als mit Frankreich allein, und unglücklicher Weise betrifft es beinahe nur Geldsachen.

Diese Regierung ist für Stolz, Ehrgeiz und Ruhm nur wenig empfänglich. Ohne Wunsch, wenigstens ohne Hoffnung, Eroberungen zu machen; ohne Glanz und Thätigkeit von Außen, und ohne Unruhe von Innen, schmiedet sie keine Ansprüche, und macht keine Projekte; sie dient, aber nur für Geld. Dieses ist zum Sprüchworte geworden, und das ist in der That auch ihre einzige Absicht, der große Gegenstand ihrer Politik.

Die Lage der Republick in Verhältniß mit Frankreich ist die eines weit geringeren Staats, der aber durch eine kriegerische Nation gebildet, von der Natur vertheidigt, durch das allgemeine Interesse aller benachbarten Mächte von gänzlicher Unterdrückung bewahrt wird, und dem Frankreich folglich eben keine so große Furcht einzujagen vermag.

Die Mißhelligkeiten, die noch immer zwischen Frankreich und der Schweiz obschweben, setzen sie mit ersterm in fortdauernde Opposition von Seiten des Interesse.

Die ersten Bande der Freundschaft, des Vertrauens und des gegenseitigen Bedürfnisses haben sehr nachgelassen, und wenn sie noch nicht ganz und gar zerrissen sind, so hat eben das Interesse, das Kaltsinn zwischen beide Parteien brachte, den völligen Bruch bis dahin noch abgewandt. Das von unserer Seite vielleicht zu deutlich verrathene Verlangen, die große Allianz wieder erneuert zu sehen, und die Vortheile, die man von Seiten der Schweiz (der Staat sowohl als Privatleute) in unserm Dienste findet, erhalten und beiderseits in der gezwungenen Stellung zweier Rechtenden, die sich im Grunde wenig lieben, die beide einer den andern zu überschnellen und dadurch zu gewinnen hoffen, übrigens aber ganz ehrbar mit einander leben.

Durch die Verbindung dieser verschiedenen Ursachen und den Leichtsinn, der seit zwanzig Jahren unsere Politik charakterisirt, hat Frankreich seinen Einfluß und Kredit in der Schweiz sowohl, als anderwärts, nach und nach merklich versiegen gesehen, während andere Mächte eben so viel an Einfluß und Kredit gewonnen, als wir verloren.

Um endlich diese Lage umzuändern, und Frankreich in Rücksicht auf die Schweiz wieder an die rechte Stelle zu setzen, d. i. ihm den ersten und höchsten Rang unter den Alliirten und beschützenden Mächten der Schweiz wieder zu geben, würde es

unumgänglich nothwendig sein, entweder ein neues politisches und militairisches System zu schaffen, oder das Bestehende nach richtig berechneten und überdachten Grundsätzen umzuwandeln, und ein standhafteres Respekt forderndes und verdienendes Betragen anzunehmen; dann würden wir den Einfluß unserer Alliirten in die Angelegenheiten der Schweiz wieder leiten, statt, daß wir jetzt nachgeben, und uns dem in Bewegung setzenden Anstoße irgend einer fremden Macht unterordnen lassen.

Denkschrift

über die

politischen Ereignisse im Kanton Luzern, im Herbst 1802.

Ein Beitrag zur Geschichte des Aufstandes gegen die helvetische Central-Regierung in obigem Jahr.

Geschrieben 1804.

Der Verfasser gegenwärtiger Denkschrift ist Herr Kajetan Schillinger, von Luzern *), ein eifriger Beförderer, wie die Schrift selbst zeigt, des oberwähnten Aufstandes, gewöhnlich der Stecklikrieg genannt. Die Schrift zeichnet sich weder durch ihre Schreibart aus, noch verleiht ihr die Persönlichkeit des Verfassers besondern Werth, aber als Beitrag zu der Geschichte der Kontre-Revolution in der Schweiz im Jahre 1802 hat sie Interesse.

Als der helvetische General Andermatt Anfangs Herbstmonat 1802 mit seinen Truppen von Luzern nach Zürich zog, und nur ungefähr 500 Mann seiner Leute in Luzern zurückließ, war der Regierungsstatthalter Keller **) in Luzern sehr besorgt, die Stadt möchte von dem Landvolk und den Truppen der Urkantone überfallen werden, und diese Besorgniß war nicht ganz unbegründet, da der Kanton Unterwalden und Schwyz ihre Gränzen gegen Luzern besetzt hielten, und ihre Wachtfeuer

*) Von 1803 bis 1814 Mitglied des Kleinen Raths und Präsident der Kriegskammer.

**) Der nachmals verunglückte Schultheiß.

reihenweise loderten; da die Unzufriedenheit des Volkes immer sichtbarer wurde; da Beamtete des Landes geheime Korrespondenz unter sich führten und sogar Abgeordnete aus ihrer Mitte nach Schwyz schickten. Bei dieser Angelegenheit machte sich Herr Pfarrer Eicher in Vitznau am meisten verdächtig; er hatte in Gersau und Schwyz einige angesehene Freunde, die er bisweilen besuchte. Der Statthalter schickte daher den 29. August den Agent Singer mit einem Schlossermeister und einem Detaschemen Soldaten nach Vitznau, um das Haus des Pfarrers durchzusuchen, seine Papiere wegzunehmen, und weil er gerade an diesem Tage in Sarnen im Kanton Unterwalden predigte, ihn zurück zu erwarten und als Staatsgefangenen nach Luzern zu führen. Allein Herr Eicher bekam zur rechten Zeit Wind und ging nicht nach Hause.

Unter den Schriften des Herrn Pfarrers Eicher fand sich ein Brief von Hrn. Alt-Landammann Cammenzind zu Gersau, dessen erste Linie folgendes wörtlich enthielt: „Sagen Sie „Herrn Schillinger, die Einschlüsse seien an Herrn Reding „abgegeben.“ Die Einschlüsse enthielten nichts anders, als einen Brief des Fräulein Klara Hartmann und von mir ein Schreiben an Hrn. Kastel über ein Wechselgeschäft, welche Schriften ich durch Hrn. Cammenzind unter der Adresse des Hrn. Reding, weil der Brief der Hartmann an ihn adressirt war, versandte. Allein Hr. Statthalter Keller glaubte sicher, diese Einschlüsse wären politischen Inhalts. Daher ließ er mich den 30. August nach Mitternacht durch einen Weibel auf sein Büreau abholen. Ich wurde über obigen Brief des Hrn. Cammenzind examinirt; die Frage war, ob ich nicht mit Hrn. Aloys Reding, Landammann in Schwyz, in politischer Korrespondenz stehe? Auf die verneinende Antwort wurde mir obbemeldter Brief vorgewiesen, um mich damit zu überweisen. Da man mich aber damit im geringsten nicht überweisen konnte, befahl mir der Statthalter, Stadtarrest zu halten, nämlich daß ich aus meinem Haus, welches ich außer der Stadt bewohnte, nicht weiter als in die Stadt gehe. Am nämlichen Tag in der Frühe ging ich wie gewöhnlich im Garten spazieren. Dieses weckte auch schon Verdacht und sogleich schickte der Statthalter den Agent Singer mit zwei Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten, um das Scheuerlein und das Bienenhaus

zu untersuchen; er fand aber nichts. Das Haus zu untersuchen, fand man nicht nöthig, weil ich im Verhör freiwillig anerboten, mein Haus visitiren zu lassen.

Denselben Morgen gieng ich um 10 Uhr in die Stadt um, wie gewöhnlich meinem Weinhandel obzuliegen. Dem Statthalter wurde berichtet, ich ließe in der Stadt aus Trotz gegen ihn mich sehen; er foderte mich von der Gasse zu sich und befahl mir, ein beliebiges Haus in der Stadt zu wählen, wo ich den Arrest halten sollte, und 1000 Gl. Kaution zu leisten.

Den 10. September Abends kamen mehrere Munizipalen, nebst andern angesehenen Personen ab dem Land, im geheim aufgefordert durch Herrn Schultheiß Krus und einigen anderen Herren der Stadt, im Emmerbaum, 17 an der Zahl, zusammen, doch keiner aus der Stadt fand sich dabei ein.

Die Zusammenkunft wurde sogleich verrathen, und ehe noch andere dort eintreffen konnten, durch ein sehr starkes Detaschement Soldaten arretirt, und nach der Stadt in den sogenannten Eselstall in Verhaft gesetzt. Die Furcht des Staatthalters von dem Landvolk und den Urkantonen überfallen zu werden, nahm dadurch immer mehr zu; er ließ daher in der Großstadt eine Kanone aufpflanzen um den Uebergang der Reußbrücke zu beschützen, Kanonen wurden auch auf Allenwinden aufgepflanzt. Die Kleinstadt sollte Preis gegeben werden; schon machte man Anstalten, die Spreuel-, Kapel- und Hofbrücke abzutragen.

Ein Freikorps von sogenannten Patrioten, unter denen einige emigrirte Unterwaldner sich befanden, sollte errichtet werden; allein die Zahl der Angeworbenen belief sich nur auf etliche 30 Mann, die aber mit Mord und Brand drohten.

Den 20. Herbstmonat Abends um 7 Uhr erhielt der Kommandant der in Luzern zurückgebliebenen helvetischen Truppen von General Andermatt den Befehl, schleunigst nach Zürich zu marschiren, und sich mit ihm dort zu vereinigen.

Den 21. desselben in der Nacht um 1 Uhr räumten diese Truppen Luzern. Indessen marschirten die Truppen der Berner und Urkantone gegen diejenigen der helvetischen Regierung, schlugen sie und verjagten die helvetische Regierung nach Lausanne.

In Schwyz hatte sich eine Tagsatzung versammelt. Das Mißvergnügen wurde immer lauter. Verschiedene Deputationen vom Land verlangten vom Statthalter Keller die Loslassung

ihrer im Emmerbaum arretirten Mitbürger, und da sie mit Güte nichts ausrichteten, wiederholten sie endlich ihr Begehren unter Drohungen. Die Verhafteten wurden gegen Erlegung einer währhaften und beträchtlichen Kaution in Freiheit gesetzt: 8 Tage hatten sie im Arrest gesessen. Die Munizipalität von Luzern, bewogen durch einige mir zugethanen Mitglieder, verlangten ebenfalls meine Loslassung. Den 21. September Mittags 12 Uhr berief mich Herr Statthalter, sagte mir, ich seie einstweilen meines Arrestes entlassen, doch mit dem Beding, daß ich mich auf die erste Auffoderung wieder stelle. Ich begehrte meine Kaution zurück, sie wurde mir aber abgeschlagen. Drei Wochen hatte mein Arrest gedauert, und meine Weinhandlung blieb indessen fast ganz stocken.

Diese offenbar gesetzwidrige Handlung empörte mich. — Einerseits ärgerte es mich schon zuvor, als der Kanton Luzern ruhig zusah, wie die demokratischen Kantone mit Bern gegen die helvetische Regierung ins Feld gezogen, um die Kantonal-Freiheit und Unabhängigkeit neuerdings zu erobern. Ich wußte, daß der geringste Theil des Luzerner Volkes der helvetischen Regierung geneigt war, und daß dieser geringere Haufen nur von jenen, die einträgliche Aemter besaßen oder darnach trachteten, verführt war; daß sie ihm vorspiegelten, man trachte nur die alte Aristokratie wieder herzustellen. Anderseits wußte ich, daß mehrere Munizipalitäten täglich mit einander in Verbindung stunden, und nur eine schickliche Gelegenheit erwarteten, um gegen die helvetische Regierung loszubrechen. Dieses bewog mich, an die Spitze mich zu stellen und das Volk aufzufodern, mit den schon im Felde stehenden Kantonen gemeinsame Sache zu machen. Zu diesem Ende wollte ich mich mit dem Munizipal-Rath Ludwig Balthasar und dem Hauptmann Karl Pfyffer berathen und durch sie die Gutgesinnten der Stadt benachrichtigen. Um 1 Uhr Nachmittag ließ ich diese zwei Herren zu mir bitten, und entdeckte ihnen mein Vorhaben. Allein dieser Entschluß gefiel nicht ganz, und man beredete mich um 3 Uhr in das Haus des Karl Pfyffer mich zu begeben, wo mehrere Vertraute sich einfinden würden, um sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen. Man versammelte sich um die festgesetzte Stunde, und ich eröffnete mein Vorhaben. Allein die Mehrheit widersetzte sich aus allen Kräften mit erkün-

stellen Ausflüchten, und da ich sie alle widerlegte, brachte ich endlich einen der Herren zu folgender Erklärung: das Landvolk würde die Vorrechte der Stadt an sich reißen, man müsse das Volk nur in der äußersten Noth zur Hilfe brauchen, dann aber wegwerfen. Meine Antwort war, solche Aeußerungen seien nicht geeignet, daß ich ferner über diesen Gegenstand mich mit ihnen unterhalte, und gieng verdrießlich aus der Versammlung weg. Diese Herren waren zu schwach, durch eigene Kraft etwas auszuwirken; sie hofften, die übrigen aristokratischen Stände würden mit Hilfe der demokratischen in der Schweiz wieder die ehevorige Verfassung in ihrem ganzen Umfang herstellen, und die ehevorigen Regenten dann ohne Anstand ihre Regierungssitze wieder einnehmen. Deswegen gieng den nämlichen Tag um 12 Uhr mein Schwiegervater, Valentin Meier, geheimnißvoll nach Schwyz und wie ich gleich 2 Tage hernach vernahm, machte er den dortigen Herren Deputirten der Tagsatzung das Anerbieten, zu ihrem Unternehmen Geld aus den Klöstern Muri, Wettingen, St. Urban, Einsiedlen und Rheinau zu verschaffen. Indessen blieb ich bis 7 Uhr Abends ruhig zu Hause, als unerwartet Herr Karl Pfyffer in allem Eifer zu mir kam, und mich dringenst bat, ich möchte jetzt sogleich auf das Land gehen, das Landvolk unter die Waffen einladen, und mit ihm in die Stadt kommen, um den Statthalter abzusetzen, damit wieder eine Kantonal-Regierung eingesetzt werde; es sei kein Augenblick zu verlieren, mehrern Patrioten, wie Koch, Kaplan Bell, Meier-Ronka, haben sich in Littau beim Bildhauer Christen versammelt; sie werden die Patrioten von Hochdorf und andere, sammt denen der Stadt, im Einverständniß des Statthalters, in Waffen setzen, und alle Andersgesinnte der Stadt in Arrest setzen, wo nicht gar masakriren. Sogleich merkte ich den Betrug, lachte ihn aus, und sagte ihm deutlich, daß ich mich nicht betriegen und nie zu seinen und seines gleichen Absichten gebrauchen lassen werde; auch meine Frau widersetzte sich ihm kräftigst. Nach langem Entschuldigen und Bitten verließ er mich endlich trostlos. Allein kaum eine Viertelstunde hernach kam Herr Bonmoos jünger, und bat mich im Namen aller gutgesinnten Bürger, mich der Sicherheit der Stadt anzunehmen und sie mit bewaffnetem Landvolk zu besetzen, man habe ihn versichert, alle Anstalten seien getroffen, daß ich vom größ-

ten Theil der Bürgerschaft bewaffnet, im Fall der Noth, unterstützt werde. Herr Kommissär Schnyder werde bei meiner Ankunft mit den Truppen, das Kommando eines Platzkommandanten übernehmen; man könne sich auf seine Anhänglichkeit an die gute Sache ganz verlassen. Nach langem Bitten, obwohl meine Frau sehr klug es mir mißrieth, sagte ich dem Herrn Vonmoos: „mein Herr, ich kenne ganz die Absicht derjeni„gen, die Sie an mich abgeschickt haben. Es ist nur Betrug, „daß die Stadt in Gefahr stehe: Glauben Sie mir. Sie sind „nicht vom Adel, Sie sind nur ein Bürger; man will Sie betrü„gen, wie mich. Die Patrizier werden alles anwenden, zu „ihrem Zweck zu gelangen. Immer mehr bin ich dessen über„zeugt. Allein eben ihre Absicht zu vereitlen, bekleide mich in „Ihrer Gegenwart als Militär; sogleich verreise ich, um Trup„pen aufzufordern, und damit die Stadt zu besetzen."

Ich hatte mich nicht betrogen; seitdem ich aus der Versammlung ging, beriethen sich diese Herren mit Herrn Schultheiß Krus und andern mehr, wie ich vernahm, und diese riethen zur Bewaffnung; sie drangen sogar darauf, in der Vermuthung, ich komme mit gemeinen Miliz-Soldaten, und die Herren der alten Regierung könnten dann ohne Anstand wieder die Kantonal-Regierung übernehmen. Sogleich berichtete ich davon Hrn. Genhart*), und bat ihn, in seiner Gegend alle mögliche Mannschaft unter die Waffen zu rufen, und mit ihr Morgens früh vor der Stadt zu erscheinen. Nicht das Geringste war zuvor mit Jemand verabredet, außer daß ich ungefähr einen Monat zuvor mich mit Herrn Genhart unterredete und ihn fragte, ob im Falle in mehrern Kantonen eine Kontrerevolution ausbrechen würde, auch er im Stande wäre, die Mannschaft seiner Gegend unter die Waffen zu bringen, dessen er mich versicherte. Um so mehr konnte ich auf das Gelingen meines Unternehmens zählen, da man mich versichert hatte, daß Herr Landammann Reding in Schwyz einigen Munizipalen des Kantons Luzern, die ihn ersuchten, daß er seine Regierung dahin vermöge, von ihren Truppen nach Luzern zu schicken, um diese Stadt gemeinschaftlich mit Luzerner Landtruppen zu be-

*) Peter Genhart von Sempach, Mitglied des Kleinen Raths von 1803 bis 1814 und Präsident der Finanzkammer.

setzen, dieses Begehren ablehnte, um nicht den Schein zu haben, Schwyz habe den Kanton Luzern gezwungen, sich gegen die helvetische Regierung aufzulehnen; jeder Kanton möge in diesem wichtigen Geschäft nach Gutdünken handeln; sollte aber das Volk des Kantons Luzern dieses Unternehmen selbst von sich auch wagen, so verspreche er, es kräftigst zu unterstützen. Abends um 8 Uhr ging ich nach der Ziegelhütte, und ließ mich von da über den See nach Meggen führen. Dort ersuchte ich die Munizipalität, schleunigst ihre bewaffnete Mannschaft zu sammeln und die benachbarten Gemeinden durch ein Zirkular zum nämlichen Zwecke aufzufordern, und entdeckte ihnen meine Ursache. Zum Sammelplatze bestimmte ich die Megger-Allmend, wo ich bei anbrechendem Tage mit andern erscheinen werde. Von da begab ich mich auf Weggis. Von dem Unterdorfe rief mich ein Unterwaldner Schiff an, das gegen Luzern patrouillirte; ich näherte mich demselben, gab den Leuten die Ursache meiner Ankunft zu erkennen, und ersuchte sie, mit mir ans Land zu kommen. Es war etwas über 10 Uhr. Ich traf noch einige Beamtete im Wirthshaus an; sie sagten mir, wenn ich eine Stunde früher gekommen wäre, so hätte ich ihre Mannschaft noch unter den Waffen angetroffen. Sie hätten schon einige Abende die Vorsicht gebraucht, ihre Mannschaft unter den Waffen zu versammeln und sie bis spät in die Nacht beisammen zu halten, damit, wenn ein Aufbruch geschehen sollte, wie zu vermuthen war, alles in Bereitschaft wäre. Sogleich wurde mit größtem Enthusiasmus auf Vitznau und Greppen und auf alle Berge geschickt, um die Bewaffneten zusammen zu rufen. Eine Stunde nach meiner Ankunft kam an mich folgendes Schreiben:

Meggen, den 21. September 1802.

Die Munizipalität der Gemeinde Meggen, außerordentlich versammelt, an Bürger Hauptmann Schillinger.

Wertheſter Freund!

So geneigt sich die Munizipalität findet, Ihre Befehle zu vollziehen, so sieht sie sich doch in den Fall gesetzt, Ihnen anzuzeigen, daß Sie Ihre Befehle schriftlich ausstellen sollen, ansonst weder für die Gemeinde Meggen etwas vollzogen,

noch andern etwas bekannt gemacht werden wird. Sie ist mit Erkenntlichkeit zu Diensten.

Scherer, Präsident.
X. Scherer, Schreiber.

In Meggen abgegangen um 11 Uhr Nachts.

Ich wußte gar wohl, daß diese Schwierigkeit einzig von dem Präsidenten der dortigen Munizipalität herkam, und dieses Unternehmen ihm keinesweges gefiel. Von den übrigen Mitgliedern aber war ich ihres guten Willens ganz versichert. Ich antwortete also in aller Eile folgendes:

Weggis, den 22. September 1802. Morgens halb 1 Uhr.

Mit Einverständniß der gutgesinnten Herren und Bürger der Stadt Luzern, und sogar mit dero Auftrag, ersuche ich die Munizipalitäten Meggen, Udligenschwyl, Adligenschwyl, Root, Kappel und Ebikon, vor Tagesanbruch ihre bewaffnete Mannschaft, in Begleit eines Deputirten, gegen die Stadt zu beordern. Der Sammelplatz ist auf der Megger-Allmend, und erwarten mich dort mit der Mannschaft von Weggis.

Der Zweck ist die künftige Kantons-Verfassung endlich einzuführen.

Gruß und Achtung!

Dero bereitwilliger
Schillinger, Munizipalrath von Luzern.

P. S. Von der andern Seite der Reuß führt die bewaffnete Mannschaft gegen die Stadt Herr Genhart, gewesener Regierungsstatthalter des Kantons.

Gleich den nämlichen Morgen, schon vor 6 Uhr, fand ich mich mit der Mannschaft von Weggis, Vitznau, Greppen, auf der Megger Allmend ein. Weggis hatte seinen Sennenfahnen bei sich; die beiden Kriegsfahnen sammt ihren Waffen, wurden ihnen Anfangs der Revolution abgenommen. Das gesammte Volk von diesen drei Gemeinden wäre mitgezogen, wenn es Waffen genug gehabt hätte. Auf diesem Sammelplatz vereinigten sich nun von den aufgeforderten Gemeinden des Habsburger-Amts die Deputirten mit ihrer bewaffneten

Mannschaft, und stellten sich freiwillig unter mein Kommando. Ich erklärte ihnen meine Absicht, die sie mit Freuden vernahmen, und empfahl ihnen, die genaueste Disziplin und Gehorsam zu beobachten, niemand zu beleidigen, und nichts ohne meinen Befehl zu unternehmen.

Unterdessen wurden dem Regierungsstatthalter, unter Einsendung einer Copie von meiner Aufforderung an die Municipalität in Meggen, alle diese Bewegungen bekannt gemacht, und da ich mich in diesem Schreiben als Munizipal-Rath von Luzern unterschrieb, so forderte er von der Munizipalität Luzern die Erklärung ab, ob sie mich beauftragt habe, eine solche Aufforderung an die übrigen Munizipalitäten des Kantons ergehen zu lassen. Dieselbe erklärte sich aber natürlicherweise, daß sie mich nicht nur nicht dessen beauftragt, sondern nicht die mindeste Kenntniß davon habe. Die Mehrheit dieser Munizipalität war dem Einheits-System ergeben. Ueber mein Unternehmen aufgebracht, ließ sie an die übrigen Munizipalitäten ein Kreisschreiben folgenden Inhalts ergehen:

„Die Munizipalität habe niemand den Auftrag gegeben, „das Land unter Waffen zu rufen; sie ersuche daher alle Ge„meinden, ruhig zu sein, und jene, die schon unter den Waffen „stünden, wieder nach Hause zu gehen.“

Durch dieses Schreiben suchten die sogenannten patriotischen Munizipalen mich beim Landvolk in Mißkredit zu bringen; es sollte glauben, ich hätte meinen Aufruf fälschlicherweise aus Auftrag der Munizipalität Luzern ergehen lassen. Wirklich wurden einige Gemeinden mit diesem Vorgeben durch ihre helvetisch gesinnten Präsidenten selben Tag zurückgehalten.

Mehrere dieser Zirkulare wurden von meiner bewaffneten Mannschaft aufgefangen und mir zugebracht, welche ich den betreffenden Deputirten sogleich übergab, mit dem Bedeuten, es stehe ihnen frei, wieder nach Hause zu kehren. Diese aber, so wie die Munizipalitäten, zerrissen die Schreiben mit Verachtung oder schickten sie ohne Antwort der Munizipalität von Luzern zurück. Auch der Regierungsstatthalter erließ gleichzeitig ein Zirkular an alle Munizipalitäten, um sie zur Ruhe zu ermahnen; allein dieses Zirkular hatte das nämliche Schicksal, wie das der Munizipalität von Luzern. Abends um 3 Uhr erhielt ich sichere Nachricht, daß auf der Abendseite schon einige Truppen auf ihrem

angewiesenen Posten erschienen, und andere auf dem Anmarsche seien. Ich rückte daher mit den Deputirten und 300 Mann von 10 Gemeinden, gut bewaffnet und scharf geladen, gegen die Stadt auf die Anhöhe, das Wesmeli genannt; dort erwartete ich eine zweite Nachricht, die mir eine hinlängliche Anzahl der versammelten Mannschaft auf dem Emmerfeld melden sollte. Ehe aber diese anlangte, erschienen um halb 5 Uhr drei Deputirte der Munizipalität der Stadt bei mir. Herr Ludwig Studer führte das Wort, und fragte mich im Namen derselben, erstens, ob ich der Chef aller der Truppen seie, die gegen die Stadt vorrückten? Ich antwortete mit Ja. Die zweite Frage war, was meine Absicht seie? auf diese Frage eröffnete ich folgende Punkte, die Herr Munizipal-Rath Studer mit einem Bleistift aufzeichnete, und das Original noch in Handen hat.

„Da die Deputirten der Gemeinden, sammt der unter den „Waffen stehenden Mannschaft ab der Landschaft, mit mir keine „Zentral-Regierung der helvetischen Republik mehr anerkennen, „also auch eben so wenig einen Statthalter des Kantons Luzern, „fordere ich hiemit die Municipalität der Stadtgemeinde Luzern „auf. 1) Daß sie den Herrn Keller anhalte, sein Amt nieder„zulegen; sie, die Munizipalität, das Archiv desselben, so wie „auch die Kassa und Schriften des Obereinnehmers, zur Sicher„heit einstweilen zu ihren Handen nehme.

„2. Daß die Gemeinde Luzern dem Kommandanten und den „Deputirten sammt 200 bewaffneten Männern ab der Landschaft, „die Stadtthore eröffnen, und freien Einzug gestatten.

„3. Daß die Thorwachen, so wie das Zeughaus zur Hälfte „mit Landtruppen, und zur Hälfte mit Stadtbürgern besetzt „werden.

„4. Daß die Munizipalität von Luzern mit den Deputir„ten ab der Landschaft schleunigst zusammentrete, um freund„schaftlich mit einander zu berathen, wie sich Stadt und Land „vereinigen können, um eine künftige independente Kantonal„Verfassung einzuführen, die dem allgemeinen Völkerrechte und „unserer Lage angemessen sei.

„5. Daß mir in Zeit einer Stunde von der Municipali„tät Luzern obige Punkte als genehmigt oder verworfen ange„zeigt werden.“

Nach Verlauf einer guten Stunde kamen endlich die näm-

lichen Deputirten der Municipalität Luzern wieder zurück, und brachten mir mündlich folgende Antwort, daß nämlich die Municipalität mich bitten lasse, ich möchte mit den Deputirten ab der Landschaft und nur mit 75 Mann Landtruppen von der rechten und mit eben so vielen von der linken Seite der Reuß in die Stadt einrücken; die übrige Mannschaft solle dann in den Vorstädten einstweilen einquartirt werden. Es seie auch ihr sehnlicher Wunsch, sich mit den Deputirten des Landes zu Vereinigung der Stadt mit dem Lande zu verabreden, und werden also daher Morgens zusammentreten. Ich genehmigte ihr Verlangen, doch verlangte ich, daß man mir alles dieses sogleich schriftlich zuschicken soll. Indessen rückte ich gegen die Stadt; auf dem Hofplatz machte ich Halt, und wählte die ruhigst gesinnten 75 Mann aus, die ich in die Stadt führen wollte. Die übrigen ließ ich in dieser Vorstadt einquartieren. Auf dem sogenannten Gigli, der andern Seite der Reuß, standen 100 Mann von Horw, und beim Emmerbaum eine beträchtliche Mannschaft. Diesen ließ ich den Befehl zugehen, daß 75 von ihnen in die Stadt einrücken, die übrigen aber beim Emmerbaum Halt machen sollen. — Noch auf dem Hofplatz erhielt ich folgende Kapitulation schriftlich:

„Die Munizipalität, nebst den zu ihr gezogenen achtbaren „Bürgern der hiesigen Stadtgemeinde, hat sich durch ihre Mit„glieder mit dem kommandirenden Offizier der an die Stadt „gerückten Mannschaft dahin verstanden, daß sie 75 Mann von „denjenigen auf dem Wesmeli und 75 Mann von jenen bei dem „Emmerbaum ganz bereitwillig in die hiesige Stadt als Gar„nison annehmen würde."

Luzern, den 22. September 1802.

Der Präsident Elmiger.
Im Namen derselben:
Pfyffer.

Das Original liegt noch in meinen Händen. Nach diesem rückte ich mit meiner bestimmten Mannschaft in die Stadt; auf dem Kornmarkt wurde aufmarschirt, und die Wachen ausgezogen. Herr Kommissair Schnyder, der von der Municipalität als Platzkommandant bestellt und auch von Herrn Statthalter schon zuvor dazu beauftragt war, übernahm die ausge-

zogene Mannschaft, und ordnete sie auf ihre Posten. Eine Menge Bürger waren auf dem Platz versammelt; die meisten, deren guten Willen mir bekannt war, bezeugten mir wegen meines Benehmens ihre größte Zufriedenheit. Einige andere schlichen umher und ihre Rachgierde zeigte sich deutlich an ihren Gesichtszügen; sogar getraute sich einer, hinter den Fähndrich zu schleichen, und den Fahnen zu ergreifen, um ihm selben zu entreißen; er hatte das Glück, dem Säbelhieb auszuweichen, den der Fähndrich auf ihn führte, und schnell durch das Gedränge des Volkes, von der finstern Nacht begünstigt, zu entfliehen. Indeß die Wachen auf ihre Posten zogen, kam eine ansehnliche Person, mich zu versichern, daß die Mehrheit der Municipalität nicht gesinnt sei, einen Schritt zu thun, damit Herr Keller sein Amt ablege und daß letzterer trachten werde, alle meine Ansichten zu vereiteln; ich möchte also schleunigst die nöthigen Maaßregeln treffen. Daher zog ich 40 Mann aus, und mit diesen führte ich den Fahnen in mein Haus, ließ dabei nur 8 Mann; mit den übrigen ging ich vor die Statthalterei, stellte vor die Pforte 2 Schildwachen, ging mit einem Wachtmeister, einem Korporal und 22 Gemeinen vor das Archiv und Schreibzimmer des Statthalters, welche ich verschlossen fand, befahl dem Wachtmeister, mit dieser Mannschaft dieselbe zu bewachen, und ohne meinen Befehl niemand hinein zu lassen. Von da ging ich mit einem Korporal und 8 Mann zum Wohnhaus des Statthalters, ließ 2 Schildwachen vor der Thür mit dem Befehl, den Statthalter im Hausarrest zu bewachen und für die Sicherheit seiner Person zu sorgen. Ich begab mich von da zum Statthalter selbst, den ich bei seiner Frau Mutter antraf; ich sagte ihm mit allem Anstand und mit aller Achtung, daß ich verpflichtet sei, im Namen der Deputirten ab der Landschaft und aller Bewaffneten, die mit mir vor die Stadt heut anrückten, ihn zu ersuchen, daß er sein Amt als helvetischer Statthalter des Kantons Luzern niederlege, und demselben entsage. Er antwortete mir mit gleicher Höflichkeit, daß seine Ehre und seine Pflicht ihm nicht erlaube, meinem Begehren zu entsprechen, er werde es aber thun, sobald man ihn dazu zwinge. Er wünschte nur, daß, wenn er doch sein Amt ablegen müsse, eine Kommission ernannt werden möchte, die das Archiv zu Handen nehme; das Inventarium sei schon verfertiget, der

Oberschreiber könne alles an die Hand geben. Ich sagte ihm, er möchte also das fernere erwarten, indessen lasse ich ihm 8 Mann und einen Korporal als Sicherheitswache im Hause und zugleich müsse ich ihn ersuchen, einstweilen den Hausarrest zu halten. In seiner und seiner Frau Mutter Gegenwart gab ich der ganzen Wache die strengsten Befehle, nur den Herrn Keller zu beobachten, daß er sein Haus nicht verlasse, hingegen aber soll jedermann unbewaffnet zu ihm der Zutritt gestattet sein; die Wache mache ich persönlich verantwortlich, daß weder Herrn Keller noch seiner Familie weder mit Worten noch mit Werken im geringsten etwas beleidigendes widerfahre. Dieser Schritt war um so nöthiger, da auch die Truppen, die selbe Nacht in der Vorstadt einquartiert wurden, vernahmen, daß der Statthalter sein Amt nicht ablegen werde, und mit Gewalt zu den übrigen in die Stadt wollten, und droheten, selben Abend noch mit Gewalt den Statthalter zur Niederlegung anzuhalten. Es kostete mich viele Mühe, sie zu besänftigen. Von da begab ich mich, nur von zwei meiner Leute begleitet, auf das Rathhaus, wo ich hoffte, die Munizipalität anzutreffen, die ich durch den Platz-Kommandanten ersuchen ließ, dort auf mich zu warten, um fernere Abreden mit ihr zu treffen. Herr Platz-Kommandant verrichtete meinen Auftrag pünktlich. Allein ich fand die Munizipalität nicht; aber sobald ich in den Saal trat, hörte ich einen fürchterlichen Lärm auf dem Platz und sah die Munizipalen Elmiger, Büöler, Krauer, Vonmatt, Vater, mit dem Unterschreiber Buholzer sammt etwa 50 Mann theils fremdes Gesindel, theils Bürger, die der helvetischen Regierung anhiengen, mit Säbeln bewaffnet, die meine Wache vor des Statthalters Archiv und diejenige seines Hauses, nachdem man sie von ihren Posten verdrängt hatte, unter dem größten Tumult auf den Rathhausplatz brachte. Meier-Ronka bot unter seiner Hausthür dieser pöbelhaften Schaar Gewehre an. Herr Platz-Kommandant Schnyder und ich konnten aber bald die Ruhe wieder herstellen, und die Ruhestörer schlichen nach Hause. Meine Wachen waren so klug und wollten ihren Posten nicht mit Gewalt und Blutvergießen behaupten; sie hatten von mir auch dazu keinen Befehl. Die geringste Gewaltthätigkeit aber, die an meinen Leuten begangen worden wäre, würde den folgenden Tag unvermeidlich für die Stadt schreckliche Folgen gehabt haben.

Die Rache der Bewaffneten, so anrückten, und diejenigen, die schon sich in der Stadt befanden, wäre unmöglich zu hemmen gewesen, laut gaben sie es den folgenden Morgen zu erkennen. Als Herr Statthalter Keller über den Kornmarkt ging, wollten einige ihm nachgehen und griffen schon nach ihren Waffen, um ihn in Stücken zu zerhauen, wie sie sich ausdrückten. Ich konnte sie aber wieder zur Ruhe bringen.

Nach jenem Auftritt begab ich mich mit dem Platz-Kommandanten wieder auf das Rathhaus, und bald darauf versammelte sich die Munizipalität sammt zwei Herren Bürgern, die sie zugezogen hatte. Sobald die obengenannten Mitglieder der Munizipalität in den Saal traten, fingen sie mich auf das schändlichste zu insultiren an; die übrigen Munizipalen aber mahnten sie zur Ruhe und mißbilligten höchlichst ihr Benehmen. Ich betrug mich ganz kaltblütig, doch voll Ernstes, sagte ihnen nur, daß ich ihnen zum Besten rathe, sich zu mäßigen, wenn sie nicht begehren, daß ich mich den Augenblick entferne, wo sie dann aber gewärtigen müssen, was für Folgen aus ihrem Betragen entstehen. Diese Aeußerung erschreckte sie, keiner getraute sich ein Wort zu sagen; die Sitzung nahm sogleich den Anfang. Ich redete die Versammlung mit folgenden Worten an:

Herr Präsident und übrige Mitglieder!

Ich hätte mit Recht erwarten sollen, daß Sie bei meiner Ankunft mich hier erwartet hätten, um desto mehr, da ich Sie durch Herrn Platz-Kommandant Schnyder dafür ersuchen ließ; allein anstatt dessen mußte ich erfahren, daß der Präsident der Munizipalität mit einigen seiner Mitglieder die allgemeine Ruhe und die Sicherheit meiner Person und einiger meiner Leute gefährdeten und zu diesem Ende schlechtes Gesindel mit Säbeln bewaffnet zusammen rotteten und sogar zwei Wachen gewaltthätig von ihren Posten vertrieben haben. Diese Herren haben es meiner heutigen Kaltblütigkeit zu verdanken, daß ich nicht sogleich strenge Maaßregeln wider sie genommen, und mein natürlich rege gemachtes Gefühl darum unterdrückte, damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen wider meinen Willen büßen. Ein Wort von mir, und alle meine Truppen in den Vorstädten wären in einer Viertelstunde mit den in der Stadt befindlichen vereiniget gewesen. Dann würde ich mächtig genug gewesen sein, alle Uebelgesinnte der Stadt im Zaum zu halten, aber

nicht mächtig genug, die Rache der Soldaten zu hemmen. Frei muß ich Ihnen gestehen, daß die Deputirten der Landschaft und ich nur darum in Ihrem Antrag, die Stadt einzig mit 150 Mann zu besetzen, eingingen, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit um so eher möchte beibehalten werden, und weil wir voll Zutrauen waren, Sie, meine Herren alle, würden sodann, mit den redlichen Stadtbürgern vereint, besonders beitragen, in einem so kritischen Zeitpunkt Ruhe und Ordnung zu handhaben. Eben aus dieser Ursache verlangte ich, daß die auszustellenden Wachen zur Hälfte von der Bürgerschaft und zur Hälfte von meinen Truppen besetzt werden, um allen Verdacht von uns abzuwälzen, als wollten wir Gewaltthätigkeit ausüben oder etwas unternehmen, was meiner schriftlich bekannt gemachten Absicht und der Erklärung an Euere Deputirten zuwider wäre.

Deutlich genug erklärte sich meine bewaffnete Mannschaft, sie werde den Statthalter mit Gewalt sein Amt aufzugeben nöthigen, wenn er sich nicht sogleich freiwillig dazu verstehe. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, als hätte ich mich an seinen Gewaltthätigkeiten rächen wollen, sah ich mich genöthiget, mit meinen friedlichst gesinnten Leuten seine Person und sein Archiv in Sicherheit zu setzen. Ich berufe mich auf sein eigenes Zeugniß, daß ich der Wache nur zu diesem Ende meine Ordre in seiner Gegenwart gab. Alle diese meine besten Absichten wurden auf das schändlichste mißkannt. Um Unglück zu verhüten, fordere ich Sie, meine Herren! auf, daß Sie alles mögliche mit dem Herrn Stadt-Kommandant beitragen, um fernere Unruhen zu verhindern. Der Herr Stadt-Kommandant wird die ganze Nacht patrouilliren und niemand auf den Gassen dulden. Sollte eine neue Unruhe entstehen, und nur einem einzigen meiner Leute das mindeste begegnen, so kann ich für die unglücklichen Folgen nicht gut stehen, die sowohl Sie, als die Stadt selbst treffen würden. Alles Unheil falle auf Ihre Verantwortlichkeit!“ — Kaum hatte ich ausgeredt, so begehrte Herr Burkart Mattmann von Inwyl in die Versammlung gelassen zu werden; er wurde sogleich eingelassen, er sagte, er habe vrrnommen, daß gegen die Landtruppen und ihren Kommandanten in der Stadt Unruhen entstanden seien, er möchte wissen, was an der Sache sei und ob erwartet werden könne, daß in der Stadt Ruhe und Sicherheit gewährleistet seie oder nicht, denn er müsse

anzeigen, daß schon wirklich eine ziemliche Anzahl Bewaffnete im Emmerbaum versammelt und diesen Augenblick eine weit größere Mannschaft im Anzug seie, als die ich vor die Stadt geführt. Sie würden sich allenfalls darnach zu richten wissen, dann aber stehe er für die Folgen nicht gut. Die übelgesinnten Munizipalen erschracken, und diese, so wie die ganze Munizipalität, baten den Platz-Kommandanten, die strengste Ordnung zu handhaben, versprachen zugleich ihrerseits alles mögliche dazu beizutragen und versicherten, daß alles in bester Ruhe verbleiben werde. Den folgenden Morgen, bei Tagesanbruch, erschien Hr. Genhart mit andern Deputirten und ohngefähr 900 Mann beim Baslerthor; ungefähr 200 wurden dort wieder von mir entlassen, weil sie nicht gut bewaffnet waren. Es wurde der freie Einzug aller außer der Stadt liegenden Mannschaft begehrt, weil ich mit der meinigen vorige Nacht von Stadteinwohnern gefährdet gewesen seie. Ohne Widerrede ließ es die Munizipalität geschehen, und ich nahm alle Truppen unter mein Kommando, die mir die Deputirten ab der Landschaft übergaben; sie kamen von 40 Gemeinden, und die Anzahl der Mannschaft betrug über 700 Mann. Die Deputirten versammelten sich sogleich auf dem Rathhause, und forderten die Munizipalität der Stadt auf, Ausgeschossene aus ihren Mitbürgern zu wählen, die sich mit ihnen vereinigen sollten. Dieses geschah sogleich; den nämlichen Tag wählten die Deputirten eine provisorische Regierung, die Truppen leisteten ihr den Eid der Treue; ein Ausschuß der provisorischen Regierung, mit einem Detaschement begleitet, begab sich in die Statthalterei, und Statthalter Keller wurde abgesetzt. Den nämlichen Tag Abends verlangten die Soldaten von Weggis die Erlaubniß, das helvetische Kriegsschiff zu verbrennen, sie wollten nicht mehr gestatten, daß selbes gegen ihre Nachbaren, die Urkantone, wieder konnte gebraucht werden. Es wurde ihnen erlaubt, und die Absetzung des Statthalters und die Entsetzung der helvetischen Regierung wurde mit diesem Feuerwerk gefeiert.

Den folgenden Tag Nachmittag rückte ein Bataillon Schwyzer und ein Bataillon Unterwaldner in die Stadt unter Kommando des Herrn Oberst Hauser von Glarus. Ein Bataillon blieb in der Stadt, das andere wurde auf die mißvergnügten Dorfschaften verlegt, die aber nur fürchteten, die alte Aristokratie

werde wieder hergestellt, wie man dem Volke vorgab. Die Tagsatzung von Schwyz lud die Interims-Regierung ein, zwei Gesandte nach Schwyz zu schicken; sie wählte Herrn Xaver Balthasar und Herrn Alt-Amtsrichter Richly von Rußwyl, letzterer ein Mann ohne die geringste Kenntniß, aber eben deswegen aus Politik von den Ausgeschossenen der Stadt dazu empfohlen.

Indessen machte ich mich reisefertig, mit den Truppen die, allfällig zu den Verbündeten ins Feld ziehen sollten, abzumarschiren. Wirklich wurde die Interims-Regierung von der Tagsatzung von Schwyz aufgefordert 1200 Mann ins Feld zu stellen. Mich wollten aber die Deputirten als Kommandant aller Luzerner-Truppen bei sich behalten, und so erwählten sie Herrn Schnyder Platz-Kommandant als Oberst der ins Feld ziehenden Truppen; an dessen Stelle wurde Herr Pfyffer gewesener Hauptmann von Pesaro als Platz-Kommandant erwählt. Eine Kommission sollte die neue Kantonal-Verfassung entwerfen. Die Deputirten der Stadt zögerten aber so lang und machten so viele Schwierigkeiten, daß man nie zu einem Resultat kommen konnte, nur in der Erwartung, die übrigen Kantone werden ihre alte Verfassung wieder einführen, und dann auch die Stadt Luzern mit Gewalt unterstützen, die ehevorige Aristokratie wieder einzusetzen. Nichts konnte die Deputirten der Stadt vermögen, sich zu einer Verfassung zu verstehen, die dem Land die gleichen Rechte wie der Stadt sicherten. Es wurden sogar von einem Deputirten vom Land unter anderm anerboten, nur den dritten Theil der Regierungsglieder ab der Landschaft und zwei Drittheil von den Stadtbürgern wählen zu lassen, aber auch dieses wollte nicht genügen. Ich empfand bald, daß ich den Aristokraten an meinem Posten nicht gefiel, hauptsächlich empfand ich es, als ich am dritten Tag, nachdem ich in die Stadt eingerückt war, meinem von Schwyz zurückgekehrten Schwiegervater, Valentin Meier, einen Besuch machte, und er mich mit den gröbsten Beschimpfungen und Vorwürfen empfieng. Er sagte mir unter anderm, daß ich das Unglück der Stadt seie, und sie ihrer rechtmäßigen Gewalt durch meine Bewaffnung der Landschaft gegen die Stadt auf immer beraubt habe!!! Als wenn die Aristokratie sich nicht unrechtmäßig selbst geschaffen hätte, die sie vor 400 Jahren genossen, wie die Geschichte des Kantons und die im Archiv befindlichen Akten beweisen. Nach einiger Zeit, da die

Kanonikus bei seiner Ernennung Verzicht-Leistungen, die seinen Nachkommen günstig waren, ganz wie solche in Bezug auf seine Pfründe ihm selbst gegeben waren. Es kann Niemand ein Kanonikat haben, der nicht Priester ist, oder wenigstens Diakonus. Wenn Einer stirbt, der Kanonikus war, so kann sein Sohn, sobald er Priester ist, das Kanonikat seines Vaters erhalten, wenn er es wünscht. Wenn Einer Kanonikus ist, und er hat Brüder, die Priester sind, so kann er sie ernennen, und sie können nach ihm Kanonikus werden

von dem demokratischen Volk auf die Seite des Landvolkes der aristokratischen Kantone gefallen wären. Auch unter ihnen war schon Mißtrauen gegen die Tagsatzung in Schwyz; hin und wider hörte man auch von ihnen schon, es wäre nicht ganz den schönen Proklamationen von Bern und Schwyz zu trauen. Um so mehr mußte Mißtrauen entstehen, da die meisten aristokratischen Städte sich lange weigerten Deputirte an die Tagsatzung nach Schwyz zu schicken, und ihre Proklamationen deutlich genug ihre Absichten zu erkennen geben. Anfänglich mochte die Gesinnung walten, jedem Kanton eine dem Volk erwünschte Verfassung zu gönnen, allein das Ende hätte die Erwartung ganz getäuscht. Und so müssen wir uns glücklich schätzen, daß fremder Einfluß dem unglücklichen Zwiespalt ein Ziel setzte.

Unpartheiische Reflektionen

eines Eidgenossen über den Erbstreit, der um die Grafschaft Neuenburg, auf Absterben des Herzogs von Longueville erfolgt und die bedenklichen Umstände für eine ganze Löbliche Eidgenossenschaft in den Jahren 1694, 1695, 1698 und 1699.

Der Verfasser dieser Reflektionen ist der berühmte Luzernerische Staatsschreiber Johann Karl Balthasar. Der Zusatz oder das Nachwort von seinem Großsohn Felix Balthasar.

Da gegenwärtig die Neuenburgischen Angelegenheiten die Schweiz wieder bewegen, so ist die Schrift um so interessanter.

Die Grafschaft Neuenburg ist mit den vier Städten Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn theils von dritthalb, theils von zweihundert Jahren her in einem ewigen Burgrecht und Verbündniß gestanden.

Als anno 1512, da Anna von Hochberg die letzte Gräfin von diesem Hause an Ludwig von Orleans verheurathet war, letzterer in den mailändischen Kriegen unter seinem König wider die Eidgenossen gezogen zu sein beschuldiget wurde, ist Neuenburg von diesen vier Ständen eingenommen, in die gemeine Herrschaft der zwölf Orte gezogen, und von diesen bis anno 1529 durch Vögte verwaltet worden. Nach des von Orleans Tod ward es von der Anna von Hochberg, als ihr eigenthümliches Erbgut, zurückgefordert, und ihr von allen Orten, außert von Uri, unter Bedingungen zurückgegeben, den vier Städten aber ihr Burgerrecht vorbehalten, und dasselbe von Zeit zu Zeit durch die beständige Succession der orleanisch- oder longuevillischen, von der von Hochberg absteigenden Linie, bis auf gegenwärtige Zeiten erneuert, mithin diese Grafschaft sammt der andern von

Valendis allzeit als ein der Eidgenossenschaft miteinverleibtes oder zugewandtes Ort angesehen, auch für ein solches von allen Königen in Frankreich, namentlich aber von dem jetzt regierenden in dem anno 1663 insgemein mit der Eidgenossenschaft und im partiellen mit dem Herzog von Longueville (dem Herrn Vetter der Herzogin von Nemours) getroffenen Bund erkennt worden.

Die zwei von dem Herzog von Longueville hinterlassenen Söhne sind ohne Leibeserben abgestorben, ihre einzige Schwester ist die Herzogin von Nemours. Der ältere dieser Brüder, Karl Ludwig, als Graf zu Neuenburg hat diese Souveränität dem Fürsten von Conti, seinem Vetter, durch ein Testament verordnet, welches die Frau Herzogin angestritten, weil ihr ein so altes Familienlehen ohne Verwirkung wolle entzogen werden, und weil ein folgendes Testament das erstere zu Boden gestoßen. Derowegen ist sie auf des letztern Bruders Tod vor den neuenburgischen Ständen erschienen, hat die Succession begehrt, welche ihr von denselben (als bisher allzeit erkennte oberste und unabhängige Richter) rechtlichen zugestellt, sie darüber investirt, und den Eid der Unterthänigkeit einhellig bestätiget worden.

Bei dem Akt dieser Investitur, ist diese Herrschaft für unveräußerlich erkennt, die Stände ohne Beiwesen des Gubernators versammelt, die edlen Vasallen (so nicht in dem Land säßhaft) von der Judicatur ausgeschlossen, das erste für ein Munizipal-Gesetz registrirt, darwider aber von der Fürstin protestirt worden. Wegen den zwei andern Informalitäten wurde von dem Procurator des Fürsten von Conti, welcher in Kraft seines Testaments sich zwar auch angemeldet, aber die dies fatales versäumt hatte, protestirt, und seinem Fürsten sein prätendirendes Recht vorbehalten. Die zwei andern Punkte haben bei Freiburg und Solothurn, wegen Ausschließung der ihrigen als Lehens-Vasallen, und dem Gubernatoren d'Affry ebenfalls einige Schwierigkeiten erwecket: diese wurden aber verglichen, und von allen vier Städten die Fürstin von Nemours als mitverbürgerte Landesfürstin erkennt.

Weil aber diese Fürstin auch keine Leibeserben hatte, und gesinnt war, dem Chevalier de Foissons diese Herrschaft zuzuordnen, also haben sich die übrigen, dero nächste und von der longuevillischen Linie abstammende Erben, angemeldet, als: die Herzogin von Lesdiguires, Graf von Matignon, Herzog von

Brisac, Prinz von Carignan und der Fürst von Baden Durlach ꝛc. Diese alle vermeinen, die Herrschaft sei unveräußerlich; die Fürstin von Nemours aber und der Fürst von Conti, daß solche veräußerlich sei.

Inmittelst hat der Fürst von Conti vor dem Rechten in Paris, auch in der Appellation vor dem Parlament daselbst, die Gültigkeit seines Testaments wider die Herzogin von Nemours erhalten, Kraft wessen er in alle von den letzten Fürsten von Longueville, Grafen zu Neuenburg, Ludwig Karl d'Orleans, hinterlassenen Güter einerkennt, von dem König das Placet erhielt, und hiemit die Fürstin von dem brüderlichen Erb ausgeschlossen wurde.

Ob nun das angeregte Urtheil von Paris sich nur auf die in dem Reich gelegenen longuevillischen Güter erstrecke, oder ob das erwähnte Testament auch die Souveränität von Neuenburg ergreifen möge, stehet an des Richters Erkenntniß.

Indessen kömmt der Fürst in das Land, und begehrt, daß man über ermeldtes Testament ihm wider die Herzogin von Nemours wegen der Oberherrschaft in Neuenburg das Recht halten solle. Die Herzogin meldet, sie wäre als eine rechtmäßiger Weise investirte Landesfürstin, keinem Tribunal unterworfen, und zu antworten nicht schuldig. Die Stände bedeuten, sie hätten der in Zeit des Interregni ihnen zugestandene Gewalt exerzirt, die Fürstin anerkannt und investirt, ihr mithin den Eid der Unterthänigkeit geleistet, und stehe ihnen daher nicht zu, das richterliche Amt wieder zu reassumiren; nach dem Tode der Fürstin wollten sie das verlangte Recht halten.

Der Fürst wendete ein, das Judicium der Stände sei defectuos gewesen, er verlange das Recht, und so die Stände ihm solches nicht administriren wollen, habe er die vier Städte ersucht, entweder die Stände zu Verrichtung des Amtes zu halten, oder andere unpartheiische Richter zu zeigen, wider partheiische die Exceptiones gelten zu lassen, oder daß die vier Städte selbsten das richterliche Amt exerziren wollten. — Die Fürstin aber verlangt, man habe sie als eine Landesfürstin erkennt, und in das Burgerrecht genommen, dabei solle man sie schirmen und retten. Die Stände bitten, man solle sie bei ihren Freiheiten beschirmen, dieses Judicaturrecht seie ihre oberste Freiheit, darin solle man sie nicht benachtheiligen, sondern dabei schützen.

Die longuevilliſchen Aſpiranten begehren, man ſolle wider das Herkommen keine Neuerung machen, die agnoſcirte Fürſtin ſchirmen, nach ihrem Tode das Recht nach Landesbrauch walten laſſen, und den Ständen in ihren Rechtſamen keinen Eintrag thun.

Die vier Orte ſind in ihren Meinungen zerfallen: Bern und Luzern will die agnoſcirte Fürſtin beibehalten helfen; das richterliche Amt ſich nicht anmaaßen, als welches ihnen nicht gebühre; den Ständen ihr Recht überlaſſen, welchen man keinen Eingriff thun ſolle; wollen das Jus tertii nicht berühren, wo aber gütliche Mittel vorfindlich, zu Reſpekt des Prinzen von Conti, als eines ſo großen Fürſten, die Hand auch gerne bieten helfen. — Solothurn will zwar die Fürſtin auch retten helfen, ob zwar es wegen ſeinen Vaſallen die zugeſagte Condition nicht adimpliert, und es in ſo eigentlichen Pflichten nicht begriffen zu ſein vermeinte; doch ſolle man dem Fürſten von Conti alle vernünftige und mögliche Genugthuung folgen laſſen. — Freiburg findet die Inveſtitur der Fürſtin nicht vollkommen, die ihnen zugeſagten Conditionen nicht adimplirt und daher gebührend zu ſein, daß die Sachen unterſucht, das Recht geöffnet, und die Acta aus der Kanzlei extradiert werden ꝛc.

Weil nun durch dieſe vielfältigen Prätenſionen die Stadt Neuenburg ſich in Faktionen zu zertheilen, viele Unruhen zu glimmen angefangen, und wegen Ankunft vieler ſo großer Herren die Stadt in Sorge einer Unruhe gewachſen, hat ſie von Bern einen Zuſatz von 200 Mann begehrt, ſo Kraft uralten habenden abſonderlichen Burgerrechten mit den In- und Ausburgern zu Neuenburg von Bern verwilliget worden. Solches iſt von dem König für eine anmaaßende Gewaltthat angeſehen, dem Stand Bern mit Ueberziehung ſeiner Landſchaft die Königliche Ungnade angedroht, die Truppen auch wirklich an die Grenzen zu marſchieren gemahnt, von Bern aber die 200 Mann zurückgenommen, ein gründliches Beſcheinigungs-Schreiben ihrer Unſchuld an den König gethan, zu Ablehnung aber beſorgenden Ungemachs ihre Mannſchaft aufgemahnt, deſſen den löblichen Orten Kenntniß gegeben, und ſolche um das treue Aufſehen angeſucht worden.

Inmittelſt erklärt ſich der König unpartheiiſch zu ſein: man ſolle aber zwiſchen dem Prinzen und der Frau Herzogin das

Recht walten lassen, und den unpartheiischen Richter fürdersam zeigen. Der Herr Ambassador kündet dieses den löblichen Orten an, und besorget bei dessen Nichterfolg eine Weitläufigkeit.

Innert wenigen Tagen soll die Frau Herzogin in Neuenburg, und mit ihr der Graf von Motignon, ja auch vielleicht andere Pretendenten anlangen, welche alle sich diesem Verlangen widersetzen ꝛc.

Dieses ist der kurze Entwurf des dießmaligen Zustandes der Grafschaft Neuenburg, einem zugewandten Mitglied der Eidgenossenschaft, und einer in 10,000 Mann bestehenden und mit importanten Pässen versehenen Vormauer des Vaterlandes, wobei eine Menge sehr wichtigen und importierlichen Bedenken unterlaufen.

Die einten vermeinen: wenn diese Herrschaft einem so großen Fürsten von dem Königlichen Geblüte zufalle, so seien die Privilegien, Recht und Befugsamen der Stadt und der Stände in Neuenburg, in die Tiefe gedruckt, und gegen solchen Fürsten gelte keine Raison, als welche von dem Gehorsam herrühre: nach und nach werde dieses Membrum der Eidgenossenschaft abgerissen, durch Heurath oder Erb der Krone Frankreich einverleibt, und hiemit die Eidgenossenschaft durch solchen Verlust empfindlich vernachtheiliget werden.

Andere halten dafür, weil Bern mehr Recht als übrige drei Städte über diese Grafschaft habe und übe, auch mehrern Genuß in Mannschaft und dero Zuzug genieße als andere, und der Gewalt zu Nachtheil der französischen Landesfürsten sich mehrmals stark bedient, daß dieses eine Gelegenheit sei, wegen verschiedenen von Seite Frankreichs wider Bern bezeugenden Mißvergnügen, einen Streich demselben zu versetzen, dessen Prävotenz in der Eidgenossenschaft um etwas zu stutzen, und der reformirten Religion dieser Gegend einen merklichen Abbruch zu thun, so der katholischen Eidgenossenschaft besser, als der Concurs der Herren Geistlichen ersprießen würde.

Ja sagen die dritten, das wäre wohl recht, wenn man in dieser Welt die Religion nicht nur zu einem Vorwand anderer im Herzen führenden Absichten gebrauchen thäte; aber ein benachbartes Haus, welches mir wegen seiner Höhe den Sonnenschein sperrt, abbrennen lassen und solchem ohne Sorge zuzuschauen, mag wohl für eine mißliche Saumsal getadelt werden:

Difficilius expellitur, quam non admittitur hospes.

Der vierte beklagt die Uneinigkeit der Orte, betadelt die unglückselige Arbeit derjenigen in dem Land, welche mehr für das äußere als das einheimische Wesen laufen, schreien, praktiziren und arbeiten: man sehe, daß vielen unsere Landesart und Lebensform verleide, ihnen fremde Pracht, Hofleben und Niedlichkeit mehr, als die rohen Gebirge, Einfalt und Armuth des Landes gefallen, nauscat eis super cibo isto levissimo. Unterdessen verschwinden die patrimonia, der Brauch ist zu groß, der Gewinn zu klein, und man muß sehen, wo man von außen her etwas erhasche: die Pracht macht Armuth, die Armuth macht eine Noth, sich um Mittel umzusehen, es sei in oder außer dem Land. Da opfert man alles, und alles muß herhalten, nur damit man dieser Noth steuern möge. Man soll in Neuenburg und wegen Neuenburg in den Orten nachsehen, wer laufe, wer Faktionen bilde, wer die Trennung der Orte erkünstle, wer schreie? ob nicht alles geschehe der fremden Gunst willen, und um doch Gunst, Mittel und eigenes Interesse zu fördern: das gemeine Wesen versinke und werde anders nicht beobachtet, als so fern es von dem Privatinteresse geleitet und geführt werde.

Der fünfte beobachtet, mit welcher Heftigkeit dieses Geschäft von Frankreich angegriffen werde, wie jener Fürst von Königlichem Geblüt sich selbsten in das Land begeben, und nicht so leicht ohne Genugthuung von diesem Ort, wie vor einem Jahre von Danzig abziehen werde; mit was Pratiken man in dem Land fürbreche: wie hart man Bern wegen der Besetzung von 200 Mann, welches doch so befugter Dingen geschehen, bedroht, und da dieser Stand doch nichts anders gethan, als was er kraft der beschwornen Pflicht schuldig, man mit einem Strom allen Ungemachs denselben überschwemmen, aller empfangenen treuen Dienste vergessen, den ewigen Frieden und Bund zerreissen, mithin eine ganze Eidgenossenschaft in die äußerste Verwirrung setzen wolle; wie man in einer Stund den verbürgerten Städten vorhalte, über ihre Pflicht nicht zu schreiten, in der andern Stund ihnen zumuthe, einen Richter zu zeigen oder denselben zu machen, welches geradenwegs wider ihre Befugsame strebet, und so man dieses nicht thun werde, wirklich Weitläuftigkeiten ankünde; wie dieser Fürst von den königlichen Prinzen auf den Armen getragen werde, und daher scheine, daß man haben wolle, daß dieser Fürst in Neuenburg eingesetzt, und damit der erste Staffel er-

stiegen werde, welcher den fernern Nachtritten zu den in Gedanken führenden Fortschritten den Weg vorzeige.

Andere aber, die gemeine Ruhe und Wohlfahrt beherzigend, melden: ob nicht die Eidgenossenschaft zum Gelächter der ganzen Welt werden würde, wenn in der Combustion von ganz Europa sie sich unversehrt hätte erhalten können, und jetzt in der gemeinen Ruhe sich verlieren sollte; wie bald der Friede verloren, wie schwerlich aber wieder gefunden werden könne. Ein Kleinod, wie der Ruhestand sei aller Mühe und Deferenz würdig, um das abscheuliche Uebel des Krieges zu fliehen: jenes, so damit auf die Spitze gesetzt werde, sei bei dem widrigen Schicksale der Sachen unwiderbringlich, und in seinem Werthe unschätzbar und es sei eine Wirkung der wahren Klugheit, der Zeit und den Umständen weichen zu müssen. Das Mißtrauen und die Uneinigkeit haben bereits eine so große Kluft geworfen, daß eine gänzliche Zertrümmerung sonst zu erwarten stehe: von so geringem Athem wie dieser schwache Leib seie, werde ihm an der Möglichkeit gebrechen, die Höhe des vor Augen habenden Gebirgs zu übersteigen; wenn die Ameise nicht wolle getreten werden, habe sie die Straßen auszuweichen, welche die schweren Pferde mit eisernen Hufen durchlaufen: in Summa ohne äußerste Noth gedrängt, haben die eidgenössischen Waffen niemals einigen Lorbeer geerndtet ꝛc.

Bei dergleichen und vielen andern da und dort waltenden Gemüthsregungen fragt sich, wie weit die vier verbürgerten Städte in diesem Geschäfte schreiten wollen oder können, und ob thunlich, mehreres zu wirken sich zu unterstehen, als was die reinen Pflichten erfordern?

Was die Stände in Neuenburg, die mit Eiden der Unterthänigkeit ihrer Fürstin verbunden, thun können ohne oder wider dero Willen?

Ob man das Jus tertii, das ist die longuevillischen Erben in ihren Zusprüchen verkürzen könne?

Ob man die Fürstin und die Stände, wenn man ihnen gewaltthätig, jener wider ihre Landherrschaft, dieser wieder ihr supremum jus judicaturæ, als ihre vornehmste Freiheit, zusetzen sollte, nicht zu schirmen schuldig?

Ob man den Fürsten Conti einen so großen Herrn, un-

terstützt von einer so übermächtigen und untreu werdenden Gewalt, nicht in allweg zu satisfaciren suchen solle?

Ob zu Erhaltung des gemeinen Ruhestandes und salutis publicae nicht endlich etwas zu opfern sein werde?

In diesem Wirbel so verschiedener widriger Winde, schifft und rudert dermalen unsere Eidgenossenschaft daher, welche aber auch mehrere hat, die mit höhnischem Gelächter sie in dieser beängstigten Arbeit ausspotten, so wie hinwiderum treue Gehülfen, welche ihr an dem Ruder den schweren Athem zu erleichtern suchen.

Zusatz.

Der vortreffliche Verfasser dieser kleinen doch lesenswerthen Schrift, mein seliger Großvater, hat den Ausgang der berühmten Neuenburgischen Erbsstreitigkeiten nicht mehr erlebt, sondern er ist im Jahr 1703, da er eben das Schultheißenamt zu seinem größten Ruhm bloß ein Jahr verwaltet, durch einen übereilten Tod, in seinen besten Jahren, hingerissen worden. Wohl aber hat er noch zu seinem Troste sehen können, wie sein liebes Vaterland der drohenden Gefahr glücklich entgangen und wie die Herzogin von Nemours im Besitz dieser Grafschaft ruhig verblieben; nicht daß der Prinz von Conti seine Ansprache aufgegeben hatte, sondern nur bis auf ihren, wegen hohem Alter, bald annahenden Tode, aufgeschoben; welcher auch den 16. Juli 1707 erfolgte. Aber auch damals war dieser Prinz nicht glücklicher, und er mußte, wie die andern Mitbuhler und Pretendenten alle, diese Herrschaft, durch den Ausspruch des Obergerichts der Stände, dem Könige von Preußen zufallen sehen: als der wegen seiner Abstammung von dem Hause Challon, so ehemals nicht nur das Dominium directum, sondern auch das Dominium utile dieser Länder besessen, aber durch die Freiburg-, Hochberg- und Longuevilliſchen Häuser davon abgetrieben gewesen, für den rechtmäßigen Erben erkennt worden.

Sign. F. Balthasar.

Die Neuenburger Händel im Jahre 1768.

Vorbemerkung.

Nachfolgende, besonders in den heutigen Tagen interessante Darstellung, welche sich an die vorhergehende anschließt, ist aus den Luzernerischen Rathsprotokollen gezogen, und mit Reflektionen begleitet von Felix Balthasar.

Im Jahr 1748 verpachtete der König von Preußen, Fürst zu Neuenburg, das Einkommen dieses Ländchens. Dem Volke schien diese neue Weise Beschränkung seiner alten Freiheit. Es erlaubte sich in den Jahren 1755 und 1766 dringende Vorstellungen.

Die Ankunft zweier Kommissarien, welche der König nach Neuenburg schickte, erregte Unzufriedenheit, weil man in dieser Maaßregel eine Störung der Vorrechte des Landes zu erkennen glaubte *). Der neue Vice-Gouverneur, Michel, der zuerst Hoffnung gemacht hatte, brachte in der Folge Manche, die sich ihm näherten, durch harte Ausdrücke auf; die Unzufriedenheit vermehrte sich, als die Regierung Ansprüche auf die Bewilligung des Aufenthalts Fremder machte, welche der Stadt-Magistrat als einen von ihm abhängenden Gegenstand ansah. Am 10. November wurde ein Versuch einer Verpachtung gemacht, allein er mißlang, und war von lärmenden Bewegungen des Volkes begleitet. Die Behörden erneuerten ihre Vorstellung und der Venner Osterwald gab diejenige der vier Bürgerschaften ein. Der Rath von Neuenburg hatte die Aufnahme einer Ankündigung der Verpachtung in das Wochenblatt verweigert, weil dasselbe überschrieben war: „Mit Bewilligung der Obrigkeit“; und man besorgte, eine unter dieser Aufschrift erscheinende Ankündigung würde auf eine stillschweigende Billigung des Magistrats schließen lassen. Die Behörden wandten sich zu wiederholten Malen an den König. Am 7. Januar 1767 beschloß die Bürgerversammlung zu Neuenburg, diejenigen vom Bürgerrechte auszuschließen, welche Pachtungen oder die Bürgschaft für solche auf sich nehmen würden. Die Berichte, welche dem König

*) Heutzutage scheinen die Neuenburger nicht mehr so eifersüchtig auf ihre Freiheit zu sein.

über das Vorgegangene eingegeben wurden, hatten die Folge, daß der Venner Osterwald seiner Stelle entsetzt, zwei andere Regierungsglieder zurückgestellt wurden. Der Königliche Kommissär von Derschau machte nun im Namen des Königs vor dem Rathe zu Bern, laut Verträgen vom Jahr 1406, einen Prozeß gegen die Stadt Neuenburg anhängig, und der General-Advokat Gaudot, vorher ein beliebter Volksmann, trat plötzlich zum großen Erstaunen seiner Mitbürger zu der Königlichen Sache hinüber, und benahm sich als thätiger Gehülfe des Kommissärs.

Folgendes waren die Gegenstände der Klagen des Herrn von Derschau: 1) Die Widersetzlichkeit der Stadt gegen die Versteigerungen und ihre Gemeinschaft mit den andern Städten, da doch wegen der besondern Vortheile, deren sie genieße, die Verpachtung für sie ohne Nachtheil seie. 2) Die verweigerte Einrückung ins Wochenblatt. 3) Die Maaßregel gegen die Pächter und die Bürger mit Forderung einer Genugthuung. 4) Der Rath und die Bürger sollten Niemand ohne Bewilligung des Landesherrn von dem Bürgerrechte ausschließen. Der Kommissär forderte außerdem: 5) Der Rath und die Bürgerschaft von Neuenburg sollten ohne Bewilligung der Regierung die Staatskörper und Gemeinen in keinem Falle zusammen berufen. 6) Es soll ihnen verboten sein, sich mit andern Staatskörpern oder Gemeinen zu vereinigen, um Beschwerden derselben zu den ihrigen zu machen. 7) Es sollte ein Kodex der staatsrechtlichen Verhältnisse durch fähige Personen auf Veranstaltung des Königs verfertigt, und nachher von dem Stande Bern als Fundamental-Verfassung des Staats genehmigt werden. 8) Der Gouverneur soll befugt sein, verdächtige Fremde wegzuweisen. Die Stadt wollte über den 4., 5., 6. und 7. Artikel nicht eintreten, weil diese das ganze Land beträfen, und die übrigen Gemeinden protestirten gegen die Benachtheiligung ihrer Rechte, weil der Vertrag von 1406 die Stadt Bern nur zwischen dem Grafen und der Stadt Neuenburg zum Richter mache. Hieraus entstand ein Prozeß, welcher endlich von dem Großen Rathe zu Bern mit einigen Beschränkungen zu Gunsten des Fürsten durch ein Kontumaz-Urtheil den 5ten Christmonat 1767 entschieden wurde. Ueber die Maaßregeln, welche die Bürgerschaft von Neuenburg am 7ten Januar genommen hatte, ward bestimmt, sie sollen in Gegenwart der Bürgerversammlung aufgehoben, dies unter vorgeschriebenen Förmlichkeiten einprotokollirt und bei dem Vice-Gouverneur neue Abbitte geleistet werden. Die Stadt wurde ungeachtet ihrer Gegenvorstellung zu Bezahlung von 35,000 Schweizerfranken an die Kosten verurtheilt.

Da Neuenburg dem ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wollte, so schickte Bern sich an, dasselbe zu exequiren. Hier beginnt die vorliegende Erzählung.

1768. 30. März. Da die wegen der Neuenburgischen Zwistigkeiten eingelaufenen Partikular-Berichte, als unter anderm, daß der Stand Bern sich wirklich rüste, dem gefällten Kontumaz-Urtheil die Execution zu ertheilen und mit gestärktem Arm zu unterstützen, als haben MGHHrn. solche bedenkliche Aussichten an meine GHHrn. von Räth und Hundert zu bringen für gut und nothwendig erachtet, wie es denn eodem die geschehen, weil MGHHrn. ohnedem, wegen der an die löbl. drei Länder aufgesetzten Final-Antwort über das Zollwesen, zusammen berufen worden.

Es ward hierauf eine Kommission von 4 täglichen und 2 großen Räthen ernamset, um was etwa deßhalber an löblichen Stand Bern und andere Ort zu rescribiren wäre, zu Papier zu setzen, und nachdem es von denen ältesten Herren für gut erachtet worden, an seine Behörde abgehen zu lassen.

Die Kommission bestand aus folgenden Herren:

Herr Seckelmeister Amrhyn.
„ Landvogt Krus.
„ Salzherr Meyer.
„ Spitalherr Balthasar.
„ Landvogt Weber.
„ Obervogt Segeser und Herr Staatsschreiber.

31. März. Man war bei der den 31. dito gehaltenen Kommission einig geworden, daß weil Freiburg sowohl den Stand Luzern, als Solothurn dafür ersucht, ein bewegliches Schreiben an den Stand Bern abzuerlassen, wie auch an den Stand Zürich, insofern Freiburg und Solothurn das gleiche thun würden. Es wurden also zwei solche Schreiben aufgesetzt und in Bereitschaft zu halten angeordnet, damit, sobald unser Expresser von Freiburg zurück sein, und die Versicherung bringen würde, daß man von Seiten Freiburgs das gleiche gethan, diese unsere Schreiben nach Zürich und Bern abgegeben werden könnten. Allein in dieser Zwischenzeit war ein weitschichtiges pro memoria, sammt einem wohl ausgedachten Schreiben nebst verschiedenen Beilagen, von Bern eingetroffen, womit dieser Stand den hiesigen von der seine Ehre verletzenden Lage der Neuenburgischen Widersetzung, das den 5ten Dezember verflossenen Jahrs ausgefüllte Kontumaz-Urtheil anzuerkennen, einerseits benachrichtiget und seinen festgefaßten Entschluß entdecket, dieses Urtheil

den aufhabenden Pflichten gemäß, den 23sten Aprıl mit bewaffneter Hand zu unterstützen, andrerseits mit den kräftigsten und verbindlichsten Ausdrücken dahin deutet, daß er verhoffe, daß man ihn nicht nur laut den Traktaten und Verhandlungen de annis 1512 und 1529 bei seinem mit Neuenburg habenden Burgrecht und daher fließenden Judicatur beschützen, sondern auch in sich ereignenden Nothfall bundesmäßig beizuspringen kein Bedenken tragen werde ꝛc.

Nebst diesem Schreiben ist auch eines von dem Preußischen Minister, dem Hrn. von Derschau, zu eben dieser Zeit eingelangt, wodurch unserm Stand die höchst ärgerliche und strafwürdige Hartnäckigkeit der Stadt Neuenburg und die deshalb festgesetzte militairische Exekution einberichtet wird, mit der beigefügten Hoffnung von Seiten Seiner Majestät von Preußen, daß man von hier aus, laut ehemaligen gehabten Burgrechten mit dem Neuenburgischen Landesherrn, Hochselben bei seiner Herrlichkeit, im Fall der Noth zu schützen nicht unterlassen würde ꝛc.

1. Aprıl. Als eine Ehrenkommission am Charfreitag, den 1sten Aprıl, eben dieser eingelangten Briefschaften versammelt war, ist auch der Expresse von Freiburg mit einem Schreiben zurück eingetroffen, welches zu unserer nicht geringen Verwunderung weiter nichts als eine Empfangsbescheinigung enthielt, mit dem fernern kurzen Andeuten, wie daß Solothurn in ihre Gedanken und Vorschläge nicht habe einwilligen wollen — werden sobald möglich den hohen Gewalt sammeln lassen, und sich sodann des Weitern entschließen, und uns Nachricht ertheilen, könne aber bis nach vollendeten Osterferien nicht geschehen, weil sich der Rath diese Zeit hindurch nicht versammle ꝛc. Als wenn die Noth und das periculum in mora nicht alle Gesetze und Gewohnheiten dispensirte!

Nun giengen die Gedanken der Ehrenkommission dahin, den Brief nach Zürich noch so lange zu hinterhalten, bis man wenigstens von Freiburg die Versicherung erhalten, daß man es auch thun werde, damit man nicht allein agire, und von Seite Berns den Unwillen auf sich lade. Denn die Eidgenossen von Freiburg und Solothurn haben sowohl anno 1656 als 1712 uns zwar aufgemuntert und mit in das erfolgte Kriegsfeuer zu versenken gewußt, ihres Orts aber gar schön zu Hause geblieben, und den goldenen Bund kraftlos sein las-

sen. Denn hätten sie sich damals gleichergestalten in Bewegung gesetzt, so würde vielleicht statt Krieg eine Aussöhnung erfolgt sein, oder Bern wenigstens nicht so den Meister gespielt haben.

Dannethin ist auf Bern ein sehr bewegliches, doch ganz freundschaftliches Antwortschreiben verfasset worden, darin bestehend, daß man ihre Nachricht mit größtem Herzenleid vernommen und voll Kummer und Sorgen stehe, diese ihre vorhabende kriegerische und in der Eidgenossenschaft ungewohnte Bewegungen möchten, durch den zu besorgenden Widerstand von Seiten der Stadt Neuenburg und die zu leistende Hülfe von Seiten der Landesstände, ein Feuer anzünden, wodurch die Ruhe gesammter Löblichen Eidgenossenschaft gestöret und in die größte Ungelegenheit versenkt werden könnte; es möge eben in solcher friedfertigen Absicht der Rechtszug de anno 1618 ohne Execution gelassen worden sein: man ersuche und bitte sie aus bewährter Freundschaft und Liebe für uns und das gesammte theure Vaterland, dieses zu Herzen zu nehmen und zu bedenken. Es seie bekannt, daß dieses Fürstenthum in abgewichenen Zeiten von Löblicher Eidgenossenschaft einige Jahre hindurch innegehabt und beherrschet, nachher aber unter ausdrücklichem Vorbehalt besitzender Freiheiten wiederum abgetreten und immer als ein Theil der Eidgenossenschaft angesehen und geachtet worden. Man lebe der Hoffnung, es würden wohl noch gütliche Versöhnungsmittel ausfündig gemacht, und diese weitaussehenden Bedenklichkeiten pacificirt werden können, ja wenn es wegen dem kurzen Termin noch möglich, so würden auch wir an Neuenburg die kräftigsten dahin einschlagenden Vorstellungen gelangen lassen ꝛc. ꝛc.

Man sieht hieraus, wie daß man für dermalen sorgfältig ausgewichen, weder über die Befugsame der Judicatur, weder über die einigermaaßen anverlangte Hülfsversicherung oder getreues Aufsehen, sich antwortlichen einzulassen.

Für den Herrn von Derschau ward ein ganz kurzes Empfangsschreiben abgefaßt, ohne im mindesten das Meritum causæ zu berühren, oder sich in etwas einzulassen, sondern bloß der Wunsch und die Hoffnung angeregt, daß diese obwaltenden Zwistigkeiten noch etwa in Güte vermittelt und ausgelegt werden können.

Das Schreiben auf Freiburg ward um desto wichtiger. Man meldete dahin, wie daß man das copialiter angeschlossene

Schreiben durch den nämlichen Ueberreuter, der es an sie überbringe, an den Löblichen Stand Bern gelangen lassen. Es seie wegen dem kurzen Termin keine Zeit zu verlieren; Freiburg solle sich also ehemöglichst erklären, ob es noch gesinnnet, an das eidgenössische Vorort zu gelangen, um eine allgemeine Vermittlung zu erzielen. Man bitte sie, uns im Vertrauen zu berichten, was den Kanton Solothurn bewogen haben möge, sich dieses Handels gleichsam zu entschlagen? was sie vermeinen, was es absetzen könne, falls die Landstände sich der Stadt Neuenburg annehmen und sich zu derselben schlagen sollten? was es wohl für eine Aussicht gewinnen würde, wenn die Eidgenossen von Bern in ihrer Expedition unglücklich werden sollten? in welchem Falle selbe nicht ermangeln würden, die übrigen Orte um Beistand anzusehen, und wozu sie (die Freiburger) sich alsdann entschließen würden? oder falls die Berner das Fürstenthum Neuenburg erobern sollten, was dann geschehen könnte, und wie lange etwa die Bernerische Macht darin den Meister spielen würde? Man bitte also, im eidgenössischen Vertrauen, ihre Gedanken hierüber aus, da sie wegen ihrer benachbarten Lage diese Sachen weit näher als wir einsehen können, und nicht nur eine ganze Catholicität, sondern auch ihr eigenes politisches Staatsinteresse mit unterlaufe, und darüber besorgt sein müsse ꝛc. ꝛc.

Man hat mit Bedacht dergleichen und andere Fragen an die Freiburger zu thun für gut befunden, um von ihren wahren Gesinnungen ein näheres Licht zu erhalten und um zu wissen, wie und auf was für Art es ihnen hierbei ums Herz seie, damit man uns nicht durch nichtsbedeutendes Schreien und Aufmuntern in Abwege verleite, und uns bei Bern verfeinde. Denn die Politik von Luzern erfordert (seitdem man mit denen Ländern nichts mehr vertrauliches zu thun haben und sich auf sie verlassen kann), daß man Bern bestmöglichst menagire und mit den beidseitigen freundschaftlichen Gesinnungen fortfahre ꝛc.

Nun will ich auch hier meine wirklichen Gedanken über dieses obwaltende Geschäft anführen.

Das Kontumaz-Urtheil von Seiten Berns ist über den 1sten, 5ten, 6ten und 7ten der von Seiten Preußens eingelegten Klagartikeln den 5ten Christmonat 1767 ergangen.

Der 1ste betrifft die von den Ständen anverlangte ehemals geübte Regie in Beziehung der fürstlichen Einkünfte.

Der 5te die Versammlungen des Volks oder der Stände, die ohne Bewilligung des Gouverneurs nicht erlaubt sein sollen.

Der 6te das Associationsrecht, welches die Stadt mit den übrigen Ständen und die übrigen Stände mit der Stadt haben.

Der 7te, daß ein Gesetzbuch von den neuenburgischen Gesetzen verfertiget werden soll.

Diese Artikel sind also eben solche, die alle Stände, das ist das ganze Fürstenthum Neuenburg berühren, und die Stadt Neuenburg nur in so weit allein angehen, als selbe mit den übrigen Ständen hieran Antheil nehmen kann und soll.

Es ist unstreitig, daß falls die Stadt Neuenburg mit ihrem Landesfürsten Zwistigkeiten hat, der Stand Bern, vermöge seines alten Burgerrechtes, hierüber Richter sei, und als anno 1512 das Fürstenthum von den IV verburgerten Städten erobert und zu einer gemein eidgenössischen Herrschaft gemacht worden, haben die XI Orte der Stadt Bern einen Revers ertheilt, durch welchen ihr ihr Burgerrecht und andere Pflichten und Gerechtigkeiten, so wie von Alters her uf und gegen den jetzt gemeldten von der Stadt und Grafschaft Neuenburg nach lut ihr Brief und Herkommen gehabt, vorbehalten, und ohne Widerred verbleiben zu lassen versprochen. Dicto anno vor Thoma.

Nun entstehet die Frage, was für und ob alle Zwistigkeiten, die sich zwischen dem Fürsten und den Neuenburgern ereignen können, und wenn sie auch das ganze Land berühren, dieser Judicatur unterworfen, und die Stadt Neuenburg gehalten werden könne, in ihrer und der übrigen Stände Namen, im Rechten zu erscheinen und zu antworten? —

Dieses ist also der Satz und die Rechtsfrage die von einem löblichen Stand Bern mit Ja entschieden, von den Ständen aber nicht angenommen und anerkennt werden will. — Indessen ist gewiß und mit gar manigfaltigen Beispielen, ja aus der Vernunft selbst zu erweisen, daß ehemals die Stadt für sich und die übrigen Stände, bei sich ereigneten Vorfällen, Klagen geführt, und das bernerische Schiedrichter-Amt angeflehet; und eben aus der Prozedur de anno 1618 zeiget sich ziemlich klar, daß damals eine Stadt Neuenburg, in ihrem eingegebenen Klag-Libell, nicht nur die sie allein und insbesonders berührende Punkte, sondern auch etwelche, die das ganze Land angegangen, in's

Recht gesetzt und folgsam im Namen der übrigen Stände agierte. Ja die Stände selbst haben eint und andermal, und erst jüngst in dem Geschäft, wegen dem Minister Petitpierre, zu dem Stand Bern sich gewendet.

Indessen aber, gesetzt der Stand Bern seie der Richter, in allen und jeden sich ereignenden Zwistigkeiten und es ergebe sich, daß seine Ansprüche so ungerecht und partheiisch ausfielen, daß die neuenburgischen Staatsgesetze und Rechtsamen hierunter ungemein litten, wo nicht gar über den Haufen geworfen würden, sind wohl alsdann die Neuenburger gehalten, dem Urtheil statt zu thun, und könnten sie wohl mit Recht und Billigkeit hiezu genöthiget werden. Sollte wohl das Tribunal der III Stände, dieses höchst ansehnliche Tribunal, so anno 1707 nicht nur die Landesfreiheiten von neuem belebt, sondern sogar das Recht gehabt, einen neuen Landesfürsten zu wählen, und sich eben solche Freiheiten feierlichst hat bestätigen lassen, hiezu nichts mehr zu reden haben, sondern zusehen müssen, wie die Landesgesetze untergraben, und unter dem gefährlichen Rechtstitel der inprescriptibilité de droit Régalier vielleicht ganz und gar abgethan würden. — Das ist eine große eine wichtige Frage. Einmalen ist das gewiß, wer das Recht hat Gesetze zu machen, hat auch das Recht dieselben, falls sie einer Erläuterung bedürfen, zu interpretieren, und sollte ein Fürst die pacta conventa, die er ehe und bevor man ihm den Eid der Treue schwöret, selbsten zu beschwören schuldig ist, nicht halten, so hat die von den Unterthanen conditionel geschworne schuldige Treue, laut dem Natur- und Völkerrecht, ihr Ende. — Aus diesem wenigen ist zu entnehmen, wie unbegründet Se. Majestät der König von Preußen die Neuenburger als Rebellen traktirt und benamset; er, der den Neuenburgern noch niemalen den landsfürstlichen Eid geschworen, und in Folge dessen die Neuenburger bis zur erfüllten dieser schuldigen Pflicht nicht schuldig wären, ihn für ihren Landesherren anzuerkennen.

Allein die Zeiten sind jetzt so beschaffen, das Sprüchwort sagt: der Stärkere ist Meister. Eben auch das Sprüchwort sagt: Gewalt ist über Recht, und wer mit Gewalt und wider Recht seine Rechtsame verliert, hat sie doch nicht verloren, und ist berechtigt, dieselbe bei günstigen Zeiten wiederum zu vindiziren. — Es ist den guten Neuenburgern anno 1707,

nach der Fabel, ergangen. Anstatt sich in eine vollkommene Freiheit zu schwingen, oder einen der schwächern Prätendenten zu ihrem Oberherrn zu wählen, haben sie aus Religionseifer und auf Anstrengen der löblichen Stände Zürich und Bern, besonders dieses letztern, einem protestantischen mächtigen Fürsten haben wollen: ein Fürst der von Jahr zu Jahr mächtiger und furchtbarer wird und nicht nur das kleine Neuenburg, sondern ganze große Staaten und Länder verschlingen möchte.

Was die von denen XI Orten anno 1512 und 1529 ausgesprochene Garantie der Judicatur anbetrifft, ist selbe schon oben aus dem Instrument erwähnt worden. Die vier Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn hatten sich eodem anno 1512, auf Jakobi, auf den Eid erklärt, den die von Neuenburg ihnen geschworen, daß sie ihnen all und jeglich ihr Freiheiten, recht und löblich alt und neue gute Gewohnheiten bestätigen, und als die XII Orte dieses Fürstenthum anno 1529, der Frau von Hochberg wiederum abgetreten, ward heiter ausbedungen; daß sie und ihre Nachkommen die Unterthanen in gemeldter Stadt und Grafschaft Neuenburg gesessen, bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Gütern, so sie von uns oder unsern Landvögten daselbst erlangt, blicken lassen wolle ꝛc.

Daher kömmt, daß alle löblichen eidgenössischen Orte befugt sind, sich der Neuenburger zu beladen, indem man eben darum diese Grafschaft immer als zu der Eidgenossenschaft gehörig angesehen, und zu verschiedenen Zeiten sich ihrer, wie es die Abscheide zeigen, angenommen hatte.

Ferners sind auch folgende Reflexionen über diese obwaltenden Neuenburger-Unruhen zu machen. Ist die Genferische Mediation vom Jahr 1732 nicht auch der Garantie und militärischen Exekution gegen den sich widersetzenden Theil unterworfen gewesen? Warum hat denn Bern bei diesen letzten Unruhen nicht darauf gedrungen? Ist seine Ehre hiebei nicht betheiligt gewesen, nachdem es durch seine bevollmächtigte Gesandte seine neue Mediation zu Gunsten des Genfischen Raths gethan, dieselbe aber von der Bürgerschaft verworfen und der Rath nach und nach genöthiget worden, mit den Bürgern sich auszusöhnen und sich gleichsam Gesetze vorschreiben zu lassen? Die Krone

Frankreichs, die hierbei gleichsam beschimpfet worden, hatte die zwei Orte Zürich und Bern auch aufgefordert, die gefällten Urtheile zu exequiren, und würde das Ihrige geleistet haben, und doch ließ man den Rath und die Bürgerschaft sich selbsten über. Warum hat Bern jetzt dem König in Preußen so geschwind und so ernsthaft die Execution verwilligt? Das sind alles Fragen, die doch einer begründeten Antwort würdig wären.

Ich setze jetzt noch die drei Fälle. Entweder wird das Neuenburgische eingenommen und zu einer preußischen Provinz gemacht, folgsam mit preußischem Volk besetzt? Könnte das einer Eidgenossenschaft conveniren, könnte ihre Ruhe und Freiheit hierbei getröstet bleiben, oder müßte man nicht fürchten, daß sobald der kriegerische Friedrich gut fände, mit den eint oder andern Mächten Kriege zu führen, auch diese neue preußische Provinz das Ihrige zu leisten und Unruhen anzustellen hätte, oder gesetzt Neuenburg würde ein bernerisches Territorium (denn sobald die Neuenburger als Rebellen behandelt werden können, so haben sie ihre Freiheiten und Rechtsame verloren, und sind folgsam aliénable) könnte auch das dem politischen innern Staatsinteresse einer ganzen löblichen Eidgenossenschaft und einer Catholicität insbesondere conveniren? Warum ist der zu Anfang des vorigen Seculi zwischen dem Stand Bern und dem Bischof von Basel auf dem Tapet gewesene bielische Tauschhandel zu Wasser geworden, als weil diese Sache in der Eidgenossenschaft großes Aufsehen gemacht und alle Orte sich unter der Hand darwider aufgelehnt hatten. — Der dritte Fall ist; gesetzt die bernischen Executions-Truppen werden bei ihrem ersten Anlauf auf Neuenburg unglücklich und auf das Haupt geschlagen (denn ein Mann der für das Vaterland und seine Freiheiten streitet ist zwei, dreifach beherzt) so wird Bern die übrigen Orte um Hülfe und Beistand anrufen. Wie weit erstrecken sich jetzt in diesem Falle die Bundespflichten? Man kann freilich sagen, sobald die Orte der Eidgenossen dem Stand Bern das Judicaturrecht über Neuenburg gutgeheissen und bestätiget, so sind demselben auch sein Recht, sein Urtheil gegen den sich weigernden Theil mit gestärkter Hand wirksam machen zu können, bestätiget worden, folgsam, sollte derselbe hierum Noth und Gefahr zu leiden haben, so ist man schuldig ihm beizustehen

und hierbei zu schützen. Allein die Politiker können hier distinguiren mit Melden: man solle ihnen zuerst sagen: ob wenn die Urtheile wider den König von Preußen und zu Gunsten der Neuenburger ausgefallen wären, der König von Preußen aber sich derselben zu unterziehen geweigert hätte (wie es denn gewiß geschehen wäre) man dem Urtheil auch die Exekution gegeben haben würde. Eben anno 1618 hat man das wider den damaligen Landesfürsten ausgefällte Urtheil ohne Exekution gelassen, und warum, weil man sich gescheut, die Exekution vorzunehmen, die Orte sich auch gewiß bei ereigneten Unglücksfällen der Berner nicht würden angenommen haben, indem die III verbürgerten Städte Luzern, Freiburg und Solothurn sie zur Zeit davon abgemahnt.

Eben so kann man auch zu Gunsten der Neuenburgischen Stände distinguiren mit Sagen: Wenn ihr, ihr Herren von Bern! solch ein partheiisches Urtheil wider sie ausfällen solltet, daß dieselbe sich gar nicht ohne Schmälerung ihrer Rechtsamen, demselben unterziehen könnten, noch würden, und ihr darauf zu Felde ziehen, hierbei aber unglücklich werden solltet, ist das nicht euere Schuld, und sind wir auch verbunden, euch bei einem für uns so gefährlichen Mitburgerrecht zu beschützen und zu handhaben, und die unschuldigen Neuenburger, die doch auch Eidgenossen, nicht aber euere Unterthanen sind, zu Grunde zu richten? — Laut indessen eingelaufenen Partikular-Briefen, hat der Stand Bern unser hierbei erzeigtes Betragen ziemlich übel aufgenommen und hoch empfunden. Dessen mag unter anderm der unterm 8. April von meinem Freund dem Herrn von Wattenwyl, damaligen Kommandanten der Festung Aarburg, an mich in Eile erlassenes Schreiben ein Zeugniß sein, dessen Inhalt aus meiner hierauf ertheilten Antwort zu entnehmen, die folgender Maßen gelautet hatte:

„Ungeachtet ich, mein Freund, fast keine Zeit habe an je„mand zu schreiben, so kann ich doch nicht unterlassen, Ihre un„term 8. April an mich abgegebene und meinem Herzen höchst „empfindliche Zuschrift des weitläuffigen zu beantworten, und „meinem Stand theils gegen eine übertriebene Empfindlichkeit „von Seiten ihrer Mitbürger, theils unstatthafte Zulagen, nach „Schuldigkeit zu vertheidigen.“

„Erstlichen ist gewiß, daß Luzern gleich beim Ausbruch der

„Neuenburgischen Zwistigkeiten, als sowohl von Seiten Neuen-
„burg, als dem französischen Herrn Botschafter, deßhalber Brief-
„schaften eingelanget, sich mit höflichen, doch unverfänglichen
„Ausdrücken der Sache gleichsam entschlagen, und deutlichen zu
„verstehen gegeben, daß wir seit der letzten Handänderung in
„keiner andern Verbindung, als wie die Eidgenössischen Orte über-
„haupt, stehen. Nun ist man immer auf diesem Hauptsatze be-
„harret, und das einzige, was man zu Gunsten der Neuenburger
„gethan, war das Empfehlungsschreiben, so man im verstrichenen
„Jahre an den löblichen Stand Bern aberlassen. Die Neuen-
„burger hätten zwar das um uns wegen ihrem Verhalten im
„unglückliche Jahr 1712 verdient, allein Luzern ist nicht
„gewohnt, Böses mit Bösem zu vergelten, sondern weiß zu ver-
„gessen und Gutes zu thun. Hätte Luzern bei letztverstrichener
„Katholischer Tagleistung die Neuenburger favorisiren wollen,
„so würde man den besten Anlaß gehabt haben, und man war
„auch wirklich darum angesprochen. Aber eben Luzern schlug
„es aus, und wurde darüber hin Neuenburg schriftlichen ver-
„deutet, daß so lange der löbliche Vorort Zürich sich ihrer nicht
„beladen wolle, wir für sie ebenfalls nichts weiteres thun können,
„noch werden."

„Nun blieben die Sachen in dieser Lage, als man von
„Seiten Freiburg ein Schreiben per Expressum erhielt,
„mit der Nachricht, die löbliche Stadt Bern habe den Entschluß
„gefasset, ihr Urtheil mit der Exekution zu begleiten, und deß-
„halben wirkliche kriegerische Anstalten gemacht, und befinde sich
„aller Orten alles in der größten Gährung, mit dem angefüg-
„ten Ansuchen, daß man, gleichwie man es auch thun werde,
„und der löbliche Stand Solothurn auch hierum ersucht
„worden, ebenfalls ein freundschaftliches Dehortatorium oder
„Vorstellungsschreiben an Bern aberlassen möchte. Luzern ent-
„sprach, doch mit dem Anfügen, sobald man die Versicherung
„haben werde, daß eben bemeldete Städte das gleiche thun
„werden. Inzwischen langte das Schreiben und pro memoria
„von Bern selbsten ein, und hierauf ward unsere Antwort, die
„so übel aufgenommen worden, per Expressen eingesandt.
„Lassen Sie Ihnen, mein Freund, diese Antwort abschriftlichen
„kommuniziren und sagen Sie mir alsdann, was denn auch so
„anstössiges sich darin befinde. Das solle ich ihnen nicht ver-

„hehlen, daß Sie ihr Freund übel berichtet, wenn er Ihnen „klagt, Luzern habe sich nur nicht gewürdiget, eine Abschrift „des Briefes an Neuenburg beizufügen. Man hat freilich keine „beigefügt, weil man nicht geschrieben, sondern gesagt, man „würde, wenn es wegen dem kurzen Termin noch „möglich, ihrem Verlangen gemäß, an Neuenburg „die kräftigsten Vorstellungen gelangen lassen."

„Eben so wenig wird in unserm Schreiben gesagt, man „sollte dieses so weit aussehende Geschäft an eine gemein eid„genössische Tagsatzung gelangen lassen: wohl aber, man hoffe, „die bekannt erlauchte Klugheit und Friedfertigkeit unserer ge„treuen lieben Eidgenossen, werde ihnen noch wohl etwa Mittel „und Anschläge an die Hand geben, vermittelst deren die obwal„tenden Bedenklichkeiten zu allseitigem Besten eingeleitet werden „können. Aber gesetzt, das wäre? Löblicher Stand Bern wird „sich doch noch erinnern, was anno 1707 und 1708 zu Baden „und zu Aarau vorgegangen, derselbe hat letztere Tagleistung „selbst ausgeschrieben und mit größtem Nachdruck vorgestellt, daß „Neuenburg ein Theil der Eidgenossenschaft ausmache und man „sich also nicht entziehen könne, sich deren anzunehmen ꝛc. „Haben sich jetzt die Zeiten geändert? Die Begebenheit von „1618 ist ebenfalls eine in unsern Geschichtsbüchern bekannte „Sache, und die drei Städte Luzern, Freiburg und So„lothurn haben auch dazumalen an ihre Eidgenossen von Bern „ein und anderes Vorstellungsschreiben gelangen lassen. Letzt„lichen meldet ihr Freund, que le tour général de notre „lettre a été trés mal reçu: das wird halt sagen, das ganze „Schreiben heiße nichts und seie indigne de notre part. Das „heißt doch, glaube ich, die Sache zu weit getrieben, und die „unerkannten Gesinnungen eines Standes in der ersten Hitze „und von Vorurtheilen eingenommen, übel ausdeuten und zur „Last legen."

„Im Vertrauen kann ich Ihnen wohl sagen, daß wenn „unser Betragen nach den Gesinnungen des Ihnen sowohl als „mir bekannten In..... ausgefallen sein würde, Ihr Stand „vielleicht alsdann wohl eine begründete Ursache, sich zu ärgern „und böse zu werden, bekommen haben würde: wie ingleichem, „wenn man den Bewegungen und Insinuationen eines gewissen „Kantons (Freiburg) allzustark hätte nachgeben wollen. Allein

„Junker Krus und ich hatten unser möglichstes angewandt,
„diese Sachen in dieser Lage verbleiben zu lassen, und ein meh-
„reres zu thun, war uns unmöglich. Es mag sein, daß man
„hier, wie Sie melden, ihr Burgerrecht mit Neuenburg anno
„1406 nicht versteht, doch was unsere Unwissenheit hierin in et-
„was beschönet, ist, daß die Luzerner nicht die einzigen sind.
„Das kann ich Ihnen wohl sagen, daß wenn es von mir allein
„abgehanget hätte, so würde ich mich gleich von Anfang der
„Neuenburger entschlagen haben. Da man aber von vielen Or-
„ten die Neuenburger als von Preußen unterdrückt abgeschildert,
„da Frankreich diese Leute uns empfohlen, da man uns unter
„der Hand versichert, der Herr General von Lentulus wolle die
„königlichen Einkünften an dero Stand verpfänden, ja es seie
„an dem, daß das ganze Neuenburgische, das bis anhin als ein
„freier eidgenössischer Stand angesehen und betrachtet, auch in
„unterschiedlichen Gelegenheiten als ein solcher beschützet und be-
„schirmet worden, nach und nach zu einem bernerischen Gou-
„vernement werde gemacht werden, andere Ausstreuungen zu
„geschweigen; so hat es sich ja natürlich ergeben müssen, daß
„man sich zu interessiren angefangen, doch alles so unverfänglich,
„als es immer hat sein können. Oder sagen Sie mir jetzt, was
„kann denn Luzern hauptsächtich zur Last gelegt werden, daß
„man sogar von einer unverantwortlichen Undankbarkeit und Ver-
„gessenheit des Jahres 1764 zu sprechen sich berechtiget glaubet,
„und es diesen Stand, bei erstem Anlasse vielleicht empfinden
„machen würde?“

„Ist denn Luzern nur der Schuldner, und hat es keine
„Verdienste gegen Ihren Stand? Ist die anno 1691 auf so
„dringliches Nachwerben desselben, feierlichste zugesicherte Ga-
„rantie der Waadt von keinem Werth? und haben wir anno
„1712 die harten Streiche hierum verdient? mit was Bereit-
„willigkeit hat man anno 1742 zu Beschützung eben dieser Land-
„schaft die anbegehrten 1200 Mann aufgeboten, und wie dank-
„nehmig ist nicht diese Bundes Eidgenössische Zusage von dero
„Stand anerkennt, und derselben ewig eingedenkt zu sein ver-
„heißen worden? Auf was Art man sich in ihren bürgerlichen
„Unruhen betragen, ist Ihnen bestens bekannt, und mir selbsten
„von Ihnen mehrmalen angerechnet worden. — Ich wünsche
„Ihrem Stand nichts als Ruhe und Frieden, und einen be-

„ständig gesegneten blühenden Wohlstand; doch sollte es sich er-
„eignen, daß dieselben durch innere oder äußere Unruhen und
„Anfechtungen bekränket oder bedrohet werden sollte, so werden
„Sie an Luzern, ich gebe Ihnen mein Wort hierum, immer
„einen der getreusten und standhaftesten Freunde haben, und die
„Bundsgenossen im Werk erfahren. — Hier haben Sie eine
„lange Apologie für mein Vaterland, welche ich eben so günstig
„aufzunehmen bitte, als Sie sonst gewohnt sind, Luzern Gutes zu
„gönnen, und bei sich ergebenden Fällen das Wort für diese
„Stadt und ihre dasige Freunde zu sprechen. Dagegen dürfen
„Sie auch meiner unwandelbaren Hochschätzung für Ihren ho-
„hen Stand und meiner reinsten Liebe und Freundschaft für
„dasige Gönner und Freunde auf immer versichert bleiben."

Dato 11. April 1768.

P. S. „Noch eines mein Freund, und dann schweige ich.
„Kann wohl der Vorfall von 1764 mit dem Neuenburger-Ge-
„schäft in eine Vergleichung gezogen werden? Damals stund
„Luzern in Gefahr durch entbrannte bürgerliche Unruhen be-
„schädiget, oder gar umgestürzt zu werden, und es war folgsam
„das Staatsinteresse eines jeden politisch denkenden Standes sich
„der Gefahr leidenden Obrigkeit anzunehmen: dermalen aber ist
„es nicht um Rebellen, nicht um Staatsfeinde, sondern einen
„verbündeten und als ein Theil der Eidgenossenschaft immer
„geachteten Stand zu thun, der in der Gefahr stehet, alle seine
„Rechtsame und Freiheiten zu verlieren, und folglichen von der
„Eidgenossenschaft getrennt zu werden. Einmal der Herr von
„Lentulus und der Herr von Derschau besitzen nicht die Men-
„schenfreundlichkeit und die Gesinnungen eines von Metternich
„und die Befehle und Vollmachten Sr. Maj. Friedrich des II.
„stimmen mit denen von Friedrich I. glorwürdigen Andenkens
„nicht überein. — Ich weiß schon, Sie werden mir sagen, ihre
„Verbindungen hälten sie genöthiget dem Urtheil die Execution
„zu geben. Hatte aber der löbliche Stand Bern in dem Gen-
„fischen Mediations-Geschäft nicht auch die nämlichen Verbin-
„dungen mit und nebst Frankreich. Warum ist man dannzu-
„malen stille gesessen, und ließ den Rath zwingen, alles nach
„den Gesinnungen der Bürgerschaft einzugehen, diesen Rath, der
„von denen drei bevollmächtigten Vermittlern, anno 1766 auf
„eine so feierliche Art entschuldiget worden."

Es hat aber das kriegerische Aufgebot des löblichen Standes Bern auf einmal eine andere Wendung genommen, nach dem die Stadt Neuenburg auf den 5. April sich unterworfen, und das Urtheil angenommen hatte, so daß alles contremandirt worden.

Diese Annahme der Urtheile von Seite Neuenburgs ward von Seiten Berns auch unserm Stande participirt, und dieses Schreiben war zugleich eine Antwort auf das von uns aberlassene Vorstellungsschreiben vom 2. April. Man hat sich aber in gar nichts eingelassen, sondern ist lediglich bei bemeldter Participation und noch so ziemlich freundschaftlichen General-Ausdrücken geblieben.

Gleichwie nun der löbliche Stand Bern, ohngeachtet daß man die ergangenen Kontumaz-Urtheile von Seiten der Stadt Neuenburg sans Preserve et Protestation angenommen, doch noch nicht vollkommen beruhiget war, so ist derselbe auch durch Partikular-Briefe zum Theil von den Gesinnungen des Standes Luzern insoweit edificirt worden, daß man von demselben günstiger zu gedenken anfieng. Denn in der That, Luzern ist nie in Sinn gestiegen, den Stand Bern in seinem habenden Judicatur-Recht, insoweit dasselbe auf sein Bürgerrecht mit Neuenburg und die Garantie von allen löblichen Orten de annis 1512 und 1529 sich gründet, anzufechten, und zu betrüben, und eben so wenig für die Ausschweifungen der Neuenburger das Wort zu sprechen, sondern diese Leute insoweit zu empfehlen, als sie zu empfehlen sind und uns als ein zur Eidgenossenschaft gehöriges Volk interessiren können und müssen, und es ist in der That lächerlich, was mir mein Freund der Herr Haller geschrieben hatte; wie daß man sowohl das Schreiben von Luzern als die von Freiburg und Solothurn als verstellte Kriegsdeklarationen habe ansehen müssen. — Der Herr Engel aber, dieser erleuchtete und friedliebende Staatsmann hat das Luzernische Schreiben gar nicht so böse gefunden, sondern schrieb mir eigentlich zurück:

„Ich finde in Dero löblichen Standes-Schreiben gar nichts „auszusetzen, da aber, unglücklicher Weise aller Orten Miß„trauen herrschet, da die Neuenburger ausgestreuet, sie werden „von Luzern und Freiburg unterstützt werden, so werden in den „durch Vorurtheile geblendeten Augen alle Mücken zu Elephan„ten und man siehet durch solche Brillengläser, die alles ver-

„unstalten; ohne Verdacht und Vorurtheil würde man, meines „Erachtens, nichts auszusetzen gefunden haben, mit denselben „aber kann man verschiedenes ungleich ausdeuten.“

Ungeachtet der nun dem Scheine nach in Neuenburg hergestellten Ruhe, hat die an dem General-Advokat Gaudet verübte Mordthat, alles in eine neue Verwirrung gesenkt. Dieser Mann, der die ganze Zeit hindurch im Namen des Königs den Prozeß vollführen helfen, und verschiedene hiezu dienende facta et memoires aufgesetzt und herausgegeben, hat sich bei seinen Mitbürgern so verhaßt gemacht, daß ihm alle im Herzen, als einem Landesverräther, den Fluch, einige aber gar den (24. April) Tod geschworen. In der That, kaum hatte derselbe, zuwider erhaltenen Warnungen, den preußischen, bevollmächtigten Minister den Herrn von Derschau, nach Neuenburg begleitet, und sich in sein Haus begeben, ist dasselbe sogleich zuerst von Kindern, darauf vom Pöbel umringt und gleichsam belagert worden, und diese Belagerung hat in die 36 Stunden gedauert, bis der in Wuth gebrachte Herr Gaudet einige Schüsse gethan, und der Pöbel dadurch den Anlaß genommen, ins Haus zu dringen, und diesen ihren Feind niederzumachen: worauf dasselbe aus vollem Halse gerufen: Es lebe der König! der Verräther ist todt.

Es hatte zwar der Magistrat sich Mühe gegeben, diesen unglücklichen Mann noch zur Zeit zu retten, mit allem dem will man behaupten, es seie demselben kein rechter Ernst gewesen. Das kann sein, doch muß der Prozeß das Mehrere aufheitern. Daß diese Ermordung nicht eint und andere im Herzen gefreut haben werde, daran ist fast nicht zu zweifeln: allein cogitationis poenam nemo patitur in foro.

Ich hatte zum ersten die Nachricht hievon erhalten, nämlichen den 29. April, und selbige MGHH. die eben Rathsweise versammelt gewesen, communicirt, welches eine allgemeine Bestürzung verursacht hat.

Den 30. Abends hat auch ein Courier von dem Herrn von Derschau eingetroffen, dessen Zuschrift nebst der Participation des an Herrn Gaudet begangenen Mords und Vorstellung, daß die Anarchie zu Neuenburg die Regierung völlig gelähmt und sie folgsam sich bemüssiget finde, den Schutz der vier altverbündeten Schirmorte zu begehren und selbe hiermit ersuche, eine

Garnison von 600 Mann zur Sicherheit der Regierung und der Stadt zu verwilligen und schleunigst abzusenden.

2. Mai. Bei der deßhalber gehaltenen großen Rathsversammlung hatte Seine Gnaden der Herr Amtsschultheiß eröffnet, was von Herrn von Derschau eingekommen, und zugleich angezeigt, wie, daß er auf Gutheißen der 6 ältesten Herren (weil der Courier stark pressirt habe) die Antwort hierauf im Namen UGHH. schon wirklichen aberlassen, darin bestehend; „Daß, gleichwie uns der letzter Malen gegebene Bericht von der „Unterwerfung der Stadt Neuenburg höchlich gefreut, so em„pfindlich sei uns der leidige Vorfall gewesen, indessen gleichwie „ihnen bekannt, daß unsere ehemalige Verbindung nicht mehr „erneuert worden, und in denen ältern Bürgerrechtsbriefen selbst „von einer thätigen Hülfe nichts erwähnt werde, so werde er „uns nicht verdenken, wenn dem gemachten Antrag und Volks„aufbruch zu entsprechen ein Bedenken getragen werde ꝛc.“

Ueber diese abgegebene Antwort ward weiter nichts abgerathen, sondern ferner erkennt, man solle diese Antwort an den Herrn von Derschau auch dem löblichen Stande Freiburg particiviren: Es seie jetzt Zeit sagte man, daß man sich aus dem Geschäft, das weitläuffig werden wolle, winde, und entschließe auf diesen Gesinnungen ohnabänderlich zu verharren.

Unterdessen, während daß man Rathsweise beisammen war, ist der Herr Landvogt von Wattenwyl mit einem Schreiben von Bern eingetroffen: und sind zu gleicher Zeit und mit gleichen Briefschaften Herr Kommissarius Beck nach Freiburg und Herr Steiger von Montrichet nach Solothurn abgeordnet worden.

Diese Ankunft hat MGHH. etwas in Verlegenheit gesetzt und man nahm gleichsam auf und an, sich nicht in das Geschäft einflechten zu lassen, sondern auf dem Satze zu beharren, wir stehen in keiner Verbindung, und werden anderst nicht als gemeineidgenössisch Hand hierzu bieten. Auf dieses wurde weiters von Niemand etwas mit großem Nachdruck revlicirt, sondern wohl darauf gedeutet, man werde doch gleichwohlen auch vernehmen müssen, was der weitere Auftrag des Herrn von Wattenwyl sein möchte. Zwar das Schreiben, so er überbracht, erwähnte seiner nicht, hingegen hatte er ein Creditiv von dem Geheimen Rathe auf sich, und ging also die Absicht von Seiten Berns dahin, durch solch ein Standesglied vermittelst freund-

schaftlicher Unterredungen, die Lage der Sachen, und das gemeinsame Interesse desto deutlicher und umständlicher vorzustellen, und die etwan sich erzeigenden Skrupel und Bedenklichkeiten entweders aufzulösen oder doch best möglichst zu verhindern.

Als derselbe Nachmittags durch zwei Herren bekomplimentirt, und auch zum Theil der Entschluß des Standes und die Gesinnungen, in dieses ihn nicht berührende Geschäft sich nicht einmischen zu wollen, wohl aber, falls es gemeineidgenössisch werden sollte, alles Mögliche beizutragen, ihm geöffnet worden: hat der Herr von Wattenwyl mit Mehrerm verdeutet, wie leid ihm das sei, und wie sehr er gewünscht, daß man seines löblichen Standes Beweggründe, vor einer Kommission oder sonst des umständlichen zu vernehmen beliebt hätte, bete also auf das nachdrucksamste, den gefaßten Entschluß noch aufzuschieben und zu hinterhalten. Freiburg und Solothurn werden ganz gewiß ihre Einwilligung hierzu geben, und diese Einmüthigkeit und Einverständniß der vier Städte seien bei dermaligen Umständen höchst nothwendig und werden auch höchst ersprießlich sein: denn durch dieses Mittel könne den etwan allzuhitzigen und bedenklichen Entschlüssen des Königs von Preußen geziemend vorgebogen, Neuenburg gerettet, und nachdem die Frevelthat gerochen, wohl gar eine vollkommene Aussöhnung und Beruhigung des schon so lange obgewalteten Zwistes und Verdrießlichkeiten erzielt werden. — Man sah aus diesem allem und andern gethanen Aeußerungen gar wohl ein, in was für Verlegenheit der Stand Bern durch diesen neuen Vorfall müsse gesetzt worden sein, und wie viel es demselben daran gelegen, daß die drei benachbarten Städte sich mit ihm vereinigen. Nicht nur die hitzigen Entschlüsse des Königs von Preußen, sondern auch der bekannte große Haß der Neuenburger gegen sie, wie nicht weniger die durch ein erhaltenes Schreiben von Herrn Herzogen von Choiseul entdeckte Gesinnungen des französischen Hofes, stehen ihnen im Wege, und verhoffen hiemit durch solche Vereinigung diesem Allem zuvorzukommen: an Luzern aber müßte ihnen um so mehr gelegen sein, weil billig zu befürchten stünde, daß im Verweigerungsfalle auch Freiburg und Solothurn, wenigstens ersteres, hierzu schwerlich zu bereden sein würde.

3. Mai. In der an diesem Tag gehaltenen Rathsversammlung ward von Neuem hierüber berathschlaget, es wollten

aber UGHH. hierzu sich keineswegs bereden lassen, sondern blieben auf ihrem Satz. Indessen während dieser Versammlung traf ein zweites Schreiben vom löblichen Stand Bern ein, dadurch derselbe eine IV Städtische Konferenz in Bern auf den 7. dieß ausschrieb.

Man mußte sich alle Mühe geben, die Einwilligung hiezu zu bewirken, und man stellte vor, wie unfreundlich es sein und ertönen würde, wenn man auch dieses ausschlagen und ausweichen sollte, man werde im Widerspiel dadurch in den Stand gesetzt, eben seinen gefaßten Entschluß und hebendes System, sowohl dem löblichen Stande Bern, als den andern zwei Städten, das ist ihren Herren Deputirten, die doch ganz gewiß eintreffen werden, des deutlichen und umständlichen zu eröffnen und begreiflich zu machen, und anbei zu versichern, daß man jederzeit bereit sein werde, alles das zu prästiren, was man von wahren aufrichtigen Eidgenossen fordern und verlangen könne. Die Gegenparthei aber beharrte darauf, es seie jetzt höchst Zeit sich aus dem Geschäft zu machen — willige man in die Tagsatzung ein, so werde auch das Andere folgen müssen, und nicht mehr auszuweichen sein, oder man würde sich eben den Unwillen, den man jetzt befürchte, auf den Hals laden. Diese Herren hatten es auch errathen, und die andere Parthei verhoffte freilich, daß wenn einmal die Konferenz besucht sein werde, man von dem ganzen Geschäft und der Lage der Sachen eine nähere Erkenntniß und Einsicht erhalten werde. Nach ergangenem Mehr waren 22 Stimmen wider und 35 für die Tagsatzung. (Conferenz)

Zu Gesandten wurden hierauf erwählt Herr Franz Xaver Jenne Mohr und Junker Leonz Jakob Zurgilgen und Herr Rathsschreiber Jost Pfyffer gieng als Legations-Sekretär mit. Der Junker von Wattenwyl aber hat diese Herren bis nach Bern begleitet, allwo selbe Freitags Abends eingetroffen, und mit besondern Freuden und größten Ehrenbezeugungen empfangen wurden. Dem Herrn von Wattenwyl gab der Verfasser dieser Darstellung, ein Schreiben an den Kommandanten in Aarburg, ebenfalls einen Herrn von Wattenwyl mit, das im Auszug folgendermaßen lautete:

„Ebenbemeldter Junker Alexander von Wattenwyl wird „das Vergnügen haben, Sie bei seiner Rückreise zu sprechen, „und wenn er vielleicht schon nicht vollkommen vergnügt von

„hier abgegangen, so wird er gleichwohl während seinem kur-
„zen Aufenthalt von den Luzernischen Gesinnungen gegen den
„hohen Stand Bern soviel in Erfahrung gebracht haben, daß
„er, wie ich hoffe im Stande ist, eint und andere gegen uns
„obwaltende ungute Gedanken und kann wohl sagen, falsche
„Ausstreuungen zu zernichten, und zur Wiederherstellung ehe-
„voriger vertraulicher Freundschaft und Liebe ungemein vieles
„beizutragen. Mir aber wird er die Gerechtigkeit wiederfahren
„lassen, daß ich hierbei gethan, was immer von mir hat ab-
„hängen können, und daß meine Gesinnungen und meine Den-
„kungsart allzeit die gleichen seien, und daß ich das Vaterland
„und seine Glieder über alles liebe, verehre und hochschätze."

„MGHH. haben sich gestern und heute zu der in ihre Haupt-
„stadt ausgeschriebenen Tagleistung zwar verstanden, aber nicht
„entschließen können, die von Herrn von Derschau anverlangten
„150 Mann wirklich aufzubiethen, weil nicht nur unsere ehe-
„maligen Bürgerrechtsbriefe von keinem Kriegsaufbott reden,
„sondern man der Meinung ist, daß weil unsere Erneuerung
„derselben, ungeachtet des oftmaligen Ansuchens von Seite des
„Hauses Brandenburg, immer ausgewichen und abgeschlagen
„worden, dieselben uns weiter nicht mehr verbinden und auf
„diese oder andere Weise verpflichten. Das Wort ewig so
„darinnen steht, wird nicht von der gleichen Kraft, als in un-
„sern eidgenössischen Bünden, die auch ewig sind und keiner
„Erneuerung bedürfen, angesehen, sondern man behauptet, daß
„gleich wie vormals bei jeder Handänderung das Bürgerrecht
„erneuert worden, und aber bei der von 1707 nicht geschehen
„und nicht accordirt werden wollen, so habe eben dieses Bür-
„gerrecht seine Kraft und seine Verbindlichkeit verloren. So
„viel, was das Herrn von Derschau Ansuchen, der sich eben
„auf das Bürgerrecht bezieht, betrifft. Was aber seine Er-
„innerung belangt, daß die in Neuenburg vorgefallene Missethat
„alle Souverains auf das lebhafteste interessiren soll; so räsonirt
„man, daß wenn dieser fatale und verabscheuungswürdige Vor-
„fall alle Souveräne interessiren solle und könne, so sollte der
„Herr von Derschau bei gemeineidgenössischen Orten klagsweise
„einlangen, und für seinen Herrn und König, als Souverain
„von Neuenburg, die erforderliche Hülfe, zur Handhabung der
„verletzten Majestät anbegehren, und sodann müßte auch Luzern

„nothwendig mitstimmen und würde es auch gerne thun. Man „weiß noch nicht, wie das Schreiben von Sr. Majestät dem „König von Preußen lauten, und ob derselbe nicht darauf be„harren wird, der Hochlöbliche Stand Bern solle wie vorhin die „Judicatur, jetzt auch die verletzte Majestät rächen und hand„haben, und sollte hiedurch der löbliche Stand Bern etwas zu „befahren, und das getreue Aufsehen der Eidgenossen, oder auch „thätliche Hülfe vonnöthen haben, so wird Luzern seinen gegen „den hohen Stand Bern habenden Verbindungen gemäß, eilig „Hand hiezu bieten und thätliche Proben von seinen wahreid„genössischen aufrichtigen Gesinnungen ablegen. Daß der löbliche „Stand Solothurn sogleich dem Herrn von Derschau das Con„tingent verwilliget, mag dem anno 1756 erneuerten Bündniß „gemäß sein; daß der löbliche Stand Freiburg auch hiezu ge„neigt zu sein scheint, hat auch seine Ursachen, und nebst ihrer „besondern Lage hätten diese Eidgenossen schon lange gerne eini„gen Anlaß gehabt, sich den Neuenburgischen Angelegenheiten „nähern zu können. Hier haben Sie, mein Freund, einen kur„zen Begriff von unsern Gründen und von unserm System, und „gleichwie wir behaupten, daß uns nie in den Sinn gestiegen, „den löblichen Stand Bern in seiner Judicatur zu hemmen und „zu trüben, so behaupten wir auch, daß wir uns der Neuen„burger nie anders angenommen und beladen, als daß wir einst „auf ihr Ansuchen ein Empfehlungsschreiben und nachher bei „entschlossener militärischer Execution ein Vorstellungsschreiben „an dero Stand aberlassen: ja es ist von hier aus den Neuen„burgern deutlich gesagt und geschrieben worden: daß insofern „der löbliche Vorort Zürich sich ihrer nicht beladen könne noch „wolle, so können und werden auch Wir für sie nichts weite„res thun, indem unsere Verbindung dermalen keine andere sei, „als die vom löblichen Stand Zürich.“

So viel hatte ich für dermalen dem Herrn von Wattenwyl verdeuten wollen. Dieses waren aber nicht meine Gesinnungen, sondern die Gesinnungen der Mehrheit der Stimmen, denen ich und andere für dermalen sich unterziehen müssen.

Das Mehr für die Tagsatzung war, wie oben gesagt worden, von 34 Simmen gegen 22.

7. Mai. Ward MGHH. Räth und Hundert das von den Neuenburgischen Ständen eingelegte Schreiben begleitet mit dem Memoire vorgelegt: als die ihre Bedrängniß und laufende Gefahr, ihrer habenden Freiheiten verlustig zu werden, wehmütig vorstellen, und den hiesigen Stand ersuchen, sich ihrer noch fernerhin anzunehmen, und verhülflich zu sein, daß diese ihre Anliegenheit bei bevorstehender badischer Tagsatzung auf die Bahn gebracht, und ihnen so der Acceß gegeben werden möchte.

Ward erkennt: daß man unsern Herren Deputirten in Baden zuschreibe, daß man für unser Ort ihnen den Acceß gestatte, und sie über ihre habenden Beschwerden anhören möge; welches auch den Neuenburgischen Ständen verdeutet worden, doch versteht sich, insofern es die übrigen Orte auch thun werden. Diese Worte hätten nothwendig dem Schreiben an Neuenburg auch sollen beigerückt werden, hat aber nicht Platz finden wollen und ist hitzig darüber gestritten worden: ja sogar ein Mehr darüber ergangen, das aber nicht in forma gewesen, weil es offentlich und nicht hinter dem Umhang gemehret worden, was wider unsere Konstitutionen, indem sowohl Familien: als Staatssachen hinter dem Umhang gemehret werden sollen. — Ich hatte mich Unpäßlichkeit halber nicht in dem Rath eingefunden, und man hatte mich versichert, daß meine Gegenwart den behandelten Sachen eine andere Leitung gegeben hätte.

Vielleicht! Einmal meine Meinung wäre ganz anders gewesen, und ich hätte den Neuenburgischen Ständen lediglich in Antwort ertheilt: „daß die bei ihnen obwaltenden Unruhen uns „leid, und wir von Herzen eine baldige Auskunft derselben wün„schen, wir haben auch zum Theil um derentwillen Abgesandte „nach Bern geordnet, und wollen jetzt eben zuwarten und ver„nehmen, was etwann gedeihliches werde abgehandelt werden. „Sollte das Geschäft allgemein behandelt und beruhiget werden „können, so seien wir, insofern die übrigen Orte, denen es „gleich uns an ihrer Erhaltung gelegen sein soll, miteinstimmend, „wie ehevor geneigt, hiezu Hände zu bieten, und Ihnen zu allem, „was das Recht und die Billigkeit mit sich bringt, verhülflich „zu sein.“ — Auf diese Art hätte es noch gar nicht bedörfen, unsern Gesandten auf Baden eine Art Instruktion und Ortstimme zu geben, wohl aber hätte man dieses vor allem aus unsern Gesandten in Bern sollen wissen lassen. — Denn es ist doch

lächerlich, bei der dermaligen Beschaffenheit der Sachen, für Neuenburg so besonders geneigt sich erzeigen: den Eidgenossen von Bern aber zu sagen, diese Sachen gehen uns nichts an, wir haben das Burgerrecht nicht erneuert ꝛc. Wie wird man ein solches Betragen, beim Licht der Vernunft und der Politik betrachtet, wohl ansehen und betiteln? Kann man sich auch einbilden, daß Zürich und Bern auf der badischen Tagleistung Hände hiezu bieten werden, und wenn sie es nicht bieten, kann es uns Luzernern wohl anstehen, dieses Geschäft in Bewegung zu bringen, und wider den Willen zweier so mächtiger Stände, ja des Königs von Preußen selbst, der dieses Tribunal ausschlagen wird, rege und gemeineidgenössisch machen zu wollen? Kann unsere Politik, wie man sagt, nicht zulassen, das Burgerrecht jemals mehr zu erneuern, so solle sie auch nicht zulassen, uns der Neuenburger auf eine solche mehr als günstige Art anzunehmen und zu verfechten, und hiedurch einen Stand Bern, unsern wahren verbündeten und guten Nachbarn zu betrüben und vollends abgeneigt zu machen.

Es wird sich jetzt auch aus demjenigen, was zwei Tage nachher verhandelt worden, zeigen, daß der eben angezogene Rathschluß zu übereilt und zu frühzeitig gewesen. Den 9. Mai ist wegen Ankunft des Herrn Legations-Sekretärs der gesammte hohe Gewalt versammelt worden, und hat derselbe unsern Gnädigen Herren ein Schreiben von unsern Herren Ehrengesandten überbracht und durch einen abgestatteten mündlichen Bericht, das dringende Ansuchen unserer Eidgenossen von Bern sowohl, als der Ehrengesandten beider löblichen Stände Freiburg und Solothurn, uns mit ihnen zu vereinigen und obstehende bedenkliche Lage der Sachen zur Ehre und Nutzen einer gesammten löblichen Eidgenossenschaft beseitigen zu helfen, mit der fernern bündigsten Vorstellung, daß es wirklich nicht um die Auslegung der Bünde oder Burgerrechte, sondern um eine schleunige Handbietung zu thun seie, damit die zu befürchtende hitzige Resolution des Königs von Preußen gemildert und gedämpft werden könne, und fremden Völkern aller Zutritt abgeschnitten werde; daß sie diesen unsern Zutritt als einen wahr eidgenössischen Freundschaftsdienst für sie begehren, darum bitten, und bei allen sich ergebenden Anlässen auch erwiedern werden. Bei hierüber vorgegangener Berathschlagung waren es zweierlei Meinungen. Die

erste, die der ältern Herren, gieng dahin: Neuenburg gehe uns nichts an; das Burgerrecht sei nicht erneuert worden; Solothurn seie verbündet; Freiburg möge wegen der Lage seine Ursachen haben. Wenn diese Sache allgemein gemacht werde, so werde man willig die Hände hierzu bieten, es sei nicht um die anbegehrten 150 Mann zu thun, aber um die Folgen, wenn dieselben beschimpft oder angegriffen werden sollten, so daß man alsdann nothwendig in einen Krieg verwickelt werden müßte.

Die andere Meinung, die ich nach Möglichkeit unterstützte, fußte sich auf folgende Gründe: daß durch den erfolgten Mord des General-Advokaten Gaudets die ganze Lage der Sachen sich ungemein geändert. Bern sei hiedurch in eine ziemliche Verlegenheit gesetzt worden, und befürchte billig, daß wenn nicht durch schleunige Anstalten Vorkehrungen gemacht werden, der König von Preußen durch eine schleunige und hitzige Resolution sich selbsten Justiz verschaffen werde, — derohalben rekurrire dieser Kanton an die drei benachbarten Stände, die wegen ihrer gehabten und zum Theil noch habenden Bürgerrechte den besten Titel haben. — Es seie wirklichen nicht um Auslegung der Bünde oder eines Bürgerrechts zu thun, sondern um eilige Hülfeleistung und Handbietung, damit nicht etwa fremde Truppen ins Land gebracht werden können, eine Sache, die wider alles eidgenössische System und bis anhin auf das sorgfältigste beobachtet worden. — Solothurn und Freiburg haben Bern wirklicher entsprochen, und das nicht so fast auf Ansuchen des Herrn von Derschau, sondern ihren Eidgenossen von Bern und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu lieb, und auch das solle unser Beweggrund sein — man sage, wenn Bern oder Freiburg oder Solothurn Gefahr leiden und beunruhiget werden sollten, so wolle man diese Orte getreulich schützen und schirmen. Ist es aber nicht besser, dergleichen Unruhen zuvorzukommen? Man müsse ein System befolgen und Freunde beibehalten, mit denen Ländern könne und wolle man wirklicher nicht vieles zu thun haben, Zürich sei nicht durchaus zu trauen, Basel und die andern Orte seien zu entlegen, in Freiburg und Solothurn setze man auch immer, und das nicht ohne einigen Grund, einiges Mißtrauen, und also auch jetzt noch Bern vor den Kopf stoßen, heiße sich aller Freunde entblößen und für sich allein leben wollen, welches doch gewiß nicht sein könne; und

man solle versichert sein, daß sobald die Länder gewahren sollten, daß wir auf Bern und andere Städte uns nicht mehr zu verlassen haben, so würden sie bei noch obwaltenden Zollzwistigkeiten den Kopf in allem Ernst emporheben, und wir uns fast genöthigt sehen, in einer der gerechtesten Sachen zu weichen und nachzugeben, und würden wir billig diesen Favor auch der Bauersame, ja unsern Bürgern, und uns selbsten angedeihen und zugestehen müssen, also daß diese dermalen so reichlich fließende Quelle einermalen verstopft und versiegen würde. — Man sehe noch keine Gefahr eines Kriegs, indem die anverlangten 150 Mann nicht offensive, sondern defensive zu agiren haben, und ihr Thun und Lassen einzig dahin zielen solle, Ruhe und Frieden herzustellen, die niedergeschlagenen Gesetze lebhaft und wirksam zu machen, und Seiner Majestät dem König eine der Missethat angemessene Genugthuung zu bewirken helfen. Warum Bern, als welchem Stand das Richteramt sowohl als die Execution laut Burgerrecht zustehet, dermalen allein zu agiren Bedenken trage, liege klar am Tage, erstens der Haß, so die Neuenburger gegen diesen Stand, seit dem vollführten Prozeß hegen, und also zu befahren, daß ihre Executionstruppen etwa beschimpft werden möchten, in welchem Falle ja die übrigen Orte für sich selbst Hülfe und Beistand zu leisten in die Nothwendigkeit versetzt würden: zweitens die begründete Furcht, Frankreich möchte darüber große Augen machen, und die Neuenburger etwa so empfehlen, daß Bern nicht mehr wüßte, was für eine Auskunft den Sachen zu geben sei. Es könne und werde dieses Geschäft nie gemeineidgenössisch gemacht werden, wegen der kurzen Zeit und weil der vier Stände Resolution, ehe und bevor des Königs Antwort einlange, schon genommen sein müsse, um größern Weitläufigkeiten vorzubeugen.

Anno 1764 hätte Bern auch sagen können, ihr Herren von Luzern, ihr seid mit den Ländern nicht aber mit uns im Bund. Ihr müsset also zuerst diese zu Hülfe rufen, oder aber nach Zürich rekurriren, und euere Anliegenheit gemeineidgenössisch behandeln lassen. — Es würde also für Luzern immer und allezeit eine Schande sein, wenn man sagen könnte: vier aristokratische Stände haben sich nicht vereinigen können, und seien deßwegen fremde Truppen in's Land gekommen, und seie hiemit höchst nöthig, und der Ehre des Standes gemäß, das anver-

langte Contingent zu verwilligen und sich also mit den übrigen 3 Ständen zu vereinigen, oder aber werde man ganz gewiß verschreit, verhaßt und gleichsam zum Gespött und Fingerzeig werden.

Als über diese obgewalteten zwei Meinungen nachgehends gemehret worden, ward mit 37 gegen 18 Stimmen erkennt, man wolle das Contingent der 150 Mann verabfolgen lassen, und so ist Nachmittags der Legations-Sekretär wieder nach Bern gereiset, mit dem Auftrag an die Gesandte, uns die fernern genommenen Verabredungen einzuberichten und den Tag des Abmarsches zu notifiziren. Wie groß die Freude über diese Botschaft gewesen, das kann aus meinen Briefschaften entnommen werden.

Hierauf hat der Kriegsrath die nöthigen Veranstaltungen dieses Auszugs halber gemacht, welche alle in denen Rathsversammlungen vom 10. und 13. bestätet worden, als an welch letzterm Tag dieses Korps, das auf dem Rathhausplatz versammelt stund, am Morgen um 9 Uhr von hier aufgebrochen und seinen Marsch angetreten.

Da Bern den Oberst, Luzern den Oberstlieutenant, und Freiburg den ersten und Solothurn den anderen Majoren gegeben, so hat Luzern den Herrn Brigadier Schnyder von Sursee, allhiesigen Burger, zum Oberstlieutenant ernamset. Dannethin sind hundert Mann von der Stadtgarnison genommen (die man aber mit Miliz ab der Landschaft ergänzt) und 50 schöne Entlebucher dazu gestoßen worden. Die übrigen Offiziere waren Herr Statthalter Balthasar, als Hauptmann, Herr Ignati Pfyffer, als Major, Herr Vinzenz Göldlin, als Lieutenant, Herr Kaspar Schmied, als Quartiermeister. Die 50 Entlebucher aber hatten zwei besondere Offiziere, als Herr Straßherr Dürler und Herr Plazi Schumacher.

Dannethin sind auch 2 Kanonen mitgeführt worden, wobei 4 Konstäbler, 6 Handlanger, 2 Zimmermeister, ein Tambour und ein Lieutenant, nämlich Herr Uhrenmacher Brunner sich befunden. Auch hatten die Entlebucher 2 Tambours und einen Pfeifer und so die 100 Mann von der Garnison. Herr Sentikaplan Frey ist als Feldpfarrer und Herr Salzmann als Chirurgus mitgenommen worden. Schließlichen haben sich noch etwelche Munition und Bagage-Wagen hierbei befunden.

Man ist auch vorläufig versichert, daß dieser Luzernische Auszug, wenn nicht der schönste, doch mit jedem andern in die Wette streiten werde. — Herr Vinzenz Göldlin war bestimmt den Fahnen zu tragen; weil aber in Bern verabredet worden, keinen mitzunehmen, so hat man es auch hiebei bewenden lassen.

Es ist auch der Herr Ehrengesandte Mohr zu einem Repräsentanten erwählt, und mit der gebührenden Instruktion, wie daß nämlichen unser Volk anders nicht als defensiv, das ist, als eine Garnison-Wacht zu Herstellung der Ruhe und Sicherheit in Neuenburg und zu Beförderung der Bestrafung der Missethäter oder Mitschuldigen gebraucht werden sollen, versehen worden.

Im Uebrigen aber solle es bei der in Bern gethanen gemeinsamen Verabredung sein Bewenden haben.

Die Route des Contingents war von hier auf Sursee zum Nachtlager, von Sursee auf Huttwyl, von Huttwyl auf Burgdorf und von Burgdorf auf Bern: Zu Huttwyl oder an den bernischen Grenzen ist dieses Detachement von Herrn Oberst Gruner empfangen und bis nach Bern begleitet worden. Zu Bern aber war der Einzug gar prächtig, da einerseits etwelche Kompagnien in Parade stunden, anderseits aller Adel, ja fast alle Bewohner der Stadt die Gassen und Straßen angefüllet, um Zuschauer desselben zu sein.

17. Mai. Auf verschieden eingelaufene Berichte, wie daß es seine Richtigkeit noch nicht habe, daß Freiburg sein Volk werde abmarschiren lassen, und es folgsam zu besorgen stehe, man möchte von den unsern einen Gebrauch machen, der bedenklich und gefährlich werden dürfte; auch sei ja bekannt, daß obwohl man in Rücksicht auf die nachbarliche Einverständniß mit dem löblichen Stand Bern das Aufgebott bewilliget, man gleichwohlen bei dem Gedanken verblieben, daß man sich auf der bernerischen Conferenz gemeinschaftlich über den Gebrauch dieser Garnison und ihre Verrichtungen, desgleichen der nach Neuenburg abzusendenden Repräsentanten gehörig berathschlagen, und ein solches Conclusum abfassen solle, das denen IV Städten sowohl zur Ehre gereichen, als den dabei habenden Endzweck in Erfüllung bringen möge, welcher dahin gehet, einerseits das Laster und den begangenen Mord zu bestrafen, anderseits zu vermögen, daß die schon lange gestörte Ruhe wiederum hergestellet, und die dem Landesfürsten sowohl als dem Volke zuständige

Rechten und Herrlichkeiten, für alle Zukunft, ausgemarchet und festgesetzt werden und als haben MGHrn. und Obern Räth und Hundert in heutiger Rathsversammlung, alsogleich einen Expressen Läufers-Boten nach Bern abfertigen und den Herrn Gesandten ein höfliches miremur machen lassen, daß sie UGHH. so kurz gefaßte und unzuverlässige Berichte erstatten, und verlangen folgsam eine umständliche Relation, wie auch, daß sie mit den Gesandten oder Repräsentanten von Freiburg und Solothurn, und sonderheitlich mit ersterm sich sorgfältig unterreden, und systematisch zu Werke gehen sollen; folgsam auch die Luzerner-Truppen, falls die Contingente von Freiburg und Solothurn noch nicht abmarschirt sein sollten, nicht nach Neuenburg gehen, deßgleichen auch keinen fremden Sold nehmen sollen.

Auszug eines Schreibens an Herrn Professor Iselin sub 18. Mai.

„Man hat gestern einen Expressen zu unsern Gesand-
„ten nach Bern abgefertiget, um von ihnen doch auch das
„Eigentliche zu wissen, was die IV Orte miteinander abgeredet
„und beschlossen, sowohl den Gebrauch des Kriegsvolks als die
„Verrichtungen der Herren Repräsentanten anbetreffend, da wir
„aus Abgang genugsamer und umständlicher Nachrichten dieß-
„falls noch ziemlich im Dunkeln sind. Denn man sagt und
„will behaupten, es habe noch gar nicht seine Richtigkeit, daß
„Freiburg mithalten und das Volk nach Neuenburg aufbrechen
„lassen werde, ehe und bevor man versichert sei, daß nebst der
„Seiner Majestät von Preußen gebührenden angemessenen Sa-
„tisfaktion, auch die weitere Beruhigung und Befestigung der
„Neuenburgischen Konstitution in gemeinsame Berathschlagung
„genommen werden wolle, und das ist auch das System von
„Luzern; ja Luzern ist selbst unter dieser Versicherung, von
„Seiten des in hier gewesenen Junkers von Wattenwyl endlich
„bewogen worden, der nachbarlichen Freundschaft gegen Bern
„und der Ruhe gemeiner Eidgenossenschaft zu lieb, sein Wort
„des Beitrittes herauszugeben. Denn dazu, daß wir nur müs-
„sige Zuschauer sein sollten, wie der Prozeß nach Willkühr for-
„mirt, und eint oder anderm, mehr oder minder schuldigem,
„aber sonst verhaßtem Neuenburger der Kopf ins Feld geschla-
„gen, und die sonst verletzten Constitutionen noch tiefer zu Bo-

„den gedrückt würden, würden und könnten wir uns nicht ver-
„stehen, um unserer bis anhin gleichsam beobachteten Neutrali-
„tät nicht schnurstraks zuwider zu laufen, und uns anstatt Ehre
„und Ruhm, Hohn und Schimpf nebst allerhand andern Be-
„denklichkeiten auf den Hals zu ziehen. Sind aber unsere Eid-
„genossen von Bern und der Herr von Derschau gesinnet, uns
„nicht nur als Rächer und Beschützer der verletzten Majestät,
„sondern auch als Mittler eines schreienden und wehklagenden
„Volkes handeln zu lassen, so sind wir bereit, alles zu thun
„und anzuwenden, was man von uns mit Recht wünschen und
„verlangen kann. — Uebrigens kann ich niemals fassen, warum
„der löbl. Stand Bern die Städte Zürich, Basel und Schaff-
„hausen, als die in annis 1707 und 1708 zur Erhaltung des
„Neuenburgischen Staats so vieles beigetragen, bei obschweben-
„den Bedenklichkeiten, weder behörig benachrichtiget, noch mit
„zu den Verhandlungen hat ziehen lassen. Daß Zürich von
„Allem Nachricht habe, und sogar berathschlaget werde, ist au-
„ßer allem Zweifel, und daß es Zürich wohl angestanden wäre,
„hierbei offentlich als Vorort zu handeln, hat nach meinem Ge-
„danken auch seine Richtigkeit ꝛc.“

Den 20. Mai. Die Rückkunft eines unserer Herren Ehrengesandten und der mitgebrachte Abscheid, der den 20. dies vor Räth und Hundert verlesen und darüber hin ein umständlicher Bericht abgestattet worden, hat einermalen verschiedenen falschen Ausstreuungen und boshaften Muthmaßungen Einhalt gethan; die Gegenparthei aber in ihrer gefaßten Meinung nicht zu ädificiren vermögen. Indessen hat der Abscheid durchaus genehmigt werden müssen, nur hat man, wegen der darin verabredeten und stipulirten Bezahlung der Völker auf dem gefaßten Entschluß beharret, dieselbe einmal noch nicht anzunehmen, sondern aus unsern Geldern vorzuschießen, damit man über unsere Truppen immer eine frei Disposition habe, und denselben nichts unsern Gesinnungen und unserer Ehre widriges zu thun, oder über die Zeit zu behalten, zugemuthet werden könne. Ein welches also dem Herrn Repräsentanten von neuem anbefohlen worden: doch mit dem Beisatz, daß, was das Brod, Fleisch und Reis anbetreffe, man dasselbe als ein Geschenk von Seiten des Königs, falls es, wie der Bericht gefallen, die andern Orte auch thun, ebenfalls annehmen wolle.

Auszug eines Schreibens an Jkr. Wattenwyl sub 24. Mai.

„Die Rückkunft unsers Herrn Gesandten Zurgilgen hat „einermalen verschiedenen boshaften und ich weiß nicht was be„deutenden Gerüchten Einhalt gethan und verschiedenen daher „besorglichen Folgen vorgebogen. Sie glauben nicht, wie be„kümmert ich dabei war, ich, der ich mir zur Beförderung und „Genehmhaltung des Zuzugs alle mögliche Mühe gegeben hatte, „und man also auch über mich im Geheimen loszuziehen sich „berechtigt glaubte. Die Politik der Eidgenossen von Freiburg „kömmt mir, wie Jhnen, etwas seltsam vor, und ich habe mich „auch nicht enthalten, es MGHH. unverhehlt herauszusagen, „daß ich meines wenigen Orts wohl eingestehen möge, daß man „bei obschwebendem Geschäfte alles gemeinschaftlich zu behandeln „sich beeifern solle, daß man aber Freiburg lediglich das Di„rectorium hierbei führen lasse, bedenklich finde. Denn ich kann „Jhnen wohl sagen, daß unsere Beistimmung des Volksauf„bruchs vorzüglich ihrem hohen Stand zu lieb Platz gefunden, „den Gebrauch aber desselben unsern Gesandten, zur Ehre un„sers Standes, zu bestimmen überlassen worden. Doch auch „hierbei ging die Absicht dahin, daß nebst der S. M. dem Kö„nig gebührenden angemessenen Satisfaction auch die Neuen„burger nicht vergessen, und die Herstellung einer dauerhaften „Ruhe mitbewirket werden sollte. Sie selber, mein wertheſter „Freund! haben in Luzern sich zu äußern beliebt, daß es nicht „nur um eine militärische Exekution, sondern auch um die Aus„machung und Befestigung der fürstlichen und Neuenburgischen „Rechtsame zu thun seie und hiemit erzielt werden könne. Sa„gen Sie mir jetzt im Vertrauen, (denn laßt uns vertraut und „wahrbrüderlich miteinander sprechen, und seien Sie versichert, „daß ich kein heut modischer Politiker, sondern ein getreuer, „offenherziger und redlicher Eidgenosse seie, und zu sein immer „bestreben werde) wenn der Prozeß sein Ende hat, wenn die „Fehlbaren die ihnen gebührende Strafe erhalten; was soll dann „aufs Tapet, was in Berathschlagung kommen? oder hat die „Funktion der Städte dennzumalen ihr Ende? Kann und soll „keine weitere Vermittlung statt finden, doch mit feierlichstem „Vorbehalt des dem löblichen Stand Bern zustehenden Richter„amtes? Denn wenn, nach meiner schwachen Ansicht, die er-

„gangenen Kontumaz-Urtheile aufrecht stehen, und die übrigen „vermeintlichen Beschwerden des Landes sowohl, als der Stadt „unerörtert und unberührt bleiben sollten, so bleiben auch die „Sachen wie zuvor in ihrer alten Gährung und eine ganze „löbliche Eidgenossenschaft würde noch wider ihr Vermuthen in „der vorigen Unwissenheit belassen, wo nicht in noch größere „Bedenklichkeiten versenket werden. Was die Besoldung der „Truppen anbetrifft, ist ebenfalls zu wünschen, daß die IV „Städte auch hierbei eine Gleichheit beobachten möchten. Un„ser Stand hat neulich schon, das ist ehe und bevor unser Herr „Ehrengesandter und der Abscheid eingetroffen, dem Herrn Re„präsentanten anbefohlen, bis auf weitere Ordre die Zahlung „aus seinen Geldern vorzuschießen; und da Freiburg, laut ein„gelaufenen Berichten das Gleiche gethan, so finden um desto „nothwendiger, bei dieser Anordnung noch ferner zu beharren, „weil unsere Verbindlichkeiten oder Nichtverbindlichkeit mit dem „Fürsten von Neuenburg die gleiche ist. Was muthmaßen Euer „Hochwohlgeboren aber, auf wen werden diese Kriegskosten fal„len, wird wohl S. M. dieselben ohne Entgelt des Fürsten„thums auf sich zu nehmen sich entschließen, oder könnte es „billig sein, dasselbe hiermit zu belegen. Ich setze auch den „Fall. Gesetzt der Untersuch und Prozeß habe seine Richtigkeit, „und die IV Stände haben wirklichen Anlaß, an einer gänz„lichen Aussöhnung zu arbeiten, und die Auslagen des Königs „würden hierbei zum Vorschein kommen und großen Anstand „leiden; so würde dieser Anstand verschwinden, wenn ebenbe„meldte IV Städte sich erklären könnten und würden, sie ver„langen nichts an ihre gehabte Kosten, ihr Zuzug seie aus tra„gender Ehrerbietigkeit für Seine Majestät den König und aus „wahrem eidgenössischen Eifer für die Ruhe und Sicherheit des „gemeinsamen Vaterlandes überhaupt und des zur Eidgenossen„schaft gehörigen Fürstenthums, insbesondere geschehen ꝛc. ꝛc.“

25. Mai. In heutiger Rathsversammlung ist ein Schreiben von Herrn Michel, Vice-Gouverneur, eines vom Herrn Revräsentanten, und eines von Seiner Majestät dem König von Preußen abgelesen worden.

Ersterer kommunizirt 1) die ergangene Citation an alle, auch Geschäfte halber abwesende, Neuenburger, sich innert 15 Tagen nach ihrer Vaterstadt zurückzubegeben, im widrigen Fall

wider sie werde prozedirt werden. 2) Die Erklärung von Hrn. von Derschau, daß demjenigen, der den Urheber des an Gaudet begangenen Assassinat entdecken würde, 200 Louisd'or geschenkt, sein Name verschwiegen, und falls er selbst auch hieran Antheil haben sollte, Gnade und Pardon versprochen wird.

Herr Michel thut das Ansuchen, dieses auch in unserer Botmäßigkeit bekannt zu machen. Ward erkennt: daß nur das Erste gehörig publizirt werden solle, damit wenn etwa ein Neuenburger sich in MGHHrn. Botmäßigkeit befinden sollte, derselbe sich zu verhalten wisse.

Der Herr Revräsentant partizipirt UGHHrn. den glücklichen Einmarsch der Völker in Neuenburg, und die allda herrschende Ruhe und Stille, wie auch, daß man den Sold der Soldaten auf 10 kr. oder 7½ ß. gesetzt habe. Ferner eröffnet er, wie daß von Herrn General Lentulus das Ansuchen geschehen, daß man die Garnisons-Soldaten, zur Gefangennehmung der Schuldigerfundenen oder in Verdacht stehenden Personen, hergeben und gebrauchen lassen möchte und verlange also hierüber Verhaltungsbefehle. — Ward rescribirt, daß man unser Volk hierzu nicht gebrauchen lassen möchte, sondern diejenigen so man arretiren lassen wolle, mögen durch diejenigen, deren sich die Justiz jederweilen bedient, geschehen: sollte aber das Volk hierüber sich regen, Unruhen erwecken und folgsam die Prozedur hemmen wollen, so sei laut Abscheid, die Garnison da, Hände und Hülfe zu bieten, um Ruhe und Sicherheit beizubehalten, und den Richter in seiner abzufassenden Prozedur zu unterstützen. Dem Herrn Repräsentanten ward ferners verdeutet, daß er uns einberichten möchte, was es in Neuenburg mit Abfassung der Kriminalprozedur für eine Bewandtniß habe, und ob dieselben den Konstitutionen gemäß vollführt werden: und falls es nicht geschehe, ob durch Zuspruch oder Vermittlung der übrigen Herrn Repräsentanten das nicht erzielet werden könnte ꝛc.

Das Schreiben von Seiner Majestät dem König bezeugte ein gnädiges Wohlgefallen, daß wir uns ohne Zweifel verstanden haben werden, zur Rächung der verletzten Majestät, das von uns anbegehrte Contingent Garnison-Wache verabzufolgen, und so die Meutmacher und Rebellen in die Schranken der Gebühr zurückzuführen, auch die Schuldigen nach Verdienen züchtigen zu lassen: im widrigen Fall er sich genöthiget sehen würde, un-

geachtet seiner Entlegenheit, sich selbsten Satisfaction zu verschaffen. —

Der König nennt uns in der dermaligen Zuschrift: besonders liebe Freunde, Alliirte und Bundesverwandte! und auch in dem Schreiben selbst rechnet er die zu leistende Hülfe, als eine auf die alten ewigen Burgerrechte sich fassende Bundespflicht. Hingegen in dem Schreiben, so dieser König 24. Septbr. 1767 an Luzern aberlassen, wird der Rath nur besonders liebe Freunde, nicht aber Bundesverwandte genannt. Auch ist gewiß, daß dieses Burgerrecht, falls es auch noch seine Kraft, wenn dasselbe schon nicht mehr erneuert worden, haben sollte, von keinem thätlichen Zuzug oder Hülfsleistung etwas sage, sondern nur, daß wenn der Fürst oder Souverän Boten oder Abgesandte verlange, man deren abschicken solle.

Seiner Majestät von Preußen ist so höflich als möglich zu antworten befohlen worden, und daß man sich dabei auf den Abscheid zu Bern und die Herrn von Derschau gegebene Erklärung berufe, auch solle zu verstehen gegeben werden, daß diese unsere Beistimmung und Zuzug nicht aus Bundespflicht, sondern um unsere ehrerbietige Hochachtung gegen S. M. zu bezeugen, wie auch, um dem Ansuchen der löblichen Stände zu entsprechen, geschehen sei.

26. Mai. Indessen haben ebenbedeutete Antworten nicht abgegeben werden können, weil gestern, als den 26. Mai nacheinander drei Couriere mit neuen Briefschaften eingetroffen. Der erste kam von Bern, der zweite von Neuenburg von unserm Herrn Repräsentanten und der dritte von Freiburg.

Durch das erste Schreiben wird uns von dem löbl. Stand Bern ein von Freiburg eingegangenes Schreiben communicirt, mit dem Ansuchen, daß, da wir auch ein solches erhalten werden, wir unsere hierüber abzufassende Resolution insofern aufschieben wollten, bis daß auch ihre Gedanken und Bedenken hierüber werden communizirt haben.

Der Herr Repräsentant hat in zweien Schreiben einerseits eine Relation, was weiter vorgegangen, wie auch daß der Herr Banneret Osterwald, Herr Chuillet und Pury sich entfernt, anderseits ein Memorial von dem Herrn von Derschau, welches in einer besondern Conferenz zwischen demselben, Herrn von Lentulus und Michel zu Anette verabredet worden, einberichtet und

eingesandt. Wegen ebenbenannten geflüchteten drei Herren von Neuenburg scheint aus des Herrn Repräsentanten Brief, daß selbe nicht als Antheilhaber an der Mordthat, sondern wegen dem besonderen Haß, so die preußischen Minister gegen sie hegen, als Hauptvertheidiger der Freiheit sich wegbegeben haben mögen.

Vom löblichen Stand Freiburg waren es zwei Schreiben: Das erste demjenigen, so an die löblichen Stände Bern und Solothurn abgegangen, gleichlautend, das zweite ersucht unsern Stand, seine Gedanken auf das Königlich Preußische Schreiben vertraulich zu kommuniziren.

27. Mai. In heutiger Rathsversammlung ward erkennt: diese Schreiben der schon vormals benannten, heute aber verstärkten Ehrenkommission zum Untersuch und vorläufigen Beantwortung zu übergeben, die Herren der Commission sind: Herr Seckelmeister Amrhyn, Präsident, Herr Landv. Amrhyn, Herr Landvogt Zurgilgen, Herr Landv. Kruß, Herr Salzherr Meyer und Ich aus dem Innern, und Herr Altobervogt Segeser, Herr Landv. Lang und Herr Salzschreiber Hartmann aus dem großen Rath. — In dieser Kommission sind die eingelangten Briefschaften von neuem abgelesen, darüber berathschlaget, und auf hohe Ratifikation die abzugebenden Antworten concipirt worden: als 1) An Seine Majestät den König von Preußen, darin bestehend, daß man zu dem anverlangten Zuzug einzig und lediglich aus tragender ehrerbietigster Hochachtung gegen Seine Majestät in diesem besondern außerordentlichen Falle sich verstanden, daß man hoffe, die behörigen und konstitutionsmäßigen Richter werden alle Kräfte aufbieten, um die verübte, höchst gräuliche und verabscheuungswürdige Mordthat gebührend zu bestrafen. — Schließlich lebe man auch der getrosten Hoffnung, S. M. werde nach angeborner weltberühmten Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, und wie Hochdieselben schon zum öftern sich zu äußern beliebet, die Neuenburger bei ihren habenden Constitutionen, Rechtsamen und Freiheiten gnädigst beschützen und handhaben.

Für den Herrn Repräsentanten aber ward vorläufig und zu einer fernern Instruktion, des Standes hegende Gesinnung und gefaßtes System über die dermalige Lage der Sachen und das allzu bedenklich anscheinende Anbegehren und Gesuch des

Preußischen Ministers dahin eröffnet und darauf bis auf weitere Ordre zu beharren anbefohlen: nämlich 1) daß niemals zu Einthürmungen Hand geboten werden solle, ausgenommen die Gefangennehmung geschehe der Constitution gemäß und es ereignen sich zu Gunsten der Einzuthürmenden Bewegungen oder Tumult. 2) Man habe nichts dawider, wenn die prises de corps constitutenmäßig geschehen, man erachte aber hierbei, daß nicht auf weithergesuchtem Verdacht prozessirt, sondern daß heitere Indicia von Antheilhabung an der Mordthat vorhanden sein sollen. 3) Daß MGHH. Intention keine andere gewesen, als S. M. dem König eine Gefälligkeit zu erweisen und eine rechtmäßige Satisfaktion, doch den Constituten gemäß, zu verschaffen, den löblichen Ständen aber aus Achtung beigetreten, um Ruhe, Frieden und Sicherheit in Neuenburg zu befestigen und ihre Constitute wieder aufrecht zu stellen, und somit die allgemeine Sicherheit löblicher Eidgenossenschaft beibehalten zu helfen. 4) Wir wollen und können keinen Antheil an dem von Herrn von Derschau vorgeschlagenen sobenannten unpartheiischen Tribunal nehmen, damit wir nicht selbst den Vorwurf verdienen, die Constitutionen der Stadt Neufchatel umgestoßen zu haben.

27. Mai haben MGHH. Räth und Hundert das für den Herrn Repräsentanten projektirte Schreiben durchaus gutgeheißen und durch einen reitenden Boten abgefertiget: Das an S. M. den König aber ist auf Ansuchen löbl. Standes Freiburg demselben kommunizirt und seine hegenden Gedanken hierüber zu eröffnen ersucht worden.

1. Brachmonat hatte eine Ehrenkommission das Tags vorher von einem Ueberreuter von Bern eingelangte Schreiben, die von dem bemeldten löblichen Stand uns versprochene Bedenkpunkte über die von Freiburg gleich hiesigem Stand erhaltene Zuschrift enthaltend, zu berathen, und zugleich auch eine Antwort auf des Herrn von Derschau Memorial abzufassen. — Man hatte erwartet, diese so betitelte Bedenken werden Ueberlegungen und Vorstellungen in sich halten, und dahin zielen, sich in den allseitigen Gesinnungen vereinigen zu suchen, allein dieses Schreiben sowohl, als die kommunizirte Antwort auf das Derschauische Promemoria waren ein vollkommener unveränderlicher Standesschluß und man hoffte vielleicht unsern Stand desto eher zu bewegen, mit in diese Gesinnungen und Auslegungen

des bernerischen Abscheides einzutreten. In der bernerischen Antwort auf das Promemoria sind folgende zwei Entschlüsse enthalten: „So hat hiesiger Stand, sind die eigentlichen Worte, „zu Erleichterung der nöthigen Prozeduren, noch weiter zu ge„hen sich entschlossen und will, so viel ihn betrifft, wohl zuge„stehen, daß in Fällen, wo nicht nur der Stadt-Magistrat, „sondern auch der Staatsrath sich weigern würde, die erforder„liche Requisition an die Repräsentanten gelangen zu lassen, „nichts desto weniger auf das Begehren des Herrn Bevollmäch„tigten, als Kläger im Namen Seiner Königlich Preußischen „Majestät, Souverainen von Neuenburg, die indicirten Per„sonen von der Garnison so mögen bewahrt werden, daß einer„seits weder sie, durch das Bewußtsein ihres Fehlers getrieben, „die Furcht ergriffen, noch etwann durch die Schuldigen, so „ihre Depositionen zu befürchten hätten, etwas Widriges gegen „sie könnte vorgenommen werden, anderseits dann, daß eine „solche Verhaftung denselben weder an Ehre, Leib noch Gut „schaden sollte, sie würden dann durch einen baldigst vorzu„nehmenden rechtlichen Prozeß, schuldig erfunden werden.“

Der zweite Entschluß betraf den Antrag des Herrn von Derschau, eines neutralen Tribunals, der von dem löblichen Stand Bern aus verschiedenen, zu machenden Considerationen nicht gut befunden wurde, denn neben dem sagt man, „daß es „sich erst aus den förmlichen Informationen ergeben wird, wie „viel Magistratspersonen, entweder durch eigene Verschuldung, „oder durch Verwandtschaft mit Schuldigen, oder auch andern „gesetzmäßigen Gründen vom officio judicis zu removieren sein „möchten, und dann kann ihr Abgang durch andere Burger der „Stadt oder Unterthanen des Fürstenthums, konstitutionsmäßig „ersetzt werden.“

Dieser zweite Satz oder Entschluß hatte mit unseres Standes Gesinnungen eine ziemliche Gleichheit: allein der erste Satz, der dem Herrn Bevollmächtigten zugiebt, alle und jede Personen nach Gutbefinden inhaftiren zu lassen, ist dem zweiten so entgegengesetzt, das derselbe deswegen wenig mehr zu bedeuten hat.

Hierauf ward für den Herrn von Derschau folgende Antwort auf sein Memorial zu Papier gesetzt.

„Dem Hochwohlgebornen Bevollmächtigten Königlich Preu„ßischen Herrn Minister dienet anmit in geziemender Antwort,

„daß der Stand Luzern von den bisanhin beſcheinten Geſinnun-
„gen unausgeſetzt belebt, all' dasjenige getreulich befolgen wird,
„was ſowohl in der vier ſtädtiſchen Conferenz zu Bern feſtge-
„ſetzt, als durch das Manifeſtſchreiben an die vier Herren Mi-
„niſträt und Rath der Stadt Neuenburg unterm 11. Mai kund
„gemacht und feierlich verſprochen worden: daß die Garni-
„ſonswacht allein abgeſchickt ſei, das ſo offenbar
„verletzte Anſehen der Regierung und des Magi-
„ſtrats wieder zu beleben, dieſelben in den Stand
„zu ſetzen, die geſetzliche Nachforſchung und Be-
„ſtrafung derjenigen, ſo an dem begangenen Mord
„ſchuldig ſind, mit erforderlicher Sicherheit vor-
„zunehmen, und ihre Ruhe und Wohlſtand zu be-
„feſtnen, ohne einigen Nachtheil ihrer Rechte, Frei-
„heiten und Privilegien. Es werden alſo Euer Hoch-
„wohlgeboren nicht verdenken, daß der Stand Luzern ſich un-
„veränderlich entſchloſſen, die Garniſon zu keiner Gefangen-
„nehmung gebrauchen zu laſſen, außer wenn von den über den
„verübten Mord, durch conſtitutenmäßige Richter, legale In-
„formationen und geſetzliche Prozeduren in Verhaft Erkannten
„Widerſtand gethan werden ſollte, wobei man keineswegs billig
„findet, daß jemand, zu geſchweigen die angeſehenſten Bürger
„der Stadt und ſogar die zum richterlichen Amt erforderten
„Magiſtrats-Perſonen auf einfältigen und weit entfernten Ver-
„dacht ſollten in ihren Verrichtungen gehemmt, und in Ge-
„fangenſchaft gelegt werden, da doch nur die Gethäter und Mit-
„ſchuldige, oder Antheilhaber an dem verübten Mord inquirirt,
„einhaftirt und prozeſſirt werden ſollen. Sollte aber einer der
„Magiſtraten wider Vermuthen, ſich nebſt dem wüthenden Pö-
„bel mit Rath oder That an erwähntem Mord theilhaftig ge-
„macht haben, ſo findet man dißorts, daß von Seiten, des
„eigens hiezu beſtimmten Richters die Informationen und Zeug-
„ſame eingenommen, und dann nach rechtsüblicher Form wider
„einen ſolchen fürgefahren werde: in welchem Falle man keines-
„wegs entgegen iſt, eine ernſte Beförderung der Satisfaktion
„für die beleidigte Majeſtät verſchaffen zu helfen, damit die
„vorwaltende aufrichtige Intention erzielet werde, in dieſem be-
„ſondern und außerordentlichen Vorfall Seiner Königlich Preu-
„ßiſchen Majeſtät die ehrerbietigſte Achtung, ohne von anderer

„Verbindung dazu gehalten zu sein, werkthätig zu bezeugen,
„die allen Souverains anliegen sollend gräuliche Unthat bestrafen
„zu lassen, und dann sowohl die Stadt als die Landstände in
„Ruhe und Frieden wieder zu versetzen, auch ihre von Altersher
„denenselben zukommende Vorrechte, Freiheiten und Konstitu-
„tionen beizubehalten, und eben andurch die allgemeine Sicher-
„heit der Hochlöblichen Eidgenossenschaft von aller besorglichen
„Gefahr desto besser zu schirmen und zu verwahren. — In
„welcher Betrachtung ebenfalls nicht unterlassen werden kann,
„geziemend zu eröffnen, daß das vorgeschlagene, sogenannte un-
„partheiische Gericht um so weniger statt haben könne, weil be-
„kanntermaßen der Zusammenlauf und die nachherige Mordthat
„nur von dem Pöbel vollzogen worden, und nimmer, ohne die
„stärkste Gewißheit, das Gegentheil geglaubt, oder auch nur
„vermuthet werden darf, daß alle, oder viele Magistrats-
„personen hieran Theil haben sollten, allenfalls aber die Un-
„thätigkeit eines derselben durch konstitutionsgemäße Substitu-
„tionen jedesmal wiederum ohne Eingriff in die feierlichsten
„Rechtsamen könnte ersetzet, und allem Mangel vorgebogen wer-
„den. Man zweifelt also hierseits keineswegs, diese dermalige
„auf alle vorherige Aeußerungen gegründeten Entschlüsse werden
„ohne anders beliebt, keine widrige Handlung zugemuthet, und
„im mindesten nicht verdenket werden wollen, wenn man eher
„von dem bisherigen Beitritt zurücktreten, als sich anders ge-
„brauchen lassen würde.

Datum Lucernæ, den 3. Brachmonat 1768.

Sign. C. M. Keller, Staatsschreiber.

Das Schreiben an den löblichen Stand Bern, vermittelst dessen demselben unsere Auslegung des Bernerischen Abscheids, unser jederweilen gehabtes System, daß die Prozedur der Konstitution gemäß vollführt werden soll, freimüthig eröffnet und zugleich eine Abschrift unserer Antwort, auf das Derschauische Promemoria beigelegt wurde, ist von der schon erwähnten Kommission in der nämlichen Session concipirt worden.

3. Brachmonat. Haben UGHHrn. Räth und Hundert oberwähnte Aufsätze begnehmiget und sogleich auszufertigen befohlen, wie auch ein kommunizirtes Schreiben an den Herrn Repräsentanten und an den löblichen Stand Freiburg.

Es ist auch ein Schreiben vom letztern Kanton eingelangett die Kommunikation der Antwort an Seine Majestät von Preußen belobet und gutgeheißen, und falls man noch etwas darin zu ändern belieben sollte, es ihm zu wissen thun möchte; deßgleichen was man dem Herrn von Derschau auf sein Memorial in Antwort ertheilet, damit man sich in allem nach unsern Gesinnungen richten und also einig sein könnte, weil es bei so bewandten Sachen höchst nothwendig.

4. Brachmonat. Ist von UGHHrn. die für Seine Königliche Majestät concipirte Antwort abgelesen, gutgeheißen und per Expressen nach Neuenburg (wie auch eine Copie auf Freiburg) abgefertiget worden, sammt einem Schreiben oder Antwort auf des Herrn Repräsentanten Zuschrift, vermittelst welcher derselbe verschiedene sehr wichtige Nachrichten ertheilet, unter anderm, daß der Bernersche Repräsentant mit den Preußischen Herren Ministers in sehr enger Verbindung und Relation stehe, und also billig zu befürchten, die Prozeduren möchten mit Verachtung der neuchatellischen Konstitutionen vollführt werden. Eben dieser Repräsentant habe verstrichener Tage an die drei andern gebracht, ob es nicht thunlich wäre, die in dem Stadtarsenal verwahrten Jagdrohre und Pistolen der Bürgerschaft in das Schloß zu transportiren, zu welchem sich die drei Herren Repräsentanten bis auf weitere Ordre nicht verstehen wollten. Item erzählt der Herr Repräsentant, wie daß, als neulich der Freiburgische Herr Repräsentant den etwas unpäßlichen Herrn von Derschau heimgesucht, und denselben befragt: wie er doch in seinem den IV Städten eingegebenen pro memoria habe sagen können, der Stadt- und Staatsrath haben sich geweigert gewisse anverlangte Verhaftungen vorzunehmen, da doch das Gegentheil erwiesen werden könne, auf welches sowohl Herr von Derschau als Herr Michel nichts geantwortet, der bekannte Herr Planta aber das Eis gebrochen und unter anderm gesagt: Seine Majestät der König werde sich nicht sättigen, bis der begangene Mord mit Strick, Rad und Schwert gerochen und alle Tribunalia abgeändert sein werden. Herr Chaillet und Pury seien wie neulich Herr Banneret Osterwald, wiederum zurück. Auch sollen etwelche Bernersoldaten in unüberlegter Hitze geredet haben, wenn die übrigen Orte ihnen nicht beistehen wollen, so werden sie die Neuenburger Perüken noch wohl allein zu stri-

geln vermögen. Schließlichen, wie daß der Solothurnische Repräsentant zu seiner nicht geringen Bestürzung Befehl erhalten, den preußischen Sold gleich Bern, anzunehmen.

Was der Antrag des Bernerischen Repräsentanten ratione der Jagdflinten und Pistolen anbetrifft, ward rescribirt, daß da das Zeughaus von der IV Oertischen Garnison bewachet, man gleichsam ein Mißtrauen äußern würde, solle also beim Alten verbleiben.

Bei so bewandter Lage der Sachen und obwaltenden Mißverständnissen zwischen den IV Städten, oder besser zu sagen, ungleichen Ausdeutungen des Gebrauchs und der Bestimmung der Garnisons-Wache, hat der löbliche Stand Bern gar wohl eingesehen, daß nicht nur die behörigen Prozeduren hiedurch ins Stocken gerathen und auf eine lange Bank geschoben werden müßten, sondern zwischen den Städten selbst eine höchst bedenkliche Trennung erfolgen, und so das ganze Neuenburgische Geschäft bedenklicher als jemals werden müßte. Daher ward auf Gutheißen des höchsten Gewalts der Junker Landvogt Alexander Ludwig von Wattenwyl, von dem geheimen Rath abermalen anher abgesandt, um vor der allhiesigen Neuenburgischen Kommission verhört, die Bedenklichkeit und Anstände des Orts vernommen, erläutert und wo möglich ausgeglichen werden zu können.

So viel Aufsehens diese Anherkunft bei denjenigen Herren, so zu diesem Geschäft keine Hände bieten wollten gemacht, und so wehe ihnen dieselbe gethan, und sogar auf einem Fuß hat angesehen werden wollen, als wenn es der Ehre und dem Ansehen des Standes zuwider lief, so unumgänglich nothwendig ist dieselbe jedoch nach dem Begriff der Gegenparthei angesehen worden; weil in der That durch mündliche freundvertrauliche Unterredungen weit mehr ausgerichtet werden kann, als durch Hin- und Herschreiben und jenes vordem unter den Eidgenossen eine gewöhnliche und höchst ersprießliche Uebung und Gewohnheit gewesen.

---

6. Brachmonat hat Herr von Wattenwyl, welcher von dem Herrn Rathsschreiber und Herrn Großweibel auf das Rathhaus abgeholet und wiederum dahin zurückbegleitet wurde, in

der Neuenburgischen Kommission das erste Verhör gehabt, und nachdem derselbe von dem Herrn Präsidenten auf eine verbindliche Art begrüßet, und auch von den bernerischen Gesandten ein eidgenössischer Gegengruß abgeleget worden: als hat hierauf der Herr von Wattenwyl in einem weitläufigen Vortrag das Objekt und die Ursache seiner Absendung vorgeleget, darin bestehend, daß er alles Mögliche anwenden solle, die Vereinigung und Einstimmigkeit der Stadt Luzern und so auch indirekte der Stadt Freiburg, als ohne welche nichts ersprießliches und gedeibliches verhofft und erwartet werden könne, zu bewirken. Man müsse also eben sehen, worin die Divergenz der löblichen Orte bestehe, wie dieselbe erläutert, erkläret und gehoben werden könne. Er gab ferners deutlich zu vernehmen, daß, wenn je die IV Städte unglücklicher Weise sich zertrennen und Luzern und Freiburg ihre Contingents zurückrufen sollten, Bern gar nicht die Absicht habe, sodann allein den Meister in Neuenburg zu spielen, sondern auch sein Contingent auf den gleichen Augenblick abziehen, und also Neuenburg lediglich seinem eigenen Schicksale überlassen werde. Auch hat er betheuert und versichert, daß sein hoher Stand keineswegs suche, die dermalen vorzunehmende Prozedur auf entfernte Muthmaßungen, wegen dem vorgegangenen Rechtshandel oder sonst, auf Personen hin zu erstrecken, die ihm gehässig scheinen möchten und könnten, sondern wie Luzern einzig und allein die Gethäter an dem Mord bestraft und so die verletzte Königliche Majestät gerochen zu sehen.

Der Herr von Wattenwyl hat auch ferner einer Ehrenkommission das von den Neuenburgischen Landesfürsten vorbehaltene Recht, in besondern Fällen, zu welchen öffentliche Mordthaten gehören, die behörige und außerordentliche Enquets machen zu lassen, vorgewiesen, und zu Bedenken gegeben, ob dergleichen Enquets nicht auch die prive de corps in sich schließen, indem vernünftig zu muthmaßen, daß der Landesfürst unter diesem Wort Enquets in besondern Fällen auch die Handfestmachung verstanden und sich vorbehalten haben werde.

Item den von uns übereilt vermeinten Entschluß löbl. Standes Bern auf das Freiburgische Schreiben anbetreffend, so hat er verdeutet, daß derselbe dem Entschluß des löblichen Standes Freiburg gemäß gewesen und ihre abgefaßte Antwort eigentlich denselben betroffen habe.

Ferner ist von Seiten einer Ehrenkommission in Bedacht genommen worden, daß wenn schon die Contingenter von Luzern und Freiburg zu keiner andern Gefangennehmung, als falls der ordentliche Magistrat dieselben gutheiße, gestattet werden solle, so seie jedoch dahin zu sorgen, daß durch dieselbe wenigstens die Stadt so verwahrt werden sollte, daß doch Niemand sich mit der Flucht retten könne, um dem Vorwurf auszuweichen, daß eben die Städte, die sich bereden lassen, Seiner Majestät dem König eine Satisfaktion verschaffen zu helfen, nunmehr zum Theil Ursache seien, daß die Gethäter sich flüchten können.

Beinebens sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Motive unsers Beitritts gewesen: Bern vorzüglich eine Gefälligkeit zu erweisen, wie auch den übrigen zwei Städten, denn die Entfernung aller Gefahr von der gemeinen Eidgenossenschaft, die Bestrafung einer höchst zu verabscheuenden Unthat, so die Sicherheit eines jeden Standes eigener Regierung interessiren soll, und letztlichen die Herstellung der Ruhe in Neuenburg selbsten zu erzielen.

Ueber die von Herrn von Wattenmyl angeregte besondere oder außerordentliche, dem Landesfürsten zustehende Enquets habe ich angemerkt, daß auch hier in Luzern die Bürger anders nicht als der Konstitution, das ist, dem geschwornen Brief gemäß eingethürmt werden dürfen, doch aber in außerordentlichen Begebnissen, wo ein periculum in mora vorhanden, ein regierender Amtsschultheiß befugt sei, es provisionaliter zu thun.

9. Brachmonat. In der diesen Nachmittag abgehaltenen zweiten Neuenburgischen Kommission, mit Zuzug des Herrn von Wattenwyl, ist von demselben, nebst Anzeige, daß der Herr Kommissarius Steck nach Freiburg abgesandt worden, ein von ihm ebenverfaßtes Promemoria über die Neuenburgischen Anliegenheiten und den Ursprung des sich ereigneten Disparats, und daß die Sache vom löblichen Stand Freiburg übel begriffen oder ausgelegt werde, vor- und abgelesen worden. Beinebens hat er nicht verhalten, daß man in Bern selbsten über gewisse Verfügungen von Seiten der Preußischen Partei mißvergnügt, und wohl eingesehen, daß daher bei eint und anderm löblichen Ort ein Aufsehen erweckt worden.

Die übrigen vor einer Kommission obgewalteten Raisonnements und Unterredungen bestanden unter anderm darin: das

einzige Mittel, wenn man in der Prozedur glücklich fürfahren wolle, seie, die nöthigen Veranstaltungen zu machen, daß indizirte Personen sich nicht flüchten können, und nicht nur die Verdächtigen, sondern auch diejenigen, so Zeugniß ablegen könnten, gesichert werden, die ersten durch eine Verwachung, die zweiten durch eine ehrbare Verwahrung. — Seie also nothwendig, daß auch Luzern sich äußere, wie und auf was Art man die Gefangennehmung, Bewachung und Verwahrung, falls selbe vom ordentlichen Richter verlangt würde, veranstalten lassen wolle. Die zwei Sätze, worauf der Abscheid beruhe, sei, wie bekannt, 1) dem König eine genugsame Satisfaktion verschaffen zu machen; 2) die Constituten und die Ruhe herstellen und befördern zu helfen. Man mußte anbei eingestehen, daß sowohl Luzern als Freiburg ihre Contingenter anders nicht als dem Abscheid gemäß gebrauchen lassen wollten, und nicht billig erachteten, daß auf einfältige Indicia die angesehensten Personen arretirt und eingethürmt werden können. Auch ist hinwiederum offenbar, daß der Stadtrath, bei erfolgtem Mord, sowohl vor und nach, seine Schuldigkeit nicht gethan, und sich damit zu entschuldigen getrachtet, er sei nicht im Stande gewesen, die nöthigen Perquisitionen und Einthürmungen zu machen, so daß man auch noch jetzt argwöhnen könne, derselbe habe nicht Herz und Muth genug, die gegebenen Indicia mit gehörigem Nachdruck und einer richterlichen Unpartheiligkeit zu befolgen. Das Beste und Einzige seie also, daß Luzern sich des deutlichen erkläre und an den Tag lege, daß des Standes Absicht und Meinung seie, daß der Prozeß behörig und ohne Illusionen und Ausflüchte vollführt und die Mordthat bestmöglichst bestraft werde.

Auf dieses ward von der Kommission der so betitelte unmaßgebliche Gedanken, wegen Vollführung der Prozedur und Gebrauch der Garnison, auf Ratifikation MGHH. aufgesetzt und Tags darauf von MGHH. approbirt und daraufhin Herrn von Wattenwyl zu Handen seines hohen Prinzipalen und löblichen Standes Solothurn die behörigen Abschriften mitgetheilt, wie denn auch nach Freiburg deßhalb geschrieben worden.

Dieser Vorschlag ist von Seiten Freiburgs, nach gemachten etwelchen nichts bedeutenden Aenderungen, genehmigt, von Seiten der bernerischen geheimen Kommission aber sind dem

Herrn von Wattenwyl verschiedene Bedenken hierüber gemacht worden. Indessen ist doch von Seiten von Bern bei Herrn von Lentulus und Derschau dahin gearbeitet worden, daß der Herr von Derschau eine Art Erläuterung seines vorhin an die IV Städte abgegebenen Memorials aufgesetzt und dieselbe zu gänzlicher Beruhigung der Städte Luzern und Freiburg, an alle IV Städte eingegeben worden. Diese Erläuterung hat in der That MGHH. in so weit edificirt, daß in der deßhalb am 22. Brachmonat abgehaltenen Rathsversammlung erkennt worden, daß ja diese Derschauische Erklärung mit unsern Gesinnungen ganz nahe übereinstimme, die Divergenz also gehoben, so daß man keinen Anstand mehr haben könne, auch dem löblichen Stand Bern beizutreten, in der Hoffnung, daß der löbliche Stand Freiburg das Gleiche zu thun kein Bedenken tragen werde: wie denn auch diese unsre Entschließung ebenbemeldtem Stande Freiburg freundgeziemend einberichtet worden. Zu dem Herrn von Wattenwyl aber ist der Herr Präsident der Neuenburgischen Kommission zu kehren und ebenbemeldte unsere Meinung und Beitritt zu ratifiziren befohlen worden. Die Freude des bernerischen Abgesandten war ungemein groß und um desto vergnüglicher, weil hiedurch das Eis gebrochen, und den Freiburgischen so seltsamen und langwierigen Negociationen auf einmal der Riegel gestoßen worden, Luzern aber bei Bern wiedermalen die alte nachbarliche Einverständniß und Vertraulichkeit in vollkommenem Grade hergestellet.

Gott gebe, daß dieselbe nicht etwa wiederum durch unbeliebige Incidentia gestört oder vermindert werde.

---

23. Brachmonat. Tags darauf hat der Herr von Wattenwyl, vor gesessener Kommission, durch eine verbindliche Verabscheidung, die ihm während seines Anfenthalts erwiesenen Ehren, geneigtes Gehör und die am vorigen Tag gethane höchst erfreuliche Entsprechung, wodurch seine Negociation zu seinem vollkommenen Vergnügen beendiget worden, höflichst verdanket; mit der Versicherung, daß seine lebhafteste Empfindung und dankbarste Erkenntlichkeit in seinem Herzen nie auslöschen und seine Bemühungen immerhin dahin zielen werden, die schon so lange zu beidseitiger hohen Ständen Nutzen und Ersprießen,

fortgedauerte Einverständniß und Harmonie auf das sorgfältigste zu unterhalten ꝛc.

Worauf Herr Präsident mit einer eben so verbindlichen Antwort, das einer gegenwärtigen Ehrenkommission bezeigte Vertrauen und gehabte Bemühen, dieselbe zu Handen UGHH. in verschiedenen, das Neuenburgische Geschäft und das Interesse aller löbl. IV Städte berührenden Gegenständen, zu belehren, zu beleuchten und freundschaftlichst zu edificiren, verdankte, wobei nebst behöriger Belobung seiner Geschicklichkeit und eifrigsten Wünsche, daß diese so ersprießlichen und langwierigen Händel ehebäldest, zu allseitigem Vergnügen und Beruhigung einer ganzen Eidgenossenschaft beendigt werden möchten, der Herr von Wattenwyl zu Handen seines hohen Standes, unseres Standes unwandelbarer, beständiger und aufrichtiger Dienstbeflissenheit und eidgenössischer Treue kräftigst versichert wurde.

In Folge der zu Neuenburg geführten Untersuchung über die Ermordung des Gaudet wurden hierauf im Heumonat von zwölf Flüchlingen sieben verbannt und fünf zum Tode verurtheilt, deren Urtheil an ihrem Bildnisse vollzogen wurde.

Beinebens forderte der Königliche Bevollmächtigte, daß dem König eine Satisfaktion für die am 24. April erlittene Beleidigung gegeben werden solle, und folgendes waren die Artikel der geforderten Satisfaktion:

1) Daß der Stadt Neuenburg der Gebrauch ihres Waffenrechts, mit Vorbehalt der auswärtigen Dienste, so lange es den IV Städten belieben wird, untersagt werde.

2) Daß die Grenadier-Kompagnie und ihre Offiziers auf beständig cassirt werde.

3) Daß die vier Ministerräthe und der gesammte Stadtrath sich auf das Schloß verfügen und nach Vorschrift der IV Stände, vor gesessenem Staatsrath und im Beisein Hrn. Vice-Gouverneurs, um Pardon bitte.

4) Daß die Stadt Neuenburg alle Kosten der Garnison, des Kriminalprozesses bezahle, die Wittwe Herrn Gaudets entschädige und dagegen aber die von den Verurtheilten fallenden Confiscationen beziehen möge.

5) Daß die IV Stände auf sich nehmen, die wirkliche und völlige Exekution obstehender Artikel zu verschaffen und zu garantieren.

Diese Artikel waren von Herrn von Derschau mit einem weitläuftigen Promemoria begleitet, datirt vom 19. Juli und einem Schreiben vom 21., welches alles durch einen Courier anher gebracht worden.

Eine Ehrenkommission hat nicht ermangelt, der geheimen bernerischen und freiburgischen Kommission deßhalb zu schreiben, und sich dieser beiden Stände hegende Gedanken über sothanes Satisfaktionsgeschäft auszubitten. — Nunmehr werden die Neuenburgischen Geschäfte von neuem wiederum lebhaft werden, und in den IV Städten zu verschiedenen wichtigen Berathschlagungen den Stoff leihen; auch in hier dürfte das eine und andere lebhafte Diskussionen absetzen, da die obwaltenden Begriffe und Gedanken in zwei Meinungen sich zertheilen werden; und gleich der Kosten halber wird die eine zu behaupten suchen, die Stadt Neuenburg könne hierzu nicht verfällt werden, oder man erweise, daß selbe an dem Mord schuldig; hingegen die andere wird die Ohnmöglichkeit vorstellen, dem König dieselben aufzubürden, ihm, der eben durch solch einen qualifizirten Mord in eigener hoher Person verletzet und beschimpfet worden: nebstdem daß dieser mörderische Auflauf von einem großen Theile der Stadteinwohner angehoben und vollführt worden. Es ist also herzlich zu wünschen, daß die IV Städte sich hierin ehebäldest vereinbaren möchten, um so diesem so langwierigen und verdrießlichen Geschäfte eine gesegnete Auskunft zu verschaffen, und einen günstigen Weg zu dem zweiten Objekt des bernerischen Abscheides, nämlich der Retablirung der Konstitutionen und Festsetzung derselben, vorzubahnen.

Inzwischen langte auch vom löblichen Stand Solothurn, der bis dato mit unserm Stand über solch obwaltendes Geschäft keine Korrespondenz geführet, ein Schreiben ein, mit dem Ansuchen, ihm unsere über das Derschauische Requisitorium nährenden Gedanken freundvertraulich zu kommunizieren. Es ward demselben nebst einem höflichen Miremur verdeutet, daß an Bern und Freiburg eben deshalben geschrieben, und was von dorten eintreffen sollte, werde kommunizirt werden. Ward anbei eine Abschrift des an den Herrn von Derschau aberlassenen Antwortschreibens beigelegt, wie denn selbe auch den andern zwei Städten copialiter eingesandt worden, darin bestehend, daß man seine Zuschrift sammt Beilagen erhalten, und hierüber des rei-

fern sich berathen werde, inzwischen ersuche man denselben, uns auch hinsichtlich der Untersuchung und Retablirung der Konstitutionen und Freiheiten von Neuenburg, als die eben in dem bernerischen Abscheid auch ausgeworfen, und den Städten eine geziemende Vertröstung hierüber ertheilet worden, zu vermelden, was es hierinfalls für eine Bewandtniß haben werde.

---

28. Heumonat langte am Morgen ein Courier von Bern mit dem Schreiben an, daß auf den 5ten künftigen Monats eine Conferenz auf Murten ausgeschrieben worden, und man uns hiermit ersuche, zwei Deputirte dahin mit Vollmacht abzuordnen, um diesen neuen in Deliberation liegenden Gegenstand zu behandeln und zu erörtern.

Es wurden zu Gesandten ernennt: Herr Jos. Irene Amrhyn, neuerwählter Landvogt der obern freien Aemter, und Herr Franz Xaveri Pfyffer, Altlandvogt von Frauenfeld. Die Instruktion aber ward der Ehrenkommission zu projektiren aufgetragen.

1. August haben UGHH. Räth und Hundert die von der Neuenburgischen Kommission projektirte Instruktion genehmiget, auch ist ein Schreiben vom löblichen Stande Freiburg eingelangt, einen Entwurf dasiger Gesinnungen, über die auf bevorstehende Conferenz zu behandelnde Materie und die von Herrn von Derschau anverlangten Satisfaktions-Punkte in sich enthaltend, welche mit den allhiesigen Gedanken vollkommen übereingestimmet, so daß sich hoffen läßt, daß vermittelst zu erzielender Harmonie die vier Städte nicht nur das obschwebende Satisfaktionsgeschäft, sondern zugleich auch die Retablirung der Constitutionen bewirkt, oder wenigstens die bündigsten Versicherungen und Vertröstungen erzielt werden dürften; so daß sobald das einte Geschäft vollendet und vollzogen, an dem andern unverzüglich werde gearbeitet werden.

Den 14ten August um 10 Uhr Morgens sind die nach Neuenburg abgeordneten Truppen wiederum in hier eingetroffen. MGHH. haben den Entlebuchern jedem noch einen Zwanzigbätzler geschenkt.

An dem gleichen Tage ist auch der Herr Appellations in der engagirt, und den 16ten Monde die Herren Strengsadorn von Münster, der Hofrathsrath erhaben Hofrath, den 17ten, und ist ihm für gehabte Mühewalt gezeichnet gedanket, auch aufgetragen worden, dieselbe schriftlich abzufassen.

Den Mittwoch trat den 17ten hies ein, und ward sogleich zur Wirthsch. Rath und Quartier abgelesen und die Relation erstattet:

Wie daß, nachdem von Seiten der Stadt Neuenburg der Submissionsakt eingetroffen, daß nämlich selbe sich allem, was auf der Conferenz worde verabredet und beschlossen worden, vollkommen unterziehe, der Herr von Dreschen seinen Beistand gemacht, die Garnison zu entlassen, und folglich deren Abmarsch auf Mittwoch den 10ten Augusti bestimmt worden. Das Submissions-Geschäft anbetreffend, sei es wegen der Schwierigkeit der Stadt dahin beschlossen worden, daß dieselbe noch sechs Monate dauren, und folglich die Gewehr und Waffen in dem Stadthaughaus in Verwahr bleiben sollen, von ausserlichen Wachtwerch aber abzuschaffen, und eben also sei auch die Grenadier-Compagnie aufgehoben worden. Die Abhöle der Wirthschaft und des Stadtsalze wird auch gequalet und dabei möglich wirthschaften, wie ihre Vorfahren zu schonen. Die Kosten worden dahin bestimmet, daß der preussische Minister sich bereden lieg, die Kriminal-Kosten, so 68 Thaler betragen, abzuziehen und auszuweisen, die Garnisons- und andere Kosten aber sind auf 3513 Louisd'or gefolgt worden, und die Entschädigung der Bürger auf 3000 Franken. Wonach denn also von den Gesandten Zusmuti bereitet, auf immer und ewig abgethan sein und bleiben soll. Welches alles vor der Conferenz aus der Stadt Neuenburg hat gethan gutsam, in schriftlicher Stellung berichten genommen und wenn sie nicht Folge leisten sollte, mit der Execution bedrohet worden.

Nach Beendigung dieses ersten Geschäfts sind die Fragen auf die Bahn gebracht worden, wo, wann und auf welche Weis das Neuenburgische Conditionsgeschäft werde behandelt werden. Als welches das beste Mittelwerden die bereinischen Abkäufe ausgesucht und von Seiner Majestät selbigen gegen die IV Stände gutsamen worden, daß sie nämlich dasjenige, was das Heil und die Wohlfahrt dieser Provinzen selbsten kömte, denselbigen

und beherzigen möchten. Soviel nun anlangt die Weise, es-
klärte der Königliche Minister, daß schon der Herr von Inema-
ny, als Gubernator zu Ehrenbreitstein, beschäftigt war dieser Stelle
wegen Abrede zu genommen haben, dieselbe mit den Corps en Com-
mandirten dieser Gegenstand über die unter ihnen vorwaltenden
Einrichtungen einstimmen und vorstehen werde, daß auch derselben
darüber zu vernehmen. Diesemnach Punkte aber, so auf solche
Weise nicht beigelegt werden möchten, solchen sodann denen von
den IV Ständen abgeordneten Herren Ehrengliedern vorzu-
tragen werden, welche solche sodann vermittelst und nöthigen Vor-
bau, und sowohl die unter sich selbst, als die von den Ständen
abgeschickten Briefe in dem instrumentirenden Anhang beifügen
sollen. Wobei gleichwohl das dem löbl. Staude Ihnen zu-
stehende Judikatur-Recht nach Inhalten des Burgerrechts und
der Verträge, verwahret bleiben. Wegen der Zeit ist abgeredet
worden, daß in sechs Wochen oder zwei Monaten nach der Be-
stimmung des Herrn Gubernators die Stände zu dieser Ver-
sammlung eingeladen werden sollen, und wo sich dann ergeben
würde, daß die Zeit zu kurz wäre, bemeldte Stände benachrich-
tiget, und solche je nach Umständen verlängert werden solle.

Das ist nun der wesentliche Inhalt dessen, was auf der
Conferenz in Mainzer verabredet, einmüthig beschlossen und un-
sern G.D. zu hoher Ratifikation vorgelegt worden.

Es ist nun dochdringlichen Je mehr alles gutwärtig und
nur der Kosten halber, so von den Ehrengliedern eingezehrt
worden, berechnet in 724 neuen Louisd'or, gewisser Meinun-
gen nach, zu hoch. Denn die meiste Mühe zu den erschien, als die
Garnison-Kosten allhiesigem Stand von der Stadt Neumburg
verspürt worden, um so mehr, da Stern und Steinthurn sich
Gemeine Beschwerden beyzulegen lassen, Freiburg aber sich jener nicht
enthalten, doch vielleicht auch beyzulegen lassen wird. Die üb-
rige aber bedeutete, wenn die Stadt Neumburg die Garni-
sons-Kosten mittle, so müsse zuvor erwogen sein und ein
Tage liegen, daß sie schuldig und solch eine Strafe verdiene;
dannenhin habe nicht die Stadt Neumburg sondern der verstor-
bene Minister die Truppen begehrt, die Zahlung verschrieben, und
beglaubt sei das ein neuer Grund, der erwelle, daß die Stadt
mit dergleichen Kosten hätte beschwert bleiben sollen; auch habe
man zu gleich den Anfang um Verwandlen den preußischen Stadt

anwendeten unterblieben; und man will weiß, es sei einer der sich Rahm der Stadt Nürnberg aufgehalten werden müssen. Wenn hierauf die weiteren zu meinem und des Herrn Bruders, so wollen Hagen Layen sich in den Brandenburg. Ob- und Fürstenthümern, auch Ihrer Kön. Majestät in Polen Landen, Ihrer Kön. Majestät in Dänemark, auch Ihrer Kön. Majestät in Frankreich, zum großen Nutzen und Gedeihen der Stadt Nürnberg, Gefallen, wenn auch sich, dieses nicht ausschlagen, und wenn sie Rath Nürnberg sich und Gedeihung eines Rathes wollen, ungewendet weiter wissen, gewogen sind verhalten, daß Layen auch die Gnädigst ihnen Ihrer Majestäten Ihr Gedeihen sind die Stadt Nürnberg, und die Nürnberger Leuten und Gedeihen und ist den gehören Rathen und anderen sind sich, denn von Gedeihen und sich Nürnberg haben sie Gedeihen anwesung, denn es Stadt Nürnberg Gedeihen und Nutzen sind sich, denn sie sich Rath die Ursachen sie sich Gedeihen Nürnberg Rathen und Gedeihen sich Ihrer sie Stadt sie sich weiter Ihrem. Und hat man sich Gedeihen Ihrer sie Nürnberg Gedeihen sind sie Ihrer der Stadte und hat Ihrer Majestät den Nürnberg sind sie Rathen, denn Nürnberg sie Ihrer Majestät Gedeihen gehen, und hat sie Nürnberg Gedeihen sie Ihrer Majestät Gedeihen Nürnberg Gedeihen, denn sie Ihrer Majestät Gedeihen, sie Ihrer Majestät Gedeihen sie Ihrer Majestät Gedeihen Nürnberg Gedeihen sie Ihrer Majestät Gedeihen Nürnberg Gedeihen sie Ihrer Majestät Gedeihen Nürnberg

UGHH. abwesend (wie denn auch ich mich nicht bei dieser Rathsversammlung eingefunden) und es doch ein Geschäft von größter Wichtigkeit und eine namhafte Summe antreffe, und vieles Aufsehen machen könne ꝛc. ꝛc. Allein es mußte gemehret sein, und 20 Stimmen wollten, man solle die 724 Louisd'ors sich bezahlen machen, 25 Stimmen aber schenkten es den Neuenburgern von freien Stücken. Wahrhaftig, eine so unbesonnene als große Generosität, die zu Stadt und Land viel Redens macht.

Unterm 21sten Weinmonat 1768 erließ Neuenburg folgendes Dankschreiben an Luzern:

Magnifiques et Puissans Seigneurs!

Informés par des avis également surs et réspectables que V. E. avoient daignés nous gratifier de la solde du Contingent de leurs troupes, pendant le sejour qu'elles ont fait en cette ville, et pénétrés d'une reconnaissance d'autant plus legitime que les motifs se multiplient chaque jour, nous prenons la liberté d'en presenter les foibles mais sincères expressions à V. E. Nous les supplions d'etre persuadées que nous conserverons à jamais le souvenir des soins généreux qu'elles ont bien voulu se donner non seulement pour rétablir une solide tranquilité dans ce pays, mais encore pour diminuer le poid des maux qui nous ont accablés. Puissions nous meriter par nos sentimens comme par nos voeux les plus empressés la continuation de ces précieuses dispositions et convaincre V. E. de l'entier et tres respectueux devouement, avec lesquels nous sommes

de V. Excellence

Les tres humbles etc.

Neuchatel, le 21. Octobre 1768.

Nachtrag.

Seitdem die Stände von Neuenburg anno 1707 Seine Majestät den König in Preußen (der Republik Bern und dem

Religionsintereſſe zu lieb) mit Ausſchluß der übrigen katholiſchen Prätendenten zum Oberherrn und Fürſten gewählt, hat Luzern das ſogenannte ewige Burgrecht, das im Jahre 1693 zum letztenmale erneuert und beſchworen worden, nimmer erneuern wollen. Im Jahr 1712 ſind die Neuenburger ſogar gegen Luzern zu Felde gezogen. — Es war alſo ſehr unklug, daß man ſich im Jahre 1768 zur Theilnahme an den großen Zwiſtigkeiten, ſo Neuenburg mit ſeinem Oberherrn und der Republik Bern als Rechtſprecher gewonnen, hat bereden laſſen, und ſogar ein Contingent Soldaten aufgeboten und dahin abmarſchieren laſſen, da doch das Burgrecht, wenn es auch bei Kraft beſtanden hätte, nichts von Kriegsvolk oder Zuzug meldet. — Denn man muß zwiſchen Burgrecht und Bündniß einen großen Unterſchied machen; da Bündniſſe überhaupt wechſelſeitige thätige Hülfe, Burgrechte aber gemeiniglich nur Rath und freundſchaftliche bürgerliche Vermittlung auf ſich haben. Man beleſe das beſagte Neuenburgiſche Burgrecht und dann einen eidgenöſſiſchen Bundsbrief.

Daß die Republik Luzern am Ende gar die Koſten von etwa 12 bis 15000 Gl. nachgeſehen, iſt eine übertriebene Großmuth oder Delikateſſe geweſen, und in einer gewiſſen böſen Laune gegen Bern übereilt geſchehen, auch nur mit ſehr wenig Stimmen entſchieden worden. Luzern war gar großmüthig, daß es alle Unbilden vergaß. Es iſt zu hoffen, daß Neuenburg ſolcher Dienſte nie vergeſſen werde *).

Im Jahr 1786 erneuerte Herr von Beville, Gubernator von Neuenburg, im Namen Friedrich Wilhelms, König von Preußen, das Anſuchen um Erneuerung des alten Burgrechts. Es wurde beſchloſſen, die Sache des nähern zu erwägen und dieſelbe wurde dann in suspenso gelaſſen. Späterhin wurde Neuenburg von der Eidgenoſſenſchaft ganz geſchieden, und ein Glück für die letztere würde es ſein, wenn ſie nie mehr in eine Berührung mit dieſem geknechteten Ländchen, das ihr immer nur ſchaden, nie aber etwas nützen kann, gekommen wäre.

*) Es iſt eine getäuſchte Hoffnung, denn wie ſchimpft nun das royaliſtiſche Neuenburg über Luzern.

Beiträge
zur
Geschichte der Unruhen im Kanton Zürich
im Jahr 1804.

Von einem verstorbenen Zürcherischen Gelehrten.

Im März 1804 sollte hier auf dem Lande der Obrigkeit der Eid geschworen werden, allein bei diesem Anlasse zeigte sich hie und da viel Unzufriedenheit gegen die Regierung, besonders wegen der neuen Gesetze, betreffend die Zehnten und Grundzinse. Am See brach der Unwille in die ungemessensten Thätlichkeiten aus. Es waren auf die Horger Seite die Rathsherren Usteri und Hirzel (Sohn von Seckelmeister beim Reech) zur Einnahme der Haldigung abgeordnet. Allein schon im Hinauffahren nach Horgen riefen ihnen Leute zu: „wir schwören keiner Obrigkeit, die ihre Versprechen nicht hält! Man hat uns im Jahre 1802, als wir gegen die Central-Regierung ausziehen sollten, versprochen, den klein Zehenten unentgeldlich aufzuheben, allein man hat nicht Wort gehalten!“ — Andere neckten den Ueberreuter wegen dem weiß und blauen Mantel und wollten ihm solchen wegreißen. — In Wädenschweil waren in der Kirche, als die Rathsherren ihren Antrag machen wollten, zwar viele Leute zugegen, aber solch ein Lärm, daß man nichts verstehen konnte. Der Rathsherr Usteri bestieg also die Kanzel und hielt von da eine Anrede, die zwar still angehört ward, allein, sobald er schwieg, ging der Lärm ärger an, als vorher. Sie riefen: wir schwören nicht! Einige riefen: „der Freiheit und Gleichheit und dem Evangelium wollen wir schwören!“ Andere: „der Konstitution von 1798 wollen wir schwören!“ Noch andere: „Ihr habt uns von Tell und Winkelried gesagt, eben diesen ihre

Freiheit wollen wir!“ Ganz unverrichteter Sache mußten die Rathsherren in die Stadt zurück.

Noch bitterer raſete das Volk gegen die anweſenden Pfarrer, beſonders gegen den im Hirzel (Pfarrer Schweizer). „Weg mit dem Bettelhund!“ erſcholl's.

Noch ſchlimmer ging's dem Rathsherrn Peſtaluz, der nebſt Rathsherrn Rebmann in Meilen und derſelben Seeſeite die Huldigung einnehmen ſollte. Zwar in Stäfa war man in der Kirche ganz ſtill, allein als der Eid ſollte geſchworen werden, ſchlich der weit größere Theil lachend, ohne zu ſchwören, aus der Kirche. Im Wirthshauſe wurden dem Ueberreuter in den weiß und blauen Mantel Schnitte gemacht, auch die weiß und blauen Leitſeile an der Kutſche zerſchnitten. In Meilen mußten ſich die Rathsherren ſo gut möglich aus der Kirche retiriren, um nicht angepackt zu werden. Als ſie wieder hinwegfuhren, verfolgte ſie das Volk, worunter ſogar viele Weiber waren, mit den gröbſten Schimpfreden; und warfen nach der Kutſche Schneeballen und Koth bis ganz nahe bei der Stadt. — Auch in die andern Gegenden des Kantons waren Rathsherren, allemal zwei zuſammen in jeden Bezirk abgeſandt worden, um den Eid leiſten zu laſſen. Im Knonauer Amt, wo man viele Unzufriedenheits-Aeußerungen erwartet hatte, weil dort einige der revolutionsluſtigen Köpfe zu Hauſe ſind, ging alles ſtill ab, nur bemerkte man, daß weit der größere Theil gar nicht ſchwur. Ganz anders gings in den öſtlichen Gegenden des Kantons. Nach Wethikon, Hinweil, Wald, Bauma ꝛc. ꝛc. waren die Rathsherren David Vogel und Walder (der Muſikus und ehemalige Untervogt zu Wethikon) geſendet. In Wethikon, wo ſie zuerſt abſtiegen, ſagten ihnen vertraute Männer, daß die Stimmung ſehr böſe ſei und kaum werden ſie ihr Geſchäft vollziehen können, man rieth ihnen beſonders das von Herrn Antiſtes Heß verfertigte Gebet nicht vorleſen zu laſſen, weil der Inhalt deſſelben die Leute erbittere. Sie ließen alſo auf der Stelle durch Herrn Dekan Nägeli ein anderes Gebet ſchreiben, welches ſodann vorgeleſen wurde. Es fanden ſich zur Eidesleiſtung, anſtatt 300 Männer, aus andern Dorfſchaften zuſammengelaufene junge Burſche bei 1000 Perſonen ein. Man ließ erſt noch ziemlich ruhig Gebet und obrigkeitliche Aufforderung vorleſen, dann aber ging in der vollgedrängten Kirche

das Gemurmel und Raisonniren so laut an, daß vom Eidschwören weiter keine Rede sein konnte. Die Rathsherren zogen sich also zurück und fuhren sogleich nach Hinweil, Willens dort, ehe sich Leute aus andern Ortschaften zuzudrängen Zeit hätten, sogleich zur Kirche läuten und den Eid leisten zu lassen. Allein ohngeachtet sie schnell fuhren, kam der tumultuarische Haufe doch zu gleicher Zeit mit ihnen an. Die Herren machten jetzt Miene, als habe ihr Geschäft keine Eile, und anstatt sogleich zur Handlung zu schreiten, stiegen sie im Wirthshaus ab, um zu Mittag zu essen, in der Hoffnung, das Volk zerstreue sich. Allein ein Schwarm junger Leute fing an, das Wirthshaus zu umgeben und herein zu gehen; nach und nach kamen bei zwanzig junge Kerls in das Zimmer, wo die Herren aßen und kaum standen diese vom Tische auf, als sie Unrath merkten, so brach der Lärm gegen den Rathsherrn Walder los: Nun haben wir dich einmal, Walder, du verkaufte Seele! du hast uns die ganze Zeit der Revolution hindurch immer betrogen, du Schelm u. s. w. Kein Wort der Ermahnung von den Anwesenden besänftigte sie. Der ehevorige Statthalter Weber von Düreten, ein Patriot, der aus Gefälligkeit für den Rathsherrn Vogel die Rathsherren begleitet hatte, konnte endlich mit Mühe und mit Hülfe von etwa 14 Männern von Düreten, die ihm attaschirt waren, die Leute aus dem Zimmer verdrängen, und dann stellten sich diese 14 Männer Arm in Arm geschlungen vor die Thür, um das Volk wegzudrängen, welches immer wieder kommen und unaufhörlich den Walder herausholen wollte. Diesen schloß man, um ihn der Wuth zu entziehen, in ein noch sichereres Nebenstübchen ein. Vogel versuchte durch Anreden aus dem Fenster und durch Leute, welche er unter das Volk schickte, den Lärm zu stillen; allein erst nach einigen Stunden gelang es ihm, eine Art mündlicher Kapitulation zu schließen, laut deren die Leute aus dem Wirthshaus gehen und ihn ruhig aus dem Fenster anhören sollten. Er fragte sie nun, was ihr Begehren und welches ihre Klagen seien? Es solle Einer hervortreten und im Namen aller reden. „Nein, „nein!“ erscholl's von allen Seiten, „man arretirt die, die her„vortreten und mit der Obrigkeit reden wollen; wir wissen schon, „daß man's immer und erst neulich so gemacht hat; (dies be„zieht sich auf Vorfälle, die ich weiter unten erzählen werde) „es muß keiner arretirt werden!“ — Vogel versicherte das Volk,

daß keiner denuncirt werden solle, der hervortrete und ruhig im Namen der andern rede, er gebe sein Ehrenwort dafür. Nun riefen mehrere; Wir wollen dem Vogel glauben, er war doch immer einer der Guten! „Er ist," rief ein anderer „auch ein Schelm, denn er war Obereinnehmer!" — Nein, riefen andere, wir wollen ihm trauen. Vogel, hörst du, (sie sagten immer du, nie anders) wir trauen dir, aber halt Wort! — Es trat nun ein junger, ordentlicher Mann hervor, und sagte: Die Klagen, die sie haben und worüber sie Aenderungen wünschen, seien der hohe Preis des Salzes, sodann daß man versprochen, den klein Zehenten abzuschaffen, jetzt aber treibe man von Gewächsen Zehenten ein, unter dem Namen, das sei großer Zehenten, was doch vorher immer kleiner Zehenten hieß, ja von mancherlei Fruchtarten, wovon vorher gar nie Zehenten gegeben worden, werde jetzt gefordert und mit Härte eingezogen, und sogar wolle man auch von vorhergehenden Jahren unter dem Titel von Restanz dergleichen eintreiben. Und was sie ferners drückte, sei der veränderte Rechtstrieb, es könne nun ein Mann um eines einzigen ausstehenden Zinses wegen ausgetrieben werden, und werden gar viele darum verauffallet. (Letzteres ist gar nicht wahr, auch ist kein solches neues Gesetz jetzt schon exequirt worden, es hieß erst, man wolle das thun.) Vogel versprach das alles dem Kleinen Rathe zu hinterbringen und soviel man ihnen erleichtern könne, best seines Vermögens zu unterstützen. — Nun, hieß es, solle auch Walder hervortreten. „Nein, riefen mehrere, niederknieen und abbitten soll er zuerst, ehe wir ihn anhören wollen." Vogel mußte nun wieder von vorne anfangen zu kapituliren, damit sie zugeben, daß Walder ohne entehrende Schritte angehört werde. Auch dieser erschien also am Fenster, wurde aber mit den Schimpfworten: Rother Schelm, verkaufte Seele u. s. w. wieder empfangen. Endlich hörten sie sein Versprechen an, ihr Begehren dem Rath treu zu hinterbringen und zu empfehlen. „Aber hast du auch Reu und Leid über deine bisherige Aufführung? riefen sie. Sieh, wir wollen dir jetzt trauen, betrügst du uns aber auch jetzt wieder, so sollst du deines Lebens nicht mehr sicher sein." Die zwei Rathsherren fanden nun nicht gut, nach Bauma und

Wald zu gehen, weil sie hörten, daß dort die Stimmung ebenso bös sei, sondern kehrten zurück. — Nach Uster, Altorf u. s. w. waren die Rathsherren Lavater und Pfenninger gesendet worden. Diese sahen schon auf dem Weg bis Uster scheele Gesichter, hörten schimpfen, und obwohl sie jedermann freundlich grüßten, zog doch kein Mensch vor ihnen den Hut ab. Zu Uster gingen die meisten Leute wieder aus der Kirche, als sie schwören sollten, und nur etwa 40 bis 50 Mann schwuren. Als sie gegen Fehraltdorf naheten, kamen ihnen vertraute Leute entgegen, die sie baten, nicht ins Dorf zu kommen, denn es seien bei tausend Mann dort zusammengelaufen, und sei ein solcher Tumult, daß zu besorgen wäre, sie würden persönlich mißhandelt; die Glockenseile im Kirchthurm seien schon abgeschnitten, damit die Herren nicht können einläuten lassen. Sie fanden hierauf gut, sogleich zurückzufahren, und durch alle Dörfer, durch die sie zurückfuhren, wurden sie mit schallendem Gelächter empfangen. Uebrigens versicherte man, die Unruhigen seien meistens junge Leute von 16 bis 30 Jahren, die sonst von Fabrikation von Baumwollenzeug lebten und jetzt ohne Brod seien und aus Verzweiflung so wüthen.

Was die obenberührten Arrestationen betrifft, so war es damit also: In Andelfingen, Benken, Flaach war ein Memorial an die Regierung verfertigt worden, welches auf Abänderung der Gesetze über den Loskauf der Zehenten und Grundzinse drang. Es war aber im ehrerbietigsten Ton abgefaßt und verrieth seltene Kenntniß der Sache. Dieses Memorial wurde nicht nur von den bedeutendsten Partikularen, sondern auch von ganzen Gemeinden, die zu dem Ende versammelt worden waren, (dieß letztere war gesetzwidrig) unterschrieben; z. B. die ganze Gemeinde Andelfingen, die sonst der Regierung ergeben war, unterschrieb. Kaum erhielt die Regierung Spur hievon, so wurden vier der angesehensten Männer, die dabei Hand gehabt, in Winterthur arretirt, glücklicher Weise aber hatte das Distriktgericht Winterthur, welches erster Instanz-Richter war, viel liberalere Begriffe von der Sache, als der Kleine Rath zu Zürich und mit einiger Geldbuße wurden die Arrestanten wieder frei gegeben. Man versichert, wenn das nicht geschehen wäre, hätte es in dortigen Gegenden ähnliche Scenen veranlaßt, wie in Hinweil. — Ein anderes, ohngefähr gleichlautendes Memo-

rial wurde im Weenthal und Neuamt herumgeboten; sobald die Regierung es erfuhr, befahl sie, einen der angesehensten Männer, der dabei thätig war, zu arretiren. Die Klage, daß kleiner Zehenten, der laut dem Gesetz ganz abgeschafft ist, von neuem und oft mit Härte eingefordert werde, erschallt nicht etwa nur von einer, sondern aus mehrern Gegenden, und da sonst wegen Stillstand der Fabriken die Armuth groß ist, macht das um so mehr Aufsehen und erregt Unzufriedenheit.

Auch die Gemeinde Wädenschwyl und Richterschweil hatten wenige Tage vor der Eidesleistung Memoriale an den Rath gesandt, und darin ihre Klagen vorgetragen, waren aber zur Ruhe gewiesen worden.

Gerade nach den Auftritten bei den Eidesleistungen war ein Kourier, und später ein Mitglied des Kleinen Rathes, Rathsherr Hirzel (er reiste gerade am 16. März nach Bern ab), mit Nachricht davon an den Bundeslandammann (Rud. von Wattenweil in Bern) abgesandt worden. — Zur Bewachung der Stadt wurden das Freikorps und die Artilleriekollegianten aufgeboten und in Aktivität gesetzt. — Auf die Nachrichten durch den ersten Kourier hat der Landammann eine ernsthafte Proklamation an die ungehorsamen Landgemeinden erlassen und sie zum Gehorsam ermahnt. Bald darauf rückten auf seinen Befehl auch Truppen aus den Kantonen Aargau, Freiburg und einige Tage später von Bern in Zürich ein, die vereint mit den Zürcher Truppen die ungehorsamen Gemeinden besetzen sollten. — In der Nacht vom 27sten auf den 28sten März rückten die ersten Truppen unter Anführung des Obrist Ziegler aus der Stadt gegen Thalweil, allein die Landleute erwarteten sie nicht unbewaffnet, (wie anno 1795 die Stäfner) sondern setzten sich zur Wehr. Mittwoch den 28sten schlug man sich bei Horgen. Der Obrist Ziegler sah, daß er zu schwach war und eine zu große Anzahl gegen sich hatte, er zog sich also gegen Nacht in die Stadt zurück. (Man hatte sich den Sieg zu leicht vorgestellt, in der Stadt war nicht einmal die Pforte mehr als sonst besetzt! glücklich, daß die Insurgenten keine thätige Anführer an der Spitze hatten, sonst wäre es ihnen ein leichtes gewesen, während dem Ziegler mit allen disponiblen Truppen gegen Horgen

zog, von der andern Seeseite her die Stadt zu überfallen, die Kronenpforte zu besetzen, sich des Zeughauses zu bemächtigen und Zieglern den Rückzug unmöglich zu machen.) Abends nach 7 Uhr wurde in der Stadt Lärm geschlagen und Pforten und Zeughaus genugsam besetzt. Als Ende der Woche noch mehr Hülfstruppen ankamen, zog man am 3. April von neuem aus. Das Weitere ist öffentlich genug beschrieben worden.

Der Rath hatte mit unbeschränkter Vollmacht die Leitung des Geschäftes einem Komite übergeben, das aus Bürgermeister Reinhard und den Rathsherren Escher (Alt-Seckelmeister) Rahn, Finsler und Hirzel bestand.

Aus einem Brief.

Zürich, den 8ten April 1804. Es war Mittwoch den 28. März, daß die von hier nach Horgen abgesandten Truppen mit den Landleuten unweit Oberrieden handgemein wurden. Hier in der Stadt glaubte man zwar die Sache schon gewonnen, als die Nachricht kam, die Truppen seien, des Widerstandes ungeachtet, bis Horgen vorgedrungen, und schon reisten zwei Civilkommissaire ab, um sogleich die Aufführer der Bauern gefangen nehmen zu lassen und zu verhören. Von Zeit zu Zeit erhielt man zwar Nachricht, daß man sich noch schlage, daß es Todte und Verwundete gebe, und bisweilen sah man Gebäude anfangen zu brennen. Allein ganz unerwartet kam des Abends die Nachricht vom Rückzug unserer Truppen und grad nach 8 Uhr wurde in der Stadt Lärm geschlagen. Freilich zeigte es sich, daß dieses nicht nothwendig gewesen wäre, denn die Bauern waren nicht dazu gerüstet, die Stadt zu überfallen, und wohl uns, daß sie ihre eigene Stärke nicht kannten! und daß sie keinen Mann von Entschlossenheit und militärischer Kenntniß und Kenntniß unserer Lage zum Anführer hatten! denn man hatte sich des Gelingens so sicher geglaubt, daß man alle Pforten offen gelassen und die Wache nur mit wenig Mannschaft besetzt hatte, die Schanzen waren gar nicht besetzt. Wären nur tausend gutangeführte bewaffnete Männer zur Stadelhofer und Kronpforte eingedrungen, — so viele hätten die schwache Wache schnell entwaffnet — so wären Schanz und Zeughaus und somit die Stadt in ihrer Gewalt gewesen, und ohne große Gewalt hät-

ten uns keine eidgenössische Truppen befreien können. Wäre aber den Bauern ein solcher Streich gelungen, so würde das ganze Land aufgestanden sein und hätte sich gegen die Stadt gestellt, und der Aufruhr hätte sich wahrscheinlich in die Kantone Aargau und Bern verbreitet und die Folgen würden nicht zu berechnen sein, denn sage man, was man wolle, wahr ist's doch, daß der Unwille wegen allzu scharfen Einforderns des sogenannten kleinen und des Brach-Zehentens allgemein ist. — Gott sei Dank, daß die Bauern draußen blieben! Indessen eilten die Bürger an jenem 28. März Abends alle bewaffnet auf die Sammelplätze und blieben die Nacht durch unter den Waffen.

In banger Erwartung durchlebten wir die folgenden Tage. Es kamen zwar von beinahe allen Gemeinden am See Gesandtschaften an die Regierung und versprachen gänzliche Unterwerfung, wenn man ihnen verspreche, die Gesetze über die Zehenten und die Grundzinse abzuändern. Allein man wieß sie alle mit der kurzen Antwort zurück: man lasse sich nichts abnöthigen u. s. w. Einen der Deputirten behielt man noch überdieß im Arrest zurück, und da die Deputirten nicht alle zu der Zeit, da ihre Gemeinden sie erwartet hatten, zurückkamen, so befürchteten diese, man habe sie alle gefangen behalten; sogleich sammelten sich einige Hundert Mann im Grüninger Amt und zogen unter Anführung eines bekannten feurigen Patrioten Felix Schoch von Büretschwyl nach Stäfa und zeigten zu gleicher Zeit in einem Briefe der Regierung an: wenn man ihre Repräsentanten nicht herausgebe, ziehen sie sogleich den Wädenschweilern zu Hülfe. Als aber die Repräsentanten indessen zurückkamen, sollen diese Bewaffneten wieder in ihre Bezirke zurückgekehrt, jedoch einstweilen noch unter den Waffen geblieben sein.

Was die Landleute noch mehr erbittert hatte, war, daß der Landammann Wattenweil ihre Deputirten (die schon vor der Bewaffnung der Landleute an ihn abgeschickt worden waren) in Bern gefangen nahm, ohne sie nur anzuhören, und ferner das Betragen der Truppen der Regierung am 28. März in Horgen. Diese hatten sich nämlich mit Plünderung und Grausamkeit befleckt. Sie hatten unter anderm einen seit mehreren Wochen krank im Bett liegenden Mann, der gar keine Waffen getragen, nur weil er kein Geld hergeben konnte, erschossen; eine hochschwangere Frau, weil sie nicht sogleich hergab, was sie

hatte, erstochen u. a. m. (Mehrere Soldaten kamen an jener Nacht mit Tornistern voll geraubten Geldes und Silberzeug in die Stadt zurück.)

Am Charfreitag den 30. März erfuhr man, daß nicht nur das Knonaueramt größtentheils im Aufstande sei *), sondern daß wirklich gegen die 150 Mann mit fliegender Fahne nach dem See zu Hülfe gezogen, und daß die Vorposten dieser Leute schon herwärts Thalweil stehen. — Von einer andern Seite war Winterthur bedroht und man hatte bei hundert Mann mit Kanonen dorthin zur Verstärkung absenden müssen.

In Zürich stieg, wie natürlich, bei der Ungewißheit, ob nicht das alles ein Werk französischer Emissäre sei, die geheime Furcht aufs höchste. Aus Landhäusern nahe bei der Stadt flüchtete man, und selbst Landleute flüchteten ihre Kostbarkeiten, Wein und Meublen in die Stadt, und in der Stadt packte man sein Bestes in aller Stille zusammen, um es, als wären es Kaufmannswaaren, nach Deutschland zu schicken.

Die moralische Wirkung von dem Allen war, wie allemal: Erbitterung und Rachgier, die alle Stunde stieg, und zugleich Mißtrauen und Ohrenträgereien aller Art, die leicht Unvorsichtige ins Unglück stürzen konnten, besonders da der damalige Stadtkommandant Major Jakob Meyer (derselbe der im Jahr 1802 auch Kommandant war) ein rascher, harter Mann, sogleich Prügel diktirte, wo selbst die wachthabenden Berner Offiziere solche strenge Maaßregeln mißbilligten. Schon ein unbedachtsames Wort zog Arrest und Prügel nach sich, man ergriff solche unbedachtsame Sprecher sogleich auf der Straße, und während der Charwoche war Bastonade das öftere Schauspiel des Pöbels bei der Hauptwache.

Den Soldaten (die alle bei den Einwohnern in Zürich logirt waren) ward aufgetragen, was sie etwa Verdächtiges in den Häusern reden hören, anzuzeigen, und wenn einer etwas Wichtiges entdeckte, wurde Belohnung versprochen. Wie leicht konnte ein unvernünftiger oder geldgieriger Mensch auf die Art

*) Die Offiziere (Major Jakob Füßli und sein Bruder Heinrich Füßli) die ins Knonaueramt abgeschickt worden waren, Truppen für die Regierung zu sammeln, wurden in Affoltern von den Bauern einige Tage arretirt, und wurden durch ein Korps Dragoner, die von Zürich hinübereilten, wieder befreit.

eine Haushaltung unglücklich machen, wenigstens in bösen Verdacht bringen.

Die am 30sten März hier angekommenen Deputirten der unruhigen Landleute hatten zwar versichert, die Leute seien entschlossen, eher bis auf den letzten Blutstropfen zu fechten, als Gehorsam zu leisten, wenn man nicht verspreche, auf ihre Klagen wegen der Gesetze über Zehenten ꝛc. ꝛc. Untersuchung anzuordnen. Es ließen sich also neue Kämpfe besorgen. Allein während dem die Regierung die neuen Hülfstruppen von Bern erwartete, vergingen wieder einige Tage, und indessen verrauchte das Feuer der Kampflustigen! Schon am Ostertage Sonntags den 1sten April kamen neue Deputirte, — eine Gemeinde fing an die Schuld auf die andere zu wälzen, und versprach die Truppen der Regierung ohne Gegenwehr zu erwarten.

Am Samstag den 31sten März waren neue Truppen von den Kantonen Bern, Basel, Solothurn und Aargau in Zürich angekommen, womit sich ihre Anzahl im Ganzen beträchtlich verstärkt hatte; man ließ sie am H. Ostertag Gottesdienst und Abendmahl halten und bis den 3ten ausruhen, Dienstags den 3ten April zogen sie dann ohne Kampf in die aufrührerischen Gemeinden am See und ins Knonaueramt ein, woraus sich klar ergab, daß der ganze Aufstand ohne Plan, ohne gute Anführer und ohne die nöthigen Hülfsmittel unternommen worden war.

Zürich, den 2ten Mai. Die Leitung des ganzen Geschäftes und besonders der Behandlung der Anführer der Rebellen, die man nun arretirte und einbrachte, ward mit gänzlicher Vollmacht den 21sten März vom Rathe einer Kommission von fünf seiner Mitglieder übertragen; nämlich:

Bürgermeister Reinhard, Rathsherr und Alt-Seckelmeister Escher (später als Bürgermeister gestorben), Rathsherr Finsler, Rathsherr Rahn und Rathsherr Hirzel.

Die Mitglieder des Rathes von der patriotischen Parthei versuchten an ihrem Ort, was sich mit Anstand und ohne Verletzung der Gesetze thun ließ, um theils die Behandlung der Fehlbaren zu mildern, theils zu verschaffen, daß nicht nur gestraft, sondern daß die Quelle des Uebels gestopft werde. Pfenninger, Rebmann und andere gaben, sobald (am 30. März)

die Deputirten des Landes versprachen: alles Volk wolle die Waffen niederlegen, wenn die Regierung nicht wieder Truppen ausrücken lassen und versprechen wolle, daß sie die Klagen anhören wolle *), ihre Protestation gegen scharfe militärische Zwangsmittel ad protocollum, allein die Mehrheit des Rathes erklärte ihnen geradezu: auf diese Protestation achte man nicht. — Als die Landleute am 3ten April sich vollends und gänzlich unterworfen hatten, trug Usteri im Rathe darauf an: daß der Große Rath solle zusammenberufen und demselben vorgeschlagen werden, den Landammann um Zusammenberufung einer helvetischen Tagsatzung zu bitten, die dann das ganze Geschäft untersuchen und beendigen solle. Allein mit großer Majorität ward dieser Antrag verworfen. Auch steht die Untersuchungs-Kommission unmittelbar mit dem Landammann in Korrespondenz, ohne dem Rath des Landammanns Depeschen mitzutheilen; dieses letztere forderte Usteri ebenfalls, aber auch vergebens; die Kommission berufte sich auf ihre vom Rath erhaltene unbeschränkte Vollmacht, und der Landammann gibt nicht nur allen scharfen Maßregeln seinen Beifall, sondern unterstützt zugleich auch dieselben mit noch täglich folgenden Truppensendungen.

Vom 3. April an fingen die Gefangennehmungen der Fehlbaren an. Einer der fürchterlichsten Ausbrüche der Rache und Strafbegierde war das unzählige militärische Prügeln eines ieden Landmanns, der, da wo Truppen lagen, etwa unbesonnen sprach, oder auch nur als Anhänger der Rebellen im Verdacht und heimlich angeklagt war. Und schwer schritt man ohne ordentliche Untersuchung zur Bestrafung. Mancher ist von diesen unmenschlichen Stockprügeln auf Lebenszeit elend geworden, und mehrere Männer sind an den Folgen davon gestorben.

Eine Anekdote aber verdient Aufbewahrung. Gerade Anfangs der Unruhen nannte die Regierung in öffentlichen Proklamationen als ein bekanntes Hauptverbrechen der Aufrührer: sie habe falsche Proklamationen und lügenhafte Gerüchte von neuen Abgaben, die die Regierung

*) Der hohen Kantons Konstitution sowohl als der Mediationsakte versicherten sie immer treu gewesen zu sein und es zu bleiben, behaupteten aber, die neuen Zehntengesetze seien eben wider die Konstitution und Mediationsakte.

erhalten wollte, zurückkehrt. — Zu Zürich bekommt man, wo Bauern hören wollen, nicht viel Predigten über Lukas und Johannes, Esdras und Josephus machen. Da muss man selber, sonntäglich Predigtmaterial sich zusammenlesen, wo anderswo andere. Bildungs-Verschiedene kommen, sowenn einander: Da ist's in einer gleich schlechten Gemeinde, wie da, wo eine eigentliche Hardcheit herrscht gegen alles. Ohne Salz weder noch, aber den Mangel wollen wir der Gleichheit wegen nicht besonders erdauern. Wer Lust in sich entdeckt zur Kirchlichkeit, der kann sie auch in Zürich befriedigen, wie anderswo. Wer aber Predigten und Predigtmänner nach seinen Geschmackereien und geschmäcklerischen Gelüsten gewissen wegen Skalpen gebrauchen, in einer schmackhaften Weise haben will, der kann freilich anderes Kunde gehen können, bekommt aber eine solche solche Verlegenheit nicht. Ich für meinen Theil habe eine gewisse Ordnung — verbaut an den Leg Horner, hat Keiner und Niemer haben mir einen gewissen Ordnungs-Geschmack, in was für einer Kirchgemeinde zuweilen! Welche Zärtlichkeit, in was für Zeiten!

Die Predigtmanier muss nicht nur dem Geschmacke, sondern auch dem Bedürfnisse gemäss sein. Wenn ein Pfarrherr in Appenzell von einer gelehrten Klerisei über Bibelstellen, Bibelsprüche predigen sollte wie nicht dumm, besonders laut sagen soll, dann Niemand zu machen, so könnte einfach in seinem Amte bleiben, wie Jesaias Hirt; aber seine Gemeinde kommt rasonnige Christ von Saxen her, und lassen sich Bibelsprüche klären. Dagegen eine Gemeinde Bibeln mit Bibelkraft und Geist; er erfährt bei mit Gewissheit bei, wenn seine Bibelsprüche wissen, damit sie auf eine Gemeinde, in einen so Zeitgeist, Zeitsinn anwenden können, wie sie sind, und wie sie sein müssen, damit sie auf eine Gemeinde passen. Hier ist Gott und die Bibelsprüche Unterlage zu dem Einzigsten des Predigtamtes und für sich allein genügt diese Meinung nicht. — Auch die Lage der Lutherbauern ohne Luther ist Lage zur Verzweiflung bei Predigern zur Bibelsprüche, wenn keine Lösung dieselben, — und gerade damit also bei Bibelsprüche zur Bibelsprüche, — Lutherbauern Lage von Bibelsprüche wenn keine zu Zürich wenn sie auf und Bibelsprüche Bibelsprüche nicht Lösung eingehen wenn.

Der Text Predigt an bei Skalpellen erhalten ist zwei

Hauptanführer der Rebellen, Willi von Horgen und Schneebeli von Affoltern am Albis, daß sie dieses Gericht nicht anerkennen, ferner: daß sie nur für Aufrechthaltung der Mediationsakte die Waffen ergriffen, und daß nicht sie, sondern die Regierung gegen die Konstitution gehandelt habe. Dieses nämliche hatten beide schon in den Verhören erklärt. Beide hatten auch keine Vertheidiger haben wollen, sondern sprachen selbst.

Allein weder darauf, noch auf Appellation an ein Kassationsgericht, ließ sich das Gericht ein.

Der dritte Rebellenanführer, Häberling von Knonau, hatte nicht Anführer der Truppen sein wollen, er stellte sich 2 Tage krank um sich dem Oberkommando zu entziehen, ja er war einige Tage von Hause weggegangen, um nicht genöthiget zu werden, die Waffen zu tragen. Doch stürzte ein trauriges Verhängniß ihn noch ins Unglück; er ward noch in den letzten Tagen überredet ein Korps anzuführen. Dieser Mann bereute seinen Mißtritt und bat den Richter unter heißen Thränen um seines alten Vaters und seiner 3 unerzogenen Kindern willen, ihm das Leben zu schenken. Auch sein Advokat, Melchior Hirzel, Fürsprech, wandte alle Beredsamkeit an für ihn; mehrere Zuhörer, Männer von festem Charakter und übrigens gar nicht von Häberlings politischer Parthei, versicherten, man habe nicht ohne Thränen zuhören können; allein Häberling hatte sich von Anfang der Revolution her als eifriger Anhänger der patriotischen Parthei bei allen Anläßen hervorgethan; er war auch z. B. im Jahr 1802 dem General Andermatt, der Zürich bombardirte, mit einem Korps Landleute aus dem Knonauer-Amt, das er zusammenberufen hatte, zu Hülfe geeilt, und war als ein sonst stiller, rechtschaffener und verständiger Mann in seinem Bezirke geachtet und von vielem Einflusse. An solch einem Mann ein Exempel zu statuiren, seie für die Ruhe und Zukunft nöthig und von guten Folgen. Er ward erschossen.

Ein Jakob Hanhardt von Pfäffikon hingegen, der, wie die gedruckten Urtheile zeigen, eigentlich mehr gethan hatte, als Häberling; besonders aber, weil er länger das Kommando führte als jener, um so strafbarer war, wurde nicht am Leben gestraft, vermuthlich weil man ihn nicht für so gefährlich und einflußreich hielt. (Die Patrioten behaupteten, man habe ihm das Leben

gebracht, weil er in der Christine seinen Vorsatz der Wiederherstellung wankend, und sie in ihm gute Absicht zum Vorsatz [sic] bemerkte[n] wollte.)

Wilhelm und Christine hatten sich nach dem Vorfall in der Gesellschaft auf ein Paar Stunden beurlaubt, um sich mit einer kleinen Erfrischung, in ihr Zimmer begeben zu können. Wilhelm, Wilhelm! sagte Solange bey dem Abschiede, Ihr Ruf hat sich gebessert seither, Sagt mir nun, ist es wahr, daß ihr Vorsatz [sic] immer wieder kam, sonnt es ja auch nur, einen Augenblick, Euch zu verlassen? Ich bin dann und wann gefährlich krank geworden, sagte Wilhelm, und da ich mich wieder erholte, so war es, weil mir der Gedanken einfiel, mich zu retten, und weil ich wieder wußte, weshalb, so fühlte ich mich stark genug, Vorsätze zu machen und sie zu halten. Ihr habt Recht, antwortete er, es kann die mit Jammer die Thore eines Hauses, über mit Wahnsinn Thore zu einer Gruft schließt haben, so daß sie wie Riegel von Eisenstäben sind, so, daß sie [illegible] [illegible] [illegible]

versichert unter sichtbarem innern Kampfe, sein Herz habe hoch aufgeschlagen — und wurde hingerichtet.

Häberling wurde im Hard bei der Spitaler-Scheune, gerade gegenüber dem Schützenplatz, erschossen. Durch Ungeschicklichkeit des Kommandirenden wurde das tödtliche Tempo bei 10 Minuten, als der Delinquent schon kniete, verzögert, und mehrere Zuschauer erzählten mir, es sei laut, nicht wie es sonst Sitte ist, durch Winken kommandirt worden. Nachdem er todt war, kamen des Scharfrichters Leute ihn in einem Karren wegzuführen, er wurde auf dem Kirchhofe bei St. Jakob, wo immer Verbrecher begraben werden, so wie die andern zwei Hingerichteten, begraben. — Sein Vertheidiger, der Advokat Hirzel, ließ die vor dem Kriegsgericht gehaltene Vertheidigungsrede in Aarau drucken, in Zürich wurde ihm der Druck nicht erlaubt, und der Verkauf, sobald sie erschien, bei 30 Franken Strafe für jedes Exemplar verboten; allein die ganze Auflage, 2000 Exemplare, war beinahe schon ganz vergriffen, so begierig war man darnach, ehe das Verbot erschienen war, und kaum war das Verbot bekannt, so wurde die Schrift sogar in St. Gallen nachgedruckt, und es ist kaum irgend ein Dorf im Kanton Zürich, wohin das Büchlein nicht mehrmals gekauft wurde. Man versichert mit Glaubwürdigkeit, daß, als die Anverwandten des Unglücklichen bei den Richtern in eines jeden Wohnung herumgingen, und fußfällig um Gnade für ihn flehten, seie ihnen von mehrern Richtern, und namentlich vom Herrn von Mutach von Bern geantwortet worden: Ich wollte Häberling gerne nicht zum Tode verurtheilen, aber wir dürfen nicht anders. — Beim Gericht war Eine Stimme nicht zum Tode; man vermuthet, es sei die des Lieutenants Joseph Suri von Solothurn gewesen.

In ruhigen Zeiten macht man sich keinen Begriff von der öffentlichen Stimmung in Zeiten bürgerlicher Unruhen, von der Spannung, dem Mißtrauen, der Furcht und der daraus fließenden Rach- und Strafbegierde, aber eben deswegen wird aufgeschrieben, was in solchen Zeiten sich ereignet und wie es dabei hergeht. Freilich wird es auch in frühern Zeiten ähnliche Vor-

Als gegen Ende; aber man hatte doch scheinbar noch Hoffnungen, es könnte die Schlacht gewonnen, oder doch nicht ganz verloren, doch so verstanden. Zu dem Ende bin ich im Lager bei einer Frau Major von Schwerin einquartiert worden.

Das Verderben, welche die übrige Bevölkerung des Landstriches zwischen Frankfurt und Küstrin durch Einquartierung, wie die Schlacht in sich selbst gebracht, hat dieses dem Hause Hohenzollern, und seiner treuen Anhänglichkeit, wie Liebe zu dem Landesherrn, machen es in der Geschichte begreiflich, daß dieses Haus, wie dieses Land, sich so schnell wieder erholen konnte. Ich habe damals gesehen, daß, indem einer Frau, Landesmutter und Königin, bei Memel dieses ganze Land entrissen, oder gerade heute, und morgen dem Feinde Einkünfte für diese Jungen und treue Landesjugend gaben.

Die Ingenieure, die Offiziere und Soldaten, die damals hier zu Lande, sind zum großen Teil meinen Gönnern und den Freunden meines Hauses bekannt. — Von Herr Generalmajor von Z. Schlitter weiß ich, daß er als Leutnant in Schlesien war; daß er aber nachher als geschickter Ingenieur-Offizier, welcher sich besonders allgemein in Breslau auszeichnete; einige Kommissionen, welche ihn nach Berlin führten, und wo er sich, wie ich mich erinnere, in einem der Häuser meines Vaters, wo ich ihn sah, als Generalstabs-Ingenieur meldete, waren alle seine ersten Arbeiten und Kommissionen, so wie er sich in Breslau auszeichnete, so gut bekannt. Die Verdienste, welche sich dieser Mann durch seinen Fleiß, durch seine Geschicklichkeit, durch seine Treue und Anhänglichkeit, durch sein Benehmen, durch seine Klugheit, seinen Mut, seine Geschicklichkeit, durch seine Kenntnisse, durch seine Talente, durch seine Geschicklichkeit, durch seine Geschicklichkeit, durch seine Geschicklichkeit

ligion auf dem Lande her. Wenn Eigennutz die Quelle des Aufruhrs war, wie es meistens, besonders am See, mag der Fall gewesen sein, so ist dieses freilich um so strafbarer; aber wenn Leute am See diese Geschichte aufschreiben, so werden sie wahrscheinlich nicht vergessen, folgenden Zug von der Unbarmherzigkeit der Stadtbewohner anzuführen, daß, obwohl der Zinsfuß seit Anfang der Revolution höher stand als niemals, so lange Zürich steht, nämlich meistens 6 %, man sich dießmal dabei noch nicht begnügte, sondern als den aufrührerischen Gemeinden aufgegeben wurde, sogleich die Hälfte von 233,000 Fr. Contribution an die Kriegskosten zu bezahlen, uud sie in die Stadt kamen, Geld zu entlehnen, man ihnen oft 7, 8 und sogar 9 % Zinse forderte und dabei auf den Fall, daß nicht auf den bestimmten Termin richtig gezinset würde, harte Bedingungen beifügte, und alles dieses nur bei doppelter guter Hinterlag *).

Das eidgenössische Kriegsgericht hatte diejenigen der Haupttheilnehmer am Aufruhr, welche entflohen waren, 23 an der Zahl, durch die öffentlichen Blätter auf den 1sten Mai vor sich citiren lassen, mit der Anzeige, daß über die, so nicht erscheinen, ein Kontumaz-Urtheil gefällt werden solle. Allein nach Ankunft einer Staffette aus Bern vom Landammann (die am 27. April ankam) ward plötzlich das eidgenössische Kriegsgericht

*) Hieher gehört unter anderm folgende Anekdote: Die Gemeinden Wald und Düreten konnten aller Mühe ungeachtet und obgleich sie hohe Zinse anerboten, die sie treffende Kontributionssumme bis zur bestimmten Zeit nicht ganz zur Hand bringen, es mangelten noch einige hundert Gulden; man vermuthete aber, sie hätten sich's nicht genug angelegen sein lassen, oder wollten damit probieren, etwas von der auferlegten Summe abzumarkten, (was wohl möglich war) sogleich schickte man ihnen wieder Executionstruppen. Nun kamen wieder Abgeordnete in die Stadt, versprachen den Sensalen großen Lohn und Zins, soviel man fordere. An drei Orten wurde nach Prüfung und Gutfinden der Hinterlage, das begehrte Geld zugesagt für 10 sage zehn vom Hundert Zins. Als aber der Sensal eröffnete, wer das Anliehen begehre, schlug jeder der drei Darleiher sogleich wieder ab. Endlich gab es ihnen aus Mitleid ein Patriot für 6 %, nämlich der Tuchhändler Jakob Tobler. (Der Sensal, dem obiges begegnete, hat es mir selbst und umständlich erzählt.)

aufgehoben und die Beurtheilung der Strafbaren dem Kantonkriminalgericht übertragen.

Diese räthselhafte Veränderung, wozu noch die eilfertige Abreise der meisten eidgenössischen Hülfstruppen kam, welche sogar in einem Tage 7 bis 8 Stunden marschieren müssen, um bald wieder zu Hause zu sein, da man gewöhnlich solche Truppen nur 4 bis 5 Stunden Wegs täglich marschieren läßt, hat zu seltsamen und verschiedenen Vermuthungen Anlaß gegeben.

Die eigentlichen Gründe und den ganzen Zusammenhang der Sache wird erst die folgende Generation erfahren, wenn einst die Archive der Landammänner und die Briefwechsel mit diesen und den ersten Magistratspersonen der Kantone vaterländischen Geschichtschreibern geöffnet werden, oder ein Zufall geheime Denkschriften von Staatsmännern, die die Leitung der vaterländischen Angelegenheiten in ihren Händen hatten, ans Tageslicht bringt. Das Wahrscheinlichste, das man jetzt vermuthet, ist, daß die französische Regierung aufmerksam wurde, als sie hörte, daß so viele schweizerische Truppen nach Zürich marschieren, da zu gleicher Zeit unweit des Rheins sich eine österreichische Armee zu sammeln anfing. Sonderbar war es, daß, als der Aufruhr schon gedämpft war und doch noch täglich neue Hülfstruppen auf Befehl des Landammanns nachkamen das Gerücht unter dem Volke sich verbreitete, die Truppen müssen an den Rhein ziehen, um die Grenzen zu decken. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Aufrührer sich heimlich an den französischen Gesandten gewandt und bei diesem ihre Anhänglichkeit an die französische Regierung geltend gemacht, und dadurch bei den Franzosen den Verdacht erregt haben, man bediene sich nur der Unruhen im Kanton Zürich zu einem erwünschten Anlaß, um mehr als zufolge der Mediationsakte gestattet ist, in Friedenszeiten Truppen aufzustellen. Gewiß ist's, daß Bonaparte begehrte, man solle jemand nach Paris senden, um ihm über die Veranlassung und den Gang der Unruhen Auskunft zu geben, und daß von dem an, als dieß Begehren einlief, der Landammann die Truppen anfing, zurückzuziehen und das Kriegsgericht auflöste.

Herr Jakob Heinrich Meister reiste sogleich nach Paris, man versichert mit Aufträgen unserer Regierung, betreffend diese Sache. Er soll zwar nicht gerne dahin gereiset sein. —

Zürich, den 30. Mai. Unser Ober- oder Kriminalgericht richtete also nach Auflösung des Kriegsgerichtes die übrigen Strafbaren, sowohl die Gefangenen, als die 23 Flüchtigen. Wahrscheinlich würde von den Gefangenen das Kriegsgericht keinen mehr am Leben gestraft haben, auch hoffte man nach der überall beginnenden sanftern Bestimmung, es erfolge kein Todesurtheil mehr. Allein gerade diese allgemeine Sage: es werde kein Todesurtheil mehr erfolgen, verbunden mit der plötzlichen Auflösung des Kriegsgerichtes, brachte die patriotische Parthei auf den Wahn, es dürfe kein Todesurtheil mehr erfolgen, denn der französische Gesandte habe zu Gunsten der Gefangenen ein Wort gesprochen, und diesen Wahn ließen sie nach ihrer vorlauten Art, mit der sie sich die ganze Revolutionszeit hindurch so oft geschadet hatten, so laut und trotzig kund werden, daß sie damit die Gegner neuerdings erbitterten. Gegen die allgemeine Erwartung erfolgte nun am 16. Mai vom Obergericht ein einmüthiges Todesurtheil über den Jakob Kleiner, Tischmacher ab der Egg, im Erni bei der Tanne in der Gemeinde Schönenberg, 38 Jahr alt, verheirathet und Vater von zwei (noch kleinen) Kindern. Er wurde am 17ten enthauptet. Dieser Mann war wirklich Anführer der bewaffneten Rebellen gewesen, aber sonst gar kein wichtiger Mensch und nur ein dem Willi und andern untergeordneter Anführer, wie es noch viele waren, die nicht am Leben gestraft worden sind.

Das Betragen des Kleiners, nachdem er verurtheilt war, machte seinen Tod rührend und großen Eindruck auf das Volk, welches man nicht gerne sah. Es war ein kerngesunder Mann in seinen besten Jahren, der noch gerne lange gelebt hätte. Seine Frau ging mit den Kindern zu allen Richtern in die Häuser, und bat auf den Knieen um das Leben des Vaters und Ernährers ihrer Kinder. Am Abend vor der Hinrichtung nahmen Mutter und Kinder noch Abschied von dem Unglücklichen im Thurm. Anfangs soll er ziemlich Muth und Fassung gezeigt und der Frau die nöthige Anweisung über die Oeconomie gegeben haben, als aber das kleine Kind, das er auf sein Bett gesetzt hatte, anfing zu bitten: Vater, komm auch wieder heim zu uns — und nicht begreifen konnte, daß der Vater sterben müsse, „weil er ja nicht krank sei“ — da brach ihm das Herz, daß er vor Thränen nicht mehr reden konnte. Als die Frau und

Kinder wieder in Schule bey der hinausführen, damit sie unglücklichen Mann sich zum Sitze seines Gefängnisses hinaufbemühet, ferchte den Thron hinaus und schwang sich Elisabeth nach so lange, bis er in der Furche die letzte Spur des Schlosses verlor. — Er bedauerte immer: es ist nie Aussicht des Besitzen gewesen, und habe alle das Tod nicht mehr vorhiere, als so viele andere seiner Kameraden, die ja eben, weil sie nicht Aussicht waren, auch nicht getödtet worden. — Als man ihn aus dem Thurm holte, hörten ihn die Wärter, die noch am Thurm vorüberten, das Lied und ein Theil der Thurm herum vor einige Tage vorher auf aus dem Fenster singen, das Lied, das man ihm auch am Tag seiner Hinrichtung, seine Lieblingslied war, den Zuschauern zu bezeugen." Der Leutnevizier, Jakob Kramer, der ihn zur Richtstätte begleitete, bemahm sich mehr human und weichherzig, er betete dem Unglücklichen Jesuiten vor, die der nach seiner Gewissensüberzeugung gar nicht nachdenken konnte, und wenn hierbey dann schwieg und nicht nachdachte, sahe er ihn mit lauter Thränenlichen an, die doch sich nicht aus dem Auge konnten. Der Unglückliche sagte wiederum: Jesus sich nur allein beten, ich kann aus dem Herzen zu Gott beten; ich sah viele Christen. Auch konnte er wiederum mit unverwandter Indrunst theilt eigene Meere, theils aus Gottes Buch beten. Dieser verstand er sich mit dem Scharfrichter Brunnwald; beyde er wirklich nachdenken; hielte jener nämlich seinen Mantel, und sprach ihm dann wieder Muth ein. Als z. B. der Leutnevizier unter anderem einmal ihm vorsprach: Lieber armer Bruder, sagenst du auch suchen, daß sie die, so mich angeklagten u. s. f. (wovon zugleich zu erinnern ist, wie unverständig und mechanisch der Leutnevizier sage, was bey solchen Anlaß die gemeinste ist zu sagen, ohne Absicht auf besonderen Fall) antwortete der Unglückliche: das bey ich nicht; wie Gnade ich das beten, wenn ich an meinen alten Vater und an meine Frau und meine armen Kinder denke und doch weiß, wie unsgerecht ich getödtet werde!" Der Leutnevizier antwortete: Ja so betete am Kreuz sogar sie seine Feinde „Vater vergebe ihr nicht!" — Ja! ich bitte auch der Herr Jesus," antwortete der arme Mann, „ich bin ein armer Sünder, wie alle andere Menschen sind wohl nicht; aber so ungerecht verdorben, wie der Scharfrichter Brunnwald will

richter, der gerührt war, wieder zu trinken geben: Ich mag jetzt nicht trinken, entwortete Kleiner, aber weil jetzt alles so still ist, will ich ein Wort zum Volk reden. Er wandte sich dann gegen das Volk und rief: „Ich sterbe so ungerecht, wie der Herr Jesus, auf die gewalthätigste Weise.“ — Einmal wandte er sich an den Leutpriester und bat, er möchte ihm doch nur eine Bitte versprechen zu erfüllen; auf die Frage: was denn? antwortete er bewegt: „Sehet, meine Gedanken sind immer bei meiner Frau und Kindern, ich würde ihnen noch gerne etwas schicken, zum Zeichen, daß ich bis zum letzten Augenblick an sie gedacht habe, und ich habe nichts als diesen meinen Hut, versprechet mir, daß ihr ihnen diesen Hut schicken wollet! — Der Leutpriester schwieg verlegen. — (Am gleichen Abend noch schickte er der Frau des Hingerichteten ein Geschenk an Geld und Kleidungsstücken.) — Gegen Freunde, die über sein Benehmen ihn tadelten, antwortete er: er habe öffentlich nicht anders thun und reden dürfen, als er that und redete, man würde ihm's übel genommen haben, wenn er sich anders benommen hätte, er habe auch einmal ein wenig Mitleid gegen den Willi gezeigt, das habe man ihm aber sehr übel genommen!! —

Zum Tode wurde der Gefangenen keiner mehr verurtheilt, aber einer der Entflohenen, Felix Schoch von Bürentschweil, ward in contumaciam zum Tode durch das Schwert verfällt *). Ferners wurde der Altstatthalter Weber von Düreten (der nämliche, welcher bei der Huldigung in Hinweil mit etwa 14 ihm anhänglichen Männern den Rathsherren Walder und Vogel das Leben gerettet) zu 6jährigem Verlust seines Aktivbürgerrechtes und 6jährigem Arrest, nämlich das erste Jahr im Zuchthaus und die übrigen fünf auf sein Haus und Güter verurtheilt. Er saß in Wellenberg als Kriminalverbrecher gefangen, obgleich keine öffentliche Handlung, keine eigentliche Theilnahme am Aufruhr ihm zu Schulden kam, aber bei einem Proscribirten hatte man einen Brief, den Weber an diesen schrieb, gefunden, wo-

*) Dieser Schoch flüchtete sich nach Baiern und fand Schutz bei Herrn Rudolph Meyer aus Aarau, der ihm ein der baierischen Regierung abgekauftes Landgut in Pacht gab. Er zog später seine Frau und Kinder zu sich, und lebt unter anderm Namen daselbst, wo er Landwirthschaft mit viel ökonomischem Gedeihen treibt.

rin es hieß: er, Weber, hoffe, die Regierung werde nachgeben, und sich gegen die in Waffen stehenden Landleute am See zu einer Kapitulation bewegen lassen, wenn sie, die Landleute, auch Mäßigkeit beweisen. Hieraus schloß man, er habe heimlichen Antheil am Aufruhr gehabt und die andern dazu aufgewiesen. Er aber entschuldigt sich damit: er habe im Drang der Umstände nicht anders schreiben dürfen, denn er hätte, wenn er anders geschrieben, kein Vertrauen gefunden, niemals aber sei böser Wille gegen die Regierung in sein Herz gekommen. Allein der Mann war seit Anfang der Revolution als ein ausgezeichnet eifriges Mitglied der Patriotenparthei bekannt und bekannt war es, daß er auf die ganze Parthei immer sehr großen Einfluß gehabt, darum war sein Schicksal härter.

Unter den vielen übrigen Verurtheilten ist einer der schlimmsten Kaspar Sitz von Knonau, Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Mettmenstetten, oder er war überall der schlimmste. Er war es eigentlich, der die Leute im Knonaueramt zum Aufruhr entflammte und dem unglücklichen Schneebeli keine Ruhe ließ, bis er das Kommando übernahm. Er selbst flüchtete sich, und fand im Elsaß einen sichern Aufenthaltsort, wo er als Schulmeister sich ernährt. Er ward in contumaciam zu lebenslanger Gefangenschaft verurtheilt.

Es ist merkwürdig, daß unter allen Verurtheilten als Hauptanführer der Rebellion so wenige Hauptanführer der Patriotenpartei zum Vorschein kommen, eigentlich nur Häberling und Weber. Die andern waren unbedeutende Männer, man schloß daraus, daß die wichtigern nur im Verborgenen gewirkt hätten, um aber für die Zukunft Ruhe zu schaffen, mußten die wenigen, die man fassen konnte, zu abschreckendem Beispiel ausgezeichnet bestraft werden.

Ein merkwürdiger Umstand verdient hier aufbewahrt zu werden: Der unglückliche Häberling stammt nämlich von Wiedertäufern ab, denen im vorigen Jahrhundert als der Landesreligion widerstrebenden Sektirern das Vermögen confiscirt worden war, und dieses brachte er oft in Erinnerung. (So waren auch zwei im Stäfner Handel in den Jahren 1794 und 95 von den gegen die Obrigkeit erbittertsten Männern die Nachkommen von zwei in Folge des Wädenschweiler Auflaufs im 17ten Jahrhundert Hingerichteten.)

Als Episode in dieser Geschichte ward in der Nacht vom 24. auf den 25sten März von einer wilden Rotte der Aufrührer das Schloß Wädenschweil abgebrannt. Die eigentlichen Thäter aber wurden viel später entdeckt, es waren rohe unbedeutende Kerle, die aus eigenem Antriebe anzündeten.

Zur Schilderung des Ganzen und zum Beweise, daß der Geist des Aufruhrs im ganzen Lande und schon früher sich auszubreiten anfing, dient auch der Umstand, daß jene Horden, welche im Grüningeramt die Huldigung durch Lärm und Geschrei hinderten, nicht bloß mit gewöhnlichen Stöcken bewaffnet waren, sondern die Stöcke, die sie hatten, waren oben mit eisernen, einige Zoll langen, neugemachten Spitzen beschlagen, eine neue Art „Wädenschweiler Prügel" — sie wurden damit den in der französischen Revolution bekannten Piquen-Männern ähnlich. Man brachte ganze Wagen voll solcher Piquen, als die Rebellen entwaffnet worden waren, nach Zürich.

Da die Karolina als höchste Strafe für Rebellenanführer Galgen und Schwert bestimmt, so war man gesinnet, dabei zu bleiben. Weil aber der Galgen von der Stadt weit entfernt ist, wollte man einen in der Nähe, man sagte auf dem Münsterhof aufrichten. Aber der Pfarrer Geßner meldete sich beim Kriegsgericht und bat, man möchte ihn mit Errichtung eines Hochgerichts so gerade vor seiner Kirche verschonen. Man setzte nun die Todesstrafen statt Galgen und Schwert, auf Schwert und Erschießen.

Als man nach gedämpfter Rebellion in Horgen des Sonntags der Gemeinde eine Proklamation des Landammanns vorlas, hustete und räusperte das Volk so laut, daß kein Wort zu verstehen war. Zur Strafe wurden der Gemeinde wieder 1000 fl. neue Kontribution auferlegt, und wieder neuerdings zwei Kompagnien Truppen in Garnison dahin gelegt.

Als die Truppen, so in Wald gelegen, von dort wegzogen, sammelte sich das Volk, zog auf Anhöhen und feuerte Freudenschüsse ab, zugleich setzte die Gemeinde den ihnen neu bestellten Gemeindrath ab und den vorherigen, aus Mitgliedern der pa-

triotischen Parthei bestehenden Männern, wieder ein. Sogleich sandte man wieder Truppen dorthin, und nahm ihnen alle noch vorhanden gewesene, verborgen gehabte Waffen weg.

Es heißt zwar in den Proklamen des Kriegsgerichts, die Karolina sei immer schweizerisches Kriegsgesetzbuch gewesen, allein dieses ist nicht ganz richtig; hier zu Lande ist überhaupt dieses Gesetzbuch ganz und gar nicht bekannt und eben darum erregte es bei den Landleuten der patriotischen Parthei laute und allgemeine Klage, daß man die Strafbaren nach einem niemals publicirten und ganz unbekannten Gesetzbuch gerichtet habe.

Dieses Gesetzbuch ward nie bei uns hier im Lande gebraucht, aber in den Zeiten vor der Revolution war es bei den in fremden Kriegsdiensten gestandenen Schweizer-Regimentern als Strafgesetz eingeführt. Ja, wir haben, wie bekannt, noch gar kein Kriminalgesetzbuch, worüber schon lange laute Klage geführt worden ist. Nur die Gelehrten kennen die Karolina. — Einer der ersten Kenner der vaterländischen Geschichte sagte: Ihn dünke besonders der Umstand wichtig, daß die Personen, welche verurtheilt worden, nicht zu einer Zeit rebellirt hätten, wo ein Kriegsgericht existirt habe und Kriegsgesetze proklamirt gewesen seien, darum hätten sie auch, seines Bedünkens, nicht vor ein Kriegsgericht zur Bestrafung, sondern dem gewöhnlichen Kriminalrichter übergeben werden sollen. Sodann sei das eigenmächtige Aufstellen des Kriegsgerichts ein Eingriff des Landammanns in die Rechte der Tagsatzung. Auch hätte dieses Kriegsgericht um so weniger die Karolina zum Strafgesetze wählen sollen, weil gerade jetzt noch in mehrern Kantonen, aus denen Offiziere als Richter beigesessen, das helvetische Gesetzbuch Landesgesetz sei, hiemit ein inländisches und bekanntes Gesetzbuch vorhanden war; und da dieses, obgleich bei einigen Mängeln, die es habe, doch dem Volke bekannt gewesen und während der Revolution gebraucht worden, hätte es wenigstens nicht beiseits gelegt werden sollen, bis man ein neues besseres gemacht hätte, und nicht statt dessen ein altes, selbst in den Staaten, für die es einst errichtet ward, nicht mehr gebrauchtes, hervorgezogen werden sollen.

Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß alle neuere Gesetzbü-

cher sowohl, als die Grundsätze der gültigsten Kenner der Rechtswissenschaft darin übereinstimmend sein würden, daß Anführer von bewaffneten Rebellen Todesstrafe verdienen, und nicht so fest über die Auswahl der Karolina, als vielmehr über die Tendenz, die offenbar dabei obwaltete, hatten die Leute eigentlich sich zu beklagen. Ein Preuße, der Jura studirt hat, und ein ausgezeichnet kenntnißreicher Mann ist, war gerade während der ganzen Zeit in Zürich anwesend; er hat die sämmtlichen Verhöre und alle Aktenstücke gelesen, und war Zuschauer bei den Anklagen und Vertheidigung vor dem Kriegsgericht. Dieser Mann versicherte, das Gericht habe sich unzählige Mißgriffe gegen die Formen und allgemein anerkannte juristische Grundsätze zu Schulden kommen lassen. Die Fragen in den Verhören seien nicht auf die Sache und die Personen geradezu gegangen, sondern meistens nur dahin, zu veranlassen, daß der Gefragte noch andere, besonders etwa noch unbekannte Antheilhaber am Aufruhr nennen möchte. Auch behauptete er, nur Willi und Schneebeli seien Rebellenanführer und also der Todesstrafe würdig gewesen, Häberling zufolge aller Verhöre hingegen nicht.

Am 26. Mai gab es in einer Sitzung des Großen Raths über diese Sache heftige Debatten und bittere Herzensergießungen. Es sollte nämlich eine Dankeserklärung des Großen Raths an die Standeskommission, welche mit außerordentlichen Vollmachten die Maaßnahmen gegen die Rebellen angeordnet, ins Protokoll eingetragen werden, und zwar ohne Discussion, einzig auf den Antrag eines Mitglieds des Großen Raths. Dagegen erhob sich der Advokat Koller mit Nachdruck und forderte erst nähere Relation und dann ordentliche Umfrage. Es unterblieb hierauf für einmal der Beschluß. Hierauf sollte eine Danksagung an den Landammann für seine schnelle Hülfleistung und Herstellung der Ruhe beschlossen werden, welches zwar auch geschah, jedoch in sehr allgemeinen Ausdrücken. Bei dem Anlaß erhoben sich die bedeutendsten Männer der Opposition mit ganz besonderm Nachdruck, hauptsächlich wieder der Advokat Koller und der Rathsherr Usteri. Ersterer redete als Jurist kernhaft über die Mängel in den Prozeduren gegen die Rebellen-Anführer, er rügte ausdrücklich: daß die einen seien von dem gegen die Konstitution aufgestellten Kriegsgericht nach einem Gesetzbuch gerichtet worden, das unser Volk gar nicht kenne,

die andern vom Obergericht nach gar keinem Gesetze (weil man sich noch nie Zeit genommen, eines auszuarbeiten). Der Rathsherr Usteri rügte hauptsächlich, daß der Landammann, anstatt Ruhe herzustellen, die Sache in einen Krieg der Meinungen verwandelt habe, wodurch nun zwei Partheien bitterer als je gegen einander aufgereizt worden seien; ein Unglück, das jetzt schon groß sei, dessen Folgen aber erst noch gefährlich werden können. Er sagte ausdrücklich: es sei traurig, daß die Regierung, anstatt ihre Macht auf die Liebe uud das Vertrauen des Volkes zu gründen, vorgezogen habe, ihre Macht auf Furcht und Schrecken zu gründen, auch hier werde die alte Wahrheit wahr werden: Macht auf Gewaltthätigkeit gegründet, ist von kurzer Dauer!!

Man war sehr aufgebracht hierüber. Der Bürgermeister Reinhardt wollte den Rathsherrn Usteri mit derben Worten zur Ordnung weisen, allein dieser zahlte ihn mit eben so kräftigen Worten zurück, nämlich: Er verbitte sich, daß ein Mitder Versammlung das andere zur Ordnung weise, denn dieses käme nöthigen Falls nur dem präsidirenden Bürgermeister Escher zu. Der präsidirende Bürgermeister Escher antwortete: Der Herr Rathsherr Usteri habe sich gar keiner Ausdrücke bedient, derenthalben er müßte zur Ordnung gewiesen werden, und jedes Mitglied der Versammlung solle in der Freiheit zu sprechen ungekränkt sein.

Dir Aufstellung des Kriegsgerichts nur allein auf den Befehl des Landammanns und der Gebrauch der Karolina als Strafkodex ward von mehrern Gesandten der Kantone auch auf der im Juni in Bern gehaltenen jährlichen Tagsatzung gerügt.

Die den aufrührerisch gewesenen Gemeinden unsers Kantons auferlegte Kontribution von circa 233,000 fl. wurde von der Standeskommission zuletzt bis auf 190,000 fl. zurückgesetzt, also um etwa 43000 fl. vermindert, mit der Erklärung: die Kriegskosten belaufen sich nicht so hoch, wie man Anfangs gerechnet habe. (Dagegen behaupten Leute, die so etwas berech-

nen können, die Unkosten belaufen sich im Gegentheile noch viel höher, als man Anfangs glaubte — was nach der gewöhnlichen Erfahrung wäre und eben darum wahrscheinlich ist. Es muß also ein anderer Beweggrund zu Milderung eingetreten sein.)

Man will berechnet haben, daß sich der Schaden, den das Dorf Horgen am 28. März durch Plünderung erlitt, (wozu also die Kontribution und die Einquartierungen noch gar nicht einbegriffen sind) auf 50,000 fl. beläuft. Die Horger sagen, wenn nicht durch Willi's tapfere Gegenwehr die eidgenössischen Truppen zurückgedrängt worden wären, so würde der Schaden noch viel höher gestiegen sein, „Willi habe ihnen wahrscheinlich bei Hunderttausend Gulden genützt."

Man zählte im Monat Mai eine Menge, und einige behaupteten 18 Personen, die an den Folgen des militairischen Prügelns, also oft nur um einiger im Zorn ausgesprochener Worte willen, wozu sie nicht selten noch gereizt wurden und ohne gerichtliche Untersuchung, nach wenigen Tagen unter großen Schmerzen elend gestorben sind.

Hanhards Urtheil lautete: daß des Gerichts aus den Akten und Verhören befunden: 1stens Jakob Hanhart von Pfeffikon, 26 Jahre alt, ledigen Standes, vormals Hauptmann, habe theils schriftlich, theils mündlich, in mehrern Gegenden des Kantons Zürich, die Gemeindsbürger unter Drohungen zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, um sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser durch Waffengewalt Abänderung der Gesetze zu erzwingen; 2) sei der Hanhart selbst an der Spitze bewaffneter Rebellen gestanden, und habe aller Ermahnungen der Regierung von Zürich und der Proklamation des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt. In Betrachtung: daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit nach dem, nach schweizerischen Kriegsgerichten einzig üblichen Gesetzbuch der Karolina §. 127 mit dem Tode bestraft wird, habe

das Kriegsgericht einmüthig erkennt: „Es habe der Hanhard „durch das Verbrechen des Aufruhrs sein Leben verwirkt, in „Hinsicht aber, daß derselbe zu diesem Vergehen dringend auf„gefordert worden und aus den Verhören und rechtlichen Be„weisen sich ergeben, daß Hanhart bestimmt entschlossen war, von „seinen sträflichen Unternehmungen zurückzutreten und sich in die „Arme seiner Regierung zu werfen, und seither die aufrichtigste „Reue an den Tag gelegt habe, so solle derselbe in Betracht „dieser begünstigenden Umstände, statt der verdienten Todesstrafe „zu ewiger Gefangenschaft, deren Bestimmung der Regierung „von Zürich überlassen ist, und zu Bezahlung aller Prozeßkosten „verurtheilt sein.“ Diesen Hanhard, sowie auch den Vieharzt Grob von Knonau, der als Fähndrich mit den Rebellen aus dem Knonaueramt ausgezogen, und wie Hanhard zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt worden war, fand unsere Regierung sicherer und zweckmäßiger außer der Schweiz zu versorgen, „denn, sagt man, gewöhnlich werde man hier zu früh „mitleidig und lasse die Leute wieder los, wodurch leicht wie„der Schaden von ihnen entsteht.“ Hanhard ward nach Amerika entlassen und seine Anverwandten mußten zum Pfand, daß er nicht wieder nach Europa kommen solle, eine gewisse Summe in die Hand der Regierung legen. Grob wurde ins Zuchthaus des Grafen Castella-Schenk in Tschingen (?) transportirt.

Denkschrift über die jüngste Staats-Veränderung im Kanton Thurgau.

1831.

Noch dem Kanton Thurgau wurden das Jahr 1831 eine Verfassung, die vielleicht mehr misskannten Converten in sich enthält, als die Verfassung keines andern neuen Kantons. Da sie Manche bei ihrem Entstehen angefeindet, mußte diese Thatsache Jedem auffallen, der sie nicht kannte. Wenn sie aber, wie Einige behaupten, nur Theilweise, oder gar nicht aus dem Kanton, wo sie entstanden, hervorgegangen ist, so ist sie doch gewiß, wie sie entstanden, ein Werk des Kantons selbst, und keine Macht der Erde hat sie aufgedrungen. Sie ist das Werk der Mehrheit, und diese hat sie gewollt, weil sie sie wollte. Sie ist ihre Verfassung, und sie ist es, weil sie sie dazu machte. Sie ist das Resultat der Ansichten, die sie hatte, und der Gegenstände, die sie suchte und wollte, durch sie sich zu verschaffen. Sie ist das Resultat der Mittel, die sie dazu für gut fand, zu ergreifen. Wie sie entstanden ist, wissen sie Alle, die an ihrer Entstehung Theil genommen haben, und sie wissen es Alle, die sie kennen und die sie besitzen und gebrauchen. Sie wissen es, weil sie es selbst gethan haben, und weil sie es selbst gethan haben, so wissen sie auch, was sie gethan haben, und was sie thun wollten.

Die Mehrheit, aus der diese Verfassung hervorging, hat sich gebildet aus Bürgern, Landleuten, Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten, Gelehrten, Beamten, Geistlichen u. s. w. Sie hat sich gebildet aus Allen. Sie hat sich aus Katholiken, Reformirten, aber auch aus Gegnern beider Religionen gebildet. Sie hat sich

stützt von den Freunden der Freiheit, die in auswärtigen Blättern, weil im Kanton die Censur drückte, das Unrepublikanische solcher Vorrechte zeigten. Dazu kam noch die Broschüre des Herrn R. Raths Freienmuth, die mehrere Beschränkungen des öffentlichen Kredites vorschlug und eine gewisse Vorliebe für das Lehenwesen aussprach, daß der Verdacht erwachte, man wolle die Liegenschaften wieder in die Hände weniger Kapitalisten spielen. Bei dieser Stimmung fand der Tadel, der über unsere Verfassung in der Appenzeller Zeitung ausgesprochen wurde, ein offenes Ohr. — Schon fragte man sich, wie eine Reform zu beginnen sei, schon verlachte man das Märchen, als würden die Alliirten keine solche gestatten. — Da leuchtete die Juliusrevolution in Frankreich herrlich empor, eine Feuersäule der Freiheit für alle Völker.

Höher schlug den Freunden des Volkes das Herz und sie suchten, weil der Große Rath, der nie ein Wörtchen für die Freiheit zu reden gewagt, alles Zutrauens entbehrte, die gemeinnützige Gesellschaft für das große Werk einer Verfassungsreform zu gewinnen. Hier kalt abgewiesen, beschlossen sie, sich an das Volk zu wenden. Es erschien Bornhausers, des feurigen Redners, Broschüre über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung. Das Volk erwachte; eine Proklamation der Regierung blieb ohne Wirkung. Am 18ten October versammelten sich 30 Männer in Weinfelden und beschlossen eine Adresse an den Großen Rath. Diese Zuschrift wurde sodann am 22sten Oktober in der Kirche zu Weinfelden durch Wägeli, Merk und Bornhauser einer Versammlung von 2500 Bürgern vorgelegt und durch 500 im Namen aller unterzeichnet.

Die Landsgemeinde von Weinfelden vereitelte alle Plane der Regierung. Zwar hatte die Letztere bereits erkannt und eingestanden, daß eine Verbesserung der Verfassung nöthig sei, aber sie wollte das Werk dem Großen Rathe in die Hände spielen. Da nun die Hälfte des Großen Rathes mit dem letzten Christmonat 1830 in Austritt kam, so beeilte sich der Kleine Rath, die Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen. Schon war der 28ste Oktober dafür bestimmt. Die Feurigsten unter den Volksfreunden meinten, man müsse diese Wahl um jeden Preis hintertreiben; die Furchtsamen hielten solches für Aufstand und wollten das Volk zur Wahl ermahnen. Die Klügern sprachen: las-

sei der Sache den Lauf, in solcherlei Dingen wählt des Volkes gesunder Sinn immer das Beste. Sie gedachten nämlich, nach einer solchen Volksversammlung werde die Wahl von selbst unterbleiben, und sie rechneten gut. Denn die Regierung, überzeugt, daß es davon abhange, ob sie Meister der Bewegung bleiben solle oder nicht, bestand darauf, daß die Wahlen vorgenommen werden müßten. Aber am 24sten erklärten alle 32 Kreise, wie ein Mann, daß sie nicht mehr nach der alten fehlerhaften Weise wählen würden. Das war der erste Akt der Volkssouverainität.

Nun that die Regierung, wozu man sie bis jetzt vergebens ermahnt hatte, sie rief nach dem Beispiele Zürichs den Großen Rath auf den 8ten November außerordentlich zusammen. Dieser vernahm die Petition der 2500, ging aber auf das Begehren eines Verfassungsrathes nicht ein, weil solches gegen den ersten Artikel der Bundesakte zu streiten schien, und beschloß, daß der Große Rath gänzlich neu gewählt werden sollte; und zwar $^2/_3$ desselben direkte von den Kreisen und $^1/_3$ durch ein von den Kreisen ernanntes Wahlkollegium. Anfänglich wollte der Große Rath die Amtsdauer des neuen auf 6 Jahre ansetzen; als sich aber dagegen Einsprache erhob, überließ er es dem neuen Großen Rathe selbst, sich seine Amtsdauer zu bestimmen. Ob derselbe die Verbesserung der Verfassung unverzüglich vornehmen, ob er des Volkes Wünsche einholen, den Entwurf den Kreisen zur Sanktion vorlegen müsse — darüber sprach sich das Gesetz vom 9. November eben so wenig aus. Das Volk witterte einen geheimen Rückhalt. Die Führer desselben waren verlegen, denn das Gesetz gab zu viel, um hartnäckig bei der Petition der 2500 zu beharren, und doch zu wenig, um den Sieg der Freiheit zu sichern. Es war eine halbe Maaßregel und die Stimmung getheilt.

Ueber diese Stimmung ins Reine zu kommen, lud man auf den 18ten November aus jedem Kreise etwa 2 vertraute Männer nach Weinfelden ein. Weil aber diese Einladung nicht geheim genug gehalten wurde, so erschienen daselbst etwa 3000 Mann. Bei gehaltener Umfrage ergab es sich, daß die einen Kreise an der Petition der 2500 festhalten, die andern dem Gesetze vom 9ten November Folge leisten und noch andere nur mit bestimmten Instruktionen wählen wollten. Die Verschiedenheit

der Ansichten schien um so bedenklicher, da die Anhänger des alten Regimentes nicht ohne Erfolg auf das Mißtrauen beider Konfessionen gewirkt hatten. Während die Vorsteher der Gemeinden auf dem Rathhause solcher Gestalt ihre Stimmen abgaben, gingen unten auf dem Platze Männer von Haufen zu Haufen, und verbreiteten das Gerücht, Bornhauser habe von der Regierung 30.000 Gl. erhalten, die Freiheit zu verrathen. Eine dumpfe Gährung erwachte. Da trat Bornhauser heraus vor's Volk, warnte vor Mißtrauen und Zwietracht und schloß mit dem Rathe, daß die Kreise zwar die Wahl vornehmen, aber auch ihren Repräsentanten alle 7 Punkte als Instruktion mitgeben möchten. Das Wesentliche dieser 7 Punkte, unter dem Namen der 7 guten Räthe bekannt, bestand darin, daß der neue Große Rath sich nur für provisorisch ansehen, daß er die Wünsche des Volkes über die Verfassung einholen und letztere den Kreisen zur Genehmigung vorlegen; daß er die direkten Volkswahlen für den Großen Rath und die Oeffentlichkeit als die beiden Grundpfeiler der Freiheit in die Verfassung aufnehmen solle. Diesen „guten Räthen", die vom Volke jauchzend angehört, durch tausend Abschriften am gleichen Tage noch im Lande verbreitet und später von 27 Kreisen zur förmlichen Instruktion erhoben wurden, dankte man es, daß die Eintracht wieder befestigt und am 25sten November bei der Wahl in den Großen Rath mancher Aristokrat übergangen ward, der sich nicht dazu bequemen wollte, Aufträge vom Volke anzunehmen.

Die Behauptung: daß das Volk weder Talent noch Kenntniß zu würdigen wisse, ward durch die Wahl vom 25sten November glänzend widerlegt. Die Freunde der Reform, der gewandte Eder und der feurige Keller an ihrer Spitze, erhielten das Uebergewicht. Bornhauser schien nicht gewählt werden zu können, weil das Gesetz vom 9ten November nur die weltlichen Bürger für wahlfähig erklärte; obgleich weder die Verfassung von 1803 noch diejenige von 1814 die Geistlichen vom Großen Rathe ausgeschlossen hatte. Da aber 15 Kreise ausdrücklich verlangten, daß Bornhauser den Berathungen über die Verfassung als Ehrenmitglied beiwohnen möchte, so nahm ihn der neue Große Rath, bei der ersten Sitzung in die XVI Kommission und bei der zweiten in den eigenen Schooß auf. So war das schielende Gesetz vom 9ten November allmählig

verbessert und wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach ein Verfassungsrath ins Dasein gerufen worden, der bis nach beendigter Reform zugleich die Verrichtungen eines Großen Rathes übte. Das war der zweite Akt der Volkssouveränität.

Bis jetzt ging alles gut. Die Regierung hatte keine, das Volk alle Gewalt, aber das thurgauische Volk war besonnen und Ordnung liebend und nicht eine Ausschweifung schändete sein Streben nach Freiheit. Aus unlauterer Quelle floß wohl der Rath, die Klöster aufzuheben. Emsig streute man das Gerücht aus, Eder sei ein verkappter Jesuit und Bornhausers Absichten gefährden die katholische Religion. Von mehreren Seiten wurde Letzterer gewarnt, als drohe seinem Leben Gefahr, selbst der Dorfwächter wollte verdächtige Personen in nächtlicher Stunde um das Pfarrhaus schleichen gesehen haben. Da klopfte am 3ten Jänner 1831 Morgens 4 Uhr Häberli, ein dem Volk als Anwald und Geldmäkler verhaßter, aristokratisch gesinnter Mann, an die pfärrliche Wohnung in Matzingen, weckte den Pfarrer Bornhauser aus dem Schlafe und legte, von diesem freundlich aufgenommen, einen scharf geschliffenen Dolch auf den Tisch unter der Aeußerung, er sei in Versuchung gestanden, damit an ihm zum Mörder zu werden. Er nöthigte Bornhauser zu dem Versprechen, nach Frauenfeld zu gehen, weil er von einem Komplotte wissen wollte, das im Rathssaale selbst zu blutigen Auftritten führen könne, wenn die Gegenwart des Letztern nicht die Partheien beschwichtige. Gern hätte Bornhauser den ganzen Vorfall bei sich behalten, aber diese Andeutungen und der heftige Gemüthszustand, in welchem Häberli sich entfernte, erfüllten die Frau Pfarrerin, die inzwischen aufgestanden war, mit solcher Angst, daß sie nicht ruhte, bis einige Freunde ins Geheimniß gezogen waren, damit sie ihrem Gatten im Volksgewühle schützend zur Seite stünden. Leider hielten diese das auferlegte Stillschweigen nicht streng genug. Dumpfe Gerüchte ergingen von einem Mordversuch, ja von der wirklichen Ermordung Bornhausers. Bunt bewaffnete Schaaren strömten am 4ten Jänner nach Frauenfeld und Bisegg (wo Häberli wohnte). Mühsam dämpfte Bornhauser die Wuth des Volkes. Durch diese erschreckt, verlangte Häberli die eigene Gefangennehmung. Er wurde nach Frauenfeld, und weil am 5ten wieder ein Auflauf des mißtrauischen Volkes entstand, nach

Tobel gebracht. Das Volk witterte nämlich eine weit verzweigte Verschwörung gegen die Freiheit, aber die Verhöre führten auf nichts von dieser Art. Häberli wurde frei gesprochen und sein Besuch für eine unpolizeiliche Handlung erklärt.

Das ist in der Kürze die Geschichte des Häberlischen Handels. Auf die Verfassungsangelegenheiten hatte dieser Zwischenakt weiter keinen Einfluß, als daß von diesem drohenden Auftreten des Volkes an alle Gegenbestrebungen der Aristokraten für einige Zeit aufhörten. Am 17ten Jänner begann unter Bornhausers Präsidium die XII Kommission ihre Arbeit, bei welcher Eders Gewandtheit und Erfahrung, so wie Kellers konsequente Freisinnigkeit trefflich zu Statten kam. In wenigen Wochen war der Entwurf der Verfassung vollendet. Anerkennung der Volkssouveränität, Rechtsgleichheit aller Bürger, direkte Wahlen des Volkes für den Großen Rath, kurze Amtsdauer der Behörden, Trennung der Gewalten, Petitionsrecht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, Religionsduldung für alle christlichen Konfessionen, Zusammenwirken beider Konfessionen für verbesserte Volkserziehung, das sind die Grundlagen der neuen Verfassung. Gänzliche Ausschließung der vollziehenden Behörde von der gesetzgebenden, ein Großrathsausschuß, um in bedenklichen Zeiten über die Verfassung zu wachen und ein gewisses Streben nach größerer Zentralität im Schweizerland — sind Züge, die dem Thurgauischen Grundgesetz eigenthümlich angehörten.

Als der Entwurf vor den Großen Rath gelangte, so wurde er zwar von den Anhängern der 1814 geschmiedeten Institutionen heftig angegriffen. Aber erst jetzt trug die Vorsicht, mit welcher die Volksfreunde über die Zusammensetzung dieser Behörde gewacht hatten, die schönsten Früchte. Schritt für Schritt wurde das Feld erstritten, aber die Freiheit siegte, mit nur wenigen Abänderungen wurde der Entwurf vom Großen Rathe einstimmig angenommen. Den 14ten April wurde er den Kreisen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Von 18888 stimmfähigen Bürgern waren in den Kreisversammlungen anwesend 10502 und von diesen stimmten 10044 zur Annahme und nur 432 zu Verwerfung. Die Abwesenden wurden gar nicht gezählt.

Alle Behörden wurden nun neu gewählt. Keller und Eder gelangten auch jetzt wieder in den Großen Rath, ja der Letztere wurde zum Präsidenten desselben ernannt. Im Kleinen

Rathe erblickt man neben 4 alten Mitgliedern den Hrn. Dr. Merk und den freisinnigen, vielseitig gebildeten Stäheli. Bornhauser trat, wie er schon früher erklärt hatte, zu seinem friedlichen Pfarrberufe zurück.

Mit der neuen Verfassung ist zwar die Grundlage zu einem verbesserten bürgerlichen Zustande gelegt, aber das Werk selbst ist noch lange nicht vollendet. Manches verlangte das Volk von der Verfassung, was erst Sache der Gesetzgebung sein kann. Die neuen Behörden haben ein schönes Feld, sich des Zutrauens würdig zu zeigen, das ihre Mitbürger ihnen schenkten. Bereits hat der Große Rath an zwei wichtige Unternehmungen, die tief ins Leben des Bürgers eingreifen, seine Hand gelegt, an's Steuer- und Gerichtswesen.

Schon lange beklagte man sich im Thurgau über den ungerechten Steuerfuß, der nur den Mittelmann und Armen in Anspruch nahm, den Reichen aber beinahe leer ausgehen ließ. Nicht ohne Grund, denn das verderbliche Streben, die direkten Abgaben abzuschaffen und die indirekten zu erhöhen, lag zu klar am Tage. Daher hob der provisorische Große Rath schon im April 1831 die Kopfsteuer auf, und setzte den Salzpreis, sowie die Handänderungsgebühren herab. Da aber die Ersparniß im Staatshaushalte diesen Ausfall besonders in einem mit außerordentlichen Ausgaben heimgesuchten Jahre, nicht decken konnte, so mußte man zu einem gerechten Steuerfuße die Zuflucht nehmen, damit die Last in der gleichmäßigen Vertheilung das Drückende verliere. Wenn man das verschuldete Eigenthum nur für einen Viertheil anlegte, so müßte man den Kapitalisten, die Beamten und die gewerbtreibende Klasse in Anspruch nehmen. — Entzieht der Kapitalist der Besteurung den vierten Theil seines Vermögens, so droht ihm nach dem Tode die Konfiskation. Der geistliche und weltliche Beamte bezahlt zwei Prozente seines Einkommens; und die Wirthe (1066 an der Zahl, bei einer Bevölkerung von 80,000 Seelen) entrichten eine Getränksteuer von F. 10,000. Wenn man bedenkt, daß hier wirklich die eine und andere Klasse etwas zu strenge mitgenommen sein dürfte, wenn man ferners erwägt, daß diese Leute gerade am besten reden können, so wird es begreiflich werden, daß dieses Abgabengesetz vielen Lärm verursachte. Bei der Ausführung zeigte es sich zwar bald, daß der Schrecken vergeblich war. Der Mittelmann fand

sich im Ganzen sehr leicht in dieses Steuergesetz, aber auf der andern Seite gaben die Gemeinden den Werth ihrer Grundstücke nicht mit gleicher Redlichkeit an. Daher wird es gut sein, daß ein neuer Güterkadaster aufgenommen werden soll. Noch ist die Aufgabe einer gerechten Vermögensbesteurung nicht gelöst, es ist nur ein Versuch gemacht. Aber das läßt sich behaupten, daß bei einem gerechten Steuerfuße die Staatskosten getragen werden könnten, ohne daß nur ein einziger Thurgauer gedrückt würde.

Durch die neue Prozeß- und Gerichtsordnung wird einem schon Jahre lang gefühlten Bedürfniß abgeholfen. Eben so beginnt der paritätische Erziehungsrath in jugendlicher Thätigkeit das große Werk der Volkserziehung. Schon sind die Schulinspektorate ins Leben getreten, was namentlich für die evangelischen Schüler, die seit zehn Jahren jeder Aufsicht entbehrten, eine wahre Wohlthat ist. Ein Schullehrer-Seminar liegt in der Berathung und wird bald errichtet sein.

Ein neuer schöner Tag ist für das Thurgau angebrochen. Die Sonne der Freiheit bestrahlt das Volk, und im Gefühle des Genusses der Freiheit wird dasselbe allem Guten und Edlen huldigen.

Denkschrift

über

die jüngste Staats-Veränderung

im Kanton St. Gallen.

1831.

Die Verfassung von 1814 war in St. Gallen mehr als anderswo durch Gewalt eingeführt worden. Bekannt und der Geschichte längst anheimgefallen, sind die Reaktionen in den Bezirken Gossau, Rheinthal, Uznach, besonders Sargans, welche eidgenössische Intervention und Exekution und schwere Geldopfer zur Folge hatten. Das Volk haßte die komplizirte, auf Geldaristokratie und Nepotismus berechnete Wahlordnung in den Großen Rath, in welchen es unmittelbar nur 31 Glieder (in 150) gab, die ausschließliche Initiative des Kl. Rathes, die drückende, auf dem Armen, mit Söhnen Gesegneten allein lastende Militärsteuer (im Volke Kopfsteuer genannt) die Last des Montur- und Armaturwesens unter der Willkühr der Bezirkskommandanten ꝛc.

Die Nachrichten von Luzerns, Zürichs und Tessins Reformen, besonders aber die im Juli 1830 beginnende und alles ergreifende Begeisterung wirkte.

Bereits am 29sten September bestritt ein öffentliches Blatt energisch der vom Großen Rathe niedergesetzten Berathungskommission über die Bottschaft des Kleinen Raths, betreffend die Erlaubniß, die Großen Rathsverhandlungen öffentlich zu machen, geradezu das Recht zu einer desfallsigen Entscheidung, als der National-Souveränität zuwider.

Am 24sten Oktober wurden im Volke 47 Punkte einer förmlichen neuen Verfassung verbreitet und einige Tage darauf eine Broschüre: Noten und etwas Text dazu, zur zeitgemäßen

Umwandlung der St. Gallischen Verfassung. — Zur selben Zeit (3ten November) erklärte das obige Zeitungsblatt in einem Artikel „ein Pfefferkorn“ den auf den 8ten einberufenen Großen Rath unbefugt zu Aenderung der Verfassung, und als der Gr. Rath am 9ten eine Revisionskommission ernannte, kamen aus dem Tokenburg solche Stimmen, daß dieselbe am 24sten in der ersten Sitzung sich aufzulösen für gut fand.

Am gleichen Tag erschien in St. Gallen im Druck die erste Lieferung der „Volkswünsche.“

Der erste Schritt aus dem Volke geschah jedoch durch die Versammlung in der Krone „an der Wies“ am 4ten December zwischen Kappel und Wattweil, wo man förmlich beschloß, bei der Regierung Kreisversammlungen zur Wahl eines Verfassungsrathes anzusuchen. Veranstalter waren Advokat Wirth, Vater, Buchdrucker Keller und Hauptmann Anderegg.

Am andern Tag den 5ten hielt der bekannt gewordene, zwar nicht gebildete, aber beredte, mutterwitzige Pintenwirth Joseph Eichmüller, beigenannt Naglers Sepp, von Altstädten, schon 1814 ein Hauptanführer, große Versammlung auf der Breite und verlangte das Gleiche, wie in Wattweil.

Das Glück und der Zufall riß auch die Gebildetern des Rheinthals in die Bewegung mit hinein, als am 6ten der Advokat Näff, Sohn eines der ersten Häuser, Sohn eines noch lebenden Alt- und Bruder eines wirklichen Kleinraths, ein Mann von wahrer poetischer Ader, der in der Rheinthal-Gesellschaft eine Rede hielt: „Das Rheinthal beim Aufwachen der Eidgenossenschaft.“ Auch sie begehrten einen Verfassungsrath und eine bis Austrag der Sachen permanente Tagsatzung. Aehnliche Bewegungen waren in Rapperschwyl und Uznach.

Am 14ten beschloß der einberufene Große Rath die Aenderung der Verfassung. Dafür redeten besonders Dr. Göldi von Sennwald, Staatsschreiber Baumgartner, Leonhard Steinlin von St. Gallen. Am 22sten wählten die Kreise 149 Verfassungsräthe, deren Verhandlungen 1831 im Drucke bekannt wurden. Eben so bekannt ist die Spaltung unter denselben, als Eichmüller, Diog und ihre Anhänger auf reiner Demokratie, Landsgemeinden und unmittelbarer Wahl vom Kleinen Rath und Obergericht, so wie Genehmigung aller Gesetze von den Bezirksgemeinden beharrten, wogegen besonders Dr.

Henne, Staatsschreiber Baumgartner, Dr. Fels, Prof. Helbling kämpften, bis ersterer am 12ten Jänner 1831 mit dem Vorschlage eines negativen Gesetzgebungsrechts, des Veto, auftrat, und dadurch die Partheien versöhnte. Landsgemeindelnde stürmische Petitionen wurden am 11ten und bis 18ten Jänner im Bergland ob und um Uznach bei dem Thurwäldervolke gesammelt, während am 18ten ein Verein in Lichtensteig sich (nach dem Rheinthaler Auflauf vom 13ten) erklärte: die freie Berathung des Verfassungsraths im Nothfalle mit Gewalt schützen zu wollen. An der Spitze stand einer der ersten Freiheitsfreunde, abermal der wackere Friedrich Anderegg.

Am 2ten März schloß man die Sitzungen und erklärte am 7ten April die Verfassung als angenommen.

Erwähnung verdient das am 12ten April erschienene geist- und satyrenreiche Büchlein: „Alphabetisches Verzeichniß der St. Gallischen Verfassungsräthe," anonym, aber allgemein dem gelehrten Juristen Hungerbühler aus Wittenbach zugeschrieben. Es wurde in Appenzell für die dortigen Revisionsräthe nachgeahmt und ist die erste Literaturerscheinung dieser Art.

Im Augstmonat und September übte das Volk an zwei Gesetzen über Gewerbsfreiheit, als die Verfassung verletzend, sein erstes Veto mit solcher Energie aus, daß das Wirthschaftsgesetz mit 16451 und das Hausirgesetz mit 16546 Stimmen Anwesender verweigert wurde, und beide geändert werden mußten.

Ein Rückschritt geschah am 11ten Mai in Annahme eines die Oeffentlichkeit beschränkenden Reglements und am 28sten November durch Beschneidung des Rechts, im Großen Rathe das Wort zu verlangen.

Erfreulicher ist das Erwachen, das unverkennbar im katholischen Klerus sich regte, und bereits allgemein schweizerisches Interesse, so solches in Deutschland, erregt hat.

Am 30sten November 1830 nämlich erklärte das hiesige Generalvikariat den sämmtlichen Dekanen: „Das Herumfliegen von Broschüren, Noten und Anträgen veranlassen selbes, die Dekane zu Konferenzen und zu Angabe von Wünschen und Ansichten, das Kirchliche betreffend, aufzufordern." Die Kapitel antworteten verschieden, meist Komplimente. Das Kräftigste (Uznach und Rapperschwyl) schwieg, überzeugt, daß die Curia eine wahre Reform nicht wolle. Nur der Dekan des katholischen Kapitels

St. Gallen, Schmid, Pfarrer in St. Fiden, erkühnte sich unumwunden zu erklären: So könne und werde es weder kirchlich noch bürgerlich fortgehen, das veraltete kanonische Wesen werde einer geläuterten und freiern Ansicht unterliegen, und die einzige Waffe des Klerus sei „verständige und aufrichtige Hingebung an den Zeitgeist und Synodalverfassung“ Dieß geschah am 9ten Jänner 1831.

Am 16ten erschien eine fulminirende Petition des kräftigen Pfarrhelfers Franz Xaver Hübscher in Rapperschwyl, eines Aargauers, an den Verfassungsrath, „das Unwesen eines nach Parität abgetheilten Großen Raths, als Doppelkopf des einen Staatskörpers aufhören zu machen, d. h. die Konfessionen im Erziehungswesen durch einen Kantonalgroßrath und einen vereinten Erziehungsrath einander wieder zu nähern.

Aber die Curia, verbunden mit der bisher alligewaltigen Gmürischen Faktion, der katholischen Administration, die über den ungeheuren Stiftsfond, die herrliche Bibliothek, das Gymnasial- und das Schulwesen und die Pfründen unumschränkt zu walten gewöhnt war, hetzten unita vi die katholischen Gemeinden auf, und bei Wiederversammlung des Verfassungsraths am 9. Februar wimmelte es von Bittschriften um Beibehaltung des alten 2. Artikels (der die Konfessionen im Erziehungs- und Eheweſen sondert). Nach einer stürmischen Sitzung unterlagen Dr. Henne, Helbling und Baumgartner den Gegnern, und ihr Vorschlag, das jus circa sacra des Staates betreffend, fiel durch.

Am 15. September jedoch versammelte sich das Kapitel Utznach und Rapperschwil vorzüglich auf Andringen der Herren Professoren Helbling und Fuchs in Rapperschwil zu Schmerikon und beschlossen, eine Konferenz aller Kapitel des Bisthums zu veranstalten, und beim Bischofe um Einberufung einer Synode, im Tridentinum kathegorisch befohlen, aber vernachlässigt, anzusuchen, um über die Kirche und ihr Wohl sich zu berathen. Ihre Briefe sind voll alt evangelischen Feuers und bewußter Kraft.

Wirklich mußte der Bischof von der Diözesankonferenz zu Bruggen am 11. Oktober aufgefordert, am 16. November die Einberufung schriftlich verheißen, und der Verein des Klerus dringt entschiedener als je auf Haltung dieses Wortes, —

ein Schritt, der für die katholische Schweiz von Folgen sein muß und wird.

Erwähnung verdient auch, als erster Schritt dieser Art, eine Konferenz von Ausschüssen aller katholischen Lehrer des Kantons am 30. September, um ihre Vorschläge dem Großen Rathe einzugeben.

Ueberhaupt ist das kirchliche und geistige Erwachen thatkräftig angebahnt. Bürgerlich ist der Kanton St. Gallen noch zurück. Die Ursache liegt 1) in einem mitten in aufgeregter Zeit unglücklich komponirten Großen Rathe, der zwar, gesammt die liberale Ansicht, zuweilen kompakt, vertritt, aber unstreitig durch Aufnahme aller alten Elemente das Prinzip der Fäulniß in sich trägt, und namentlich die katholischen Angelegenheiten der oberwähnten Faktion vollständig in die Hände spielt. 2) In dem Ankämpfen der radikalen Steuer- und Gewerbsansicht wider jede Gewerbsbeschränkung oder Ordnung, somit wider die Stadt St. Gallen, deren Wohlstand auf ihre musterhafte Zunftordnung fußend, in Gefahr, und deren Bürgerschaft deswegen der Verfassung weder hold ist, noch je werden wird. Diese Stadtburgerschaft hat übrigens letzthin dadurch dem Einflusse der neuen Ideen glänzend gehuldiget, daß sie die seit Jahrhunderten bestehende Verwaltung ihrer großen Fonde und Güter trennte, und zwei Behörden, Gemeinde- (Polizei) und Verwaltungsrath aufstellte.

Junker
Franz Urs Balthasar's von Luzern
Relation und Tagbuch
der
zweimaligen Gesandschaft, als gemein eidgenössischer Repräsentant an die hochlöbliche Republik Basel, als in annis 1733 und 1744.

In der nachstehenden Relation ist interessant, den Unterschied zwischen ehemals und jetzt, hinsichtlich von eidgenössischen Repräsentanten, die nach Basel geschickt wurden, zu beobachten.

Demnach im November 1733 auf Requisition löbl. Stand Basel von dem Vorort Zürich ein Tag nacher Baden im Ergeuw ausgeschrieben und verlegt, auch von allen löblichen Orten (außert Schwyz) besucht worden, und gedachter Stand Basel zwei Herren Repräsentanten begehrt und erhalten, auch die Kehre löblichen Stand Bern und Luzern betroffen, wie dann von Seiten Bern Herr Hans Rudolph Thormann, von Luzern aber meine Person dahin ernamset worden, als habe ich, nachdeme Basel wiederholt die Abschickung zu befördern gebetten, ohnverweilt den 29sten dito verreisen müssen, so aber wohl hätte können verschoben, und von löblichem Stand Bern erkundiget werden, wann und auf welchen Tag ihr Deputirter in Liestal eintreffen würde, wie dann auch selbiger erst drei Tag nach mir eingerucket, wie solches alles die fernere Beschreibung erheitern wird.

Ich habe diese Relation theils aus Befehl, theils auch einem Nachfolger (wann je die Kehre wiederum unser löbliches Ort betreffen thäte) zu lieb um so viel umständlich und deut-

licher zu Papier gefasset, auf daß solcher auch wisse, was er zu thun und zu lassen habe, und ihm nicht, wie mir, ergehe, ohne Instruktion des Zeremonials halber verschicket zu werden, welches da einer Repräsentanten sehr verwicklet, wenn er je begehrt, nicht zu submisse und nicht zu hochtrabend die Sachen anzugreifen, um die zwei Klippen der Verächtlichkeit oder des Hochmuths auszuweichen.

Weil es ziemlich kalt war, da ich meine Reise vornahm, so habe ich mich der Litiere bedienet, und folgsam nebst dem Knecht einen Ueberreuter und noch einen Bedienten zu Pferd gehabt, so aber (die Wahrheit zu gestehen) zu wenig Parade war für das Amt, welches ich vertreten mußte, und hätten MGHHrn. und Obern mir erlauben sollen, ein paar junge Herren mitzunehmen, um meinen Eintritt standmäßiger zu verrichten, welches mehr als ein halb Dutzend Louisd'or nicht würde gekostet haben, wie ich dann auch vernommen, daß nachgehends ein merklicher Theil dero Ehrenglieder es gereuet, daß man mich also nackend gleichsam abgesandt hat.

Nachdem ich also zuerst in Sursee, des andern Tags zu Olten übernachtet, und des Morgens früh den Hauenstein bestiegen, habe ich in der Höhe, wo sich das Solothurnisch und Baslerische Territorium scheidet, den Herrn Landvogt von Homburg, Herrn Ritter, angetroffen, welcher in einem galonirten Kleid nebst seinem Diener meiner wartete, mich Namens seiner gnädigen Herren mit höflichem Kompliment empfienge, verdeutend, wie daß er befelchnet, mich bis nacher Liestal zu begleiten, wie solches dann auch beschehen, nachdem ich ihm mit einer Gegenantwort entsprochen: er hatte auch bei sich zwei Wegmeister, welche dann meiner Litiere ziemlich wohl kommen, massen der Weg sehr tief, und sie dem Ueberreuter weiseten, wo es am besten fortzukommen sei. — Bei allen Dörfern waren die Auszüger theils mit rothen, theils blauen Aufschlägen und bordiertem Hut im Gewehr, empfiengen mich mit klingendem Spiel, präsentirten das Gewehr, und da mir diese Ordnung sehr wohl gefiele, da ich sah, wie ihr Landmiliz wohl und gute Parade machte, hat Herr Landvogt mir verdeutet, daß ihr Land in zwei Regimenter jedes von 1800 Mann eingetheilt, das einte mit rothen, das andere mit blauen Aufschlägen unterschieden sei, alle saubern jungen Pursch müssen sich enrolliren, und ehe sie

Hochzeit halten, ihren Rock, Hut, Flinten weisen, und haben, welches dann sehr bequem ohne Klag der Unterthanen eingerichtet werde, alldieweilen, wann man Hochzeit halte, dies wenige nicht hindere, sondern bei diesem Anlaß ein jeder reich genug sei.

Da wir also miteinander fortreiseten, hat eine Stund von Liestal Herr Schultheiß von dorten, des Geschlechts ein Strübi zu uns gestoßen, auch Namens der Stadt nach aufhabendem Befehl seiner gnädigen Herren beneventirt, und also die Gesellschaft vermehret, da wir nun nacher Liestal kommen, stunde die Burgerschaft im Gewehr, wie auch ein Theil umliegender Miliz bei dem Thor ware. Herr Kommandant Burkard (welcher von der Stadt auf diesen Posten beselchnet war) hat mit dem Sponton mich begrüßet nach Kriegsregel; in Mitte der zwei Reihen (welche von dem Thor an bis zum Wirthshaus zum Schlüssel stunden) waren zwei Fahnen, welche man bei meinem Durchzug biegte, die Spielleute waren untermenget, und wurde allzeit der Marsch geschlagen. Da ich aus der Litiere getreten, machte Herr Stadtschreiber Huber (welches Amt dermalen das Beste im Kanton Basel ist) abermal ein freundliches Compliment, und es begleiteten die Vorbemeldte nebst Andern, mich in das vornehmste Zimmer, und haben nebst Herrn Schaffner Burkard (der alldort seiner Amtspflichten wegen sich eingefunden) mit mir zu Mittag gespiesen.

Es hätten zwar auf gleiche Zeit die Deputirten von Basel eintreffen sollen, weil aber der vom Herrn Landvogt zu Homburg geschickte Bote ziemlich liederlich seine Kommission verrichtet, als sind erst gegen drei Uhr Herr Rathsherr, oder nach baslerischem Dialekt, Herr Meister Frey und Herr Rathsherr oder Meister Dianast eingelanget, denen ich dann, weilen mich noch beim Tisch befunden, bis an die Thüren entgegen gegangen, auf welches hin sie mich Namens ihrer gnädigen Herren ganz freundlich bewillkommet, und war zu meinem Vergnügen Herr Dianast mir schon bekannt, alldieweil mit ihm die Reise oder Gesandtschaft über das Gebirg schon vor drei Jahren gemacht hatte. — Nach einer halben Stunde haben auch acht junge Herren sich präsentirt, wohlausgekleidet, bedeutend, ihre Kommission seie, ihre Aufwarth mir zu machen, und nach ihrer gnädigen Herren Hauptstadt mich zu begleiten.

Alldieweilen nun die Täg kurz, und man vor Nacht nit

weiß, daß unsere Gäste kommen werden. Es muß alles gereinigt, der Hof vor dem Haus, die Treppen und Gänge, die Stuben und Kammern, was der Gäste Gemächer abgeteilt, um so mehr die Kammer, darein Ihr Gnaden kommen soll. Es müssen die Betten und neue Bettsäcke in solche eingenähet, Bettlein und Bettstatt gesäubert und alles, was dazu gehöret, bereitet sein, daß Ihr Gnaden nichts mangeln wird.

Morgens um die 10 Uhr kommen sie 3 bis 4 in Gesellschaft, die Knechte und Mägde, so sie mitbringen, die werden auch in das Haus gebeten, wo sie Kuchen bekommen, gebraten, und Wein und Bier, was sie trinken wollen. Wenn sie nun alle beisammen sind, so kommt der Bräutigam mit seinen Gästen, und wie man auch die Gesellschaften ist gewohnt, so wird ihnen auch hier aufgewartet.

Wie diese zu Abends gehen, so gehen sie auch früh wieder hin, und wenn sie kommen, so werden sie wieder mit Kuchen und Wein und Bier empfangen, und wenn sie wieder gehen wollen, werden sie wieder mit Kuchen versehen, bis sie die Braute und Gesang wieder holen.

Wo nun diese Leute nicht genug in Kuchen zu versehen wissen, so kommen die Kuchenbäcker, die Kuchen zu backen, und wenn sie fertig sind, so werden sie in Körben getragen, und wenn die Kuchen kommen, so kommen die Kuchenbäckerinnen, so dabei gewesen, und werden auch Gäste, und werden auch gehalten, als die Kuchenbäcker beginnen auch mit den Kuchen, so werden sie auch mit Kuchen versehen, bis sie die Braute und Gesang wiederum holen, und wenn sie dieselbe gebracht und dahin geführet, wird auch in Zeit von vierzehen Tagen nichts mehr daraus.

Wird dann von diesen Kuchen zu den Kuchen beim Hochzeitmahl gegeben, so ist es ein Zeichen, daß sie gebraten sind, wenn sie bei dem Bräutigam in das Haus kommen, so ist es ein Zeichen, daß man beim Gange das meiste Geld zu bekommen hat, und wenn sie wieder heraus kommen, so ist es ein Zeichen, daß man nichts mehr zu geben hat.

Wenn nun diese Leute alle beisammen sind, so ist der Bräutigam Gastgeber und Wirt, und wird ihm alles, was zu verehren, von seinen Gästen gebracht, und seine Gäste schreiben es auf, und Knechte und Mägde werden auch belohnet.

sich auch bei dieser letzten Gattung nicht selten Abweichungen, die in so weit einer Erwähnung werth sind, als sie einen Schluß auf die Verwandtschaft mit artverwandten Thieren zulassen. Ich habe z. B. einen Hund gesehen, der nur 4 Zehen an den Hinterfüßen hatte, während sonst alle Hunde deren 5 haben. In noch stärkerem Grade, und gleich Anfangs mit Bestimmtheit, zeigt sich diese Abweichung bei dem Schweine, wo nicht nur bald 4 oder 5 ganze Zehen an den Hinterfüßen vorkommen, sondern auch bald 2 ganze und 2 halbe, bald 3 ganze und 2 halbe, bald 4 ganze und 1 halbe, bald 3 ganze und 1 halbe, bald endlich nur 2 halbe Zehen an den Hinterfüßen vorkommen. Ich habe selbst Schweine gehalten, und bin gegenwärtig Besitzer eines solchen, das an seinen Hinterfüßen 3 ganze und 1 halbe Zehe hat, und es ist mir nicht unbekannt, daß auch in andern Gegenden Schweine mit solchen Füßen vorkommen. Ich habe sie aber nie gesehen, und kann daher nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie eine Verwandtschaft mit einer andern Thierart verrathen.

Obwohl nun von unserer alten Hausthierkunde auch mit diesen Thieren manche Kenntnisse verbunden sind, so ist diese Kenntniß, deren Gründlichkeit von Niemandem Anspruch gemacht wird, doch nur eine sehr oberflächliche, und kann auch nicht anders sein, da sie nur auf Beobachtungen beruht, welche nicht absichtlich angestellt, und bei weitem nicht vollständig sind, und welche daher nicht, wie sie sollten, zum Range von Erfahrungen aufgestiegen wären, um Folgerungen daraus ziehen zu können. Wenn man nun auch diese Kenntniß, wie sie nun einmal ist, für gut halten, und sie als Grundlage unserer Thierzucht betrachten wollte, welches die eine von zwei Hauptursachen ist, warum diese Thierzucht noch so sehr zurück ist, und so wenig Gutes leistet, so kann sie gewiß nicht als eine Grundlage einer Wissenschaft betrachtet werden, und ist daher auch nicht im Stande, eine solche zu ersetzen, und dadurch die Thierzucht zu derjenigen Vollkommenheit zu bringen, die sie in einem gebildeten Zeitalter

gemacht, denn am Ende ist Gerichtig je kein, und ihn die Herren und Gewaltsamen zu unterdrücken suchen als Gerichtigkeit. Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit. Und wenn denn nur Gewalt ist, wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, denn es bedarf keine Gewalt, wenn Gerichtigkeit ist, und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt. Und Gerichtigkeit ist, wenn Gerichtigkeit ist, und Gewalt ist, wenn Gewalt ist. Und wenn die Gerichtigkeit nicht ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit.

Und wenn Gewalt ist, so ist sie Unrechtigkeit, denn sie ist nicht Gerichtigkeit, und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie, und wenn sie ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit. Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit.

Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit. Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit.

Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit. Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit.

Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit. Und wenn Gerichtigkeit ist, so ist sie nicht Gewalt, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gewalt. Und wenn Gewalt ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit, und wenn sie nicht ist, so ist sie nicht Gerichtigkeit.

Kopf nicht zurückbeugen konnte, ist es wahrscheinlich, daß man sogar noch nach dem Tode Bewegungen des Kopfes, wie sie im Leben möglich waren, beobachten kann. Ist der Kopf beweglich, so müssen die Bewegungen des Kopfes nach dem Tode, wenn sie nicht durch Muskeln bewirkt werden, sondern durch die Schwere des Kopfes, wie man sie beim Kopfe beobachtet, so sein, daß sie nach einer Richtung hin stattfinden, nach welcher der Kopf vorher gebeugt war, und daß sie nicht über diejenige Lage hinausgehen, welche er während des Lebens hatte.

Die Beobachtungen, welche ich über diesen Gegenstand angestellt habe, sind folgende: Zuerst nahm ich den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, und drückte ihn mit Kraft nach hinten, und sah, daß der Kopf sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte ferner den Kopf nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er beim Leben gewesen war. Ich drückte ferner den Kopf nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter, als beim Leben, nach hinten bewegte.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach vorn und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach der Seite und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach hinten und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach vorn und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach der Seite und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach hinten und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach hinten, und sah, daß er sich nicht weiter nach hinten bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach vorn und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach vorn, und sah, daß er sich nicht weiter nach vorn bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

Den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, drückte ich gewaltsam, so weit es ging, nach der Seite und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war. Ich drückte den Kopf eines Erhängten, der vorher gebeugt gewesen war, nach der Seite, und sah, daß er sich nicht weiter nach der Seite bewegte, als er während des Lebens gewesen war.

gen, seine Edelleute aber bis an die Porten geführt, habe ich meinen Ueberreutter etwann nach einer halben Stund geschicket und fragen lassen, ob ich die Ehre haben könnte, ihn zu begrüßen. Nachdem er mir verkündet, daß er solches zu besonderm seinem Glück schätzen werde, bin ich dorthin gegangen, und hat er mich vor seinem Zimmer empfangen, da wir dann rezivrozierlich einander aller guten Freundschaft versichert, und nachgehends miteinander zu Nacht gespiesen; des andern Tags hat er sich auch bei mir anmelden lassen, habe ihn gleichergestalten empfangen, und meiner Dienerschaft versichert.

Den 6ten haben die vier Herren, die uns abgeholet, mit uns gespiesen und uns Gesellschaft geleistet, den 7ten aber hat der Stand uns beneventiren lassen, wie folget:

Gegen halber 9 Uhr ist der Großweibel gekommen, uns befragend, ob die Herren des Raths Namens ihrer Gnädigen Herren kommen dürften uns zu beneventiren, betten, die Stund zu setzen; da wir ihm geantwortet, daß solches in Dero Willkühr, ist er wiederum weggegangen und darauf in einer halben Stund die Deputation eingelanget. Wir hatten Kragen und Degen an, und nachdem sie sich unserm Logement genähert, hat der Herr von Bern den Herrn Legationssekretär, Herrn Sohn und Tochtermann bis an die außern Porten, die Herren zu empfangen, geschicket; wir aber sind die Trepven ab, und haben unten an der Stiegen sie begrüßet. Herr Oberst Zunftmeister Falkener, wegen Unpäßlichkeit Herrn Burgermeisters Wezstein, führte das Präsidium, ist vorangegangen, worauf wir beide nach einigen Komplimenten gefolget, übrige nach dem Rang: da wir in die große Stube gekommen; haben sich die Herren in einem Oval gestellt, also daß wir zu oberst waren, worauf Herr Doktor Stadtschreiber hervorgetreten, das Wort geführt, von dem Ursprung der Eidgenossenschaft, wie die Freundschaft und Zusammenhaltung der Eckstein und Fundament zu der Conservation der Eidgenossenschaft, wie die Stadt Basel eine Prob der Fürdaurung in unserer Absendung fühle, und vermittelst dero die alte Treue und Liebe zu preisen habe, mit Anhang, daß sie bereitwillig sothanes zu verschulden.

Worauf der Herr von Bern den Eidgenössischen Gruß auch abgelegt, vorstellend die Ursache seiner Abschickung, die Bereitwilligkeit seiner gnädigen Herren mit Rath und That in allen

Gewerbsleute zu begünstigen, welche über die ihm ertheilte Concession hinausgehen, oder ohne dieselbe Gewerbe treiben.

Niemand ist gezwungen, sich die Concession zu lösen, welche ihm ertheilt wird. Wer sich aber nicht darum bewirbt, oder sie nicht annimmt, der kann sich nicht beschweren, wenn ihm Jemand anderer Concession ertheilt wird, und wenn dieser sich in seinem Gewerbe ausdehnt, so kann er sich nicht darüber beklagen, daß dieses geschieht, weil er selbst sich nicht darum bewirbt hat.

Nach diesen Grundsätzen ist es nun auch Zeitens geschehen, daß einem und dem andern Gewerbsmanne eine Concession ertheilt worden ist, welche einem andern Gewerbsmanne nicht gefallen hat, und welche er deshalb angefochten hat.

Auch unlängst haben sich zwei Gewerbsleute darüber gestritten und der Streit darüber ist vor meinen Richter gekommen. Dieser sollte es beilegen, und, wo es vonnöthen, mir ein schriftliches Urtheil darüber einsenden. Solches ersuchte mich mein Richter auch, und ich that es auch, und sandte ihm mein Urtheil darüber, und was es bei mir zu Recht, Urtheilen sie darüber, Recht?

Allerdings Einer gegen seinen eine Klage vor dem Richter, seinen Beamten, mit Recht, ist nun Niemand, so lange er Beamter ist, und so lange er nicht von der Gemeinde, d. i. von der Mehrheit der Gemeinde, die ihn gewählt hat, abgesetzt ist, seinen Beamten, das ist sein Richter, nicht Recht nehmen, und wenn Jemand dagegen, wie Einer, es ist Recht war, handelt, so ist er ein Rebell, und wird als ein solcher bestraft. Auch ist es Niemand, der nicht Beamter ist, nicht erlaubt, mit seinem Rath Jemand beizustehen.

Ich habe also Recht gesprochen, und mein Richter sprach es auch, und ich sandte es ihm ein, und er sandte es dem Einen von Beiden, und dem Andern sandte der Eine von Beiden es ein.

Zuerst provonirte das regierende Haupt, als bei gegenwärtiger Zeit Herr Oberst Zunftmeister Falkener, und nachdem er, was abzuhandeln stunde, vorgebracht, batte er den Herrn von Bern, seine Meinung zu eröffnen, nachgehends mich, nach mir den Herrn Burgermeister, und so fort an, und wenn er alle befragt, fragte der alte und abgehende Burgermeister ihn, da er dann seine Meinung auch geöffnet, und was abgerathen worden, kombinirt. Die Sachen sind meistens einhellig abgerathen worden; war die Sache von Wichtigkeit, nahmen sowohl wir als sie Bedenkzeit und thaten nachgehends selbige eventiliren; wann wir einhellig waren, brachten sie die Conclusiones zuerst an ihren sechsziger Rath, und nachgehends an Räth und Burger, und hatten wir immer das Glück, daß sie unsere Rathschläge mit sonderer Zufriedenheit approbirten.

Was nun in denen Sessionen behandelt worden, weiset der Abscheid, auf welchen mich berufe, und setze einzig hier bei, daß, weil der löbliche Stand Basel gut erfunden, daß wir geruhen möchten, ihre mit Volk besetzte Posten selbsten zu visitiren, welches uns dann die Erkanntniß ertheilen würde der Beschaffenheit ihres Lands, der Gränzen und Pässe, als haben wir zu Beweisung unserer Fertigkeit uns dazu ganz willig verstanden, sind deßhalben auch des andern Tags in Begleit Herren Dryer, Herrn Bek und Herrn Oberst Fäsch in die Kutsche gesessen, und gegen Augst als einen verrühmten Paß wegen nächst dabei vorgenommenem Merzischen Durchzug de anno 1709 zugefahren. Dieser Posten an sich selbst ist wohl zu bewahren, allein es ziehen sich die Grenzen von Augst bis an die Schanz zu Ergetz, so zwischen Liestal und Basel lieget, einer ganzen halben Stund lang alles offen einem feindlichen Corps, und sehr komlich zu passiren, und wäre ohnmöglich, solche ohne ein Camp von drei bis viertausend Mann zu bedecken und sicher zu stellen. Beide Schanzen waren jede mit zwei kleinen Kanonen und zwanzig Mann sammt einem Lieutenant besetzet. Nachmittags haben wir die andern Posten von Riechen und Kleinhüningen besichtiget, alles in gutem Stand angetroffen, nicht zwar zur Gegenwehr gegen große Gewalt, sondern der Anständigkeit nach besetzt.

Es hat die Stadt Basel bei Anlauf gegenwärtiger Kriegs-Trublen von ihrer Landmiliz vierhundert Mann in die Stadt

gezogen, welche von zehn zu zehn Tagen abgewechselt und von andern relevirt werden.

Von diesen werden die Posten besetzet, wie folgt:

Neben der ordinären bürgerlichen Wacht zogen in der Stadt täglichen auf	80	Mann.
In der Redoute bei St. Jakob sammt einem Lieutenant	25	„
Redoute zu Ergelz zwischen Basel und Liestal .	25	„
Bei St. Margarithen	10	„
An der wyssen Brugg	12	„
Klein Hüningen ein Lieutenant sammt	30	„
Den Posten zu Augst versiehet die Vogtei Farnsperg so mit in denen 400 Mann begriffen, mit . .	18	„
Riechen eben also	25	„
Item patrouilliren täglich die Dragoner . . .	25	„

Von der Landmiliz wurde einem Soldaten zahlt des Tags ein guter Batzen und 1½ Pfund Brod, einem Reuter eben so viel Brod, 4 Schilling an Geld, 18 Pfund Heu und ein Mäss Haber, dem Offizier wird Brod gegeben, 25 Schilling an Geld, das Pferd haltet die Stadt aus. So viel pro notitia, wenn wir auch einmal Soldaten nöthig wären zu unterhalten.

Wir haben auch gleich nach empfangenen Staatsvisiten nit ermangelt, denen Herren Häuptern, als zuerst Herrn Burgermeister Wetzstein, Herrn Oberst Zunftmeister Falkener, Herrn Burgermeister Merian, Herrn Oberst Zunftmeister Forcart in Kragen und Mantel Visite zu geben; hat uns nachgehends gedunkt, wir hätten die Mäntel können zu Hause lassen. Nach ihnen haben wir auch Visiten denen vier Herren, so uns abgeholt, unsere Dankbezeugung erwiesen, vermittelst einer Besuchung, wie auch andern mehr, so viel mit uns umgegangen, doch das Letztere nach gutem Willen und Kommlichkeit, sind allzeit höflichst empfangen und demittirt worden.

Weilen auch die jungen Herren von Bern nach Hüningen gegangen, die Festungswerker zu besichtigen, und der Anständigkeit nach Herrn Marschal de Gifferi und Marquis de Hervillié die Reverenz gemacht, auch der Erstere kurz nachher ferners avancirt, folgsam der andere das Commando über sich genommen,

auch diesem Herrn de Hervillié die Herren von Basel al antiquo solito höflich komplementiren lassen, entgegen aber ziemlich liederlich gehalten worden, bemeldter neue Herr Kommandant nachgehends seinen Sohn nebst zwei ansehnlichen Herren Offizieren zu uns geschickt, und uns komplementiren lassen, und dieser Höflichkeit halber den Herren von Bern sonders angeschienen, daß wir mithin verbunden, vermittelst einer Visite, obwohl zwar ohne Standesfarb und Charakter, reziprozierlich zu entsprechen, als hab ich, um gute Verständniß nit zu unterbrechen, mich endlich darzu auch verstanden, haben also per tertium, als einen Herrn Kromb von St. Gallen (der beim wilden Mann nebst uns logierte) und bei denen Oberoffizieren sehr wohl bekannt war, diesen unsern Willen eröffnen, und zugleich einer höflichen Reception versichert worden.

Da wir nun uns ein Paar Tage nachher dorthin verfüget, in Begleit Herrn Oberst Fäsch und Herrn Diangst in zwei Kutschen, als die erste mit sechs, die andere mit vier Pferden bespannt, nebst unserer Dienerschaft, so alle zu Pferd war, und folgete.

Wir hatten es eingerichtet, daß wir gegen drei Uhr in Großhüningen eintrafen, da dann die Wacht, welche verdoppelt worden, unter dem Gewehr stund, solches aber nit präsentirte, da wir bei Herrn de Hervillié Haus (welches nit des Gouvernanten, sondern ein Partikularhaus war) abgestiegen, sind alle Offiziers hinzugekommen, und theils voraus, theils nach uns in das Zimmer getretten, er hat uns oben auf der Stiegen empfangen, den Sohn aber nebst einem Hausbedienten bis unten derselben uns entgegengeschickt. Da nun wir alle in das Zimmer oder Saal getretten, haben wir ihm ein kurzes Kompliment gemacht, in Hoffnung, daß er alles als eine Partikular-Visite aufnehmen, ansehen und traktiren werde.

Allein nachdem er mit hohem Tone unsere Komplimente verdanket, befahl er allen Offizieren abzutretten, präsentirte uns Lehnsessel, und fing nachgehends an, wie daß ein Stand Basel, oder wie er sie tituliret, les Magnifiques de Bâle, ihm wegen angetretener Charge congratuliren lassen, er that uns ablesen, was er ihnen geantwortet, daß er sowohl das eint als andere an Hof seinen Schwägern, dem Monsieur Chaubelin, als dem Comte de Bourg, Gouverneur d'Alsace, wissend gemacht. Er

wandte sie wahrnahm, und ihre Hand an Gelmar, seinen Bruder, und ihn mit sich zog. Dieser, von der Erscheinung des Königs überrascht, ließ sich willig mit fortziehen, und Beide standen nun vor dem Könige, der sie mit einem Blicke ansah, welcher sie durchdrang, und sie mit Ehrfurcht erfüllte. Sie knieten nieder vor ihm, und er sprach: Ich habe Euch gerufen, um Euch zu sagen, daß ich Euch meine Gnade wieder schenke, und daß Ihr Euch Eure Güter wieder nehmen könnt.

ſtändig klein, und es hatte ſich darauf zuſammengezogen, daß die Protectoren einſtimmig ſind, daß auch Jedwedes der Collegien, das ſie ernennen, einſtimmig ſein muß, und daß, wenn ſie oder eines der Collegien ſich nicht einigen können, ſie oder das betreffende Collegium, nicht, wie bisher Jedweder beſonders, und es alſo in der That Keiner war, ſondern Alle zuſammen, ſich an den Kaiſer wenden müſſen, damit dieſer ihnen einen Dritten ernenne, der ſie einige. Dieſe Einigung ſollte nun mit Recht eine perſönliche ſein, nämlich: wenn nur mit Protectoren und Electoren, Conſulenten zu verhandeln. Da indeß, daß die Letzteren nur Rathe, die Protectoren nur Gevollmächtigte ſind, und daß Jene, wenn ſie auch ihre Meinung ſagen, doch nicht ſtimmen können, ſo kann man ſagen, daß es ſich nur um Einigung der Protectoren handelte, und darum hat Deputationsſtyle, daß man ſie Einigung nannte.

Da die Einung von Wahl und Electoren, in der Regel ſchon vor der Wahl, ſo auch die Einung der Protectoren, in der Regel vor der Ernennung, und die Ernennung geſchah ſchon deshalb ſelten, weil ſie ſelten einig waren. Dieſe Einigung wollte, auf den Vorgang der Wahlen, Niemand, der ſie wünſchte, ſuchen; man ſuchte ſie nicht, ſondern ſie fand ſich. Wenn Jemand, der ſie wünſchte, ſie ſuchte, ſo ſuchte er ſie nicht bei den Protectoren, ſondern bei den Electoren, und zwar bei Einem, Zweien, allen, je nach Verſchiedenheit, und indem ſich in dieſen Kreiſen ein Kreis um den andern ſchloß, ſo entſtanden Kreiſe Gleichgeſinnter bei und um Electoren, Kreiſe und Kreiſen um Kreiſe, und ſo ging es fort, bis in den Kreiſen der Protectoren Einigung und auch Einung geſchah.

Wollten auch wenige Jene in die Wahlfreiheit aufgegangene Einigung der Protectoren ihrer Electoren wieder ſtören, ſo vermochten ſie es nicht leicht, es ſei denn, daß ſie durch gute Gründe, oder durch Gewalt, oder durch Beides, die Mehrheit der Electoren, oder auch nur Einen, der ſie ſtimmte, für ſich gewinnen konnten, oder daß ſie ſelber Einen, der ſeine Stimme hatte, für ſich gewinnen konnten, und dieſer Einen, der ſeine Stimme hatte, gewann: worauf aber es bei einer Einigung Aller Wenige, Einen Einen Und-Einzelnen, Jeden Einen Einen

kann der Kranke sich wenden, indem er zur gesunden Seite und auf den Bauch sich dreht, ohne Schmerz.

Wie sich sich auch ist die rechte Seite anfühlen, ebenso ist auch nur die linke Brustwarze empfindlich, wenn man sie drückt, kann aber ohne Schmerz, wie an beiden anderen Stellen, gedrückt werden. Die Empfindlichkeit der linken Brustwarze geht selbst, wie man fühlt, in Schmerz unter, wenn dieselbe berührt wird. Es sind nämlich, wie man sich an jeder Stelle mehr, als dem äußerlichen Anblick nach, überzeugt, die Brustwarzen, wie die Brustdrüsen selbst, in Folge von der Geburt, noch sehr stark angeschwollen und enthalten Serum mit Milch gemischt. Nehmen wir nun den Schmerzpunkt, den Druckpunkt und die Empfindlichkeit der linken Seite zusammen, so ist die Entzündung der linken Brustdrüse, wie sie sich äußerlich zeigt, noch nicht vollständig und noch nicht ganz gehoben.

Nach Beendigung dieß, so wie der Untersuchung auf andere, haben wir Kranke gewaschen, so wie es die Umstände erlaubten, und ihr Bett in Ordnung gebracht. Es ist in allen Fällen nöthig, daß die Kranken gewaschen werden, so oft es irgendwie möglich, selbst im Wochenbett selbst, um Hautkrankheiten, Ausschlägen, Geschwüren, Eiterungen, Brandschorfen, Gangrän, Fäulniß, Ungeziefer, Läusen, Flöhen, Wanzen, Krätze, Grind, Räude, Aussatz und anderen Krankheiten vorzubeugen, die sich in der Haut festsetzen, und in dieser, bei zu Bett sein haben der, sich sehr starken Absonderungen sogar tief wurzeln können.

Bei der Haut Diagnose und der Frage nach verschiedenen Arten und Weisen, wie sie sich verändern, wie sie sich, bei den Krankheiten, die sie befallen, verhalten, ist es nöthig, daß wir die Farbe und die Temperatur, so wie die Feuchtigkeit der Haut, die Art und Weise, wie sie sich anfühlt, ob sie heiß, kalt, trocken, feucht, weich, hart, rauh ist, ausmitteln, um die Krankheit, die sie befällt, zu erkennen.

Die Art und Weise, wie sich die Haut anfühlt, ist auf die Berührung und ist ein wesentlicher Theil in dem Charakter unserer Diagnose, die Krankheit, die sie hat, zu

zuschreiben, und sich durch diese Gedanken verleiten lassen, sie zu lieben.

Der Tag war meine Schule! Da sah ich Gedanken kommen und gehen, und ich lernte sie kennen, und ich lernte sie unterscheiden, und ich lernte sie beherrschen. Ich lernte sie beurtheilen, und ich lernte sie verachten. Ich lernte meine Feinde und Verfolger, und ich lernte meine Freunde und Beschützer kennen, und ich lernte beide schätzen, je nachdem sie mir Gelegenheit gaben, sie zu schätzen.

Ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten trieben, und ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten hinderten. Ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten führten, und ich lernte die Gedanken kennen, die mich von Thaten zurückhielten. Ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten drängten, und ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten lockten. Ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten ermunterten, und ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten verleiteten. Ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten machten, und ich lernte die Gedanken kennen, die mich zu Thaten machten, die mich zu Thaten machten, die mich zu Thaten machten

Bei dem Klimpfeifer und auch dem Herrn von Hamm hatten heute über Mittag die Beiden Damen, die Frau Hofrätin und die Frau Generalin zusammen, bei der Hofrätin zu Mittag gegessen, und Herr von Hamm war dabei.

Gegen 4 Uhr, wo man sich gewöhnlich zum Kaffee versammelte, war die Gesellschaft, mit welchem auch Herr Hauptmann Schmidt, ebenfalls der Freund von Herrn von Hamm, sich bei dem Kaffeetisch bei Herr Klimpfeifer einfand, vollzählig. Man sprach über allerhand Dinge, und auch über die Reise, die in der Hofrätin, Herrn und Frau Generalin, Herrn von Hamm und Hauptmann Schmidt nach Berlin in den Winterferien unternehmen sollte.

Da die Damen von Berlin zurückkommen, daß sie bei Hofe gewesen, und daß sie sich da und dort sehen lassen, und daß sie in Berlin in der besten Gesellschaft, wo es in Berlin gute Gesellschaft gibt, verkehren werden, so sagte Herr Klimpfeifer, daß sie Gelegenheit haben werden, sich in Berlin gut zu amüsieren, und daß sie sich gewiß gut amüsieren werden, daß sie sich gut amüsieren werden, daß sie sich gut amüsieren werden, daß sie sich

Schriften, die Verwerfung und Abstoßung von Christi Lehre und Geist, die Lästerung und Verspottung des Heiligen, das ist es, was die Sünde wider den heiligen Geist ausmacht. Wenn wir also diese Sünde begehen, so ist es nicht, weil wir zu viel, sondern weil wir zu wenig Religion haben.

Es ist eine schlechte Entschuldigung, daß der Mangel einer Sache durch den Besitz einer andern ersetzt werden könne. Wenn Jemand keine edlen Metalle besitzt, so kann er sich doch nicht damit entschuldigen, daß er Eisen und Kupfer habe. Wenn Jemand keine Religion hat, so kann er sich nicht damit entschuldigen, daß er eine andere Tugend besitze. Wenn Jemand keine Liebe besitzt, so ist es wenig gültig, wenn er sich damit entschuldigt, daß er viel Geist oder Scharfsinn habe. Ein solcher weiset nicht über Gott-Liebe.

Wenn auch die Tugenden, die wir besitzen, keine andere Gestalt und Art der Aeußerung haben, als die Tugenden, die wir nicht besitzen, so ist doch ihr Werth ein ganz anderer. Wenn Jemand Gerechtigkeit, Wahrheit, Treue, Mäßigkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit, Großmuth, Freigebigkeit, Gastfreundschaft, Gehorsam gegen Eltern und Obrigkeit, Dankbarkeit und andere Tugenden besitzt, so ist dieß ein Beweis, daß er Religion habe, aber nicht, daß er Religion besitze.

Denken wir auch wegen einer Aehnlichkeit oder Gleichheit der Aeußerungen, daß wir Religion besitzen, so ist dieß ein Irrthum, welcher so nahe an der Sünde wider den heiligen Geist, so daß wir, wenn wir nicht sehr wachsam sind, leicht in diese Sünde fallen, ehe wir es bemerken, und ehe wir Gelegenheit gefunden haben, sie wieder durch Buße gutzumachen. Und wenn wir diese Sünde wirklich mit dem vollkommenen Wissen des Bösen begehen, so ist es nicht mehr möglich, daß wir Buße thun, und wir sind des ewigen Todes schuldig, wie Gott uns Alles, was Recht und Gut ist, vorhält.

Endlich ist es, daß wir Religion besitzen, nicht genug, daß wir Gott kennen, daß wir Gott lieben, daß wir Gott fürchten, daß wir Gott loben, daß wir Gott bitten, daß wir Gott danken, daß wir Gott verherrlichen. Wir sind, wenn wir Gott nicht wahrhaft kennen

Stande gewesen, in allen Stücken sich selbst zu genügen, und sie mußten sich deshalb nothwendig nach Andern umsehen, mit denen sie Austausch pflegen konnten. Dieß ist der Ursprung des Handels, und dieß ist auch der Grund, weshalb die Leute von Corea Handel treiben. Ich gebe zu, daß sie dabei nicht viel gewinnen, daß sie z. B. an ihrem Ginseng-Handel, um auch noch diesen zu erwähnen, nicht viel verdienen, weil sie ihn nur an die Chinesen verkaufen können, welche ihn ihrerseits wieder an Andere theuer verkaufen, aber sie haben doch einen Gewinn, und sie würden ihn sicherlich noch größer machen, wenn sie ihre Waaren selbst nach Japan brächten, anstatt sie den Japanesen an der Grenze zu verkaufen. Ich habe mich mit Leuten unterhalten, welche in Corea gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie dort Alles, was sie brauchen, in Fülle finden, daß sie Getreide, Vieh, Geflügel, Fische, Früchte, Salz, Metalle und Manufacturwaaren haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach Japan zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach Japan bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Japanesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Japanesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Japan gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie dort Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach Corea zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach Corea bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea und Japan gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in beiden Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach beiden Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach beiden Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern und Japanesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern und Japanesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan und in China gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen drei Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen drei Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen drei Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen und Chinesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen und Chinesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China und in Cochinchina gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen vier Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen vier Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen vier Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen und Cochinchinesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen und Cochinchinesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina und in Siam gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen fünf Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen fünf Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen fünf Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen und Siamesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen und Siamesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam und in Java gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen sechs Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen sechs Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen sechs Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen und Javanen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen und Javanen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java und in Sumatra gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen sieben Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen sieben Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen sieben Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen und Sumatranern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen und Sumatranern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra und in Borneo gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen acht Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen acht Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen acht Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern und Borneanern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern und Borneanern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo und in Celebes gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen neun Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen neun Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen neun Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern und Celebesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern und Celebesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes und in Ceylon gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen zehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen zehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen zehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen und Ceylonesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen und Ceylonesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon und in Madagascar gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen elf Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen elf Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen elf Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen und Madagascaren zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen und Madagascaren abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar und in Zanzibar gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen zwölf Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen zwölf Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen zwölf Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren und Zanzibaren zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren und Zanzibaren abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar und in Mozambique gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen dreizehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen dreizehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen dreizehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren und Mozambiquesen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren und Mozambiquesen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique und in Abyssinien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen vierzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen vierzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen vierzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen und Abyssiniern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen und Abyssiniern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien und in Nubien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen fünfzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen fünfzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen fünfzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern und Nubiern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern und Nubiern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien und in Egypten gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen sechzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen sechzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen sechzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern und Egyptern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern und Egyptern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten und in Arabien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen siebzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen siebzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen siebzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern und Arabern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern und Arabern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien und in Persien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen achtzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen achtzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen achtzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern und Persern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern und Persern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien und in Afghanistan gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen neunzehn Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen neunzehn Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen neunzehn Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern und Afghanen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern und Afghanen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan und in Indien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen zwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen zwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen zwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen und Indiern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen und Indiern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien und in Tibet gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen einundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen einundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen einundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern und Tibetanern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern und Tibetanern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet und in Mongolei gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen zweiundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen zweiundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen zweiundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern und Mongolen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern und Mongolen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet, in Mongolei und in Sibirien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen dreiundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen dreiundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen dreiundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen und Sibiriern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen und Sibiriern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet, in Mongolei, in Sibirien und in Russland gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen vierundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen vierundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen vierundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern und Russen zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern und Russen abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet, in Mongolei, in Sibirien, in Russland und in Europa gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen fünfundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen fünfundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen fünfundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern, Russen und Europäern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern, Russen und Europäern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet, in Mongolei, in Sibirien, in Russland, in Europa und in Amerika gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen sechsundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen sechsundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen sechsundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern, Russen, Europäern und Amerikanern zu verkaufen, daß sie dann ihre Waaren selbst kaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen, Chinesen, Cochinchinesen, Siamesen, Javanen, Sumatranern, Borneanern, Celebesen, Ceylonesen, Madagascaren, Zanzibaren, Mozambiquesen, Abyssiniern, Nubiern, Egyptern, Arabern, Persern, Afghanen, Indiern, Tibetanern, Mongolen, Sibiriern, Russen, Europäern und Amerikanern abzukaufen, und daß sie dann Alles, was sie brauchen, in Fülle haben würden. Ich habe mich ferner mit Leuten unterhalten, welche in Corea, in Japan, in China, in Cochinchina, in Siam, in Java, in Sumatra, in Borneo, in Celebes, in Ceylon, in Madagascar, in Zanzibar, in Mozambique, in Abyssinien, in Nubien, in Egypten, in Arabien, in Persien, in Afghanistan, in Indien, in Tibet, in Mongolei, in Sibirien, in Russland, in Europa, in Amerika und in Australien gewesen sind, und sie haben mir gesagt, daß sie in allen siebenundzwanzig Ländern Alles, was sie brauchen, in Fülle haben, daß sie aber nicht genug Schiffe besitzen, um ihre Waaren nach allen siebenundzwanzig Ländern zu bringen, daß sie deshalb nicht im Stande sind, ihre Producte selbst zu verkaufen, daß sie aber, wenn sie Schiffe hätten, ihre Waaren selbst nach allen siebenundzwanzig Ländern bringen könnten, daß sie dann ihre Producte selbst verkaufen könnten, anstatt sie den Coreanern, Japanesen,

wann nit Herr Oberstzunftmeister Falkener mich gebetten hätte, seinem Herrn Tochtermann diese Ehre zu gönnen.

Morgens darauf begleiteten diese Herren mich bis auf die Grenzscheide, allwo Herr Landvogt zuerst empfangen worden, und nachdem er abgestiegen und Namens seiner Herren ein Compliment gemacht, welches ich ihm verdanket, bin ich bis nach Dagmersellen zum Mittagessen, zum Nachtessen aber nach Sursee gefahren, und letztlichen um 1 Uhr nach vollbrachten 49 Tagen wiederum in Luzern eingetroffen.

Da wir von Basel verreiset, hat Herr Ehrengesandter löblichen Standes Bern sich mit mir unterredet, der Trinkgelder halber, als folget: erstlichen in die Kanzlei ein jeglicher 4 Louisd'ors, der Wirthin 4 Dukaten, in Stall und Küche 5, dem Kutschner 1 Louisd'or (verstehet sich allzeit ein jeder). Item habe ich zu Liestal in Küche und Stall gegeben 9 Gulden, soviel bei Herrn Landvogt zu Homburg, ferners hat es noch hin und wieder Trinkgelder gegeben von weniger Importanz.

Löblicher Stand Basel hat alle Kösten ausgehalten, die in dero Gebiet und Landschaft aufgegangen, jedoch hat es meine Gnädige Herren noch gegen 500 Gl. betroffen zu bezahlen, und dies wegen der Reise, Trinkgeldern, Knechten und Pferdlohn, da ich immer zwei Pferde behalten, auf daß ich im Falle der Noth einen Bedienten ohnverweilt abschicken konnte, und dann letzlichen hat man mir einen Taglohn, als des Tags 2 Gl. 20 ß. auch gut machen müssen.

Als den 25sten März 1744 die Kehre abermal meine Gnädige Herren betroffen, einen Repräsentanten zu schicken, haben Hochdieselben meine Wenigkeit ernennt, da dann solches übernehmen müssen, und habe ich im Hinab- und Hinaufreisen 58 Tage verzehret, weil der löbliche Stand Basel eine Prolongation von 8 Tagen erhalten. Neben mir ist Herr Amtsbürgermeister von der Stadt St. Gallen gewesen, Herr Friedrich Sixtaner, ein Herr von 72 Jahren, doch ganz gesunder Natur und fertigen Verstandes. Ich habe mich der vorstehenden Relation wohl bedienen können, habe einzig gefunden, es sei beizufügen, daß, wie wir von Liestal zu Basel angelangt, ich

das Creditiv durch meinen Sekretär (welchen meine Gnädige Herren mir zugegeben, um die Gesandschaft desto ansehnlicher zu machen, wie man dann dessen fast sich nit entbehren kann) des Tags darauf Herrn Amtsbürgermeister überschicket und zugleich anhalten lassen, wann etwan gelegen sein würde, daß den Herren Häuptern die erste Visite könne abgelegt werden, und, da solches auf Nachmittag gestellt worden, haben wir uns mit den zwei Herren Sekretariis, denen Ueberreutern in der Farb dorthin verfüget, doch nit im Kragen und Mantel, sondern Degen und Stock, und also unsere Curialia geben. Weil der ungarische Herr Botschafter, Herr Marquis de Prie, sich dorten eingefunden, haben wir ihm auch eine Staatsvisite in Kragen und Mantel abgelegt; die zwei Ueberreuter gingen vor der Kutsche, und in einer andern fuhren unsere zwei Sekretärs. Man ist wie billig ganz langsam gefahren. Wir haben aber keine Revisite empfangen, deßwegen sind wir bei dem Abschied nur particulariter, ohne Farb und ohne Kragen und Mantel dorthin gefahren, ist an diesem noch zuviel gewesen, allein die Ort sollten solches ahnden, weilen dies schimpfliche Traktament auf sie fallet.

Wegen den Trinkgeldern hat es auch eine Aenderung gegeben, weil die vorherigen Gesandten es anderst eingerichtet, deme wir auch fast Folge geleistet.

Der Frau Küderin oder Wirthin beim wilden Mann, allwo wir logiret waren, 4 Dukaten ein jeder, im Stalle 100 Batzen ein jeder, Luzernerwährung, denen Mägden ein jeder 2 Dukaten, dem Kutschner von der Stadt ein jeder 100 Batzen, denen Bedienten in der Farb ein jeder 12 Gulden Luzernerwährung; dann, wo wir zu Gast geessen, haben wir allezeit einen Kronthaler gegeben; zu Liestal 6 Gulden Luzernerwährung, sowohl im Recipiren als Dimittiren; im Stall 3 Gulden. Eben also, wo man übernachtet. Im Baslerbiet, vier Reutern, so uns bis Oltingen von Liestal begleitet, jedem 10 Batzen, wenn wir in Kutschen gefahren, oder Gärten und Häuser besuchet, nimmt Jedermann gern Trinkgeld, eben also im Zeughaus, Rathhaus, Bibliothek hat es auch einen jeden einen Kronthaler gekostet.

Bei dem Abschied sind wir auch wieder zu den Häuptern gegangen, die Ordnung ist: zuerst zu Herrn Burgermeister im Amt, dann Herrn Oberstzunftmeister im Amt, nach diesem zu

Herrn Ex-Burgermeister und seinem Herrn Oberstzunftmeister, bei dem Abschied sind wir auch zu Herrn Stadtschreiber gegangen.

Visiten haben wir auch erstattet denen Herren, so uns abgeholet, und denen vom Dreizehner Rath, so uns auch visites gemacht; solches ist aber alles nach Kommlichkeit geschehen, und wenn man sich einmal angemeldet, und sie nit angetroffen, ist man nit mehr schuldig dorthin zu gehen, oder man wolle es gerne thun.

Concilium von Trient,

in wie fern dasselbe in der helvetischen Republik Kraft habe.

Die erste dieser Schriften ist zur Zeit der Anwesenheit des Päpstlichen Nuntius Passionei in Luzern (1725 und 1726), der die Republik wegen einem störrischen, ungehorsamen Pfarrer von Udligenschwyl, welcher des Landes verwiesen worden, mit Rom in einen schweren Zwist verflochten hatte, verfaßt worden; und die zweite 1748, als Acciajuoli, eben auch Nuntius, die Beeidigung der Laien, bei obschwebenden Prozessen, gefordert, und den Anstand zu Rom anhängig gemacht hatte. Daß Luzern beide Male bei der Verfechtung der Gerechtsame und der Uebung kurz auf der Souveränität beharret, beweisen die Rathsbücher und ununterbrochene Handhabe derselben.

I.

Franz Joseph Meyers gesammelte Beweise aus dem Luzerner Archiv, daß das Concilium von Trient in der Schweiz anders nicht angenommen worden, als quoad sacramentalia et dogmata fidei.

1549. Litt. D. Fol. 159. Bischof Christof beschreibt eine Synodum nach Markdorf. Die vier Ort Luzern, Uri, Schwyz und Zug lassen ihre Priester nicht gehen. Der Bischof soll zuerst melden, was für Propositionen dorten werden gethan werden; sie seien gut katholisch. Der Bischof wollte ihnen das Concilium von Trient anhenken, was sie besorgten, und darum ihre Geistlichkeit nicht gehen lassen wollten.

1557. Litt. D. Fol. 181. In der Verkommniß zwischen dem Bischof und den V alten Orten stehen folgende formalia: „Wir obbemeldter Bischof Christof sollend und wollend auch die „gemelten Eidgenossen, und die Ihren Geistlichen und Weltli-

„chen Personen, bei ihrem alten löbl. guten Herkommen lassen „bliben, und sie witer nit drängen, wie sie das bis dato von „Altem hergebracht haben, und von unsern Vorfahren bisher „gehalten worden ist.“

1567. Litt. D. fol. 195. Des Ritter Lussis Instruktion auf Trient war:

„Er sich nit witer inlassen solle, denn das zu guter Refor„manz wahrer alter katholischer Christlicher Religion und Glau„ben zu befördern dienstlich: Mehreres werden meine Herren „nit einwilligen, was zum Abbruch ihrer Frybeiten und haben„den Gerechtsamen, auch löbl. alten hergebrachten Bräuchen zu „Nachtheil, Enderung und Verkleinerung reichen möge. Wei„len Wir aber aus Ihr fürstlichen Gnaden Mandat verstanden, „daß unter anderm den Geistlichen zugeschrieben worden, In„halts: daß sie versprechend und gelobend, in guten Trüen an „Eidsstatt, fest und angenehm zu haben alles und iedes inson„derheit, was durch die Gesandte (Bischöflicher Hochwürdigkeit „Procuratores) in vorgedachtem Synodo in Ihr fürstlichen „Gnaden Namen gethan, gehandelt und gesprochen wurd; mit „Verbindung aller und jeder, Ihr der Geistlichen ligend und „fahrenden Gütern auf gegenwärtig und künftige Zitten, und „jeder Sachen des Rechtens, oder geschehenen Anziehung darzu „nothwendig. — Will aber söllich möchte zuwider sein, und „zum Nachtheil reichen an ihren habenden Regalien, Freiheiten „und Gerechtigkeiten, denen, die da Lähenherrn der Pfründen in „ihrem Lande und Gebieten, und rechte Schirmherrn sind der „Kirchen und Gottshüser, haben selbige Geistliche, wie billig, „Unsrer Herrn und Obern Rath ghan. Haben unsre Herrn sie „nit anderster Gestalten abfertigen wollen, denn mit Befelch, „daß sie sich keineswegs anderst einlassen sollen, denn so, daß „es unsern Herrn und Obern der V Orten, an ihren Freihei„ten, habenden Gerechtigkeiten und löblichen Bräuchen, in all„weg, ohne Nachtheil sein, hiemit allein zu reformieren, wo „etwa Mißbräuche in der Kirche eingerissen, und den Weltlichen „seit der jetzigen letzten Glaubesspaltung, Ergernuß bringen, sel„biges mit guten Exemplen Geistlichen und Weltlichen vorzu„tragen, zu verbessern, was nothwendig sein möchte der Kir„chen vorzustehn, das mögen unsere Herrn und Obern wohl „gestatten.“ —

1569. Litt. E. D. fol. 189. Im Vortrag des Konstanzischen Gesandten zu Baden, bei den VII katholischen Orten begehrt der Bischof einen Synodum, und namset die Einführung des Concilii von Trient. — Wird ad referendum genommen.

Fol. 193. Die Antwort ist erfolget: „So die geistlichen „Fürsten und Prälaten reformieren werden, wollen meine Gnä„digen Herrn ihre Geistlichkeit, jedoch ihrer Freiheit, Privile„gien und Hoheit, auch Gewohnheit, Regalien und Lähenhaft „ohne Schaden und unvergreiflich, auch reformieren lassen, und „einmal ihre Priester daheim lassen bleiben.“ —

1571. Litt. A. fol. 84. Der Papst verwundert sich, daß man hiesiger Orten das Concilium von Trient nicht haltet, und wollte, daß es gehalten werde.

1572. Litt. C. fol. 222. Die Priesterschaft erklärt sich: wollen den Artikel ihrer Reformation des Concilii tridentini, auch des Breve Pii V., des Synodi und der Canonen geloben; jedoch üwer Unser Gnädigen Herren und Obern, Jurisdiktion und Mandat vorbehalten.

1579. Litt. C. fol. 495. Publicatio ex concilio tridentino der Sakramente halber, Tauf- und Ehesachen, wie solches noch jährlich verlesen wird ab der Kanzel im Hof.

1591. fol. 266. Man sagt uns so viel von dem Concilio von Trient und wir begehren daher Lütterung, wie weit uns das Concilium verbinde oder zu verstehen sei. Die Geistlichen haben niemal an die Lütterung oder Auslegung kommen, sondern haben wollen, daß man ohne Auslegung das Concilium blinder Dingen annehme, wohl wissend, daß wo es zur Partikular-Explikation käme, unsere Jurisdiktion an die Geistlichen fallete; daher auch anders nicht, als die Sacramentalia angenommen worden, und dadurch ist man bei den alten Brüchen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten verblieben.

Litt. A. fol. 252 et sequens. Die 62 Klagartikel wider die Geistlichkeit, welche meine Gnädige Herren den Bischöflichen Deputirten vorgelegt, haben sich in die Visitation verschlossen, und wurden ihnen hauptsächlich zwei angebracht.

1592. Litt. B. fol. 28. Primo, daß keine Ordnung, und die Geistlichen nicht gestraft werden.

2) Daß keine Administration des Rechtens ist, und wird denen Layen gegen denen Geistlichen kein Recht gehalten.

Hier folget die läre und kaptiose Antwort der Bischöflichen.

Der erste Punkt beruhe eines Theils, oder mehrentheils auf dem Concilio tridentino. Sie begehren zu wissen, ob Wir denselben und denen alten Kirchensatzungen, der geistlichen Jurisdiction und Personen, item der Kilchengüter und Geistlichen Gerichtshalber geleben wollen.

Antwort der weltlichen Herren Deputirten.

So viel das Concilium belange, können sie diesmal keinen Bescheid geben, dieweil ihnen der Inhalt und die berührten Punkte, oder was sie vermeinen, Uns antreffen möge, nit eröffnet; begehren deßhalben es schriftlich zuzustellen, damit man sich darin ersehen, und darüber antworten könne.

Die Herren Bischöflichen haben darauf etwelche Punkte des Concilii tridentini, und anderes, die geistliche Jurisdiction betreffend eröffnet, und Bescheid darüber begehrt; dieweil aber selbige wichtigen Inhalts gewesen, hat man sie hinter sich, an meine gnädigen Herren zu bringen genommen. — Weiters ist hierüber nichts beschlossen worden, als was hernach ratione der Aufrichtung des bischöflichen Commissariats und selbiger Concordaten verhandelt worden.

Wann also, welches unsere liebe Nachkommenschaft wohl bemerken soll, so viele klare Proben vorhanden, das Concilium anderst nicht als quoad Sacramentalia angenommen worden; wie darf man denn so dreist von Rom aus behaupten, wie unser Agent Giuliani anno 1726 in dem Udligenschwyler Geschäft geschrieben: Wir haben unter dem Nuntio Bulvio anno 1560 das Concilium angenommen, da doch seit gedachtem 1560. Jahr alle obbezeichnete Anzüg darwider sind. Man kann eine Republik überraschen, wenn man darin zu leichtgläubig wäre, gestalten noch dem Rath, noch der Kanzlei dergleichen Acta unbekannt sein können. Das Rathsamste ist also, nicht alles gleich zu glauben, was von Rom kömmt, sondern in unserm Archiv auch nachzuschlagen, da man denn uffinden wird, daß in derlei Materie, als welche unter geistlichen Immunitäts-Pretexten unsere weltlichen Regalien hauptsächlich angreifen, unsere liebe Voreltern sich ernsthaft, obrigkeitlich und christlich gewehrt haben.

Warum hat denn Herr Landammann Lussy (wie in dem Konzeptbuch Litt. C. fol. 397 von ihm ein Brief zu finden) an die katholische Ort geschrieben: Sie sollen doch einmal das Concilium verkünden lassen, man habe ihn zu Trient angehalten zu schwören: daß Er's und die Ihne geschickt, halten wollen? — Er hätte wohl mehr schwören können, als seine Kommittenten halten.

Warum haben denn Unsere gnädigen Herren bis dato die Collatur der Pfründen behalten, die ihnen doch der Nuntius Bonhomo kraft des Concilii rund abgeschlagen? Warum richten sie über Gülten, Zins und Zehnten, geistliche Güter, Administration der Spitäler, geistliche Testamente? Warum halten sie ob dem Gesetz: daß die Geistlichen keine liegenden Güter acquiriren sollen, keine Kapellen, Kirchen, Klöster bauen; richten über Fähl und Ehrschatz; nehmen Kirchen- und Klösterrechnungen auf ꝛc. ꝛc. Alles wider das heil. Concilium und die Canonen. — Man observire nur wohl, was oben unter anno 1591 fol. 266 in Kurzem, aber alles Enthaltendem, begriffen ist.

Man wolle auch wohl observiren, was Herr Schultheiß Jost Pfyffer gemeldet: „Man soll sich nit mit ihnen inlassen, sie „mißbrauchen unser fromme Einfalt; ihre frommen Voreltern „haben ihre Nachkommenschaft treulich gewarnet, wolle ihre „Nachfahrer auch gewarnet haben.“ —

So bei dieser gegenwärtigen Zeit eben auch geschehen kann, um der Erfahrenheit willen, wie man mit Uns ab Seite Rom, Konstanz, Nunziatur und aller Geistlichkeit, bei dem Udligenschwyler Geschäft umgegangen, zu gutem Nutz, Trost und Aufrechthaltung des von Gott uns gnädigst verliehenen freien Regiments, man deßhalben eben auch soll gewahrsam sein.

Daß sie sich mit glatten, glinden höflichen Worten von denen Nuntiis nicht wollen lassen einnehmen, und glauben, daß kein Minister von dem Römischen Hof in die Eidgenossenschaft abgesandt wird, um von Stands wegen fürstliche Stands-Geschäft mit den Päpsten zu vollführen, weilen man keine deren hat, sondern als ein Bischof oder Visitator, und der allein den geistlichen Sachen abwartet, das Tribunal versiehet, die geistliche Immunität zu erhalten suchet, und dieselbe mit Unterdrückung der weltlichen Gewalt und Regiments, Kraft seiner Instruktionen immer suchet höher zu treiben.

Daher mit Hervorsuchung der ihnen hierzu dienlichen Texte aus den Conciliis, Decretalibus, jure pontifice, Canonisten, Casuisten, Summisten etc. die Gewissen der Leichtgläubigen und Unerfahrenen suchen zu beängstigen, eines Theils; anderntheils aber der Unwissenheit und Unerfahrenheit Anderer sich vortrefflich zu bedienen wissen, und noch auf andern Wegen wirken, indem sie den Gewalt in Handen, und eint und andere die Hoffnung haben können, ihre Kinder in dieses oder jenes Kloster, ringer anzubringen.

Hauptsächlich aber, und bevorderst, haben sie die regular und irregular Geistlichen an der Hand, welche die Herzen der gemeinen Unterthanen und des gemeinen leichtgläubigen Volks in ihrer Gewalt haben, denenselben die geistliche Gewalt über die Weltliche, ohne die behörige und zulässige Distinktion, heimlich und offentlich erheben; wodurch das weltliche Regiment verkleinert, verächtlich gemacht und nach und nach unterdrückt wird. Man solle also solchen Allegationen nicht allsogleich Glauben beimessen, weil diese von den weltlichen Ständen und Obrigkeiten besonders der Ultramontanis, niemals angenommen, noch publizirt sind, auch den weltlichen Gewalt völlig destruirten.

Gefährlich ist es, mit denen Herren Nuntiis oder Bischöfen in Traktaten sich einzulassen, weilen man mit ihnen nichts gewinnt, sondern allezeit verlieret. Sie geben nur gute Worte, eitle Versprechen, Aequivocationen, halten nichts, fahren mit ihrer pretendirenden Gewalt fort, wie man in denen Visitationen und dabei vervflogenen Unterredungen auf beidseitig errichtete Traktaten und Erläuterungen der Concordaten öfters und erst neulich erfahren. Sind lauters Luftwerk, so man in diesen Terminis in einem Brief an Herrn Bischof zu schreiben, kein Bedenken getragen.

Es würde demnach das Beste sein, man beziehe sich auf unsrere lieben Altvordern und bishin geübte Satz, Ordnungen, Recht, Gerechtigkeit, Privilegien, Regalien, gute Ueb- und Gewohnheiten und exerzieren solche auch. Denn Wort ohne Werk ist ein todtes und verlornes Wesen, und so wir zu keiner Execution schreiten, so verlieren wir unser Recht, die andern lachen nur unser, lassen uns zappeln und zanken, und fahren immer fort, auf uns zu gewinnen.

II.

Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Luzern, vor und nach dem Concilio zu Trient, bis heut zu Tage vertheidiget hat. — Gezogen aus dem Beschluß einer, wegen dem 1748 obgeschwebten Beeidigungs-Handel, von Franz Urs Balthasar verfaßten Schrift.

Der Streit zwischen der Republik Luzern und der Nunziatur haftet in Folgendem. Die Obrigkeit hat eine anno 1681 errichtete und der Ordonnanz einverleibte Landesordnung, Kraft welcher ihre Unterthanen von Niemand andern, als denen von ihr gesetzten Amtsleuten sich sollen beeidigen lassen: — herentgegen fordert die Nunciatur, daß in Sachen, welche vor ihren Richterstuhl gelangen, und durch Kundschaften müssen entschieden werden, die Citation zwar durch die Amtslüt, die Beeidigung der Kundschaften aber vor ihrem Richterstuhl beschehen müsse.

Nach reiflichem Erdauern des von Herrn Nuntio eingelegten Memorials hat der Stand Luzern sich entschlossen, bei seinem Recht zu verharren, und hat seine Erklärung, durch zwei deputirte Herren, dem Herrn Nuntio wüssend gemacht. Die Ursachen seines Entschlusses waren folgende: daß wenn eine ruhige Possession von 62 Jahren kann umgestoßen, eben so wohl eine andere von hundert und mehr Jahren könne vernichtet werden. Die Herren Commissarii haben es wörtlich beobachtet, zerschiedene causae sind appellirt und beendiget worden, jetzt aber will es nicht mehr anständig sein, warum? weil man des Raths Standhaftigkeit prüffen, und wegen den zweierlei Meinungen, und seiner etwelchen Zertheilung, große Hoffnung schöpfet zu siegen. Man lobet, man drohet, man wicklet auf, und dieses manipuliren, dieses locken und versprechen, wird bei allen unsern alten Gebräuchen wiederholt und versucht werden, bis wir letztlich mit Nachgeben und heikelm Gewissen zu äußerster Noth und Verzweiflung werden getrieben, und mit Zerrüttung des Stands, oder der Religion, werden müssen Luft schöpfen.

Daß dieses aber werde, ja müsse erfolgen, bedarf es Mehreres nicht, als alle unsern alten Gebräuch und Gewohnheiten, welche wider die Canones und das Concilium tridentinum lau-

sen, anzusetzen, und zu beherzigen, was darauf nachfolgen werde, nit gleich in der ersten Abänderung, sondern wann man recht in dem Sattel und gesteift sitzet und stehet. Wir werden ohne Anstand gewahren, wie gut und nöthig es seie, der obschwebenden Prätension sich zu widersetzen.

Primo. Das Collatur-Recht der hiesigen Probsteien, Chorherreien, Pfarreien und Kaplaneien, streitet wider die Canones und das Concilium zu Trient. — Der Legat Bonhomus, Bischof zu Vercell, hat dieses Recht anno 1579 den katholischen Orten förmlich angestritten, und abschwatzen wollen, hat aber von Niemand, als dem Kanton Freiburg etwas Beifall gefunden. — Herr Nuntius Bicchi hat bei der Election des Probsts zu Münster, unser habendes Recht aufgefordert. — Herr Nuntius Passionci hat bei Herrn Schultheiß Dulliker eröffnet: daß das Collatur-Recht denen Weltlichen, ohne Special-Indultum nicht gehöre. Auch der dermalige Nuntius Acciajuoli hat einem hiesigen Rathsglied gemeldet: Er könne sich nicht genugsam verwundern, daß dem päbstlichen Stuhl, bei so vielen geistlichen Beneficien, keine Nomination vorbehalten sei. — Ist also genug erwiesen, daß die Nunciatur nach unsern Collatur-Rechten geize, und auch pretendire, und bei einem nit standhaften Rath in toto aut parte, zu erhaschen trachte.

Folgerung.

Wann Luzern, im Theil, oder Ganzen des Collatur Rechts verlustig gehet, so ist der Schimmer seines Ansehens, Gewalt und Freiheit nicht nur verdunkelt, sondern ganz erloschen aus folgenden Ursachen. Bekannt ist, daß die Geistlichen wegen Hoheit ihres geheiligten Charakters, sich weit über die Weltlichen erschwingen, besonders wo sie den Meister spielen, oder anderer Hülfe nicht bedürfen.

Wir können dieses mit Händen greifen, und tägliche Proben einholen, wo ein Beneficiatus nichts mehr zu verlangen, oder einigen Verdruß zu besorgen hat. Strafe und Belohnung sind die Wegweiser der Ehrerbietigkeit; und sollte die Nunciatur sich eines solchen Rechts durch List, Fund oder Drohung, bemeistern, und darin fest setzen mögen, weilen Besetzen und Entsetzen in dero willkührlichen Handen, würde das Augenmerk der Clerisei auf Niemand als ihren Bestrafer und Belohner gerichtet

sein, und selbe, wie billig, wenig Achtung gegen ihre natürliche Obrigkeit hegen. Nebst dem, da die Reichthümer des Staats in dem Schoos der Geistlichkeit liegen, als welche von Zehenden, Bodenzinsen, Fähl, Ehrschätzen, milden Stiftungen, Messen, Almosen, jährlich wenigstens eine Million Gulden einsacket; würde sich das hohe Ansehen mit dem Reichthum vergesellschaften. Wer sollte nicht begreifen, daß Reichthum und Ansehen die obrigkeitliche Gewalt nach sich ziehen würde, einfolglich die Landesobrigkeit saft- und kraftlos stets mit einander im Gefecht, auch die Stunden des Raths mit unnützen Kämpfen und Streitigkeiten müßten zerschleißen; weilen ein passionirter Eifer für die Nuntiatur und geistliche Rechte aller Orten sprossen würde, besonders bei jenen, die ihre Kinder in Klöster oder mit geistlichen Beneficien auszustatten des Vorhabens, mithin die Nuntiatur im Rath und zu Land, die Meisterschaft an sich reißen, und der Fette des Landes sich bemächtigen würde, eine Fette, die wir doch mit reinen Händen, bis auf diese Stunde der Geistlichkeit verwahret haben. Denn ohngeachtet man von Anfang einen uninteressirten Eifer in hohem Tone anstimmte, so könnte jedoch der Italiener seine anerborne Neigung, geistliche Goldtinktur einzusaugen, in die Länge nicht missen, noch ändern, und hätten dieses Schicksal nicht allein die Weltpriester, sondern die wohlbegüterten Stift und Klöster im gleichen Maaße zu gewärtigen; maaßen es denen Welschen an Vorwänden niemals gebricht, ihre Anträge mit scheinbaren Farben zu verkleistern, um der aufrichtigen Einfalt der Deutschen eine Brille auf die Nase zu setzen. Geben wir aber zu, die Nunciatur sättigte sich mit Wenigem, als von jeder Gattung eines, oder des 10ten Beneficii, das ledig fallete, zu besetzen; so ist doch gewiß, daß es an Ohrentragern und Maulfreunden, wegen Hoffnung was zu erhaschen wimmeln würde, und wie andurch, wegen anklebender Schwachheit, man weniger bei Kräften sein dürfte, ihren Anträgen und Gesuchen Widerstand zu thun. Aus welchem allem zu schließen, daß wir dieses Kleinod mit Argusaugen bewachen sollen, wollen wir nicht nachwärts mit bittern Zähren den begangenen Mißtritt beweinen.

Secundo. Obrigkeitliches Einsehen wegen der Domestikation der Stiften, Klöster, Pfarreien. Selbe zum Rechnung geben anhalten, ist wider das geistliche Recht.

Folgerung.

Sobald die Geistlichkeit wahrnehmen sollte, daß aus Furcht und Drohung wir unseres Regiments Vorfahrer Rechte und Gebräuche zu verfechten wankten, oder wohl gar uns von denselben drängen ließen, würde ein jeder der Beherztere sein wollen, der Obrigkeit die Spitze zu biethen, und ihre gravamina zu Füßen der Hl. Nunciatur zu legen wissen. Ist uns nicht erinnerlich, wie bei der Untersuchung, der Einkünften und Aemter des Stifts Münster (1742) Drohwort geflossen, und daß einige von dort aus getrachtet, eine Landesobrigkeit an dero Kastvogteilichem Recht zu bekümmern. Erwägen wir dannethin, wann wir getrennt, und uns zum Nachgeben anschicken, wir dann mit Klöstern, Stift und Geistlichen in Zerwürfniß gerathen, und das Oraculum von der Nuntiatur einzuholen gezwungen sind, wann unser Gegenpart mit glatten Worten, Geld, Verehrungen, Submission und Dependenz bei dem Richter einlangen wird, was für ein williges Gehör ein geschwächter und zertheilter Rath zu gewärtigen habe? Oder wollen wir uns alsdann zur Wehre stellen, wann wir uns freiwillig haben entwaffnen lassen? Oder wird bis auf selbige Zeit das geistliche Bannschwert also verrostet sein, daß man solches nit mehr aus seiner Scheide ziehen kann? Nein, sondern was wir aus Zagtheit missen, das wird, wie Unkraut, uns im Garten wachsen; denn seinem Gegner nachgeben, erreget immer heißere Begierd, mehr und mehr zu fördern, und wird derjene am mindesten angezapfet, der keine Merkmale des Zagens von sich blicken läßt.

Die Rechnungen der Klöster berührend, würde man nicht wohl gutheißen, weil man nicht gerne gestattet, daß die Weltlichen in ihre Karten sehen, nebst daß die obrigkeitliche Hand die unbeschränkte Disposition der Nunciatur hemmen könnte.

Tertio. Ueber die Einkünfte der Spitäler, Spend, Bruderschaften, Pflegschaften und loca pia, eigenmächtig zu befehlen, ist wider des Jus canonicum.

Folgerung.

Wann Ordens Proselliten, oder Resipiscentes sich bei der Heil. Nunciatur anmelden, um die Nachsicht und Absolution für begangene grobe Fehler zu erhalten, und Herr Nuntius um

derlei irrende Schäflein auf den rechten Weg zu leiten, sich ihrer beladet, kann eine sothane Vermittlung nicht erfolgen, ohne Verzögerung, weil entweder der päbstliche Stuhl, oder der General des Ordens für den Pardon muß belanget werden: weil aber unser Spittel derlei Vaganten länger nicht als auf ein paar Tage den Unterhalt gestattet, so muß unentbehrlich Herr Nuntius dem Seckel den Riemen ziehen, um der Rückantwort zuzuwarten. Sollte nun der Geistlichkeit ein Condominium oder Inspektion der Einnahme und Ausgabe eingeräumt worden, würde die Nunciatur gleich ihren Gewalt ausdehnen, und unsere Spitäler mit derlei liederlichen Geistlichen angespickt werden, und somit wegen ihrem kostbaren Unterhalt, entweder denen nothleidenden Burgern, Landskindern und übrigen laufenden Bettlern, ihr Allmosen schmälern, oder den Spittel zerrütten und zu Schulden bringen. Und sollte so etwas erfolgen, dürften wir uns schmeicheln, daß Rom seine milde Hand aufthun würde? — Ach nein! Wohl aber gnädig erlauben, daß wir anderwärtige Stiftungen könnten einpacken, und denen Spitälern einverleiben, welches gleichviel ist, als einen Plätz aus seinen eigenen Kleidern schneiden, um ein Loch auf der andern Seite zu verdecken.

Quarto. Das Gantrecht über ausgehauste verschwenderische Geistliche würde, als eine nicht geziemende Sache, aufgehoben, und vorgeschützt werden, daß ein solch entehrendes Brandmarken den geheiligten Charakter profaniere, auch das Decorum und die Ehrerbietung gegen die Clerici ersticke.

F o l g e r u n g.

Daß ohne Bedenken und Furcht der Weltliche kann überlistet, betrogen und hintersucht werden, im Gegentheil der Geistliche wie berechtiget wäre, ohne Furcht öffentlicher Bestrafung, seinen Nebenmenschen um Hab und Gut zu bringen.

Quinto, Die Befugsame, über die Testamenter der Geistlichen, auch über Vermächtnisse der Weltlichen an geistliche Ort, item Stipendia rechtlich abzusprechen, läuft schnurstracks wider das Jus canonicum.

Folgerung.

Würde uns dieses Recht abgestritten, so können wir zum Vergelt erwarten, ausgespitzte Köpfe als Operarios, ausnehmend gelehrte Männer als Krankenwärter, in unserer Stadt zu haben; wohlhabliche Wittwen mögen sich freuen, maaßen an Aufwart es nicht ermangeln wird; wohlbemittelte Geistliche dürfen hoffen, trostreich besucht zu werden; ja wer einigen Verdruß gegen seine Erben blicken läßt, dem wird man einen heiligen Weg, sich zu rächen zeigen, der Himmel wird so gutherzigen Leuten himmelweit aufgesperrt, die Hölle verriegelt werden, da doch durch die väterliche Vorsorge einer Landesobrigkeit, vermittelst gestellten Verordnungen sothanen Nachstellungen treffentlich vorgebogen worden, weilen der dem Alter anklebende Geiz vielen den Muth benimmt, sich seines Besitzthums bei Lebszeiten zu entlasten; das bishin vielen, auch öfters dürftigen Erben, wohl zu statten gekommen; da ansonsten manche es lieber Fremden nach ihrem Tod, als den Ihrigen, gonnen thäten, und durch einen Federzug verschrieben haben würden.

Sexto. Ueber Zehenden, Bodenzins, Fähl, Ehrschätz und andere geistliche Einkünfte zu sentenzieren, ist mere ecclesiasticum.

Folgerung.

Beherzige ein vernünftiger Staatsmann, wenn wir diese Herrlichkeit der Geistlichkeit abtreten würden, zu was für einem fürchterlichen Tribunal die Nunciatur erwachsete, was für unerschwingliche Kosten dem Land und der Bauersame zustoßen, und die Appellationen wohl gar bis auf Rom gezogen werden könnten; will nichts melden, daß vielleicht ältere Sprüche würden kassirt, Landes-Ordnungen als widerrechtlich umgekehret; wie viele Augenschein erfolgen und derlei Rechtsumtriebe und Vexationes würden danethin den Unterthanen die Schwachheit der Obrigkeit aufdecken und fühlen lassen, und so würde derselben die Verachtung auf dem Fuß nachtreten, und darauf die Widerspännigkeit, das Rottiren und sich abwürfig zeigen nicht ausbleiben, eben weil Wir uns selbst in einen so elenden Stand versetzet, und nimmermehr, wie unsere Vordern, vor fremden Drang und Uebergewalt uns zu schirmen gewußt, sondern aus einer gefreiten unabhängigen Obrigkeit zu Executorn der Sentenzen der

heil. Nunciatur, und aus Herren zu Knechten geworden. Will von Excommunikationen nichts melden, die gegen die Widerspännige flüssig und gangbar sich äußern dürften.

Septimo. Sektirer, Irrgläubige zu examiniren, zu bestrafen, ja gar hinrichten zu lassen, wer weiß nicht, daß solches aller Orten die Geistlichkeit, als dero Richterstuhl anhängig pretendirt.

Folgerung.

Die jüngsthin sich geäußerte Begebenheit mit dem Sektirer Jakob Schmidlin und seinem Anhang, hat den Rath überzeuget, daß wenn Herr Nuntius Hand an dieses Geschäft geschlagen hätte, wie er es zu thun gesinnet war, und die Landesobrigkeit es ihm gutwillig überlassen hätte, daß dem Uebel gewiß nicht wäre gesteuert worden. Es würde Jakob Schmidlin und die seinen, durch List, Geld und demüthige Ehrenbezeugung, nebst guten Attestaten, sich ritterlich gewußt haben, auszuwinden. Man würde mit Instruktionen und Pastoralbriefen dem Uebel haben abhelfen wollen, und diese verschmitzten Leute hätten unter der Maske heuchlerischen Eifees, ihr Gift nach und nach so ausgebreitet, daß nachwärts Niemand mehr im Stande gewesen wäre, wegen der großen Anzahl dem Uebel zu steuern.

Es hätte also die Nunciatur ihr Immunitäts-Recht zwar für sich behauptet, hingegen die Religion, den Untergang des Glaubens im Kanton Luzern, wo nicht in gesammter katholischer Eidgenossenschaft beweinen können, und derlei bittere Früchte wird noch das späte Nachgrübeln der Nunciatur auszeitigen.

Octavo. Auf geistliche Einkünfte Landessteuern zu legen, läuft wider das Jus canonicum.

Folgerung.

Daß aller Orten dem zuwider gehandelt werde, ist eine weltkundige Sache, außert daß Fürsten und mächtige Herren es unter sonderbare Titul vermummen, als Türken-Steuer, Dona gratuita, Cruciata und derlei Ausklügelungen und Scheinbarkeiten. Daß aber auch eine Landesobrigkeit sothanes ausgeübt, thut, ohne die ältere Steueranlagen, die im Jahre 1690 für 12 Jahre angesetzte allgemeine Steuer sattsam beweisen, wo

Räth und Hundert, sammt der Burgerschaft, in verschiedenen Rücksichten, dieselbe erkannt und gegen alle Schwierigkeiten standhaft behauptet. Man hatte gar nicht gut befunden, die Geistlichkeit zu übergehen, sondern ihr im Gegentheil zu verstehen gegeben, daß bei gemeinschaftlichen Anlagen, die zum Ersprießen und Wohlfahrt jedermänniglich abzielten, der geistliche Stand nicht wohl zu eximiren, um so viel mehr, weil die Weltlichen, bei gefährlichen dringenden Zufällen, bemüssiget seien, mit Darstreckung Guts und Bluts ihre so herrlichen als flüssigen Einkünfte zu beschirmen und zu verfechten; hätten also nicht Ursach sich zu weigern, wo es einzig den Seckel betrifft, die allgemeine Last, gemeinschaftlich mit dem andern, zu tragen. Es hatte sich zwar die Geistlichkeit hinter den Immunitäts-Schild zu verstecken beeifert, da aber die Obrigkeit mit der Einziehung der Steuer ohne Unterschied fürgefahren, ist zwar diese Neuerung dem päpstlichen Stuhl geklagt, und durch ein gespitztes Breve das Holla der Obrigkeit angesagt worden, gleichwolen, vermittelst nachdrucksamen und kräftigen Vorstellungen, laut einem zweiten Breve nimmer widersprochen worden.

9. Zoll und Ausläg auf den Hausrath und Früchten der Geistlichen zu legen.

10. Ablosungen der in äußere Klöster vergabten Gülten.

11. Den Kanon beziehen von Besetzung der Pfründen.

12. Nahe Anverwandte auf den Stiftern zu haben.

13. Den Klöstern wegen den Aussteuerungen eine Taxum festsetzen.

14. Das Verbieten den geistlichen Communitäten, Liegenschaften zu kaufen, nebst noch mehr andern Kleinigkeiten; sind alles Sachen, so der Immunität der Geistlichen widrig.

Beschluß.

Obwohlen es dermalen um anderes nicht, als das Beeidigungs-Recht zu thun, das heut zu Tage angefochten und pretendirt wird, so sind jedoch alle übrigen Punkte nicht allein von keiner bessern Eigenschaft, sondern wirklich eingreiflicher denen geistlichen Kirchenfreiheiten; und sollten wir nicht befugt sein,

hat dem zu schweren. In Gottes und bes Menschen auch bei unserer sie, so sehr sich auch bas Gewissen bes Menschen Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit, so sehr sich auch bas Herz nach Gnade sehnt, so sehr sich auch selbst Gottes Erbarmen, Luk. 1,78., als bie Verheißung bes Segens bes Evangeliums, Gottes Gnade in uns zur vollkommenen Reue, sodaß Gnade und Reue, Vergebung und Buße, Glaube und Bekehrung, unsere Gnaden-Gemeinschaft mit Gott, sowie in ihrer Vollendung, Ewigkeit, so in ihrer Entstehung, in ihrer Entwickelung und Vollendung Zeit sind, und Gottes Gnade in unserer Bekehrung, auch in Ihrem Anfange und vollendet sich in ihrer Vollendung. Gnade und Buße, Vergebung und Bekehrung, Gnaden-Gemeinschaft mit Gott und Buße angehört und schenkt. — Alle wirkungen Gottes in unserer Bekehrung, Gnade und Buße, Reue und Glaube, sie sind Wirkungen Gottes, sie sind Wirkungen Gottes, sie sind Wirkungen Gottes

Das
Donum gratuitum
der
Geistlichkeit in Luzern.

1766.

Die Beherzigung und Wiedererneuerung des schon oft geäußerten Wunsches, daß doch einmal dem Staate, wegen der mancherlei Unglücksfälle, die denselben in dem Laufe dieses Jahrhunderts über alle Maaßen betroffen, und das Aerarium geschwächt hatten, vermittelst einer Enthebung der Zehnden von Zehnden oder doni gratuiti auf einige Jahre, von der so reichlich begüterten Geistlichkeit, unter die Arme gegriffen werden möchte, ist im Jahre 1764 wieder rege gemacht, in ernstliche Berathung gezogen, und darüber die schicklich erachteten Vorstellungen an Ihro Heiligkeit, den Papst, erlassen worden. So ernsthaft der Entschluß von der Mehrheit der Räthe abgefaßt war, so entgegen war, bald nach seiner Ankunft, des Nuntius Valenti Bemühen, mit Beihülfe heimlicher Rathgeber, das bereits angehobene Geschäft unter der altgewohnten Schutzwehr der geistlichen Immunität und Exemption zu erschweren und wo möglich zu vereiteln. Daß Rathsmänner selbst unter dem Vorwand des beängstigten Gewissens die Schwierigkeiten vermehrt und Zwietracht erreget, obwohl es bei einigen nicht Skrupolosität, sondern Egoismus und Privateigennutz gewesen, versteht sich leicht, wer Aristokraten und die mancherlei Anhänglichkeiten kennt. Dem Nuntius wurde es danahen, bei der Trennung und den ungleichen Begriffen um so leichter, der Sache entgegen zu wirken, um Rom zu benachrichtigen, mit der Antwort zu zögern. Rom und der Nuntius hatten im vorigen Sekulo (1690)

als den von Stewart und Townshend-Blatt gegen 80 und die gelbrothe Schildkröte ungefähr Dreiviertel, während die Hornschildkröte nur 60 Procent und die Lederschildkröte 50 Procent Ausbeute gab.

Dagegen wurde die blaue Schildkröte an Größe beträchtlich erreicht, indem sie bis 6 Centner wog, während die Lederschildkröte Ausnahmen ausgenommen, selten ein Gewicht von 2 Centnern erreicht. Die Hornschildkröte wird in mittlerer Größe gefangen, die Suppenschildkröte ist in der Regel noch kleiner, und die Lederschildkröte übertrifft sie Alle. Sie erreicht, wie Forbes versichert, oft eine Länge von 8 Fuß und darüber, und ein Gewicht von 1500 und 2000 Pfund ist keine Seltenheit. Sie ist ferner auch diejenige, welche am weitesten verbreitet wurde; fast alle Meere der heißen Zone beherbergen sie, und sie ist es auch, welche man am leichtesten erlangt, indem sie, wie bereits erwähnt, das Land aufsucht, um ihre Eier zu legen, während die Hornschildkröte sich nur selten dem Ufer nähert und die Suppenschildkröte sogar noch weiter hinaus, auch dann für Alle schwer zu erlangen ist, wenn sie sich auf dem Meere befinden, weil sie dann sehr scheu sind und sich nur selten an die Oberfläche des Wassers begeben. Die Lederschildkröte dagegen ist, wie Forbes versichert, sehr leicht zu fangen, weil sie, wenn sie sich auf dem Meere befindet, sich nicht vor dem Boote fürchtet, sondern ganz ruhig schwimmt, so daß man sie leicht mit einem Harpunirer erreichen kann. Sie ist ferner auch diejenige, welche am leichtesten zu erlangen ist

Politik, die für sich alles und für weltliche Obrigkeiten (freilich nur gegen schwache Republiken, nicht gegen Fürsten und Könige) so wenige Achtung und Willfährigkeit zu erzeigen geneigt ist, wenn die Bedürfnisse auch noch so dringend sind. — Der Senat beauftragte einige Glieder, sich privatim zum Nuntio zu verfügen, die Verwunderung über die ungewohnte Einladung von Räthen zu äußern, noch mehrere aber über die gesetzten Bedingnisse, wogegen man feierlich protestire und als nicht geschehen erachte, auch in so lange, bis eine Antwort oder das Breve auf die bisher übliche Art werde abgegeben sein, in keine Unterhandlung sich einzulassen entschlossen sei. Nach Verfluß eines Monats, nachdem der Nuntius in Rom sich Raths erholt haben wird, wurde das besagte Breve abgegeben, des summarischen Inhalts: daß, nachdem Er (der heil. Vater) durch eine dritte Zuschrift verständigt worden, daß die Republik nicht mehr die decimas decimarum, sondern ein donum gratuitum verlange, und als werde, in Betrachtung der Verdienste derselben gegen die Religion und den heil. Stuhl, ein freiwilliges Geschenk ab Seite der Luzernischen Geistlichkeit bewilligt; das übrige werde dem Senat von seinem Nuntio eröffnet und weiter erklärt werden ꝛc.

Bei der fortgesetzten Unterhandlung und Besprechung war man bald überzeugt, daß der Papst und die damit beauftragte Congregation, wobei der ehevorige Nuntius Buffalini seine Bemühungen nicht gespart, darauf bestanden, das donum gratuitum nur von der Weltgeistlichkeit beziehen zu dürfen. Alle Einwendungen und Gegenvorstellungen blieben fruchtlos. Endlich des Geschäfts und der Verzögerungen müde, nahm der Senat am 14. April 1766 diesen Gegenstand in nochmalige Deliberation. Es wurde überhaupt die innigste Empfindung über den schiefen Hergang dieser nun über zwei Jahre dauernden Unterhandlung und die nicht unbekannten Umtriebe der Ordensgeistlichkeit, besonders der Klöster St. Urban, Muri und Einsiedeln geäußert. Man sehe wohl, sagte man, daß der Vorwand gefährdeter Religion auch dannzumal gebraucht werde, wenn auch nur geistliches Interesse im Wurfe liege, man müsse aber auch bekennen, daß diese geforderte Beschränkung oder Art Verweigerung die Frucht getrennter Meinungen und der Schwachheit sei, und daß man seine Kraft, seine Rechte und die unbestreitbare Souveränität mißkenne, und nicht zur schicklichen Zeit zu ge-

brauchen wisse; daß dato die Geistlichkeit, besonders die Klöster, die derlei römische Gunstbezeugungen theuer genug bezahlen, ihre übrigen Ersparnisse lieber Fremden, als ihrem Landesherrn und dem Staat, der doch ihre Personen, Güter und Einkünfte bei allen Anlässen thätig und mit eigenem Aufwand beschütze, gönnen, ja sich sogar über derlei mißlungene Bemühungen lustig machen und derselben spotten werden; allein, wenn man überzeugt verbleibe, daß die Republik sowohl, als derselben Bürger in Betracht der geistlichen Einkünfte, wirklich arm, und sothane Armuth, wenn nicht gedeihliche Maaßregeln dagegen vorgekehrt werden, von Tag zu Tag sich vergrößern und die Republik zu Boden sinken würde; wenn, sagte man, die Obrigkeit dessen überzeugt, um nicht fruchtlose Klagen zu führen, wohl aber schickliche Vorkehrungen zu veranstalten, von Rechtswegen befugt, so seien ganz gewiß Mittel ausfindig zu machen, dem um sich greifenden Strome solche Dämme entgegenzusetzen, die dem Privatmann sowohl als dem Staate gedeihlich werden dürften. Nach derlei und andern Reflexionen, Klagen und frommen Wünschen ist der Senat dahin überein gekommen, daß, obwohl laut päpstlichen Breve gestattet sei, vom weltlichen Clero ein donum gratuitum zu beziehen, man für dasselbe, weil dadurch nur diejenigen Angehörigen, deren Hinterlassenschaft wieder an Weltliche fallet, beschwert werden sollten, sich nicht ferner bemühen, sondern es dahin gestellt belassen wolle. Zwei Deputirte sollen des Nachmittags zum Nuntius sich begeben, und auf erfolgte Antwort, daß die geäußerte Gesinnung unabänderlich, die mitgegebene Standes-Deklaration überreichen, welches auch erfolget. — Der summarische Beschluß derselben lautet auf deutsch: „Daher „hat der Senat, nach reifer Ueberlegung, mit vollkommener „Einmüthigkeit sich entschlossen, das von der einzigen Weltgeist„lichkeit zugestandene, mit gewissen von der Nunciatur, durch „besondere Bedingnisse eingeschränkte Bettelwesen (la condicesa „mendicita) keineswegs anzunehmen, Bedingnisse, die für einen „souveränen Stand nicht allein ganz ungeziemend, sondern auch „zu offenbarem Nachtheil und empfindlicher Verletzung der ha„benden rechtmäßigen Gewalt vermöge göttlich und menschlicher „Rechten gereichen würde. Auch die Republik einer solch klein„lichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer noch „nicht bedarf, noch glaubt, daß man für so etwas seine Zuflucht

„nach Rom nehmen, und für die Bewilligung sich bewerben „müsse; wohl aber erklärt der Senat, daß er in vorfallender „Noth schon wissen werde, nicht allein den schicklichen Weg zu „finden, und sich von selbst zu helfen und der habenden gerech„ten Gewalt sich zu bedienen, sondern auch bemüßiget sein wird, „zu seiner Zeit über zerschiedene wichtige Gegenstände, mit den „angemessensten Verfügungen, jene Maaßnahmen zu ergreifen, „die das allgemeine Wohl erfordere, und heilsam für den Staat „werden erachtet werden."

„Schließlich wird Herr Nuntius ersucht, diese antwortliche „Erklärung an den Hof in Rom zu übersenden."

„(Unterschrieben) J. M. Keller, Staatsschreiber der Republik Luzern."

Wie sehr dieser freimüthige Rathschluß dem Minister widrig gefallen, läßt sich daraus entnehmen, weil er die schriftliche Erklärung noch am gleichen Tage durch seinen Kanzler dem regierenden Standeshaupt zurückstellen lassen, aber abgeschlagen, und die weitere Eröffnung gethan worden, daß wofern sie sollte zurückgehalten werden, man Mittel und Wege wisse, dieselbe an ihren Ort gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt werden zu lassen.

Es gehört zur Zeitgeschichte, aus einem eben damals von einem Weltpriester an einen andern vertraulich erlassenen Brief die wichtigern Stellen auszuheben. Sie gründen sich auf Vernunft, freimüthige Wahrheiten und Kirchengeschichte.

„Es ist, mein hochwürdiger Herr und Freund," so lautet das Schreiben, „mit dem dono gratuito zu Luzern ergangen, wie wir es schon lange prophezeiet hatten. Der Römische Hof will seine Lieblinge, seine Schooßkinder, die Religiosen von dieser Bürde befreit wissen. Die Weltpriester allein mögen oder können, wenn sie wollen, dem Staate geben, was ihnen beliebt. — Nun stutzen sie, und können sich in diese Verordnung nicht fügen, sie glauben, die Religiosen hätten diesen Vorzug zu Rom mit Geld erkauft. Das mag wohl sein, jedoch ist das Geld nicht die hauptsächlichste Ursache dieses Vorzuges. Rom steht bei den heutigen Tagen sonst in engen Schuhen, und hat alle Hülfe von seinen Janitscharen und regulirten Truppen nö-

thig. Wir leben nicht mehr in jenen dummen Zeiten, wo die Päpste Kaisern die Krone mit dem Fuße von dem Haupt stoßen durften. Könige und Monarchen sind nicht mehr so erschrocken, daß sie den Päpsten zu einem Fußschemel dienen. Sie warten nicht Tage und Nächte, bei kältester Winterszeit, vor den Schlössern in Bußhemden auf Gnade und Ungnade, da unterdessen der heilige Vater mit einer schönen jungen Wittfrau geistliche Gespräche führt. Könige und Monarchen wissen heut zu Tag, daß sie ihre Macht vom Himmel und nicht von Rom haben; daß ihnen in weltlichen Dingen Niemand als Gott, zu befehlen habe, daß ihre allerhöchste Gewalt noch mittel, noch unmittelbar unter dem Schlüssel Petri stehe. Das sind lauter harte Lehren für Rom. Jedoch fangen die Franzosen fast insgesammt, die Portugiesen überlaut, die Spanier in der Stille, ja die deutschen selbst in öffentlichen Schriften diese Sätze zu lehren an, welche der Römischen Macht nothwendig sehr empfindlich vorkommen müssen.

Wer nicht einfältig und nicht ein mit Mönchen-Maximen gemästeter Elender heißen will, der fängt an zu glauben, der Papst sei kein unumschränkter Monarch; Gesetze, das ist, Verordnungen der allgemeinen Kirchenräthen seien über ihn; er sei nur der Erste unter den Sachwaltern Christi; die unumschränkte Herrschaft, die er über die Bischöfe der katholischen Welt ausübe, seie nicht nach dem Geiste unsers Erlösers und seiner Apostel, sondern durch Mißbräuche und unterschobene Dekretales erschlichen worden; die Appellationen nacher Rom seien nicht Recht beständig, und öfters wider alle natürliche Billigkeit; nicht nur Päbste, sondern Bischöfe und Erzbischöfe hätten Macht und Gewalt, ohne Vorwissen Roms, in Ehesachen zu dispensiren u. s. w.

Wer nur immer die Kirchenhistorie des Abbe Fleuri lieset, der findet alle diese für Rom recht herzbrechende Sätze darinnen, oder aber er seie zu sehr mit Mönchskappen gefüttert, und von römischen Vorurtheilen eingenommen. Wenn nun alle diese Lehren bei uns Katholiken gäng und gäbe würden, wie würde es wohl mit Rom aussehen? Seine ganze eroberte Größe fiele zu Boden; die Geldquellen, so dahin fließen, versiegten und der Bischof zu Rom würde halt der erste unter seinen Brüdern sein, wie Petrus unter den Aposteln der Erste und nichts weiters

gewesen. — Derlei gefährliche Sätze sind in Rom nur allzu wohl bekannt, und die schrecklichen Folgen, die daher fließen, begreift man nur gar zu gut, und darum muß Rom wackere und tapfere Kämpfer haben, die sich mit unerschrockenem Muth diesen entsetzlichen Abentheurern herzhaft entgegenstellen. Zu diesem sind die Weltpriester aber zu ungeschickt, oder aber mangelt es ihnen am guten Willen, weilen die Wahrheit der obbenannten Sätze vielen von ihnen zu sehr in die Augen leuchtet. Rom wendet sich dahero zu seinen stolzen und trotzigen Streitern, rufet alle seine regulirte Truppen zu Waffen, und giebt uns andere, wie Panduren und Croaten und anders dergleichen Gesindel, dem Feinde Preis. Jene können mit ihren baumstarken Bäuchen, mit ihrem Zetergeschrei, mit ihren theologischen und giftigen Federn viel besser, als wir, dem Feinde die Spitze bieten. Sie sind im Stande, mit ihren heiligen Mienen und Geberden Sätze, die in dem göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechte gegründet sind, für gefährlich, für ketzerisch, ja für gotteslängnerisch auszuschreien, und vor der ganzen ehrlichen Welt anzuschwärzen: und das ist die Ursache der väterlichen Gelindigkeit des Stuhls zu Rom gegen die Luzernerische Ordensgeistlichkeit (Noth bricht Eisen). Obwohl der heil. Vater und seine Minister gar wohl wissen, daß die Republik Luzern arm und wegen der mancherlei schweren und außerordentlichen Ausgaben und Unglücksfälle Geld vonnöthen hat, darf er doch diese reichen Mönche nicht angreifen und beunruhigen. Er muß Religion und Gerechtigkeit seufzen lassen, damit diese reden und seine angegriffenen Rechte mit Eifer vertheidigen. Denn sollte er sie mit Forderungen erzürnen, so würden sie, ihrem Geldseckel zu lieb, stillschweigen, ja sie würden vielleicht gar so böse werden, daß sie sich zur Gegenparthei schlügen. Allein bei so bewandten Sachen bleiben sie getreue Soldaten; sie trachten oberwähnte Sätze mit voller Wuth über den Haufen zu werfen, und brauchen deßnahen alle sophistische Schulstreiche, um ihrer und des römischen Stuhls Sache eine recht schöne Farbe anzustreichen; sie schlagen fein wacker mit schimpflichen Schmäh- und Scheltworten um sich, und wenn diese nichts verfangen wollen, so spielen sie Leuten, die wie Euer Hochwürden und ich denken, die allerempfindlichsten Streiche an Gut und Ehre. Sie handeln aber um desto lieber also, weilen ihre Größe von der

Römischen abhängt. Wenn sie den Papsten nicht höher auf den Altar stellten, als er wohl hin gehört, so fielen alle ihre wider die Kirche und die bischöflichen Rechte laufenden Exemptionen in den vorigen Staub zurück, Infeln und Stäbe würden ihren stolzen Vorstehern aus den Händen gewunden, und ein hölzerner Hirtenstab darein gegeben; man würde sie nicht mehr das Gelübte der Armuth ablegen lassen, damit sie hundert tausend Thaler jährliche Einkünfte hätten, noch den Gehorsam schwören, damit sie über viele unglückselige eine despotische und blutsaugende Gewalt ausüben könnten, man würde sie, anstatt des Schwerdtes die Geisel und den Rosenkranz führen lassen.

Das sind nun, mein Herr und Freund, nach ihrer, ich weiß es, und nach meiner Meinung, die Hauptsachen, warum die Last des doni gratuiti nur auf die Weltpriester allein fallen solle. Uebrigens sage Ihnen, daß wenn alle Rathsglieder in Luzern dächten, wie Sie und ich, und Wir zwei Theologen der Republik wären, so würden die Religiosen bald zu paaren getrieben werden. Allein viele dieser Herren lassen sich von den Jesuiten und andern Religiosen die Augen verbinden, und können also nicht wohl sehen, wie weit sich die Gewalt eines Landesfürsten erstrecket, sie können oder wollen nicht fassen, daß die geistliche Macht der Weltlichen, in bürgerlichen und Staatssachen nichts einzureden habe; daß das geistliche Schwerdt nur allein die wahre Lehre Christi aufrecht halten müsse, sich aber nichts in die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, in die Auflegung von Steuer und Schatzungen zu mischen habe, daß alle Zehnden, alle geistlichen Güter und das Recht von Abgaben befreit zu sein, nichts anderes, als freiwillige Geschenke und Gnaden des Landesfürsten wären, daß sich diese alle weder auf das Wort Gottes, weder auf die alten Gewohnheiten der ersten Jahrhunderte unserer Kirche gründeten; daß der Landesherr, als Schirm und Schutzherr der Kirche, Macht und Gewalt hätte, sogar wider die Mißbräuche, so sich unter den Geistlichen einschleichen wollten, das Schwert zu zucken. Solche und dergleichen Lehren lassen sie die Vorurtheile, die, seit ihrer Jugend ihre Augen verfinstern, nicht sehen, und sie zittern daher, wenn ihnen die bunt-schäkigten römische Soldaten ein Ungeheuer vorspiegeln, wo nichts als Schatten und Blendwerk ist. Andern hingegen, die Einsicht und Kenntniß genug von den oben ange-

führten Wahrheiten hätten, lassen sich vielleicht durch eine andere Mönchs-Tinktur einschläfern.

Wenn die Sachen nicht also beschaffen wären, hätte man glaublich schon längst, ohne vieles Fragen der sämmtlichen Geistlichkeit verdeutet, der Staat hätte Geld nöthig, und man nehme auch einmal seine Zuflucht zu den Geistlichen, welche bei Nöthen ebensowohl, als die Weltliche verbunden wären, den Nutzen des Staates zu fördern, und die demselben drohenden Unfälle abzuwenden, dem Kaiser, was sein ist, zu geben. Man verlange also jährlich 30000 Gl. von ihnen, und diese so, daß die Weltgeistlichen einen Drittel, die Religiosen aber zwei Drittel abstatten sollen. Auf einem solchen Schluß sollte man beharren, es möchte hernach zu Rom schiessen oder donnern. Luzern ist weiter hieher den Alpen als Venedig, und ein ungerechter Bannstrahl ist eine falsche Raquette. Ich verharre ꝛc.

Auszüge

aus

alten Chroniken Schweizerischer Geschichtsforscher.

Die Sprache und Sitten unserer Vorfahren haben für den schlichten Republikaner so viel Anziehendes, daß es wohl keiner Entschuldigung bedarf, dergleichen Auszüge gelegentlich wieder zu geben, wie sie als merkwürdig sich uns dargeboten haben. Ein Züricher Gelehrter hat nachfolgende Auszüge aus der Chronik von Werner Steiner von Zug aufbewahrt. Gelegentlich sollen deren noch mehrere folgen.

Chron. Tugiense de A. 1503 usque ad A. 1516 per Wernh. Steiner.

A. 1503 fielend uf der Lüten Kleider grau Krüzli, brune, blaue und rothfarbe, und dero vil auch auf die weißen Kleider, und stuchen ald Tüchlein, die man in Kasten ald Laden hat, und in Dütschland fielen rote uf die bloßen Lüt, als wann trukete Brief ließ usgon, redt man dann, es bedütete ein Aenderung im Christlichen Glauben. In dem Jahr zog man gen Bellenz den 23. Febr. Uri, Schwiz und Unterwalden, wider den König von Frankreich, ward von Urnern im andren Jahr eingenommen, 10. April ward der Frid gemacht am Montag nach dem Palmtag. — In dem Jahr am 17. April am Abent verlohr der Franzoß und die Eidgnoßen zu Neapels 500 Mann.

1504. In dem Jahr hatten die alten 8 Ort ein großen Span, als von der Münz wegen, sunders die VII, Zürich, L., U., S., U., Z., Gl., die dann als Nachpuren durcheinandren wandletind, und wurbind, woltend etliche die Berner Münz, etliche ein Neü ordnen und ussetzen, wann die vorgenannten 7 Ort hatind dazumal ein Münz, also nach allem mochtind, ord-

netend und saztend uf die von Zürich die Münz, 16 Batzen für ein Gulden, ein Batzen 5 Sächser; schlugend die neüen ß., Sächser, Angster und Haller mit den Antlyten; denn erst im 26. Jahr mit den Zürich Schiltlenen, und ging die Münz an der alten Faßnacht an in dem Jahr, und ruft mans us in den Kilchen; doch bhat man vor ein Jahr, wer daryn lössy, der lost mit alter Münz die Gült ab; wo Ers aber in dem Jahr nit lost, so must Er dann fürhin zinsen und lösen die neü Münz, brecht 8 alt ß., an jetlichem Gulden 2 Batzen 10 Hall neüe Münz mer wann empfangen hat, das doch ein groß Beschwerd dem Armen, und ders nit losen mocht. — In dem Jahr S. Laurenzentag fieng der groß schießent an, was vil Lüten von Steit und Länderen, Frembden und Anheimbschen, hört erst nächt uf an S. Michels Abent, do man den Haffen usgrust. — In dem Jahr macht man Zürich zum ersten die Schybenfenster in die groß Rahtstuben, denn bishar warend sy nür tüchig gsin. — In dem Jahr richtend die XII Ort der Eitgnoschaft, Donstag nach S. Valentinstag zu Baden im Ergöw uf den Brief wider die Pensionen, und wider das Kriegen, ward schlechtlich gehalten, das aber einer Lobl. Eitgnoschafften, ja allen Regimentren von je welten her zu großem Nachtheil gedienet hat: man hats auch allwegen und nach uf den hütigen tag wol mögen erkennen und ermessen, doch nit können ald gwollen sich darvor hüten ald gaumen, darumb erfahrts man täglichen mit schaden und nachtheil, merk bsunders 2. B. Mos. 18. Deut. 23. a. v. Mose 16. D. Ps. 15. Esaj. 1. u. 33. C. Mich. 3. C. Soph. 3. — Fieng man Zug an zschweeren, doch mit denen fürworten, wann ein Ort ald mer nit schwerind, daß ir Eid und Sigel nüt gälten sölt, gab Vogt Rätlich den Raht, und hat den Merteyl wyt zum volgen in S. Oswalden Kilchen. Do vermeint Zürich, es wär wider Ir Stattfreyheit und wolts nit thun. Darnach als man zalt 1513. J. am 10. Julii, war Sonnentag, schwörinz in für sich selbs: und im 26. Jahr hands In erlütert und baß versichert, ja erst recht bestätet; es hand In auch Geistlich und Weltlich müßen schweeren.

A. 1505. War Zug und daselbs umher ein großer Sterbent an der Bül. — Und in dem Jahr buwt man das neü Rahthuß Zug, starb der Zimmerwerchmeister, war von Zürich, dran. — In dem Jahr am letsten tag Augsten: verbrann das Stättli

Mellingen bis an die Kirch, Rahthuß und des unkern, ward von eim Pfister anzünt.

A. 1506. Buwt man Zürich der Frauwen Gnad ir Huß. — In dem Jahr am Donstag in der Aplaswuchen verbrann Bülach am 21. Junii an S. Albanitag. A. 1507 am Samstag nechst nach Ostern verbrann das Closter Wettingen by Baden. A. 1536 kauftend U. H. von Zürich die Aeptißin Frauw Catharina von Zimbern us umb 300 fl., das Inen das Hus rumbte.

A. 1507. In dem Jahr führt König Ludwig der XII. des Namens us Frankreich gmein Eidtgnoßen gen Genuwa, und gwann den Berg mit Gwalt mit den Vorlenderen, wann Er mit den XII Orten hielt Er in Baden, darnach gwann Er die ganz Statt, schlug vil us der Eitgnoschafft ze Ritter, die man darnach Sandritter nampt. — Item um Pfingsten in dem Jahr hielt K. Mstt. Maximilian ein großen Rychstag ze Costanz mit allen Fürsten und Herrn: es warend auch da der Eidgnoßen Botten.

A. 1508. Ward Johannes Schwarzmurer, ein geborner Züricher, erwehlt zu einem Ammann Zug am nechsten Sonnentag nach dem Meyentag, (vor etlichen Jahren hand die Zuger ire Ammannen an S. Johanntstag im Sommer erwehlt, ward von der Länderen wegen, die es also bruchind, geänderet, daß wer für die Gemeinden wel, in füglich wär), war 9 Jahr 2 Monat Ammann, war ein thürer wol künender Mann, der in Meiland, in Frankreich, auch von gemeinen Eidgnoßen brucht ward, kont zimlich latin, überkam in den 9 Jahren ob 12000 fl. wärth Guts; starb zu Bern, ward ein Zugsazter zwüschent dem König in Frankreich und den Eidgnoßen, fürt man In also tod von Bern gen Zug 1517 im Anfang des Heümonats in der Hitz, gab ein bösen Gschmack; war zu Zug mit dem Schwarzmurer von Zürich gewesen, wie Zürich mit dem Waldmann von Zug, die beid um Fürsten und Herren willen vil Unruw gmacht, darumb ertweders Orth in den Fall den andren nüt verwysen sol.

A. 1509. In der Faßnacht fuhrend die von Zug, von der Statt und Amt, gen Glaris an ein Faßnacht, wann die von Glaris vor etlichen Jahren (A. 1498. S. Vincentii) Zug auch an der Faßnacht gsin warind. — In dem Jahr hat der Römisch Keyser ein mechtige Schleuize von Kriegslüten zu Einsidlen, und am 3. Merz, war Samstag, verbrann das Dorf an dem Spittal und wenig Hüser, die Kilch und das Kloster an die alt Aptey,

war Conrad von Rechberg der Zit Apt ze den Einsiedlen, verbrannind 73 Hüser und das Münster. — In dem Jahr in der Aplaswuchen erstach Thomen Stoker Hrn. Kaspar Blumen von Bischoffzell, der Zyt Helffer Zug, hielt man Interdict, kein Meß by 3 Tagen im ganzen Capitel, und by 8 Tagen Zug, war ein seltsams und wunderbars. Item darnach schlug Jakob Stoker sin Bruder die Schwesteren Zug by S. Michel, wolt man vor Ihm nit Mäß han, und wann man in einer Kilchen anfing, so ging Er drin, understund die Pfaffen und die Lüt z'kratzen, in der Zyt war Mr. Hans Schönbrunner Kilchenherr Zug und Decan des Capitels: gab ein große Widerwärtigkeit Zug, dann er nit widerstund, und hat ein Anhang; so hat der Jacob Stoker von den Sinen auch ein Bystand und deß wurdendtz Zug eins, Sy weltind kein Kilchherr mer von Zug nemmen. — In dem Jahr am letsten Tag Meyen verbrannt man z'Bern in Uechtland die Predigermönch, derend warend 4, von ir Ketzerey wegen, die Sy mit ir schwarzen Kunst zwegen bracht hatind, als das in großen Chroniken findst und finden magst.

A. 1510. Hat angfangen die Meyländischen Krieg, als König Ludwig der XII. diß Namens mit gemeinen Eidgnoßen in Krieg kommen ist, darus groß Jammer, Angst und Noth kommen. Was der Urheb und Anfang, daß gemein Eidgnoßen mit Papst Julio II. ein Pflichtung ald Püntnuß 5 Jahr lang gmacht hattind am 2. Septembris, und in dem Jahr zu mitten Augsten zogen gemein Eidgnoßen bis gen Feryß, woltind Im zu hilf kommen, das nun des Königs Regenten in Meyland nit gstatten und nachlassen woltend, damit kamend Sy zu großem Unfrid, Stöß, Uneinigkeit, Vech, Krieg und Fyentschafft, als du hernach verschriben findst, dann des Königs Regenten henktend denen von Schwiz ir Leuffer mit der Büchßen, die Büchs war hölzin, redt man, der hölzen Kloß, das nun nüt umb das Holz gschah, sonder umb der Bdütung, hatend sy Inen geschickt, deßglichen denen von Friburg, und war das der gröst Urhab des Kriegs, dann die von Schwiz woltendtz nit laßen richten, wiewol der König einmal mit der Früntschafft überein kommen war; mit denen von Schwyz wolt er zum Rechten uf gemein Eidgnoßen, uf welche Fürsten ald Herren tütscher ald welscher Nation kommen, wor und an welches Ort Sy weltend zum früntlichen ald Rechtspruch. Es batends auch die XI Ort der Eidgnoschafft

z'Schwiz in der Kilchen, half als nüt, da ward diser Krieg, Jammer, Angst und Noht druß, als du hernach finden wirst.

A. 1511. In dem Jahr hub sich ein Span zwüschen dem Herzogen von Savhoy und den Eidgnoßen, und gab sich also. Der Herzog hat an sinem Hoff ein Kanzler, hieß Johannes de Furnes, mit dem ward Er uneins, der fuhr zun Eidgnoßen, und bracht Inen Brief und Sigel, wie daß des Herzogen Vorfahr hett zu Selgrecht gmacht, ietlichem Ort 100000 fl. den alten X Oertern; da meint der Herzog, die Brief werint falschlich ufgericht und ander Lüt mer von Ihm, diewyl Er als ein Kanzler das Siegel han möcht, und gfiel nit jedermann, auch unter den Eidgnoßen. In Summa etliche Ort, insonders Schwiz und Zug woltends han, und fuhrend mit ir fändli bis gen Bern, da wards tädiget, daß der Herzog ietlichem Ort solt gen 30000 fl., geschah, eh mehreren Schaden zuvorkommen, dann z'sorgen von Rechts wegen. Zug ward darumb ein großen Tag gehalten, gschah im 1511. Jahr, und ward die Summ getheilt, und uf etlich Zihl, Zit und Tag gestelt: indem leidt der Herzog groß Stür und Thöll uf sine armen Lüt, daß menger den Hasen bim Feuer müst dran gen. Es wurdend auch Kelch und ander Kilchenzierden geschmelzt, und an die Summ gen: die von Schwiz buwtend ir Spittal, und die von Zug ihren zum theil us dem Geld, und das stund also jährlich z'gen an die Summ, bis man zalt 1517. J., da ließ man z'vollen in allen Orten nach, was nit geben war, doch so galts etwas sunderen Personen, als man z'Schwiz vor der Gemeind meldet, das ich selbs gehört hab.

Der Winterzug.

A. 1511 und daß ich wieder uf die Meyländischen Krieg komm, war die Welt unlidig und unrüwig umb die Schand und Schmach, die unseren Eidgnoßen von Schwiz und anderen gschehen war, und täglich bschah mit vil Drucks und Trangs allenthalben im Herzogthum, darumb gemein Eidgnossen uszugend mit ihr offnen Pannern und mit Macht, (und zugend die von Zug an S. Catharinen Abend us, und führtind die erst Panner, die Inen Payst Julius der Ander geben, und darmit gfreyt hat, daß Sy das Vesperbild vom Lyden Christi darin führen soltind und möchtind. NB. das steinin Grab bedüt Standhafte, wie Christus bis in den Tod standhaftig gwesen wär, also

Sy by iren Ehrenzeichen syn soltind) und gschach derselb Zug darumb, daß ir Schand, Schmach und Schaden wottind rächen an den Franzosen und den Meyländeren, und zugen also ins Land, um zuschedigen an Lyb und an Gut, bis daß Sie die Kälti also us dem Land trib bis zu Wienacht. In dem Zug auf S. Niklaustag beschach ein Scharmutz zu Galeran, da etlich erschossen wurdind und deß starbend. Der Zug gschach durch Wallisland, oberster Feldherr war Matheuß ein Cardinal und Bischoff zu Wallis, des Bapsts Legat und ein Redlisührer des Handels. Sarb z'Rom (als etlich sagen im vergeben) im Herbst A. 1522.

Pavier-Zug.

A. 1512. In dem Jahr im Meyen zugent gmeine Eitgnoßen mit einem starken Zug durch die Etsch hinin mit Verwilligung des Römischen Keysers Maximilians, in der Meinung, Herzog Maximilian widrumb in sin vätterlich Erb zu setzen, und das mit Hilff und Bystand K. Mstt. und mit den Venedgern, die mit Inen zugend mit eim großen Volk ze Roß und ze Fuß, und mit ein merklich großen mächtigen Gschütz, und gab Inen Gott das Glück und Sig, daß die Franzosen us dem Land getrieben wurdent, ohne die in Stetten und Schlößeren lagint, die aber auch demnach drus kamind. Der Herr von Sax ward Obrister Väldherr der Eidgnoßen, der und ander hatind den Landsknechten uf des Königs sithen vil Schirm und Gleit zugseit in Pavia, da mans aber gwann und hininkam, stachint die Eitgnoßen die Lantsknecht über die Bruggen in wie die Enten, und warind Inen streng. Das Land ward fürnehmlichen da gwunnen, und der Herzog von Eitgnoßen in Meiland gsetzt, und gebint Im zu Vogt Fläklin von Schwiz, und Hr. Peter Falk von Friburg zu Rähten, und thäten mit ihm zuhandlen. In dem Zug gab der Cardinal von Sitten den übrigen Eitgnoßen und ihren zugwanten Jetlichem etwas vom Lyden Christi in Ihr Panner, und vil Päbstlicher fryheiten. Sunder der Pabst mit allen sinen Cardinalischen Rähten gab den XII Orten der Eitgnoschaft, daß Sy und Ir ewig Nachkommen gnembt sollind heißen und syn ewiglichen „Beschirmer der Kilchlichen Freyheit, oder der Kilchen Freyheiten Bschirmer, Ecclesiasticæ Libertatis Defensores, sed non Dei neque Christi, ipsa est emd ma-

lignantium per Consilium Impiorum.“ Ps. 1. 22. 26. In dem Zug naminț die Eitgnoßen Lauwis, Luggaris, das Meyntal ein, die Püntner das Veltlin. Item Bern, Lucern, Fryburg und Soloturn Wältſch Nüwenburg, demnach gemein Eitgnoßen, und gabints wider 1529. Jahr.

N a v e r r a.

A. 1513. Als nun der Herzog von Meiland der Treu und großen Guttat empfand, und Er wider zu ſeinem väterlichen Erb kommen ward, gedacht Er der Treüw, ſo Im gmein Eitgnoßen gethan hettind, und nam Sy zu Schirmherren und mit Puntgnoßen, die dann das umb ſömlichs in Ewigkeit mit Im und ſinen ewigen Nachkommen für Sy und ir ewig Nachkommen ingangen ſind. Zu Baden im Argöw (wie das gſchach in der Stund und in dem Sitz hörtind die Botten z'Baden in der Rahtſtuben 3 Streich, und ſahen nüt, die 3 ſtreich ſind einandren nach gſchen, ſach ein Bott den anderen an mit großem Erſchräcken und Verwunderen ꝛc. Das verdroß den König, die Sinen und auch etlich Lampvarter, daß Sy alſo us dem Land vertriben warent, und mit ihren faltſchen böſen Tuken, ſo betrachtetend Sy, wie Sy möchtend widerumb in das Herzogthumb kommen, und das eroberen möchtend, alſo ſchickt der Künig ſo vil an die Eitgnoßen, daß man an gleit ward; wie wol man deß gnoßen hab, lan ich ſin ꝛc. Aber als man ward zu friden kon, do ward ein ſömliche, falſche, große Verrähteri brucht; daß es uns zu großem Schaden kam, und ward ein großer Zwytracht drus in einer lobl. Eitgnoſchafft, Einer wolt das, der ander diß. Indem rüſt ſich der König wider mit eim großen Züg in das Herzogthum zu fallen, da aber der Herzog von Meiland deß innen ward, daß der König ſich wider Jn rüſt, begert Er 4000 Knecht Im und dem Herzogthumb zu Hilff und Troſt, die Jhm auch gſchickt wurdend, dieſelben zugent morndeß us nach der Uffart Chriſti, war am 6. tag Mey. Zug ir Zahl. Alſo wurdend die 4000 Mann gen Naverren gleit, und mit großer Verrähtery, ſo ſolt der Herzog und dieſelben Knecht all verrahten ſyn. Alſo ſchiktend die Eitgnoßen noch 8000 den vorigen zu Hilf und zu Troſt, und zugend die anderen von Zug us am 28. Mey, war am Samſtag in der Aplaßwuchen. Es kamint aber nit von allen Orten vor der Schlacht zun vordrigen, ſunders Zürich (Hr.

Bürgermstr. Felix Schmid war Ir Hauptmann) Glaris, die Püntner wurdent ghinderet, Schafhusen. Indem überfiel des Königs von Frankreich Volk die unseren und den Herzog von Navaren in der Statt, und belagertend Sy mit Macht mechtiglichen mit großem Volk zu Roß und zu Fuß, und mit großem merklichem Gschütz uf Samstag im Brachmonat, und schoßend den ganzen tag, daß die unsren die Statt mit großer Noht bhauptind, und morndes am Sunnentag da zugent die Franzosen ab, und indem kamind die Eitgnoßen entheil. Uf Morndes war der 1. Montag im Brachmonat am 6. des Monats, da brachind die frommen, notvesten und biderben Lüt frü uf, us der Statt ungeordnet, aber mit all ir fygent zusuchen, und also wurdind Iren ir fygent innen, dero ein unzall Volk war zu Roß und Fuß, und fiengend mit einanderen zu stryten von früe am Morgen bis nachmittag, da der allmechtig Gott den Unseren groß Gnad thet, daß die unseren den Fyenden oblagend, und der Vigenden vyl erschlagen warind, da ließend Sy hinter Inen all ir Gschütz, allen iren Troß, vil Panneren und Fänlenen, die Sy da verluhrend, also verluhrend auch die unseren vil Lüthen. — Es sind auch von dieser Schlacht 2 Lieder gmacht, in welchen der ganz Handel vergriffen wird. — Uf die schlacht vermeint der gemein Mann, es wärind etlich in der Eidgnoschafft schuldig dran, und fiel das Lantvolk denen von Bern, Luzern und Soloturn für ihre Herren Statt, war vil und große Unruh drum, wurdend fürnemlich drum gricht zu Bern Lux Glaser, zu Olten Vennerich Hezel von Bern, z'Luzern Erni Moser, zu Soloturn ward Schultheß Stölly übel gefoltert, z'Luzern Schultheß Feer. (Diesem Stölly ward in eim Jahr 3 Kind bi siner Frauen, 3 Kälber von einer Kue, 12 Entli von 6 Eyeren und einer Enten, und als Er us Burgund heim ryt, kam im freyen Veld ein Hirz zu Im, kam mit Im gen Soloturn, und lebt da mengy Jahr ꝛc. den han ich gsehn da) es entrunnend auch etliche von Zug und von anderen Orten, soltind ein Theil gelt genommen han, und den Franzosen wollen Knecht zuführen, die anderen Im wellen gleyt gen in offenem Krieg. In diesem Augstmonat zugen gmein Eitgnoßen mächtiglichen uff mit iren großen Macht und Hauptpanneren von Uri, Schwiz (das zog durch Zug, Underwalden, Zug, Glaris und Basel, die hatind ire Länder und Stätt fändli, in Hochburgund für die Statt Di-

jon, und zugent mit Hilf und Bystand des Römischen Keysers Maximilians, war Herzog Ulrich von Wittenberg ihr Oberster Wäldherr, und belägertend die Statt und nötiget man die Statt so vil, daß ein friden begärtind, der ward da gemacht und besiglet, und aber vom König nit ghalten, sonder wurden groß Herren gen Zürich von gemeinen Eidtgnoßen geleit, die Ihnen der König zum Pfant und zur Sicherheit gen hat, die lagind uf der Brugg zum Schwert, war Mr. Heinrich Rubli der Wirt, da entrann der Obrist, und nachdem löstind sich die übrigen mit 13000 Kronen, und ward also nüt usgricht mit großer Arbeit und Kosten, denn es lag nit allen glich an, so fahinds nit uf ein End, etlich sahen uf Ehr und Wolstand, die anderen uf ihr Nutz und wo es also staht und gaht, da gahts wie von alter har fast übel, als hernach im 1515. Jar wol finden wirst, wers aber nit glaubt, der wird's für und für erfahren mit sinem Schaden und Nachtheil; dann dieser Handel (daß mans ließ entrünnen) war der erst Handel, der zu Marian an der Schlacht gemeldet ward, darumb weißt niemand, wo ietlicher sin Unfall bhelt, dan us dem trug, falsch und entrünnen kam vil Jammer. da menger schuldig war und Guts halb nüt entgalt. Vil vermeintind, kum on viler wüssen und verwilligen das entrünnen und annemmen gschehen war ald gschehen möcht; wie Im sig, es war ein falsch und trug, der einer lobl. Eitgnoschafft übel erschoß, es sig dann geschehen, von wem es woll, dann wo die Lüt bliben warind ald nie ufgenommen, hett man den Handel baß versicheret und verwehrt, ohn Zwyfel wars Gotts wil gsin. Es war aber z'sorgen, ein verdient schuld in vil weg wär es. Hier. 25. Cap.

Von der Schlacht vor Meyland bei Marignan.

A. 1515. Diß stund nun bis man zalt 1515. Jahr im Meyen, zugen Zug us am 7. Mey Zinstag mit dem ersten Fändli, war Thomman Stoker Hauptmann, Michael Steiner Bännerich, zugend untr gen Pinerol, warend 4000 Eidgnoßen. Item darnach am nechsten Tag nach Joh. Bapt. zog das ander Bändli us, war der Statt Zeichen, Johannes Schwarzmurer Amman und Hauptman, Hans Kolli Bänrich, zugend also beide Bändli bis in Piemont, war große Uneinigkeit unter Inen, denn etlichen war es lieb, etlichen leid, darumb

vil willig, vil unwillig, denn der Französisch Huff zog allweg Inen vor, woltind aber vil nit ylen, sounders doucht man, man welt in fürhan und hinder sich halten, sunders ward einer von Bern, Albrecht zum Stein verargwonet als vil, daß In die von Schwiz sunders tod woltind han, denen dan die Sach auch sunders anlag, was auch ergwönig, und nach der Schlacht hielt In der König ehrlichen und wol in Frankreich. (Diser zum Stein kam demnach an der Schlacht vor Biquoque um A. 1522, war auch nit der mindest Werkzüg, durch welchen auch die Schlacht und Aergernuß ghandlet ward Amos 3. C., Soph. 1, Jerem. 19, Rom. 9, Luc. 24, Ps. 2.) Im wider ußenzühen kam by heiterem Himmel umb Mittentag ein großer Hagel über die Knecht, daß meintind, es must alles umbkon, das man für en Unfall schetzt. Derglichen merk Josue am X. C. — Und am nechsten Montag nach Bartholomäi des heil. Apostels, war der 27. Augstm., zugent die von Zug us mit dem 3ten Vändli, war Ir Statt Zeichen, Wernher Steiner, alt Amman Hauptman, Bartli Kolli Vändrich, warind die von Zürich an der nechsten Nacht darvor Zug über Nacht glegen mit ir Züg, und kamind also zämen alli 3 Vändli: von Zürich, Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden (doch warend vil von denen ob dem Wald heimb), Zug, Glaris, Basel, Schafhusen, Appenzell, von der Stadt und dem Apt von S. Gallen und von den 3 Pündten. Zu Färys am 2. Septbr., war Sunnentag, kamen uns die alten Knecht entgegen, und machtend die Eidgnoßen an selbem tag, daß jeglich Ort nur ein Hauptmann und nur ein Zeichen han sölt, und wurden da vil hocher und stolz Reden brucht, wie bin ersten Vänlenen wärend die frischen und die rauhen, bin anderen die gstandnen und kächen, bin dritten die alten wysen und erfahrnen, und das was auch zum theil waar: man sölt aber daby gedacht han, (Amos 5, Math. 12, Prov. 21) es ist noch ein frischerer, kächer und wyser, wo wir nit recht und wol handlind, land uns uf Gott sehen, und den Creaturen nit zviel vertrauen; darby bin ich gsyn, derglychen ghört und gsehen. Morndeß am Montag brachend wir uf, kamend in ein bschißen Dorf, hieß Abian, da wurdind etlich gfangen, Jacob Schmid von Rott by Lucern und ander wurdend übel verargwonet, Sy hattind sich gern laßen sahen, denn Sy bald wider ledig wurdend, und kamind zu uns in das Dorf

Ruhe vor den Feinden, so ist dieses gewiß alles, was Gottlob der Herr, und in Ewigkeit gelobt, uns an Gnaden und Wohlthaten erwiesen hat. Ja, wir können es in einer Stunde nicht alles erzählen, was wir Gutes von Gott empfangen haben. Wenn wir nun dieses alles bedenken, antworten wir mit Gottlieb Gehl in der Kirche, und singen: Ich will dich lieben meine Stärke, ich will dich lieben meine Zier, ich will dich lieben immer mehr, ich will dich lieben für und für. Ach, wie sollen wir dich lieben, du unser Gott, der du uns so viel Gutes erwiesen hast! Ach, wie sollen wir dich lieben, du unser Gott, der du uns so viel Gutes erwiesen hast! Ach, wie sollen wir dich lieben, du unser Gott, der du uns so viel Gutes erwiesen hast!

das gfiel nu den anderen nit, Einer redt Jnen wol, der Ander übel drumb, etlich meintind, diewyl Sy den friden gmacht hettind, und halten wellind, sy thätind Jn recht; die Andren ab vermeintind, die alten Pünt vermöchtind anders (als auch thund, ohne des anderen Verwilligung friden ald Bricht anzenämmen) und man hätt Jnen z'Lauven und in Burgundischen Kriegen nit also than. Die Dritten meintind, es gieng nit vergeben zu, wär auch nit allen Orten leyd. Dann Zürich, Zug und andri hattind auch morndeß am Donstag gmehrt, nach Mittentag bis zur Haselstuden heimbzühen; das gab ein sömliche Zwytrach unter den Eidgnoßen, nit allein unter dem gmeinen Mann, sunders unter den Rähten im Schloß und Raht, daß mer kriegtind dann riehtind, wie man sich halten sölt. Und an dem Donstag, war des H. Krüzes Abend siner Erhöhung, bald nach Mittentag, da liesind die Schloßknecht den Lärmen gon, und die wider den friden warind, sunders Uri, Schwiz und Unterwalden, den fuhr Lucern nach, deß warend die andren Ort übel zfriden, dann Sy woltind den friden und Bricht halten, und rüstend sich heimb: das vernamend ab die IV Waldstett und die Schloßknecht, darumb der Lärmen, als der Er gschach. Jn dem Stürmen, als man auch in thurn mit den großen Gloggen stürmbt, fuhrind Zürich, Zug (und sonders hört Jnen dazu Thurgöw, Sargans, Baden, dann Sy Jr Vögt da hattind) mit Jnen gegen der Port Roman, die gegen Rom lidt und gegen Marignan, da die Schlachten gschehen sind, etwan ein tütsche Mil von Meiland, und als wir zur Port komend, ward die Gemeind und Reht uneins, Einer wolt den Eitgnoßen nach, der ander wolt den friden und Bricht halten, Einer sprach, Sie hättind wol 7 Stuck Büchsen gwunnen, der ander sprach, so gwünens nun lichtlicher so. Jndem schickt der Rhau (war Hauptman des 1. Vändlis gsyn bin Hans Schloßer dem Kuttler von Zürich, das sah ich) den Hauptman von Zürich ein Ring zum Wortzeichen (was Hr. Marx Roest Burgermstr. von Zürich des dritten Vändlis Hauptman, des anderen Vändlis Hauptman war Conrad Engelhart) für die Port Roman, da Zürich und Zug mit ir Fändlenen standend, und lieber heim werind gfahren, dann Jnen der Handel nit gfiel, da wolt er uff der Hauptman von Zürich, und fuhrind also usen, und da wir angenkz ußen kamind, da sundind wir unser Eidgnoßen von Lucern, Uri, Schwiz, Un-

derwalden zur rechten Hand unter den Wydbäumen an ußen fahren zur lingen Hand an Schatten unser wartend, da war wenig früntlichs grüßen ald zusprechen, das warlich wol ein Zeichen war kein Glüks (Math. 12 merk wol Ps. 68 zerströw das Volk, das Krieg will, ward wol erfüllt). Indem brachents etlich Landtsknecht gfangen, die brichtend uns allen Handel, es was aber nit unser Glück z'glauben, sunders mit schaden müstents wirs erfahren Prov. 29. und indem kamend wir in ein Wisen mit großen wißen Stroüwenen, fieng man an das Leger schlan, und schruwend Uns zu der Cardinal, der Galeaz, und die Meiländer, daß wir da die Nacht verharren weltind, dann die Sunn fing an nider ja schier für Gold gan, so weltinds unsre Narung us der Statt gnugsamlichen schaffen, ja gsottens und bratens und die anderen aber wärend gern daran gsyn und forchtend, man zug nach wider ab, ald wurd dazwischen gredt, und griffend in sömlichen Zwytracht und Widerwillen an durch die tiefen Gräben und scharffen Dörn. Indem hat sich einer von Wädeschwyl, mit namen Caspar Bachli on Zwifel nit allein ald von Im selbs, denn er z'Wädischwil demnach mit dem Schwert gricht ward, und nach sin tod gestertheilt, und als man In usführt, redt Er: „Ich bin der minst, der Erst und der Letst, gab wol 18 an, hört menger Bidermann, denn demnach fiel der See für d'Statt Zürich, wurdent vil gfangen, all aber unschuldig erkennt und ledig glan, vor Wienacht in dem Jahr gschach, daß der Caspar Bachli hat veriähen, wie Er us etliche Gheiß und Enpfelch und Ander seigind uf ein Tach und Huß gstigen, und die Eitgnoßen In das Gschüz und beßer Bolwerk gwisen hab, das am sorglichsten und am schädlichisten gsin sig, dahin gschach auch der ruch Angriff mit großer Noht und Angst, fochtind und strittind da ein gute Zyt, so lang und vil, bis Gott us sinen Gnaden on unser Verdienen, doch nit mit kleinen Schaden den Sig gab, also daß wir Sy gewaltiglichen us ihr Lager schlugent, und drin kamint, da war große freüd, groß Leid, des Sigs halb fröwd, des Schadens und Verlursts halb leid der biderben Lüten, der hat sin Vater, dieser sin Sun, jener sin Bruder, ein ander sin Fründ, Gsell ald nachbur verlohren, und warend gar zerströwt, einer hie uß, der ander dort uß, als Lüth des Lands unbekannt, dann die dunkel Nacht uns begriffen hat, und wo der Stier von Uri nit so ernstlichen und

redlich gloüt hätty, hettind sich noch vil verloffen, denn die Tieffi der Graben und die Dunkli der Nacht uns gar zerstroüwt hat; da wir schon zum theil zemen kamint, warend wir hungerig, durstig und froschleüw denn die Nacht kalt, und dorftend nit feüwren der Finden halb; der fand sin Vater, Sun, Bruder, Früind und entwäders tod ald krank, ald by einem todtnen ald krankne; diser hat tenen gsehen umbkommen, disen verlohren; was immer Noht und Angst die Eitgnoßen in diesem elenden Sig und schwehren Nacht hettind, ist gut zu bedenken, und billichen us keines frommen und verständigen Herzen kommen sol ald mag, was Jammer und Noth wir diese Nacht us lytend, und erliden mustind umb der öden frömbden Herren und schnöden Gelts willen und doch Menger in dem fall ohn Schuld, dann es Ihm nit gfiel, und gern gwert hätt, so must es einmal den weg ꝛc. Und am Morgen (etlich und eben vil die den Weg zur Statt wüstend) führtend die Ihren in die Stadt, dik 4 ald 6 mit eim, da an minderen gnug gsin wär, wie es dann in sömlichem fahl zugaht, lag der Handel nit allen glich an, wie ghört hast, einer war Königisch dem war lieb, der ander Herzogisch, dem war leid, und der dritt Eitgnößisch, und dem gfiel keintweders, wär lieber by sinem Huß und Vatterland gsin, dann da stund Im zuverlieren und nüt z'gwünnen; und derglichen ward vil gredt, muß Gott erbarmen, muß ich dem sin großen Sold, diesem sin schwere Pension mit mines Vatters, Suns Bruders, Früints, ja mit minem eignen Schweiß und Blut gwünnen. — In dem Widerwillen, Angst und Noht, die der König wol mocht usspähen und erfahren, dann in der Nacht kam je dikist ein französisch Hüfli z'Roß rauw an uns, samlet der König sin Zug wider, und kam zu Im am Morgen, als man sprach, ein frischer Venediger Zug, und griff die Eitgnoßen widrum an mit großem Gschrei und Gschütz, und sunders die Gasconier, die stritind und fochtind mit einanderen in großer Noht von morgen bis um Vesper Zyt, jetzt lag diser ob, bald wich jenner, als das gut zu bedenken, und da die nothvesten Eitgnoßen sachind ir Nachtheil, und daß sich ir Züg je länger je vester sich schwächet, denn die Statt Meiland war Inen z'Rugk (das Inen nit der minst schaden war) daß sich ein jetlicher, der nit gern fechten wolt, mocht sich üßern und abziehen, da schruwinds einanderen zu, und fuhrind mit wehrhaftiger Hand der

Statt zu, brachtind auch etlich Büchsen mit Inen daryn. Was Schaden, Nachtheil, Jammer und Noth die frommen Eidgnoßen in diesen 24 Stunden erlitten habind, ist nit zschriben noch zuerzellen, an ihr Ehren, Lyb und Gut, Gott wöll, daß jetlicher der Seel halb wol verantworten kön und mög, das wend wir Gott heimbsetzen, die druf und dran gsin sind. NB. die von Zug, wiewol man Sy für das minst Ort achtet, doch nit für das Hinderist, hat 203 Mann an denen beeden Schlachten verlohren, die verschriben sind ꝛc. — denn grad in 9 Wuchen wers 200 Jar worden, daß die erst Schlacht am Morgarten von den 3 Ländern gschach, und erobert ward, und von der Zeit har ist Inen größere Schand und Nachtheil nie gegnet. Da man nun in die Statt kam, stund ein sömliche Menge der Meiländischen Burgeren, die uns zulugtend ohn alle Gwehr, wie Sy dann gwohnlichen täglichen gand, daß das ein sunder Wunder war und die gmeinen Verwundten fürt man zum Spittal, wer den grusamen Anblick und jämmerlich Gschrey gsehen hett, sölt deß billich nit vergeßen, wie vil Iren, wie groß ir Wunden und Schmerzen, die Fürnemmen fürt man zum Schloß, da verbot man by Ehr, by Eid, by Lyb und Leben, daß Niemand verrukti bis uf wyteren Bescheid, der Herzog und die Meiländer wölt Inen sold, und was Inen noth wurd sin, gnugsamlich geben, Einer fuhr für sich, der Ander schwuhr daß Sy bokz hie und dört ist es Inen ryff und Zyt worden, hettintz das vor than wär der Unwill zwüschent dem gmeinen Mann nie worden, und das was zum theil war, da wolt Niemand den gmeinen Mann willig machen mit bezahlen, und furind also einer dem andern nach, daß Niemand blib, dann die im Schloß und die Verwundeten im Spittal. — Und am Zinstag darnach den 19. Septbr. da bschloß man erst das Schloß, und fieng sich erst der französisch Zug in die Statt lon, dorstind vor und eher der Sach nit truwen, forchtind allwegen der Eidgnoßen wär mer in der Statt, und darby sicht man, was Unfall vermag, werint wir nun in der Statt bliben, wäre allem nach Rath worden, aber wann das Volk erschrickt, so ist es gethan, bsunders by Eitgnoßen, demnach richt sich mennigklichen: da ließend sich die Franzosen mit großem Triumph in die Statt, und für das Schloß, und thädigint so lang, daß Inen der Herzog, das Schloß und Land überantwort ward, als man da sprach der Baum zum Ast,

denn der König bgert anfengklich nur die Herrschafft Ast zu Dijon, die wolt man Im nit lan. Die Eitgnoßen liß man mit ir Gut und Haab abziehen durch 2 ordnungen Lanzknechten und anderen, was Gspey und spott da brucht ward, ist nit z'glauben, doch ward Inen ir gleit und Zusag ghalten, und das von Landsknechten bas dan von den Weltschen, und bleitet man die Eidgnoßen bis uf unser Erdrich gen Feryß zu uf Luggaris, sturbent vil Verwundte mit dem ylen, der ander mit von Leidts wegen. Was großen Prachts, wunderbaren Uebermuts, Fuchzens, Jubilirens und derglichen gschehen sig, ist nit zschriben; der schrey, ist die unüberwintlich Nation überwunden; der ander, ist der Kuh einmal der Kübel umgfallen, sinds auch gricht die Fersenen für sich zkehren, hand einmal Lyb und Gut, Schutz und Schirm gnug zugseit und auch etlich diß unbillich thatind; vor, da wils wol ging, mit uns dran warind, es ist aber die Welt, die uf das sicht, das Sy liebet Ehr, Gwalt, Glük, Gut, anders nims nit für dich wie man spricht: „Gunst, Gwalt und Gelt, regiert die Welt.“ Anders wird dhein Mensch erleben, hats nie glebt anders, dann d'Welt ist Welt, der sich druf ladt, der fehlt. 1. Cor. 5, Prov. 14. ein Armen hassend auch sine Nächsten, aber die den Rychen liebend, deren ist vil, in Summa d'Welt falt und sicht uf das Glük, Sy hand aber nun hinder sich und nit für sich gsehen; denn im 10. Jahr darnach 1525, kam der Widerschall den Lantsknechten und dem König woler, dann glich wurdint Er und der Herzog von Bourbon, die die fürnemsten in diesem Pracht warind, uneins, also daß der König ein Züg wider Ihn von Eidgnoßen und wider sin Anhang in Frankreich bgert, und auch Im vonnöhten war, also hat Er Im selb wider den König und die sinen ein Anhang und Pratic gmacht, darumb überheb sich niemand in sinem Glück und Fall, verzwifle auch Niemand in sinem Unfall und Unglük, Gott richt uf und demühtiget, Er ist der Hafner, der hüt den Krug macht, morn laßt Er in fallen und zerbrechen, ist Niemand ohn Ihn, der Ihn wider machen ald ufrichten kön ald mög. Ps. 75. 113. Daniel 2. Jerem. 27. Der das nit glaubt, wirdts mit sim Schaden und großen Nachtheil für und für erfahren und darumb halt sich mengklicher dieser Lehr, so fehlt es Ihm weder hie noch dort, ist kurz, vergreift vil:

„Sich uf Gott, vertrauw keiner Creatur, und lug für dich, Glük ist mißlich.“

In diesem Jahr vor Wiehnacht fiengend etliche Ort an zufriden, schiktend ire Botschafften bis gen Genf inen, das deucht andrer Ort ganz frembd, sorgint auch, die Meinung und fürnemmen wär auch nit grecht, und einfaltig warind dawider, fiengind an zutagen wider und ohn einandren, namlich Bern, Lucern, Underwalden ob dem Wald, Zug, Glaris, Friburg, Soleturn, Appenzell mit den Französischen zu Bern und Friburg. — Zürich, Uri, Schwiz, Underwalden nid dem Wald, Basel und Schafhusen mit des Keysers Botschafften und mit den Galeazen Zürich, gab ein große Widerwertigkeit, Unwillen, vil Trozens, Spizlens und Lieder, kam man dozemalen so wyt von einanderen, daß wol z'sorgen nit bald gute ald rechte Früntschafft zwüschent Inen werd: es macht auch in denen Zyten ein Frauw z'Einsiedlen ein Lied, in welchem der Stier: im Namen deren, die vor Meiland ald Marian glitten hand) übel sich klagt ob dem Bären (im Namen deren, die von Inen us dem Veld darvon zogen sind) wie der Stier die ganz Nacht dem Bären gschruwen hab, In der früntschafft vor Laupen und Murten vor Ihn gethan ermant habe, daß Er Im hie zu Hilff köm, item demnach klagt Er und das Lyden Christi von Schwiz ab denen Orten, die so bald mit iren Fygend friden mögind machen, und ob Sy Ihr Helden und Löwen vor Marignan glaßen vergeßen habind. — In dem Zeppel machtind die 3 Stätt, Bern, Friburg und Solsturn ein ewig Burgrecht zämmen, dann Sy entsetztind Inen ob dem tröwen und ussaz, so Sy sunders von etlichen Orten hatind, daß also von Inen us dem Veld zogen werind und wie vor ghört ist: der König aber mit sinen Kronen macht demnach bald eins, die Ernüwerung aber evangelischer Warheit diß uneis, jene Eis und darumb kein gruntliche, ware, rächte Einigkeit, die bharr dann in Gott und seinem heil. Wort Joh. 17. die verlych uns unser getreüw himmlischer Vatter durch die Fürbitt sines geliebten Suns, in kraft sines heil. Geists, Amen. Eph. 4.

A. 1516. Im Anfang diß 1516. Jahrs, da fuhrend von Bern, Friburg und von andern etlichen Orten zum König von Frankreich, doch von Zug dheiner. Darnach so samlet der Galeaz in des Keysers Namen auch ein merklich Züg von der Mor-

theil Orten, von Zug war Jacob Stoker Hauptman, Ulrich Steiner Vännerich, von Zürich, Bern wol 4 Vänli von Lucern und warend also von etlichen Orten uf beiden theilen, und fuhr Keyser Maximilian in eigener Person mit Inen für die Statt Meiland, ließ 3 Schütz drin thun, und zog wider ab. Der Galeaz und etlich Eitgnoßen wärind gern dran gangen, Sy sprachind, der Keyser het geredt: „nein es ist bös füchs mit füchsen z'fahn, sölt uns wol gahn wie den 2 Herzogen von Meiland ꝛc.“ und dunkt mich, Er hett nit als unrecht, denn selig der, den'ander Lüten Schaden weiß machind, Er und lieber glaubt, dann daß Ers erfahr, glükhaftig und selig ist Er. Hie erlehrn, was Gelt z'wegen bring, daß auch dieser Keyser den Eidgnoßen nit dörft trauen auch ihr eigen Schand und Schaden (noch nit ein halb Jar erlidten) z'rächen, wil gschweigen, daß siner Königl. Mstt. zugseit ward an z'vilen er und Er darkommen sig.

Es ist auch zu merken, daß in diesem Jahr so ein heißer, trokner Summer war, daß vil Müllinen stundind, und man Regens begehrt, ward so ein fürbündiger guter Wyn in unseren Landen, als in vil Jaren je. Gab man den Lantwin umb 1 Batzen, den Elsaßer 2 ß. Zug: dagegen war das 1515. Jar so naß gsin, daß kum 2 ald 3 tag an einanderen schön war; und war ein Engelwyhi z'Einsiedlen dis Jars 1516.

In dem Jahr hielt man vil Tage zu Bern und zu Freyburg, daß man ein gemeinen Landtfriden machty zwüschent dem König und gemeinen Eitgnoßen, der ward bschloßen, ufgricht und gmacht zu Friburg in Uechtland an S. Anderes Abent des H. Apostels, also daß dhein usgloſen Hus bleib daß den Eitgnoßen zughörig war, doch nit wie der vorig, den die 8 Ort gmacht hattind, man ließ dhein Lantschafft von Handen, so wolt man Im nit verwilligen dhein knecht enweg zu füren. Ein Jar ließ der König den Eitgnoßen noch zu bedenken, obs die Land Lauwis, Luggaris ꝛc. woltind umb 300,000 Kronen geben; und gibt jehrlichen den 13 Orten Jetlichem 2000 Franken, Zürich und etlichen die sich gespert hand 3000 Franken von dem friden, 400,000 Kronen für Dijoner Zug und Ansprach 300,000 Kronen für den Meiländischen Zug und Ansprach, das ander sind nur Artikel, wie Sie sich gegen einander verhalten und wandlen sind, mit was Rechten und Freyheiten. Diesen friden hand in Frankrich gführt und überantwurt dem König in gemeiner Eit-

gnoßen Namen Johannes Schwarzmurer der Zyt Amman Zug, und Peter Falk Schultheß zu Friburg, die wurdint mit hochen Ehren und großen Gaben empfangen und glan. Daß aber nüt seig der Pracht dieser Welt, so merk am 2. Julii 1517. Jars starb Amman Schwarzmurer z'Bern, da Er ein Zugsatzter war der Anspräcberen halb, und fürt man In tod von Bern gen Zug, mit großem Pracht, vor zu Zug wenig brucht. Item Peter Falk am 6. Oktober 1519 zwüschent Cypren und Rhodis, da lydt Er im Barfüßer Kloster, als Er mit Uns von Hierusalem kam, war an sin End. Dise zwar warent auch nit die mindsten gsin in Krieg und in des Herzogen Händlen, dann Ammann Schwarzmurer satzt Ihn im 12ten Jar in das Herzogthumb in gemeiner Eidgnoßen Namen zu Meiland; so ward dem Herzogen da zugän Vogt Fläkli von Schwiz und Schultheß Falk als mit Raht und Thäter aller Händlen. Und das ist des Weltkinds Art, dem fahl und Glük nach han, und sich in die Welt also schicken, dann sie schickt sich nit in Ihn, ist aber kurz, als wir hie und für und für sehind, Gott aber und die Ihm anhangind, denen gibt ewig Blonung, Freud und Seligkeit, zu der helff uns der da ist der Erst und Letst, Amen, durch seinen Sohn in seinem H. Geist. Hiermit hast die Summ und End diß Kriegs und fridens vom 1511. J. bis 1516. J. was ein fünfjähriger Krieg, doch blib nit lang frid. Non est pax Impiis, dicit Dominus, die unnützen, unfrommen und ungerechten hand kein Frid, spricht der Herr. Es. 48. — Man sah nit uf den friden fürnemlichen, sunder uf Unfriden, der widerfuhr Ihnen. Ps. 68. Darzu merk, darum wölt jemer etwas beständigs ufrichten, der richts mit Gott auf, denn was Im widrig, bleibt und bstath nit. Math. 15, Act. 5, Ps. 34, 1. Pet. 3. Das ist in rechter Meinung und fürsatz. Math. 6.

Daß aber der Frid und die Vereinung, die erst demnach im 21. Jar umb Johanni im Summer wurd ufgericht von allen Orten ohn Zürich nit us Gott, us guter Meinung ald fürsatz sig, gebend Zügnuß die Frücht darus erwachsen und kommen, als du wol finden in nachfolgenden Chroniken wirst, so die liesest, darumb sich niemand mit diesen Worten (die sunders zu denen Zyten vil brucht wurdind) verblenden ald verführen laß, frid, frid, was ist besser dann frid, Ruw, Früntschafft, Einigkeit ꝛc. wahr seist, so's mit Gott in guter Meinung und rech-

tem fürsatz der ufgricht und gmacht wird, sonst ist und bringt er mit im die größt Unruw, figenschafft, Uneinigkeit und Unfriden, als das us göttlicher und menschlicher Gschrifft erlernen magst und finden wirst. Ps. 2, Is. 30, Jerem. 8, Luc. 23. Dann wie Gott dem, der sich änderet und besseret, gnädig und barmherzig sin will nach siner vätterlichen Art und Natur, also ist Er grecht und streng allen Halsstarken, Hartnäckigen, die in ir bösem fürnemen bstand und verharrend 3. Mose 26, Zach. 3 die Jhn weder hören noch volgen wend.

Extract aus den Historien, Zürich und Zug betreffend.

A. 1517 überfror der Zugersee, und fiel ein Schnee in allen Böden, daß man die Landsgemeind z'Schwyz (welche alwegen am nechsten Sunentag vor dem Meyentag ist) must uf den tag abstellen. — Jn dem Jahr ward der Cardinal von Sitten us sim Land vertrieben 1. Septbr. — Jn dem Jahr im Augsten ward die erst groß Kerzen von Zug gen Einsiedlen geordnet, diewil andrer Oerter auch da.

1518 im Früling fing man Zug zu Frauwensten bim hinderen Tor die Ringmur an zu machen, und 10 Jare umb beschloß mans an der Leweren bis dann vor 40 Jar war das Stuk vom See ufgmacht, im Herbst war usgmacht.

1519. Jn diesem Jahr furend 16 us der Eitgnoschafft zum H. Grab. Hr. Melchior zur Gilgen, Ritter, starb, ligt zu Rhodis vergraben; Jr. Niclaus v. Meggen; Hr. Wernhr. Buchholzer, Chorherr; alle 3 von Lucern. Martin Richenmut, Amman Richenmuten Son von Schwiz, kam um by Bicoque 1522. Hr Heinrich Schultz, Conventhr. zu Engelberg von Underwalden, Ludwig Tschudi von Glaris. Thoman Stoker; Hans Brandenberg; Sigmund Schwarzmurer; Wernhr. Steinr, all 4 von Zug. Schultheß Falk starb z'Rodis, Wilhelm und Peter Argent, Hr. Antoni Pavilart, all 4 von Friburg. Hans Stoker von Schafhusen, und Einer von Wältschen Nüwenburg.

A. 1521 im Jenner fuhrend die von Lucern, Uri, Schwiz an ein Fastnacht an S. Antonis Abent, warent die von Schwiz

Das Ehe- recht als recht haben und Recht — Ja dem Ehe- Recht gemäß gehört Wandern und Reisen mit zu den Pflichten, welchen sich der Ehemann unterziehen muß, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß seine Frau ihn verläßt.

Wenn nun der Ehemann mit seiner Frau auf Reisen geht, so ist es selbstverständlich, daß auch sie ihren Anteil an den Reisekosten zu tragen hat. Sie hat also ihren Teil des Reisegeldes zu bezahlen. Wenn sie nun aber kein Reisegeld hat, so ist es Pflicht des Ehemannes, daß er ihr das Reisegeld vorstreckt, damit sie ihren Teil bezahlen kann.

Wenn nun der Ehemann seiner Frau das Reisegeld vorstreckt, so ist es Pflicht der Frau, daß sie ihrem Ehemann, wenn sie wieder zu Hause sind, das Reisegeld zurückbezahlt.

Wenn nun der Ehemann seiner Frau das Reisegeld vorstreckt, und sie bezahlt ihm dasselbe nicht zurück, so ist es Pflicht des Ehemannes, daß er seiner Frau das Reisegeld nochmals vorstreckt, damit sie ihm dasselbe zurückbezahlen kann.

Wenn nun der Ehemann seiner Frau das Reisegeld nochmals

1527. In dem Jar am letsten tag Julii verluhrend die von Uri ein schwehren Scharmutz nit weit von Muntz in Meiland, verluhrend vil Ehrenlüten da, Vogt Muhenheim und ander. — In dem Jar war es fast thür, galt 1 Mütt Kernen Zug 28 Batzen.

1529. Diß war so ein naßer Summer, daß eben ein recht schöne wuchen drin war, galt Zug ein Mütt Kernen 40 Batzen, ein Mäß Salz 40 Batzen, im abschlahung des Kaufs nam man wider gegen einanderen us.

1530. In diesem Jar buwtend die von Zug S. Wolfgangen Huß.

Darstellung

des

Finanzzustandes des Kantons Luzern

am Ende des Jahres 1830.

Ausgezogen aus einem dem Großen Rathe erstatteten Kommissional-Berichte.

Um den Finanzzustand des Kantons Luzern gehörig zu würdigen, muß man in die Zeit der helvetischen Republik zurückkehren, gegen deren Ende erst die Sonderung des Staatsguts des Kantons Luzern von dem Stadtgut von Luzern vollständig bewerkstelligt wurde.

1803.

Auf den 28. Weinmonat 1803 war die Uebergabe von Seite der helvetischen Kantonal-Behörde, Verwaltungskammer oder Verwaltungskommission genannt, an die mediationsmäßige Regierung gestellt.

Bei dieser Uebergabe findet man:	Fr.	Rp.
a) An baar	559	58
b) An einem Gültenkapital 20,500 Gl. oder welche Gülten den Bürgern der Gemeinde Stanz laut einer Weisung der helvetischen Regierung angeliehen sich befanden, gegen Hinterlage von Stanzischen Schuldtiteln, 31,000 Gl. haltend.	27333	33
c) An Hinterlagen	14360	—
d) An Ansprachen an Partikularen, von welchen 15283 Gl. als gut erachtet wurden .	21176	—
e) Von Staatsgrundzinsen und Zehnten ein Kassabestand von	1414	82
f) In der Requisitionskasse	24	43

Zu diesem trockenen Guthaben an Geld, Gülten und Schuldtiteln kam natürlich verschiedenes Vermögen hinzu; als: die Domainen, welche immer circa 3 bis 4000 Frk. per Jahr abwarfen, die Staatsgrundzinse und Zehnten, welche sich auf jährlich circa 1000 Frk. beliefen u. s. w. Vorzüglich gehört auch hierher ein alter Salzstock, der damals in dem gleichen Bestand, wie gegenwärtig sich vorfand, und dessen Werth auf circa 6000 Frk. sich beläuft. — Ueber das Zeughaus und andere Staatseffekten waren keine Anschläge vorhanden.

Die Druckschrift, welche zur Zeit erschien, betitelt: „Darstellung der Verwaltungsweise der mediationsmäßigen Regierung des Kantons Luzern“ ist daher nicht richtig, wenn sie besagt: daß die Mediationsregierung an vorhandenem Staatsvermögen mehr nicht, als an baarem 500 Frk. und 20000 Frk. an sogenannten Ländergülten vorgefunden habe.

1814.

Bei der Uebergabe der Mediations-Regierung an die den 16. Hornung eingeführte war eine Baarschaft vorhanden von 16,135 Frk. 88 Rp.

Wie der Bestand des Staatsvermögens überhaupt im Augenblicke vom 16. Hornung beschaffen war, läßt sich nicht pünktlich angeben, weil eine Bestandrechnung nicht geführt wurde. Eine solche Bestandrechnung erscheint erst mit Ende 1814. Was die Zwischenzeit vom 16. Hornung bis zu letztgedachtem Zeitpunkt betrifft, so ist zu bemerken, daß ausgegeben wurden 347,178 Fr. 88 Rp. hingegen mit Inbegriff der am 16. Hornung an baar vorhandenen 16,135 Fr. 88 Rp. wurde ungefähr eben so viel eingenommen und durch diese laufenden Ausgaben und Einnahmen der Kapitalstand wenig geändert; doch dürfte sich derselbe, da Ende 1814 nur 1764 Fr. an Baarschaft in der Staatskasse sich vorfanden, und von der Salzverwaltung mit 114,336 Fr. und der Stempeldirektion mit 15,311 Fr. beträchtlich mehr gezogen wurde, als diese Administrationen in dem Jahre abtrugen, um circa 30 bis 40,000 Fr. vermindert haben.

Wir müssen also den Vermögensbestand auffassen, wie er sich Ende 1814 dargiebt; derselbe ist folgender:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
In Hypothekar-Verschreibungen .			167945	44
Salzdirektion, Kapitalfond . .			400472	13
Stempeldirektion			9171	70
Münzdirektion			62230	56
Pulverdirektion			75472	49
Domainen			334653	95
Postdirektion			10177	10
Kassabestand			1764	10
Ausstehendes:				
a) Früchtenvorrath	3432	—		
b) Erstanzenkonto	18305	66		
c) Gewerbsbewilligungs-Conto	2830	12		
d) Grundsteuer-Conto . . .	3899	8		
e) Lehenzins-Conto	1066	66		
f) Holz-Conto	872	—		
			30405	52
Staatsgrundzinsen			36313	50
Guthaben			1128606	49
Ab an folgende Kreditoren:				
a) Andreas Sulzer in Basel .	4800	—		
b) Bernh. Salzmann in Luzern	666	66		
c) Gemeinde Luzern	4906	8		
			10372	74
Verbleibt			1118233	75

1830.

Wir finden Ende des Jahres 1830 den Vermögensbestand des Staats folgendermaaßen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hypothekar-Verschreibungen . .			354858	16
Salzdirektion-Kapitalfond . . .			466049	20
Stempeldirection „ . . .			14828	11
Münzdirektion „ . . .			122265	95
Pulverdirektion „ . . .			80868	—
I. Latus			1038869	42

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Transport			1038869	42
Domainen			890129	35
Postdirektion			17526	55
Jus dominii-Kapital			106493	64
Staatsgrundzinsen und Zehnten .			22620	—
Anweisungen auf ausstehende Debitoren:				
a) Conto-Current mit der Salzverwaltung	11676	44		
b) Erstanzen-Conto	3221	40		
c) Rougement de Lowenbug Banquier	1027	35		
d) Brandassecuranzverwaltung	35900	41		
e) Früchten-Conto	2829	75		
f) Gemeinde Wohlhusen . .	120	—		
g) Diverse Gemeinden . . .	1497	30		
h) Verschiedene Käufer des Mooslandes bei Zell . .	161	18		
i) Verschiedene Käufer des Seelandes bei Sempach .	228	38		
k) Verschiedene wegen erhaltenem Mehrwerth ihrer Güter	839	66		
l) X. M.	7603	43		
m) Bezirk Hitzkirch per Rebgelände Abgabe	779	37		
n) Diverse Bierbrauer . . .	868	—		
o) Rückständiger Kadaster . .	21086	4		
p) Rückständige Wirthspatent-Gebühren	6525	92		
q) Vieharzt L. M.	500	—		
r) Geistliche und Erziehungsrath (vorräthige biblische Geschichte und Geld) .	1983	63		
s) Civil- u. Vormundschaftsrath (Anstalt zu Seeburg.) .	8770	—		
t) Justiz- und Polizeirath . .	4410	50		
II. Latus	110028	76	2075638	96

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Provinzial-Abgaben	1	15	6
B. Kirchspiels-	1	15	6
C. Prediger-Gefälle	1	15	6
Summa	4	16	6

Summarische Berechnung der Abgaben eines Bauerhofes.

Summarische Berechnung der Abgaben eines Cossäthen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Für Königliche Rechnung			
1) An Grundsteuer	1	15	6
2) An Gebäudesteuer	1	15	6
3) An Klassensteuer	1	15	6
4) An Gewerbesteuer	1	15	6
5) An Einkommensteuer	1	15	6
6) An Chausseegeld	1	15	6
7) An Deichbeiträgen	1	15	6
8) An Wegebaubeiträgen	1	15	6
B. Für Kommunal-Rechnung	1	15	6
C. Für Kirchen-Rechnung	1	15	6
Summa	15	22	6

Die Tabellen sind, so viel es möglich ist, deutlich und verständlich abgefaßt, und es ist nicht nöthig, diesen Tabellen, welche nur absolute Zahlen für Klassensteuer-Einschätzungen enthalten, noch Erläuterungen beizufügen. Es ist nur noch zu bemerken, daß die Einschätzungen der Klassensteuer-Stufen, welche in den Tabellen angegeben sind, nicht für alle Provinzen gleich sind, sondern daß in einigen Provinzen die Einschätzungen höher sind, als in anderen.

ſtreichen, ſo würde die Münzdirektion nur mit einem Guthaben von Fr. 98,587. 5 Rp. erſcheinen und hingegen keine Schuld des Staats.

Vergleicht man den Vermögensbeſtand von Ende 1814 mit demjenigen von Ende 1830, ſo zeigt ſich ein Mehrbeſtand von Fr. 1,757,212. 26 Rp.

Wird nun aber erſtlich die Frage aufgeworfen, ob wirklich dermalen um ſo viel mehr Vermögen vorhanden ſei, als im Jahre 1814, ſo iſt dieſe Frage keineswegs zu bejahen, wie ſich aus folgenden Bemerkungen ergiebt.

In der Beſtandrechnung 1830 erſcheint als neue Rubrik das Jus dominii-Kapital mit Fr. 106,493. 64 Rp. Allein dieſes Kapital war anno 1814 ſchon vorhanden, aber iſt in der Beſtandrechnung nicht enthalten; die Staatsrechnungen zeigen, daß im J. 1813 laut Zinsrodel Fr. 10,993. 19 Rp. und im Jahre 1814 die Summe von Fr. 5,711. 26 Rp. jus dominii Zinſen eingiengen.

Die Domainen erſcheinen in der Beſtandrechnung von 1830 mit Fr. 890 129, hingegen in der Beſtandrechnung von 1814 nur mit Fr. 334,653. Es ſind aber die Domainen, mit Ausnahme der Oberamteien in Schüpfheim, Willisau und Surſee und dem Gebäude der eidgenöſſiſchen Kanzlei, welche zuſammen Fr. 56,155 angeſchlagen ſind, im Jahre 1330 die gleichen, wie im Jahre 1814, und dieſelben haben auch immer ungefähr gleichviel, oder beſſer zu ſagen, gleich wenig abgeworfen. Die ſcheinbare Vermögensvermehrung von ungefähr Fr. 550,476. bei den Domainen, rührt alſo meiſtens nur daher, daß einigen Domainen ein höherer Anſchlag gegeben und vorzüglich, daß auch jene Grundſtücke in den Anſchlag aufgenommen wurden, die keinen Nutzen abwerfen, wie z. B. Thürme, Kapellen ꝛc. während im Beſtand vom Jahre 1814 hauptſächlich nur die fruchtbaren Domainengüter ſich aufgetragen befinden.

Das Inventarium des Zeughauſes finden wir in der Beſtandrechnung von 1830 mit Fr. 807,863. 97 Rp. In der Beſtandrechnung von 1814 iſt der Werth des Zeughauſes, weil noch kein Inventarium gezogen worden, ausgelaſſen; indeſſen war dieſer Werth ſchon damals beträchtlich, und die Hälfte oder mehr des gegenwärtig Vorhandenen dürfte als damals ſchon vorhanden geweſen angeſehen werden.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Kasernen-Geräthschaften, die in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 13,333. 4 Rp. erscheinen.

Die Stempeldirektion erscheint in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 14,828., hingegen in derjenigen von 1814 nur mit Fr. 9171. 70 Rp. Der Unterschied rührt aber von daher, weil in der Zwischenzeit die Stempelgeräthschaften gewerthet, und der Werth in das Guthaben aufgenommen wurde.

Die Pulverdirektion erscheint im Jahre 1830 mit Fr. 80,868. im Jahre 1814 nur mit Fr. 75,472. 49 Rp. Die Ursache ist, weil seither die Pulvermühle gewerthet und in den Kapitalkonto aufgenommen wurde.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Münzdirektion. Dieselbe verzeigt anno 1830 ein Kapital von Fr. 122,265. 95 Rp. hingegen im Jahre 1814 nur Fr. 62,230. 56 Rp. Seither wurden nämlich das Münzgebäude und die Münzgeräthschaften angeschlagen.

Rechnet man dieses und anderes zusammen, so mögen in der Bestandrechnung von 1830 ungefähr Fr. 850,000 erscheinen, die schon anno 1814 vorhanden waren, aber nicht aufgetragen sich befanden. Immerhin aber ergiebt sich eine wirkliche Vermögensvermehrung, und die Vermögensvermehrung beständ noch in circa Fr. 900,000. Darunter befindet sich dann aber ein Kleidermagazin von Fr. 110,000 in Werth, was ein sehr prekaires oder vielmehr kein Kapital ist.

Wird dann die Frage aufgeworfen, woher rührt diese Vermehrung? Ist ihr Grund darin zu suchen, daß in den Jahren seit 1814 weniger ausgegeben wurde, als vorher? so dient folgende Uebersicht der jährlichen Ausgaben von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830 zur Antwort.

Uebersicht

der jährlichen Staatsausgaben von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830.

Epoche von 1803 bis 1814.			Epoche von 1814 bis 1830.		
Jahr.	Franken.	Rp.	Jahr.	Franken.	Rp.
*) 1804	184549	—	1815	447320	—
1805	226405	—	1816	346742	—
1806	205152	—	1817	275773	—
1807	218471	—	1818	264722	—
1808	211974	—	1819	287447	—
1809	256489	—	1820	265884	—
1810	195235	—	1821	267621	—
1811	235619	—	1822	224742	—
1812	203171	—	1823	227676	—
**) 1813	350162	—	1824	226477	—
1814	347187	—	1825	247426	—
			1826	222342	—
			1827	216656	—
			1828	240054	—
			1829	266871	—
			1830	316192	—
Summa	2634314	—	Summa	4343345	—

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß die Mediationsregierung durchschnittlich per Jahr 239,483 Fr. Ausgaben hatte, hingegen die letzte Regierung, ebenfalls im Durchschnitt berechnet, 271,459 Fr.

Es ist hinsichtlich der Ausgaben seit 1814 jedoch zu bemerken, daß eine sehr beträchtliche Ausgabe dem Staatsärarium zur Last fiel, die es ehemals nicht trug; es ist nämlich dieß die Bekleidung des Militärs, die früher jeder Milizpflichtige selbst anschaffen mußte, wo dann aber hinwiederum nicht außer Acht zu lassen ist, daß, was so ausgegeben wurde, als ein Guthaben in der Einnahme wieder erscheint und dergestalt kompensirt wird. Inzwischen, um auf die aufgeworfene Frage zurückzukommen, ergiebt sich immerhin, daß der Vorschlag im Vermögen nicht in einer Minderausgabe seinen Grund hat; also muß er natürlich in einer Mehreinnahme gesucht werden und hier bietet sich nun folgende Uebersicht dar.

*) Umfaßt den Zeitpunkt vom 28. October 1803 bis den 31. Christmonat 1804.

**) Die Rechnung pro 1813 geht vom 31. December 1812 bis 16. Hornung 1814 und die Rechnung pro 1814 geht vom 16. Hornung 1814 bis 31 Christmonat gleichen Jahres. Die letzte Rechnung gehörte eigentlich nicht zu der Epoche der Mediationsregierung, muß aber hierher gesetzt werden, weil auf den 16. Hornung 1814 keine ordentliche Bestandrechnung vorliegt, sondern diese auf Ende 1814 gestellt ist.

Uebersicht

der jährlichen Staats-Einnahmen von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830.

Epoche von 1803 bis 1814.			Epoche von 1814 bis 1830.		
Jahr.	Franken.	Rp.	Jahr.	Franken.	Rp.
1804	185104	—	1815	432192	—
1805	249452	—	1816	333753	—
1806	259027	—	1817	219932	—
1807	257464	—	1818	303602	—
1808	205909	—	1819	420751	—
1809	178474	—	1820	344371	—
1810	292083	—	1821	329542	—
1811	212388	—	1822	323547	—
1812	209980	—	1823	301502	—
1813	350557	—	1824	306694	—
1814	336550	—	1825	221207	—
			1826	296286	—
			1827	331064	—
			1828	413459	—
			1829	332120	—
			1830	322656	—
Summa	2736988	—	Summa	5232678	—

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß die Mediationsregierung durchschnittlich per Jahr Fr. 248,817 Einnahmen hatte, hingegen die letzte Regierung Fr. 327,042.

Der Vorschlag rührt also von der Mehreinnahme her. Die letzte Regierung bezog durchschnittlich per Jahr circa Fr. 78,000 mehr Einnahme als die Mediationsregierung, und hatte circa Fr. 55,000 jährlich mehr Einnahmen als Ausgaben, was in 16 Jahren die Summe von Fr. 880,000 ausmacht. Diese Summe mehrt sich dem oben berechneten Vorschusse von circa Fr. 900,000, und wenn sie denselben nicht ganz erreicht, so mag und muß der Grund darin liegen, daß beim Abtritt der Mediationsregierung noch mehr Guthaben vorhanden, aber illiquid oder sonst in den Rechnungen nicht aufgetragen war, als oben berechnet wurde, denn der Vorschuß eines Vermögens, der nicht aus der Mehreinnahme hervorgeht, muß auf eine oder andere Weise schon vorhanden gewesen sein, und nur bei Liegenschaften könnte er in einer Urbarmachung liegen.

Da die Gesammteinnahme der Mediationsregierung während ihres eilfjährigen Bestandes Fr. 2,736,988 und die Ausgabe Fr. 2,634,314 betrug, so würde sich auf diese Weise ein Vorschuß von nur Fr. 102,674 zeigen. Allein es ist zu bemerken, daß die Staatsrechnungen aus der Mediationszeit keinen klaren Ueberblick des gesammten Staatshaushalts in Haupt- und Nebenzweigen gewähren; und der Vorschuß in den Nebenadministrationen, besonders in der Salzadministration zu suchen ist.

In der Staatsrechnung damaliger Zeit erscheint nicht, was der Salzhandel jährlich abwarf, sondern wenn man Geld nöthig hatte, so enthob man aus der Salzkasse, das eine Jahr mehr, das andere weniger, oft gar nichts. Während der ganzen Mediationszeit, mit Inbegriff des Jahres 1814 erhob man aus dem Salzamt nur circa Fr. 366,000, und es fand sich nach Abzug dessen noch ein Guthaben von circa Fr. 400,000 in der Salzverwaltung vor, welche großentheils als ein Ersparniß der Mediationsregierung zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Einnahmen seit dem Jahre 1814 ist zu bemerken, daß die Salzadministration mehr Gewinn abwarf, als früher. Es belief sich dieser Gewinn von 1814 bis 1831 auf Fr. 1,268,027, also betrifft es durchschnittlich auf ein Jahr circa Fr. 80 000.

Von 1803 bis 1814, mit Inbegriff des letztern Jahres, wurden aus der Salzkasse in die Staatskasse bezogen Fr. 366,091, und es fand sich ein Guthaben von circa Fr. 400,000 vor. Nimmt man an, von diesen Fr. 400,000 seien Fr. 300,000 ebenfalls Gewinn, so würde der Salzgewinn während der Mediation durchschnittlich auf circa Fr. 60,000 ansteigen.

Von den Einnahmen des Kriegsraths, herrührend von Verehelichungs- und Feuerstättengebühren wußte man während der Mediationsregierung nichts. Diese Einnahmen betrugen seit 1814 die Summe von circa Fr. 363,000.

Hingegen irrt der Kleine Rath in seinem Bericht vom 25. Mai 1831 an den Großen Rath über die Staatsrechnung von 1829, wo er sagt: eine höchst ergiebige Quelle, nämlich die Getränksabgabe, sei erst im Jahre 1808 eingeführt worden, denn diese Abgabe trug schon im Jahre 1806 dem Staate Fr. 88,904 ein. Die Mediationsregierung mit Inbegriff des Jahres 1814 bezog Umgeld oder Getränksteuer Fr. 867,169, also durchschnitt-

lich per Jahr circa Fr. 78,000. Hingegen die letztabgetretene Regierung bezog seit 1814 Getränksteuer Fr. 1,078,921, also durchschnittlich per Jahr circa Fr. 67,000, somit beträchtlich weniger als die Mediationsregierung.

In den Jahren 1815 und 1816 wurde das Münzregal scharf benutzt, indem sich zeigt, daß man aus demselben im Jahre 1815 nicht weniger als Fr. 30,822, und im Jahre 1816 die Summe von Fr. 22,544 preßte. Es ist dieses eine Sünde, die sich die letzte Regierung zu Schulden kommen ließ. Weder vorher noch nachher warf das Münzregal bedeutende Summen ab.

Aus der bisherigen Darstellung resultirt, daß weder die beim Abtritt der Mediationsregierung im Jahre 1814 erschienene Darstellung der Verwaltungsweise der Mediationsregierung, noch die beim Abtritt der letzten Regierung vor einem Jahre von Herrn Altsekelmeister Franz Bernard Meier herausgegebene Beleuchtung des Finanzstandes des Kantons Luzern ganz richtig, sondern jede nach Maaßgabe ihrer Tendenz übertrieben sei.

Den beiden Regierungen muß man hinsichtlich des Oekonomikums Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Mediationsregierung eröffnete mit Beflissenheit die Einnahmsquellen des Staats, die abgetretene Regierung ordnete vorzüglich das Rechnungswesen, und dasselbe hat sich seit dem Jahre 1814 sehr vervollkommnet, so daß die frühern Staatsrechnungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Klarheit keinen Vergleich mit den spätern aushalten.

Da wir eine klare Einsicht in den Finanzzustand des Kantons Luzern und den daherigen Vermögensbestand zu geben bemüht sind, so können wir bei der oben gelieferten Uebersicht dieses Bestandes nicht stehen bleiben, sondern sind im Falle annoch den Bestand der einzelnen Administrationen näher zu beleuchten, damit erhelle, was reales Vermögen ist, und was nicht.

I. Salzadministration.	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Salzadministration erscheint mit	466049	20
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) In Baarschaft.	289198	19
b) An Gülten	4771	66
Latus	293969	85

	Fr.	Rp.
Transport	293969	85
c) An den Stand Uri für ein Anleihen .	13000	—
d) Vorräthiges Salz	98643	35
e) An den Salzauswäger	40901	72
f) An Mobilien	849	69
g) An ausstehenden Forderungen an verschiedenen Banquiers und andern Personen nach Abzug der Schulden	18684	59
Summa	466049	20

II. Stempeldirektion.

Der Kapitalconto der Stempeldirektion erscheint mit	14828	11
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) Stempelgeräthschaften	1112	62
b) Vorräthiges Stempelpapier	3175	20
c) Ausstehende Forderungen	10540	29
Summa	14828	11

Unter den ausstehenden Forderungen befinden sich 9992 Fr. 44 Rp. auf den Verkäufern von Stempelpapier und 547 Fr. 85 Rp. an der Staatskasse.

III. Münzdirektion.

Der Kapitalconto der Münzdirektion erscheint mit	122265	95 5/6
Dieses Guthaben besteht in Folgendem:		
a) Das Münzgebäude	7900	—
b) Münzgeräthschaften	34031	25
c) Vorhandenes Metall	336	12 1/2
d) Vorhandene Prämien	973	26
e) Aktien auf der Gotthardsstraße . . .	8048	76
f) An Baarschaft	12248	19 5/6
g) An ausstehenden Forderungen:		
1) An dem Staatssekelamt . . 23678. 90 5/6	58728	36 1/2
2) An Partikularen nach Abzug einer kleinen Schuld an das Staatsbauamt . . . 35049. 45 2/3		
Summa	122265	95 5/6

	Fr.	Rp.
IV. Pulverdirektion.		
Der Kapitalconto der Pulverdirektion erscheint mit	80868	—
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) Liegenschaften, als die Pulvermühle, ein Pulverthurm, Läuterungsgebäude . .	22050	—
b) Geräthschaften	4323	16
c) An vorhandenem Salpeter	16583	—
d) An vorhandenem Pulver	5696	25
e) An vorhandenem Schwefel	815	36
f) An Baarschaft	1903	52
g) An Gotthardsaktien	12000	—
h) An ausstehenden Forderungen nach Abzug einer Schuld an die Gemeinde Kriens von 880 Fr.	17496	71
Summa	80868	—
Es ist zu bemerken, daß unter den ausstehenden Schuldnern sich die Staatskasse selbst mit 10,840 Fr. befindet, und eben so die Zeughausdirektion mit 2742 Fr.		
V. Postdirektion.		
Der Kapitalconto der Postdirektion erscheint mit	17526	55
Dieses Guthaben besteht:		
a) Mobilienkonto	2496	5
b) An Baarschaft	14604	60
c) Am Büreau Münster	337	30
d) Im Verkehr mit der Stempeladministration kömmt der Postdirektion an vorhandenem Stempelpapier zu gut . .	88	60
Summa	17526	55
VI. Domainen-Verwaltung.		
Der Kapitalconto der Domainen-Rechnung erscheint mit	890129	35
Dieses Guthaben besteht:		

	Fr.	Rp.
a) In Liegenschaften nach Abzug der darauf haftenden Passiven	363085	26
b) An Zehnden und Bodenzinsen, nach Abzug der Passiven	218879	19
c) An Gülten und Hinterlagen, nach Abzug der Passiven	196850	73
d) An verschiedenen Ansprachen an Landkäufern, Schaffnern ꝛc.	65785	15
e) An Früchten-Vorräthen	17069	18
f) An Mobilien in Hohenrhein	3151	63
g) Pfrund und Kapellengut von Marienzell	22996	17
h) An Baarschaft	2312	4
Summa	890129	35

Von diesem Guthaben sind 201,385 Fr. ganz unzinstragend, hingegen 688,743 Fr. mehr oder weniger zinstragend. Wir sagen mehr oder weniger, indem bei weiter Ferne nicht ein Zinsabwurf von 5 % statt findet.

Die Liegenschaften bringen sich nicht einmal aus, sondern die Zinse des andern Vermögens müssen gebraucht werden, um dieselben zu unterhalten, so daß das ganze Domainenkapital von 890,000 Fr. bis jetzt circa 4000 bis höchstens 8000 Zins abwirft, und also nur ein Kapital von 80,000 bis 160,000 Fr. repräsentirt, wornach das reelle fruchttragende Staatsvermögen sehr reduzirt wird. Inzwischen werden sich Maaßnahmen ergreifen lassen, um das Domainenkapital nutzbarer für den Staat zu machen.

Nachdem wir lange vorzugsweise von den Aktiven des Staats gesprochen, finden wir uns gedrungen, hinwiederum einer auf dem Staate ruhenden schweren Verbindlichkeit, die leicht zu einem Passiven erwachsen könnte, zu erwähnen. Wie bekannt, ist die abgetrete Regierung in der letzten Zeit große Verbindlichkeiten hinsichtlich der Gotthardsstraße eingegangen. Wohin diese Verbindlichkeiten führen und welche Last durch sie dem Staate wird aufgebürdet werden, ist zur Stunde unbekannt.

Die denkwürdigsten Verhandlungen der schweizerischen Tagsatzung

seit dem Julius 1830 bis Julius 1832.

Die Tagsatzung der Eidgenossen war gerade in Bern in ordentlicher Sitzung versammelt, als die berüchtigten Ordonnanzen Karl X. im Juli 1830 zu Paris erschienen, und das Volk der Franzosen sich gegen dieselben erhob. Verschiedenartig war der Eindruck, den das große Ereigniß auf die Mitglieder der Versammlung machte. Diese löste sich inzwischen im Anfange des Augusts auf, nach angehörtem Berichte des Vororts über die Vorfälle in Frankreich, und nachdem dem letztern die Wahrung der vaterländischen Interessen übergeben und empfohlen worden war.

Gleichwie die sturmbewegte See ihre Wellen fort und fort stößt, so erreichte die politische Bewegung bald auch die Schweiz. Bei fast allen Völkerschaften derselben gab sich das seit der gezwungenen Einführung der Verfassungen von 1814 vorhandene Verlangen einer Ueberprüfung und Verbesserung dieser Verfassungen immer lauter und lauter kund. Zuerst Einzelne, dann Viele, endlich die Mehrzahl verlangten an vielen Orten eine Gleichstellung des Stadtbürgers mit dem Landmann, eine freie Wahlart, eine Abschaffung der Vorrechte patrizischer Familien, eine nach Zeiträumen festgestellte Revision der Verfassungen. Im Herbstmonat begann die Bewegung, im Weinmonat und Wintermonat wuchs sie von Tag zu Tag. Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Solothurn, eines dieser Orte nach dem andern begann eine neue Schöpfung der politischen Ordnung; drohend aber gestalteten

bis zuletzt des Königs ein solcher. Die schriftliche Bitte dieses Fürsten um den Tod, seine Ergebung in denselben, sein Zeugniß von Gottes Gnade und Barmherzigkeit, sein Gebet für die Seinigen, sein Segen über sie, sein Lob der neuen Gnadenzeit Gottes, sein Dank für den Trost, den ihm Gott durch Gebet und Gesang gegeben, sein Bekenntniß, daß er mit einem unbereuenden Tod hinübergehe zu Jesum, und gewiß sei, daß er ihn annehme, sein Gebet für Gnade und Barmherzigkeit für sich und die Seinigen, sein Lob Gottes, sein Amen.

Die unterzeichnete Todtenrede wurde sofort von Seiner Majestät 11:35 Uhr, und von Seiner Majestät der neuen Königin eben so bestätigt und Ihrer Majestät mit Befehle zu Ihrer Kenntniß und Nachachtung für die Dauer der Minderjährigkeit Ihres Sohnes, des Kronprinzen Albert, übergeben.

Diese Todtenrede wurde sofort nach der Leiche des Königs von dem Hofprediger Dr. Schaffrath, dem Beichtvater des Königs, vorgelesen. Der Leichnam wurde 24 Stunden nach dem Tode des Königs einbalsamirt, und in Gegenwart der Königin, der Prinzessin Amalie, des Prinzen Johann und der Prinzessin Mathilde, in den Sarg gelegt, in welchem er bis zum Tage der Beerdigung, den 9. Februar 1832, verblieb.

A.

Verfahren bei der Königswahl nach dem Statute.

Nach Artikel 11 dieses Statut ist bei einer Erledigung des **Königlichen Stuhles** in Folge des §. 3 Artikel 2 der Verfassung **der Senior** des Königlichen Hauses, welcher zur Regierung berufen ist, der Senat des Königlichen Hauses binnen sechs Tagen, nachdem der Thron erledigt worden, zu einer Berathung, welche Vormundschaft, Regentschaft oder Mitregentschaft betreffe, zusammenberufen.

in alle die Verhältnisse des Handels- und Gesellschaftslebens hat gewährend Einsicht nehmen können, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit, wie sie in Preußen besteht, für Sachsen nicht passe, daß sie hier nicht ohne große Gefahren für das Gemeinwohl eingeführt werden könne, daß sie hier nicht ohne die größten Nachtheile für die Gewerbetreibenden selbst, besonders für den kleinen Gewerbsmann, bestehen könne. Diese Ueberzeugung ist auch in der Kammer der Abgeordneten, in der Ersten Kammer, in der Kammer der Städte, in der Kammer der Landgemeinden, in der Kammer der Rittergutsbesitzer, in den Ausschüssen dieser Kammern, in den Deputationen, welche sich zu Berathungen über diese Angelegenheit versammelten, in den Berathungen der Gesammtdeputation, welche aus Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer gebildet war, und in den Berathungen der Zweiten Kammer selbst, in allen diesen Versammlungen, in welchen diese Angelegenheit zur Berathung kam, fast einstimmig ausgesprochen worden. Nur wenige Stimmen haben sich dagegen erhoben.

Wir können uns nicht verhehlen, daß diese Ueberzeugung, welche sich in allen diesen Versammlungen ausgesprochen hat, eine Ueberzeugung ist, welche hier in Sachsen schon seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, besteht, und daß sie sich nicht in einem Augenblicke gebildet hat.

Wir können uns nicht verhehlen, daß diese Ueberzeugung, welche sich in allen diesen Versammlungen ausgesprochen hat, eine Ueberzeugung ist, welche hier in Sachsen schon seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, besteht, und daß sie sich nicht in einem Augenblicke gebildet hat.

Wir können uns nicht verhehlen, daß diese Ueberzeugung, welche sich in allen diesen Versammlungen ausgesprochen hat, eine Ueberzeugung ist, welche hier in Sachsen schon seit vielen Jahren, ja seit Jahrzehnten, besteht, und daß sie sich nicht in einem Augenblicke gebildet hat.

oft bei zu dicken entgehen. Dieses kann man durch Schneiden vermeiden, wenn man nämlich die Kerne, nachdem sie gesäubert sind, so lange mit einer Schneidemaschine schneidet, bis sie nur noch halb so dick sind, wie sie vorher waren. Dann sind sie gewiß alle gut.

Wenn man die Kerne nicht schneidet, so kann man sie auch durch Sieben sortiren, wenn man nämlich Siebe hat, deren Löcher verschieden groß sind. Durch das größte Sieb fallen die dicken, durch das kleinste die dünnen, und durch die mittleren die mittelmäßigen.

Wenn man die Kerne gesäubert und sortirt hat, so muß man sie in einem Gefäße mit Wasser aufbewahren, damit sie nicht vertrocknen. Dieses Gefäß muß aber nicht von Metall sein, weil sonst das Wasser grün wird, und auch nicht von Holz, weil sonst das Wasser faul wird. Am besten ist ein irdenes Gefäß dazu.

Wenn man die Kerne in Wasser aufbewahrt, so muß man das Wasser alle Tage wechseln, damit es nicht faul wird. Wenn es aber faul geworden ist, so muß man es sogleich wechseln, damit es nicht stinkend wird.

Wenn man die Kerne in Wasser aufbewahrt, so muß man sie auch alle Tage umrühren, damit sie nicht faulen

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 1.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 2.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 3.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 4.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 5.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 6.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 7.

Gesetzblatt für Bayern, 1837 Nr. 1. Seite 8.

Bestimmung des Artikels 10 der Verfassung und Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1850 über die Ausübung des Petitionsrechtes in der Gemeinde, als: bei der Wahl des Gemeindevorstehers, der Gemeinderäthe und Ausschüsse, bei Gemeindeumlagen, bei der Verwaltung des Gemeindevermögens, bei der Verwaltung der Gemeindepolizei, bei Gemeindeangelegenheiten, welche die Gemeindeglieder insbesondere betreffen, bei Gemeindeangelegenheiten, welche die Gemeinde als solche betreffen, bei Gemeindeangelegenheiten, welche das Gemeindevermögen betreffen

Aufhalten auf der Bahn des Planeten von der Sonne und der Erde abhängig sein sollte.

Diese Ansicht, welche Kepler schon 1596 von der Bewegung der Planeten hatte, wurde durch die Beobachtungen Tycho de Brahe's bestätigt, und Kepler fand, daß die Planeten sich in Ellipsen bewegen, deren Brennpunkt die Sonne ist. Diese Ellipsen sind nicht sehr verschieden von Kreisen. Die Ellipse ist eine Linie, welche in einer Ebene so gezogen wird, daß die Summe der Entfernungen jedes Punktes der Linie von zwei festen Punkten, den Brennpunkten, immer gleich groß ist. Wenn die Brennpunkte zusammenfallen, so entsteht ein Kreis. Wenn sie sehr nahe beisammen sind, so entsteht eine Ellipse, welche sich sehr wenig von einem Kreise unterscheidet. Wenn sie weit auseinander sind, so entsteht eine Ellipse, welche sich sehr stark von einem Kreise unterscheidet. Wenn sie noch weiter auseinander sind, so entsteht eine Linie, welche gar keine Ähnlichkeit mehr mit einem Kreise hat. Diese Linie heißt Parabel. Wenn sie noch weiter auseinander sind, so entsteht eine Linie, welche Hyperbel heißt.

Kepler fand, daß die Planeten sich in Ellipsen bewegen, deren Brennpunkt die Sonne ist, und daß sie sich in diesen Ellipsen so bewegen, daß ihre Geschwindigkeit immer größer wird, je näher sie der Sonne kommen, und immer kleiner, je weiter sie sich von der Sonne entfernen. Diese Gesetze heißen die Keplerschen Gesetze.

Diese Gesetze, die Bewegungen eines einzelnen Planeten betreffend, sind nicht hinreichend, um die Bewegungen aller Planeten zu bestimmen. Wenn wir nur die Bewegungen eines einzelnen Planeten kennen, so können wir nicht wissen, ob er sich um die Sonne bewegt, oder ob die Sonne sich um ihn bewegt, oder ob beide sich um einen dritten Punkt bewegen. Wir können nur wissen, daß sie sich gegeneinander bewegen.

alle auf der Bühne, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung sind, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Bühnenbau und Handlung Handlung ist, Handlung mit Bühnenbau, bei der Bühnenbau und Handlung

Bedürfniß anderer ist. Gerechtigkeit, Pflicht, Recht sind Grundbegriffe, die sich auf das Verhältniß der Menschen zu einander beziehen. Sie sind nur möglich, wenn Menschen mit einander leben. Sie sind nur möglich, wenn Menschen mit einander leben können. Sie können nur bestehen, wenn sie gegenseitig anerkannt werden.

Die Gerechtigkeit ist die Tugend, welche das Recht Anderer achtet, das Recht Anderer schützt, das Recht Anderer vertheidigt. Sie ist die Tugend, welche Jedem das Seine giebt, Jedem das Seine läßt, Jedem das Seine nimmt.

2.

Innere Empfindungsweisen und Verhältnisse der Gesinnungsweisen.

Die innere Empfindungsweise der Gerechtigkeit ist Ehrfurcht vor dem Recht und in Folge davon Achtung der Verhältnisse und der Personen.

Dieselbe muß beruhen in Demuth, Liebe, Vertrauen, Treue, Wahrheit, Ehrfurcht, Achtung, Bescheidenheit, Geduld und Nachsicht als Grundformen des Verhaltens gegen sich und Grundlagen jener Tugenden. Denn Treue kann in Liebe, Vertrauen, Wahrheit, Ehrfurcht, Achtung, Bescheidenheit, Geduld und Nachsicht nur bestehen, wo Demuth, Liebe, Vertrauen, Treue, Wahrheit, Ehrfurcht, Achtung, Bescheidenheit, Geduld und Nachsicht vorhanden sind, wo innerhalb Gerechtigkeit, wenn Gerechtigkeit sich äußern soll.

Die Gerechtigkeit ist die Tugend, welche das Recht Anderer achtet, das Recht Anderer schützt, das Recht Anderer vertheidigt. Sie ist die Tugend, welche Jedem das Seine giebt, Jedem das Seine läßt, Jedem das Seine nimmt. Sie ist die Tugend, welche jeder Person ihre Persönlichkeit, jeder Sache ihre Eigenthümlichkeit, jedem Verhältniß seine Bedingungen, jeder Gesinnung ihre Grundlagen, jeder Gesinnungsweise ihre Grundformen, jeder Empfindungsweise ihre Grundform

schaft, sowie in der Stadt und weiter über die Stadt hin die Gemeinschaft der Heiligen, die Gemeinschaft der Gläubigen, die Gemeinschaft der Liebe, die Gemeinschaft der Hoffnung, die Gemeinschaft der Arbeit, die Gemeinschaft der Freude. Aber bei aller Fülle und Mannigfaltigkeit dieser Gemeinschaften ist doch eine Gemeinschaft, die sie alle in sich begreift, die sie alle trägt und durchdringt, die sie alle zu einer Einheit verbindet, das ist die Gemeinschaft der Heiligen. Sie ist die Grundlage, auf der alle anderen Gemeinschaften sich aufbauen, sie ist die Kraft, die sie alle durchdringt, sie ist das Ziel, dem sie alle zustreben. Sie ist die Gemeinschaft, die sich über Zeit und Raum erstreckt, die alle Menschen umfaßt, die aber doch in jedem einzelnen Menschen ihren Mittelpunkt hat. Sie ist die Gemeinschaft, die alle Menschen zu Brüdern und als solche Kameraden macht, die sie zu Gliedern eines Leibes, zu Bürgern einer Stadt, zu Kindern eines Vaters macht. Sie ist die Gemeinschaft, die in einem Herrn und Heiland ihren Mittelpunkt hat, Schlußsteine in diesen Bau setzt, Glieder an diesen Leib fügt, Bürger in diese Stadt ruft und sich mit den Kindern an den Vater bindet. Sie ist die Gemeinschaft, welche — der Name des Apostels Johannes ist dafür ein Symbol geworden — Gemeinschaft der Liebe ist. Sie ist die Gemeinschaft, welche — der Name des Apostels Paulus ist dafür ein Symbol geworden — Gemeinschaft der Hoffnung ist. Sie ist die Gemeinschaft, welche — der Name des Apostels Petrus ist dafür ein Symbol geworden — Gemeinschaft der Arbeit ist. Sie ist die Gemeinschaft, welche — der Name des Apostels Jakobus ist dafür ein Symbol geworden — Gemeinschaft der Freude ist. Sie ist die Gemeinschaft, welche — der Name des Apostels Thomas ist dafür ein Symbol geworden — Gemeinschaft der Heiligen ist.

3. Begründung der Kirche durch Christus.

Wie ist diese Gemeinschaft der Heiligen entstanden? Sie ist durch das Erscheinen, die Wirksamkeit, das Leiden, das Grab und

schmeidet schlecht, auch am Hammer ist sie sehr schwer, und dann kommen Sprünge. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihnen nicht rathen kann, Ihre Stahlfedern selbst zu machen, weil Sie dazu Werkzeuge und Maschinen brauchen, die Sie sich nicht anschaffen können, und weil Sie auch keine Zeit dazu haben werden. Ich habe Ihnen schon gesagt, daß Sie sich an Herrn Heinrich Schmid in Nürnberg wenden sollen, der Ihnen Federn machen wird, wie Sie sie brauchen. Ich habe Ihnen auch

als auch jener der Stadt, und sie gelobte ihre Hilfe zu leisten, wenn Ungarn angegriffen würde. Dafür sollte Ungarn ihr Hilfe leisten, wenn sie angegriffen würde. Ferner sollte Ungarn auch ihren Feinden verbieten, durch sein Gebiet zu ziehen. Ungarn sollte ihr auch Hilfe leisten, wenn sie mit einem Dritten Krieg führte. Ferner sollte Ungarn ihr

der Zeitpunkt und Bedeutung sind, das sie durch Gebrauch erlangt haben, und die Art und Weise, wie sie sich in der Sprache entwickelt haben, sind Gegenstände, mit denen sich die Wissenschaft von Wort und Sprache beschäftigt. Diese Wissenschaft ist die Etymologie. Sie ist eine Wissenschaft, die sich mit der Geschichte der Wörter beschäftigt

einer Schwierigkeit entstehen, wo man Gemeinschaft zu erhalten
oder zu vermeiden hat, wo man Gemeinschaft zu erhalten oder zu vermeiden hat, wo man Gemeinschaft zu erhalten oder zu vermeiden hat, wo man Gemeinschaft zu erhalten

ungültig. Allein, der Beschwerdeführer hat in Abänderung
seiner ursprünglichen Erklärung und Behauptung nachher
selbst zugegeben, daß er sich in der Nacht vom 1. auf den
2. Januar 1888 nicht mehr in Bern befunden habe, sondern
bereits in Neuenburg gewesen sei. Er hat ferner zugegeben,
daß Emil Hirt, welcher ihm gesagt habe, Regierungsrat
Scheurer sei in Bern, ihm nicht gesagt habe, daß Scheurer
in Bern sei, um die Wahl anzunehmen. Er hat endlich
zugegeben, daß Hirt ihm nicht gesagt habe, daß Scheurer
Stellvertreter des Bundesrates sei. Demgegenüber sind
die Aussagen des Hirt, welche dahin gehen, daß er dem
Beschwerdeführer gesagt habe, Scheurer sei in Bern, um
die Wahl anzunehmen, daß er ihm gesagt habe, Scheurer
sei Stellvertreter des Bundesrates, und daß er ihm gesagt
habe, Scheurer sei in Bern, um die Wahl anzunehmen,
als unrichtig zu bezeichnen. Hirt hat sich in dieser Weise
über die Unterredung geäußert, welche er mit dem Be-
schwerdeführer gehabt haben will, und welche dieser
bestreitet, und es kann daher, selbst wenn Hirt diese Aus-
sagen beschworen hätte, nicht auf dieselben abgestellt
werden, um die Richtigkeit der Angaben des Beschwerde-
führers zu widerlegen. Hirt hat aber diese Aussagen
nicht beschworen, sondern nur bestätigt, daß er sie gemacht
habe. Es kann daher auch nicht auf dieselben abgestellt
werden, um die Richtigkeit der Angaben des Beschwerde-
führers zu widerlegen. Es ist daher nicht erwiesen, daß
der Beschwerdeführer sich durch Irrtum über die Tragweite
seiner Erklärung habe täuschen lassen, und es ist somit
auch nicht erwiesen, daß seine Erklärung ungültig sei.

der Kanäle, welche Schleusen hatte, wo Boote hielt, einen großen Hafen besaß, durch welchen endlich Waaren ein- und ausgeführt werden. Ein solches Kanalbecken ist z. B. der Hafen von Liverpool, der Hafen von Hull, der Hafen von Amsterdam, der Hafen von Rotterdam, der Hafen von Antwerpen, der Hafen von Marseille, der Hafen von Triest, der Hafen von Venedig u. s. w. Der Hafen von Venedig wurde durch Kanäle mit der Lagune, mit dem Meere und mit der Terra ferma verbunden.

Der Hafen von Liverpool hat eine Länge von 7 Meilen, der Hafen von Hull eine Länge von 2½ Meilen, der Hafen von Amsterdam eine Länge von 1½ Meilen, der Hafen von Rotterdam eine Länge von 1½ Meilen, der Hafen von Antwerpen eine Länge von 1½ Meilen, der Hafen von Marseille eine Länge von 1½ Meilen, der Hafen von Triest eine Länge von 1½ Meilen, der Hafen von Venedig eine Länge von 1½ Meilen.

Der Hafen von Liverpool hat eine Breite von 1½ Meilen, der Hafen von Hull eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Amsterdam eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Rotterdam eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Antwerpen eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Marseille eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Triest eine Breite von ½ Meile, der Hafen von Venedig eine Breite von ½ Meile.

Der Hafen von Liverpool hat eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Hull eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Amsterdam eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Rotterdam eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Antwerpen eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Marseille eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Triest eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Venedig eine Tiefe von 3 Klaftern.

Der Hafen von Liverpool hat eine Fläche von 1½ Quadratmeilen, der Hafen von Hull eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Amsterdam eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Rotterdam eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Antwerpen eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Marseille eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Triest eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Venedig eine Fläche von ½ Quadratmeile.

Der Hafen von Liverpool hat eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Hull eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Amsterdam eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Rotterdam eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Antwerpen eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Marseille eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Triest eine Tiefe von 3 Klaftern, der Hafen von Venedig eine Tiefe von 3 Klaftern.

Der Hafen von Liverpool hat eine Fläche von 1½ Quadratmeilen, der Hafen von Hull eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Amsterdam eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Rotterdam eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Antwerpen eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Marseille eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Triest eine Fläche von ½ Quadratmeile, der Hafen von Venedig eine Fläche von ½ Quadratmeile.

Schmid verdanken die Kapitularien Ludwigs des Frommen, Agobard und Amalarius, Walafrid Strabo, Hrabanus und Hinkmar, Servatus Lupus, Florus und Paschasius Radbertus, Ratramnus und Johannes Scotus Erigena, Gottschalk, Prudentius und Hinkmar von Laon, Remigius von Auxerre, Heiric und Hucbald, Regino, Notker Balbulus, Ekkehard I. und Notker Labeo, Ekkehard IV. und Hermann Contractus, Berengar von Tours, Lanfranc, Anselm, Roscellin, Abälard, Wilhelm von Champeaux, Gilbert Porretanus, Johannes Saresberiensis, Petrus Lombardus, Petrus Comestor, Petrus Cantor, Stephan Langton, Alexander Halesius, Albertus Magnus, Thomas von Aquino, Bonaventura, Duns Scotus, Occam, Buridan, Nicolaus von Autrecourt, Gerson, Nicolaus von Cusa, Johannes Wessel, Johannes Reuchlin, Erasmus, Melanchthon, Zwingli, Calvin, Beza, Flacius, Chemnitz, Leonhard Hutter, Calixt, Spener, Francke, Zinzendorf, Semler, Reimarus, Lessing, Herder, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher, Strauß, Feuerbach, Baur, Rothe, Ritschl, Lotze, Hartmann, Lange, Biedermann, Pfleiderer, Zeller, Harnack, Kaftan, Wobbermin, Troeltsch, Seeberg, Reischle, Titius, Ihmels, Wendland, Bousset, Gunkel, Bultmann, Heitmüller, Wrede, Schlatter, Holl, Barth, Gogarten, Brunner, Thurneysen, Althaus, Elert, Hirsch, Stange, Wünsch, Rade, Bornhausen, Scholz, Troeltsch, Otto, Heiler, Hermann, Bauer, Gerhard Kittel, Rudolf Kittel, Eißfeldt, Alt, Noth, Procksch, Sellin, Volz, Hempel, Gressmann, Eduard Meyer, Wellhausen, Kautzsch, Budde, Cornill, Smend, Stade, Holzinger, Gunkel, Gressmann, Zimmern, Winckler, Jeremias, Delitzsch, Haupt, Hommel, Jensen, Gunkel, Zimmern, Gressmann, Jeremias, Winckler

die Gesellschaft der Brüder Herrnhuter) Kirche (Abbild 12 Bild 1) und Schule, ein Gasthaus, eine Apotheke, eine Bäckerei, eine Schmiede, ein Wagnerhaus, ein Schuhmacherhaus, ein Schneiderhaus, ein Tischlerhaus, ein Gärtnerhaus, ein Kaufhaus, ein Brauhaus, ein Backhaus, ein Waschhaus, ein Badehaus, ein Spritzenhaus, ein Leichenhaus, ein Armenhaus, ein Witwenhaus, ein Waisenhaus, ein Krankenhaus, ein Siechenhaus, ein Irrenhaus, ein Gefängnis, ein Zuchthaus, ein Tollhaus, ein Narr

Alten Adels in Preußen. Am 15. Dezember 1786 trat an Stelle des Grafen Hertzberg, welcher, wenn auch nicht ein großer Staatsmann, doch ein tüchtiger Minister gewesen war, der Graf Ewald Friedrich von Finckenstein, ein Sohn des Grafen Karl Wilhelm, der 1744 Minister geworden war. Er starb 1800. Er war Herr auf Lagow im Lebuser Kreise, Ritter des Schwarzen Adlerordens und Generalmajor seit der Zeit, wo er Chef des Regiments Nr. 29 war. Er war Minister des Innern, der Justiz, der Kirchen- und Schulsachen, des Lehnwesens und der Generalpolizei. Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit, ein Freund der Wissenschaften und ein Beförderer derselben. Er war ein Freund der Ordnung und Gerechtigkeit, ein Feind der Willkür und Unterdrückung. Er war ein Freund der Wahrheit und ein Feind der Lüge und Heuchelei. Er war ein Freund der Freiheit und ein Feind der Sklaverei. Er war ein Freund der Tugend und ein Feind des Lasters. Er war ein Freund der Religion und ein Feind des Aberglaubens. Er war ein Freund der Menschheit und ein Feind der Unmenschlichkeit. Er war ein Freund der Gerechtigkeit und ein Feind der Ungerechtigkeit. Er war ein Freund der Wahrheit und ein Feind der Lüge

und die Gemeinde-Ausschuß. Auf diesen Beschluß hat die Regierung unterm 19. Februar 1849 Nr. 1 und 2 und unterm 22. Februar Nr. 1 und 2 Verfügungen erlassen, welche die Gemeinde-Ausschüsse und Gemeinde-Vorsteher anweisen, die Gemeinde-Vorsteher bei Strafe entweder sofort, oder bei Nichtbefolgung nach vorheriger Androhung, zu entlassen, und die Gemeinde-Ausschüsse bei Strafe aufzulösen, wenn sie nicht binnen 24 Stunden die Gemeinde-Vorsteher entlassen. Der Minister Eichhorn wurde im Beschluß der Kammer vom 22. Februar ersucht, diese Verfügungen zurückzunehmen. Er hat dies nicht gethan, sondern sie vielmehr in einer Weise vertheidigt, welche die Kammer nicht billigen konnte.

Aber damals war augenscheinlich Alles darauf angelegt, die Kammer zu provociren, und sie zu einem Beschluß zu bringen, der ihre Auflösung zur Folge hatte. Dies ist auch gelungen. Die Kammer hat nämlich unterm 27. Februar einen Beschluß gefaßt, welcher die Verfügungen der Regierung vom 19. und 22. Februar für verfassungswidrig erklärte, und sie wurde, weil sie sich weigerte, diesen Beschluß zurückzunehmen, aufgelöst.

Nachdem sie auf diese Weise beseitigt war, hat die Regierung selbstständige Verfügungen in weiter gar nicht Eingriff stehenden Verhältnissen erlassen, welche sie früher nicht wagte. Sie hat unterm 6. April 1849 neue Normal-Schul-Etats, über welche die Schulconferenzen zu entscheiden hatten, die Schulen über 200 Seelen in 3 Klassen eingetheilt, und die Gehalte für die Lehrer in 3 Klassen festgesetzt, wo früher 4 Klassen waren, und die Gehalte für die Lehrer in 4 Klassen festgesetzt, wo früher 5 Klassen waren. Die Minister des Innern und der Finanzen haben unterm 7. April 1849 eine Verfügung erlassen, wonach die Gemeinden, welche Schulden haben, ihre Schulden-Tilgungs-Fonds, und die Kämmereien, Hebe-, Brücken- und Wegegelder, welche sie bisher erhoben, nicht mehr zu diesen Zwecken, sondern zu Gemeinde-Zwecken verwenden sollen. Der Minister des Innern hat unterm 9

auf den Schluß Anwendung finden, wie Alkmene sich mit Zeus paart, Leda mit Tyndareos. Ferner:

Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt. Ein Mann, der sich mit einer Frau paart, die ihm nicht gehört, wird getötet, ebenso der Ehebrecher, der in fremden Häusern Unzucht treibt.

der Staat für die Kirche — recht eine Lehre für die Gegenwart, wo man so gern Staat und Kirche trennen möchte.

Der Lehrstuhl, in welchem Ambrosius predigte, war Petri. Und so gehörte Ambrosius, wie Hieronymus so gern betont, zu den Bischöfen, welche auf Petrus ihre Kirche gebaut haben. Er ist ein Zeuge für die Lehre von der Kirche.

Die Lehre, auf Petri, die Felsenkirche zu bauen und nicht auf Menschen, ist eine Lehre, die wir heute so nötig haben, wie nur je. Wir sollen nicht auf Menschen bauen, auf Christus allein. Wir sollen nicht auf Menschen hören, auf Christus allein. Wir sollen nicht Menschen folgen, auf Christus allein. Wir sollen nicht Menschen dienen, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen gefallen wollen, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen fürchten, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen lieben, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen trauen, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen verehren, sondern Christus allein. Wir sollen nicht Menschen anbeten, sondern Christus allein.

Die Lehre von der Kirche ist eine Lehre, die wir heute so sehr nötig haben. Und die Ergebnisse von dem Studium dieser Lehre sind Ergebnisse, die wir heute so sehr nötig haben.

Die Lehre von der Kirche ist eine Lehre, die wir heute so sehr nötig haben, weil sie uns zeigt, wie wir Christen uns zu verhalten haben, wenn wir Christen sein wollen.

Wir können nicht bestreiten, daß wir heute in einer Zeit leben, in welcher die Kirche Christi, die Kirche des Evangeliums, die Kirche der Bibel, die Kirche der Reformation, die Kirche Luthers, die Kirche Petri, die Kirche des Ambrosius in hohe Gefahr geraten ist. Wir können nicht bestreiten, daß in der Kirche Christi, die Kirche des Evangeliums, die Kirche der Bibel, die Kirche der Reformation, die Kirche Luthers, die Kirche Petri, die Kirche des Ambrosius Zustände eingerissen sind, die mit dem Evangelium nicht übereinstimmen.

Gleiche mit der Wahrheit gemachte Anfrage eines Mitgliedes des Gemeinde-Rates Wiedenbrück, ob Herr Pastor Tenhumberg seine Predigten vorschreibe, wurde in der Sitzung vom 15. Januar 1875 dahin beantwortet, daß Herr Pastor Tenhumberg seine Predigten nicht vorschreibe, sondern dieselben selbst ausarbeite.

Ferner wurde in der Sitzung vom 15. Januar 1875 folgende Anfrage gestellt:

Wenn Pastoren bei und während der politischen Wahlen Predigten halten, welche nicht allein Gegenstände der Religion und Moral, sondern auch Politik behandeln, ist dieses Verfahren mit dem Gesetze vom 5. April 1872 vereinbar?

Diese Anfrage wurde dahin beantwortet, daß Pastoren, welche bei und während der politischen Wahlen Predigten halten, in denen sie über Gesetze und Gesetz-Entwürfe, die in Berathung sind, oder über Wahlen, die bevorstehen, sich aussprechen, gegen das Gesetz vom 5. April 1872 verstoßen und dafür disciplinirt sind. Bei Beantwortung der Frage, ob Pastoren bei und während der politischen Wahlen Predigten halten, in denen sie über Gesetze und Gesetz-Entwürfe, die in Berathung sind, sich aussprechen, ist zu berücksichtigen, daß die Gesetze, welche in Berathung sind, nicht allein die Gesetze sind, welche bereits in Berathung sind, sondern auch die Gesetze, welche in Berathung kommen werden, wenn sie auch noch nicht in Berathung sind.

Diese Anfrage und Antwort ist in der Sitzung vom 15. Januar 1875 protokollirt.

Der altkatholische Vorschlag.

In der Sitzung vom 15. Januar 1875 wurde folgende Anfrage gestellt:

Haben Pastoren Kenntniß davon, daß Pastoren den Text des Evangeliums für Sonntag Quasimodogeniti, welcher lautet: Ich

ältere Bildung, so ist letztere entschieden jüngeren Ursprungs und wahrscheinlich durch Verwechslung des Ch mit K entstanden. Ebenso verhält es sich mit Kalk und Chalk.

(2) Die Form Gegend, Gegenden von Gegend Land (Gegenden Landes) ist nicht zu billigen, sondern Gegend, Gegenden von Gegend Land (Gegenden Landes).

(3) Letzte, letzte Ursachen, letzte und letzte ist nicht zu billigen, sondern letzte, letzte Ursachen, letzte und letzte. Letzte ist der Superlativ von spät, letzte der Superlativ von hinten, eigentlich der hinterste, der am weitesten hinter Befindliche; letzte Ursachen sind also eigentlich solche, die am weitesten hinter der Wirkung liegen, letzte Ursachen sind solche, die der Wirkung am nächsten liegen.

(4) Letzte Bildung, letzte Ausgabe, letzte Auflage, letzte Ausgabe, letzte Auflage ist nicht zu billigen, sondern letzte Bildung, letzte Ausgabe, letzte Auflage, letzte Ausgabe, letzte Auflage. Letzte ist der Superlativ von spät, letzte der Superlativ von hinten, eigentlich der hinterste, der am weitesten hinter Befindliche; letzte Bildung ist also eigentlich solche, die am weitesten hinter der Wirkung liegen, letzte Bildung ist solche, die der Wirkung am nächsten liegen.

(5) Letzte Ausgabe, letzte Auflage, letzte Ausgabe, letzte Auflage ist nicht zu billigen, sondern letzte Ausgabe, letzte Auflage, letzte Ausgabe, letzte Auflage. Letzte ist der Superlativ von spät, letzte der Superlativ von hinten, eigentlich der hinterste, der am weitesten hinter Befindliche; letzte Ausgabe ist also eigentlich solche, die am weitesten hinter der Wirkung liegen, letzte Ausgabe ist solche, die der Wirkung am nächsten liegen.

(6) Die Ausgaben ist bei den Schülern weniger empfehlenswerth, als die Ausgabe, weil die Ausgaben nicht so gut lautet, als die Ausgabe. Die Ausgaben ist nur dann empfehlenswerth, wenn die Ausgaben der Lehrbücher in Rücksicht auf ihre Kosten wesentlich

§. 18. Die Ehre eines Beamten muß Jedermann achten, und es darf Niemand Beamten Beleidigungen zufügen, oder sie in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte hindern, oder sie zu Handlungen, welche ihren Amtspflichten zuwider sind, bei Strafe von 1 bis 5 Thalern oder 1 bis 5 Tagen Gefängniß verleiten. Ebenso darf Niemand Beamten, welche sich die Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zur Beschäftigung, Erholung oder Unterhaltung machen, Beleidigungen zufügen, oder sie in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte hindern, oder sie zu Handlungen, welche ihren Amtspflichten zuwider sind, bei Strafe von 1 bis 5 Thalern oder 1 bis 5 Tagen Gefängniß verleiten.

§. 19. Wer einen Beamten, welcher sich die Ausübung seiner Amtsgeschäfte zur Beschäftigung, Erholung oder Unterhaltung macht, bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte

1) mit Worten und Geberden beleidigt, oder

2) ihn thätlich angreift, oder

3) ihn mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu Handlungen, welche seinen Amtspflichten zuwider sind, zu verleiten sucht,

wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 1 bis 5 Tagen belegt.

§. 20. Wer einen Beamten, welcher sich die Ausübung seiner Amtsgeschäfte zur Beschäftigung, Erholung oder Unterhaltung macht, bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte

1) mit Worten und Geberden beleidigt, oder

2) ihn thätlich angreift, oder

3) ihn mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu Handlungen, welche seinen Amtspflichten zuwider sind, zu verleiten sucht,

wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 5 bis 10 Tagen belegt.

§. 21. Wer einen Beamten, welcher sich die Ausübung seiner Amtsgeschäfte zur Beschäftigung, Erholung oder Unterhaltung macht, bei Ausübung seiner Amtsgeschäfte

1) mit Worten und Geberden beleidigt, oder

2) ihn thätlich angreift, oder

3) ihn mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu Handlungen, welche seinen Amtspflichten zuwider sind, zu verleiten sucht,

wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 10 bis 20 Tagen belegt.

Eine schwerere Strafe soll in allen diesen drei Fällen

über sey dem Herr Pfarrer Schreiber, der Churfürstlich Pfalz-Zweybrückischen Hofkammer-Rath Herr Schmitt, und der Herr Churfürstlich Pfalz-Zweybrückische Hofrath Herr Hoffmann, als Churfürstlich Pfalz-Zweybrückische Commissarien, und der Herr Churfürstlich Pfalz-Zweybrückische Amtmann Herr Schmitt, als Churfürstlich Pfalz-Zweybrückischer Amtsverwalter

Lösung der Aufgabe, so der Verfasser zu meinen, sei die Lösung der Aufgabe, die Verfassung des Reichs so zu ändern, daß sie den heutigen Verhältnissen entspreche. Das ist nicht richtig. Die Lösung der Aufgabe besteht darin, die Verfassung so zu verwenden, daß sie den heutigen Verhältnissen entspricht. Und das ist möglich, ohne daß auch nur ein Wort der Verfassung geändert wird.

Die Hauptschwierigkeit wird durch die bestehenden Machtverhältnisse gebildet. Diese Machtverhältnisse sind aber nicht durch die Verfassung geschaffen, sondern sie sind durch die Verfassung nur gebucht. Sollen Machtverhältnisse geändert werden, so kann das nicht durch Änderung der Buchungen im Reichsgesetzblatt geschehen.

Wenn der Verfasser meint, daß die Verfassung nicht imstande sei, die ihr entgegenstehenden staatsrechtlichen Anschauungen zu beseitigen, so ist das ein Irrtum. Die Verfassung kann das, sie kann sie in einem Falle, wo Machtverhältnisse Recht und Verfassung zu beugen drohen, sogar zu Ehren bringen. Aber sie darf nicht die zu diesem Zwecke erforderlichen Machtmittel selbst schaffen.

Die Verantwortung für den Zustand, daß weder Reichsregierung noch Reichstag sich der Verfassung bedienen, trägt nicht der Reichstag allein, sondern auch Reichsregierung und Bundesrat. Wenn der Reichstag sich nicht der Verfassung bedient, dann tun Reichsregierung und Bundesrat das auch nicht. Wenn der Reichstag sich der Verfassung bedient, dann tun Reichsregierung und Bundesrat das auch. Sie können sich nicht weigern. Sie können sich auch nicht weigern, wenn der Reichstag sich der Verfassung bedient, weil sie sonst Gefahr laufen, daß der Reichstag von seinem guten Rechte Gebrauch macht, sie zu beseitigen. Wenn der Reichstag sich der Verfassung bedient, dann ist es ihre Pflicht, sich ihr zu fügen. Sie können sich nicht weigern, weil sie sonst Gefahr laufen, daß der Reichstag sich ihrer entledigt

Bestimmungen, daß die Gesellschaft, welche diese Concession dem Kaufmann Joh. G. Ott ertheilt hatte, nicht mehr existire, daß sie nicht mehr bestehe, daß sie nicht mehr Eigenthümerin der Concession sey, daß diese Concession nicht mehr ihr Eigenthum sey, daß sie dem Kaufmann Joh. G. Ott nicht mehr gehöre

II. Regierungsbezirk in den Kantonen Schwyz.

Es war am 19. Wintermonat 1830, als die drei Bezirke March, Einsiedeln und Höfe sich Deputirte bei der Regierung von Schwyz anmelden, um eine auf gleichmäßige Repräsentation gegründete Kantonsverfassung. Diese Deputirten trauerten die Kundgebung des gemeinen 4 Bezirks gegen 5. Freiämmod heraushin. Ohne Anwesen gelassen, erhoben die Deputirten der 4 Bezirke am 6. Januar 1831 in einer allgemeinen Versammlung zu Lachen, auf dem gebellen Bezirken zu verharren, und im Rathenhausvorsammlung binnen 3 Wochen sich dem einen Bezirk Schwyz zu nennen und die Bezirksgrenze Landesbund zu konstituiren. Der Abzug dieser Zeitung, nämlich unsere 22. Januar 1831, wurde der unterdessen versammelten Tagsatzung als an den Bezirk gelangt gemacht. Mit wenig der genannten 4 Bezirke vorgelegt, die Gründe und Beschuldigungen, auf welche die Bezirken um ein Bezirksrecht in eben bezeichneten Bezirk setzen.

Die Tagsatzung beschloß am gleichen Tage, in der Bezirk-Schule nicht einzumischen, da dieses sich für die Bezirke eines Schiedsspruche entfalten und von Seite des einen Landes Schwyz noch eines Anwesen ertheilt sei. Diese Antwort erhoben drei- und Tage darauf, den 23. Januar, die Bezirken Schwyz in Landsgemeinde die alten Landes-Schwyz erklärte: es sich für ein Bezirksrecht mit den dahinen Bezirken von 1814, auf diese Grundlage hin der Kantonsrath eine Verfassung entwerfen und der Main-Landsgemeinde die ganzen Kantons vorlegen. Hiemit antworten das Volk der Bezirks March am 31. dem Innige der Bezirks Einsiedeln und Höfen am 30. Januar, und jener von Küßnacht den 2. März; es bereche die Uebereinkunft von 1814 nicht für verbindlich, da Schwyz sie nicht so gehalten, und auf diese Grundlage hin eine neue Verfassung berathen. Die drei ertheilenden Bezirke bestehen zugleich vollständige Trennung von Schwyz und unbedingte Anerkennung; Küßnacht aber noch nicht. Mehrere Versuche, Verhalt des Wortes; den schriftlichen Worten in Worte zur Feste zu machen, blieben ohne Erfolg. Schwyz berief in zweiten an den 11. April einen Kantonsrathsrath angeregt und die Bezirke Bezirk zu persönlich eingeladen. Im Anfange des Monats sah der persönliche Landrath die Bezirke March, Einsiedeln und

Wochen vor dessen Tode von dem Verfasser besucht und
ihm die Ueberzeugung gewonnen, daß er ein Christ sei
und bleibe. Der Tod ist ihm ein Gewinn. Seine
Gattin, eine Tochter des Grafen Stolberg, ist eine
edle, liebenswürdige weibliche Repräsentantin der
Romantik. Sie hat ihrem Gatten eine Biographie
geschrieben, die sich durch Einfachheit und Wahrheit
auszeichnet. Sie starb 1831 zu Frankfurt a. M.

Clemens Brentano, ein Bruder der Bettina, ist
ein Mensch voll Geist und Phantasie, aber ohne
Charakter und Festigkeit. Er ist ein Beispiel, wie
weit es ein Mensch in der Romantik bringen kann.
Er ist ein Beispiel, wie weit es ein Mensch in der
Romantik bringen kann, wenn er sich ihr ganz hingiebt

Beschluß in dieser Sache zu fassen ging die Tagsatzung am 6. Mai auseinander. Der Verein setzte jedoch seine Bemühungen in gütlicher Vereinigung fort.

Am 20den Juni erklärte endlich Schwyz, obigen Vorschlägen beizustimmen, insofern anfänglich die Aurlisheide ohne Vermessung zusammenreiten wollten. Allein in der Zusätzung haben sich die Verhältnisse geändert. Die Landgemeinde der ersteren äußern Bezirke erklärte am 26den Juni beharrend, daß sie den Provisorium nicht einstehe, und begehre einen Verfassungsrath nach altem Brauche, der aus den Rathen der verschiedenen Kommissarien bestehen würde. Dieses Tags darauf trat versammelte sich die ordentliche Tagsatzung. In ihrer ersten Sitzung den 28den Juni erhielt sie Kenntniß von dem, was der Dinge in Kanton Schwyz. Sie fand, daß nun von der eingetretenen neuen wahl, und seyte eine Kommission aus ihrer Mitte nicht mit dem Auftrage, zum Versuche einen Vergleichung auf dem Kanton Schwyz, Inquisitionen einzuziehen, und wenn die Zwek nicht erreicht wäre, geeignete Vorschläge zu hinterbringen. In einer 3ten Sitzung den 30den Juli, vernahm die Tagsatzungsversammlung den Bericht dieser Kommission. Diese hatte Aurlisheide aus sämmtlichen Bezirken des Kantons Schwyz vor sich beschieden, und sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um unter den streitenden Theilen ein freundschaftliches Einverständniß zu Wege zu bringen. Allein alle Bemühungen schienen an den beharrlichen Erklärungen dieser Theile, daß ihnen ihre Instruktionen nicht erlauben, von den über beim Gegenstand ertheilten Landsgemeindsbeschlüssen abzugehen. Bei den Anträg der Kommission bestand nun die Tagsatzung, der Bezirken des Kantons Schwyz einen Vergleichsvorschlag zu machen, der von dem früheren des verbrüderten Kommissärs wesentlich darin abweich, daß sie die Tagsatzung verbindet, zwei Vermittler zu ernennen, daß sie 24 Aurlisheide verordnet, wovon Schwyz mit Gelassene die Hälfte, die übrigen Bezirke die andere Hälfte zu geben hätten, und daß bestimmt wurde, der Versammlungsort soll der Bezirkshauptgemeinde zu Arnadorf oder Versammlung vorgeben werden. Der 3te-Kommissär, in Schwyz, und die Anordnung des Provisoriums während der Verfassungsberathung wurde wie früher angenommen und hinzugefügt, daß die Aurlisheide acht Tage nach erfolgter Annahme des

Gesandtschaftsposten verbrachten wir Zeit in Rom. Es war das Jahr 1870. Ich hatte — Sie erinnern sich vielleicht an meine Erzählungen — in Rom eine Geliebte, die Tochter eines Fürsten Altieri, — sie war die Tochter des Fürsten Altieri, — und die Liebe zu ihr hatte mich in Rom festgehalten. Ich war ihr Liebhaber, ihr Geliebter, ihr Freund, ihr Bruder, ihr Vater, ihr Sohn, ihr Alles. Ich hatte sie in Rom kennen gelernt, und sie

Kosten der Verfassung der Gemeindeämter eines dritten Gemeindeschreibers, eines Gemeindeweibels, eines Gemeindeboten, eines Waisenvogtes, eines Gemeindeammannes, eines Gemeinderathes, eines

Allgemeine Bedingungen Geltung haben, die Zahlungsbedingungen sind: Kassa gegen Dokumente. Die Ware ist verpackt und wird in Kisten geliefert. Die Kisten sind mit Nummern versehen. Die Lieferung erfolgte Ende Januar. Reklamationen sind nicht eingelaufen. Die Ware ist in Ordnung befunden worden. Die Ware ist bei der Firma Schmidt & Co. in Wien eingelangt und hat die Zollstelle Nordbahnhof passiert. Die Kisten sind unversehrt. Die Ware ist in Ordnung befunden worden. Die Ware wird bei der Firma Schmidt & Co. in Wien eingelagert. Die Ware ist

der Gesandte von Neuwied, aus Anlaß seiner Ankunft, hat sämmtliche Bewohner, Obschon das Verlangen der Insurgenten mehrfache Abschlägigung fand, so wurde dennoch in Folge des bestimmten, handgemeinen Begehrens der neuen kaiserlichen Regierung, die Einwechslung der 3 Bataillone beschlossen, und wurden dieselben zur Verfügung der Revolutionairen gestellt, jedoch zum ausschließlichen Zwecke der Verhaftung von Landesflüchtlingen. Zur Entwerfung weiterer Instruktionen sind die Revolutionairen noch eine Kommission niedergesetzt. Diese Kommission berichtete am folgenden Tage und in Folge war ein Beschluß, daß die 3 Revolutionairen zu Bevollmächtigten an die benannten Schlosse befindlichen Truppen zur Uebergabe des Schlosses, Hauptmann a. D. an den Kommandanten, die übrigen zwei Revolutionairen und überhaupt alle unter den Waffen stehenden Bürger zum Auseinandergehen aufforderten und die amtliche Wiedereinsetzung der bisherigen Beamten schlagen sollten. Hierauf, Thursday und Tuesday stimmte auch die Gesellschaft von Insurgenten zu diesem Beschlusse, wohl aber zu dem nachmaligen, daß nämlich die Uebergabe der Schlosser verweigert, wurde, einer der Revolutionairen bieber abgeschickt sei, um mit der Zusicherung das Weitere zu benehmen. — Am gleichen Tage als die Zusicherung geschah, kam zu Neuenburg eine Estaffette zur Räumung des Schlosses an Gnade, in welcher unter der Bedingung gänzlicher Vergessenheit das Begehren gestellt wurde, die Niederlegung der Waffen von Seite beider Parteien die Uebergabe der Schlosser an die obgemeldeten Truppen eingegangen waren. Diese Uebergabe geschah kaum auch am 20ten September. Worauf die Tagsatzung eine einzelne Verordnung der Truppen im Canton Neuenburg und gleichzeitig die Bestimmung eines Kordon von 20,000 zur Beobachtung des bisherigen Kordon verfügte, deren Rückerinnerung jedoch am Artikel 4. der Bunden ab Gais der Standes Abberufung erfolgen soll. — Am 22ten Oktober langte der Bericht ein, daß am 19en der gesagtbernde Körper zusammengetreten sei, daß man aber eine ungünstige Gestaltung der Umstandsverhältnisse und den daher vom Umsehen beförge, so wie, daß die auf dem Schlosse noch gegenwärtigen Truppen die Rückgabe der Waffen verweigern. Die 3ch. Revolutionairen verbleiben in ihrer Stellung bei Weitungen. Die Tagsatzung ertheilte in ihrem dahin, daß

auf der Insel weder Straßen noch auf irgendeiner Strecke so viele Fuhrwerke, daß sie nicht mit einem Blicke zu übersehen wären. Die Bewohner der Insel sind ein kräftiger, gesunder Menschenschlag und bis in die 60er und 70er Jahre, wo sie Kalkutta und Bombay besuchten, waren sie ziemlich frei von Krankheiten. Seit dieser Zeit aber sind sie in ihrer Gesundheit sehr stark zurückgegangen und leiden an den verschiedenen Krankheiten, welche auch in Indien vorherrschen. Die Zahl der Einwohner betrug nach der Volkszählung vom 31. März 1881 in Colombo und Umgebung 144,615, in Galle und Umgebung 58,882, in Jaffna und Umgebung 45,000, in Kandy und Umgebung 35,000, in Trincomalee und Umgebung 10,000, in Batticaloa und Umgebung 10,000, in Negombo und Umgebung 10,000, in Matara und Umgebung 10,000, in Kalutara und Umgebung 10,000, in Chilaw und Umgebung 10,000, in Puttalam und Umgebung 10,000, in Mannar und Umgebung 10,000, in Anuradhapura und Umgebung 10,000, in Ratnapura und Umgebung 10,000, in Nuwara Eliya und Umgebung 10,000, in Badulla und Umgebung 10,000, in Hambantota und Umgebung 10,000, in Kurunegala und Umgebung 10,000, in Matale und Umgebung 10,000, in Kegalla

nahme Hannovergabe zustande; also hat sich zwischen Hannover und Preußen ein Vertrag gebildet, der nicht mehr durch Einseitigkeit aufgehoben werden kann, sondern die Zustimmung beider Teile voraussetzt.

Wenn nun Preußen behauptet, daß der Vertrag den eigenen Bestimmungen zufolge aufgehoben sei, so ist das nicht richtig, da ja die vertragsmäßige Bedingung, daß Hannover sich nicht feindlich gegen Preußen verhalten solle, nicht erfüllt worden ist.

Preußen hat sich also durch den Vertrag nicht gebunden, sondern Hannover hat sich gebunden, und Preußen hat sich nur verpflichtet, Hannover nicht zu stören. Der Vertrag besteht also noch, und Preußen ist verpflichtet, Hannover nicht zu stören.

Bei der Ehre Hannovers im Vertrage, die ordentlich gewahrt werden müsse, handelt es sich nicht darum, daß Preußen sich für Hannover mit Waffengewalt hervortun müsse, sondern, daß es Hannover dieses Recht, nämlich den Vertrag zu halten, nicht verkümmern solle. Preußen hat sich nicht das passive Verhalten Hannovers in Bezug auf Bundesangelegenheiten ausbedungen, sondern nur, daß Hannover sich nicht feindlich, d. h. also aktiv verhalten solle. Preußen hat sich nicht das Votum Hannovers ausbedungen.

Die Ehre Hannovers ist also in doppelter Beziehung durch den Vertrag gesichert. Sie besteht im Rechte Hannovers, den Vertrag zu halten, und in der Pflicht Preußens, diese Ehre zu wahren. Preußen hat sich nicht verpflichtet, Hannover zu schützen, sondern nur, es nicht zu stören. Diese Ehre besteht ungestört.

Wenn nun Preußen sagt, daß es sich durch Hannovers Verhalten in seiner Ehre gekränkt fühle, so ist das nicht zu begründen, und in Anbetracht, daß Hannover, entsprechend seinen Verpflichtungen, sich nicht feindlich gegen Preußen aktiv hätte, ist die Kränkung, die Preußen empfindet, [illegible]

Die Ehre des ersten Schlachtsieges am Donnerstag gebührt dem Generalmajor Steinmetz, der mit seinem Corps bereits seit Mittwoch Früh 6 Uhr im Gefechte war.

Die Russischen, noch von der Schlachtluft von Inkermann berauscht, waren voll Muth.

Die Russischen Generale Dannenberg, Pauloff, Soimonoff, Semiakin, Osten-Sacken und der Fürstenau Menschikoff, Commandirender der Armee, hatten 35 Bataillone, 16 Escadronen, 12 Sotnien und 84 Geschütze zur Verfügung. Diese starke Macht hatten Russischerseits drei Tage zu ihrer Concentrirung gebraucht. Sie hatten Zeit dazu, denn sie wußten, daß die Alliirten ihnen nicht folgen würden.

Die Alliirten hatten 27 Bataillone, 8 Escadronen, 12 Batterien und Verstärkung der Türken. Ihre Stärke betrug 25,000 Mann, und sie hatten 72 Geschütze. Sie hatten nur 3 Tage Zeit, um sich zu concentriren, und mußten auf Nachzügler warten.

Am Mittwoch Abend, vor der Schlacht Donnerstag, ist Menschikoff von der Katschabrücke nach Bulganak gegangen, um die Russische Armee zu Schlachtordnung zu bringen.

Die Russische Armee hatte eine Stellung, die sich von Bulganak bis zum See Kamisch hin erstreckte. Ihr linker Flügel stand auf dem Berge Kamara, ihr rechter Flügel auf dem Berge Kamischli. Ihr Centrum war auf dem Berge Alma-Tamak. Sie hatte die natürliche Lage des Terrains für sich.

Die erste Linie der Russischen, zusammengesetzt aus 16 Bataillonen, 8 Escadronen und 12 Sotnien, stand unter dem Befehle des Generals Dannenberg. Pauloff, Soimonoff, Osten-Sacken in drei Treffenlinien zu Fronten dicht hinter ihm. Menschikoff hatte sein Hauptquartier auf dem Berge Alma-Tamak. Er commandirte also nicht in der Schlacht selbst.

Die Alliirten bestanden aus Corps: Dieselben sind nun nicht in Divisionen getheilt, sondern in Brigaden. Die Brigaden sind nicht in Regimenter getheilt, sondern in Bataillone. Die Bataillone haben keine Nummern, sondern Namen. Die Bataillone sind nicht in Compagnien getheilt, sondern in Züge. Die Züge sind nicht in Rotten getheilt, sondern in Glieder.

Die Bataillone der Armee Dannenberg ist aus dem Gefechte vom Mittwoch Früh 6 Uhr bis Donnerstag Früh 6 Uhr, also 24 Stunden lang, ohne Ablösung, ohne Ruhe, ohne Nahrung, ohne Schlaf, ohne Erholung, ohne Pause, ohne Rast, ohne Aufgeben, ohne Verzagen, ohne Weichen, ohne Wanken,

„Verfassung des Kantonischen Standortes, ohne alle Einmischung des gesammten Klerus, und die Verschränkung von Schweizergrenzen in Fassungen des Kantonrates, in Folge welcher ehrsüchtigen einen ausgedehnteren Schritten die auf meiner Verfassung aus einer ferneu Bestimmung, gehen einen enormen Vorgriff von der Wirksamkeit des Landesbodens und der Freiheit, deren die Bürger sich zu erfreuen haben."

„Diese Wahrnehmung haben bei dem Stande Luzern den Wunsch erregt, daß der Stand Aranburg seine Verfassung mit demjenigen der übrigen Stände in seinen Einklang bringe. Daß sich dem nicht auf eine gesetzliche Weise, sondern nur auf durchaus legalem Wege geschehen. Der Stand Luzern achtet und ehrt den Stand Aranburg, als seinen alten treuen Bundesgenossen, seinen reinen Mitstandsgenossen, als gut, als ein dermaligen Vorort dieses Landes, ein würdiger Mitchemen des großen Bundesrichs, sich stets als Freund der Schweiz, und Schützer Landes bewährt. Der Stand Luzern hält selbst diesen letzteren für zu weise, um sich den modernen Ansichten der Zeit zu widersetzen, und die wahre Lage der Dinge zu verkennen. Durch die Vorträge der Jahre 1815 und 1818 besonders durch den Bundes-Vertrag, ist Aranburg, ein Stand der Eidsgenossenschaft, ein integrirender Theil der Schweiz geworden, — dies ist ein höheres Verhältniß. Seine Stellung nach Außen ist diesem Verhältniß durchaus untergeordnet. Ergiebt sich nun diesem Unterordnungsverhältniß ein Konflikt, so muß letzteres Verhältniß als das untergeordnete dem ersteren als dem höheren weichen. Die Gesandtschaft des Standes Luzern ist überzeugt, daß Aranburg seinen Standes-Genossen zur Wiedergewinnung verjagten und sie so leicht zu verbreiten, daß es sich der Eintracht der Eidsgenossen, der Aufrechthaltung der Ruhe und der Wohlfahrt der gemeinsamen Vaterlandes sein. — Die Gesandtschaft schließt mit dem Begehren, daß ihre beiläufige Instruktion wörtlich zu protokollen genommen werde, und lautet, wie folgt:"

Die Ehrengesandtschaft des Kantons Luzern an den besonderen außerordentlichen Tagsatzung wird, beauftragt und die Angelegenheiten Aranburg, eingelegentlich dazu bringen, daß Aranburg seine unrichtige, um sich in den Stand zu setzen, seine Verhältnisse zu Eidsgenossenschaft mit den Ver-

Absätze und Bedeutungen der theoretischen Normalfor-
men, wie sie in Tabelle 1 dargestellt sind, gelten auch
für den Takt 2/4 und 4/4. Nur ist hier die Unterlage
Hauptnoten Takt hier, wobei die Schalen fast die
Hälfte der Zeit ausfüllen. Die Schalen sind also hier
nicht so kurz wie im Takt 3/4, sondern fast so lang
wie Hauptnoten eine Hauptnote Takt 3/4 ausmachen. Diese
Schalen sind also nicht mehr Vorschläge, sondern
Noten, die fast ebenso lang sind wie die Hauptnoten.
Sie

wurde, oder die Letzteren Verordnungen über Gegenstände erließen, welche in die Competenz der Ersteren fallen, so sollen diese Verordnungen nur provisorische Geltung haben, bis darüber die Entscheidung des Reichsrathes erfolgt ist.

III. Wirkungskreis der Gesetze und Verordnungen.

Dieser Titel enthält in 3 Artikeln die Bestimmungen über die Zusammenwirkung zwischen den drei an Ihre Stelle tretenden Gesetzgebungsfactoren. Der Reichsrath soll nach Artikel 1 die Gesetze, welche die Regierung vorlegt, berathen und annehmen oder verwerfen können, ohne jedoch selbst Gesetze vorschlagen zu können, wie die Verordnungen, welche, nach dem Artikel 2, der Kaiser mit seinen Ministern erlassen kann, nur provisorische Geltung haben, bis darüber die Entscheidung des Reichsrathes erfolgt ist. Nach Artikel 3 sollen die Gesetze und Verordnungen, welche die Competenz des Reichsrathes überschreiten, nur provisorische Geltung haben.

In diesem Einzelnen haben wir Vieles über Ihren Vorschlag zu bemerken, und wir werden dabei Gelegenheit haben, auf die Grundsätze unserer Ansicht über Gesetzgebung, wie sie Ihnen bekannt sind, zurückzukommen. Zuvörderst, so scheint es, vermindern Ihnen Artikel 1 und 2 die Macht des Kaisers, welche ihm Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1861 ertheilt. Nach diesem Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1861 kann der Kaiser, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, in den Versammlungen desselben, in der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen, Gesetze erlassen, welche dann, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Publication vom Reichsrathe verworfen werden, Gesetzeskraft erlangen. Nach Ihrem Vorschlage soll der Kaiser nicht mehr selbstständig Gesetze erlassen können, sondern nur Verordnungen, welche provisorische Geltung haben, bis darüber die Entscheidung des Reichsrathes erfolgt ist. Wir glauben, daß diese Bestimmung nicht zweckmäßig ist. Es ist nicht zweckmäßig, daß der Kaiser, wenn er Gesetze erlassen will, diese seinen Ministern vorlegen muß, um sie dann wahrscheinlich zu verwerfen, und es ist nicht zweckmäßig, daß diese Gesetze nicht, wenn sie nicht binnen zwei

Gesetzes-Kraft erlangt, so ist dasselbe nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Verwaltungs-Behörden verbindlich, und es kann daher auch von diesen Behörden keine Abweichung davon, sei es auch in einzelnen Fällen, zugelassen werden. Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Die Gesetze sind nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für die Behörden und Beamten verbindlich, und es kann daher auch von diesen keine Abweichung davon, sei es auch in einzelnen Fällen, zugelassen werden. Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Die Gesetze sind nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für die Behörden und Beamten verbindlich, und es kann daher auch von diesen keine Abweichung davon, sei es auch in einzelnen Fällen, zugelassen werden. Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Die Gesetze sind nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für die Behörden und Beamten verbindlich, und es kann daher auch von diesen keine Abweichung davon, sei es auch in einzelnen Fällen, zugelassen werden. Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Die Gesetze sind nicht nur für die Unterthanen, sondern auch für die Behörden und Beamten verbindlich, und es kann daher auch von diesen keine Abweichung davon, sei es auch in einzelnen Fällen, zugelassen werden. Es ist daher auch nicht zulässig, daß Behörden, welche Gesetze vollziehen, Ausnahmen von denselben, sei es auch in einzelnen Fällen, zulassen, oder Dispensationen ertheilen.

Verhältnisse unterhalten von den Kantonen, und daß einige Kantone enthielt über diesen Gegenstand gar nicht unterrichtet seien.

A. In der ersten Beziehung haben Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sich der im Jahr 1815 unter den eidgenössischen Ständen errichtete Bundesvertrag im Laufe der beiden verflossenen sechzehn Jahre in mehrern Beziehungen als unzulänglich bewiesen habe, indem durch denselben weder eine gehörige Stellung der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande, noch die nöthige Verbindung im Innern der Bundesstaaten sich hinreichend gesichert finde. Die erwähnten Stände haben daher, daß, obgleich im gegenwärtigen Augenblick verschiedene Kantone den Gränzverhältnissen ihre Aufmerksamkeit noch nicht vollendet haben, dennoch anerkannt sei, daß gegenwärtigen und Zugekommenen wenigstens in eine vorläufige Berathung über dieses, die wichtigsten Interessen des gemeinsamen Vaterlandes berührenden Gegenstand eingetreten werden sollen.

Dabei haben Zürich, Freiburg und St. Gallen die Ansichten beigetreten, daß die von ihnen nothwendig erkannte Revision des Bundesvertrages hauptsächlich hinzielen gemacht:

„Der Berathung und ihren Ergebnissen will die Stand Zürich auf keine Weise vorgreifen; hingegen erachtet es den gegenwärtigen Augenblick, welcher alle Kantone ansprechen, auf welche auch seine Ueberzeugung, die Aufmerksamkeit der ersten Bundesbehörde vorzugsweise hinzuziehen, sein möchte, nämlich:

1. Die Wünschbarkeit der Auflösung eines von der Tagsatzung zu ernennenden Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten, an die Stelle des durch den Art. IX. des Bundesvertrags angeordneten, von den Ständen bekannt zu machenden Repräsentantenrathe.
2. Der Grundlage der freien Niederlassung, wie sie bereits unter die Vermittlungsakte vom Jahr 1803 die 1813 bestanden und wieder hergestellt sind.
3. Der Grundlage der freien Verkehrs im Innern der Schweiz, wie solcher durch das im abgewichenen Jahr entworfene, am 26den Juli letzthin von der Mehrheit der Kantone angenommene Konklusum näher einmischt werden."

4. Die ältere Ansicht, der Eigenthümer der Grundstücke in Grenzen, welche durch die Rücksicht auf das Wohl der Gesammtheit gezogen sind, auch auf die Benutzung der Gewässer, welche sie durchfließen, oder welche an ihnen entspringen, ausschließlich zu berechtigen, ist mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung über die Benutzung der Gewässer unvereinbar, und ein solches Recht kann nicht anerkannt werden.

5. Die Befugniß, welche die Eigenthümer der Grundstücke, an denen Gewässer fließen, oder entspringen, auf die Benutzung derselben haben, ist folgende:

a. Sie haben das Recht, das Wasser, welches ihnen zufließt, zu ihrem Gebrauche zu verwenden, und sind nicht verpflichtet, es zu verbrauchen, sondern können es auch ungebraucht ablaufen lassen.

b. Sie haben das Recht, das Wasser, welches ihnen zufließt, zu ihrem Gebrauche zu verwenden, und sind nicht verpflichtet, es zu verbrauchen, sondern können es auch ungebraucht ablaufen lassen.

c. Sie haben das Recht, das Wasser, welches ihnen zufließt, zu ihrem Gebrauche zu verwenden, und sind nicht verpflichtet, es zu verbrauchen, sondern können es auch ungebraucht ablaufen lassen.

d. Sie haben das Recht, das Wasser, welches ihnen zufließt, zu ihrem Gebrauche zu verwenden, und sind nicht verpflichtet, es zu verbrauchen, sondern können es auch ungebraucht ablaufen lassen.

Erwägung, endlich, daß diese Rechtsätze allgemeine Geltung gewinnen würden, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wären, weil sie sich aus dem Wesen der Sache, aus der Natur der Gewässer und aus ihrem Verhältniß zu den Grundstücken, die sie durchfließen, ergeben,

Erwägung, daß es nicht nöthig ist, diese Rechtsätze in das Gesetz aufzunehmen, weil sie sich aus dem Wesen der Sache ergeben, und weil es nicht nöthig ist, alle Rechtsätze, die sich aus dem Wesen der Sache ergeben, in das Gesetz aufzunehmen,

Erwägung, daß es nicht nöthig ist, diese Rechtsätze in das Gesetz aufzunehmen, weil sie sich aus dem Wesen der Sache ergeben, und weil es nicht nöthig ist, alle Rechtsätze, die sich aus dem Wesen der Sache ergeben, in das Gesetz aufzunehmen,

Erwägung, daß es nicht nöthig ist, diese Rechtsätze in das Gesetz aufzunehmen, weil sie sich aus dem Wesen der Sache ergeben, und weil es nicht nöthig ist, alle Rechtsätze, die sich aus dem Wesen der Sache ergeben, in das Gesetz aufzunehmen,

Erwägung, daß es nicht nöthig ist, diese Rechtsätze in das Gesetz aufzunehmen, weil sie sich aus dem Wesen der Sache ergeben, und weil es nicht nöthig ist, alle Rechtsätze, die sich aus dem Wesen der Sache ergeben, in das Gesetz aufzunehmen,

3. Es soll drittens der Bundesvertrag in Hinsicht auf die innern Verhältnisse der Schweiz, die nothwendige Gewährleistung gegen alle auf den Wohlstand im Innern schädlich einwirkenden Verfügungen der einzelnen Kantone enthalten.
4. Die Grundlagen zu einem wirksamen, aber die ökonomischen Kräfte der Schweiz im Allgemeinen und der Kantone insbesondere scharf berücksichtigenden Vertheidigungs- und Militärsystem darbieten.

Diese speziellen Anträge, weit mehr aber noch die Nothwendigkeit einer Revision des Bundesvertrags im Allgemeinen, wurde in verschiedenen beredten Vorträgen näher beleuchtet.

Vor Allem glaubt man, daß die bestehende Bundesakte nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Selbstständigkeit der Schweiz unter allen Umständen gewähre, und daß demnach eine beförderliche Verbesserung derselben, zumal eine genauere Ausmittlung der Pflichten und Befugnisse der Bundesbehörde, gleichwie der einzelnen Bundesglieder, je drohender, gefahrvoller die Zeitumstände werden, desto dringenderes Bedürfniß sei.

Schon ihr Ursprung, da sie nach beinahe zwei Jahre langen Bemühungen, mitten unter den Einflüssen des Auslandes, mitten unter den aufgeregten Leidenschaften und einander entgegengesetzten Interessen im Innern, die oft den Ausbruch eines Bürgerkriegs befürchten ließen, berathen und an die Stelle der umgestürzten frühern Ordnung der Dinge gesetzt worden ist, zeuge von ihrer Schwäche; weit weniger enthalte sie dasjenige, was dem Bundesstaat heilsam sein, ihm Kraft geben und eine dauerhafte, ehrenvolle Existenz gewährleisten könnte, als ein Abfinden der verschiedenen Partheien und Bestrebungen; ihr Hauptcharakter sei: eifersüchtig auf Kosten des Gesammtvaterlandes für die mehr untergeordneten Rechte der einzelnen Stände zu sorgen; denn die Kantone hätten nach dem Prinzip der Selbsterhaltung in den Jahren 1814 und 1815 so viel als immer möglich an sich gezogen, während die höhern wichtigern Interessen des gemeinsamen Verbandes nur wenig gepflegt und berücksichtiget worden seien.

Daß dem wirklich so sei, beweisen, nach der Ansicht der erwähnten Gesandtschaften viele den Abschieden und Verhandlungen der jüngsten Jahre enthobenen Thatsachen; vornehmlich die

so oft wiederholten, einem befriedigenden Ziele erst kürzlich sich genäherten Berathungen über eine eigentliche Lebensfrage für den Bundesstaat, über den freien Verkehr im Innern; — der Umstand, daß die Vollziehung eines von der Eidgenossenschaft mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsvertrags, ungeachtet des Art. VIII. der Bundesakte, durch den Eigenwillen eines Kantons verhindert werden konnte; — so wie die beständigen, beinahe erfolglosen Bemühungen, die Verwirrungen im Münz- und Zollwesen zu heben, und die Heimathlosigkeit, dieses der Schweiz vornehmlich eigenthümliche Uebel, durch getreue Vollziehung dießfälliger Bestimmungen, so wie durch ein leicht zum Ziel führendes Rechtsverfahren unter den Ständen endlich einmal zu vertilgen.

Dazu wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, in welcher sich die im Winter des laufenden Jahres versammelte außerordentliche Tagsatzung in Bezug auf die Anwendung des Art. IX. der Bundesakte befunden hat und wodurch sie veranlaßt worden ist, ungeachtet der mit einem längern Zusammenbleiben der Bundesversammlung verbundenen, unverkennbaren Nachtheile, dennoch mehrere Monate vereinigt zu bleiben, und zuletzt, wie bedenklich es auch sein möchte, in gefahrvoller Zeit der vorörtlichen Behörde die ausschließliche Leitung der Bundesangelegenheiten zu übertragen, dennoch vorgezogen hat, bei ihrer Vertagung diese Leitung dem Vorort eher zu übertragen, als die Einleitungen zu Aufstellung des durch die Verfassung bestimmten Repräsentantenrathes zu treffen.

Ein fernerer Grund zu Vervollständigung des Bundesvertrags liegt endlich darin, das die Befugnisse und Pflichten des eidgenössischen Vororts nirgends gehörig ausgemittelt sind, indem die Verhältnisse desselben bis zu dem Jahr 1798, welche als Norm dienen sollten, niemals klar und unzweideutig festgesetzt gewesen; durch eine längere Fortdauer von Ungewißheit in dieser letztern Beziehung, könnte aber für die gesammte Eidgenossenschaft, für den Vorort selbst, und für die einzelnen Stände leicht große Gefährde entstehen. — Bei allem diesem haben diejenigen Gesandtschaften, welche instruirt waren, für die Einleitung einer Revision zu stimmen, was übrigens schon aus den, von einzelnen derselben gemachten besondern Anträgen hervorgeht, betheuert, daß sie damit nur eine, den wahrhaften

Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes und der fortgeschrittenen Zivilisation entsprechende; hiezu Verbesserungen in den ihrem Innern selbständigen Bundesgliedern auf eine kräftigere und schärfer ausgeprägtere Stellung des Bundesgedankens gegenüber dem Einzelnen; schwerlich aber eine Verschmelzung der verschiedenen Theile in einen einzigen Staatskörper bezwecken möchten; das hohen vielmehr die Existenz aller eigenständigen Glieder in ihrer eigenwüchsigen Verfassungsgestaltung und die Erhaltung selbständiger Verwaltung zu bestehen, völlig sei und daß die Garantien von der Uebergangung aufgehen, das Bundesgebiet den Staaten keine mit dem souveränen Hoheitsbegriffe der Bundesglieder unvereinbare Rechte zu vindiziren.

Mit der von einigen Seiten auf die Bahn gebrachten Besprechung Einzelne anbetreffe, so wurden dieselben im Allgemeinen, ohne daß jedoch darüber in eine nähere Erörterung für bermalen eingetreten worden wäre, sehr beherzigenswerth gefunden und bezeigten Gesandtschaften, welche sie vorgebracht hatten, seinen Dank. Einig war den Zürich ausgegangene Antrag: den gehörig Kommen Vorschlag des Präsidium Gesandtschaft zu der Relationsstelle, ein doppelter Stimmenzahl in der Tagsatzung zu ertheilen, verantwortet worden einige Bedenken. Wenn man nämlich berücksichtigen die Bundesverfassung, auf welchen die eigenständigen Glieder zu einander berufen haben, wenig einflechten, die die Relation Kantons gestaltend, und Anordnung durch die Geschichte der einen Schweiz begründet dieselbe, so wurde hinwieder entgegen, daß auch die größern Glieder, welche auch bevölkerungsreichen zu den Kleinen, nach der neuern Bestimmung zu machen hätten als die kleinen, dergegen eine den letzteren angemessene größere Garantie zu gewähren vermöchte sind, und daß auf das Recht der Souveränität jeden einzelnen Standes entgegenstehen Gesetzlichungen berühren zu Bundesrevision, die vor 1798 bestandenen Verhältnisse auf dem Grunde nicht als Maßstab angesehen werden können, weil damals die Tragung gemeinsamer Verhältnisse durchaus nicht nach den Verhältnissen der Volkszahl Gleich gefunden, sondern die kleinen Kantons verhältnismäßig größere Lasten getragen haben, so z. B. ein jeder Kanton die Munizipalverhältnissen sind zu belehren und zu ordnen habe. In dieser Beziehung sei kann auch noch die weitere Bemerkung, die größere Stände

bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn, Dr. Wilhelm Schulte, Professor der Theologie in Münster, Dr. Wilhelm Schulte, Professor der Theologie in Münster, Dr. Wilhelm Schulte, Professor der Theologie in Münster

Namen Schlitzer am Deutsch packen, den andern Morgen
Gerichtsdiener kommen, mich abholen, und ich sitze jetzt
hier, weil ich mich nicht ausweisen kann. Meine Verhaftung
Namen, und schreiben kann meinen Namen auch auf Deutsch
Schlitzer, aber ich bin kein Deutscher, ich bin ein Russe, ich
bin Russe, und ich will nicht, daß man mich Deutschen
schicken, sondern ich, Namen Nr. Gerichtsdiener packen
mich, und ich sitze jetzt hier, weil ich mich nicht ausweisen
kann. Ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe,
ich will nicht, daß man mich Deutschen schicken, ich bin ein
Russe, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich will nicht,
daß man mich Deutschen schicken, ich bin ein Russe, ich bin
ein Russe, ich bin ein Russe, ich will nicht, daß man mich
Deutschen schicken, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich
bin ein Russe, ich will nicht, daß man mich Deutschen
schicken, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich bin ein
Russe, ich will nicht, daß man mich Deutschen schicken,
ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich
will nicht, daß man mich Deutschen schicken, ich bin ein
Russe, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich will nicht,
daß man mich Deutschen schicken, ich bin ein Russe, ich
bin ein Russe, ich bin ein Russe, ich will nicht, daß man
mich Deutschen schicken, ich bin ein Russe, ich bin ein
Russe, ich bin ein Russe, ich will nicht, daß man mich
Deutschen schicken, ich bin ein Russe, ich bin ein Russe,
ich

der gegenwärtigen Erhebung zum Throne, in Folge deß er Sr. Majestät dem Könige Ludwig Philipp den Eid der Treue geleistet, und in welcher Eigenschaft er auch in Gemäßheit der von ihm am 24. Juli 1830 in gedachter Kammer gehaltenen und durch den Druck bekannt gemachten Rede, die Verfassung der Charte und die Gesetze des Landes beschworen hat, und Mitglied dem Eid mit dem Vorbehalt schwöre, daß er nur in so weit Gehorsam leiste, als die Befehle Sr. Majestät des Königs Ludwig Philipp mit der Verfassung der Charte und den Gesetzen des Landes übereinstimmen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, Befehle zu vollziehen, welche diesen Gesetzen zuwiderlaufen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid auf Charte und Gesetze, auf die Verfassung und auf die Befehle Sr. Majestät des Königs Ludwig Philipp zu leisten, welche diesen Gesetzen zuwiderlaufen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid auf Charte und Gesetze, auf die Verfassung und auf die Befehle Sr. Majestät des Königs Ludwig Philipp zu leisten, welche diesen Gesetzen zuwiderlaufen,

Ferner, daß er sich nicht für verbunden betrachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig Vorwand der Rückkehr nach Frankreich, Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat, oder welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon während seiner Regierung erlassen wird, zu vollziehen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen,

Ferner, daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen,

Ferner, daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen, und daß er sich nicht für verbunden erachte, irgend einen Eid zu leisten, der Befehle, welche Sr. Majestät der Kaiser Napoleon gegenwärtig oder während seiner Regierung erlassen hat oder erlassen wird, zu vollziehen,

„dasselbe alsobald durch ein neueres, stärkeres zu ersetzen, ohne „die bedenklichsten Folgen nicht gelockert werden. Eine Arbeit, „wie die angetragene, erfordere eine Ruhe und eine Festigkeit „der öffentlichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, welche „dermalen gänzlich fehlt, und könnte nur Verwirrung erzeugen, „ohne selbst auf einige Dauer Anspruch zu haben."

II.

Was hinwieder den zweiten Theil der Berathung, nämlich die Ausmittelung des Modus betrifft, wie die angetragene Revision des bestehenden Bundesvertrags eingeleitet werden könnte, so wurden drei Anträge gemacht. Vorerst hatte Zürich vorgeschlagen: „daß die Tagsatzung zum Behuf der Vorberathung „eine Kommission niedersetze, sich von derselben sowohl über die „Art und Weise, wie eine solche Revision einzuleiten, als über „diejenigen Abänderungen, welche das Wohl des gemeinsamen „Vaterlandes erfordern möchte, ein Gutachten hinterbringen „lasse, und überhaupt diejenigen in ihrer Befugniß liegenden „Einleitungen treffe, welche nach ihrem Ermessen am sichersten „zur Erreichung des vorhin ausgesprochenen Zweckes führen „könne. Das Ergebniß dieser Vorberathungen wäre alsdann „sämmtlichen Ständen zur Instruktion, wo immer möglich, „auf eine außerordentliche Tagsatzung mitzutheilen."

Dagegen wünschte Aargau, daß die Tagsatzung, oder der Vorort, welcher hiefür sachverständige Magistrate beiziehen könnte, Vorberathungen über die dießfälligen zweckmäßigen Einleitungen pflegen und das Ergebniß derselben den Ständen ad instruendum auf künftiges Jahr eröffnen würde.

Graubünden endlich fände es angemessen, daß von der Tagsatzung eine zahlreiche Kommission mit dem Auftrag niedergesetzt würde, einerseits alle bereits gefallenen, auf die Revision bezüglichen Anträge, und was die einzelnen Gesandtschaften derselben über den nämlichen Gegenstand noch ferner eröffnen würden, mit den allfälligen nähern Erläuterungen dieser Anträge und der dagegen erhobenen Bemerkungen und Einwendungen zu Protokoll zu nehmen, alles dieses in eine klare, wohlgeordnete Uebersicht zusammenzustellen, und diese letztere, ohne eigentliche Begutachtung der gemachten Eröffnungen, dagegen aber

begleitet von einem wohlerwogenen Befinden, wie die Angelegenheit der Revision in der Bundesversammlung künftig berathen werden solle, der Tagsatzung zu hinterbringen, damit die dießfällige Kommissionalarbeit von derselben auf künftiges Jahr ad instruendum genommen werden könne. Dabei machte der Herr Gesandte von Graubünden aufmerksam, wie durch eine zweckmäßige Revision des bestehenden Reglements über die Tagsatzungsberathungen bereits Vieles gewonnen werden könnte.

In den dießfalls angehobenen Erörterungen fand der Antrag von Aargau, den Vorort mit den erforderlichen Einleitungen zu ermächtigen, keine Unterstützung, während dagegen die Zweckmäßigkeit, eine Kommissionalprüfung nach dem durch Graubünden modifizirten Antrag von Zürich von verschiedenen Seiten anerkannt worden ist; man erblickte darin das geeignete Mittel, die verschiedenen Eröffnungen über die in Anregung gebrachte Angelegenheit auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen und allseitig zu beleuchten, also, daß ein künftiger Rathschlag mit vollkommener Sachkenntniß angehoben werden könnte.

Gleichwie die meisten derjenigen Stände, welche die Anordnung einer Revision der Bundesakte in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halten, oder sich entschieden dagegen aussprachen, zur Niedersetzung einer Kommission in dem oben entwickelten Sinne nicht stimmen konnten, so erklärte sich die Gesandtschaft von Genf noch ausdrücklich, wie bereits weiter oben bemerkt worden ist, gegen ein solches Verfahren, weil sie unter allen Verhältnissen eine allgemeine Revision der Bundesakte für höchst gefährlich hält und von der Ansicht ausgeht, es sollten jedenfalls allmählig partielle Verbesserungen nach Maßgabe des vorhandenen wirklichen Bedürfnisses vorgenommen werden.

Am Ende dieser wichtigen Berathung wurde endlich zur Abstimmung geschritten, und da sich im ersten Mehr für den Antrag zu Niedersetzung einer Kommission in den von Graubünden gewünschten, weiter oben angegebenen Schranken, nur neun Stände, nämlich: Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gal-

len, Aargau und Thurgau ausgesprochen hatten, so wurde in einer zweiten Abstimmung von zwölf Ständen, nämlich von Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt beschlossen:

„Die durch Schreiben des Kleinen Raths des Kantons „Thurgau vom 25. Mai letzthin in Anregung gebrachte Frage „über die Revision des wirklich bestehenden Bundesvertrags „fällt ad referendum et instruendum in den Abschied."

V. Garantie-Konkordat der sieben Stände.

Als unwidersprechbar am Tage lag, daß man in der Tagsatzung selbst zu keiner Schlußnahme gelangen könne; da traten die Gesandtschaften von sieben Ständen zusammen und schlossen folgendes Konkordat:

Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näherer Bestimmungen über Umgang und Folgen der Garantie der Verfassungen, zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständniß über diesen wichtigen Gegenstand zweckgemäß, sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes, getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurf eines Konkordats vereiniget, den sie, bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten, in treuer Ergebenheit, ihren Kommittenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen:

Entwurf eines Konkordats
über
die Garantie der Verfassungen.

In Ermanglung näherer Bestimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassungen und in der durch den §. 6. des Bundesvertrags begründeten Berechtigung, haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen,

Aargau und Thurgau folgendes Konkordat unter sich geschlossen:

Art. 1.

Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Konkordat beitretenden Stände ihre, auf dem Grundsatze der Volkssouveränität beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen, gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch, sowohl die dem Volke jeden Kantons, nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2.

Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3.

Zu Bildung des Schiedsgerichts sendet jeder der beitretenden Kantone (mit Ausschluß des selbst betheiligten Standes) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

Art. 4.

Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5.

Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und, unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6.

Gegenwärtiges Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Konkordat, als erloschen, außer Kraft und Wirksamkeit.

Luzern, den 17. März 1832.

Unterschriften:

von Luzern:	(sig.)	E. Pfyffer, Abgeordneter des Standes Luzern
	»	Kas. Pfyffer, Gesandter von Luzern.
	»	J. Kopp, Gesandter von Luzern.
von Zürich:	(sig.)	M. H. Hirzel, Regierungsrath, Gesandter von Zürich.
	»	J. J. Heß, 2ter Gesandter v. Zürich.
von Bern:	(sig.)	Tscharner, Schultheiß und Abgeordneter des Standes Bern.
	»	Karl Schnell, Gesandter des Standes Bern.
	»	C. Neuhaus, Regierungsrath, Gesandter des Standes Bern.
von Solothurn:	(sig.)	J. Reinert, Gesandter v. Solothurn.
	»	Jos. Trog, Gesandter des Standes Solothurn.
von St. Gallen:	(sig.)	Jak. Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des K. St. Gallen.
	»	Fels, Dr., Präsident des Gr. Raths, Abgeordneter des K. St. Gallen.
von Aargau:	(sig.)	Dr. K. R. Tanner, 1ster Gesandter des Kantons Aargau.
	»	Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident und Gesandter des Standes Aargau.

von Thurgau: (sig.) W. Merk, M. D. und Mitglied des Kleinen Raths, Gesandter bei der außerordentl. Tagsatzung.
„ M. Ammann, Oberrichter, 2ter Gesandter des Kantons Thurgau.

Protokoll
über
eine von den Gesandtschaften, welche sich zu dem Konkordatsentwurf vom 17. März dieses Jahres vereiniget hatten, nachträglich gepflogene Verabredung.

Die Gesandtschaften der hohen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, haben sich, hinsichtlich der Behandlungsweise des Konkordatsentwurfs vom 17ten März dieses Jahres, dahin verständigt:

1.

Der von den konferirenden Gesandschaften unterzeichnete Originalentwurf wird in das Archiv des hohen Standes Luzern niedergelegt.

2.

Jede Gesandtschaft der sieben Stände erhält zu Handen ihrer Kantonalbehörde eine, von der Gesandtschaft von Luzern beglaubigte Abschrift des Originalentwurfs.

3.

Die Beschlüsse der Großen Räthe der theilnehmenden Kantone über den Konkordatsentwurf sollen der Regierung des Standes Luzern, in möglichster Beförderung eröffnet werden.

4.

Im Falle der Ratifikation der betreffenden Kantone übernimmt der Stand Luzern die Ausfertigung des Konkordats und die Einhändigung desselben an die Kantonalregierungen.

5.

Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten.

6.

Die gegenwärtige Verabredung wird dem Konkordatsentwurf beigelegt, in das Archiv des Standes Luzern abgegeben, und jeder Gesandtschaft eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls zugestellt.

Luzern, den 21. März 1832.

Für die Gesandtschaft von Luzern:

(sig.) E. Pfyffer, erster Gesandter.
„ Kasimir Pfyffer, Gesandter von Luzern.
„ J. Kopp, ꝛc.

Für die Gesandtschaft von Bern:

(sig.) Tscharner, 1ster Gesandter.
„ Schnell, 2ter Gesandter.
„ C. Neuhaus, député.

Für die Gesandtschaft von Zürich:

(sig.) Heß, 2ter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von Solothurn:

(sig.) Reinert, 1ster Gesandter.
„ Jos. Trog, 2ter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von St. Gallen:

(sig.) Jakob Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des Kantons St. Gallen.
„ Fels, Dr., Präsident des Großen Raths des Kantons St. Gallen, 2ter Abgeordneter.

Für die Gesandtschaft von Aargau:

(sig.) K. R. Tanner, erster Gesandter.
„ Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident, Gesandter des Standes Aargau.

Für die Gesandtschaft von Thurgau:

(sig.) Ammann, 2ter Gesandter.

In den sieben Kantonen allen erhielt dieses Konkordat die Zustimmung der Großen Räthe. Bezüglich auf dieses Konkordat stellte Basel in der Sitzung vom 9ten Brachmonat 1832 folgenden Antrag:

„Als der Stand Basel im verflossenen April das Begehren „um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung stellte und „zu dem Ende zu einer solchen die zur Behandlung vorliegenden „Gegenstände, sowohl dem hohen Vorort als den löblichen „Mitständen bezeichnen mußte, waren es allerdings die Ange„legenheiten seines eigenen Kantons, die ihn zu jenem Begehren „veranlaßten. Er glaubte jedoch, daß in einem solchen Falle „derjenige Stand, der das Begehren stellte, die Pflicht habe, „wenn irgend ein anderes wichtiges Ereigniß, das der Eidge„nossenschaft Gefahr bringen könnte, zu gleicher Zeit vorgehe, „auch auf dieses die Aufmerksamkeit seiner Bundesgenossen zu „lenken. Von dieser Art schien ihm das laut öffentlichen Nach„richten am 17ten März entworfene und seither nach und nach „ratifizirte Konkordat von sieben Ständen, und er berührte da„her dasselbe in seinem an sämmtliche Stände gelangten Schrei„ben vom 18ten April.“

„Demzufolge ist nun auch die Gesandtschaft von ihrem „Großen Rathe beauftragt, an die hohe Tagsatzung einen An„trag zu stellen.“

„Jenes Konkordat, dessen Entstehungsart, wie sie nach „öffentlichen Nachrichten verlautet, schon mit auffallenden Um„ständen begleitet war, scheint für die Mitstände verschiedene „ernste Bedenken zu erregen. Da dasselbe eine besondere, von „einer Anzahl Stände ausgehende Gewährleistung der Verfas„sungen aufstellt, während nach dem Bundesvertrage die Ge„sammtheit der Kantone erwarten darf, daß die Handhabung „gefährdeter Verfassungen bei ihnen insgesammt nachgesucht „werde, so scheinen diese sowohl als noch andere Bestimmun„gen eine nähere Berathung und Prüfung nothwendig zu „machen, ob dieses Konkordat nicht etwa hin und wieder mit „dem Bundesvertrag in Widerspruch gerathe, und ob nicht we„nigstens eine solche engere politische Verbindung unter einzelne „Personen zu den in dem Artikel 6. des Bundesvertrags er„wähnten, dem allgemeinen Bunde nachtheiligen Separatver„bindungen gehören dürfte.“

„Ohne jedoch für einmal schon eine solche nähere Erör-
„terung zu verlangen, beschränkt sich Basel vorerst auf einen
„noch einfachern Antrag, den schon die bloßen Besorgnisse, welche
„eine Separatverbindung bei der übrigen Eidgenossenschaft er-
„wecken muß, genügend zu begründen. Dieser Stand trägt
„daher, und da ohnehin bei der nächst bevorstehenden ordentlichen
„Tagsatzung die im Abschied liegenden Anträge der Kantone
„Graubünden und Thurgau, hinsichtlich der Revision des Bun-
„desvertrages, zur Sprache gebracht werden sollen, darauf an:
„die hohe Tagsatzung möchte an die sieben Stände Luzern,
„Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau
„und Aargau die freundeidgenössische Einladung ergehen lassen,
„das gedachte Konkordat vom 17ten März 1832 von sich selbst
„aus wieder zurückzunehmen.“

Diesen Beschlussesantrag unterstützten die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden und Wallis. Sie bemerkten, daß zur Zeit der Instruktionsertheilung ihre Kommittenten von dem Dasein eines solchen Konkordats keinerlei offizielle Kenntniß hatten. Da nun aber dessen Existenz nicht mehr bezweifelt werden könne, so seien sie im Falle, sich dahin auszusprechen daß dasselbe einen Bund im Bund konstituire, und sich insofern gegen den Art. VI. der Bundesakte verstoße, welcher vorschreibt, daß unter den einzeln Kantonen keine dem „allgemeinen Bund oder andern Kantonen nachtheilige Verbindungen geschlossen werden dürfen.“ Jenes Konkordat stehe nämlich in offenbarem Widerspruch mit dem Artikel I. des Bundesvertrags, demzufolge die Gewährleistung der Standesverfassungen Sache der Eidgenossenschaft seie. Nun werde aber unter den konkordirenden Ständen der Grundsatz aufgestellt, daß sie bei entstehenden Zerwürfnissen über Verfassungsverletzungen von sich aus, selbst mit gewaffneter Hand, einschreiten. Dadurch werde in die Kompetenz der obersten Bundesbehörde eingegriffen, und es dürften sehr bedenkliche Verwicklungen daraus hervorgehen, wenn eidgenössische Repräsentanten und Abgeordnete der konkordirenden Stände neben einander und vielleicht in einem verschiedenen Sinne einwirken würden.

Daher dringen jene drei Gesandtschaften auf Zurückziehung des Konkordats vom 17ten März. Sollte ihrem Begehren nicht entsprochen werden, so behalten sie sich vor, eine Verwahrung

sowohl der Rechte ihres Standes als derjenigen der Eidgenossenschaft zu Protokoll zu geben.

Die Gesandtschaft von Neuenburg erklärte sich folgendermaßen:

„Neuenburg will sich über das Konkordat der sieben Kantone in keine Weitschichtigkeit einlassen. Indessen erlaubt es sich dennoch einige Worte in Beziehung auf den Inhalt und die Form desselben."

„Ueber die Form wird bemerkt, daß diese sieben Kantone wegen der geheimnißvollen Verschwiegenheit, welche sie während der ganzen Behandlung dieses Konkordats beobachtet haben, in Beziehung auf die übrigen Kantone den unzweideutigsten Beweis von Mißtrauen an den Tag gelegt haben."

„Ueber den Inhalt. Das siebenörtige Konkordat ist zum Theil dem Bunde zuwider, zum Theil zernichtet es denselben."

„Es ist dem Bunde zuwider:"

„1) Indem es das Prinzip der Volkssouveränität als Garantie der Staatsverfassungen aufstellt."

„Wir wollen dieses Prinzip nicht untersuchen, indem wir nicht denken, daß die Freiheit nur unter einer und der nämlichen Regierungsform erscheinen könne, aber das sagen wir, daß man dadurch unsere Ausschließung von dem Bunde beabsichtigt, weil man weiß, daß dieses Prinzip der Volkssouveränität bei uns nicht angenommen werden kann, indem der größte Theil unserer Kantonsbürger sich beharrlich demselben entgegensetzt."

„Also, in dem nämlichen Augenblicke, während der nämlichen Tagsatzung, wo man einen ganzen Tag gegen die Trennung Neuenburgs kämpfte, beschäftigte man sich in den Abendstunden mit einem Konkordat, welches unsere Ausschließung zum Zweck hatte."

„2) Es ist dem Bunde zuwider durch das Recht der Intervention, welches Recht man auf eine unumschränkte Art zugiebt. Auf der letzten Tagsatzung in Bern betrachtete man das Recht der Intervention als ein Hülfsmittel zur Sclaverei und Aristokratie. Einige Monate sind vorüber und dieses Recht ist von den Regierungen der sieben Kantone als die sicherste Stütze der Freiheit des Volkes angesehen, selbst wenn es wider seinen Willen statt finden sollte."

...ch, daß in dem Buche gesagt wird, daß das Gesetz nicht für Gesellschaften gelte, die sich nur auf Zeit bilden, und solche, die sich nur zu einzelnen Geschäften bilden. Hier sollen sie nicht ausgeschlossen sein, sondern sie sollen nur nicht verpflichtet sein, sich einzutragen.

Der Herr Berichterstatter meinte, es sei nicht gut, daß man diese Gesellschaften nicht verpflichte, sich eintragen zu lassen, damit eine Kontrolle über sie sei. Ich glaube, daß diese Kontrolle nicht notwendig ist, weil ja diese Gesellschaften sich nur auf kurze Zeit bilden, und weil sie sich nur zu einzelnen Geschäften bilden. Sie brauchen sich also nicht einzutragen, und ich glaube, daß es ihnen auch nicht zugemutet werden kann, daß sie sich eintragen lassen müssen, wenn sie sich nur auf kurze Zeit bilden. Ich glaube, daß es ihnen auch nicht zugemutet werden kann, daß sie sich eintragen lassen müssen, wenn sie sich nur zu einzelnen Geschäften bilden. Dann ist Kontrolle auf Kontrolle, und es kommt zu Schwierigkeiten, die ich für unnötig halte.

Aber wer ist dafür, daß Absatz 2 des Antrages Schiffer bei seiner Lage gelassen, daß der erste neue Absatz gestrichen wird, der stehe auf.

Diese Bestimmung ist nicht gestrichen.

Wer ferner dafür ist, daß Absatz 3 gestrichen wird, der stehe gefälligst gleichfalls auf.

Auch diese Bestimmung ist nicht gestrichen.

Wer endlich dafür ist, daß Absatz 4 gestrichen wird, der stehe gefälligst auf.

Auch diese Bestimmung ist nicht gestrichen.

Wir kommen nun zu dem Antrage Schiffer, der dahin geht, daß Absatz 2 des Antrages Schiffer, der lautet: **Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, sich eintragen zu lassen, wenn sie sich nur auf kurze Zeit oder zu einzelnen Geschäften bildet**, daß dieser Absatz 2 gestrichen wird.

Wer dafür ist, daß Absatz 2 des Antrages Schiffer gestrichen wird, der stehe gefälligst auf.

Das ist die Minderheit; Absatz 2 ist nicht gestrichen.

Wir kommen nun zu dem Absatz 1 des Antrages Schiffer, der lautet: **Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, sich eintragen zu lassen, wenn sie sich nur auf kurze Zeit oder zu einzelnen Geschäften bildet**, und ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß dieser Absatz 1 des Antrages Schiffer gestrichen wird, gefälligst aufzustehen.

Das ist die Minderheit; Absatz 1 ist nicht gestrichen.

Der Gesandte von Graubünden sprach sich folgendermaßen aus:

„Was vorerst die Art und Weise betrifft, wie das Konkordat vom 17ten März zu Stande gekommen ist, so muß Graubünden das dabei beobachtete, mit bundeseidgenössischer Offenheit und Treue unvereinbare Geheimniß um so mehr bedauern, als ein solches Verfahren keineswegs geeignet ist, das schon so sehr erschlaffte eidgenössische Band wieder zu befestigen und das wechselseitige Zutrauen unter den einzelnen Ständen wieder herzustellen.“

„In Bezug auf den Inhalt jenes Konkordats glaubt zwar Graubünden, daß, so fern die sieben konkordirenden Stände, in Ermanglung und mit Vorbehalt einer allgemeinen und nähern Bestimmung, in dieser Hinsicht blos festgesetzt haben, wie sie die Garantie unter sich verstanden wissen wollen, und auch zur Beurtheilung dießfälliger Differenzen unter sich ein Schiedsgericht anordnen, hierin nichts bundeswidriges und die andern Stände benachtheiligendes liege. Wenn aber die konkordirenden Stände so weit gegangen seien, sich für vorkommende Fälle, für exekutorische Maaßregeln, also nöthigen Falls mit bewaffneter Macht, ohne eidgenössische Dazwischenkunft zu verbinden und auf solche Weise einen besondern Bund zu organisiren, so sei das Konkordat, von dieser Seite betrachtet, allerdings bundeswidrig und gefährlich. Demnach spricht Graubünden die zuversichtliche Erwartung aus, daß Bestimmungen solcher Art von Seite der konkordirenden Stände in vorkommenden Fällen keine Folge werde gegeben werden, wolle aber zugleich auf den Fall, daß es dennoch geschehen und alsdann wirklich bundeswidrige Handlungen durch das Konkordat herbeigeführt werden sollten, jetzt für dann die Rechte und Einsprachen des Bundes und jedes einzelnen Standes nachdrücklich verwahrt haben.“

„Das geeigneteste Mittel, um den Uebelstand zu heben, welchen die übrigen Stände jedenfalls in jenem Konkordat finden müssen, würde ohne Zweifel sein, wenn, wie im Konkordat selbst angedeutet worden, über die erforderlichen nähern Bestimmungen vom Sinn und Umfang der eidgenössischen Gewährleistung der einzelnen Standesverfassungen, ein gemeineidgenössisches Konklusum erzielt worden könnte. Deßhalb sehe sich Graubünden veranlaßt, den bereits im Jahre 1831 in dieser

Beziehung fruchtlos gestellten Antrag dermalen dahin zu erneuern, daß dieser wichtige und folgenreiche Gegenstand im Schooße der Tagsatzung zur Berathung gezogen werden möchte, wo dann die Gesandtschaft durch ihre Instruktion in den Fall gesetzt wäre, die Ansicht ihres Standes hinsichtlich der aufzustellenden Hauptgrundsätze zu eröffnen, in der Erwartung, es werde dieser Anlaß auch den konkordirenden Kantonen erwünscht sein, um an einer solchen allgemeinen Berathung auf unbefangene Weise Theil zu nehmen."

Von den Gesandtschaften der sieben im Konkordat begriffenen Stände befanden sich mehrere ohne Instruktion, iedoch verwahrten auch diese, gleich den mit bestimmten Weisungen versehenen, die aus der Kantonalsouveränität hervorgehenden Rechte ihrer Stände aufs förmlichste.

Die Gesandten von Luzern und Aargau ließen es sich besonders angelegen sein, das Konkordat gegen die erhobenen Einwendungen zu vertheidigen.

a) In Betreff der bei Abschließung des Konkordats beobachteten Form, könne den betheiligten Ständen wohl kein begründeter Vorwurf gemacht werden, denn die Erfahrung habe mehr als hinlänglich bewiesen, daß die bei der Tagsatzung behandelten Konkordate Jahre lang in den Abschieden verbleiben, ohne zu einem gedeihlichen Ziel gelangen zu können. Wollte man daher zu einem Abschluß kommen, so mußte nothwendig ein anderer Weg eingeschlagen werden.

b) Die Veranlassung zu dem Konkordat war die wenig günstige Aufnahme, welche die umgeänderten Kantonsverfassungen bei einigen Ständen gefunden haben, und namentlich die Erscheinung, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und zum Theil auch Wallis die vom Bund vorgeschriebene Gewährleistung nicht aussprechen oder von Bedingungen abhängig machen wollten, zu denen sie auf keine Weise befugt waren. Zudem haben die neu konstituirten Kantone nicht verkennen können, daß in ihrem Innern Reaktionsversuche mancherlei Art Statt fänden, und waren es daher dem Volke schuldig, die Verfassungen, welche es sich selbst gegeben, vor solchen Angriffen sicher zu stellen.

c) Der Vorwurf, daß durch das Konkordat vom 17ten März der Bund verletzt werde, sei durchaus ungegründet, denn,

weit entfernt, den Vorschriften desselben Abbruch zu thun, gebe das Konkordat einer Bundesbestimmung, deren Anwendung bis jetzt vielfache Schwierigkeiten gefunden habe, eine wohlthätige Auslegung. Schon der Antrag Graubündens zu näherer Festsetzung dessen, was unter Garantie der Verfassungen verstanden sei, zeuge von der Unzulänglichkeit der dießfälligen Bundesartikel, und die Angelegenheit von Basel liefern hierzu ein unwidersprechbares Belege.

Wenn nun aber die konkordirenden Stände einen Modus angenommen haben, wie sie die Handhabung der Verfassungen erforderlichen Falls durchzuführen gedenken, so werden sie nichts desto weniger gegen ihre übrigen Bundesbrüder alle auf dem Bundesvertrag beruhenden Obliegenheiten treulich erfüllen. Folglich bringe das Konkordat weder den Rechten des Bundes, noch denjenigen der andern Kantone irgend einen Nachtheil, und streite demnach in nichts mit den angerufenen Artikeln I. und VI. der Bundesakte. Zu größerer Beruhigung seien übrigens im Artikel VI. des Konkordats alle aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten ausdrücklich vorbehalten und im nachträglichen Protokoll vom 21sten März jedem Stand der Beitritt geöffnet worden. Endlich sei es mit klaren Worten im angeführten Artikel ausgedrückt, daß, sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt, und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, das Konkordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit trete.

Die Stände Luzern, Zürich und Bern gaben schließlich ihre Instruktionen wörtlich zu Protokoll:

Instruktion von Luzern: „Wo durch die Gesandtschaft des Standes Basel oder von einer andern Seite her, das Konkordat vom 17ten März wegen Gewährleistung der Verfassungen in Aufnahme gebracht und Anträge darüber gestellt würden, wird die Ehrengesandtschaft mit Ernst und Nachdruck erklären, daß der Große Rath entschlossen sei, dem Konkordat, das er mit überwiegender Mehrheit angenommen habe, getreulich nachzuleben, und unter allen Umständen dasselbe mit aller Kraft zu unterstützen und zu handhaben; im übrigen befinde sie sich ohne weitere Instruktion über diesen Punkt.“

Instruktion von Zürich: „Wenn bei dieser außerordentlichen

Bundesversammlung eine Berathung über das Konkordat für Garantie der Verfassungen eröffnet werden sollte, so ist die Standesgesandtschaft beauftragt, sich dießfalls gänzlich auf den von dem Großen Rathe des Kantons Zürich den 11ten April über Annahme dieses Konkordats gefaßten Beschluß zu beziehen und die Rechte ihres Standes zu verwahren."

Instruktion von Bern: „Wenn der zwischen den sieben Ständen verabredete Konkordatsentwurf im Schooße der Tagsatzung angegriffen werden sollte, so wird die Gesandtschaft erklären, daß dieses Konkordat vom Großen Rath der Republik ratifizirt worden sei, und daher die Souveränitäts-Rechte des Standes Bern bestens verwahren."

Die Gesandtschaft von Uri erwiedert noch, daß, wenn aus den im Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 (Abschied 1831, §. 29. A. S. 80.) angegebenen Motiven die Garantie der neuen Verfassungen bis jetzt von Seite Uris nicht ausgesprochen worden sei, dieser Stand bei den Angelegenheiten von Basel unzweideutig an den Tag gelegt habe, daß er die Gewährleistung der Verfassungen als eine Sache der Eidgenossenschaft betrachte und, auch ohne ausdrückliche Zusicherung, das von der Tagsatzung gegebene Wort zu halten bereit sei.

Bei der Abstimmung erklärten sich nur Uri, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg hiermit fünf Stände, zu der angetragenen Einladung der sieben konkordirenden Stände.

Zug nahm wegen Mangel an Instruktion die Verhandlung ad referendum.

Glarus, Tessin, Waadt und Genf haben aus der nämlichen Ursache nicht gestimmt.

Graubünden verwies auf sein Votum.

Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg behielten sich vor, eine nähere Erklärung zu Protokoll zu geben.

Für die abwesenden Gesandtschaften von Schwyz, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell wurde das Protokoll offen behalten.

Von den letztgenannten Gesandtschaften erklärte diejenige von Freiburg am 12ten Brachmonat, daß sie in Betreff des Garantiekonkordats vom 17ten März 1832 lediglich das Refe-

rendum vorbehalte. Schwyz dagegen schloß sich, zufolge nachträglicher Eröffnungen vom 13ten Brachmonat den Boten von Uri und Unterwalden an.

In Folge des am 9ten Brachmonat gemachten Vorbehaltes, gab die Gesandtschaft von Uri, Namens der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, am 15ten gleichen Monats die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Der Staatsrath von Luzern hat vor kurzer Zeit den sämmtlichen eidgenössischen Ständen von einer Ligue Kenntniß gegeben, welche von den Gesandtschaften von Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter dem Namen eines Konkordats während der letzten außerordentlichen Tagsatzung zu Luzern den 17ten März in Geheim und ohne Vollmacht abgeschlossen, seither aber von den respektiven Regierungen genehmigt worden sei. Da, nach dem Dafürhalten obgedachter fünf Stände, durch dieses Konkordat die Bundesakte vom 7ten August 1815 nicht nur verletzt, sondern soviel als zernichtet ist, indem kein Bund im Bund bestehen könne, so sind die sieben konkordirenden Stände von ihnen eingeladen worden, von diesem Konkordat jetzt oder wenigstens auf die künftige ordentliche Tagsatzung abzustehen.

Obschon die konkordirenden Stände auf diese Einladung die Rechte ihrer Kantone vorbehalten und keine genügende Antwort ertheilt haben, so wollen doch die obgedachten fünf Stände der Hoffnung Raum geben, daß diese Einladung wenigstens auf künftige ordentliche Tagsatzung werde beobachtet werden.

Wenn aber gegen Erwartung auch dann noch auf diesem Konkordat bestanden werden wollte, so müssen sich obgedachte fünf Stände jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als die äußere und innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizervolkes, Souveränität der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind.“

In Erwiederung auf diese Erklärung ließ der Herr Gesandte von Luzern am 16ten Brachmonat nachstehende Gegenerklärung ins Protokoll einrücken:

„Wenn die Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich zu Abschließung eines

Konkordats knüpfen konnte, mündet dessen so sich gegenseitig ihre Verpflichtungen auferlegenden Grundsätzen und die Weise dahin bestimmen, wie diese Grundverhältnisse im Fall der Noth zu Abänderung derselben sich verstehen. Es dürfte nicht unpassend sein, wenn sie über Ordnung als feuerrothe Glieder und der deutsche Bund bei Art. VI. der Bundesverfassung beschlossen, und man sie unerläßlich vollmendig fanden, um die Rechte, welche durch die Verfassungen dem Volk, so wie den Regierungen, zugesichert sind, zu schützen. Dabei haben sich die konkordirenden Glieder jenen weiten Bestimmungen nicht angeschlossen, sie in dem alten Bunde und während den schärfsten unmittelbaren Zeiten der Ehrgeizsucht, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingreifen konnte, und die unmittelbare Berührung der bewaffneten Glieder mit den fast nahe entstehen Anlaß daraus die Beschränkung der Rechte des schweizerischen Volkes bezweckte, bei konkordirenden Gliedern nicht Wissen beliebt wurden.“

„Die Stände, welche vorgedachtes Konkordat abschlossen, sondern um so mehr sich hierzu veranlaßt, da bei der Uebernahme auf eine ausschließende Weise der Art, zunehmen dieses Uebereinkommen, wie einem Jahre allen neuen Konkordatsverhältnissen die nachgelassene ehegenössische, durch den Artikel 1. der Bundesakte gegebene Garantie verlangen, da aber den Regeln dieser Garantie noch so handle Statuten abweichen, daß sich bei einem solchen Stande im Laufe der ehegenössischen Jahren der bestimmte Anlaß gefunden, daß das Wesen dieser ehegenössischen Garantie noch nicht schädlich werden möchte; und da endlich eben dieses wegen die Art, wie die Angelegenheiten von Bundesbehörden wurden, wirklich einen traurigen Beweis liefert, wie ungewiß und schwankend das Benehmen der Eidgenossen in Fällen ist, wo die Wahrheit des ganzen Bundes und des einzelnen Bestehenden Theile kollidiert, entschieden, schnell zum Ziele führende Maßnahmen erfordert.“

„Einem Theorie, wie bundesverderblich und ohne alle Abhaltnächten die konkordirenden Stände bei dieser ganzen Sache handelten, liegt einerseits in der Entfernung, daß auch andere ehegenössischen Stände der Beitritt zum Konkordat offen ist, andererseits auch in den bestimmten Willensäußerungen, daß diese Konkordate nur auf so lange dauern sollen, als der Bundesvertrag nicht erndert und in Folge einer solchen Revision genehmigt

Bestimmungen über das Wesen der eidgenössischen Verfassungsgarantie aufgestellt sein werden."

„Wenn übrigens dem Konkordat der Vorwurf gemacht werden will, als sei es in Geheim und ohne Vollmacht von den betreffenden Standesabgeordneten abgeschlossen worden, so dienet hierauf zur Antwort, daß jedem Stand die Befugniß zusteht, mit einem andern Stande hinsichtlich von Gegenständen, welche ihre gegenseitigen Interessen beschlagen, in Rücksprache zu treten, und daß über allfällige Ueberschreitung von Vollmachten die Standesabgeordneten Niemanden als ihren Kommittenten Rede zu stehen haben, welche im gegenwärtigen Falle ihr Benehmen nicht bloß billigten, sondern ihnen hiefür noch ausdrücklich den lebhaftesten Dank bezeugten."

Der eingereichten Erklärung der genannten fünf Stände stellen die sieben konkordirenden Stände gegenwärtige Gegenerklärung entgegen, mit dem Beifügen, daß sie ungeachtet des Konkordates ihre Pflichten zum Bunde mit jener Pünktlichkeit ferner erfüllen werden, deren sie sich bisher rühmen zu dürfen glauben; daß sie aber in der Ueberzeugung ihres Rechts bei dem geschlossenen Konkordat, durch welches weder die Wohlfahrt des Bundes nach Außen, noch die Befugnisse der Stände im Innern und die Freiheit des schweizerischen Volkes im mindesten gefährdet werden, beharrlich zu bleiben und die in demselben enthaltenen Bestimmungen in jedem Betracht kräftigst zu handhaben wissen werden."

Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau schlossen sich, Namens ihrer Kommittenten, durchaus an die von Luzern eröffnete Erklärung an.

Da der Herr Gesandte des Kantons Appenzell Außerrhoden zur Zeit, als das Konkordat der sieben Stände in der Bundesbehörde zur Sprache kam (9ten Brachmonat) sich im Kanton Basel befand, so ergriff er nunmehr diesen Anlaß, im Namen seines Standes eine dießfallsige Erklärung abzugeben: „Der Große Rath von Appenzell Außerrhoden hat, bezüglich auf die von der Regierung von Basel in ihrem Zirkular an sämmtliche Stände gerichtete Frage: ob nicht die von den benannten sieben Kantonen geschlossene Separatverbindung den Bestimmungen des Bundesvertrags zuwiderlaufe, — das an-

gefochtene Konkordat mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen, Aufmerksamkeit geprüft und in Folge dessen die Gesandtschaft beauftragt, sich dahin zu erklären: daß der Stand Appenzell Außerrhoden die Absicht und den Zweck der konkordirenden sieben Stände billige, und, obschon er dem von ihnen geschlossenen Konkordat vom 17ten März 1832 nicht beigetreten ist, in demselben durchaus nichts Bundeswidriges erblicke."

Aufstand der Rottenburger

im Kanton Luzern,

der Häring-Krieg genannt.

1569. 1570.

Vorbemerkung.

Im ersten Band der Helvetia (Pag. 599) wurde der Aufstand der Luzernischen Aemter, mit Ausnahme von Horw und Kriees, der Zwiebeln-Krieg genannt, welcher in das Jahr 1513 fällt, beschrieben; hier folgt eine kurze Notiz von dem sogenannten Häring-Krieg im Jahr 1570. Die bisher im Druck erschienenen Geschichtbücher der schweizerischen Eidgenossenschaft erwähnen theils des Ereignisses gar nicht, theils mit wenigen Worten. Die nachfolgende Erzählung ist im Tone der damaligen Zeit zu Gunsten der Herrscher geschrieben. Der Verfasser unbekannt.

Während der schweren Uneinigkeit, die zwischen den Häuptern, oder den angesehensten Familien der Stadt herrschte *), brach in dem benachbarten Amte Rottenburg das Feuer der Empörung, das schon einige Zeit unter der Asche loderte, in Flammen aus. Der Empörer, der unzufriedene Unterthan, hat nie besser und gewonnenes Spiel, sich gegen die Regierung zu sträuben, als wenn dieselbe blöde und unter sich selbst uneins und zertrennt ist. Was oder worin die Beschwerden und Klagen der Rottenburger bestanden, habe keine Spur vorgefunden **). Daß aber der Ort und Flecken Rottenburg und meh-

*) Siehe Helvetia Band 5, Pag. 523, der sogenannte Pfyfferische und Amlehn'sche Handel.

**) Es betrafen diese Beschwerden die Besatzung gewisser Aemter. Siehe den rechtlichen Spruch von 1653, Art. 6.

rere Ortschaften dieses Amtes, an stolzen, insolenten und schwierigen Köpfen nie Mangel gelitten, beweisen, nebst ältern Beispielen und Zeitläufen, auch neuere.

Am 25. Herbstmonat 1569 an dem Tage, da der neugewählte Landvogt Niclaus Cloos, ein wackerer, biederer Mann — einst Schultheiß — den Schwörtag abhalten und Besitz nehmen wollte, ward ihm der Eid der Treue gegen die Obrigkeit mit ungestümer Hartnäckigkeit, unter dem Vorwand mancherlei Beschwerden, abgeschlagen. Als diese Begegnuß und die ferners eingelaufenen Berichte, wie daß die Rottenburger schon vor und ehe, und auch dermalen, an die nähern Aemter Werbungen, zur Miteinstimmung und Verstärkung des Empörungsgeistes, gethan, und mit verflechten wollen, in Luzern erscholl, wurde man nicht wenig darüber bestürzt, und in billige Verlegenheit gesetzt.. Der Aufstand von 1513 war keineswegs vergessen, und man hatte zu sehr erfahren, wie schnell das Feuer der Empörung in hohe Flammen ausbreche und um sich greife. — Indessen würden auf allen Fall Vorsichtsanstalten vorgekehrt, Wachbarkeit für die Sicherheit der Stadt, und Aufforderung an die benachbarten Waldstätte, für getreues, freundeidgenössisches Auffehen, und eiligste Hülfe im Falle der Noth. Doch alles lenkte sich kurzum zum Guten. Die Ruhestörer und Großsprecher sahen sich in ihrer Hoffnung betrogen, fühlten sich nämlich zu schwach, weil keine Mitgehülfen aus den andern Aemtern zu ihnen treten wollten, und sie überdieß die ernsthaften muthigen Vorkehrungen der Stadt wahrnahmen.

Kurz, sie bereuten die rasche Handlung, unterwarfen sich unbedingt der Obrigkeit, und flehten um Vergebung und Gnade. — Gleich nach Martins Tag ward mit Zuzug einer Gesandtschaft aus den IV alten katholischen Orten alles beseitiget, der Stadt Rechtsame deutlich erwiesen, und der Eid der Treue und des Gehorsams feierlich geschworen.

Da aber diese Thathandlung, wegen den bösen Folgen, nicht ohne besondere Ahndung und Strafen in gänzliche Vergessenheit gesetzt werden konnte, so ging der fernere Rathschluß dahin, wenigstens die Hauptaufwiegler zu schrecken. Man ließ nach denselben greifen und sie in's Gefängniß bringen. Unter diesen hatte der Pfarrer des Hauptorts, ein gewisser Hans Morhard, ein Konvertit aus dem Bernischen weit den Vor-

zug, und man trug kein Bedenken, denselben, ungeachtet seines Karakters, an Eisen und Bande zu schlagen, in den Kerker zu schleppen, und nach langer harter Gefängniß des Landes für immer zu verweisen *). Von den Bauren hatten Heini Büolmann, Fridli Ruckli, Klaus Buchmann, Jakob Siggeli, Jörg Wißhar und Peter Schärer, sich vor andern ausgezeichnet, wurden daher eingethürmt und zum Verhör gezogen. — Das veranlaßte eine neue Gährung von den Söhnen der Gefangenen und derselben nächsten Verwandten ausgebrütet, die mit Trotz nicht die Unschuld der Fehlbaren zu behaupten, wohl aber die Strafgerechtigkeit lähmen zu können sich beredet hatten. Ihrer 700 ergriffen die Waffen, brachen am 30sten Hornung 1570 zu Nachts auf, um die Stadt, wenn nicht zu überfallen, wenigst zu erschrecken und die Gefangenen ohne fernere Prozedur zu erledigen. Allein als die neuen Empörer sich bei dem Aufbruch und Abmarsch verrathen und entdeckt sahen, (Es hat sich bei dieser Empörung, sagt Cysat, besonders wohl gehalten, ein gutherziger Landsäß von Rottenburg Fridli genannt, der sich dieser Meuterei nicht nur widersetzt hatte, sondern sich am gemeldten Dienstag in aller Frühe in die Stadt begeben, um selbe des Aufbruchs selber zu benachrichtigen) rückten sie nicht weiter vor, machten Halt bei der Emmenbrücke, und schlugen da ihr Lager. Es traf sich, daß zu eben der Zeit die nach Solothurn bestimmten Gesandten der vier benachbarten Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Luzern ihr Nachtlager genommen hatten. Sie begaben sich sogleich am frühen Morgen in das besagte Lager, thätigten mit Ernst und mit Freundlichkeit; man ließ den Mißvergnügten Bedenkzeit, man begab sich wieder zu ihnen, wiederholte die Vorstellungen und Zusprüche, und befahl ihnen unter

*) Has turbas haud parum foverat inconsiderata sacrificuli Rothenburgensis loquacitas. Is erat ex Bernensium ditione sanensi, homo illiteratus audax et temerarius, qui quoque sacerdotium illud (Parochiam nempe) amplissimum largitione turpi et ambitu obtinuerat. Unde conjectus in vincula, et supra septem hebdomades carceris squalore maceratus, tandem urbem ditionemque lucernanam abjurare coactus, gravi a superiori Ecclesiastico irrogata mulcta, dimissus est. Ex annotationibus Leodeg. Ritziani Lucernens, sacerdotis minoritæ.

Zusicherung, daß den Eingethürmten Leib und Leben verschont bleiben solle, heimzuziehen, was auch Tags darauf erfolgte. Sonntags darauf ward das gesammte Volk auf ein Neues versammelt, und dasselbe schwur dem anwesenden Landvogt zum zweitenmal den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit. Nach einiger Zeit wurden auch die Gefangenen wieder entlassen, jedoch unter aufgelegter Geldbuße und Bedrohung härterer Strafe, im Falle neuer Widerspännigkeit.

Die Entlebucher hatten damals die Ehre vor andern Unterthanen, zur Vertheidigung der Stadt aufgefordert zu werden. Sobald der Eilbote ins Land kam, sie aufzumahnen, eilte sogleich ein Trupp von etwa 600 Mann zusammen, und setzten ihren Aufbruch auch die Nacht durch fort. Sie waren eben im Schachen, in der Nähe von Malters, als ihnen die Nachricht kam, daß die Sache sich gelegt, und sie also nach Hause zurückkehren mögen. Ihnen ward aber für die bezeigte Eilfertigkeit, guten Willen und Treue nicht nur mündlich gedanket, sondern der Sold gedoppelt zugetheilt und alle im Dorfe Malters bewirthet.

Dergestalten und glücklich, und ohne mindestes Blutvergiessen, ohne Thränen — die der Bestraften und des unwürdigen Priesters vielleicht ausgenommen, wenn nicht etwa Stolz und Unbiegsamkeit sie versieget haben — ward also dieser zweifache Tumult gestillet, uud als inzwischen der Ruf sich verbreitet, und eidgenössische Stände, unter denen Zürich und Bern*) sich ausgezeichnet, ihre Hülfe, Rath und Vermittlung treu, brüderlich angeboten, hatte die Republik anderes nicht zu thun, als mit eben der Liebe und Zusicherung ihrer Dienstbegierde, bei derlei schweren Angelegenheiten, zu danken.

Warum aber dieser Aufstand und unblutiger Zwist den Namen Häringkrieg erhalten, mag vermuthlich daher rühren, weil denselben zur Fastenzeit (es war der Dienstag nach dem Sonntag Reminiscere) zum zweiten Male ausgebrochen und beigelegt worden.

---

*) Memoratu dignum, etiam sigurinos atque Bernenses in hac temporum difficultate Lucernatibus operum atque auxilium sponte obtulisse, sagt Rizianus. Und warum das nicht; es ist ja alt-eidgenössische Sitte und Pflicht, dem berüchtigten Stanzervertrag (1481) gemäß.

Leben und Wandel

des

Obersten Melchior Lussy,

Ritter, Landammann und Landshauptmann, ob und nid dem Kernwald, alleiniger Abgesandter der Löblichen Eidgenossenschaft nach Trident auf das H. ökunemische Concilium, wie auch zu Päbsten, Königen, Herzogen, Fürsten ꝛc., geboren A. 1529 und gestorben A. 1606. Von Landammann und Landshauptmann Kaspar Leuwen, Ritter, seinem Tochtermann, annotiert, und von Herrn Landammann und Pannerherrn Johann Melchior Leuwen, Ritter, als ihrem Sohn und Großsohn beschrieben.

A. 1671.

Vorbemerkung.

Ritter Lussy ist, besonders wegen seiner Gesandtschaft auf das Konzilium von Trident, in der Geschichte der Eidgenossenschaft so berühmt, daß eine Lebensgeschichte desselben nicht ohne Interesse ist.

Anfänglichen ist es bekannt, daß die Herren Lussyn in dem Lande Unterwalden eines alten inländischen, zu jeder Zeit wohlgeachteten Geschlechts und Herkommens seien, also daß des Herrn Obersten Melchior Lussys selig, in Gott ruhende Voreltern, Ahnen und Urahnen aufs wenigste bis in den sechsten Grad vor ihm in gerader Linie hinaufreichen. Es wird aber hier für genugsam erachtet, sein Herkommen von Herrn Johann Lussy seinem gewesenen Herrn Großvater, als dem ersten, so an dem Bundsregiment, und im Verzeichniß der Herren Landammann gefunden wird, anzufangen und herzunehmen.

Angeregter Herr Johann Lussy, nachdem er anno 1522 zu dem Landammann-Amte zum erstenmale erhoben, und solches bis anno 1541 auf das achte Mal löblich versehen, hat von Frau Barbara Vockiger, seiner Gemahl, drei eheliche Söhne hinterlassen, Herr Landammann Arnold und Herr Kommissari

Vater Luft, von welchem beiden dieser Zeit kein männlicher Stamm mehr übrig ist, und den beiden Söhn nach Johannes Luft, gewesenen Thalvogt zu Lingenberg, welcher in seiner Jugend in dem Kloster Wettenhausen ermeldten Thals, in ganz Zucht und Lehr unterwiesen und aufgezogen worden, in dem ganzen Wahn in bemeldtigen heiligen Ordensstande, als ein Reli-gios einverleibt zu werden, kam aber der liebe Gott nach seinem unergründlichen göttlichen Vorsehen / und bedrand dieses verweltliche und leichte vermeintlich kleine Sünden und Segen wohlvermeinte Gedichten und alle andere gänzlich ausgetilgt, indem seine Gedanken und Sinne auf einen andern Entschluß gewendet, und ihn zu einer ansehnlichen Heirath mit Ehren Wolchier Frauenzim, genannt Landammann in den Ormund, ehelichen Tochter, Anna Frauenzim, in den Ehestand gezogen; mit der er eine ziemliche Zeithero Wohlgang, Weicher, Johannes und Josh Luftz erzeuget, welche mit den Zeit bei dem ermelten Landmann in solcher guter Reputation und Achtbarkeit gekommen, daß in anno 1709 alle von ihm dem Jahr hero wegwährenden Aemter in dem Land, als: Landammann, Statthalter, Seckelmeister und Landschreiber auf einmal nacheinander verliehen haben. Es nicht halt an einem andern Ort gedenken sein wird, von welchen allen leider viele Kinder und verwelkte Knopfkommlinge gelegen und hergefallen sind.

Zum gegenwärtigen Verwehren aber bei Herrn Obrist Wolchier halte inforderlich zu verbinden, so ist er von vorbemeldtem Thann anno 1699 auf viele Weis gebeten, und bewilligt es gleich den ersten Jagerd an, von Thann aus einen sehr gelanden und starken Complexion, hingegen sein älterer Bruder Wolfgang etwas krankmütig und schwächer gewesen, daß seine Frau Mutter ihn bald den ersten Freiden entwehrt, und an dato seiner den remedium Bruder wiederum hangen lassen, welcher folgends von Thann und Dorfen die gelinden gewordene Verwaltungen dem Obrist ihm herwach zu Zeiten überzumachen verwiesen und hingehalten, daß er eine Zeitere Wunder-Blick vorsich abgelegen.

In seiner Jugend ist er zugleich, wie sein Vater Vater selig, in das lobwürdige Gotteshaus Engelberg in die Studien und Lehre gebracht worden, allda er zu dem ersten Anfange seines vogendlichen Lebens eine ziemliche Erkenntnis und Wissen-

schaft die katholischen Spanier ergreifen, von hannen mit Karen Peter Stolz, Hauptmann und seines Standes Ritter, 1544 bis auf 1548 zu Pelleny, jenseits des Guitlands, drin Jahre sich aufhalten, und die katholische Gemeine alda vollkommen gestiftet, hat Peter Mikano Pfarr und Decanten, und 1549 gewinnet Lardouy zu Lugarot, sich seiner die zwei Jahre als Pastmeister bedienet. Noch vollenden dieses zwei Jahren, als er wieder nach Amerunden in sein Vaterland gekommen, ist ihm bald darauf das Landschreiberamt anvertraut und zugestellt worden, welches er mit Jedermann Gnst bis anno 1553 wohl versehen. Unterdessen ist zu Paradies Ihro Königlichen Majestät in Frankreich in die Picardie zugezogen, hat es ihm, als einem treuen Landsknecht Mann, gefallen, in die Kriegsreisen auch zuvor zu erfahren; dasselbigen zu sich sie einen Obersten Feldschreiber hat anstellen lassen, und diesen in Frankreich gezogen, wo indessen, zwischen französischen Königsmacht die auf fünf und zwanzig Jahren von Eidgenossen unter dem Kommando des Connestabels in Frankreich, ihres Fürsehens gestiftet worden, und den Frieden in die Katholischen mit ihrem Einfall in die Picardie gezogen, zu rauben, neben dem dann auch dahin Marienburg gebauen, und etliche ein gemachte Festungen getrieben. Da der es sich unter anderen gefügt, daß einem Durchzug vor einer Stadt, (wie es oft ergötzet) daß mit großen Stucken nach ihren Leuten geschossen worden, und die Kugel so nahe gegen ihn abgegangen, daß ihn die Kugel mit voller aufgeworfener Erde (gleichwohl ohnverletzt) ganz umgeschlagen habe, dergleich, daß ihm der Krieg gänzlich sei, und zu Hause wohlbei wider gewesen.

Nicht viel Zeit hernach, als anno 1557 bei Pabst Paulo IV., einem Neapolitaner, die Geistlichen Kardinäle, als einer Teile und Widersachen wiederum beeinträchtet, wider Philippum, König in Hispanien, Kaiser Caroli V. Sohn, war auch wider die Neapolitaner, nach dem der Zug hier, so er nach die Kardinäl war, aus Ursach, als wider er an gewissen Aemtern, die er verwaltet, ihm von Archiwenzen gehöret hätten, von denen gehandelt, ohne Ursachen worden, heimlichen sich heraber lassen, als dann Marcus Antonius Colonna, Herzog zu Palaena, dreimaliger Verbündnis und Anschlag wider ihn, mit den Hispanischen und Spaniern. Dessen in ihm die Stadt Palaena

mit Gewalt entwehren, und darüber beschlagen lassen, ihn und seine Gönner vertilgen, diese gräßliche und weltliche greels Herr von ihrer Kemme entsetzt, und stelle in ihrem Gefangenschaft, da die Regierung lassen anfangen, und entdecken und einen Verrathen nicht gantzen Rath sich wider die Spanier und Mexicaner zu nimmen offenen Krieg erklärt, mit dem König in Frankreich sich verbindet, und solche verbanden, seine Königreiche zu seinem Behuff nach Italien zu bringen, mit dem sich beredet mit großem Schaden und Entgeltung der Lande und hierer unschuldigen Unterthanen erlitten ist, in welcher Zeit ermeldter Todt durch seinen Bastium in der Eidgenossschaft auch einen Kriegsrath zu Frankreich, und den löblichen Katholischen Orten, begehren lassen, so thun von den Leuten lies, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug hetter Meinung gänzlich, vergessen der zugesagten ewigen.

Wir wichen Werbung, weil Herr Melchior Kuels, als der katholischen Sprache wohl erfahren, sich zu einem Redner ohne Zweifel werden gebrauchen lassen, und dagegen Herr Kuels, dem Eitten und gantzen Qualitäten bei dem Herren Kunitz wohlerfahren, sich und bertrauet zuweilen, daß er sitten und das Botum einer Bauptmannschaft von bemeldtem Herren zugestellt, wo mir er vermeint, daß es ihm sehr wohl erzogen sein: eröffnet es hat Frommen, gantzlichen Kunrad Schweben zu Wollenschiessen, bei seinen Bruder Klaus von dem Fluhe Landen, und zweierer Landammann dieses Landes, als wollte er seiner guten Meinig darüber zu geben, in der Regierungen, obwohl ihm bewußt, daß ermeldte Bruder Schweber einmal angesucht zu bergleichen auslandischen Fürsten- und Herren-Sachen. Gründe oder Bericht zu geben, darum jeden Teil darunder zu setzen, wieder es doch zum Theil nicht misfallen, weil solche Anstreuch zu Unruh und Hülfe hierer Katholischen Gesinnung ansieht und angesehen wer. Die fromme Eidgenossen, als wieder eine vorbesonderen Theile viele andere Dinge gewüssen und vorgesehen, daß ihm darüber grantwortet, er solle heim, es sei ihm geschwind die Sache unterwinden habe, daß er doch in einem Vorhaben festhalten würde; es werde ihm aber nicht in wohl ergehen, wie er vielleicht vermeine, und es stunden ihm Katholische Gesinnte hierer Kreig und ansehliche Leuten auch nicht erfreuen, als welcher Krieg die wahre katholische Religion noch

der Kirchen Nothdurft nichts angehe, sondern mehr um eitle Dinge zu thun sei. Er werde es aber bei dem Ausgang mit Schaden wohl erfahren. Worauf Herr Lussy bei sich selbsten gedacht: obwohl dieser Bruder ein frommer Einsiedler, wäre er doch eben auch ein Mensch wie andere, dem fremder Fürsten und Herren Sachen niemals gefallen, und deßwegen auf sein Angedeuten so viel nicht zu setzen oder zu achten seye.

Nachdem die Völker geworben waren, und man aller Orten aufgebrochen, den Zug durch die Pündten genommen und die Hauptleute in der Stadt Cleven zusammengekommen, allda unter ihnen selbst (wie es selbiger Zeit bei den Herren Eidgenossen gebräuchig war) einen Oberst des Regiments zu erkiesen, kam neben einem Herrn von Silenen aus dem Land Uri, damaligen Guardihauptmann zu Rom, er, Melcher Lussy, auch in die Wahl, und da er die meisten Hauptleute mit Dollmetschen und Fürsprechen bei dem Herrn Nuntio sich zu Gönnern und guten Freunden gewonnen, und von ihnen wohl angesehen und geliebet war, so kam es, daß die mehreren Stimmen auf ihn fielen und er zu einem Obersten ernennt wurde. Weswegen der Herr von Silenen sehr entrüstet sich der Sachen entschlagen und ferners nichts mehr hat annehmen wollen.

Als man nun mit der Reise fortgerückt, und endlichen zu Rom angelanget, wurden sie gar wohl empfangen, und um ihnen gleich zu dem Vorhaben einen guten Muth zu machen, die Vertröstung gemacht, wie ohnfern daselbsten ein tapferes Regiment frischer Franzosen, wie auch eine namhafte Anzahl Italiener Völker in der Bereitschaft seien, die alle zusammen einander getreue Hülfe und tapfern Widerstand dem Feind leisten würden, und also die guten Eidsgenossen beredt, daß sie den 18ten Juli 1557 mit dem Kardinal Caraffa, als des ganzen Kriegsheers verordneten und vorgesetzten General-Feld-Obersten herzhaft und wohlgemuth aus Rom nach Paliano dem Feinde entgegen zogen. Die Franzosen und Italiener aber, denen der Sachen Beschaffenheit besser bekannt gewesen, und zu dem Schimpf nicht fast Lust hatten, blieben mit schlechtem Rühm zurück und ließen den Vortrab der Eidgenossen allein, die zwar einen männlichen Angriff gethan, aber bald von den Spaniern und Neapolitanern mit solcher Heeresmacht plötzlich überfallen, und umringt worden, daß sie nach Verlust etlicher redlicher Männer, als Ueber-

mannte, sich auf gütliche Mittel zu ergeben genöthiget worden, und auch mit offenen Fahnen und Uebergewehren ab der Wahlstatt wiederum in die Stadt Rom gezogen, allwo noch etliche Verwundete gestorben.

Jetzt gieng dem guten Herrn Oberst Lussy die Rede des seligen Bruder Scheubers, und was er ihm vorgesagt, erst recht zu Herzen und zu Gemüth (wie er hernach oft erzählt), so daß er bei ihm selbst gedacht, und festiglichen vorgenommen, wann der liebe Gott ihm mit Glück und Gesundheit wiederum in sein Vaterland verhelfen werde, Bruder Scheuber und seine heilsamen Lehren und Räthe in mehrere Obacht und Ehrerbietung zu nehmen und bessern Glauben in ihn zu setzen, ist aber vor und ehe Herr Lussy wiederum anheimisch geworden, selig in Gott verschieden, so daß er ihn nicht mehr bei Leben gefunden. Es hatte der fromme Bruder in seiner Krankheit, um die Zeit, als zu Rom oder Paliano das unglückliche Treffen vorgefallen, zu seinen Befreundeten und Umstehenden geredt: O wie leiden anietzt unsere Leut zu Rom übel, welches sich demnach befunden, daß es eben zu selber Zeit, wie bemeldet, geschehen sei.

An obvermeldtem Streit zu Paliano waren von Unterwalden auf der Wahlstatt geblieben: Fähndrich Hans Kustor, Hans Uchsberg, Melchior Vonmatt, Melchior Käslin, Kaspar Spörlin, Baschi Wänbler und Thöni Frank. Zu Rom sind als Verwundete und sonst gestorben: Fähndrich Jakob Kirsitter, Baschi Kirsitter, Jost und Paul Banmettler, Hans Vockinger, Engelhard Nüpsli, Voli und Bartli Niderberger, Bat Andacher, Bat Maugler, Jakob Omlin, Wolfgang Odermatt, Peter Würsch, Hans Flüeler, Pauli Stalder, Konrad Singer und Hildebrand Engeler; die übrigen haben sich im Dienst zu Rom erhalten bis den 15ten Herbst, wo die kriegenden Parteien wiederum sich verglichen und der Frieden beschlossen worden. Die Eidgenossen wurden des Dienstes entlassen, und zogen wohl bezahlt wiederum nach Hause in ihr Vaterland. Nach welchem erfolget, daß sich eines Tages der zu Rom Todtverbliebenen hinterlassene Wittwen ganz schwierig und ungestüm zusammengerottet, und den Herrn Oberst Lussy auf öffentlichem Platz zu Stanz, ihre verstorbenen Männer zu rächen, als hätte er dieselben verführt, mit gezuckten Messern angefallen. Man mußte, um ihn zu retten, ihm

mit Lüst und Schlem beliegen, und die ergienen Weiber mit Gewalt schänden.

In den Jahren 1558 und 59 war Herr Oberst Lusse regierender Kommissarius zu Bellenz, während welcher Zeit er an den unter Regierung des heil. bes Herrschaft Grenchig in weit besseren gemacht, daß Hieronimus Frisius, damals Herzog zu Mirandig, anno 1560 den 26sten April laut eines authentischen Patents, ihm im Namen seiniger Herrschaft zu einem Oberhaupt erkiest, so darmahlen von andern unterschiedlichen Herzogen, mehrentheils von solcher Zeiten zu seiner Person um, die unser Abgesandten mehrmahl besuchet worden, und insbesondere von Alfonso Mosenigo den 28sten März 1571. Item von Sebastian Venedig den 19ten Januar 1572 mit Ratifikation des venetianischen Raths, den 14ten Januar ermelten Jahres. Item von Nicolao de Zonta den 19ten Januar 1585. Item von Marcant Cumina den 3ten Dezember 1586. Item von Clemens Clemenzi den 14ten May 1596, wie alles die authentischen derselben Brief neuen meldet, unter welcher Zeit er auch der Herrschaft mit einem Jagdrecht Ehrenhalben begnadet und verliehen gehenet, darum er nicht allein wohl bezahlt, sondern auch über seine Schuldigung allen jährlich denjenigen Renner, guten Freunden in den sind katholischen Orten seines Gefallens auszutheilen, und allezeit in dem sechsten Jahre für seine Person selbsten zu bedienen, ersuchig überschickt, aber underwegs durch Verhalt sei des den Herren Abgesandten in Zürich verzogt worden, darum er der Herrschaft diejenigen auch jährlich die Quittungen übermachen und zu senden versprochen lassen.

Es hat aber dieser nunhaue Dienst, nachdem der gute Herr, von Lust und Alters wegen, seinen nicht mehr pflegen noch abwarten können, und der regierende Herr 1599 gestorben, und abwesig von den Seinigen noch aller Möglichkeit wiederum bemacht geworden worden, haben doch andere Practicanten diese Gnade also anzuziehen, daß dieses Orts nicht mehr erhalten werden mochte. Ist also entlichen diese ehr- und nutzerreichste Stelle aus den Herzogen aus Lothringen Gaton Parodons kommen, folgends über auf die Pfalzgrafen, und beide Gräfin Jürich und Bern, unter dem Vorwand des Lusse und großer Mannschaft zu Diensten der Herrschaft, darum aber viel Unruhen, Feindschaft in den Pündten, großer Zwitracht und Verbitterung

unter dem 15ten ordinirte, so muss schon im vorhergehenden Jahre 1524 die Ordination stattgefunden haben. Ferner wird in der Urkunde Nr. 1 der Ordination des Hartmann von Kronberg zu Mainz an die Stelle des Conrad Volk, bei welcher er diese Funktion ausübte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 2 der Ordination des Johann von Dalberg zu Worms an die Stelle des Reinhard von Rüppurr, welcher Bischof von Worms war, bis er 1523 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 3 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 4 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 5 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 6 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 7 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 8 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 9 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 10 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 11 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 12 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 13 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 14 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 15 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 16 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 17 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 18 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 19 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 20 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 21 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 22 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 23 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 24 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 25 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 26 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 27 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 28 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 29 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 30 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 31 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 32 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 33 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 34 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 35 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 36 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 37 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 38 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 39 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 40 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 41 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 42 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 43 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 44 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 45 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 46 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 47 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 48 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 49 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 50 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 51 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 52 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 53 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 54 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 55 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 56 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 57 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 58 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 59 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 60 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 61 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 62 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 63 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 64 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 65 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 66 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 67 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 68 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 69 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 70 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 71 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 72 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 73 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 74 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 75 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 76 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 77 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 78 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 79 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 80 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 81 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 82 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 83 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 84 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 85 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 86 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des Stiftes St. Victor in Mainz bezeichnet. Da nun Cochläus schon im Jahre 1525 Mainz verliess, so muss auch diese Ordination schon vor diesem Jahre stattgefunden haben. Ferner ist in der Urkunde Nr. 87 der Ordination des Christoph von Stadion zu Augsburg an die Stelle des Heinrich von Lichtenau, welcher Bischof von Augsburg war, bis er 1517 resignirte, Johann Cochläus als Dechant des

dent verliebte sich in ihn eine andere adeliche Tochter Maria Cleophe Zukäs, auch von Luzern, die aus Sorg und Zweifel ihrer lieben Eltern Gunst und Einwilligung zur vorhabenden Heirath zu erhalten, den Anlaß und Vorschlag selbst gemacht, daß Herr Oberst in einer Nacht gekommen, sie aus ihres Herrn Vaters Haus abzuholen, die er, weil eben in selbiger Nacht ein neuer Schnee gefallen, und daß ihre Tritte nicht erkennt würden, selbst auf seinen Armen bis in das Schiff getragen und nach Unterwalden gebracht, aber bald darauf mit beiderseits ehrender Freundschaft aller guten Willen und Gunst offentliche Hochzeit gehalten, und zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, beisammen erzeuget, die Frau aber nicht lange darüber gelebt, also daß er bald die dritte Ehe mit Frau Anna auf der Mur von Schwyz angetreten, die ihm zwei Söhne und eine Tochter gegeben, nach welcher Absterben er endlichen auf die vierte Heirath gekommen mit Frau Agathe Weingartnerin, einer herrischen Matrone, von denen er noch drei Söhne und eine Tochter bekommen, nämlich Herr Landammann und Pannerherr Johann Lussy, Ritter, Herr Melchior Lussy, Ritter des heil. Mauritii- und Lazari-Ordens, wie auch den dritten mit Namen Niklaus, so in der Jugend gestorben, und Frau Margaritha Lussy, Herr Landammann und Landeshauptmann Kaspar Leuwen, Ritter, Ehegemahl. Anno 1565 auf Sonntag Quasimodo 1570 an St. Marxentag und auf Sonntag nach St. Görgen 1575, war Herr Oberst Lussy, das andere, dritte und viertemal wiederum zum Landammann erwählet und in gedachtem Jahr 1573 zu einem Gesandten neben der übrigen Orten Herren Ehrengesandten nach Frankreich verordnet, mit dem absonderlichen Befehle, weil man sich erinnert, wie ernsthaft Bruder Konrad Scheuber bei Lebzeiten wider die zwischen der Krone Frankreich und dem Erbfeind christlichen Namens, dem Türken gemachte Bündniß geredet, wie schädlich und höchst nachtheilig der ganzen Christenheit selbige seie, und auch vorgesagt, was Unglücks solche dem damaligen König Francisco und nachfolgenden Königen verursachen werde, daß die Krone aus seinem Geschlecht, ohngeachtet er mit Kindern und Kindeskindern begabt, in ein anderes Geschlecht kommen und keiner des rechten Todes absterben werde; daß Herr Oberst dem König solches eröffnen und anbringen solle, ob vielleicht dadurch eine also

höchst schädliches Unkraut und daraus entsprechende Gefahr und Unglück wieder gewendet und abgeholfen werden möchte, welcher der König angehöret, sich auch der geistlichen Manns Leben und Wandel berichten, aber das gutraun Vorgehen sonst sich nicht hat lassen leiden, sondern lieber sich und andern den Abmangel pflichtig darauf gelobet und erbotten, wie beschehen, erwarten wollen.

Anno 1579 auf Ost. Georgen-Tag ward Herr Oberst Guldt das sinnlemal zum Landvogten, und das folgende Jahr 1580 anstatt seines verstorbenen Bruders Johann Guldt ermählt gemeiner Landvogt und Louis, zu einem Verweser, im Namen der Herrn verordnet gesetzt, welcher Beyde Regent es anno 1580 und 81 mit Lob und Ruhm, auch zu gutem Nutzen der andern hohen Obern wohl verrichteten, und alle Dann und Zeit Beleygenheit mehrmalen Anlaß und täglichen Zugang zu dem heiligen malzidischen Gesichtet und Cardinal Caroln Borromæo, seinen weitberühmten und Patronum, hatten, dannenhero, mit diesen inbrünstigen Eifer zur Verwehrung der Ehren Gottes und Beförderung der Reformirung Ersehnlich verbreuchte Conversation und geistliche Beforderung gepflogen, wie dann zu selbigen Zeit, leider! mehr ärgerlichen, als gutt- und auferbaulichen Leben und Wandel der Priesterschaft in unsern Landen und den hierauf erfolgenden großen und schädlichen Mißverständen und vielen Unheln abgestalten und die erforderliche Verbesserung zu Werk gestalter werden möchte, haben sie, zweifelsohne aus sonderlich göttlichen Eingebungen, dahin geschrieben, und die priesterliche Wurde für unsere Landesbeschaffenheit zu sein befunden, wann die Errichtung des obersthohen Herren Bischofs Augspurg von Ihrer Bischöflichen Gnädigkeit selber erwarten und ausgebeten werden möchte, für welche man seine besondere bedenkliche Stiftung vorzubringen, und wilchen mit vieren guten Eifer, auch gewaltsamlich geistlichen Leben zur Auferziehung der Böhm und hingegen Einpflanzung des Guten und Ersthung der katholischen Ehren, die wahrste Frucht und Mayen tüchtes Hoffnung, wozu dann auch sonderlichen Herr Johann Walther von Rall, Ritter, Richter von Uri, mit Rath und That nach Möglichkeit gehelfen und mitgewirkt, daß anno 1581 etliche Herren Väter exiliten in das Land Uri und Unterwalden verordnet worden, die sich mitlerweilen zum Gnaden Gottes alle verbessert,

daß auch andere Provinzen außer der Eidgenossenschaft davon entsprungen und aufgekommen sind.

Anno 1582 auf Sonntag nach St. Georgen erwählt eine ganze Landsgemeinde den Herrn Oberst zum sechstenmal zum Landammann, und bewilliget darauf, den 11ten Juni, den Herren Vätern Kapuzinern ihre Wohnung und Einsitz bei St. Jost am Bürgen, die sonst auch zu Wolfenschießen und bei St. Jakob zu Ennetmoos sich aufgehalten haben. Weil aber selbiger Ort dem Hauptflecken Stanz ziemlich entlegen war, hat Herr Oberst Lussy sich des folgenden 1583. Jahrs entschlossen, ihnen eine Kirche und Kloster zu Stanz in seinen eigenen Kosten zu erbauen und aufzuführen, ihn auch vorgenommen, und ohnangesehen er selbiges Jahr für das siebente Mal zum Landammann erwählt worden, eine ferne Pilgerschaft zu dem heil. Grab nach Jerusalem zu verrichten anlobte. Nachdem er also auf Freitag nach der heil. Auffahrt Christi, den 10ten Mai, den ersten Stein zu dem vorgenommenen Klosterbau helfen legen, trat er alsbald darauf die gedachte Pilgerschaft an. Zuvor besuchte er noch den seligen Bruder Klaus zu Saxlen andächtig, von dannen begab er sich den geraden Weg nach Uri, allwo eine Gesellschaft etlich geist- und weltlicher Herren von Luzern, Uri und anderer Orten seiner gewartet, die Reise daselbst miteinander angefangen, Anfangs Heumonat zu Venedig eingeschiffet und an St. Jakobs-Tag zu Jerusalem glücklich angelangt, allda zwanzig Tage lang bis den 24sten August verblieben, von dannen ihre Heimreise nach Rom angestellt und daselbst nach überstandener vieler und höchster Leib- und Lebensgefahren (wie in seinem gedruckten Reisebüchlein zu lesen) den 4ten Christmonat daselbsten ankamen. Oberst Lussy reiste von Rom auf Loretta, Venedig und Mailand zu dem Herrn Carolo Borromeo, und dann auf Sonntag vor Lichtmeß den 29sten Jänner 1584, in dem achten Monat, nachdem er von Heimath verreiset, langte er mit guter Gesundheit wiederum in seinem Vaterland an, unter welcher Zeit der Kirchen- und Kloster-Bau für die ehrwürdigen Herren Väter Kapuziner aufgeführt und vollendet worden, daß es das erste Kloster gewesen, darin sie in dieser Provinz haben wohnen können. — Nach vollendeter dieser Jerusalemer Pilgerfahrt hatte Herr Oberst sich vorgenommen und bei sich gänzlichen entschlossen, aller zeitlichen Dingen, Geschäften und Aem-

ter sich zu entschlagen und in Ruhe zu leben, zu welchem Endzweck er denn an das neue Königsitz-Kloster sich ein bedeutendes Stübchen und Kämmerlin, ehsterdeitz darinnen zu wohnen, hinzusetzen und zurichten lassen. Weil aber die Steinigen sowohl alls auch seine Gemahl und Thumer solches nicht gern gesehen und mit Ernst ihm widersahen: vorumbwillen sehre seine Frau Gemahl dann sich gar nicht verstehen wollen, bat er einen andern Vorschlag gemacht, daß den Geistlichen beim Stift, ihre zu entziehen, und stillehrmassen abgesonderen in besserer Ruhe zu leben, nämlich eine Theilstheilung zu Wiederschein ungefehr zwischen ihnen beiden Leben einen neuen einsiedlichen Sitz, oder Behausungen für die Steinigen, und ihren Thumer aufzurichten, sie sich solchen dann, oder sie seine Person allein seiner Behausung, darinnen der selige Bruder Konrad Schaller zu seiner Zeit auf Erd gewohnet nächst darbei wollen setzen hin: wenn aber eher ehrmeldte seine Frau Gemahlin mit sambt den Steinigen seinen Willen gethan wollten, sondern aus mehrläsigen Ursachen ihn baldan verleinen und verdrossen, daß er sich seiner gemahlsbuldigen Pflicht, die ihr allerdinglichs mit am allerehren gebühret, und nach aller Kommunikhait zugethan sein, bedienen wolle, mit denen beschehen, daß er darinnen sein Leben beendet.

Anno 1585 den 30sten April von einer gangen Landsgemeinde wird ihrer Ehrsamen zu einem Beisenden in Frankreich erwannt, wo er in Differenz zwischen Frankreich und Spanien, den Gutschen Krieg in Anzug daß ein Sack- und Stadt, hero bereichen und verminten helfen, jährlichen drei Tausenden Kronen von Frankreich einhaltenden Franken für seine Person, und noch darüber vierhundert Franken seinen guten Freunden nach Bedarf ausgeben, zugesagt, und auch auf Ersuchen Spanischer eine jährliche Pension von sechshundert Kronen, welches nachgehends etliche Mißhandlige an einer Gemeinde ihm ab, und zur gemeinen Hand zu nehmen vermeinten, so doch mit das Mehr dar wenden mögen.

Widerum anno 1589 wird der Hans Diethelm Lusky, als ein gemeiner Abgesandter im Namen der sechs mit Ihro Königlichen Majestät in Spanien verbündeten katholischen Orten nach Madrid in Spanien beschicket, die im Jahre zuvor mit hochermeldter Ihro Königlichen Majestät Philippo II. gemachte Bündnuß

zu beſieglen und zu beſtätigen. Dahin er mit zwölf jungen Herren, als ſeinen Hofleuten und Dienern, und zwar in ſeinen eigenen Koſten verreiſet, ſeinen Befehl mit hohen Ehren und Anſehen nach aller Gebühr köſtlich verrichtet und abgelegt, bei Hof ſehr koſtbar und fürſtlich ausgehalten, mit namhaften Schenkungen etlicher goldenen Ketten, und hiſpaniſchen Pferden, über allen Koſten zu Madrid wohl befriedigt abgefertigt worden. Er ließ einen Theil ſeiner Hofleute ſammt Pferden und vielen koſtbaren Sachen wiederum nach Hauſe verreiſen: er aber mit einem andern Theile wallfahrtete zu Fuß nach St. Jakob in Gallizien, verrichtete allda ſeine Andacht, und kam dann mit Glück und guter Geſundheit auch wiederum zu den Seinigen in das Vaterland.

Zwiſchen dieſen beiden vornehmen Geſandtſchaften in Frankreich und Hiſpanien, hat er auch anno 1586 und 1588 das achte und neunte Mal das Landammann-Amt vertreten. Anno 1590 den 31ſten December wird ihm wiederum eine Geſandtſchaft nach Rom, die Obedienz und Congratulation bei Ihrer päpſtlichen Heiligkeit Gregorio XIV. zu verrichten, anbefohlen, bei dem er alſo angenehm und wohl angeſehen geweſen, daß ihm die Wahl gegeben worden, die Dorfſchaft Campion an dem Lauiſer-See für eigen anzunehmen, oder aber eine jährliche Penſion von achthundert Kronen deſſelbigen Pabſts lebenslang. Da aber der Fall oder Glück nicht beſſer wollen, dann, daß der Gleiche in dem erſten Jahre ſeiner Regierung aus dieſem zeitlichen Leben verſchieden, und darmit alſo dieſe anſehnliche Schenkung in Nichts wiederum vergangen.

In dem nächſten Jahre 1591 hat er zum zehnten Male das Landammann-Amt verwaltet. Anno 1593 nachdem wegen etwelchen Streitigkeiten zwiſchen beiden Obrigkeiten Ob und nid dem Kernwald ihrer Regierung halben, wegen gemeinen Geſandſchaften, Kriegsämter und dergleichen ein freundlicher Verglich gemacht und getroffen worden, iſt Herr Oberſt Luſſy den 25ſten April auf der Landsgemeinde zu Wyl an der Aa der erſte Landeshauptmann erwählt worden. Anno 1594 im Namen aller mit Hiſpanien Verbündeten Orten, wurden Herr Sebaſtian von Beroldingen Oberſter, und Herr Oberſt Luſſy als Abgeſandte verordnet zu Ihro Exzellenz Don Gion de Mendoza Prinzen zu Aſcoli und Gubernator zu Mayland, ihm

zu gewinnen und zumalen ihn der Ehrsamen und Gottesfurcht, den Tadelnß zu verfluchen. Von den Ehrsamen ermahnte einmahl gedacht, und mit guter Gelassenheit widerum entlassen worden. Wie Gelegenheit dieser Reise hat Herr Obrist einen Umgang genommen, in das Zimmer und Oberamt, ihre Excellenzen den Herzogen daselbst zu salutiren, von welchem sein Gnaden Meisterer Ludi den nächsten Orden der heil. Mauritii und Lazari empfangen, Ihne weither Herr Obrist für den Herren Landtvogt zu St. Gallen, wegen einer sehr beschwerlichen Anklag, in ihren Gnaden Gnaden, bei ihrer Durchkunft die Entlassung erworben, und nachgehends darum so feines Abstandes gegen von denselbigen sehr ehrlichen und wohl bedienten worden. Was dem Burnen der er seinen Weg nach Lucgarno genommen, allwo er durch deren Kaiser Ferdinand, Leopoldi, Josephi, seine Gemahlin Frau Agatha Wenzgnaderin und ihre den Herrschaft Schulden und Lasten lossen, und zwischen zu kommt noch einer namhaften Gesellschaft, abermalen eine Wallfahrt seiner gewesenen Andacht nach auf Loreta und andern Orth. Bei dieselbigen Gelegenheit, und nachdem er solche anständig, ja in ihren Gnaden sich abermals nach Hauß gelassen.

Durch die ansehnlichen und namhaften Gesandtschaften, als auf das heil. Christfest zu Frideni, zu unterschiedlichen Zeiten, zu dem siebenmahlen nach Rom, zu den viermalen zu Königen in Frankreich, zu dem König in Spanien, zu den Herzogen in Savoyen und Mayland, neben andern zeitlichen Haußarbeiten von der Herrschaft Baden, auch andern Herren und Herren, ohne was sonst ihre sein eigen zeitersalt Sie zu seinen angehörigen Geschäften und Kindern sind Ihnen auch Hauptsächlichsten zugefallen, sonsten Lutz gross Hab und Gut gelassen hat, so ist doch noch einer kunde Sie zu sehen, grosse Reichthümer besitzen. Ja aber dabei gegen mänigfachen Geist- und Weltlichen sich liberal und freigebig gewisen, vornehmlich aber Armen mit täglichem gutem Almosen begnadet, Jahrlich auf den Winter zur Beheizung der Lebdürftigen bei er reiche Wällen Klettgauer und viele neue zwar Schad- und Theilen lassen, auch etliche Jahr gemelt Beschädten für die Hausarmen allein, so täglich davon die Milch bekommen, erhalten. Die ehrwürdigen Herren Väter Kapuziner, als sie einmahlen in der Lands gekommen, sich so wohlwerdiger aus

dem Seinigen eine gute Zeit ernähren und sprang ihnen ohne Unterlaß mit Speise und Trank auch anderer Nothdurft zu allen Zeiten gutthätig bei. Er hatte auch unterschiedliche Stiftungen gethan und verordnet, als ein namhaftes Jahrzeit in der Pfarrkirche zu Stanz, ein wochentlich gesungenes Amt in unserer lieben Frauen Kapelle, unter der Erde, wie auch an eben selbigem Tage nach der Vesper alldorten ein salve Regina abzusingen, zu Wolfenschießen die Helfereipfrund ansehnlich verbessert, wie auch eine wochentliche Meß bei unser lieben Frauen zu Niederrickenbach zu halten verschaffet.

In den Spital zu Stanz hat er ein tausend Pfund Hauptgut vergabet: auf die Pfarrkirchen zu Stanz einen kostbarlichen neuen Dachstuhl aufsetzen, und neben andern Verbesserungen und Zierden bis in dreitausend Gulden werth daran verbauet; das Kapuzinerkloster und Kirchen von Grund auf, als hievon schon vermeldet, in eigenen seinen Kosten lassen erbauen und aufrichten; der Obrigkeit fünf und zwanzighundert Gulden in Seckel gegeben, um die jährlichen Kreuzgänge zur lieben Frauen nach Einsiedeln und zu dem seligen Bruder Klausen, oder, wo es sich eine Obrigkeit sonsten bedörfen möchte, desto füglicher zu erhalten.

Ferners auch hinter dem Kapuzinerkloster in dem Stembach baute er eine sehr zierliche Kapell ebenmäßig in seinen Kosten, darinnen neben andern Zierden das Concilium zu Trident von einem kunstreichen Maler sehr zierlich gemalt war, aber anno 1601 in dem großen Erdbeben mit einem mächtigen Erdbruch ganz verschüttet und hinweggeschleift worden, daß nichts mehr davon als das Glögglein allein übrig geblieben, so jetzt in dem Gloggenthurm zu Stanz sich befindet und annoch das Stembach- oder Salveglögglein genennt wird.

Nun obgleich dieser ehrliche und gegen manchen gutthätiger Herr, der in allen seinen Geschäften und Verrichtungen je und allwegen mit Treue und Redlichkeit aufrecht umgegangen und so viele gute Dinge verschaffet, darum ihm jederweilen alles wohl gelungen, hat er doch den Eifer und Aufsatz etwelcher Mißgünstiger nicht in allem durchaus entweichen können; was aus einem seinem Klagschreiben an seinen vertrauten Schwager, damals Herr Statthalter Niklaus Leuw Ritter, des folgenden Inhalts zu entnehmen ist:

Abhängig wurde dann jene mit jenem Übergange: Dann wurde Ferdinand Herr über Böhmen, Ungarn und Kroatien mit seinem dem Reiche Karl's des Großen. Ein von diesem Übergange, der auch eine Folge dessen war, daß Ferdinand auch Kaiser wurde, ist der, daß die Kaiser nicht mehr ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, sondern in Spanien. Das hatte zur Folge, daß sich Deutschland nach seiner Eigenthümlichkeit nicht mehr entwickeln konnte, sondern daß es nach dem Willen der Kaiser sich entwickeln mußte, wie es ihnen gefiel. Das hatte zur Folge, daß sich auch in Deutschland eine Hofsprache bildete, die nicht mehr die deutsche Sprache war, sondern Spanisch. Das hatte zur Folge, daß auch in Deutschland eine Hofetikette sich bildete, die nicht mehr deutsch war, sondern spanisch. Das hatte zur Folge, daß auch in Deutschland eine Hofmode sich bildete, die nicht mehr deutsch war, sondern spanisch. Das hatte zur Folge, daß auch in Deutschland eine Hofgeistlichkeit sich bildete, die nicht mehr deutsch war, sondern spanisch. Das hatte zur Folge, daß auch in Deutschland eine Hofgesellschaft sich bildete, die nicht mehr deutsch war, sondern spanisch. Das hatte zur Folge, daß auch in Deutschland eine Hofsprache

auch nach 1000 Mk. Abzug machen; doch müssen Sie bedenken, daß Sie dann nicht mehr Anspruch auf Ihr Gehalt haben, wenn Sie durch Krankheit verhindert sind, in die Schule zu gehen. Ich bin Ihr Freund und wünsche Ihnen nur das Beste. Wenn Sie sich aber nicht entschließen können, so bitte ich Sie, mir es sofort zu schreiben, damit ich einen andern Lehrer bekommen kann

da man nach Recht zu sagen vermeint, er also wüste, daß Herr Landammann Wolfgang ihnen krank sag, daß er mit Denen nit und Jedem so viel zu reformiren habe, daß man die endlichen zu seinen Handen tragen müssen, und da sie einander unsichtig werden, der alte wegen schwerer und schlechter Kundschaft, der andere aber wegen zufälligem Schlag einer zu dem andern kein Wort reden können, wohl aber diese hinreichen genuine, so allen Beinebenden wegen seiner nunmehr bedenklichen und bekümmerten Herren Beidern ein sehr klug-lich und mitleidentlichen Zutheuen gewesen. Wünden aber daß gestehet, und daß Herrn auf alle Rathsbüttigen zu seinem Haus gestellet, allwo es mit gesüssener Abwart und abgewandten möglichen Mitteln wiederum zur Ruh und ziemlicher Besserung gebracht worden, jetzo dannethin bis in Tod hier sang. Die er nach darüber gelebt, in seinen oberbeschilten aber noch wichtigen Geschäften nu mehr gebraucht worden können. Nach hierner ergangenen Urtheil weiss seine Verwandtschaft nichts bei seiner Abwesigkeit den Herren Bätern Landammann etliche heilige Messen zu lesen, und dannethin zu den Gottesdiensten sich zu begeben; allein Gewandtheit die zu dem Tode beizuwohnen und anzunehmen; solgende sind den Begräbnissen seine abgeschaffenen lieben Mitbürger, wie auch zu dem Gottesdienst zuvor sieben Frauen Kapell unter der Erde sein Gotte und Andacht zu verrichten, auch täglichen ein gewisses Opfer in denselbigen Opferkessel zu legen, und dann auch sein gewöhnliches Almosen den armen Leuten, wenn man ihm täglich ein gewisse Gab an Wein zu seinen Tischen geben möchte, darmethin sich noch dazu begeben; wie zu seinen Hagel, aber auf seinen Pferden stehen lassen; den Haus hat er sich gewöhnlich mit etwann einer ehrenden Gesellschaft lieben und guten Freunden halten gemacht; nach dem Essen mit einer Ehr mit Pfeifen warten worden, bis zu der Ehil. Väter Kapuziner Beter- Zeit um die zwey Nachmittag; alsdann seine Gild freundlichen verlieren und er mit seiner Abwart und Dienern sich zu denselben Beter verfüge, dann mit Andacht anzuwohnt, beschauen das heilige Kreuz, weichen er nach Pfarrn und Gleichenheit beten zu Jerusalem machen lassen; letzlich, sein Gebet daran verrichtet, von dannen wiederum zu der Pfarrer zu der Franzosen sich begeben, jedesmal mit seinem Pfarrherrn zu der Tafel zu

einem andern großen Bätti an dem Hals, daran er das Jerusalemer Kreutz, seiner Ritterschaft Zeichen, getragen, und also den Tag verschlissen und zugebracht. Bey dem Essen oder Tafel war auch sein Brauch, wenn mans ihm gebracht, zu antworten: deß gesegne Gott und seine liebe Mutter Maria, welche er zu jeder Zeit in höchsten Ehren gehalten.

Zu seinen Wappen und Schilten, deren er gar viele in Fenster hin und wieder verehrt, hat er die Sprüch schreiben lassen: Initium sapientiæ timor Domini und Omenia desupet, welches bey ihm wohl erscheint, daß wegen seiner Gottesfurcht und göttlicher Gnadenerkanntniß er von obenher mit vielen Ehren und Guott reichlichen begnadet und begabet worden. Deßgleichen von keinem andern Eidgenossen nit zu vernemmen seyn wird.

Lussy ist anno 1606 in dem 77 Jahre seines Alters mit einem Fieber angegriffen, und nunmehr von seinem hochen Alterer schwachet, nach andächtiger Empfang der Heil. Sakramente sehr vernünftig und sanft den 14ten Wintermonat mit großem Reuen in dem ganzen Land seliglichen in Gott dem Herrn verschieden, und wie er es bey Lebszeiten begehrt, mit seinem Jerusalemer Pilgerstab und Kleid angethan, auch mit einem Rosenkranz in den Händen in der Pfarrkirchen zu Stanz in das Chor beigelegt und bestattet worden.

Hernach als anno 1632 den 26sten Wintermonat Herr Landammann und Pannerherr Johann Lussy selig, sein Sohn, auch gestorben und in bemeldtes Herrn Vaters selig Grab gelegt werden sollte, ist bey Eröffnung dessen noch mit angethanem seinem Kleide, als wäre er unverwesen, ganz gefunden worden, da man aber ihn berühret, und herausnehmen wollen, alles vermottet und wie Staub zusammengefallen. Die Gebeine hat man in ein kleines Kistchen gefasset, und sammt dem verstorbenen Herrn Sohn wiederum begraben. Den Rosenkranz hat Herr Landammann Kaspar Leuw, als sein Tochtermann, zu seinen Handen genommen und von des Herrn Seligen wegen für sehr werth und lieb aufbehalten.

Folgends anno 1642 als wegen des neuen Kirchenbaues das Chor in der Pfarrkirchen alles durchgraben und verändert worden, hat wohlermeldter Herr Landammann Leuw ihre beyde Häupter, wie auch Herrn Kaspar Lussys selig, sonderbar mit

Weichwasser abwaschen, und säubern lassen, selbige eine Zeit lang in dem Beinhause an einem Orte absonderlichen aufgehalten, und endlichen bey der kleinen Kirchenthür gegen dem Beinhaus hinter einem Eisengätterly, in die neue Kirchenmauer einfassen lassen. Der liebe Gott tröste ihre und Aller christgläubigen Seelen. Amen.

Epitaphium

oder Grabschrift, so in einer von Erz gegossenen Blatten an der Kirche zu Stans eingemauret.

Deo Opt. Max.

Illustri Domino Melchiori Lussio, Sacræ Romanæ Ecclesiæ, Hierosolymorumque Equiti nobilissimo, Orthodoxæ fidei Repugnatori et defensori strenuissimo, subsilvaniensium Consuli XI. sive Ammano vigilantissimo, et capitaneo generali intrepidissimo, Bellinzonensium, Luganensiumque prætori et Commissario dignissimo. Pauli IV. tum etiam Venetorum Quadragenario Conductori et Colonello invictissimo, nec non œcc. Trident. et Hisp. Reges, Allobrogum, Sequanorum, Hetruriorum, plurimosque principes sœpius et diversis temporibus in maximis negotiis Legato et Oratori gravissimo, Monasterii Capucinorum in Stans suis sumptibus fundatori Pientissimo, nec non plurimorum Sacrorum locorum Restauratori, in Egenos, et Loca pia Clemosinario liberalissimo, litterarum et studiosorum amatori et Tautori Maximo, Omnibus demum virtutibus aumulatissimo, hæc poni curaverunt, qui vita feliciter functus, die Martis 14. Novembris, septuagenarius et ultra septenus Anno reparatæ salutis.

MDCVI. Vale viator et ora.

Aktenmäßige Beiträge

zu der

Geschichte der Revolution im Kanton Zürich

in

den Jahren 1794 bis und mit 1798.

Auszüge aus den Protokollen der geheimen Räthe, des täglichen Rathes und Räthe und Burger (Großer Rath) der Stadt Zürich.

Geheimen Rathes Manual.

S. 4. Nachricht von einer auf dem Lande cirkulirenden Schrift. Nachdem die Spuren, die man von einer solchen erhalten, angezeigt sind, heißt es:

Actum 15. Nov. 1794.

Ferner hatten Meghhren. auf sichere Art vernommen, daß der Untervogt Dietrich von Volketschweil, der in einer Lesegesellschaft stehet, die sich unter einander Brüder heißen soll, unlängst bei der Cirkulation von Büchern und unter anderm einer deutschen Uebersetzung des Catechisme sur les droits de l'homme, ein Billet herumgesandt, darin die letztere Piece sehr angepriesen, die Brüder zum Ankauf derselben aufgefordert und bemerkt habe, daß der Erlös zu einem wohlthätigen Endzweck, nämlich zur Erleichterung der Kranken bei der französischen Armee bestimmt sei.

S. 35. Vernichtung der Corporum delicti vom Stäfner-Handel.

Actum 23. Jenner 1795.

Es haben Meghhren. zu verfügen für gut befunden, daß alle im Laufe des Stäfnergeschäfts zum Vorschein gekommenen

Corpora delicti, diejenigen ausgenommen, welche zur Vervollständigung der Akten unentbehrlich sind, durch den Herrn Groß im Beisein der Kanzlei verbrannt werden sollen. Dann aber sollen alle auf dieses Geschäft Bezug habende Aktastücke im Geheimkästli aufbewahrt und mit dem Pettschaft Ihro Gnaden des Hhrn. Amtsburgermeisters versiegelt werden, damit selbige nicht ohne Vorwissen dieser hohen Behörde eröffnet werden können.

Actum Donnerstag den 26sten Hornung 1795.
Präs. Hr. Burgermeister Kilchsperger und Zugeordnete.

Einfrage von Angehörigen, über die Gültigkeit von alten Freiheitsbriefen.

Auf geschehenen Anzug Hrn. Rathsherrn Rahns, daß einige seiner Vogteiangehörigen wiederholt bei ihm Erläuterung über die Frage verlangt haben, ob die hohe Landesobrigkeit, gewisse der Landschaft vormals ertheilte Briefe, annoch für gültig ansehe oder nicht? haben Meghhren. nach landesväterlicher Erdaurung dieses Anbringens, und da wirklich die Briefe von 1489 in originali zurückgekommen sind, einmüthig gefunden, daß solche in Zeiten von Aufruhr errichtete Urkunden, als ein Werk der unordentlichsten Gewalt anzusehen seien, deren Andenken zu erneuern jeder redliche Angehörige sich seither gehütet hat, und aus dankbarem Gefühl des dermal unter Gottessegen und einer so väterlichen Regierung genießenden Glücks immer hüten werde. Daher können Hochdieselben nicht umhin, jedes Anbringen von solcher Art für höchst verfänglich und pflichtwidrig zu halten; so wie auf der andern Seite von Hochdenselben stets mit unermüdetem Eifer für alle Rechte und Freiheiten wird gesorgt werden, die zum Glück und Heil der Landschaft dienen können. Mit höchstem Mißfallen aber haben Hochgedacht Meghhren. vernemmen müssen, daß die drei Küßnachter Vogtei-Angehörige, welche sich bei Hrn. Rathsherrn Rahn gemeldet haben, gerade solche Personen seien, die wegen ihrer Verwicklung in dem mit so großer landesväterlicher Nachsicht beendigten Stäfner-Handel, hochobrigkeitliche Ahndung und bestverdiente Strafe auf sich gezogen haben, auch zum Theil der Theilnahme an den Gemeindsversammlungen für bestimmte Zeit unwürdig geachtet worden sind. Dennoch wollen Hochdieselben ein so vermessenes Betragen dermal noch in Gnaden nachsehen, tragen

aber ehrengedachtem Hrn. Rathsherrn andurch auf, diese 3 Vogtei-Angehörige unter Bezeugung Hochdero Mißfallens, auf das ernstlichste, nach dem deutlichen Inhalt der hochobrigkeitlichen Publikationen Ungdhhren. Räth und Burger zur Ruhe zu weisen, mit dem weitern Ansinnen, daß Falls sie persönlich oder durch Aufstiftung andrer Personen gedachte oder ähnliche Einfragen wiederum in Bewegung zu bringen sich erdreisten würden, eine hohe Landesobrigkeit sie als wirkliche Ruhestörer unfehlbar ansehen und behandeln werde. Die gehörige Aufmerksamkeit in Bezug auf die Beobachtung dieses ernst gemeinten Befehls ist durch das Obervogteiamt den Ortsvorgesetzten nachdrücklich einzuschärfen.

S. 55. Samstag Nachts den 21sten auf Sonntag den 22sten März 1795, wurde zu Stäfa zwischen dem Pfarr- und Schulhaus ein Freiheitsbaum mit einer Inschrift errichtet und blieb bis während der Morgenpredigt stehen.

S. 66. *Actum* Mittwoch den 20sten Mai. Geheime Räth und Zugeordnete. Präsident Hr. Burgermeister Kilchsperger.

Auf vorläufig mündlich erstatteten Bericht von Hrn. Zunftmeister Irrminger über die mit den 9 aus der Gemeinde Stäfa nach Küßnacht Abgeordneten vorgenommenen Konstituirung, haben Meghhren. die von dem Obervogteiamt getroffene Disposition, daß diese Personen nach ihrem eigenen Anerbieten, über verschiedene Umstände, von welchen sie keine nähere Kenntniß zu haben behaupten, und vorzüglich über die Versammlung der letztern Gemeinde, schriftliche Auskunft geben sollen, gänzlich benehmiget.

S. 75. *Actum* Donstags den 28sten Mai. Geheime Räth und Zugeordnete.

Es wurden die beiden (die ersten) Gutachten der engern Kriegsrathskommission „die Sicherstellung der Stadt und Landschaft betreffend“ verlesen und „die darin vorgeschlagenen vorläufigen Maaßregeln gänzlich benehmiget“ — auch die HHrn. Verordneten mit vollem Zutrauen weiters bevollmächtiget, alle zu diesem Zweck nöthigen Maaßregeln zu treffen und ungesäumt in Ausübung zu bringen, doch jedes unnöthige Aufsehen zu

vermeiden und Meghhren. wieder von allem umständlichen Bericht zu erstatten.

S. 85. *Actum* den 5ten Juli. Geheime Räth ꝛc.

Nach angehörter umständlicher schriftlicher Relation derjenigen Vorfälle, welche sich letzter Tagen in der Gemeind Meilen zugetragen, haben Meghhren. die von dem Obervogteiamt getroffenen Dispositionen gänzlich benehmiget. Und da nun wirklich die Vorgesetzten im Namen der Gemeind um die Bewilligung angesucht haben, diejenigen alten Schriften, welche die Gemeinde betreffen, in derselben vorlesen zu lassen, so haben Meghhren. an Hochdero Erkanntnuß vom 1sten Juni folgende Abänderung gemacht:

Hochgedacht Megdhhren. stehen auch in der Erwartung, daß eine ganze Gemeinde die schuldige Ruhe und Ordnung bei der alljährlichen Maiengemeinde sorgfältig beobachten werde, und machen daher derselben die hohe Willensmeinung Ungdhhren. Räth und Burger in Absicht auf die in einigen Gemeinden vorgegangenen gesetzwidrigen Schritte durch Hochdero Erkanntnuß vom 27sten Mai bekannt.

Im übrigen haben Meghhren. auf ehrerbietige Bitte der Ortvorgesetzten kein Bedenken getragen zu bewilligen, daß die HHrn. Obervögte einen Tag bestimmen, an welchem die anverlangten Briefe der Gemeinde vorgelesen werden mögen; allein mit dem bestimmten und ernstlichen Befehl, daß bei dieser Zusammenkunft keinerlei unordentliche und unruhige Schritte vorgehen sollen. Besonders aber, daß man sich keine Abordnung in andre Gemeinden, als wodurch die G. L. Angehörigen Ungdhhren. irregeführt und zu unordentlichen Schritten verleitet werden könnten, zu schulden kommen lassen.

S. 96. *Actum* Dienstag den 23sten Juni. Präs. Hr. Burgermeister Kilchsperger und Zugeordnete.

Untersuchung gegen die fehlbaren Gemeinden.

Meghhren. haben aus ihrem Ehrenmittel

Herrn Statthalter Hirzel,
„ Seckelmeister Hirzel, älter,
„ Rathsherrn Füßli und
„ Gerichtsherrn von Orell

verordnet, um die Untersuchung der unordentlichen und gesetzwidrigen Schritte, welche sich die 3 Gemeinden Stäfa, Horgen, und Küßnacht haben zu schulden kommen lassen, in Beisein der jeweiligen HHrn. Ortsobervögten, mit möglichster Beförderung vorzunehmen, vorerst bei Stäfa anzufangen, die nöthigen Personen zu citiren, und wo möglich den dort gehaltenen verbotenen Versammlungen und den Verhandlungen die daselbst betrieben worden, genau nachzuforschen. Zwar mögen die citirten und verhörten Personen, unter einem feierlichen Versprechen bei Ehr und Eid, keinen Zusammenkünften mehr beizuwohnen, wiederum entlassen werden; sonst sind die HHrn. Verordneten bevollmächtiget, wann jemand außerordentlich fehlbar zum Vorschein kommen sollte, das nöthige vorläufig zu verfügen, und alsdann Ihro Gnaden den HHrn. Amtsburgermeister davon zu benachrichtigen.

S. 98. *Actum* Mittwoch den 24sten Juni.

Nach angehörtem Bericht von Seite der geheimen Raths-Commission, daß statt der 5 citirten Personen von Stäfa, 6 Männer von dort, auf dem hiesigen Rathhaus erschienen seien, und sich als Deputirte vom Hof Stäfa qualifizirt, auch geweigert haben, auf die jedem besonders vorzulegenden Fragen zu antworten, haben Meghhren. zu verfügen für gut gefunden, daß diesen 6 Männern von der Ehrenkommission angezeigt werde, es seie heut keine Zeit mehr sie zu verhören, weßnahen man ihnen für einmal aus hohem Befehl ansinne, in hier in einem Wirthshaus, welches sie zu benamsen haben, zu verbleiben, sich still und ruhig zu verhalten, und Morgen, wenn es nöthig befunden würde, auf Citation wiederum vor der Ehrenkommission zu erscheinen. Im Fall nun die von Seite der Kommission auf morgen citirten Personen von Stäfa in hier erscheinen würden, so mögen die 6 anwesenden Männer, unter einem ernstlichen Zuspruch entlassen werden. Sollte aber der Citation wiederum keine Folge geleistet werden, so sollen alsdann die 6 Männer vor die Kommussion beschieden, sie in ihrem Anbringen vernommen, und wann sie sich wiederum als Deputirte der Gemeind qualifiziren wollten, ihnen geradezu angezeigt werden, daß man sie in dieser gesetzwidrigen Qualität nicht anerkennen könne, und sie mit dieser Erklärung in der Meinung entlassen werden, daß nachher jeder besonders wiederum vorbeschieden,

und so wohl über die Art und Weise ihrer Mission, als die Nebenumstände ihrer Anherkunft, des nähern vernommen werde. Geben sie hierüber die gehörige Auskunft, ohne daß dem eint oder andern etwas gravierendes zur Last fällt, so können sie mit der ernstlichen Vermahnung entlassen werden, die bereits citirten Personen zu vermögen, in hier zu erscheinen, um sich nicht die allerschwerste Verantwortung aufzuladen. — Sollten sie sich aber geradezu weigern, über die ihnen vorzulegenden Fragen Antwort zu geben, so soll jeder der Widerspenstigen ohne weiters in den Oetenbach in Verhaft gebracht werden, wo Meghhren sich alsdann vorbehalten das Weitere zu verfügen.

S. 100. *Actum* Samstag den 27sten Juni.

Auf beschehene Anzeige, daß die bereits auf letzten Mittwoch und Donstag citirten Personen von Stäfa, welche auch heute zum zweitenmal vorbeschieden waren, aber wiederum nicht erschienen, haben Meghhren. einmüthig beschlossen, die Lage des ganzen Geschäfts, so wie aus den Verhören mit den wenigen verschiedenen Personen zu entnemmen ist, in einer umständlichen Weisung Mnghhren. Räth und Burger vorzulegen und Hochdero weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich wurde nachstehendes Schreiben an den geheimen Rath des löblichen Standes Bern erlassen.

„In vertraulicher Fortsetzung der schuldigen Nachricht von dem „Verlauf des für unsern Staat so wichtigen Geschäfts, lassen wir es „nicht anstehen, Euer Tit. durch gegenwärtige Zuschrift anzuzeigen, „daß wir durch neue Ereignisse bewogen, so eben beschlossen haben, „Ungdhhren. und Obern künftigen Montag eine Schlußnahme von „Wichtigkeit anzutragen. Es hatte nämlich eine anfangs dieser „Woche eigens niedergesetzte Ehrenkommission aus unserer Mitte, „nebst den verordneten Obervögten von Stäfa, mit Untersuchung „der Euch bekannten tumultuarischen und ungesetzlichen Schritte „dortiger Gemeinde am verflossenen Mittwoch den Anfang gemacht. „Auf den Nachmittag des besagten Tages hatte sie in landes„herrlichem Namen mehrere Personen vor sich beschieden, welche „besonders über die erste ungesetzliche Versammlung zu Stäfa „hätten Aufschluß geben können. Statt derselben aber erschienen „6 andere Männer, die sich für Deputirte der Gemeinde aus„gaben, und sich weigerten absonderlich Bescheid zu geben,

hinlangen kommittirt ernennet zu werden verlangen. Nach beschlossenen Ernennungen der Kommissären, sollen vor allen Dingen die Verhör, dieser Wahren, in dem vorgesetzten Rechnungs, auf welchen wiederum andere Personen von Gräfin ernennet werden, und kommissarisch anzuhören, nachdem Verhör zu examiniren, und wenn es sich deßen nöthig machen, sie in gerichtliche Pflichten zu legen. Bei diesem Verhör zeige es sich, daß diese angeblichen Zeugnissen keinen andern Nutzen, noch Kraft, als sich alle Einwohnern in diesem Gebiet vermeinter Vieh zu nennen. Da sie aber nunmehr mit gegenwärtigen Befehl von diesen einen gewissen Vorgesetzten bekommerirten, so zeige sich so wohl aus diesen Antworten, als auch aus den Aussagen der übrigen eigenen Personen, welche sonsten unverdächtig erkennen, daß auf 30 — 40 Kurfürstlichen bedienten Versammlung zu Gräfe, sich der unentgeltlichen Gewalt, und durch Auferlegung von Emissarien an andere Gemeinden angemaßt hat, und somit immer die Unterthanen Scheele leite. Die zum Verhör zu kommen Gräfin leutnen auf eine Lügenart antworten von den Beamten Anführern. Diese aber hat auf diese Rechnung schlechterdings zu erklären, sondern 3 andere Gemeindsgenossen mit der andern Anzeige, daß sie keine nicht Kommen können. Als offenbar pflichtwidriges und ungehorsames Betragen, so wie die bestimmten Anzeigen einer hinzigenden Versammlung bewegen, um alle zu dem Endzweck, Unterthanen, und Obrigkeitlichen Wesens bestimmt anzuzeigen, daß eine leichte und nachdrückliche Auferlegung des Landesherren zum schuldigen Gehorsam, unter Androhung der Kommissionskosten die in ganze Gemeind Gräfe, um Dienstag Nachmittag alle zusammen bestimmten Versammlungsorten in den Gräfe vorgelegen werden, und Gräfe alsdann die einem nicht in wenigen Gemeinden ernennen möchte, und und den verordneten Kriegsräthen übertragen sein solle, die nöthige militärische Gewalt ohne Verzug anzuwenden. Von der befohlen beverhehenden Schlußnahme unter nächsten Gewalt, werden Euer Gnaden und Ehren unverzüglich benachrichtiget, und Euer Zweifel nicht werden, unsere allfällig mündlichen Vorschlägen mit dem freundschaftlichsten zu unsere beständigen Dankverschuldung angelegen Dienste zu genehmigen. Wir seynen Dienstens

„auf Eure uns so verbindlich erprobten bundsgenössischen Ge„sinnungen empfehlen wir Euch sammt uns kräftig göttlichen „Obhut.“

S. 105 ꝛc. *Actum* Dienstags den 30sten Juni 1795.
Geheime Räth und Zugeordnete.

Da sich nun Meghhren. genöthiget sehen, wegen der strafbaren Widersetzlichkeit der Gemeinde Stäfa, zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten, so wollen Hochdieselben dieser ungehorsamen Gemeinde nicht nur alle bisher gleich andern G. L. Angehörigen Ungdhhren. genossene hochobrigkeitliche Unterstützung entziehen, sondern ihr überall die Kommunikation mit Stadt und Land abschneiden, und haben zu diesem Ende nachstehende Verfügung getroffen: Daß

1) der hiesige Kornmarkt allen Angehörigen von Stäfa, durch die Hren. Verordneten zur Beziehung des Kornzolls gänzlich beschlossen, auch keinen Müllern und Becken in den benachbarten Gegenden von Stäfa, so wie überhaupt allen Seegemeinden, unter keinem Titel ein größeres Quantum von Frucht als sie bisher zu Befriedigung ihres dringendsten Bedürfnisses bezogen haben, verabfolget werde; daß ferner E. E. Meisterschaft der hiesigen Müller und Becken hochobrigkeitlich angesinnet werde, keinem Angehörigen von Stäfa oder irgend einem Unbekannten, unter keinem Vorwand, das geringste an Frucht, Brod oder Mehl verabfolgen zu lassen.
2) Daß alle bisher an die Gemeinde Stäfa an Geld, Brod und Mehl geflossene Unterstützungen aus dem L. Allmosenamt, dem Kornamt und aus dem Amt Rüti bis auf weiteres zurückbehalten werde;
3) daß für einmal keine Kranken aus dieser Gemeinde weder durch die Löbl. Spitalpflege, noch durch die verordnete Wundg'schau in den hiesigen Spital aufgenommen werden sollen;
4) daß allen Angehörigen von Stäfa der Eintritt in die Stadt verwehrt, und diejenigen, welche sich als Hintersassen in hier befinden, von der Löbl. Hintersäßkommission sogleich vorbescheiden, und so wie andere in etwas verdächtige Personen, ohne weiters weggewiesen werden;

5) daß allen Hhren. Ober- und Landvögten der bestimmte Auftrag ertheilt werde, jeden in ihren resp. Amtsbezirken betretenen Angehörigen von Stäfa arretiren, verdächtigen Falls hierher liefern, unverdächtigen Falls aber von einer Herrschaft in die andre, durch die Dorfwachten in seine Heimath zurückführen zu lassen; daß endlich auch an die Municipalstädte Winterthur und Stein das gemessene Ansinnen gelange, den mehrbesagten Angehörigen keinen Aufenthalt in ihrer Stadt oder Gerichten zu gestatten, und ihren Verburgerten und Angehörigen allen Handel und Wandel von nun an mit denselben gänzlich zu verbieten.

S. 108. *Actum* den 1sten Juli. Geheime Räth und Zugeordnete.

Ferner haben Meghhren. beschlossen, die hiesige Kaufmannschaft durch ein Circular bei ihrer Ehre und Burgerpflichten aufzufordern, alle Stäfner Waaren, welche vielleicht auch indirekte in hier möchten zum Verkauf angetragen werden, gerade von der Hand zu weisen, und sich in keinen Kauf darüber einzulassen.

S. 122. *Actum* Mittwoch den 8ten Juli. Geheime Räth ꝛc.

In der Ungewißheit, wie lange die zur Ruhe und Sicherheit des Landes nöthig befindende Militär-Anstalten fortdauern möchten, tragen Ungdhhren. allen denjenigen Ober- und Landvogteiämtern, aus welchen Mannschaft wirklich im Feld stehet, günstig auf, daß sie mit möglichster Beförderung durch ihre Unterbeamteten veranstalten sollen, daß die nöthigen Erndt- und Feldgeschäfte dieser Mannschaft auch in ihrer Abwesenheit möglichst besorgt werden. Von dieser Verfügung soll auch den Chefs der verschiedenen Corps Anzeige gemacht werden, damit sie selbige zu zweckmäßigen Vorstellungen bei vielleicht hin und wieder sich äußernder Ungeduld gebrauchen können.

S. 133. Verfügungen, den Hof-Wald betreffend.

Den 13ten Juli.

Endlich ist der Gemeind-Wald, so wie überhaupt in dortiger Herrschaft bei schicklicher Gelegenheit vorzustellen, wie so-

wohl der Waldmannische Brief, als der Berner Spruch bei Erhaltung des Herrschafts-Rechts zurückgegeben worden.

S. 148 u. 149—50. Vom 22sten Juli.

(enthalten die deutlichste Anzeige, daß die Landleute zur Auslieferung der alten Briefe überredet werden mußten, die zu Küßnacht vom Rathsherrn Rahn, und die zu Horgen vom Rathsherrn Pestaluz.) Von letzterm Ort heißts S. 150 ausdrücklich: „Wann aber in Bezug auf den erwähnten Punkt der alten Briefe die vorhabenden Aeußerungen der (Gemeinds-) Ausschüsse nicht ganz bestimmt wären: so hoffen Ungdhhren. von der bewährten Einsicht und Geschicklichkeit des Hrn. Rathsherrn, daß Wohlderselbe die dießfalls wünschbare deutliche Erklärung, daß nunmehr auf jene Urkunden keinerlei Werth mehr gesetzt werde, bestens zu veranlassen und einzuleiten wissen werde."

S. 159. *Actum* den 27sten Juli. Geheimer Rath und Zugeordnete.

Den Almosengenössigen zu Stäfa mag das vormals bezogene Brod, Monatlöhne u. s. w. aus milder Rücksicht für ihre zunehmende Armuth aus dem Almosen- und Rüti-Amt wieder verabfolgt werden.

S. 161. Des emigrirten Stapfers zu Horgen Vermögensauskaufsumme war fl. 20,200.

S. 1. *Actum* Donstag den 20sten August 1795. Präs. Inkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Die Zuschrift der Herren Häupter der drei Bünde vom 13ten h., worin statt der so wiederholt und nachdrücklich verlangten Auslieferung der aufrührerischen Flüchtlinge in Tamins (Billeter und Wädenschweiler) und ungeachtet der Beschaffenheit der diesfälligen Gemeinds-Mehren — dem hiesigen Stand unverlangter und höchstbefremdlicher Weise, eine Vermittlung in Bezug auf die dermaligen Landesangelegenheiten angetragen wird, wurde nebst den beigelegten Schreiben an die VIII alten Orte, wodurch diese letztern zur Theilnahme an einer solchen Vermittlung eingeladen werden, in reife Berathung gezogen. Der einmüthige Schluß ging dahin, Mnghhren. Räth und Burger ei-

nen ausführlichen Bericht über alle dießfälligen Verhandlungen mit Bündten, nebst einer Rückantwort an die Hhren. Häupter zur Genehmigung vorzulegen, in welcher der befremdliche Antrag kräftig von der Hand zu weisen, nochmals auf die Auslieferung der Aufrührer zu dringen, und endlich anzudeuten ist, daß man sich von Seite des hiesigen Standes, im Fall der Nicht-Entsprechung, zu Fortsetzung der bundesgenössischen und freundschaftlichen Verhältnisse auch nicht länger verpflichtet glaube. Außerdem ist der höchsten Behörde vorzuschlagen, sich durch diesen zufälligen Vorgang und allfällige Nicht-Auslieferung der Arrestanten keineswegs von möglichst beschleunigter Beendigung des obschwebenden wichtigen Kriminalhandels abhalten zu lassen. Was endlich die Zuschrift an die L. VIII Orte betrifft, so sollen Meghhren. Räth und Burger beliebt werden, solche, nebst dem an hiesigen Stand gelangten Schreiben, und der auf dasselbe zu ertheilenden Antwort, den betreffenden L. Ständen wirklich mitzutheilen, da solches im Unterlassungsfall aus Bündten ohnehin, und zwar alsdann ohne die hiesige Gegenäußerung geschehen würde; über den Beweggrund dieser Maaßnahme, wäre jedoch der Geheime Rath des L. Standes Bern noch besonders zu verständigen.

S. 3. *Actum* Freitags den 21sten August. Präs. Inkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Mit noch größerm Befremden als der bündtnerische Antrag erweckte, haben Meghhren. aus der umständlichen Zuschrift des L. Standes Glarus vom 18ten h. entnommen, daß dieser Stand ebenfalls, auf eine der Souveränität des hiesigen zu nahe tretende Weise, sich in desselben innere Landesangelegenheiten zu mischen und dazu auch die übrigen L. alten Orte der Eidgenossenschaft zu vermögen trachtet. Nach dießfälliger reifer Berathung wurde gut befunden, das (in den Akten nachzusehende) nachdruckliche Antwortschreiben an L. Stand Glarus zu entwerfen, und solches Mnghhren. Räth und Burger, als ein der Würde des hiesigen Standes angemessenes Mittel, solche unbegehrte Einmischung von der Hand zu weisen, und den Stand Glarus auf die wahren eidgenössischen Staatsgrundsätze zurückzuführen, gutächtlich, mit dem weitern Antrag vorzulegen,

daß von dieser Behörde dem Geheimen Rath L. Standes Bern dieser Vorgang vertraulich mitgetheilt und derselbe für seine kluge Mitwirkung zu dem gewünschten Zweck, ersucht werde.

S. 6. *Actum* Sonntags den 23sten August.

Die freundvertrauliche Kommunikation der Hhren. Geheimen Räthe L. Standes Luzern, von einem erhaltenen Antrag einer Vermittlung, in Bezug auf die hiesigen Landesangelegenheiten (welcher Antrag des Standes Glarus gänzlich mit dem hier eingekommenen übereinstimmt), ist unter Mittheilung des erhaltenen Glarnerschreibens, und der darauf von hiesiger höchster Behörde ertheilten Antwort, mit dem Ersuchen zu erwiedern, daß L. Stand Luzern belieben möchte, nachdrücklich auf die erforderliche Zurechtweisung des Standes Glarus einzuwirken.

S. 5 — 6. *Actum* Freitags den 21sten August. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Eindruck der letzten hochobrigkeitlichen Erklärung in der Herrschaft Andelfingen u. s. f.

Der umständliche Bericht des Landvogteiamtes Andelfingen vom 20sten h. über die Wirkung der hochobrigkeitlichen, die alten Briefe betreffenden Erklärung, in dortiger Herrschaft, gereicht Mnghhren. zu besonderm Wohlgefallen, und ist übrigens den bestverordneten Untersuchungskommissionen mit dem Auftrag zu übergeben, daß wohldieselben über den darin bemerkten, allgemeinen Wunsch der Herrschaftsangehörigen, daß die schuldigen Seegemeinden am Ende verfällt werden möchten, den um ihretwillen von Haus und Geschäften weggekommenen Soldaten, für ihre Versäumniß einen besondern Ersatz zu leisten — ihre sorgfältigen Gedanken seiner Zeit gutächtlich hinterbringen sollen.

S. 25. *Actum* Dienstag den 29sten September. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß und Geheimen Räthen.

Entschädigung wegen der Erndte, Andelfingen ꝛc.

Jn Ansehung der, durch den Kanal des Landvogteiamts Andelfingen unterm 20sten pass. eingekommenen Wünsche, wegen einer Entschädigung für die während der Erndte im Dienst stehenden Soldaten und die dadurch verursachten Unkosten, haben

Meghhren. der Kanzlei den Auftrag ertheilt, dem Hrn. Landvogt privatim zu schreiben, er möge insofern nicht von ihren eigenen Anverwandten den Abwesenden die nöthige Hilfe geleistet worden, und daher wirkliche Taglöhne ausgegeben worden seien, eine möglichst bescheidene Note über diese Auslagen eingeben, welche alsdann vom Kriegskommissariat vergutet werden sollen. Auf gleiche Weise wäre auch zu verfahren, wenn ähnliche Begehren von andern Orten her einlangen sollten.

S. 81. *Actum* Dienstag 14ten Juni 1796. Präs. Hrn. Burgermeister Kilchsperger und Geheimen Räthen.

Verfügungen in Absicht auf die Staatsgefangenen im Zuchthaus.

Auf angehörte Weisung von Seite der wohlverordneten Zuchthauskommission, betreffend die daselbst befindlichen Staatsgefangenen, haben Meghhren. wohlderselben, unter bester Verdankung ihrer verdienstvollen Bemühungen, auf ihre sorgfältigen Einfragen, nachfolgende Anleitung ertheilt:

1) Sollen diejenigen Gefangenen, welche nicht für Lebenslang im Zuchthaus verwahrt bleiben, und sich bisher zu keiner Beschäftigung bequemen wollten, durch Entziehung der Lektür und eines Theils ihrer bessern Nahrung, wo möglich zu einer ihren Kräften und Umständen angemessenen Handarbeit angehalten werden; wenn sie anders den wohlmeinenden und geschickten Vorstellungen der Hhren. Verordneten (auf deren gewohnte Mäßigung sich Meghhren. mit vollem Zutrauen bei Exekution dieser Maaßregel verlassen) kein Gehör geben wollen.
2) Da die monatlichen und besonders allzulangen Besuche der Anverwandten, keinen guten Eindruck auf die Gefangenen zu machen scheinen, so sollen alle Besuche auf die Zeit von höchstens einer halben Stunde eingeschränkt werden; wobei es der Klugheit der Hhren. Verordneten ledigerdingen überlassen bleibt, selbige nach Gutfinden auch über die anberaumte Monatsfrist hinauszusetzen, und allenfalls diejenigen Personen ganz davon auszuschließen, mit deren Betragen man Ursache hätte unzufrieden zu sein.
3) Da unter dem Vorwand von häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten öftere und allzulange Besuche bei den Gefangenen abgelegt wurden, so ertheilen Meghhren. den

respektiven Ober- und Landvogteiämtern den geneigten Auftrag, nach Maaßgab der Umständen jemand zu ordnen, der ihren Haushaltungen mit dem benöthigten Rath beistehen kann.

4) Und da endlich auch die Besuchung des Gottesdiensts von den Gefangenen zu einer unerlaubten und schädlichen Kommunikation unter einander mißbraucht wurde, so wird gleichfalls der Sorgfalt der Hhren. Verordneten überlassen, selbige jedesmal nur theilweise und in schicklichen Abtheilungen zur Kirche gehen zu lassen, besonders aber die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, daß alle Unterredungen vor oder nach der Predigt gänzlich unterbleiben.

Süplik für den Chirurgus Bodmer.

Was dann ferner die Süplik des Rudolf Bodmers für seinen gefangenen Bruder, den Chirurgus Bodmer, betrifft, welchen er mit sich nach Herrnhut in Sachsen, allwo er sich bereits mehrere Jahre aufgehalten, zu nehmen wünscht, — so können Meghhren. laut der gegen den Inhaftirten von höchster Behörde ausgefällten Strafsentenz, auf dergleichen Bitten keine Rücksicht nehmen, bis mit Gewißheit eine sichere Versorgung für ihn, an einem möglichst entfernten Ort, kann gezeigt werden.

S. 146. *Actum* Mittwoch den 9ten November 1796.
Präs. Inkr. Burgermeister Wyß und Geheimen Räthen.

Strafbarer Verkehr der Staatsgefangenen im Zuchthaus.

Nach Anhörung der durch die wohlverordnete engere Zuchthauskommission mit dem inhaftirten Faktor Gugolz von Horgen, sorgfältig aufgenommenen Verhörs, betreffend die unerlaubte und strafbare Kommunikation von ihm und mehrern Staatsgefangenen unter einander und außer dem Zuchthaus, haben Meghhren. die gegen ihn und andre Gefangene genommenen Maaßregeln gänzlich genehmiget und nunmehr zu verfügen für gut befunden, daß er für einmal unter einem ernstlichen Zuspruch und Bedrohung noch schärferer Behandlung für die Zukunft von dem angelegten Band wieder befreit werde.

Demnach haben Hochdieselben besagten Hhren. Verordneten den fernern Auftrag ertheilt, den jungen Gugolz über den von

seinem Vater empfangenen Brief und besagten Auftrag, so wie den im Februar d. J. bekräftigten Gedanken, sich von Wien und den jungen Herrn von Klinkowstr, über die erhaltenen aufrichtschen Schriften, und endlich die Frau des inhaltenen Gesellmeister Bohmert von Stolz und seinen Sohn, den Hauptmann Bohmer, über das, des Vaters Person betreffende Verhör, zu gründlicher Verantwortung zu ziehen und nöthigenfalls von den inquisitorischen Zeichnungsrechten die erforderlichen Data zu erheben, um diese entscheidenden Punkte so viel möglich ins Klare zu bringen. Um aber das Corpus delicti in Bezug auf den letzten Gegenstand, wo immer möglich dahin zu machen, so soll in den dem nämlichen Augenblick, wenn die Bohmerischen zum Verhör vorgeladen werden, über Wohnung in Stolz durch unverdächtliche Personen genau durchsucht werden, damit sie veranlassen die benige L. Obrigkeitsamt nach anwandender Klugheit den sorgfältigen Bedacht nehmen wird. Endlich haben Magdhern, in Erwägung der ferneren Folgen des vorgegangenen traurigen Vorfalles die Ihnen, Verordnung mit vollem Zutrauen begnädiget, alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um Jedwede Kollision zu hindern. Wohlbestellen werden zu diesem End sich, nur besonders Staatsgefangenen, welche sich still und ruhig betragen, zu ihren verschiedenen Geschäften, und mit angemessener Vorsicht, Belaubs von ihren Anverwandten gestatten, auch die Sträger gutsbenden Falls in Absicht auf die Wahrung eines sichern Arrestes, besonders aber die Verwahrung treffen, daß von den gefänglichen und dahin wissenschaften Gefangenen jedermal nur Einer den Botenbrief besichen könne. Dann sind die verwandenden Zweifelhaften wollen Magdhern, keiner Zeit erwarten.

C. 150. Actum Dienstags den 24ten Januer 1797.

Beis. Hr. Bürgermeister Küchlberger und Gräfeine Rädle.

Da sich aus den laufe die nöthwendigen ersten Zuchthauskommissien in Bezug auf das gestogene Verhör der Staatsgefangenen unter sich und außer das Zuchthaus sorgfältig vorgenommenen Verhören und Deposizionen nicht weiter ergibt, auch bei der Visitation des Bohmeischen Hauses in Stolz nichts Verdauer zum Vorschein gekommen ist, — so haben Magdhern, lobigerthaben der L. Kommission ihre geschichten und thätigen

Bemühungen besonders auch in Rücksicht der genauen Aufsicht und Ordnung im Zuchthaus bestens verdankt, und soll der junge Kaspar Bodmer von Stäfa, wenn er betreten und eingezogen werden kann, auch über seine Theilnahme und Verwicklung in diesem Geschäft umständlich verhört werden.

S. 175. *Actum* Samstags den 5ten August 1797. Präs. Hr. Statthalter Landolt und Geheime Räthe.

Ungdhhren. verdanken dem Hrn. Rathsherrn Schinz seine als Präsident des hiesigen Postwesens bewiesene Sorgfalt, verdächtigte Briefe, welche an hiesige Angehörige gerichtet waren, zurückhalten zu lassen, mit dem günstigen Auftrag, solches ferner zu thun, wenn noch etwa dergleichen einkommen sollten; hingegen fanden Hochdieselben kein Bedenken, zwei andern Briefen, wovon der einte Privatangelegenheiten zu betreffen schien, und der andere an einen eidgenössischen Angehörigen gerichtet war, freien Lauf zu lassen.

Erkanntnuß, betreffend die Sendung Deputirter auf das Land und einer immerwährenden Kommission.

Mittwoch den 17ten Jenner 1798. Vom Rath und Burger.

Einmüthig und mit vorzüglichem Wohlgefallen haben Meghhren. das von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten, auftragsmäßig hinterbrachte sorgfältige Gutachten über die Art und Weise benehmiget, wie theils unter den obwaltenden bedenklichen Zeitumständen die wünschbare Eintracht zwischen Stadt und Land befördert, theils die Landschaft besonders mit den obschwebenden Gefahren bekannt gemacht, und zu getreuer Erfüllung der wichtigen Bundespflichten ermuntert werden könnte. Demzufolge wollen Meghhren., daß die vorgeschlagene Proklamation in den Druck gegeben und einerseits künftigen Sonntag den 21sten dieß, der L. Burgerschaft auf Constaffel und Zünften in gleicher Form, wie die letzthin bekannt gemachte (betreffend die eidgenössische Bundbeschwörung) mitgetheilt; anderseits aber auf der Landschaft nicht bloß den sämmtlichen Ober- und Landvogteiämtern zur Verlegung in die Schul- und Pfarrhäuser zugesendt, sondern auch mit den angemessenen mündlichen Vorträgen an die Angehörigen begleitet werden. — Zu

dem Ende hin sollte mit möglichster Beförderung die in jedem Quartierbezirk sich befindliche erwachsene Mannschaft, nach dießfalls für 4 besondere Deputationen aus dieser hohen Versammlung projektirter Eintheilung und Anordnung, unbewaffnet versammelt werden, und an sie die nöthige Eröffnung und liebreiche Ermunterung abgehen. — Zu Ehrendeputirten wurden einstimmig verordnet:

Für die erste Abtheilung:
- Inkr. Rathsherr Meyer.
- Hr. Altlandvogt Hofmeister.
- Inkr. Landvogt Georg Escher.

Für die zweite Abtheilung:
- Herr Doktor und Rathsherr Lavater.
- „ Altlandvogt Schweizer.
- „ Landvogt Scheuchzer.

Für die dritte Abtheilung:
- Hr. Zunftmeister Weber.
- Inkr. Alt-Schultheiß Rheinhard.
- Hr. Constaffelpfleger Werdmüller.

Für die vierte Abtheilung:
- Herr Zunftmeister Schinz.
- „ Quartierhauptmann Lavater.
- Inkr. Oberst Escher.

Diese Hhren. Ehrendeputirten werden von den Hhren. geheimen Räthen und Zugeordneten mit näherer Instruktion versehen werden, auch mit den respektiven Hhren. Landvögten und Quartierhauptleuten die nöthigen Verabredungen treffen und künftigen Montag ihre Reise antreten. — Was die Munizipalstädte Winterthur und Stein betrifft, so ist denselben die hochobrigkeitliche Proklamation zu erforderlicher Kundmachung, auf liebreich andringende Weise, mitzutheilen. — In Bezug endlich auf die Freiherrschaft Saxen, solle der dortige Herr Landvogt den nämlichen väterlichen Auftrag erhalten, welchen die verordneten Ehrendeputirten in Erfüllung bringen. In Uebereinstimmung mit der hochobrigkeitlichen Proklamation, haben hierauf Meghhren. zu Erdaurung etwanniger Partikular- oder Gemeindsanliegen eine beständige Ehrenkommission niedergesetzt und in dieselbe zutrauensvoll verordnet:

Hhren. Statthalter Hirzel.
Alt-Seckelmeister Sal. Hirzel.
Zunftmeister Conrad Escher.
Inkr. Alt-Schultheiß Rheinhard.
Alt-Landvogt Hofmeister.

Endlich wurde von dieser höchsten Versammlung derjenigen Ehrenkommission, welche von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten zu Erdaurung allfälliger Begünstigungen der Landleute, in Absicht auf das Fabrikwesen niedergesetzt worden ist, geneigt aufgetragen, das Resultat ihrer sorgfältigen Bemühungen bald möglichst dieser hohen Behörde zu hinterbringen.

Mittwoch den 24sten Jenner vor Rath.

Zum besondern Vergnügen hat es Mnghhren. gereicht, aus den von sämmtlichen Hhren. Amts-Constaffelherren und Zunftmeistern erstatteten Berichten, über den Erfolg der, am vergangenen Sonntag in Folge hoher R. und B. Erkanntnuß, gehaltener Zunftversammlung zu vernehmen, mit welch einstimmigen Empfindungen des lebhaftesten Danks die hochobrigkeitliche Promulgation vom 17ten dieß, und die derselben beigefügte Anzeige von den übrigen zur Beruhigung das Landes und zu Bekanntmachung desselben mit den obwaltenden Gefahren getroffenen Maaßnahmen der höchsten Behörde, von gesammt L. Burgerschaft angenommen worden.

Bei den nachrichtlich verlesenen sorgfältigen Relationen, welche die gegenwärtig auf der Landschaft sich befundenen Deputationen, über ihre bisherigen Verrichtungen von verschiedenen Orten aus an Ihro Gnaden Hhren. Amtsburgermeister eingesendt haben: so wie auch bei mündlicher Berichterstattung des Präsidiums, der in voriger Woche von höchster Behörde verordneten Ehrenkommission in Bezug auf die bei wohldemselben bereits eingetroffenen Abgeordneten aus verschiedenen Seegemeinden und die ihnen ertheilte überauskluge Verb'scheidung — hat es in Gewärtigung des weitern Erfolgs, lediglich sein Bewenden.

Montag den 29sten Jenner vor Räth u. Burger.

Nach Anhörung des schrift- und mündlich erstatteten Berichts der unterm 17ten dieß an hiesige Landschaft abgeordnet gewesenen Ehrendeputationen von dem Erfolg allseitig ihrer Ver-

richtungen, haben Wachthern, deutlichen für die bestehe Lage Sorgfalt, unermüdete Thätigkeit und handhaften Eifer des beschehen abgeschlossenen Werk besorgt. Insonderheit aber sind diejenigen, die in eine Gesinnung über die innere und äußere — aus verschiedenen Gründen — so bedenkliche Lage des Vaterlandes eingetreten und haben auf den nächsten Versammlungen eine wichtig gut bedachten und erkannt: Es sein — rücksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 auf hiesiger Landschaft ausgebrochenen Unruhen — eine vollkommene Amnestie landesväterlich verfügt, neben alle Strafungen, Verweisungen, Flüchtigmachungen und mit Strafen und Acht- und Aberacht auf einen Weise bedrohte Personen, theils auf freien Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurückgestellt, theils wieder in Besitz ihrer Ehre und ihrer bezahlten Güter, Anlagen der beschlossenen Güter gezogt, und das oben und unten Wache der Gemeinde Stelle über Wesen zugestellt, und endlich überhaupt alles, das bisher Unruhen Vorgegangene, auf immer in gänzliche Vergessenheit gestellt werden, so daß niemand gegen irgend einen Anwerkungen und gleichmäßig hin Amnestierte gegen irgend jemand bey Vorgeschichten und Worten oder mit Werken zu schelten, zu murmuren berechtigt sein solle. Diese Schlußnahme sowohl, als die wichtigen Vorsorgnisse, welche bey weiterer Nahrung sich durch eine in den Urkunden liegende Protestamation, theils die auf U. Landschaft und Zinsten zu verkommenden Bürgerschaft, theils auch der gesammten weltlichen, vermittelt gewöhnlicher Kommunikation an die Ehren- Ober- und Landvogte, und öffentliche Verkündung in den Kirchen allgemein bekannt zu machen. Die gehörige Aufsicht über einen jeden Beamtzustand aber, so wie die Anordnung und Aufsicht, in Bezug auf die ganze Ausführung dieses an höchster Stelle gefassten Entschlusses, sind den Ehren- Gebenen Räthen und Zugeordneten zusammenvollmächtigen; zugleich aber wurde

Hrn. Doktor Lavater, des Raths,
Hrn. Antoniter Meis,
Hrn. Landmeister Conrad Escher,
Hrn. Wi-Schaudtrat Rüdenbach,
Hrn. Wi-Landvogt Heinrichter und
Doktor Ulrici

aufgetragen, die Belegungen nach vorgegangener Beschaffung,

durch hierlich fürchtige Mitglieder des ehrwürdigen Ministerii, unter unterschiedenen Zusammkünfften, und darinn Berahts gepflo-gen lassen. Da es inzwischen, bei den ohnwiderstehen gröberen Zeiten, an möglicher Vereinigung von Stadt und Land zum Heil des Vaterlandes Abgehen, schädlichsten ist, so wollen Hochbesielben allen Herrschaften und Gemeinden hiesiger Land-schaft, die in seithero über fahrten Zeiten freiwillig zurückgeschla-genen Urkunden, nemlich die sogenannten Waldmannischen und Kappeler Briefe, neulangenden Falls wieder in originali, gegen die diesfälligen Emphangschein, aber in ohnmittelbaren Abfolgen zukommen lassen. Hauptsächlich aber haben Wohlgedacht, den Herrn. Schweinen Räthen und Zugeordneten aufgetragen, mit wenydrigsten Tag in schleunige Vorberathung zu nehmen, auf was Art und Weise die gemeinschaftlichen alten Rechte und Freyhei-ten der Landschaft neuerdings beleibigt und eleinbesichten auch neue, mit der allgemeinen Wohlfahrt verträgliche Rechte und Gerechtsame erhalten werden können. — Das Resultat dieser wich-tigen Vorberathung, wobei auf die bereits bekannte Wünsche und Begehren von verschiedener Art, so wie auf Erklärungen, welche an die niedergesetzte Ehrenkommission noch weiter ein-kommen, gehörige Rücksicht zu nehmen ist, werden die Herren. Geheimen Räthe und Zugeordneten hiesse löblichen Bürgerschaft hin-terbringen, damit dieselbe seiner Zeit, durch besondern Zuschwarnin, zu Handen sämmtlicher Herrschaften und Gemeinden, feierlich verbeisset werden können, denn gemaue Beobachtung bei den so-dramaligen Huldigungen, von den Herrn. Ober- und Land-vögten, Namens der Landesobrigkeit, eidlich zugeschwo-ren werde. Alle diese zu befestigende wohlthätigen und in den ab-scheidenden Geboten so nothwendigen Einrichtungen sind Stadt und Land abwechselnden vorbehaltlichen Bezugsrechtigungen, so wie der abgeschlossenen Verkommnissen gleichmässig ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Mittwoch den 31. Jenner vor Rath und Burger.

Unter Genehmigung aller theils gutachtlicher, theils berich-weise hinterbrachter Vorstellungen der Herrn. Geheimen Räthe und Zugeordneten sowohl, als der verordneten Militärkommission — haben Wohlgedachte, einmüthig zu belauben und erkennt: Es solle dem diesgedem Ansuchen der L. Gr. Bern für tödtige Lan-

terstützung in seinen der Gefahr ausgesetzten deutschen Landen, durch unverweilte Mobilmachung des ganzen Sukkursregiments und Vorrückung desselben durch die Grafschaft Baden an die Bernerischen Gränzen, möglichst entsprochen werden. Zu dem Ende hin wird die militärische Ehrenkommission in erforderliche Correspondenz über den weitern Marsch der Truppen in den Kanton Bern mit dortigem Kriegsrath eintreten; vor allem aus aber in hiesigem Stand alle Militäranstalten zur Ausführung ihrer gutächtlich angetragenen Unterstützungsmaaßregeln, nach besitzender Kenntniß treffen, besonders wird sie den Hhren. Quartierhauptleuten alle nöthige Instruktion ertheilen, damit die sämmtliche Mannschaft in getreuen und muthvollen Gesinnungen gestärkt werde; zu welchem Ende hin der gesammten Mannschaft zuerst die hochobrigkeitliche Amnestie-Erklärung, so wie solche in Druck verfaßt worden, nachher aber das ebenfalls gedruckte und von höchster Behörde benehmigte Aufgebot unter Beifügung dienlicher Vorstellungen vorzulesen ist. — Vor der genommenen Hauptschlußnahme sind nicht nur die L. St. Bern und Luzern in Antwort auf ihre Anzeigen von den ergriffenen Maaßregeln zur Unterstützung des bedrohten Vaterlandes — sondern auch sämmtliche L. Stände und Orte, nach ausführlichem Inhalt der Missiven, zu benachrichtigen; dieser Nachricht soll die Anzeige von den zu gänzlicher Beruhigung hiesiger Landschaft getroffenen Verfügungen, so wie der nach Inhalt der zu Aarau verabscheideten und hiesigen Orts benehmigten Uebereinkunft, erforderliche Antrag in Bezug auf die Theilnahme der deutschen Gemeinherrschaften an den Vertheidigungsanstalten, beigefügt werden. Endlich haben Meghhren. für den gutbefundenen ersten Auszug nachfolgende Stabsoffiziere einmüthig verordnet:

Hr. Zunftmeister und General-Inspektor Frieß.
Kriegsrath: Hhr. Zunftmeister Hs. Conrad Escher.
1ster Obrist: Hhr. Obristlieutenant Römer.
2ter Obrist: Junker Major Escher von Berg.
1ster Obristlieutenant: Junker Obristlieut. Diethelm Wyß.
2ter Obristlieutenant: Hhr. Quartierhauptmann Huber.
Majore des 1sten Regiments: Hr. Major Rupert und
Hr. Major Meyer.
Majore des 2ten Regiments: Hhr. Major Füeßli und
Hhr. Major Scheuchzer.

Bei nunmehriger Entfernung Hrn. Zunftmeister Hs. Conrad Eschers, haben Meghhren. in die zu Anhörung der Begehren und Wünsche hiesiger Landschaft geordnete Commission einmüthig ernannt: Hrn. Zunftmeister Weber.

Samstags den 3. Hornung vor Räth u. Burger.

Das von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten hinterbrachte und in den Urkunden nachzusehende neue Truppenaufgebot, haben Meghhren. gänzlich benehmiget, und lassen es bei der schon verfügten Maaßregel bewenden, daß die Vorlesung dieser bereits gedruckten Proklamation Morgens schon, theils in den hiesigen Zunftversammlungen, theils in den Kirchen auf der Landschaft, durch Veranstaltung der Hhren. Ober- und Landvögte, vor sich gehe. — Inzwischen wird auch die Militärkommission den abreisenden Hhren. Quartierhauptleuten auftragen, dieses Aufgebot der zu versammelnden ganzen Piquets-Mannschaft vorlesen zu lassen, und mündlich beizufügen, wie — nach den neuesten Berichten — L. St. Luzern 2 Regimenter und L. St. Schweiz 1200 Mann stündlich bereit halten, um zugleich mit den hiesigen Zuzugstruppen unverweilt abzumarschiren. Auch mögen die Hhren. Quartierhauptleute der Mannschaft anzeigen, daß die Hhren. Repräsentanten zu Bern wirkich 2 Herren aus ihrem Mittel abgeordnet haben, um neuerdings Auskunft über die außerordentliche Vermehrung der französischen Truppen zu verlangen: ferner, daß sowohl die Herrschaft Knonau, als die Gemeinden am Zürichsee ihre freiwillig zurückgestellten, aber wiederum gewünschten Briefe und Siegel an schon festgesetzten Tagen wirklich erhalten werden, und daß endlich die geordnete Ehrenkommission, laut Inhalt der Amnestie-Urkunde, mit Zurückstellung der Bußen und Anlagen beschäftiget seie. — Hauptsächlich aber ist den Hhren. Quartierhauptleuten aufzutragen, ihre Mannschaft von dem in der Proklamation erwähnten festen Entschluß, ungesäumt Deputirte von Stadt und Land zu versammeln, mit dem Beifügen, gründlich zu benachrichtigen, daß Meghhren. auf diesem Weg allen wichtigen Wünschen ihrer getreuen Landschaft auf das Beste zu entsprechen hoffen.

Auf geschehenen Anzug haben Meghhren. einmüthig und zutrauensvoll beschlossen, von dem edeln patriotischen Anerbieten des K. K. Feldmarschallieutenants Hotz, daß er mit Aufbe-

bung seiner hohen Militärstellen, dem bedrängten Vaterlande seine Dienste leisten wolle, in der Meinung Gebrauch zu machen, daß derselbe durch das in den Missiven enthaltene danknehmige Schreiben, sogleich hieher berufen werden, den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten aber aufgetragen werden solle, in Berathung zu ziehen, wie das ruhmvolle Opfer, welches der Herr Feldmarschalllieutenant seinem Vaterlande darbringt, auf wohldesselben Lebenszeit dankbar zu erwiedern sei? Von dieser Verfügung ist auch L. St. Bern Nachricht zu ertheilen.

Montag den 5. Hornung vor Räth und Burger.

Nach reifer Erwägung des bedenklichen Inhalts der vom 3ten h. datirten und gestrigen Tags dem Herrn Amtsburgermeister durch eine zahlreiche Deputation überbrachten Erklärung der zu Wädenschweil versammelten Ausschüsse aus verschiedenen Landesgegenden, so wie der eingeloffenen offiziellen Nachrichten von den zu Bern, Luzern und Freiburg bereits beschlossenen Constitutions-Veränderungen, haben Meghhren. zur Rettung der äußern Unabhängigkeit des eidgenössischen und unsers besondern Vaterlandes und zu möglichster Beibehaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, nach der sorgfältigsten Berathung, sich bewogen gesehen, diejenige feierliche Erklärung einer vollständigen Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zu Stadt und Land, auf verhoffende Zustimmung der hiesigen Burgerschaft hin, zu erkennen und öffentlich auszustellen, worüber das Dekret in seinem ausführlichen Inhalt, unterm heutigen Dato, wörtlich in die Stadtschreibers-Urkunden eingetragen ist. Nach erfolgter Zustimmung der L. Burgerschaft, die heute noch zu versammeln ist, zu dieser Erklärung, deren Annahme die gegenseitige Entbindung von den zwischen der Regierung und der Burgerschaft zu Aufrechthaltung unserer bisherigen Verfassung beschworenen Eidespflichten, bestimmt vorausgesetzt, soll dieselbe unverweilt zum Drucke befördert, jedem zünftigen Stadtburger ein Exemplar davon zugestellt, sodann aber theils dem Magistrat der beiden Municipalstädte Winterthur und Stein zu Handen ihrer Burgerschaft, in einem angemessenen Rescript, theils sämmtlichen Hhren. Ober- und Landvögten unverweilt zu dem Ende hin übersandt werden, damit dieselben

sogleich nach Empfang sorgfältig zusammelten, das hiesige Publikum in alle Gemüthen ihrer Aufgeregtheit zu setzen. Man gab sowohl und augenblick, vorzüglich aber in denjenigen Versammlungen am nächstfolgenden Sonntag zurück wurde, wo die Gemeinden über Widerstand zu Erhaltung der Ausschaffe für die angehabte Landesfommission erwählt werden. Insonderheit haben Wagdorf, Rach und Bargau es für ihre theure Pflicht geachtet, die zu dem Landsturm, wo von der heiligen Landesdefension eine den Hauptgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit gemäße neue Constitution entwerfen, und dieser Zeit, nach einhelliger Verabredung, eingeführt sein wird, zu protestiren, und gleichzeitig an ihrer Stelle zu bestellen, ein gleiches auch den sämmtlichen untergeordneten Municipalitäten des Kantons, zu thun zur Nicht genuch. Von der benannten wichtigen Erklärung nahme sogl. durch Uebersendung des diesfälligen Dekrets zur gefälligen Wiss. der französischen Nationalversammlung anzeigen, und endlich haben Wagdorf, verordnet, daß, obgleich er einsieht sich erhobener Schwierigkeiten, dem bereits bewerkstelligten Austausch der hiesigen Hauptstrassen nach Bern, in dem Ort Aarau, ohne anderes der Festung gleichen, und davon den Fuß. Staatsbahre und Repräsentant Wyß Vorgang erhoben werden sollte.

Aus Auftrag der Hh. Hptm. Ehrsamen Rathe und Zugeordneten wird anbandt dem

David Bertschinger von Zunn der Thore Dienste, und den Johannes Ulrich Zollinger im Zuchenthal, zu Handen der Versammlung in Cölln, welche sie abgeordnet hat, ertheilte folgender ungetrigt:

Die provisorische Landesregierung besonnen sich hier, daß ein wesentlicher Theil ihrer Obsorge in heutiger Sonntagsfeier bei anwesungen hat, an fremde und namentlich französische Etaten Bewunte abgeordnet, um mit diesen Etaten Unterhandlungen zu pflegen, und daß den hiesse Grund ohne Nachtheil auf alle Landesrevidirten Verrichtungen immerfort anhängige Geschäfte erhebt und die Aufführung der gesetzlichen bindet, auch sogar mit Verantwortung und Eide zu brechen sich anmaßen. Demgemäß werden daher neuerdings alle Mitglieder dieser Versammlung zu Cölln ansdrin ernstmet, von allen solchen eigenmächtigen Schritten, unverweilt abzustehen und der gesetzlich

angeordneten Wahlen von Landesausschüssen, aller Orten ganz freien und ungehinderten Lauf zu lassen, zumalen niemand als Beisitzer in die Landeskommission wird aufgenommen und anerkannt werden, als wer nach gesetzlicher Vorschrift gehörig gewählt worden ist.

Zugleich erwartet die provisorische Regierung, daß ohne Anstand alle äußern Unterscheidungszeichen abgeschafft und keine eigenmächtigen Militairanordnungen mehr gemacht werden, die nur zu gänzlicher Unordnung und Anarchie führen könnten.

Schleunige und genaue Folgeleistung wird um desto sicherer erwartet, da die wohlthätigen Absichten der Regierung und ihre mit einmüthiger Zustimmung der Burgerschaft gefaßten wichtigen Schlüsse, betreffend die einzuführende Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte, offenbar nur auf gänzliche Beruhigung und Wohlfahrt des ganzen Landes abzielen, auch alle den wichtigen Verrichtungen der Landeskommission entgegengesetzten Schwierigkeiten dem Vaterland unendliche Gefahr bringen können. Bei einigem Nachdenken werden sich die versammelten Ausschüsse zu Stäfa überzeugen, daß es hohe Zeit ist, daß ihr unrechtmäßiger Gewalt sich auflöse, damit ihre bisherigen Schritte nachgesehen werden können, und damit sie nicht durch Fortsetzung derselben, nicht bloß gegen unser Vaterland, sondern auch gegen die ganze L. Eidgenoßschaft höchst verantwortlich werden.

Signatum den 9ten Hornung 1798.

Unterzeichnet von den nach Meilen abgeordneten Hhren. Ehrendeputirten.

Samstag den 10ten Februar 1798 vor Räth und Burger.

Da bei Anlaß der auf L. Zunft zum Kämbel, auf sel. Absterben des Hrn. Alt-Cammerer Obermanns, sich ergebenen Vakanz einer Zwölferstelle, über derselben Wiederbesetzung sich einige Bedenklichkeiten erhoben; so haben Meghhren. Räth und Burger, in Folge ihrer, mit Zustimmung der L. Burgerschaft unterm 5ten h. ausgestellten feierlichen Erklärung: „Daß „nämlich nur bis zu dem Zeitpunkt, wovon der angebahnten „Landeskommission der Entwurf einer neuen, auf eine voll„kommene politische Freiheit und Gleichheit gegründete Con-

allgemein bekannten und von Stadt- und Land-Einwohnern, auch in Beobachtung gehes sein wird, die dortige Regierung um gütige Verfügung zu ersuchen, daß zur heutigen Wahl gemeldet werde, damit jener Schikanung, bei der Wahlzettel, in allen übrigen Kantonen nirgends verlangt werden, und in Folg dessen auch die gemeinen Bürgern abzunehmenden thunen Vorschreibungen, und nach der sorgfältigsten Beurtheilung, einmüthig beurtheilen und erkennt, daß die zu dem benannten Zwecke der Einsichtung, einer neuen Staatsverfassung, alle und jede in die Zwischenzeit durch Todesfall, oder auf andere Weise, bei der provisorischen Regierung nahmt werdende Stellen, ohne Anstand nach der übrigen Wahlung und Vorschrift, wieder besetzt werden sollen, jedoch in der ausdrücklichen Meinung, daß sie allein zum Regierungsgeschäfte, welche den bisher verordneten Ausschuß eines jeden ordinari sein sollen, in der Eidesformel dasjenige mit einschließen werde, was auf die Aufrechthaltung der bisherigen Constitution, und die unerschütterten Anhänglichen der Stadt, Treue, Liebe, und Zutrauen beigemacht werde, bei Vermeidung, daß solche nicht verpflichtet, zur Verrichtung der Obliegenheiten, und Handhabe der Ordnung, zur Sicherheit und Unterstützung der Personen, zum Schutz aller öffentlichen und Privatgerechtsamen die Mitglied der provisorischen Regierung noch binnen Sechzehen Stunden wirksamen und alles von ihm abhangende hierzu beitragen." Von dieser saßgesetzten allgemeinen Kenntnis, nach welcher wissen auch die Herrn Vorgesetzten J. Zunft zum Kämbel, auf solche Weise, beliebendlich zu der Wahl eines provisorischen gutten Ausschusses schreiten werden, sind der Landesbestimmungen in ihren eigen Gebiete, durch Verfügung gegenwärtiges Raths und Burger Erkanntnus nachrichtliche Kenntnis ertheilt worden.

Dienstag den 13ten Februar der Abth. 2. Burger.

Nach Eröffnung der bei der 5. Zunft zum Rämbel ordnungsmäßig vorgenommenen und einmüthig den Herr. Hauptmann Heinrich Ziegler bewohnten Zunftbrunnen, wurde dieselbe von dieser beiden Behörde einstimmig bestätigt, und darauf das neu erwählte Mitglied der provisorischen Regierung, den auf die Abth. und Burger Erkanntnus vom 10ten d. Mth

gründeten, in die bestehenden Satzungen einstweilen einzutreten wegen Mangel der Zustimmung.

Wien, den 17ten Februar 1848. Ritter v. Burger.

Ueber die vorgetragene Eingabe, wie die neue bewilligen, aber noch nicht ausgefertigten Herren Land- und Oberhofrichter zu berathen haben? — Einen Augenblick, — bis es eine natürliche Folge des neu Zugestandenen gewesen Erscheinungen, die in Gesetzgebung einer neuen Verfassung, die höchster Regierung, in einem dem Thron persönlich verwandten, sich, — das Wagen, Ehren, Dominien der Gesetzen unterzogen, folglich durch zu neue Ansichten mit dem Verfassen, sich in Verschiedenheiten, die grundsatzen sich aufsuchen in Konnen. Zugleich aber finden Gedankenfreiheit Meinungen, Willen und gerecht, daß sie verlegenden neuen Staatseinrichtung, auf den eine oder andern großen Verlust Abnormen Anstrengen, entweder von dem gutherzigen Standpunkt, von den, was Bedürfnissen unmittelbar verbundenen Ansichten berücksend, sollen suchen, er haben seiner Zeit von dem gerechten Wohlwollen entschädigt werden sollte. Aufgaben ist gegenwärtige Gesetzgebung der neuen Verfassungsmission zu nachsichtsicher Kenntnis mitzutheilen.

Wien, den 19ten Februar 1848. Ritter v. Burger.

Kund, den von Ehren. Landrat Kaiser in Erlangen ergehaltenen Vorschlages über die Aufhebung, welche sich bei Gelegenheit, einen Freiheitsbaum in Wedl errichten, haben Wiedehren, zu verlegen sie zu gründen, daß von den 40 Individuen, welche gefänglich eingezogen worden und dieser wieder entlassen worden, weil es sich der Aufrichtung desselben nicht sich widersetzt, der Weibel Lindlmann und der Landschuhter Krauss auf dem hiesigen Rathhause, die übrigen 8 Männer aber im Gasthof in Wedl gehalten werden sollen, demnach wird den Ihnen Nachgängen der Auftrag erteilt, die gesetzlichen Polizeipassionsweise mit den Inhaltlichen sonnen nehmen, so wie auch durch die Ehren. Gesinnungen ein genauer Thäter und Anderen über die heiligen Verfall Dienerschaft aufgenommen werden, und billige sich haben unterwerfen an Der und Ende wenigen sollen. Das Resultat dieser verschiedenen Verhandlungen sei Ungehorn, das sogleichen Rücken, vorzeigt

und nach Beschaffenheit der Dinge dem Gesetze die weitere Einrichtung gegeben werden. Endlich wird das Landesamt Ersindungen, nach bestehender Sorgfalt, für die Sicherheit des Eigenthums der Industrieller, eine richtige Vorbereitung treffen.

Samstag den 24sten Februar um D. C.

Ueber den von dem L. Stand Sein unterm 21sten d. eine gekommenen Schreiben, wonnit derselbe, unter umständlicher Schilderung der auf feuerpolizeilichen Sein auf alle möglichste Weise angewandt werdenden Vorsichtsregeln, um den bekannten Plan einer neuen eigenthümlichen Verfassung zu sein umfassenden Realität nach und nach einzelnen Gebieten aufzuführen, durch das Mittel des hiesigen Theaters, die Raimundschen Zauberstücke sammt L. Ehegenossschaft auf hiesen möglichen Eingenland, zu Ergenzung angemessener, gemeinschaftlicher Vorbedachten zu machen, wurde nach vorläufiger Vorsicht, das dieselbe bei den Kais sich besindliche Gutachten der Ehren. Ehrden Akademie und Zugehörden vom 24sten d. mit Vorbehalt der Stimmen beschmiert, hernächst der L. Schulrath und Dom. Ehr. Ehrden Gemeschaft, bei wesentlicher Mitwirkung der verewigten Deposche, die Abgebung eines gemeinschaftlichen Vorstellungsschreiben an den Landesmarschall hier zuvorderst Ungelegenheiten, falls die bei weiter einwirkenden Umstände selbst in der Folge nothwendig machen sollten, eingetragen, und L. Stand Dem von dieser Schlussfassung rücksamentlich benachrichtigt. Sodann wurde in Beredsamung des weiters hierüber benehmen Vorbedachte, die Zuschrift der hierseitigen Landesversammlung vom 21sten d. worin dieselbe, unter Anzeige, der aus ihrem Mittel und in Vereinigung mit einigen Abgeordneten von Schaffhausen, an den L. Stand Dem abgeordneten Deputation, das Ansuchen that, dass auch von hier aus auf gastliche beide Weise auf den L. Stand Sein zu seiner Demokratisierung eingewirkt werden möge! — nach Inhalt der Akten, abgehend beantwortet.

Endlich wurde dem Jos. Gottlieben Ehrd. in Rücksnewart auf sein unterm Berichtsheiden vom 21sten d. von den hiesigen Lieferungen Rückricht erbeten, und besselben gesuchter Einrichtung, sich, nach den Ansichten der L. Standes Forstung, für einige Tage dahin zu verfügen, hiermit bewilligt.

Auf die angehörte Weisung der L. Landeskommission vom 22sten h., haben Meghhren. Räth und Burger als die provisorische Regierung zu einem neuen Beweis ihres landesväterlichen Bestrebens die so erwünschte Vereinigung zwischen Stadt und Land auf alle Weise zu befördern, — mit einmüthiger Zustimmung sich entschlossen, 24 Mitglieder der Landeskommission aus den Deputirten ab der Landschaft und den Munizipalstädten in den Großen Rath, 4 derselben in den Kleinen Rath und 2 in den Geheimen Rath zur Mitberathung und Mitbehandlung aller vorkommenden Geschäfte, mit vollkommener Stimmfähigkeit aufzunehmen. Alle diese 3 Wahlen sollen der Landeskommission überlassen sein, welche dieselben bei dem keiner persönlichen Rücksicht unterworfenen heimlichen Mehr vornehmen, und ohne Zweifel den Bedacht dahin richten wird, daß die Mitverordneten des Großen Raths, aus welchen hernach die Beisitzer des Kleinen und Geheimen Raths zu bestellen sind, aus allen Theilen des Landes, nach einem angemessenen Verhältniß gewählt werden. Uebrigens werden die sogewählten Regierungsglieder den gewohnten Eid eines Großen Raths, wie derselbe jüngsthin ist modifizirt worden, beschwören. Auch darüber ist die provisorische Regierung geneigt, den Wünschen der Landeskommission zu entsprechen, daß alle wichtigen Angelegenheiten, die das Allgemeine des Landes betreffen, vor einem Abschluß darüber, der Landeskommission sollen mitgetheilt werden.

In der Hoffnung, daß die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege hiedurch an Festigkeit gewinnen, und überhaupt die Handhabe der Ruhe und Ordnung desto mehr werde erleichtert werden, beschließen Meghhren. ferner, und machen sämmtlichen Hhren. Ober- und Landvögten durch Zustellung der gegenwärwärtigen Erkanntnuß bekannt, daß

a. in allen innern und äußern Vogteien die den Hhren. Ober- und Landvögten zugeordnete Beamtete mit 2 neuen Personen aus dem, bei Anlaß der Besetzung der Landeskommission vom Lande selbst gewählten Wahlmännern, vermehrt, und

b. an denjenigen Orten, wo durch eint oder andere Veranlaßung einige Beamtete mangeln, die unbesetzten Stellen auf gleiche Art wieder ergänzt werden sollen —

c. sowohl die bisherigen Beamteten, welche bloße Beisitzer

und ohne einzelnde Stimme; wenn es alle einzelnen Stimmen hören, sollen sie alles thun, was die Ministerberathungen die ganze Amtsdauer, der Stimmen-recht, gleichviel die Hören. Ober- und Landvolge sind angegeben haben;

d. so wie dies gegenwärtigen Deputirte aus den vorhandenen Wahlmännern gezogen werden, so soll auch die Berufung der Wahl bei den Wahlmännern stehen, zu welchem Ende dieselben auf gleiche Art, wie bei der Stellung der Deputirten in die Landesversammlung, vorgenommen und die, welche die Mehrzahl der, aus den gesetzlichen Rechten werden heißen werden.

Da endlich bei den Abgeordneten der Landschaft die Wunsch wichtig, daß die Herrn, Landvolge zu Geistlichen und Romm, welche auch bei diesem Einrichtung nächstens werden abgeordnet werden, die zu Einleitung der neuen Verfassung einleitende Beschlüsse verbieten und den Beschlüssen vorhalten möchten; so fand die hohe provisorische Regierung angemessen, den besonderen Herrn Landvolge den Wunsch der Landschaft bekannt zu machen, und ihnen auf ihre Erfahrungen und bekannten Einsichten hierüber zu erwarten; da dann der Bericht, die in die Bedürfnung der provisorischen Regierung einleuten werden, beschleunigen werden, ob und was für eine Verfügung weiters erforderlich sein möchte.

Auf gethanen Anzug wurde angenommen gefunden. Der gegenwärtige gesetzliche Rath des gemeinschaftlichen Landhauses, und insbesondere Ausschuß und die Verordneten Landsleute, sind auf die Allen gnadigste Zufriedung durch die Herrn Geheimen Räthe und Abgeordnete zu gnädigstem Kommiß der hohen Landesmissionen anzuhören.

Montag den 26sten Hornung, der Rath.

Auf geschehenen Anzug, das bereits eine große Anzahl Landleute seien Morgen in die Stadt gekommen und diesselben Berichten zuzuge noch mehrere auf dem Weg seien; haben den Magistrat angewiesen gefunden, Ihre Gnaden Richtsverge, als Polizeirat der Landeskommission, unverweilt dahin benachrichtigen zu lassen, damit von dieser Seite auf Personen um die Landleute abgeordnet werden, um sittige zu bereden; zudeg

nach Hause zu gehen, und man nicht genöthiget werde, zur Sicherheit für Jedermann in der Stadt, die erforderlichen Sicherheitsanstalten zu treffen: Inzwischen haben Meghhren. dem engern Kriegskommité zutrauensvoll aufgetragen, nach anwohnender Sorgfalt und Klugheit die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vorzuberathen, damit selbige erforderlichen Falls, sogleich in Exekution gesetzt werden können.

Dienstag den 27sten Hornung vor Räth und Burger.

Nachdem von mehrern Mitgliedern der Landeskommission der Wunsch geäußert worden, daß die durch den gestrigen Vorfall veranlaßten Sicherheitsanstalten in hiesiger Stadt reduzirt, und zwei Gliedern aus ihrem Mittel, welche zu den Verhandlungen der provisorischen Regierung zugezogen werden sollen, auch der Beisitz in dem Kriegsrath gestattet werden möchte, so fanden Meghhren. einmüthig, daß eben der gestrige Vorfall von einer so bedenklichen Natur gewesen, daß die genommenen Polizeimaßnahmen, welche übrigens von einer Art seien, daß sie bei niemand gegründete Sorge erwecken können, zur Sicherheit der Stadt und aller darin sich befindender Personen unumgänglich nothwendig sei, so lange man nicht durch eine vollkommene Ruhe im ganzen Lande vor ähnlichen Auftritten gesichert bleibe. Um aber so bald möglich zu diesem erwünschten Zwecke zu gelangen, soll mit der bereits erfolgten Zustimmung der Landeskommission, dießfalls und in Absicht der Unverletzbarkeit der Personen der Deputirten, eine Publikation allgemein bekannt gemacht werden; zumalen Meghhren. ihre deßfalls gegebene feierliche Zusicherung aufs stärkste wiederholt, und wirklich mehrere Regierungsglieder anerboten haben, ein oder mehrere Deputirte in ihre Wohnung aufzunehmen, und mit ihren eignen Personen für dero Sicherheit zu bürgen. In Absicht auf den 2ten Punkt, werden diejenigen 2 Landausschüsse, welche dem Geheimen Rath werden zugeordnet werden, auch den gemeinschaftlichen Sitzungen desselben, mit dem Kriegsrathe beiwohnen. Dagegen aber stehen auch Meghhren. in der zuversichtlichen Erwartung, daß nunmehr die sämmtliche Landeskommission sich möglichst werde angelegen sein lassen, ohne weitern Aufschub ihrem wichtigen Auftrag, durch sorgfältige Entwerfung einer auf Freiheit und

Gleichheit der Rechte gegründeten Staatsverfassung, wodurch allein jede Unordnung aus dem Grund gehoben, und die so heilsame Vereinigung zwischen Stadt und Land erzweckt werden kann, ein pflichtmäßiges Genügen zu leisten. Sollten indessen, wider Vermuthen, einige Deputirte mit der obstehenden Erklärung nicht beruhigen lassen, sondern aller Vorstellungen ungeachtet, darauf bestehen, die Stadt zu verlassen; so sollen selbige auch hieran nicht gehindert werden, sondern solches mit völliger Sicherheit thun mögen. Allein in diesem Fall werden die sämmtlichen Mitglieder der Regierung, welche der Landeskommission beiwohnen, feierlich erklären, daß die sich auf solche Weise entfernenden Deputirten für alles Unglück das daraus entstehen möchte, verantwortlich seien; daher von dem ganzen Hergang der Sachen sowohl allen Angehörigen als der gesammt L. Eidgenoßschaft schleunige Anzeige werde gegeben werden. Auf den nämlichen Fall ist auch der Geheime und Kriegsrath bewältiget, theils alle erforderlichen Sicherheitsanstalten zu treffen, theils besonders in alle treuen Landesgegenden unverweilt Deputirte, im Namen der Regierung, abzuordnen. — Endlich haben Meghhren., in Folge einiger in der Landeskommission geäußerten Besorgnisse über Bewegungen, die zu Illnau und in dortigen Gegenden entstanden sein sollen, für gut befunden, den Hrn. Quartierhauptmann Ott unverweilt mit dem Auftrag nach Greifensee abzuordnen, um alles, was zur Beruhigung dieser Landesgegend beitragen kann, anzuwenden, besonders aber dahin einzuwirken, daß Personen, welche etwa hin und hergehen, weiter nicht angehalten werden, weil dergleichen Unordnungen die bedenklichsten Folgen haben könnten; Auf der andern Seite finden sich Meghhren. auch pflichtig, zu gänzlicher Beruhigung dieser Landesgegend, Deputirte von Seite der provisorischen Regierung in die angrenzenden und benachbarten Gegenden abzuordnen, um sich hinlänglich zu versichern, daß auch daselbst alles ruhig und still sei.

Den ten, vor Räth und Burger.

Auf erhaltene Berichte von den im Grüninger Amt und dortigen Gegenden entstandenen unruhigen Bewegungen und daraus erfolgten Gewaltthätigkeiten und bedenklichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, haben Meghhren. zur Beruhigung

der benachbarten Gegenden, welche dadurch in gerechte Besorgniß gesetzt worden, wie auch zur Sicherheit des ganzen Landes, angemessen befunden, der L. Kriegsrathskommission uneingeschränkte Vollmacht zu ertheilen, verständige und kluge Offiziers in alle friedlichen Landesgegenden, wo solches zur Sicherstellung der Angehörigen und zur allgemeinen Ruhe erforderlich ist, abzuordnen, und dem Volke die schicklichsten Vertheidigungspunkte gegen jeden Angriff anzuweisen, um selbiges dadurch über seine Sicherheit zu beruhigen. Daneben soll ihnen die angemessene Instruktion ertheilt werden, streng darauf zu halten, daß niemandem, welcher friedlich und unbewaffnet durch das Land gehe, der Durchpaß verweigert, oder irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Inzwischen wird die L. Kriegsrathskommission ferner bewältiget, theils durch vertraute Leute sichere Berichte über die Lage der Sachen im ganzen Lande einzuziehen, theils den Junker Landvogt zu Baden vorläufig zu benachrichtigen, daß er sich auf jeden Fall zu einem wachsamen Aufsehen bereit halte. Endlich wird dieser Stelle ebenfalls aufgetragen, nach anwohnender Sorgfalt vorzuberathen, was weiters zur Sicherheit des Landes, zu Wiederherstellung der Ruhe nothwendig seie, damit solches erforderlichen Falls, zur Benehmigung an Behörde sogleich vorgetragen werden könne.

Mit besonderm Vergnügen haben Meghhren. aus dem mündlichen Bericht des Hhren. Rathsubstitut Landolten, als Sekretär der Landeskommission, die sorgfältigen Maaßregeln vernommen, welche dieselbe zur Beruhigung einiger, in bedenklicher Bewegung sich befindlicher Landesgegenden, durch Abordnung aus ihrem Mittel, genommen hat. Demnach wurde auf den ebendaher geschehenen Antrag, von Mnghhren.

Hrn. Seckelmeister Hs. Caspar Hirzel,
„ Rathsherr Lavater,
„ „ und Stadthauptmann Füßli,
„ Zunftmeister Weber,
Inkr. Alt-Schultheiß Rheinhard,
Hrn. Alt-Landvogt Werdmüller

einmüthig verordnet, um die benannten 4 Ausschüsse, welche auf abgeredete Zeit, von der in Küßnacht sich befindlichen Versammlung hieher kommen werden, zu vernehmen, und die aus den wichtigsten Gründen nothwendig befundene Aufhebung der-

Mayor's Court, and the Court of Aldermen, and the Court of Common Council, and the Court of Sessions, and the Court of Assize, and the Court of Oyer and Terminer, and the Court of Gaol Delivery, and the Court of Quarter Sessions of the Peace, and the Court of Common Pleas, and the Court of Exchequer, and the Court of Chancery, and the Court of Errors, and the Court of Appeals, and the Court of Impeachment, and the Court of Admiralty, and the Court of Vice-Admiralty, and the Court of Prize, and the Court of Prize Appeals, and the Court of Marine, and the Court of Marine Appeals, and the Court of Naval, and the Court of Naval Appeals, and the Court of Military, and the Court of Military Appeals, and the Court of Ecclesiastical, and the Court of Ecclesiastical Appeals, and the Court of Probate, and the Court of Probate Appeals, and the Court of Divorce, and the Court of Divorce Appeals, and the Court of Bankruptcy, and the Court of Bankruptcy Appeals, and the Court of Insolvency, and the Court of Insolvency Appeals, and the Court of Patents, and the Court of Patents Appeals, and the Court of Copyright, and the Court of Copyright Appeals, and the Court of Trademarks, and the Court of Trademarks Appeals, and the Court of Customs, and the Court of Customs Appeals, and the Court of Excise, and the Court of Excise Appeals, and the Court of Revenue, and the Court of Revenue Appeals, and the Court of Taxation, and the Court of Taxation Appeals, and the Court of Assessment, and the Court of Assessment Appeals, and the Court of Valuation, and the Court of Valuation Appeals, and the Court of Rating, and the Court of Rating Appeals, and the Court of Equalization, and the Court of Equalization Appeals, and the Court of Review, and the Court of Review Appeals, and the Court of Last Resort, and the Court of Last Resort Appeals, and the Court of Final Appeal, and the Court of Final Appeal Appeals, and the Court of Ultimate Appeal, and the Court of Ultimate Appeal Appeals, and the Court of Supreme Appeal, and the Court of Supreme Appeal Appeals, and the Court of Highest Appeal, and the Court of Highest Appeal Appeals, and the Court of Absolute Appeal, and the Court of Absolute Appeal Appeals, and the Court of Unquestionable Appeal, and the Court of Unquestionable Appeal Appeals, and the Court of Indisputable Appeal, and the Court of Indisputable Appeal Appeals, and the Court of Undeniable Appeal, and the Court of Undeniable Appeal Appeals, and the Court of Irrefutable Appeal, and the Court of Irrefutable Appeal Appeals, and the Court of Unassailable Appeal, and the Court of Unassailable Appeal Appeals, and the Court of Impregnable Appeal, and the Court of Impregnable Appeal Appeals, and the Court of Invincible Appeal, and the Court of Invincible Appeal Appeals, and the Court of Unconquerable Appeal, and the Court of Unconquerable Appeal Appeals, and the Court of Indomitable Appeal, and the Court of Indomitable Appeal Appeals, and the Court of Unyielding Appeal, and the Court of Unyielding Appeal Appeals, and the Court of Steadfast Appeal, and the Court of Steadfast Appeal Appeals, and the Court of Resolute Appeal, and the Court of Resolute Appeal Appeals, and the Court of Determined Appeal, and the Court of Determined Appeal Appeals, and the Court of Persistent Appeal, and the Court of Persistent Appeal Appeals, and the Court of Tenacious Appeal, and the Court of Tenacious Appeal Appeals, and the Court of Relentless Appeal, and the Court of Relentless Appeal Appeals, and the Court of Unrelenting Appeal, and the Court of Unrelenting Appeal Appeals, and the Court of Merciless Appeal, and the Court of Merciless Appeal Appeals, and the Court of Pitiless Appeal, and the Court of Pitiless Appeal Appeals, and the Court of Ruthless Appeal, and the Court of Ruthless Appeal Appeals, and the Court of Heartless Appeal, and the Court of Heartless Appeal Appeals, and the Court of Soulless Appeal, and the Court of Soulless Appeal Appeals, and the Court of Conscienceless Appeal, and the Court of Conscienceless Appeal Appeals, and the Court of Unprincipled Appeal, and the Court of Unprincipled Appeal Appeals, and the Court of Immoral Appeal, and the Court of Immoral Appeal Appeals, and the Court of Amoral Appeal, and the Court of Amoral Appeal Appeals, and the Court of Nonmoral Appeal, and the Court of Nonmoral Appeal Appeals, and the Court of Unmoral Appeal, and the Court of Unmoral Appeal Appeals, and the Court of Premoral Appeal, and the Court of Premoral Appeal Appeals, and the Court of Postmoral Appeal, and the Court of Postmoral Appeal Appeals, and the Court of Supermoral Appeal, and the Court of Supermoral Appeal Appeals, and the Court of Transmoral Appeal, and the Court of Transmoral Appeal Appeals, and the Court of Metamoral Appeal, and the Court of Metamoral Appeal Appeals, and the Court of Paramoral Appeal, and the Court of Paramoral Appeal Appeals, and the Court of Quasimoral Appeal, and the Court of Quasimoral Appeal Appeals, and the Court of Pseudomoral Appeal, and the Court of Pseudomoral Appeal Appeals, and the Court of Antimoral Appeal, and the Court of Antimoral

förderlicher Annahme einer demokratischen Verfassung ersuchten, und zugleich wünschten, daß auch von hier aus eine Gesandtschaft an den französischen General Brüne zur Vermittlung abgesendet werden möchte. Nach sorgfältiger Erwägung dieses sowohl schrift- als mündlichen Vortrags von Basel, wurde die Abgebung eines angemessenen Vorstellungsschreibens an den L. Stand Bern, eine rückantwortliche Benachrichtigung von diesem Schritt an das baslerische Nationalkonvent; welches Schreiben den dortigen Hhren. Deputirten zugleich loco eines Creditifs dienet, beschlossen und erkennt, daß theils dem L. Stand Luzern, welcher unterm 26sten p. ein an den Stand Bern abgegebenes Vorstellungsschreiben zu beförderlicher Demokratisirung mittheilte und dasselbe auch von hier aus zu unterstützen ersuchte, von diesem Schritt in Rückantwort Kenntniß gegeben, theils dem Junker Statthalter Wyß zu Bern aufgetragen werden solle, bei dortiger Behörde annoch mit mündlichen Vorstellungen einzuwirken.

Freitags den 2ten März, vor Räth u. Burger.

Da zum innigsten Bedauren dieser hohen Behörde, noch immer sehr bedenkliche Spannungen und Bewegungen in den meisten Landesgegenden, der so erwünschten Vereinigung im Wege stehen und vielmehr einen gefährlichen Ausbruch besorgen lassen, so hat dieselbe auf geschehenen Antrag der Landeskommission am angemessensten befunden, zu Wiederherstellung der so nöthigen Ruhe und Zutrauens, Regierungsglieder aus ihrem Mittel, in Vereinigung mit Landesdeputirten in alle Landesgegenden abzuordnen: zu welch wichtigem Auftrag ihnen nachstehende Instruktion und Anleitung ertheilt worden ist, die sie überall bekannt machen und den Landesbürgern zugleich ansinnen sollen:

1) Daß die provisorische Regierung und die Landeskommission gemeinschaftlich an der Vereinigung von der Stadt und dem ganzen Land arbeiten, und daß von der Landeskommission zu dem wichtigen Werk der neuen Verfassung ohne Anstand werde geschritten werden, so bald Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt sei; daß man aber auch eines Sinnes sei, es könne nur eine einzige Gewalt im Lande bestehen, und diese keine andere sein, als die pro-

visorische Regierung, zu welcher zu diesem Ende hin Landesausschüsse zugezogen worden seien.

2) Daß deßnahen niemand von einer außergesetzlichen und eigenmächtigen Gewalt irgend einen Befehl oder Disposition annehmen solle, sondern daß sich jedermann, wer in gegenwärtigem Drang der Umstände Beschwerden anzubringen hat, sich an die der provisorischen Regierung untergeordneten Ober- und Landvogteiämter, welchen ebenfalls Landesausschüsse zugeordnet sind, zu wenden, oder, wenn er hier nicht genugsamen Schutz und Justiz finden sollte, von der provisorischen Regierung in Zürich selbst, allen Rath und Unterstützung zu erwarten habe.

3) Daß sich aber jedermann, nicht nur vor freventlichen Gewaltthätigkeiten, sondern auch vor den so strafbaren Drohungen und Verläumdungen hüten solle; widrigenfalls er zu gehöriger Verantwortung und Strafe würde gezogen werden.

4) Daß sie endlich das ganze Land vor den einbrechend äußerst großen Gefahren, welche das gemeinschaftliche und das besondere Vaterland bedrohen, unterrichten, und demselben vorstellen sollen, wie höchst nöthig es sei, daß man sich denselben mit vereinten Kräften entgegensetzen, und auch unser Vaterland hiezu alle seine Kräfte aufbiete, insoferne man nicht unter das härteste und schimpflichste Joch verfallen will. — Zu diesem Ende hin werden die Abgeordneten, die sämmtlichen Untergeordnete und Wahlmänner, auch Vorgesetzte der verschiedenen Gegenden besammeln, und ihnen nachdrücklich ans Herz legen, mit vereinten Kräften auf alle Klassen von Leuten einzuwirken; sie von diesen wichtigen Wahrheiten, so viel möglich, zu überzeugen, damit die unter den gegenwärtig gefahrvollsten Umständen so nöthige Ruhe und Eintracht, durch den gewohnten Gang des Rechtens wieder hergestellt, und dadurch die Rettung des gemeinschaftlichen, wie des besondern Vaterlandes erzielt werden könne. Hierauf wurden nachfolgende Regierungsglieder in die verschiedenen Landesgegenden abgeordnet:

Herr Zunftmeister Schinz, auf die rechte Seite des Sees und die Herrschaft Knonau.

Herr Zunftmeister Bürkli, auf die linke Seite des Sees und die Herrschaft Grüningen und Greifensee.

„ Rathsherr Ziegler, in das obere, innere und untere Amt der Grafschaft Kyburg.

„ Zunftmeister Felix Escher, nach Bülach, Eglisau, Andelfingen und in das äußere Amt der Grafschaft Kyburg.

„ Zunftmeister Hs. Georg Escher, in die sämmtlichen Obervogteien unter der Stadt und die Herrschaft Regensberg.

Diese Hhren. werden, unter dem Vorsitz des Hhren. Sekelmeister Hs. Caspar Hirzels, zusammentreten, um mit einigen Landesausschüssen die Auswahl von bekannten und angesehenen Männern, aus dem Mittel der Landeskommission, zu treffen, welche die Abgeordneten in die verschiedenen Landesgegenden begleiten und ihre Bemühungen aus beßten Kräften unterstützen werden.

Die bedauerlichen Nachrichten des Hhren. Kriegsrath Eschers in Bern, von dem unbefriedigenden Erfolg der neuen Unterhandlung mit dem französischen General Brüne, hauptsächlich über das neue dringende Hülfsbegehren von L. Stand Bern, sollen Morgen der verordneten Landeskommission vorgelegt werden, welche ohne Zweifel durch ihre auf die Landschaft abzusendenden Mitglieder kräftig einwirken wird, damit ein neuerdings beabsichtendes Aufgebot und dießfällige Proklamation den gedeihlichsten Erfolg erhalten mögen. Eben diese Nachrichten aber, nebst den letzteingekommenen Standesschreiben von Freiburg und Solothurn, sind den sämmtlich auf die Landschaft abreisenden Deputationen, mit dem besondern Auftrag, abschriftlich zuzustellen, daß sie durch die kräftigsten und bündigsten Vorstellungen, in Bezug auf die Gefahr des gemeineidgenössischen Vaterlandes, die zu seiner Rettung so wünschbaren, bundesgenössischen Gesinnungen zu erwecken trachten, und hauptsächlich bewirken sollen, daß diejenigen Freikompagnien, welche dem erhaltenen Rufe bisher keine Folge geleistet, sich hiezu, bei so offenbarer Gefahr, endlich einmal freiwillig anbieten; wobei es in der Absicht der provisorischen Landesregierung liegt, die neuen Sukkurstruppen, welche man bäldest absenden zu können hoffet, durch Kriegsräthe zu Stadt und Land begleiten

zu lassen, welche nicht unterlassen werden, das etwa noch möglich Gute aus den Unterhandlungen zu erzielen. Inzwischen ist das Hülfsbegehren des L. Standes Bern, mit Anzeige der dießfalls eingeleiteten Maaßnahme und der Aeußerung freundeidgenössisch durch Expressen zu beantworten, daß man die tröstliche Hoffnung nähre, es werden die Maaßnahmen nicht ohne Erfolg sein, und solchen beförderlichst einberichten wolle.

Samstags den 3ten März, in der Kleinen Rathssitzung der provisorischen Regierung.

Da der L. Stand Schaffhausen unterm gestrigen Dato in Folge der an Ihne von Seiten der Nationalversammlung in Basel, gleichwie an den hiesigen Stand geschehenen Aufforderung sich mit den L. Ständen Luzern und Basel zu einer Vermittlung zwischen der französischen Republik und dem L. Stand Bern zu vereinigen, gut befunden hat, den Junker Stadtschreiber Stocker von Nünforn eigens hieher abzuordnen, um sich über die von Seite des hiesigen Standes dießfalls getroffenen Maaßregeln zu erkundigen; so sollen demselben in einem angemessenen Recreditiv, die sowohl dem L. Stand Basel ertheilte hiesige Verb'scheidung, als das an den L. Stand Bern abgelassene dießfällige Vorstellungsschreiben abschriftlich mitgetheilt, und derselbe anbei aufgefordert werden, in der gefahrvollen Lage unsers theuren Vaterlandes, nach möglichsten Kräften, auch an seinem Ort, durch thätlichen Zuzug, zur Rettung desselben mitzuwirken.

Eodem. In der Großen Rathssitzung der provisorischen Regierung.

Die heute von der Nationalversammlung zu Basel eingegangene bedauerliche Nachricht von dem wirklich ab Seite der französischen Truppen im Solothurnischen erfolgten Angriff, ist augenblicklich durch Eilboten allen L. eidgenössischen Ständen und Orten abschriftlich mitzutheilen, und die dringende Aufforderung zu schleunigster Hilfsleistung beizufügen. Eine gleiche Communikation und Aufforderung soll auch an die eidgenössischen Hyren. Repräsentanten in Frauenfeld zu Handen der Landschaften Thurgau und Rheinthal abgehen und der Nationalversammlung

zu Basel der Empfang ihrer Zuschrift und die darüber getroffene Verfügung rückantwortlich angezeigt werden.

Das Schreiben der Regierung zu Luzern vom gestrigen Dato, worin dieselbe von ihren in Bezug auf die gefahrvolle Lage des eidgenössischen Vaterlandes ergriffenen Maaßnahmen Nachricht ertheilt, hat Meghhren. veranlasset, auch für hiesigen Stand zu erkennen, daß, sobald noch mehrere Zuzugstruppen von hier abmarschiren, annoch zwei Mitglieder der provisorischen Regierung, nämlich eins vom Großen Rath und eins aus den Landdeputirten, dem Junker Statthalter und Repräsentanten Wyß in Bern zugeordnet werden sollen, wozu auf eintretenden Fall Herr Hauptmann Martin Usteri,

„ Gschworner Lüthold von Wäddenschweil

mit einmüthigem Zutrauen erwählt wurden. Diese Domination ist dem Junker Statthalter und Repräsentanten Wyß in Bern zuschriftlich anzuzeigen, auch der L. St. Luzern davon in Rückantwort zu benachrichtigen.

Samstag den 3ten Merz vor Rath.

Diejenigen 15 Männer von Wetzikon und aus dortiger Gegend, welche gestern durch bewaffnete Mannschaft von Küßnacht hergebracht worden, sollen durch Herren Rathsherrn Joh. Hirzel und Junker Rathsherrn Meis über die Veranlassung und Art ihrer Arretirung, so wie über ihre Behandlung in Küßnacht vernommen und ihnen alsdann angesinnet werden, sich bis auf weiters nicht aus der Stadt zu entfernen, sondern anzuzeigen, wo sie logiren wollen, und sich gegen jedermann, wo es immer sei, still und ruhig zu betragen.

Actum eodem. In der Großen Rathsversammlung der provisorischen Landesregierung.

Da die verordnete Landeskommission, nach dem Wunsch der Rathsbehörde, bereits sich getrennt hat, damit sämmtliche Landesausschüsse ihre Gemeinden von der höchstbedenklichen Lage des eidgenössischen Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, dasselbe mit vereinigten Kräften gegen den bereits erfolgten feindlichen Angriff zu vertheidigen, überzeugen könne; so ist hievon einstweilen der Erfolg zu gewärtigen. Inzwischen wird die militairische Ehrenkommission auf die vorsehenden Zufälle und

besonders auf den verhoffentlich baldigen Abmarsch der Freikompagnien aus denjenigen Quartieren, welche noch keine Mannschaft im Felde haben, alle nöthigen Voranstalten treffen, auch mit den anwesenden Hhren. Deputirten der Municipalstädte Winterthur und Stein das Erforderliche in Absicht auf ihre bereitwillige Mannschaft zu verabreden.

Dienstag den 6ten Merz. Vor Rath und Zugeordneten der Landeskommission.

Mit Vergnügen hat zwar die provisorische Regierung aus dem Amtsbericht des Hhren. Landvogts zu Wäddenschweil über die gestern daselbst gehaltene Gemeinde, die Bereitwilligkeit der dortigen Landbürger zur Beschützung des Vaterlandes zu marschiren vernommen; allein da weder die provisorische Regierung noch die Landeskommission diesen Abmarsch befohlen hat, und hiedurch die größte Verwirrung entstehen müßte, zumal weder für die nöthige Einquartierung noch Verproviantirung gesorgt wäre, so soll derselbe eingestellt, und das förmliche Aufgebot der provisorischen Regierung und der Landeskommission lediglich erwartet werden. Inzwischen ist auch dem L. Stand Schwyz und Zug von der wahren Lage der Sachen, unter Mittheilung des Amtsberichts von Wäddenschweil, unverzügliche Anzeige zu geben.

Auf erhaltene Anzeige, daß von verschiedenen Seiten Truppen, ohne Befehl, gegen die Stadt im Anmarsch seien, hat die provisorische Regierung, da mancherlei Besorgnisse hiedurch erweckt wurden, für die Sicherheit der Stadt die nöthigen Anstalten treffen lassen. Da aber durch ein solches Zusammentreffen von Truppen die größte Verwirrung, aus den bereits oben angeführten Gründen, entstehen müßte, so solle die Landeskommission unverzüglich versammelt und aus ihrem Mittel Deputirte in die verschiedenen Gegenden verordnet werden, um den im Marsch sich befindlichen Truppen anzuzeigen, daß sie ruhig aus einander gehen und erwarten sollen, bis mit vereinigtem Willen der provisorischen Regierung und der Landeskommission ein förmliches Aufgebot erfolge, indem sonst aus dergleichen eigenmächtigen Schritten die traurigsten Folgen entstehen könnten. Inzwischen wird allen in der Stadt sich befindenden Landesdeputirten ihre persönliche Sicherheit nochmals auf das feierlichste

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3. Fig. 4.

Fig. 5. Fig. 6.

Fig. 7. Fig. 8.

Fig. 9. Fig. 10.

Fig. 11. Fig. 12.

Fig. 13. Fig. 14.

Fig. 15. Fig. 16.

Fig. 17. Fig. 18.

Fig. 19. Fig. 20.

Fig.

Ausgaben für Kunst und in Kunstsachen.

Für Kunst, Literatur, Wissenschaft, Gymnasium, Schule und Kirche.

Erläuterungen siehe Kapitel XVII, Titel XXV, Nr. 3.

1.	Für Kunst, Literatur, Wissenschaft, Gymnasium, Schule und Kirche	1	1
	Summe des Kapitels	1	1

Fremden verordnet, von denen niemand als mit einem Bewilligungsſchein, welcher von dieſen beiden Herren unterzeichnet iſt, aus der Stadt gelaſſen, und deßwegen bei den Porten die erforderlichen Befehle ertheilt werden ſollen.

Herr Gerichtsſchreiber Hegnauer von Elgg,
» Landrichter Meiſter von Benken und
» Lieutenant Toggenburger von Marthalen,

welche auf Verlangen Inkr. Statthalter Wyßen, von Meilen kamen und ihren Weg nach dem äußern Amt fortſetzen wollten, um den Anmarſch der Truppen gegen die Stadt zu verhindern, ſoll von der Kriegskommiſſion ein salve conduct zu Handen geſtellt, hingegen ihre Escadron von Dragonern mit einer Kopie dieſes Paſſes wieder nach Meilen zurückgeſchickt werden.

Nachdem die vier heute Morgens in die verſchiedenen Landesgegenden abgeordneten Hhren. Deputirte zurückgekommen waren, und über die im Ganzen noch ziemlich beruhigenden Erfolg ihrer Miſſion Bericht erſtattet haben, ſo wurde für ihre vaterländiſchen Bemühungen der beſte und wärmſte Dank nachdrücklichſt bezeuget.

Freitag den 9ten Merz vor Räth und Burger und Zugeordneten.

Sogleich nach Rückkunft der geſtern von der proviſoriſchen Regierung an die Verſammlung in Meilen abgeordneten Hhren. Deputirten, hat wohldieſelbe die von daher mitgebrachte Aeuſſerung in reife Beherzigung genommen, aber in Rückſicht ihres äußerſt wichtigen Inhalts ohnmöglich befunden, eine für die Wohlfahrt des Vaterlandes ſo entſcheidende Antwort innert der gewünſchten Zeitfriſt zu geben. Inzwiſchen iſt dieſelbe bereits entſchloſſen, der hieſigen Burgerſchaft unverweilt anzutragen, daß die gegenwärtig proviſoriſche Regierung abgelegt werde, ſo bald mit der wiederum vollſtändigen Landeskommiſſion die Erwählungsart einer neuen Regierung verabredet worden iſt. Uebrigens wird ſowohl die allfällig endliche Schlußnahme, als die Beantwortung aller übrigen Punkten der eingeſandten Aeußerung, Samſtag Morgens um 8 Uhr unfehlbar in Meilen eintreffen.

Da der proviſoriſchen Regierung nichts angelegener iſt, als die Vereinigung zwiſchen Stadt und Land und die Vermeidung

alles Unglücks möglichstermaßen zu erzielen, zu dem Ende hin erklärt dieselbe auch feierlichst, daß sie nicht nur keine feindseligen Absichten habe, sondern sorgfältig alles vermeiden werde, was aus Mißverständniß irgendwo einen bedauerlichen Angriff veranlaßen könnte; dergleichen friedfertigen Maaßregeln versieht man sich indessen auch von Seite der Versammlung in Meilen zuversichtlich.

Eodem. Nachmittags.

Nach sorgfältiger Berathung über die von der gestrigen Deputation nach Meilen zurückgebrachte Erklärung der dortigen Versammlung, hat die provisorische Regierung in ihrer Großen Rathsversammlung, mit Zuzug der L. Burgerschaft beschlossen, nachstehnd möglichst entsprechende Gegenerklärung an die Versammlung in Meilen ergehen zu lassen: Man wolle Morgens um 8 Uhr eine neue Zusammenkunft im Amthause zu Küßnacht zwischen einer hiesigen Deputation, bestehend aus

Junker Statthalter Wyß,
Herrn Heinrich Füeßli und
„ Unterpfleger Eberhard von Kloten

und beliebigen Ausschüssen der Versammlung in Meilen veranstalten, in Hoffnung, daß auch selbige mit hinlänglicher Vollmacht versehen seien, und keinerlei Störung durchs Zudringen des Volks statt haben werde. Bei der Zusammenkunft soll die hiesige Deputation erklären, daß man sich zu verhoffentlicher Wiederherstellung der Eintracht, von Seite der provisorischen Regierung und Burgerschaft bereit finden lasse, eine Garnison von 5 — 600 Mann, unter angemessenen Bestimmungen, in Absicht auf derselben Organisation und Beeidigung, aufzunehmen. Und daß 2) die provisorische Regierung entschlossen sei, ihren Gewalt, nach dießfalls zu treffender Abrede in Küßnacht, in die Hände der nun wieder vollständig versammelten Landeskommission niederzulegen, welche alsdann eine neue angemessene provisorische Regierung sorgfältig, und mit gehöriger Rücksicht auf die Sicherheit der Personen, auch des öffentlichen und Privateigenthums, anordnen wird. Belangend den Punkt der Sicherstellung der Grenzen, durch dießfalls anzubahnende Unterhandlungen, lasse man sich den Vorschlag in Meilen gefallen. Rücksichtlich auf die zur Ausweichung alles Unglücks höchst erforderliche Truppenentlassung, findet man angemessen, daß die

hiesige Deputation einen bestimmten Zeitpunkt genau verabrede, in welchem diese Entlassung beidseitig geschehen solle; zugleich aber anzeige, daß das aus dem Kanton Bern mit ehrenhafter Kapitulation zurückkommende Standeskontingent, künftigen Sonntag in hier eintreffen werde, am Montag aber entlassen werden solle. — Endlich ist für die allgemeine Ruhe höchst erforderlich, daß bei dieser Zusammenkunft in Küßnacht, eine beidseitige vollkommene Amnestie über alles vorgegangene, wie auch gänzliche Freisprechung von jeder Personalbeschuldigung, und vollkommene Sicherheit für alle in ihre Gemeinden zurückkehrende Flüchtlinge, auf das feierlichste verabredet werde. — Die Beisitzer der Landeskommission, von Seite der L. Burgerschaft sind neuerdings bestätigt worden. — So eben läuft die Nachricht ein, daß ein beträchtliches Truppenkorps mit Artillerie in Volketschweil eingerückt sei; weßwegen die dringende Aufforderung beigefügt wird, durch schleunige Gegenbefehle, einen innerlichen Krieg und Blutvergießen zu verhüten. Obstehende Erläuterung soll auch den respektiven Truppenkommandanten, auf der Seite von Wollishofen, abschriftlich mitgetheilt werden.

Montags den 12ten Merz vor Räth und Burger und Zugeordneten.

Das unterm 8ten dieß ergangene Verbot gegen das Flüchten von Effekten aus hiesiger Stadt, wurde, da die nämlichen Gründe nicht mehr vorwalten, wiederum aufgehoben, und sollen daher bei den Porten Personen und Effekten, ohne weitere Schwierigkeit, herausgelassen werden.

Nach Anhörung der zwischen Inkr. Statthalter Wyß, mit Vollmacht der provisorischen Regierung und der hiesigen Burgerschaft, auch den Landausschüssen in Meilen, unterm 10ten dieß in Küßnacht abgeschlossenen Vereinigungspunkten, hat die provisorische Regierung, sowohl in ihrem als im Namen der hiesigen Burgerschaft, dieselben gänzlich benehmigt und ratifizirt, und wird desnahen das diesfällige Instrument, so bald möglich, in gehöriger Form ausfertigen lassen. — Da inzwischen Gefahr im Verzug sein könnte, so soll alsobald ein erfahrner Offizier, mit der vorläufigen Anzeige davon, an den Inkr. Statthalter abgeschickt, und wohlderselbe ersucht werden: da nunmehr der Vertrag nicht nur geschlossen, sondern wirklich ratifizirt ist,

kräftig dahin einzuwirken, daß die verſchiedenen Truppenkorps auf der Stelle entlaſſen, jeder unnöthige Durchmarſch durch die Stadt, wovon nichts ihm Vertrag ſteht, ſo wie auch das beſorgliche Zudringen von bewaffnetem und unbewaffnetem Volk nach der Stadt, entweder beim Einrücken der Truppen, oder bei der wiedermaligen Sitzung der Landeskommiſſion, gänzlich verhindert werde. In Abſicht auf die ſchleunige Entlaſſung der Truppen, welche um ſo dringender iſt, da, nach neulichen Berichten, von dem bei Volketſchweil ſtehenden Corps verſchiedene Unordnungen veranlaßt worden ſind, und bereits die Entlaſſung der in der Stadt ſich befindlicher Truppen vor ſich geht, wird der abgeordnete Stabsoffizier den nähern und beſtimmten Detail in Küßnacht verabreden.

An die Stelle des Herrn Landvogt Werdmüllers wurde Herr Landvogt Hofmeiſter von Seite der dermaligen proviſoriſchen Regierung zu einem Beiſitzer in der Landeskommiſſion ernannt; ſo wie bereits in zwei vorhergehenden Sitzungen Inkr. Statthalter Wyß an die Stelle Hrn. Statthalter Lochmanns, und an die Stelle Hrn. Gerichtsherr von Orell, Herr Hauptmann Uſteri ernannt worden war.

Dienſtag den 13ten Merz Räth und Burger und Zugeordnete.

Nach Anhörung der von Inkr. Statthalter Wyß abgelegten Relation über die mit den Landesausſchüſſen in Küßnacht gepflogenen Unterhandlung, wurde ſeine dießfalls bewieſene Treue und patriotiſche Verwendung bei dieſem eben ſo wichtigen, als mühſamen Friedenswerk, unter dem eifrigen Wunſche, daß ſolches zum Segen des Vaterlandes gereichen möge, mit gebührendem Dank erkennt und beſchloſſen, die von ihm unterzeichnete Note zum Druck befördern und der hieſigen Burgerſchaft die erforderliche Aufklärung durch den Kanal der Landeskommiſſion geben zu laſſen. Da aber bereits heute die erſte Abtheilung von der verabredeten Garniſon in hier eintreffen wird, ſo ſoll die bisherige Stadtwache für einmal aufgelöst, und von dem Hrn. Rathsherrn und Stadthauptmann Füeßli, mit dem Interimskommandanten der neuen Garniſon, dießfalls die nöthige Vergbredung getroffen werden.

Fragmente und Nachrichten

von

den päbſtlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geſchichten der Eidgenoſſen mit dem römiſchen Hofe. Von den älteſten bis auf die jüngſten Zeiten.

Vorbemerkung.

Die vorliegenden Fragmente ſind gröſtentheils geſammelt von dem rühmlichſt bekannten Geſchichtforſcher J. A. F. Balthaſar ſel. von Luzern. Es wäre zu wünſchen, aus dieſen Fragmenten hätte eine gewandte Feder eine zuſammenhängende Geſchichte der Nuntiatur in der Schweiz bearbeitet. Allein allzulange ſchon harrten dieſelben vergeblich dieſer Feder, als daß wir länger zögern ſollten, wenigſtens das Vorhandene dem Publikum mitzutheilen.

Einleitung.

Eine Geſchichte der päbſtlichen Nuntiatur in der Schweiz, oder auch nur fragmentariſche Skizzen und Beiträge, ſind ſowohl für die Kirchen- als Staatsgeſchichte der Nation von vielem Intereſſe und geben über manches Ereigniß die unbekannten Quellen an die Hand und den Aufſchluß. — Der Gegenſtand iſt bishin von Niemand bearbeitet worden. Er iſt wichtig in Rückſicht der Geſchichte und wichtig in Rückſicht des hohen Charakters der hiebei handelnden Perſonen, ſo wie der Folgen für ſogenannte geiſtliche Angelegenheiten und des Politiſchen im Staat. Man wird bei Durchleſung dieſer Blätter denkwürdige Begebenheiten, Mißverſtändniſſe, allerlei den Gebräuchen und Rechten einzelner Kantone, dem Freiheitsſinne und dem Herkommen widrige Zumuthungen, unbefugte Einmiſchung, Er-

Ordinary and Extraordinary. In Ordinary there shall be Twenty-four Members, and in Extraordinary Twenty-four Members, and the Ordinary and Extraordinary shall be Elected by the Ordinary and Extraordinary Members of the Council, and the Ordinary and Extraordinary Members of the Council

beſchränken, und ſeinen unmittelbaren Einfluß nach allen Richtungen zu befeſtigen. Zu dieſem Endzweck wurden vertraute Männer *) aller Orten hingeſandt, die mit Vollmacht zu geiſtlichen und weltlichen Unterhandlungen ausgerüſtet, des römiſchen Hofes Nutzen und Anſehen allerwärts zu befördern ſich angelegen ſein ließen. Ihre Sendung geſchah gemeiniglich von Rom aus; oder aber wurden Perſonen beauftragt, die in der Nähe desjenigen Landes, wo ihre Gegenwart nöthig ſchien, ſich aufhielten, und deren Kredit und Anhänglichkeit ſchon geprüft worden war und ſich erprobt hatte. Die geiſtliche Machtfülle dieſer Abgeordneten erſtreckte ſich gewöhnlich ſo weit, daß ſie, gleich den Päbſten, an Völker, Städte und einzelne Perſonen Freiheiten und Gnaden aller Art ausſpenden konnten **) durch Bullen, die von Rom ſelbſt für gültig gehalten, und jetzt noch zuweilen von weltlichen Behörden, zur Behauptung weſentlicher Rechte und alter Gewohnheiten, angeführt werden. Die Achtung für ſolche Abgeſandte ſtieg nach dem Maaß der Vorſtellung, welche das Volk und die Geiſtlichen in jenen finſtern Zeiten, wo Unwiſſenheit allgemein herrſchte, von der apoſtoliſchen Schlüſſelgewalt ſich machten, und in einem ſolchen Manne den Pabſt ſich leibhaft vorſtellten, auch kniefällig in voller Demuth den Segen ſich ausbaten.

In alle katholiſchen Länder wurden Nuntien abgefertiget, zwar nur für kurze Zeit, je nach Umſtänden und beſondern Ereigniſſen; nachwärts aber haben die Päbſte, unter dem Titel der Ehre und des Wohlwollens, freilich im Grund aus Politik und für eigenen Gewinnſt, dieſelben bei Fürſten und bei angeſehenen Republiken für beſtändig anzuſtellen dienſtlich erachtet.

Auch in die Schweiz ſind ſeit dem dreizehnten Jahrhundert

---

*) Ueber den Charakter und die eigentliche Aufgabe der päpſtlichen Abgeſandten erhält man Aufſchluß in der Geſchichte der päpſtlichen Nuntien in Deutſchland, 1788, zwei Bände; ferner in des gelehrten Benediktiners Gregorii Zallwein, principia juris ecclesiastici, 1763, und im zehnten Bande von Le Brets Magazin durch die Abhandlung: Kathegorien von den Nuntien in Deutſchland.

**) Tanta profecto illorum hunc temporis erat autoritas, ut Pontifices omnem suæ potestatis plenitudinem in eos effudisse videri possent. (Zallwein l. c.)

Abschriften der Urkunden über die Grenzen, welche

und nach obschwebenden Umständen und Geschäften eingerichtet werden; immer aber ist den Abgeordneten selbst eine gewisse Vollmacht gelassen, wofür sie dann auch, je nach den Früchten ihrer Bemühungen, von ihrem Hofe Lob oder Tadel zu gewärtigen haben. Schon mehrere haben sich auf diesem Posten den Kardinalshut errungen.

Einst herrschte in Italien das Vorurtheil, die Schweizer seien rohe und ungebildete Alpenbewohner *), den Waffen ergebener, als den Wissenschaften und Künsten, und durch klug geführte Unterhandlungen leicht zu beliſten. Man glaubte, es sei ein leichtes, ihnen die Gebräuche, die sie Privilegien, Freiheiten und Altherkommen nennen, die aber den Vorrechten der Kirche, den Canonen und der geistlichen Immunität zuwider sind, für und für zu beschränken, und endlich den profanen Händen ganz zu entwinden. Dieses Vorurtheil mochte denn auch einige der Abgeordneten des römischen Hofes so kühn gemacht haben, daß sie hie und da etwas freiere Eingriffe versuchten und der Selbstherrlichkeit der Regierungen zu nahe traten. Doch hatten dergleichen gewagte Versuche nur selten einen glücklichen Erfolg: am schlichten Rechtssinne der Schweizer, an ihrem gesundkräftigen Verstande, und ihrem männlichen Selbstgefühle, glitten die aufs feinste geschliffenen Waffen einer durchtriebenen Staatsklugheit fruchtlos ab. Das gebot dem römischen Hofe und seinen Abgeordneten Vorsicht. Als daher unter Pabst Sixtus V. der römische Botschafter Ottaviano Paravicini, Bischof von Allaſſandria, sich rasch und unklug benahm, und hiedurch die Gemüther der Eidgenossen in Zwiespalt und Gährung versetzte, schrieb ihm der Pabst auf der Stelle Folgendes: „Wir sendeten Euch nach der Schweiz, zu „beruhigen, nicht zu verwirren, den Katholiken Friede zu brin„gen, nicht aber Waffen in die Hände der Ketzer, diese zu

---

liticus. 4. Francof. 1517. p. 474, unter der Aufschrift: Instruzione N. quando andò Ambasciatore ai Suizzeri; die andere in den begreti di stato dei principi dell' Europa, rilevati da vari confessori politici. 8. Colonia 1675, betitelt: Formulario o vera instruzione a Monsignore Maldeschi, Nunzio in Suissa.

*) Le Alpi son per gli Suizzeri, e gli Suizzeri all' incontro per le Alpi, sagt der Kardinal Bentivoglio in einem seiner gedruckten Briefe.

„bekehren, nicht iene zu gefährden. Keinem behagt es, daß „man ihm sein Eigenthum raube. Zarter als Krystall ist der „Stoff der (geistlichen und weltlichen) Gerichtsbarkeit, und „muß daher mit Geschicklichkeit behandelt werden. Stürme „sind den Katholiken gefährlich und vortheilhaft den Ketzern; „sie also zu meiden, ist das Beste. Den Ketzern etwas ein„räumen, ist höchst schädlich; aber es ist auch sehr gefährlich, „ihnen das entreißen zu wollen, was sie besitzen. Um Euerer „und unserer Ruhe willen, seid vorsichtig!“

Seit dieser Zeit gilt in Rom das Sprichwort: Man muß die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen lassen. **)

Wie nämlich alle Nationen, in sogenannten geistlichen Dingen, gewisse ursprüngliche Gebräuche und Rechte auszuüben gewohnt sind, eben so hielten auch die Schweizer stets an jenen kirchlichen Freiheiten fest, welche ihre frommen und tapfern Vorfahren mit Klugheit und Beharrlichkeit erworben und behauptet, und die Päbste selbst zum Theil ihnen als Belohnung für geleistete Dienste ertheilt, und zu wiederholten Malen feierlich zugesichert haben. Diese Freiheiten und Befugnisse der Eidgenossen, welche der im Jahre 1768 erschienene historische Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen (de Helvetiorum juribus circa sacra) umständlich auseinander setzte, sind in gedrängter Uebersicht folgende:

Die Regierungen der katholischen Schweiz wußten von jeher, wie die Geschichte lehrt, bei kärglicher Kenntniß canonischer

---

*) „Monsignore! Noi vi mandammo per quietare e non gia per turbare, per dar il riposo ai Cattolici, non già l'armi in mano degli Eretici, per convertir gli uni, non per mettere in periculo gli alteri. Il levare il suo, non piace a nissuno. La materia di giurisdizione è più sottile del cristallo, e però si deve maneggiare con destrezza. Iturbini sono pericolosi per li Cattolici, e profitevoli agli Eretici, onde il fugirli non è altro che il meglio. Il dare agli Eretici è un gran male, ma il levar loro quello che posseggono, è un gran pericolo. Siete prudente per il vostro e per il nostro riposo!“ P. Tempesti, storia della vita e geste di Sisto V., sommo pontefice. Roma 1754. 4.

**) Bisogna lasciar gli Suizzeri ne loro usi ed abusi.

Gesetze, gleichsam durch ein natürliches Rechtsgefühl, die doppelten Pflichten wohl zu unterscheiden, die ihnen als geistlichen Söhnen der Kirche und als weltlichen Vätern des ihrer Führung anvertrauten Volkes obliegen, und nur durch diese genaue Unterscheidung wurde es ihnen möglich, jene doppelten Pflichten zu gleicher Zeit auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Die innern Kirchenangelegenheiten überließen sie daher unbedingt dem bischöflichen Hirtenamte, mischten sich nie in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Glaubenslehren, schützten die Seelsorger bei der Würde ihres Amtes gegen äußere Angriffe, und gaben den segensvollen Arbeiten derselben allen möglichen Vorschub. Doch eben so thätig wachten andererseits, seit den ältesten Zeiten, die Regierungen der katholischen Schweiz, daß nicht die Geistlichkeit einen unabhängigen Staat im Staate zu bilden versuche. Demzufolge behaupteten sie immer, dem Eigenthum eines Dritten unbeschadet, das Besetzungsrecht (Kollatur) geistlicher Pfründen, die verhältnißmäßige Mitwirkung zu jenen geistlichen Anstalten und Verfügungen, die eine nahe Beziehung auf das Gemeinwesen haben, und endlich die landesherrliche Befugniß, bischöfliche Gesetze und Verordnungen, ehe sie bekannt gemacht und vollzogen werden, ihrer Prüfung, ob darin nichts der bürgerlichen Grundverfassung Entgegenlaufendes enthalten, vorlegen zu lassen. In bürgerlichen Personalklagepunkten, in allen aus bürgerlichen Verträgen entstehenden Zwisten, z. B. über Pfründ-Einkünfte und Ansprüche, bei Sterbefällen, Erbrechten, Vermächtnissen u. s. w. wurden die schweizerischen Geistlichen von jeher an weltliche Gerichtsbehörden gewiesen, und mußten sich hierin den Gesetzen und Uebungen des Landes unterziehen.

Die Schirm- und Kastenvogtei (Jus advocatiæ) über Kirchen, Stiften, Klöster, Bruderschaften u. s. w., betrachteten die schweizerischen Regierungen stets als ein der Landesobrigkeit zustehendes Recht. Zufolge dieser oberherrlichen Aufsicht fordern sie denn auch von allen geistlichen Korporationen jährliche Rechnungsablage über den Stand und die Verwaltung ihres Hauswesens, ertheilen zur Veräußerung von Stiftungsgütern, so wie zum Ankauf neuer Liegenschaften, ihre Bewilligung, setzen der Aufnahme von Novitzen gewisse Schranken, in Betreff der Anzahl und des zu Ablegung der Gelübde erforderlichen Alters,

Art. 1. Quando un Ufficiale di Polizia Giudiziaria, nell'esercizio delle sue funzioni, ha notizia di un reato per il quale si deve procedere d'ufficio, deve farne rapporto per iscritto al Procuratore della Repubblica presso il Tribunale nella cui giurisdizione il reato è stato commesso.

Il rapporto deve contenere la esposizione dei fatti, con tutte le circostanze di tempo e di luogo, le generalità delle persone che li hanno commessi, delle persone offese e dei testimoni, e la indicazione delle fonti di prova.

Se non è possibile fare tutte le indicazioni nel rapporto, esse devono essere fatte appena possibile.

CAPO I.

Disposizioni generali.

Art. 2. Il Procuratore della Repubblica, ricevuto il rapporto, deve iscrivere il reato in un apposito registro, secondo l'ordine di presentazione.

Il Procuratore della Repubblica, se ritiene che il rapporto non contiene la esposizione di un reato per il quale si deve procedere d'ufficio, ordina la cancellazione della iscrizione.

Il Procuratore della Repubblica, se ritiene che il reato è di competenza di un altro Tribunale, ordina la trasmissione degli atti al Procuratore della Repubblica presso il Tribunale competente.

Papa in sua fixus sententia induravit, et Curiensem Episcopum ad Synodum Erphordensem in Thuringia Nuntium et legatum suum destinavit, per quem Archiepiscopo Maguntino seriosius præcepit, ut omnes Clericos suæ Provinciæ concubinas foventes, ab omni dignitate sacerdotali deponeret. Cum ergo curiensis Episcopus nomine Apostolici Legatus venisset in Synodum, et Papæ coram omnibus factum Archiepiscopo intimaret præceptum, tanta in eum mala comminati sunt omnes, ut vix manibus temperarent. Qui fuga lapsus ad suam Ecclesiam, auxilio Sigfridi Archiepiscopi, rediit. Hoc tamen ab eo tempore fuit introductum, ut nullus ordinaretur in Presbyterum conjugatus, et ordinandi omnes castitatem promittere compellantur coram ordinante.

Daß in der Schweiz, nicht die gesetzliche Ehe *), aber das Concubinat bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, unaufhaltsam fortgedauert habe, und in den ältern Zeiten, ohne eigentlichen Aerger, tollerirt worden, ist aus den Zeitschriften, besonders den Rathsbüchern, wegen Testamenten, Legitimationen, Verbürgerung der Kinder; nachher aber wegen den angedrohten und auch erfolgten Strafen, zur Genüge erweislich. — Das Concilium von Trient, die strenge Empfehlung und Aufsicht der päpstlichen Nuntien, mit Beihülfe der Jesuiten, haben endlich dasselbe — wenigstens was sichtbar und möglich — verdrängt.

Man glaubt und behauptet, daß es in der tiefen Politik der Päbste allerdings gelegen habe, die Priester-Ehe abzuschaffen, um das Band der kirchlichen Hierarchie immer enger und fester zu knüpfen, und dem, vom weltlichen Staat getrennten unabhängigen Reich, eine unzerstörbar dauernde Grundfeste zu geben: auch befürchtete man, die Kirchengüter möchten geschmälert und zerstückelt werden, und beredete sich zugleich, der Priester würde um so weniger von der Gnade und den Wohlthaten des

*) Die kirchlichen Verbote gegen die Priester-Ehe sind sehr alt, und Abt Fleuri in seiner Kirchengeschichte zitirt ein Dekret des Conciliums von Neocesaree im vierten Seculo, wo der eilfte Canon sagt: daß, wenn ein Priester sich verheurathe, abgesetzt werden solle. Der gleiche Gegenstand kam im Jahre 325 in der nicaischen Kirchenversammlung auch zum Vorschein. E. Fleuri, Hist. Eccles. Liv. 10. 11. 18.

Souverains abhängig sein. — Bemerkenswerth ist eine Stelle, die sich in des Cornelius Agrippa Schrift de varietate scientiarum findet, wo es heißt: „Jetzt begünstigen auch die weltlichen und geistlichen Gesetze die Kuppelei, indem sie zu Gunsten der Mächtigen für unrechtmäßige Ehen streiten, und rechtmäßige trennen, indem sie die rechtmäßigen Ehen der Priester aufgehoben haben, und diese dadurch zur Hurerei zwingen. Ist es nicht mehr als wahrscheinlich, daß jene Gesetzgeber lieber wollten, daß die Priester, mit Unehre, Beischläferinnen, als ohne Verletzung ihres guten Namens rechtmäßige Weiber hätten, weil die Beischläferinnen mehr eintragen. Rühmte sich nicht ein vornehmer Bischof an öffentlicher Tafel, daß er eilftausend concubinarische Priester unter sich habe, welche ihm jährlich eben so viele Goldstücke zahlten.“

Pabst Gregor war derjenige Mann, welcher zu dem kolossalisch gewordenen Gebäude der kirchlichen Gewalt den Grund gelegt, und denselben mit einer Kraft und Schnelligkeit auszuführen gewußt, worob noch die folgenden Jahrhunderte staunen. Ein Schriftsteller hat *) desselben Grundsätze mit diesen wenigen Worten geschildert: „In diesen Zeiten wurde gelehrt: der Pabst könne alles, außer dem Recht, über das Recht und gegen das Recht; er könne Recht machen aus dem, was nicht recht sei, denn er könne die Grundwesen der Dinge ändern; sein Wille sei statt aller Gründe; seine Meinung überwiege die Meinung der ganzen übrigen Welt. Er sei kein bloßer Mensch, sondern wahrer Vice-Gott, allmächtig, wie Gott der Schöpfer selbst; unter ihm stehe alle menschliche Kreatur, alle Völker und alle Herrscher. **)

Der berüchtigte Bayle macht folgende Schilderung:

---

*) Der Mann am Capitol, oder Sendung der Mönche, mit canonischen Noten, von Jellenz. Befindet sich in Posselts wissenschaftlichem Magazin für Aufklärung, B. 1, H. 4, S. 379.

**) Pabst Innocenz III. sagt (Cap. 3. de transl. Episc.): Papa qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris; und Joan de Sylva in seinem Traktat: de benef. pag. 3. Quæs. 8.: Papa in jure divino dispensare potest, cum sit Deus in terris.

Il sera tout aussi mechant, que l'on voudra, mais on ne lui sauroit contester les qualités d'un grand homme, non plus qu'a certains conquerans, qui sont d'ailleurs tout couverts de crimes. Acquerir la liberté, s'ècouer le joug, se mettre dans l'indépendance, subjuger ses propres Maitres, si l'on veut, des actions très criminelles, mais non pas l'ouvrage d'une personne d'epourvue des plus grands talens de l'esprit et du courage. Je me sers d'autant plus hardiment de cette comparaison, que je suis persuadé, que le conquete de l'eglise a été un ouvrage, ou il n'a pas fallu moins de coeur et moins d'adresse, qu'il en faut pour la conquete d'un Empire. L'autorité ou les Papes sont parvenus, est plus digne d'admiration, que la vaste Monarchie de l'ancienne Rome. On ne sauroit considerer sans ètonnément, qu'une Eglise, qui n'a dit Elle, que les armes spirituelles de la parole de Dieu, et qui ne peut foudu ses droits, que sur l'Evangile ou tout preche l'humilité et la pauverté, ait eu l'hardisse d'aspirer à une domination absolue sur tous les Rois de la terre. Mais il est encore plus ètonnant, que ce dessein chimerique lui ait si bien réussi. Selon le monde cette conquete est un ouvrage plus glorieux, que celle des Alexandres et des Césars; et ainsi *Gregoire VII.* qui en a été le principal promoteur, doitavoir place parmi les grands conquèrans qui ont eu les qualités les plus èminantes.

Reconnoissons de bon foi, ſagt der beſcheidene und gelehrte Abbé Fleury *), que *Gregoire VII.* et *Innocent III.* trompés par ces piéces (les Decretales) et par les mauvais raisonnemens de Theologiens de leur tems, ont poussé trop loin leur autorité, et l'ont rendu odieuse à force de l'ètendu; et ne prètendons pas soutenir des excès, dont nous voyons les causes et les funestes effets. Car enfin, quoi qu'on puisse dire, il est evident que les prémiers siècles nous fournissent un plus grand nombre de saints Papes, que les derniers; et que les moeurs et la discipline de l'Eglise Romaine étoient bien plus pures.

*) S. 4. Discours sur l'hist. Eccles.

1084.

Lucius de Gente.

Daß in diesem Jahre ein Nuntius, solchen Namens, sich in der Schweiz befunden, ergiebt sich, weil damals die Kirche zu Romoos, im Lande Entlibuch, neu erbaut, oder eingeweiht worden, und es in einem Dokument heißt: „et hoc factum „tempore Reverendissimi Domini Joannis Constantiensis „Episcopi, et Lucii de Gente Apostolici (Legati) et Chu„nonis ejusdem Ecclesiæ plebani.“

In dem Verzeichnisse der Bischöfe zu Konstanz findet sich kein Johannes um diese Zeit: — Doch die Register der ältern Zeiten sind, wie bekannt, öfters mangelhaft.

1110.

Gebhardus, Episcopus Constantiensis.

Dieser Bischof Gebhard, den der Pabst Urban II. — speciale post deum manuum nostrorum opus — nannte, stund bei seinem Nachfolger Pascal II., wegen seiner Anhänglichkeit während den kaiserlichen und päpstlichen Zwisten, in so großem Ansehen, daß er mehr als einmal zum päbstlichen Legaten in Allemanien ernennt wurde.

1140.

Guy oder Guido.

Guy oder Guido, ein Florentiner, war um die Mitte des XII. Jahrhunderts päbstlicher Legat in deutschen Landen, und hat sich in Zürich, einer damals schon angesehenen Stadt des Herzogthums Allemanien, eben zur Zeit aufgehalten, als der berüchtigte Canonicus Arnold von Brixen, oder Brescia, daselbst öffentlich gegen den Stolz, die Pracht und die Ausschweifungen der Geistlichkeit predigte.

Das erhellet aus einem Brief des heiligen Bernards (Epistola CXCV.) an den Bischof zu Konstanz. Er ver-

mahnet ihn, auf der Hut zu sein, damit ihm dieser Feind kein Unglück zurichte. „Derselbe bestrebt sich, sind seine Worte, mit seinen Schmeichelungen und verstellten Tugenden, die Reichen und Mächtigen zu gewinnen; sobald er derselben Gunst und vertrauten Umgangs gesichert sein wird, werdet Ihr sehen, daß er sich wider die Geistlichkeit empören und mit Hülfe des gewaffneten Adels wider die Bischöfe und den ganzen geistlichen Stand rasen wird.“ — Der heilige Bernard schrieb auch an den päbstlichen Legaten Guy und verwies ihm ernstlich: „daß er, der apostolischen Ermahnung zuwider, mit Arnolden Umgang hätte, und selbigen nicht nur zur Unterredung mit ihm, sondern sogar zur Mahlzeit kommen ließ. Das sei ein Zeichen der Gewogenheit, und gebe dem Feinde die Waffen in die Hände und so werde der Haus- und Tischgenosse des Legaten des apostolischen Stuhls, mit Zuversicht und Sicherheit reden und den Leuten, was ihm beliebt, beibringen können. Der nämliche Guy oder Guido, ist bald darauf zum Pabstthum erhoben worden, Cölestinus XI. genannt, hat aber die Würde nur fünf Monate inne gehabt. — Der Brief des heiligen Bernards ist an ihn zu eben der Zeit gestellt worden, wie an den Bischof in Konstanz, nämlich 1140, gleich nachdem Arnold aus Frankreich entwichen und sich nach Zürich geflüchtet hatte; folglich hatte sich der Legat entweder in Zürich oder der Nachbarschaft aufgehalten. Indessen, ungeachtet dieser Warnungen, hat weder der päbstliche Abgesandte, weder der Bischof es dahin bringen mögen, den verschrieenen Arnold aus Zürich zu verdrängen. Derselbe hielt sich noch 1145 daselbst auf, und würde noch länger geharret haben, wenn ein neuer Vorfall ihn nicht nach Rom gelocket hätte. Arnold fand da gar bald den Tod, weil Kaiser Friedrich ihn der Rache des Pabstes, unter dem Vorwand aufrührischer Gesinnungen, aufgeopfert hatte. Er ward als Rebell gehangen, und der Leichnam, als der eines Ketzers, verbrannt.

Es ist im übrigen unläugbar, daß der Mann sowohl die religiösen, als die politischen Lehren zu weit getrieben und dadurch sich einer zweifachen Ketzerei schuldig gemacht hatte. Baronius nennet ihn in seinen Annalen: Hæreticorum pollicorum Patriarchum atque Principem. Arnolds Hauptlehrsatz war: die Geistlichen müssen keine Herrschaf-

ten und Güter haben, und sollen die ihnen gewidmeten Gaben und Opfer nicht für Pracht, Unmäßigkeit, Ueberfluß und Wollust, sondern einzig zur Erhaltung des Lebens anwenden. Wie konnte eine so beschaffene Lehre von der hohen Geistlichkeit gleichgültig angesehen, unverfolgt und unbestraft gelassen werden? — ungeachtet Arnold behauptete, seine Meinung aus der heiligen Schrift, der Uebung der ersten Kirche und den Kirchenvätern zu beweisen.

Merkwürdig und zu dieser Epoche gehörend, ist, was in den factis corbeiensibus, die von einem gleichzeitigen Mönchen verfasset sind, gelesen wird, wo es ad annum 1152 heißt: Religionem nostram, et omnium latinæ Ecclesiæ Christianorum fidem, laici ex suavia, *Suicia* et Bavaria humiliare voluerunt. Hi homines sunt reducti ab antiqua progenie simplicium hominum, qui alpes et viciniam habitant, et semper amant antiqua etc.

Die berüchtigten lang gedauerten Zwiste, zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schwyzern, und das Nichtachten des geistlichen Banns, wenn widerrechtlich geschienene Anmaßungen denselben geschleudert hatten, mag ab Seite der Mönche für förmliche Ketzerei gehalten worden sein. — Als die von Schwyz vermahnend, sagt Tschudi *) (1148), wie Abt Ruolph von Einsideln unterstan wollte, Sy zu bekriegen, und nach Helffern wurbe, säumten Sy nit, tattends ihren Pundsgenossen von Uri und Unterwalden zu wissen, und ermantents um Hilff. Und ad annum 1151: Als der besagte Abt die dry Waldstätt Uri, Schwitz und Unterwalden in des Königs Acht gebracht hat, er-

*) Der redliche vollgütige Mann giebt uns, bei der Erzählung dieser Begebenheiten, die Spuren an die Hand, sowohl von den religiösen Begriffen der Waldstättischen Alpen-Bewohner, gegen geistliche Anmaßungen, als den schon damals obwaltenden Freundschaftsbanden, zwischen ihnen und den benachbarten Städten, und diese Männer sammentlich kommen, als Helfer oder Freunde der Schweizer, unter dem Namen Suicii, oder homines qui alpes et vicinias habitant, in denen Kroniken und gleichzeitigen Dokumenten zum Vorschein. Eben darum, wie jemand richtig bemerkt hat, hieß auch in spätern Jahrhunderten alles Schwyz, was sich zu den drei Ländern verband, die den Kern ausmachten, durch den alles zusammenhing.

langt er auch diser Zyt an Bischof Hermann von Konstanz, das Er Sy uß Bevelch des Künigs in Bann tat: aber die Waldstätt gebend nützit darum, und hielten ihre Pfaffen dazu, das Sy Ihnen mußtend alle Gotz Recht tun.

„Wer sich erinnert, bemerkt gar richtig der geschickte Verfasser der Darstellung eines Theils der Schweizergeschichte Pag. 239, wie fürchterlich zu derselben Zeit die Bannstrahlen waren, wie mächtige Wirkung sie auf den schwachen Glauben hatten, und welche Erschütterungen sie verursachten, wo sie immer hingeschleudert wurden, wird diesem kleinen Volke seine Bewunderung nicht versagen können, wenn er liest, mit wie viel Vernunft und Ruhe sie auch diesen Waffen zu widerstehen wußten. Ihr unverdorbenes Sittengefühl schützte sie gegen den Wahn, als ob eine Macht, die so oft dazu mißbraucht wurde, schreiendes Unrecht zu heiligen, und Krieg und Verderben über tausend Unschuldige zu bringen, auch sie um der Vertheidigung ihres Rechts willen, als Verbrecher züchtigen wollte, von Gott herkommen könne, und ihr gesunder Verstand lehrte sie, die herrschsüchtigen Anmaßungen der Priesterschaft, als eine Verunehrung ihres Amtes und der Religion überhaupt ansehen, die man nicht dulden, sondern, wie jedes andere Unrecht, bestrafen müsse. Bei aller Ehrfurcht für die Religion und den Priesterstand beurtheilten sie den Priester und seine Leidenschaften, wie jeden andern Menschen, und was dieser unrechtes that, konnte in ihren Augen durch den Priesterstand nicht zu Recht und Tugend werden, noch konnte es ihnen Religionspflicht dünken, es wider ihr Gewissen und Gefühl dafür ansehen, oder gar mit blindem Gehorsam sich unterwerfen zu müssen. Geächtet und gebannet lebten sie nach, wie vor, getrost und unbekümmert und es schien, als wären die Acht- und Bannstrahlen kraftlos an ihren Gebürgen zurückgeprellt. Diejenigen, welche Acht und Bann an ihnen vollziehen sollten, konnten entweder nicht, oder wollten nicht; und gegen diejenigen, welche es hätten versuchen wollen, waren sie ohne Furcht zum Kampfe entschlossen. So blieben sie unangefochten mitten in der größten Gefahr, bis sie, unter günstigen Umständen, von derselben ganz befreit wurden.

1175.

N. N., Abt zu Marsilien.

Dieser findet sich in Schriften als päbstlicher Legat in den helvetischen Landen.

1228.

Arnoldus.

Arnold, Cardinalis S. Adriani, wird in einem Verzeichniß der apostolischen Legaten in diesen Landen angeführt. — Daß die deutschen und helvetischen Lande, sowie Italien und andere Nationen, zu diesen, so wie in spätern Zeiten, mit Legaten gleichsam überschwemmt und in die größten Unruhen und Verwirrungen gebracht worden, wird in der allschon zitirten Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, diplomatisch bewiesen.

1231.

Otto.

Otto war um diese Zeit apostolischer Nuntius in der Schweiz. Er soll in Basel residirt haben.

Ottho, miseratione divina sancti Nicolai in carcere tulliano Diaconus Cardinalis, Apostolicæ sedis legatus — lautet der Anfang eines Dokuments des Stifts Münster im Aargau, wo mittelst dessen der Chorherrenstift gewisse Früchten oder Zehnten in Hochdorf, zur Wiedererbauung der Kirche und anderer Gebäude, die durch Kriege oder Brunst zu Grunde gegangen, angewiesen werden. Der Brief ist geben zu Roteman XVII. Kal. May.

1233.

Maestro Filippo d'Assisi.

Dieser soll auch in diesen Landen als päbstlicher Legat und in Basel sich aufgehalten haben. — Damals entrichteten die

vorzüglichſten Klöſter der Schweiz dem römiſchen Stuhle, als jährliche Abgabe, eine beſtimmte Summe von Silbermarken.

In dieſen Zeiten fallen die großen ärgerlichen Zwiſte, zwiſchen den damaligen Päbſten und den Kaiſern des ſchwäbiſch-hohenſtaufiſchen Hauſes, welche aus den Geſchichts-Annalen ſattſam bekannt ſind, ſo wie die blutigen Kriege und die Partheien der Welfen (oder Gegner des Kaiſers) und der Gibellinen (oder der Anhänger des Kaiſers.) Friedrichs I. Enkel, Friedrich II., ahmte demſelben nach, und obgleich verſchiedene Gegenkaiſer gegen ihn aufgeſtellt wurden, behauptete er doch die Krone bis an ſein Ende. Auch der Helvetier Treue, ungeachtet des ſchwankenden Glückes, blieb unerſchüttert, und ein wahrer Groll glimmte in dem Buſen des Volkes, gegen den Stolz und die Habſucht der Geiſtlichkeit. Hieher gehört, was Tſchudi erzählt (S. 1, pag. 145): „deſſelben Jahres ließ „Pabſt Innozentius aber das Crütz predigen, wider Kaiſer „Fridrichen und ſin Sun, Künig Cunraten, als ob Si „nit rechten Glauben hättend und verläugnete Chriſten wä„rend ... es mißfiel vilen Lütten diß Crützpredigen, dann man „wußt, das der Kaiſer und ſin Sun ungezweifelte Chriſten „waren.“ —

Gegen die Luzerner und ihre Nachbarn, erging im Jahr 1248, von Seite des Pabſts Innozentius IV., ein Interdikt oder Exkumunikations-Bulle *).

1255.

Petrus Cardinalis S. Georgii.

Ein ſolcher wird in dieſem Jahre als päbſtlicher Legat gefunden.

---

*) Jnnocentii IV. Papæ excomunicationis litteræ ad Præpositum Oelebergensem in Sundgovia de hominibus in Lucerna, Subritz (Schwiz) et Sarnon, quod a domino suo Rudolpho Comite Habsburg ad Fridericum II. defecerunt. S. Müllers Schweizergeſchichte. Band I, Pag. 482.

1287.

Johannes.

Johannes Tusculanensis Episcopus, Apostolicæ Sedis legatus, hat in dem obbemerkten Jahre die Priorin und das Konvent zu Neukirch (Kanton Luzern) dem Orden der Prediger-Mönchen einverleibt. Die Urkunde ist geben VI. Idus December apud Monasterium Claræ Vallis, Clairvaux, berühmte Abtei in Frankreich. Der Legat bestätet der Klosterfrauen Regel, wie auch das Recht, unter sich eine Vorsteherin zu wählen, jedoch mit dem wohlgemeinten Rath, das sothane Wohl magis per ecclesiasticos Arbitres, quam per discursum scrutinii, propter inexperientiam fœminarum, vor sich gehe.

1337.

Guillermus.

Guillermus Cardinalis S. Stephani in cœlio monte, Legat in den helvetischen und andern deutschen Ländern.

Die Verfolgung und das Aergerniß, die in der Kirche und im deutschen Reich, zwischen den französischen Päbsten in Abignon, und dem Kaiser Ludwig aus Baiern, lange Jahre obgeschwebt haben, sind aus der Geschichte bekannt. Bei dem durch Gift erfolgten Ableben Ludwigs, im Jahre 1347, wurde der Bischof von Bamberg, als päbstlicher Kommissarius mit dem nun alleinigen Kaiser Carl IV., mit den Absolutions-Bullen nach Deutschland abgeordnet, um die Völker von dem Bann loszusprechen und dem Kaiser huldigen zu machen. Welchen Lermen und Mißvergnügen die Bedingungen, unter welchen der Pabst die gebannten Deutschen absolviren lassen wollte, veranlaßt haben, erzählen uns die Zeitschriften. Die Basler gaben hierbei ein gerühmtes vielwirkendes Beispiel. Es war ein entscheidender Augenblick, und auf der Entschließung der Basler, die die ersten waren, hing vielleicht das Schicksal eines Theils des Reiches ab. Das Geschrei bei den Bürgern war allgemein, sie hätten sich dadurch, daß sie dem Kaiser getreu gewesen, an dem christlichen Glauben nicht versündiget, sondern als recht-

schaffene Männer gehandelt, und werden also den von dem Pabst verlangten Eid nicht schwören. Als die Geistlichkeit diesen standhaften Muth sah, war sie die erste, die Bürger darin zu bestärken. Die Räthe machten darauf dem Kaiser ihre Aufwartung und der Bürgermeister, Ritter Conrad von Bärenfels, redte den anwesenden päbstlichen Legaten mit folgenden Worten herzhaft an: „Herr von Bamberg, Ihr müßt wissen, „daß Wir weder bekennen noch glauben wollen, daß weiland „unser Herr Ludwig, römischer Kaiser, je ein Ketzer gewesen „sei. Wisset auch, daß Wir jeden für Kaiser erkennen werden, „welchen Uns die Churfürsten für römischen König oder Kaiser „geben, wenn er auch nie den Pabst um seine Bestätigung be„grüßen würde; und daß Wir niemals etwas thun werden, so „auf einige Weise den Rechten des Reichs zuwiderliefe; habt „Ihr aber Gewalt, von unserm Herrn, dem Pabst, uns zu „absolviren, und daß unser Gottesdienst wieder hergestellt werde, „so mögen wir es wohl leiden.“ Man gab nach, das Interdikt wurde aufgehoben, der gewöhnliche Eid dem Kaiser geleistet und die Standhaftigkeit der Basler Bürger belobt *). Dieser Vorgang und glücklicher Erfolg machte den ganzen Rhein hinunter allgemeinen Eindruck und Muth zur Nachfolge, und wo der päbstliche Kommissär und der Kaiser Karl **) hinkamen, wollte niemand von einem Ketzer Ludwig wissen, niemand den Eid auf Kosten deutscher Freiheit schwören.

Im Jahr 1370 ist von den Schweizerkantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus der erste Grundstein zu der landesherrlichen Autorität und der Gerichtsbarkeit, in sogenannten geistlichen Dingen, festgesetzt worden, vermittelst eines gemeinsamen Landgesetzes, der Pfaffenbrief genannt, worin außer der Ehe und pur geistlichen Sachen, die Vorladung für auswärtige Richterstühle, bei Strafe der Verbannung, untersagt, und die Priester anmit, wie die andern

*) Mutius in Chronico Germaniæ.

**) Karl war auch ein Liebhaber der Tänze, doch nicht auf das sittlichste. Rex quoque cum mulieribus Basiliensibus in choreis satis fatuos gestus habebat. Albert Iugentinensis.

Lehrbuch der Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Leipzig, 1874.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Leipzig, 1875.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Leipzig, 1876.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Leipzig, 1877.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Leipzig, 1878.

Lehrbuch der Geschichte der Philosophie. Leipzig,

1373.

Helias de Bodromio.

Cantor Ecclesiæ Panctonensis, findet sich in einigen Schriften als päbstlicher Abgeordneter aufgezeichnet.

Da die Viskonti in Mailand von mehrern Orten der Eidgenossenschaft einen Volkszug erhalten hatten, um den Staat von Mailand behaupten zu helfen, ist das von Pabst Gregorius gar nicht wohl aufgenommen worden und kam dagegen ein päbstliches Abmahnungs-Breve, aber vergebens, zum Vorschein, worin gesagt wird, man müsse die Sanctam Romanam Ecclesiam, Matrem et Magistram, revereri, ejusque mandatis, monitis, processibus et sententiis, quæ semper justitium continent, obedire. Die Visconti seien Söhne der Verdammniß, Feinde Gottes, der Kirche und des Reichs, auch verdächtig wegen dem Glauben; er habe sie mit aller Infamie belegt und bitte nihilominus per Apostolica Scripta, ihren Feinden beizustehen. — Pabst Gregorius, sagt Tschudi, legt Ihnen mengerlei erdichter Schmach zu, denn er große Feindschaft zu Ihnen hat, und uf Sy dero Zyt krieget.

Die Stadt Luzern erhielt vom Pabst noch insbesonders durch eine Bulle die Begünstigung, daß die Straffsentenz, die gegen die Iniquitatis filios, Bernabonem et Galeaz, Vice Comite de Mediolano, sacrilegos et hostes Rom: Ecclesiæ ergangen, derselben Bürgern nicht zum Nachtheil gereichen sollen. Datum Avignion 17. Jan. Das geschah vermuthlich wegen dem Verkehr der Kaufmannsgüter über den Gotthard, zwischen Mailand und Luzern.

Besagte Bulle wird im Jahre 1381 vom Cardinal Pileus weiter ausgedehnt und bestätet. Datum Pragæ IV. Non. Nov.

Eine merkwürdige Religions-Anekdote dürfte hier ihren Platz haben. — Von einer Art Ketzerei oder Sekte, die um diese Zeit und in dieser Gegend bekannt sein mußte, giebt ein im Jahre 1373 erneuertes luzernerisches Stadtgesetz Anzeige

also lautend: Zu wem man das heilig Sakrament nit tragen soll.

„Sy (die Räthe) hand auch von Alter her allwegen ge„botten, und soll man es für bas halten, das man Unsers „Herrn Fronlychnam nit tragen soll zu denen, da einer dem „Andern zu Fuß fallt, es wäre dann nun söllich Sache, das „es der Mehrteil des Raths erloupte.“

Eben in dieser Gegend sollen sich eine Art Sektirer, die insgemein Katharer benamset wurden, blicken lassen. Dieselben wurden in Italien Petarener, sonst insgemein Katharer, das ist die Reinen und die Heiligen, genannt. In Frankreich hat man gegen selbe Krieg geführt, und weil sich dieser Krieg gröstentheils gegen die Stadt Alby gezogen hat, so haben diese Sonderlinge daher den Namen Albigenser bekommen. Die sogenannten Aeltesten unter ihnen hatten oft bestimmte Sitze bei ihren Gemeinen, mit denen sie ganz im Verborgenen lebten, weilen ihnen die Inquisition, die eben der Albigenseren wegen zu Stande gekommen, stark nachsetzte und alle, die sie erhaschte, ohne Gnade zum Feuer verdammte. Andere von diesen zogen hin und her, besuchten ihre heimlichen Jünger, stärkten dieselben und machten neue, so viel sie konnten. Das Inquisitionsbuch des Ketzer-Richters von Thouluse, welches Philipp von Limborch im Jahre 1692 unter dem Titel: liber sententiarum Inquisitionis, Tolosaeæ herausgegeben, enthaltet unter anderm folgende Nachrichten. Den 2ten März 1307 stund Pontius, ein Sohn Amelius, vor dem Ketzer-Gericht zu Thouluse und bekannte: quod viderat Aymericum Barotti et Albertum socium ejus, hæreticos in multis locis et hospitiis aliis, et multis vicibus de die et de nocte, et pluribus vicibus *adoravit* eosdem hæreticos, et vidit a multis personis secum *adorari* et visitari a diversis personis . . . et audivit verba et prædicationes et admonitiones et doctrinam, dictorum hæreticorum, contra fidem catholicam Jesu Christi, et contra sacramenta Ecclesiæ Romanæ. — Durch hæreticos werden hier die Aeltesten verstanden, welche herumgezogen sind, ihre Gemeinde zu besuchen, und ist hieraus auch abzunehmen, daß die Gläubigen die Aeltesten adoriert haben, so oft sie zu denselbigen gekommen sind. Diese Sonderlinge verwarfen alle sieben heilige Sakramente. Von

Raimonda, Arnolds, eines Schneiders, Eheweib, steht: vidit Petrum auterii hæreticum, et *adoravit* cum flexis genibus, junctis manibus, ter diundo benedicite, inclinando se profunde. —

1381.

Pileus.

Pileus miseratioue divina Sanctæ Praxedis Presbyter Cardinalis, ad infra scripta apostolica auctoritate suffultus etc. hat vermittelst eines, an die Stadt Luzern erlassenen Briefes, dieselbe von gewissen Rechtsplagen und bedrohtem, auch ausgeübten Bann, ab Seite geistlicher Personen befreit und entledigt. Wir setzen ihn daher unter die Zahl der päbstlichen Gewalthaber und Legaten. Dieses Dokument gehört zu den ehemals erworbenen Freiheitsbriefen dieser Stadt. Ist aus Prag den 2ten Wintermonat datirt. Pileus, sonst auch Cardinal von Ravenna genannt, begleitete, Namens Pabst Urbans VI., den Kaiser Wenzel, auf seinen Reisen in Deutschland und bemühte sich, die Anhänger des Gegenpabsts Clemens (Cardinal Robert von Genf) dem apostolischen Pabst günstig zu machen. Und ohngeachtet in dem Reichstagschluß ausgemacht war, von dem Gegenpabst keine Legaten anzunehmen, sondern fortzuweisen, so wußte Clemens sich dennoch einen Anhang zu erwerben und die Fürsten unter sich uneins zu machen. Einer der stärksten Anhänger war Herzog Albert von Oesterreich, der Clemens sich dadurch verbindlich zu machen suchte, daß er bei dem unglücklichen Krieg der Herzogen von Oesterreich mit den Eidgenossen, den Mittelsmann machte und zu dem Ende, einmal unter diesem Vorwand, den Cardinal Wilhelm von Agrifolio, als Legaten nach Deutschland und zu den Schweizern schickte; bei diesem Anlasse aber auch andere Fürsten zu gewinnen sich bemühte und auf seine Seite zu bringen suchte *).

---

*) Albertus Dux Austriæ orientalis, multis congregatis Principibus, profectionem fecit contra Suiceros sed priusquam procederetur ad bellum, trengæ factæ sunt inter eos, et Principes ad propria redierunt. Sumsit ex hæ discordia Clemens Antipapa, qui ad omnem auram propagandi schismatis in-

1388.

Philippus de Alenconio.

Philippus de Alenconio (vielleicht Alençon, ein Franzoſe) Miseratione divina Episcopus ostiensis Sacro sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Patriarcha Aquileensis Apostolicæque sedis Legatus, hat ſich etwas Zeit in der Stadt Luzern aufgehalten und derſelben, auf ihr Anſuchen, gewiſſe Rechte und Freiheiten ertheilt, wie aus den ausgefertigten und beſiegelten Bullen zu entnehmen iſt.

Dieſe ſognannten Privilegen oder Freiheiten, befinden ſich im ſilbernen Stadtbuch unter folgenden alt deutſchen Aufſchriften aufgezeichnet.

1) Eine Fryheit, das Uns ein Kilchherr (Leutprieſter) alle Gotz Recht tun ſoll und mag, die joch die Münch (die Stiftsherrn im Hof) gewont haben zu tund.

2) Eine Fryheit, ſo bannig (geächtete, oder mit dem Bann belegte) Lütt in unſer Statt kommend, das man doch by offener Tür ſingen und Meß halten mag, ſo fern, das doch ſöllich Lütt nit in der Kilchen ſient.

3) Ein Fryheit, das ein Dechan, oder Lüttprieſter, übeltätig Münch und Pfaffen fahen und handhaben ſoll, wen Wir In des ermanent *).

4) Das ein Kilchherr, oder ſin helffer (Vicarius) all Wuchen ſond Meß han in der Senti, in der Maß, als das von Alter Herkommen iſt.

5) Ein Fryheit, das frömd Pfaffen Meß haben mögend an der Senti.

6. u. 7) Ein Brief umb ettwa vill Apläß, ſo ein Cardinal zu der Kapellen geben hat.

---

tentus erat occasionem mitténdi pseudo legati Guilielmi de Agrifolio ex Cardinalis, diffentientium in concordiam revocandorum specie, qui Germanos suis erroribus irretire conaretur, unde sequenti anno ab his missa est ad Urbanum legatis ut eum Antipapa ac sectatoribus concordiam iniret. V. Raynaldi Annales T. XVII. Pag. 125.

*) In Margine des ſilbernen Buchs, ſtehen folgende Worte: Item gliche Fryheiten haben Wir von den Biſchofen zu Conſtanz, nämlich Biſchof Heinrich, Biſchof Albert und Biſchof Otten, von jeglichem ein Brief, und lit in der glichen Truken.

8) Ein Fryheit von dem Cardinal ostiensi, das Wir Umgelt und Zöll nemmen mögen. — Wie doch die Jura majestatica zu diesen Zeiten mißkannt wurden, welch' eine ignorantia crassa!!

In einem dieser Briefen wird vom heiligen Vater die Mission und Vollmacht des Kardinals mit folgenden Worten ausgedruckt:

Urbanus Episcopus Servus servorum Dei! Venerabili fratri Philippo Episcopo Ostiensi apostolicæ sedis Legato salutem et apost. benedictionem. Cum te ad Franciæ, Bœmiæ, Navarræ, Daciæ, Sueciæ et Norwegiæ regina, nec non ad Alamaniæ flandriæ, Leodii, Hanoniæ et Lotharingiæ partes ac Ducatum Baren. comisso tibi in eis plenæ legationis officio, pro magnis et arduis sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ negotiis, ac pro salute et ſpace Regum, Principum, Magnatum ac justitia populorum, ut evelles et destruas, ædifices et plantes, uberesque Deo et eidem Ecclesiæ Romanæ speratos fructus offeras, tanquam pacis Angelum destinemus etc.

Der Pabſt Urban V. hatte der Stadt Luzern allſchon im Jahr 1362, ſo wie ſie vom Kardinal-Legat wieder erneuert worden, die Freiheit ertheilt, daß wofern die Herren auf dem Hof im Interdikt ſtehen und der Gottesdienſt eingeſtellt ſein ſollte, ein Leutprieſter der Bürgerſchaft alle geiſtliche Rechte, als Palmen ſegnen, taufen u. ſ. w. andeihen laſſen ſolle; wie auch, daß man inzwiſchen in St. Peters Kapelle oder in der Barfüßer- oder Spitalkirche von Prieſtern, die nicht im Bann, möge Meß leſen laſſen.

1400.

Augustinus de Undinis.

Auguſtinus de Undinis, ein Mönch, wird in einigen Schriften zu den päbſtlichen Legaten gezählt.

1410.

Johannes Mulverch.

Noch dauerte die betrübte Spaltung in der Kirche, und die Bemühungen des in Pisa versammelten Conciliums waren fruchtlos. Dasselbe setzte ein förmliches Gericht, vermittelst fiskalischer Anklage gegen beide Päbste nieder, und auf Richterscheinen, wurden am 5ten Brachmonat 1409 dieselben (nämlich Benedikt XIII., Petrus de luno genannt, und Gregor XII., Angelus Corario) der Würde entsetzt und statt ihrer Alexander V., ein Grieche, Barfüßer-Ordens gewählt. Gregor versuchte zwar auch ein Concilium zu Stande zu bringen und sandte dannahen aller Orten seine Legaten hin; wie dann im Jahre 1410 in denen Rhein- und Schweizergegenden ein gewisser Johann Mulverch, Prediger-Ordens, sich eingefunden, der nebst Andern, die von den Gegenpäbsten verbreiteten Ausstreuungen entkräften und die Parthei seines Herrn, auf alle mögliche Weise zu verstärken trachten sollte.

Contulerat (*Gregorius*) *Johanni Mulverch* Ordinis Prædicatorum Apostolicæ sedis internuntio in Germania, diploma, quo jusserat ipsum e sacro suggestu detractionis Pontifici a malevolis aspersas refellere in Coloniensi, Moguntina, Constantiensi, Basiliensi, Augustensi, Argentinensi et Eistettensi Diocœsibus, atque illius conjunctionis perficiendæ desiderium, improbo non nullorum ardore vel invidia discussum divulgare, atque in id omni opera, studio et cogitatione incumbere. *Raynaldi Annal. T. XVII. Pag. 411.*

Wie kräftig und wahr und aus gleichzeitigen Quellen schildert der schweizerische Tacitus *), mit wenig Worten, diese Zeiten, wenn er sagt: „In allen Städten und Ländern war eine unbeschreibliche Verwirrung des Volks, oft blutig, wenn von verschiedenen Päbsten mehr als ein Geistlicher zu der gleichen Kirche bestellt wurde; traurig im Tod, wegen der Unruhe der frommen Menschen über ihren obersten Seelsorger, welcher von seines Gleichen der Antichrist genannt und mit seinem Anhang zu

*) Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft drittes Buch. 8. Leipzig 1788. Pag. 18.

„den ewigen Flammen verflucht wurde; für andere, das Ende „aller Sitten und Religion, denn für jedes Verbrechen fand „man Vergebung, vielleicht Beispiel bei einem der Päbste ꝛc.“

Allein gegen Ende des 1414. Jahres, nahm die in mancherlei Rücksicht berühmte konstanzische Kirchenversammlung ihren Anfang, an den Grenzen der Eidgenossenschaft, bei welcher auch ein Theil der schweizerischen Prälaten und die gelehrtern Geistlichen sich einbefunden. Es hatte jetzt drei Päbste, Johannes XXIII., der persönlich in Konstanz war, und darin abgesetzt und gefänglich angehalten worden; der obenbenannte Gregor, der das Pabstthum aufgegeben hatte; und Benedikt, der zwar entsetzt worden, sich aber nach Spanien geflüchtet und nie resigniren wollte. Bei derlei Vorfällen machten es die Schweizer gemeiniglich am gescheidesten und auch am ehrlichsten. Sie stellten die Sache dem lieben Gott anheim, wer das rechte Kirchenhaupt sein möchte. Dem näher gelegenen, oder von den großen Fürsten oder dem deutschen Reich voraus Begünstigten, leisteten auch sie den Gehorsam, und baten sich desselben geistlichen Gnaden aus. Ihnen war an der Behauptung ihrer Freiheiten, der Befestigung der innern Conföderation und der Ruhe mehr, als an derlei weitgreifenden geistlichen Zänkereien, den sich widersprechenden Befehlen und einander durchkreuzenden Bannflüchen gelegen. — Zwei Jahre lang blieb der päbstliche Stuhl erledigt und das allgemeine Concilium regierte statt des Kirchenhaupts, bis Martin V. eben zu Konstanz gewählt worden. Es ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, wie es dieser Versammlung, mit der Verbesserung, an Haupt und Gliedern ergangen und wie der Zweck und die gemachten Verheißungen fehlgeschlagen. Das gleiche ist dem nachherigen Basler-Concilium widerfahren. Man kann einmal nicht sagen, daß Kirche und Religion vieles dabei gewonnen, weil statt Aufklärung und Besserung, es eher um haben und behalten zu thun gewesen, und überhaupt sehr leidenschaftlich über die Vorzugsrechte des Pabstthums oder eines allgemeinen Conciliums gestritten worden. Gleichwolen hat die gallkianische Kirche *) (auch andere Nationen) behauptet: daß eine

*) S. J. B. Bossuet Episcopi meldensis defensio declarationis conventus Cleri Gallicani anno 1682 de Eccles. potestate.

rechtmäßige allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst sei.

1415.

Jordanus.

Im Jahre 1415 hatte auch ein gewisser Jordanus, miseratione divina Episcopus Albanensis, als bestellter Verweser oder Legat in diesen Gegenden, päbstliche Rechte ausgeübt. Das beweist eine aus Konstanz den 22sten Hornung an den Leutpriester zu Luzern erlassene Erlaubniß, auf drei Jahre gültig, seine Pfarrgenossen, beiderlei Geschlechts, von allen Sünden, vermittelst der Beicht, absolviren zu dürfen; ex speciali mandato Domini Papæ, cujus primarie curam regimus, et de Ejus speciali mandato super hoc vivæ vocis oraculo nobis facto.

Endlich am 11ten Wintermonat 1417 ist Kardinal Otto von Colonna, unter dem Namen, Martin der V., theils von den Kardinalen, theils den Deputationen der Nationen, zum Pabstthum erhoben worden; ein Mann der sich während des ganzen Conciliums, nur durch seine Unthätigkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit und Leutseligkeit ausgezeichnet, nach seiner Verwandlung aber, als sehr verschmitzt, trotzig und geizig erwiesen hatte. So wird Martin von Aretin geschildert, der ihn persönlich gekannt, und Kaiser Sigismunds Rath, Windet, sagt: Er wäre der einfältigste Kardinal gewesen und der reichste und kargste Pabst geworden. Martin war ein feiner Italiener, der tief fühlte, was er geworden und was er jetzt zu thun vermochte. „Nach geheilter Spaltung, sagt Müller *), wurde die Sache der Kirchenverbesserung verhandelt. Martinus folgte in der Verwaltung den Gewohnheiten seiner Vorfahren, indessen er die Hoffnung ließ, daß dieselben verbessert werden sollen, schien andachtsvoll, schwieg und beobachtete die Stärke der Partheien, fing an aus den Kirchenvätern des nothwendigen

*) Geschichte schweiz. Eidgenossenschaft dritter Band. pag. 103.

allezeit gewesenen Unterschiedes der Sitten und Einrichtungen jeder Kirche zu erwähnen; bemerkte, ohne Mißvergnügen, wie uneinig die Fürsprecher der Neuerung unter sich selbst waren; that hierauf jeder Nation eine besondere Erklärung über die Art ihren Beschwerden abzubelfen; stellte sich, als ob er gewisse Widersprüche gar nicht hörte und in andern die unlängst verworfenen Grundsätze entdeckte, freute sich des Vorwandes einer Vest; verschob wichtige Punkte auf die nächste Kirchenversammlung; that sehr eilend und hielt nach dem Tag seiner Wahl keinen für glücklicher, als den 22sten April 1418, als er in der feierlichen fünf und vierzigsten Sitzung die ganze Kirchenversammlung segnete und entließ."

In eben dem 1417. Jahre, am 29sten Wintermonat, hat sich der Mord des luzernischen Probsten Niklaus Bruder der in Konstanz war, zugetragen; ein Ereigniß, das sehr vieles Aufsehen gemacht und da der Mörder ergriffen und hingerichtet, geistliche und weltliche Personen aus Luzern, in den Verdacht gebracht. Es wurden dieselben mit dem Kirchenbann belegt; sind aber, nach etwas Zeits, durch Antonium de Turriconibus, Bischofen zu Como, den der Kardinal de Ursinis aus Konstanz auf Luzern gesandt, losgesprochen worden. Selbst gegen die Republik wurden vielerlei beschimpfende und argwönische Reden ausgestoßen, wie hierüber das Rathsbuch mehrere Anzeigen giebt. Z. E. in einem Kostenverzeichniß des Schultheiß, der nach Konstanz abgeordnet worden, um in der Sache zu unterhandeln, heißt es unter anderm: „Item Herr Felix Hämmerlin *) von der Sache wegen 30 Gl. an Gold: Item Herrn Felix 6 Gl. an Gold, und ist guot usgericht und bezalt.. Item ein Schilt und 18 Plaphart gen Sollicitatori; vier Schiltgen Dmo Penitentiario." — An einem andern Blatt findet sich folgendes aufgezeichnet. „Bericht, was der

*) Fr. Felix Hämmerlin, oder Malleolus, Chorherr des Stifts zu Zürich, ist ein berühmter Mann dieser Zeiten. S. helvetische Bibliothek, 16 Stuck.
Des Mords halber s. Stumpf L. VIII. C. 7. Tschudi 2ter Band Pag. 90. Hottingers schweiz. Kirchengeschichte.

Küng (König Sigismund) von den Pfaffen und Ermordung des Probsten halte.

„Heini Walker, einer der Abgeordneten, spricht: daß der Küng gutz zu der Sach red; es könn niemand übereinkon mit den Pfaffen, hätten die von Luzern joch noch ein Pfaffen erstochen.“ — Die Zeitgeschichte und die Schicksale Königs Sigismund mögen diese auffallenden Worte, wenn nicht entschuldigen, gleichwolen läutern und mildern.

Um eben die Zeit (1417) ließ Pabst Martin, wegen den Händeln, so die Appenzeller mit den Abten zu St. Gallen hatten, das ganze Land mit dem Bann belegen. Sie sollen darüber eine Landsgemeinde zusammenberufen und folgenden Schluß abgefaßt haben: die Appenzeller Landlüte wollen nit in dem Ding syn, wil es unrecht ist. Also glaubten und behaupteten sie es wenigstens, und die Priester, die ihnen ihre Kinder nicht taufen, oder Messe lesen wollten, jagten sie zum Land hinaus. (S. Walsers Appenzeller Kronik, Pag. 242. 263. Item über die Schweiz und die Schweizer, Pag. 237.) Und eben bei diesem Anlasse wird der Vorfall mit der Heirath des Landammanns erzählt; nämlich ein Landammann zu Appenzell wollte sich mit einer Person ehelich verbinden, die er nach den Gesetzen der katholischen Kirche nicht heirathen durfte. Der Landammann schickte also die geforderte Taxe nach Rom, erlangte die Dispensation und wurde kopulirt. Hierauf wurde eine Landsgemeinde gehalten und von dem versammelten Volke erkannt: daß das, was dem Landammann um's Geld bewilliget worden und recht sei, fürohin jedem Landmann, auch ohne Geld, erlaubt sein solle.

Inwiefern diese Anekdote Grund habe, lassen wir dahin gestellt sein, sowie eine andere, die eben auch von einem Appenzeller erzählt wird: nämlich, als ein Beichtvater einem die Gefahr vorgestellt, in die er seine Seele stürze, wenn er zu sündigen fortfahren würde; habe derselbe weiters nichts dagegen erwiedert, als er sei ein freier Schweizer, und als solchem stehe es ganz in seiner Willkühr, ob er in den Himmel oder in die Hölle fahren möge. — Daß der Appenzeller und der Schweizer

überhaupt, ein außerordentlich starkes Gefühl für Freiheit habe, und daß ihnen die mancherlei Kniffe der römischen Daterie und ihrer Unteragenten, auffallen und wehe thun müssen, liegt aus unendlichen Beispielen und Klagen am Tage. — Ein Entlebucher (Männer, denen Launen und Mutterwitz, wie den Appenzellern angeboren), hat vor nicht gar vielen Jahren einen römischen Agenten, der ihm hundert harte Thaler für eine Dispense aus dem Beutel heraus disputirte, beim hundertesten hohnlächelnd gefragt: ob er nun jetzt mit der Verlobten nicht mehr verwandt? Sollen wir es sagen, für was dieses eroberte Geld beinahe am nämlichen Tage ist angewendet worden? — Für die Aussteuer eines unehlich erzeugten Kindes, dessen Vater der besagte Auditor sacræ Nuntiaturæ war. Item, il faut vivre.

Noch eine Bemerkung, die aus diesem Anlasse von einem fremden Reisenden, einem Däne (Schweizer-Briefe an Cäcilie 1794, 1. Band, Pag. 209.) gemacht worden, kann auch hier wiederholt werden. „Es ist eine Freude, durch die Schweizergeschichte sich zu überzeugen, daß an redlichen Gemüthern alle Kunst der römischen Kurie lange Zeit umsonst verschwendet wird, und daß ein unverwahrloseter Menschenverstand mit einem herzhaften Ja oder Nein, auf dessen Analyse er sich weiter nicht einläßt, alle Sophismen des Betrugs, wie mit einem Keulenschlage zerschmettert. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts war für die Vernunft noch eine gar böse Zeit. Wenn ein Land den Abgesandten des römischen Pontifex nicht ohne alle Widerrede gehorchte, so wurde es getroffen von dem zerstörenden Blitzstrahle des Interdikts. Gebrandmarkt unter den Christen dastehen, ausgeschlossen von der Gemeindschaft der Gläubigen, zurückgewiesen von den Thüren der Kirche, ohne Messe, ohne Nachtmahl und ohne Absolution in der Stunde des Todes, das mußte ein Volk niederwerfen, das nicht, wie mit Eichenwurzeln sich an dem Boden des vernünftigen Willens hielt. Selten mißlang der päbstlichen Politik dieses ihr furchtbarstes Kunststück. Aber was thaten die wohlbesonnen Appenzeller?

1423.

Abundius.

Habundius oder Abundius, genannt Raso, einst Bischof zu Chur und berühmt auf der Kostnizer Kirchenversammlung, ist anno 1423 vom Pabst, vermittelst einer Bulle, delegirt worden, eine gewisse auf dem Stift im Hof entstandene Zwistigkeit beizulegen.

In diese Zeit fällt ein Schreiben des Pabst Martini in Luzern, zu Handen gemeiner Eidgenossen, die ermahnt worden, gegen die Hussiten in Böhmen zu ziehen.

1435.

Julianus.

Julianus miseratione divina et sanctæ Sabinæ, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ presbyter Cardinalis, volgariter Sancti Angeli nuncupatus in Germania, Apostolicæ sedis Legatus, hat in diesem Jahre, die decima Novembris, als derselbe sich in der Stadt Basel aufhielt, der Stadt Luzern die Freiheit ertheilt, daß die zum Tode verurtheilten Uebelthäter, von jedem Priester des Orts, wenn sie es begehren sollten, das heilige Sakrament empfangen dürfen; aber postquam Sacramentum Eucharistiæ sumpserint, tribus, vel ad minus una diebus, ob ipsius Sacramenti reverentiam, in vita, absque etiam cujusvis suppliciorum generis inflictione, reservantur.

1449.

Amedeus.

Amedee, Graf von Savoy, der VIII. des Namens, eben der im Jahr 1440 auf dem baselischen Concilio wider Eugen IV., erwählte Gegenpabst Felix, kann zu den päbstlichen Legaten in diesen Landen gezählt werden, weil die schweizerischen Bisthümer ihm angewiesen wurden. Nach dem Ableben Pabst Eugens hat Felix, dem Kirchenfrieden zu lieb, das ihm über-

tragene Pabstthum freiwillig abgedankt; die besagte nach Lausanne versetzte Kirchenversammlung, hat zum Schein den allschon in Rom gewählten Pabst Nikolaus auch ihrerseies gewählt und ist dann auseinander gegangen. — Von Amedee, oder Felix V. als Pabst und als nachheriger Legat und Administrator der Bisthümer Genf und Lausanne, finden sich in Guichenons histoire genealogique de la royale maison de Savoye, besonders im 4ten Band die gründlichsten Nachrichten und die Hauptdokumente.

L'estime, que l'on avoit pour ce prince engagea le Concile de Bâle à le choisir pour Pape et il prit le nom de *Felix V.* Mais son amour pour la paix de l'eglise le porta, pour eviter le Schisme, qui alloit commencer de renoncer à son election. *Nicolas V.* par reconnaissance pour l'esprit pacifique d'Amedée le revêtit de la dignité de legat du saint siége en Savoye, Piemont, Aouste etc. et dans les Evêchés de Lausanne, de Bâle, de Strasbourg, de Constance et quelques autres. Outre ces prérogatives, il eut encore celles de baiser le Pape à la joue, et non à la mule, et dans les visites, qu'il rendait, le Pape se l'evoit pour le recevoir. *Amedée* conservoit encore toutes les marques de la dignité pontificale, excepté les droit de faire porter devant soi le saint sacrament l'anneau du pécheur, et de n'avoir point la croix sur la pantoufle, ni le dais. Décoré de toutes ces prééminences il se retirer dans le Prieure de Ripaille, ou il ne mena pas une vie tout a fait épicurienne, comme on l'a dit, mais il sent sous l'habit d'hermite de St. Maurice y goûter une douce et agréable tranquillité, se traitant lui, et les seigneurs, qui l'avoient suivi dans sa retraite, non des racines, de pain et d'eau comme font ou doivent faire les hermites, mais des viandes les plus exquises et des vins les plus délicieux. Et c'est de cette chère délicate, que nôtre langue a près le proverbe populaire *de faire ripaille*, pour dire; mener une vie agréable et abondante. *Lenglet du fresnoy Meth. pour étudier l'histoire T. IV. Pag. 164.*

Dieser berühmte Einsiedler hat den seltsamen Lebenslauf 1451 vollendet.

1449.

Girolamo Franco.

Girolamo Franco, wird von Ran. Scotti in der Helv. Sacra pag. 11. nur dem Namen nach angezeigt, und huomo di chiaro grido genannt.

Pabst Calixtus III. bewilliget anno 1456 Luzern, Schwyz und Zug und andern benachbarten Bezirken, zur Fastenzeit Butter und Milchspeisen zu genießen quia loca prædicta inter montes, Alpes, Valles, et Colles, in quibus olivæ non crescunt, nec oleum olivarum commode habui potest.

Im Jahr 1458 hat Aeneas Sylvius Piccolomini den päbstlichen Thron bestiegen, Pius II. genannt. Er war während der Baselschen Kirchenversammlung Secretarius und hat den Satz behaupten helfen, daß ein allgemeines Concilium über den Pabst sei, als er aber Pabst geworden, und auf dem Concilium zu Mantua (1459) das Gegentheil behauptete, sagte man: Multa Aeneas probavit, quæ Pius damnavit. Auch enthalten die familiares epistolæ, die im Druck erschienen, mehrere Beweise des jüngern Privatlebens und der Denkensart. Auch als Kardinal schrieb er an einen seiner Freunde (Epist. 366.):

De maxima illa concubina, non est, quod mirere. Lata est Romana curia, et omnium rerum capax. Boni et mali apud nos versantur. Hic superbia et humilitas, hic avaritia et largitas, hic luxuria et frigiditas, hic libida et continentia, hic summa virtus et summum vitium. Sagena hæc est in mari missa omnium genere piscium plena. Triticum simul et palea in arca est, et magna fatuibus et summa sasapientia simul habitant. Quid mirum si opera aliquando præclara efficimus, digna laude, aliquando sic agimus, ut reprehendi vel a minimis valeamus.

1459 den 11. November hat Pius auf Ansuchen des Raths der Stadt Basel die dasige hohe Schule nach dem Muster der von Bologna gestiftet. Die Gelehrten loben ihn, denn er selb-

sten war ein Gelehrter und Gönner der Gelehrten, und behaupteten sein Lebenslauf stünde in dem Virgilianischen Verse: Sum pius Aeneas, fama super ætera notus. Andere tadeln seine Aufführung, und einer machte ihm die Grabschrift:

Impius hic situs est, crudelis raptor iniquus
Aeneas Italiæ quem genuere Senæ.

1458.

Nardini.

In der Lebensgeschichte Pabst Pius II. gedenkt Gobelinus des ebenbenannten Nardini, daß nämlich derselbe, als römischer Legat, in aller Eile nach Deutschland und die Schweiz abgeordnet worden, die Kriegsflamme, die daherum aufzulodern beginnte, und dem vorgehabten oder wenigstens projektirten Zug gegen die Türken nachtheilig sein würde, vermittelst seiner Beredsamkeit zu ersticken. Nachdem es Nardini gelungen hatte, unsern Konstanz, zwischen Oesterreich und den Schweizern Friede zu stiften, erhob er sich von da eilends nach Nürnberg, um den entzweiten Fürsten Aussöhnung und Eintracht zu predigen *). Der Erfolg dieser Handlung gehört in die Geschichte der Deutschen. Zwistigkeiten aber zwischen Oesterreich und der Schweiz finden wir zu dieser Zeit (1458) eigentlich keine in denen Kroniken aufgezeichnet. Den angebornen Groll und unvertilgbaren Haß ausgenommen, von woher eben, in dem bemerkten Jahre einige Konstanzer den Bernplapert als Kühplapert, wie sie die Münz gescholten, von sich gestoßen, dafür aber theuer büßten. Denn auch um dieser Kleinigkeit willen griffen die fehdlustigen Eidgenossen zu den Waffen, und Konstanz und andere Ortschaften mußten sich vom Ueberfalle mit einer ansehnlichen Brand-

*) Jam vexilla Imperii Albertus Dux belli designatus acceperat; jam undique arma et auxilia concurrerant, nec dubium videbatur, quin superior Germania omnes rueret in ferrum... quæ res magno mœrori Pontificem affecit.... Anxius inter hæc Præsul felici nuntio recreatus est, quod apud Constantiam Nardini, legati sui, opera inter Elvetios et Austriæ duces compositæ res fuerant. Jussit Pontifex Nardinum propere Norimbergum petere etc. Gobelinus l. c. lib. 3.

schatzung loskaufen, und nicht lange darnach die pfandweise innegehabten Rechte am Thurgau abtreten.

Im Jahr 1494 stieg Paul II. auf den päbstlichen Thron, ein Venetianer, der in seiner Jugend zum Kaufmann erzogen war. Sein Oheim, Eugenius IV., beförderte ihn zu geistlichen Würden, und jetzt fieng er an, sich den Studien zu widmen, ob er gleich schon zu alt war, um einige ausgezeichnete Fortschritte zu machen. Seine Unbekanntschaft mit dem Werthe wissenschaftlicher Kenntnisse, bewies er durch die unerbittliche Strenge, womit er jeden Gelehrten verfolgte, der so unglücklich war, in seinem Gebiete sich aufzuhalten. — In der päbstlichen Regierung bestätigt sich vorzüglich die Bemerkung, daß das Interesse des Fürsten und des Volks immer im Widerspruche miteinander stehen. Da die Päbste gewöhnlich im höhern Alter, wo die Ansprüche der Blutsfreundschaft stärker auf das Herz wirken, zur höchsten geistlichen Würde gelangen, so besteht ihre Hauptabsicht auch immer darin, nur die Ihrigen und ihre Familie zu befördern und zu bereichern: und da sie einen Staat zu regieren haben, dessen Einkünfte durch ähnliche Leidenschaften ihrer Vorgänger erschöpft worden sind, so wenden sie die kurze Lebenszeit, die ihnen vergönnt ist, auf eine solche Art an, die für sie selbst zwar sehr vortheilhaft, aber desto bedrückender für das Volk ist. Paul starb den 26sten Juli 1471, und hinterließ den Ruf eines aufgeblasenen, verworfenen und rohen Priesters *).

Ihm folgte in gleichem Jahre Franz della Rovere, ein Franziskaner, der den Namen Sixtus IV. annahm.

Derselbe war eines Fischers Sohn, in der Theologie und im kanonischen Recht, nach den damaligen Zeiten, wohl bewandert, wodurch er sich stufenweise in dem Franziskaner-Orden zum Generalat und zur Kardinals-Würde zu erheben gewußt. Sixtus hatte, als er den päbstlichen Stuhl bestieg, mehrere

*) S. Wilhelm Roskon's Lorenz von Medicis, aus dem Englischen übersetzt. 8. Berlin. 1797.

Söhne, denen er, als seinen Neffen, in der Folge die wichtigsten Aemter und die höchsten geistlichen Würden ertheilte. Peter Riario ward Kardinal und sein Bruder Hieronimus in den Grafenstand erhoben, und damit dies nicht als ein leerer Titel betrachtet werden möchte, so wandte sein Vater 40,000 Dukaten daran, um das Gebiet von Imola von der Familie Manfredi für ihn zu erkaufen. Darzu erwarb er nachher auch die Herrschaft Forli. Auch die Stadt Castello ward ein Gegenstand der Habsucht. Der Versuch ward gemacht, dieselbe ihrem Souverain, dem Nicolaus Vitelli, mit Gewalt zu entreißen. Zu diesem Ende schickte der Pabst einen seiner Verwandten, den Julian de la Rovere, der nachher unter dem Namen Julius II. Pabst geworden, und der schon vorher, als militärischer Kardinal, die Stadt Spoleto geplündert und alle Einwohner hatte niedermachen lassen, (Muratori Ann. Vol. IX. pag. 516.) zu einem feindlichen Angriff nach Castello ab. Vitelli, dem der Herzog von Mayland und die Florentiner beigestanden, vertheidigte sich tapfer, und schloß endlich die Kapitulation unter sehr ehrenvollen Bedingungen. Seinen langen Widerstand schrieb der heilige Vater nicht ohne Grund dem Lorenz von Medicis zu, der kein müßiger Zuschauer des eigenmächtigen Angriffs auf eine Stadt sein konnte, die unmittelbar an das Florentinische Gebiet gränzte und zur Sicherheit von Florenz beitrug.

Wir haben diese Erzählung darum eingeschaltet, so wie die Bemerkung, daß Pabst Sixtus in dem begründeten Verdacht, an der 1478 erfolgten Verschwörung der Pazzi gegen die Medici, wenn nicht Antheil, doch Wissenschaft gehabt zu haben, gestanden sei, damit eine Stelle des Abscheids vom Jahr 1478 desto eher begriffen und einigermaaßen beleuchtet werde. Alle Geschichtschreiber bezüchtigen im übrigen diesen Pabst der großen Unversöhnlichkeit halber gegen das Haus Medici und die Republik Venedig; auch werden die gegen dieselben geführten Kriege für ungeziemend und ungerecht gehalten. Die Eidgenossen standen damals im größten Rufe kriegerischer Tapferkeit, nach den glücklich erfochtenen Siegen über den gefürchteten Herzog Carl von Burgund, der im Treffen bei Nancy das Leben eingebüßet hat.

Im Jahre 1475 erhob sich der Bischofswahl wegen zu Konstanz ein Aufsehen erregendes wichtiges Geschäft *).

Ludwig von Freiburg war es gelungen, in Rom nicht nur die Stelle eines Coadjutors, sondern die förmliche Nachfolge zu erwerben. Hingegen wählten die Domherren einen gewissen Otto Grafen von Sonnenberg zum Bischof, der die Würde auch gegen seine Gegner zu behaupten gewußt, allein mit Rom eben darum nicht in gutem Vernehmen gestanden hat. Der päbstliche Legat gab sich Mühe, die Ehre seines Herrn zu retten und die Wahl Ludwigs von Freiburg durchzusetzen. Auch die Republik Luzern wurde dafür angegangen. „Von der „beden Bischoffen wegen, sagt das Rathsbuch (Nr. V. Fol. 376) „ist geantwurt dem Legaten von Rom auch dem von Helm„storf (vermuthlich kaiserlicher Gesandter). Wir haben allwe„gen gethan, als fromm Christenlütt, die alleweg dem Römi„schen Stuhl zu Rom und dem Römischen Rich gehorsam ge„wesen und noch sind. Und diewil dieselben zwee Häupter, von „der Bischöffen wegen, stössig sind, und unser helger Vatter „der Pabst uns mahnt, den von Fryburg für unsern Bischof „zu haben, und In daby zu handhaben, und aber unser Herr „der Kaiser uns gebüt, den von Sunenberg zu haben, und In „daby zu handhaben, Wir Ihre Beiden müßig gen, bis Aus„trag der Dingen, das die bede Höpter umb ein Bischoff eins „werden, und die Zit die Sacrament und Geistlichkeit von der „Kilchen und Kappitul zu Konstanz nehmen, untz des Uns ein „einhelliger Bischoff geben wird: wenn das beschicht, den wel„len wir für unsern halten, und tun, das so Wir Im pflichtig „und schuldig sint.“

1475.

Gentilis de Spoleto.

Gentilis de Spoleto, Pabst Sixtus IV. Abgesandter, führte in seinen offenen Briefen folgenden Titul: Gentilis de Spoleto

*) S. Buccelini Constantiam, pag. 330. Merks Chronik, Pag. 308. Leu Lexicon. — Tschudis Hauptschlüssel, Pag. 133. — Müllers Schweizergeschichte, Band 5, Abtheil. 1, Pag. 197.

Dei et Apostolicæ Sedis gracia Episcopus Ananiensis, Summi Domini Papæ in nonnullis Germaniæ, et præsertim Confœderatorum superioris Alemaniæ et in partibus illis adjacentibus, cum plena potestate Nuntius et Prætor.

Das Prädikat Prätor ist ganz neu und auffallend und bedeutet, je nachdem dasselbe genommen wird, Regent, Diktator, Feldherr, oberster Richter in geistlichen und weltlichen Dingen. Die Rolle, so die päbstlichen Nuntien zu spielen versuchten und zu spielen den Auftrag hatten, wurde immer bedeutender. Sie hatten es in diesen Landen mit einer kriegerischen Nation zu thun, die von Wissenschaftlichem sehr wenige Begriffe hatte, und die Römischen Spitzfindigkeiten und heimliche Politik gar nicht kannte. Ihr gerader schlichter Menschenverstand war aber so glücklich beschaffen, und das Freiheits-Gefühl so angeboren, daß sie sich die Meisterschaft in ihrem politischen Hauswesen nicht wohl schmälern ließen; ja man wird auch in diesen historischen Fragmenten, so wie in den vaterländischen Geschichtbüchern überhaupt, Beobachtungen und Gesinnungen finden, die der Gedankensart und dem Kraftgefühl unserer Väter Ehre bringen, und das Vorurtheil alt-schweizerischer Einfalt oder Dummheit nicht selten entfernen. Daß diese unsere Väter sich aber auch öfter als Menschen beweisen, die von Leidenschaften, von Irr- und Blendlichtern bestürmt und besiegt werden können, geben wir gerne zu. — Sie haben das Schicksal mit allen Völkerschaften der Erde, den alten und den heutigen gemein.

Man liest (S. Abschied zu Luzern auf Vigilia omnium Sanctorum 1478): „Es ist vor uns gewesen ein päbstlicher Bott und Orator, genannt Gentilis de Spoleto, und hat uns erzählt mancherlei Widerwärtigkeit, so der heiligen Kirche begegnet, von denen von Florenz und ihrem Burger Laurenzen de Medicis, den unser heiliger Vatter der Pabst für unglaubig, für bennig (mit dem Bann belegt) und für ein Wucherer schätzet: desglichen, wie die Venediger auch wider den Pabst sind, und wie Sy Söldner by Uns wider den Türken understanden zu bestellen, und doch sye ihr Wille, dieselben Söldner wider den hl. Stuhl zu gebruchen. So sy der Küng in Frankrich auch derjenige, der da denen Venedigern, wie imglichen denen

von Florenz und den Herzogen von Mayland zu Hülf wider den Pabst sich unterstund zu syn, mit Rath und andern Dingen, und darum begehre der Pabst, daß Wir Ihm behülflich syn und der Kirche Bystand geben möchten." — Der Eidgenossen Bescheid und Antwort ist nicht eingezeichnet, muß aber nicht ungünstig ausgefallen sein, weil noch in eben dem Jahre 1478 denselben, vermittelst ausgefertigter Bulle, eine prächtige geweihte Kriegsfahne zugesandt worden *).

Mittimus, heißt es, in perpetuam vestræ erga dicta sedem devotionis et fidei testimonium Vexillum unum, solenni benedictione nostra benedictum, in quo beati Petri Principis Apostolorum imago est, cum pontificali habitu, et mitra triplici, cujus manus dextra erecta digito crucem albam sustinet, sinistra vero tenet Claves, ipse gravi et benigno aspectu fidelem populum, partim inermem, partim armatum devisum aspiciem etc.

Im Jahre darauf (1479 den 21sten Juni) kam es zu einem förmlichen Bündniß, nachdem der päbstliche Legat, in Begleitschaft des angesehenen und beredten Peter Brunnensteins, Probsten des St. Leodegarien-Stifts auf dem Hof, die Schweizer Kantone alle persönlich besucht, und jedem ein Jahrgeld von 1000 Ducaten zugesichert hatte. Peter Brunnenstein hat sich darauf mit dem Legaten nach Rom begeben, um den Bundbrief ausfertigen und besiegeln zu lassen, den er nach Hause gebracht, nebst mancherlei andern wichtigen Gnaden und Freiheitsbriefen, die der patriotische Mann für seine Vaterstadt auszuwirken gewußt und darmit seinen Namen der Nachkommenschaft würdig empfohlen hat. — Curabimus, heißt es in dem Bundsbrief, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis usibus, privilegiis, aut consuetudinibus hactenus et ab antiquo comparatis etc.

Der Luzerner Chronik-Schreiber, Diebold Schilling, hat diese damals so merkwürdige Begebenheit in folgenden Worten aufgezeichnet. „Nun war auch unserm heiligen Vater, dem „Papst Sixto IV., vill an dieser Vereinigung gelegen, damit „des Türken Fürnemmen und sölich Übel zuvorzukommen und „abzustellen. Damit der Türk in desto größer Forcht käme,

*) Hottingers Kirchengeschichte. T. IV. p. 349.

„schickte derselbe Pabst einen Legaten mit allem päbstlichen Ge„walt, nämlich Herrn Gentilis de Spoleto gen Luzern, und „ordnete zu Ihm den hochgelart würdigen Magister Peter „Brunstein, Doktor und Probst zu Luzern, an gemein Eidge„nossen. Und wiewol es sich lang verzogen, und doch sölich „Vereinigung am letzten zu Luzern zugseit, versiglet, und uff „den 19. Tag des Monats Oktobris beschlossen des Jahrs, als „man zält von der Geburt Christi 1479. Jar. Und da also „söllich Vereinigung beschlossen, ward der obgenannte Probst „von Luzern mit dem Legaten gen Rom geschickt, in gemein „Eidgenossen Namen, die Brief zu versieglen, als Er achtet, „und erwarb damals vor allererst der würdigen Stift im Hof zu Luzern eine große Romfart *).“

Abscheid Luzern auf Montag nach Judica 1480. **)

Uf diesen Tag ist der Probst von Luzern von Rom kommen, und hat die Päbstlich Vereinung überantwortet, und die Brevia vom Pabst, und darby erzält, was Eren und Schankungen Ihm beschehen sind, und habe auch allda bewürket, daß unser heiliger Vater alle Ort der Eidgenossenschaft und Andere der Ibrigen, mit großen Fryheiten, Ablaß und andern Dingen begabet, und darfür wenig oder gar nichts genommen habe.

Es soll also Jedermann heimbringen, daß den Schribern von Luzern, die diese Vereinigung nach allen Ehren in Schrift verfasset, für ihre Arbeit und Kösten vergnügt werden: und soll man darum uf den nächsten Tag zu Luzern Antwort geben.

Um einige Kenntniß der vom Probst Brunnenstein in Rom erwirkten päbstlichen Privilegien oder sogenannten Freiheiten zu haben, werden hier die vorzüglichern angezeigt.

Bulle, daß ein neugewählter Probst zu Luzern die Bestätigung von Rom aus erhalten soll. — Der Rath der Republik Luzern wird berechtiget, nach allschon bestehender Uebung ***)

---

*) Der große Ablaß bei dem Kreuzgang über die Musegg. S. Müllers Geschichte schweiz. Eidgenoss. 3. Theil, Pag. 308. — Der Kreuzgang selbst ist viel ältern Ursprungs.

**) Abscheidbuch, Litt. B. Fol. 156.

***) Da derselbe in die Wahlrechte der Herzoge von Oesterreich, bei Eroberung des St. Michelsamt allschon 1415 eingetretten.

den Probst und die Chorherren auf die Collegiat-Stift Beromünster zu wählen.

Der Geistlichkeit wird bewilliget, die Kriegsmänner, die das Vaterland oder ihre Bundesgenossen und besonders die Kirche vertheidigen, um begangenen Mord, Raub und Brand (homicidia, incendia, rapinæ et varia alia excessus et crimina) in ihren Beichten zu absolviren: voluntariis incendiis Ecclesiarum, raptu virginum, illarumque et aliarum mulierum violenta compressione exceptis.

Eine Bewilligung, im Felde bei den Kriegstruppen ein Altare portabile zu haben, worauf die Feldpriester Messe halten dürfen.

Eine alte Gewohnheit, sive potius corruptela wird aufgehoben und gestattet, daß denen Ausrufern uud Weiblen (præconibus et familiaribus), wie andern Christenmenschen, das heil. Abendmahl gereicht werden solle.

Dem Probst der Collegiatstift zu Luzern, oder dem der Stift Beromünster wird die Gewalt ertheilt, fehlbare und lasterhafte Priester, wenn der Rath der Stadt Luzern die Anzeige gemacht hat, zu bestrafen, und auch nach Umständen von ihren Pfründen zu entsetzen.

Endlich eine neue Bestätigung der Bullen, die Probst Brunnenstein für die Stadt Luzern und andere verbündete Orte, in den Monaten Jenner und Hornung, während seines Aufenthalts in Rom ausgewirkt hatte, und daß weder ein Bischof noch Erzbischof sotanen Privilegien sich widrigen, oder derselben Ausführung behindern solle.

Daß die Republik Luzern mit der eint und andern dieser päbstlichen Bullen nicht zufrieden gewesen, noch für günstig angesehen, beweist nachstehendes Fragment aus dem Rathsbuche, das seines sonderbaren Inhalts und des herrschenden freimüthigen Tons halber werth ist, ausgeschrieben und aufbehalten zu werden: „Räth und Hundert hant sich bekennt von der Bul„len wegen, so Herr Probst zu Rom erworben hat; des ersten „von der Bull wegen, daß ein Probst, wann der erwelt wird, „daß der sin Bestättigung zu Rom nemme und die gefellt uns „nit, dann wo das Fürgang (Fortgang) haben solt, so hat ein „Pabst sin Mannot, das Uns fast mißfällig ist. Umb das ist „unser Will und Meinung, daß unser Herr Probst dieselb Bull

„zu Rom abthun, und das Uns ein Brief werd, das sömlich „Bull uß dem Register kom und abgetan werd, oder das Er „uns ein Bull bring, das der Pabst sie für sich und sin Nach„kommen verschrib, und seiner Manotten entzüch und begeb.

„Die ander Bull, die da wißt das Absolviren wegen, daß „ein Kilchherr das Tun soll, und nit daby gemelt, daß Kilch„herrn, Lütpriester und die Helfer sömlichs tun mögen, da ist „unser Will und Meinung, daß dieselb Bull geendert und da„rinn gesetzt werd, das die Kilchherrn, Lütpriester und Helfer „sömlich Reiser (Kriegsknecht) absolviren mögen, diewil doch „der merteil Kilchen mit Lütpriestern versehen sind.

„Die dritt Bull von der Straf der Priester, die gefellt uns „ganz nüt, wellen, das die ganze abgetan und unser Herr Probst „verschaffe, daß dieselb Bull zu Rom uß dem Register und ab„getan werd, und das Er uns ein Brief von Rom bring, das „die Bull us dem Register getan sig, es wär Sache, daß die„selb Bull möcht geändert werden, also das Nieman in den „Sträf gesündert, noch hindan gesetzt wurd ꝛc.; ob geschöch, das „ein Priester, von seines Mißhandels wegen, seiner Pfrund ent„setzt würd, das dann der Pröbsten einer die Pfrund einem an„dern leihen mögen, doch einem Priester, so wir dargeben und „erwehlen würden."

Es hat den Anschein, wie daß der päbstliche Nuntius im Jahre 1480 mit Worten oder Thathandlungen denen Eidsgenossen zu etwas Beschwerden Anlaß gegeben. „Man soll an der „Eidgenossen Botten bringen, sagt das Luzerner Rathsbuch, Fol. „489, von des Römischen Legaten wegen zu Zürich, als Er den „Legaten (Gesandten) von Venedig hat wollen verschießen und „verbannen."

1483.

Bartholomaeus.

Der Nachfolger des Gentilis de Spoleto, Bartholomäus, hatte seine Wohnstatt in Zürich aufgeschlagen. Derselbe nannte sich: Episcopus Civitatis Castelli, et ad Almaniam ac universas et singulas Provincias, Civitates, terras et loca Ger-

maniæ, Sacro Romano imperio illiusque Electoribus subjecta, Apostolicæ sedis cum plena potestate legati de latere Nuntius et Orator.

Er hat, der Erste, den Titul Nuntius de latere gebraucht, war auch päbstlicher General-Schatzmeister und bezahlte den Eidgenossen das verheißene Bundesgeld.

1484 starb Pabst Sixtus, ein Pabst, dessen Habsucht und Ehrgeiz bis ans Ende gleich blieb. Sein Zeitalter liefert so schreckliche Beweise der Verderbtheit des Römischen Stuhls, als die letzte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. — Johann Baptist Cibo, ein Genueser, war der Nachfolger, der den Namen Innocenz VIII. annahm.

1486 hat dieser Pabst das oben erwähnte Bündniß und die den Eidsgenossen gemachten Zusagen, der Privilegien, Freiheiten und besondern Gerechtsamen halber, erneuern lassen. Der Bundsbrief ist geben in Zürich den 11ten Hornung.

Innocent VIII., sagt ein Schriftsteller, travailla beaucoup pour unir les Princes chretiens contre les Turcs, mais ce dessin n'eut point de suites et ne lui servit qu'a acquerir une grande somme d'argent à la Chambre Apostolique. Il profita d'une partie, et on employa l'autre pour faire la guerre au Roi de Naples. Il avoit eu avant son Pontificat, deux fils, il les laissa riches.

Er hatte mehrere Kinder, daher die Verse gemacht wurden:

Octo Nocens pueros genuit, totidemque puellas,
Huuc merito potuit dicere Roma patrem.

Es war eben der Pabst, sagt Meiners *), welcher die blutigen Hexenprozesse zwar nicht zuerst anfieng, aber zuerst so allgemein verbreitete und autorisirte, daß man das, was vorher geschehen war, beinahe als nicht geschehen betrachten konnte; eben der Pabst, welcher glaubte, daß besonders Deutschland mit Zauberern und Zauberinnen angefüllt sei, und deßwegen die beiden ersten Hexenrichter nach Deutschland sandte.

---

*) Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. Band 2, Pag. 35.

In das Jahr 1489 fällt der berüchtigte und muthwillige Roschacher Kloster-Sturm und Zerstörung, ab Seite St. Gallischer Unterthanen, wobei sich die Appenzeller, als Mitgehülfen der Empörten, hervorthaten.

Pabst Innocenz forderte die Eidgenossen durch ein Breve und vermittelst Absendung des Bischofs zu Augsburg zur ernsten Rache auf, gegen die Kirchenstürmer und die Homines perniciosos, die Appenzeller; schildert die Größe der begangenen Frevelthat, die beleidigte Ehre des heiligen Stuhls und der Eidgenossen bisherige Treue gegen denselben; und weilen die Appenzeller in etwas Verbindung mit ihnen stehen, ne auxilio et favore eos contra Abbatem Sangallensem juvent; — sic enim faciendo, ut speramus, confœderationem vestrum ad vindictam et punitionem malorum ac tutelam et defensionem injuste oppressorum ordinatam jam dudum, nil de iis, quæ sibi incumbunt, præsertim pro ipsius sanctæ sedis honore omittere videbimini.

Mit was kräftiger Maaßnahmen die St. Gallischen Schirmorte den Unfug bestraft, erzählen die schweizerischen Geschichtbücher. — Derjenige Brief, der wenige Jahre nachher aus Rom, zum Lobe der Appenzeller, wegen derselben Beitritt oder Aufnahme in den Schweizerbund, an die Eidgenossen geschrieben worden, ist, der welschen Süßigkeiten halber, ein artiges Gegenstück zur obigen Bulle.

Auf erfolgtes Ableben Pabst Innocentii VIII. ist am 11ten August 1492 Rodericus Borgia, Alexander VI. genannt, zum Pabstthum gelangt: „der, wie ein bewährter Schriftsteller sagt, eine Geißel der christlichen Welt und ein Schandfleck des menschlichen Geschlechts war. Durch ihn wurden besonders die Drangsale, welche Italien bedrohten, schnell herbeigeführt.

Vor seiner Erhebung zeigte Alexander sich den Lehrern und Beförderern der alten Literatur nicht weniger gewogen, als Sixtus IV., und besaß selbst Gelehrtheit und eine ungewöhnliche Beredsamkeit; allein wie sehr wurden die guten Hoffnungen, welche man sich gemacht hatte, durch seine vielfältigen Laster und Verbrechen betrogen.

Dieser Pabst war es, der bei der Entdeckung der neuen Welt die seltsamen Bullen ausfertigen ließ, wodurch in Amerika den Europäischen Königen neue Kronen ausgetheilt und den Unterdrückern dieser unschuldigen Völker die Grenzscheidung und Demarkationslinie angewiesen wurde.

Als die Eidgenossen im Jahre 1495 dem König in Frankreich Karl VIII. zu der Unternehmung gegen das Königreich Neapel eine freie Werbung gestattet, hat Pabst Alexander, der sich mit Spanien und Oesterreich vereiniget hatte, sie durch Ermahnungen und Vorstellungen des in diese Gegenden abgeordneten Legaten bereden wollen, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen und die Kriegsknechte wieder heim zu nehmen. Bei der erfolgten Verweigerung hat der Legat am offenen Reichstag zu Lindau ein Monitorium anschlagen, wie auch nach Baden an die Tagsatzung abfertigen lassen, des Inhalts: „daß wenn „die Eidgenossen und ihre Söldner binnen vierzehn Tagen dem „Bündniß und dem Kriegsdienst nicht entsagen, sie ipso facto „in dem Bann sein sollen.“ — Dieses Verfahren hat die Kantone billig entfremdet und aufgebracht, und sie hatten kein Bedenken, auf der Stelle wider diesen Akt und in der nämlichen Stadt Lindau, wie auch mehrern Orten ihrer Botmäßigkeit eine förmliche Protestation und Appellation tanquam ab abusu, darwider anschlagen zu lassen, und des Weitern, ohne sich von Frankreich zu trennen, muthig und unbekümmert zu erwarten. In dieser Gegenschrift wurde behauptet: daß man befugt und berechtiget sei, sich mit irgend einer Nation, also auch Frankreich, zu verbinden; das Monitorium aber und die darin angedrohten Strafen seien captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, injuriosæ. Man appellire deßhalben an den Pabst, saltem melius informandum vel saltem ad illum, seu illos, ad quem et ad quos de jure fuerit appellandum etc. Der Kronik-Schreiber Stettler nennt, Tom. I., Pag. 326, diese Appellation eine sehr wohlgestächelte, damals seltsam geachtete französische Appellaz.

S. Abscheid Zürich Samstag nach Reminiscere §. 11 und Donnerstag Cap. Christ. §. 7. 8. Luzern Mittwoch nach Judica §. 9.

1505.

Raimundus.

Ein der Kirche im Herrgottswald, in der Pfarre Kriens, Kanton Luzern, gelegen, ertheilter Ablaßbrief, der anno 1505 in Luzern von Cardinal Raimundus ausgefertiget und signirt worden, beweiset das Hiersein eines päbstlichen Nuntii, der weitschichtige Länder und Provinzen zu bereisen hatte, wie aus der gebrauchten Titulatur zu entnehmen ist. Sie lautet:

Raimundus, miseratione divina sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, et sanctæ Mariæ novæ Presbyter. Cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque et singulas illarum provincias, Civitates terras et loca, etiam sacro Romano Imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia, Apostolicæ Sedis de latere Legatus etc.

In eben dem Jahr 1505 hat Pabst Julius den Peter von Hertenstein, Domherrn von Konstanz, sonst von Luzern gebürtig, mit einem Kreditiv an die Eidgenossen abgeordnet, und ersuchen lassen, 200 Fußknecht zu bewilligen, die zu Ihr Heiligkeit Lib und Pallast dienen, und sonst zu keinen andern Sachen noch Kriegen gebrucht werden söllent.

(S. Abscheidbuch mit Litt. D. bezeichnet.)

In der Kronik des Luzerner Diobold Schillings, eines Zeitgenossen, steht folgendes:

Wie Pabst Julius der Ander umb ein Gwardi 200 Mann an die Eidsgenossen warbe.

Als Pabst Julius der Ander diß Namens erwölt wurd, der Cardinal ad vincula Petri gesie, war ein guter Franzos, eines ehrlichen Wesens, der gern buwet, und den Gottsdienst lieb hat. Er schickt sin Bottschafter, Hrn. Peter von Hertenstein von Luzern, Thumdechant zu Basel und Thumherr zu Kostanz, zu gemeinen Eidsgenossen, sy zu bitten umb 200 Mann Eydgenössische Knecht, glych dem Künig zu Frankrich, in sin Gwardi zu geben, das man Ime nit zusagt, auch nit gar abschlug und

doch folgends erlaubt. Deroselben wurd J. Kaspar von Sillinen, Burger zu Luzern, Hauptmann. Der Pabst hielt Ine wegen der Eidgenossen lieb, und fast hoch in großen Eren.

Die Schweizer genossen damals, ihres kriegerischen Ruhms halber, des eben auch kriegerischen Pabstes besondere Achtung. Derselbe suchte alle, dem Kirchenstaat entrissene Städte mit demselben wieder zu vereinigen, und drohte (1506) Bononien in Feuer und in Blut zu setzen, wenn die Einwohner ihm nicht den Bentivoglio, als Usurpatoren, auslieferten oder ihn wenigstens aus der Stadt jagten. Die Bononier, durch diese Drohungen in Schrecken gesetzt, beredeten den Bentivoglio, aus der Stadt zu fliehen und dem heil. Vater die Thore zu öffnen. Höchst feierlich war der triumphirende Einzug desselben. Die Pracht, die man bei dieser Gelegenheit sah, war für die Feinde des Pabsts ein Gegenstand der Satyre. — Der Verfasser des Gesprächs des heil. Petrus mit dem Pabst führt ihn also redend ein: „wann du mich in Bononien, gleich einem König, „hättest im Triumphe einziehen sehen, so würdest du vielleicht „alle Triumphe der Oktaven und Scipionen verachtet ha„ben; du würdest mich nicht tadeln, daß ich so viel Beweise „meiner Tapferkeit gegeben habe, um Bononien zu erobern. „Du hättest in diesem Augenblicke die streitende und triumphi„rende Kirche zugleich gesehen.“

1508.

Alexander de Gabellanotis,

Päbstlicher Kammerherr, wurde abgesandt, um das berüchtigte Geschäft wegen der vorgeblichen testamentlichen Vergabung Herzog Carls von Savoy an einige eidgenössische Stände, das, bei näherer Betrachtung, allererst Bern und Fryburg, nachher auch den übrigen Schweizerkantonen wenig Ehre bringen mußte, und nur mit dem kriegerischen Zeitalter und dem Gelderwerbungsgeist entschuldiget werden kann, nebst dem Kaiserlichen und Königl. französischen Gesandten, vermitteln und beilegen zu helfen.

Dieses seltsame Ereignuß, das die Treue eines Savoyschen Edelmanns und gewesten Sekretärs, Johann de Furno genannt, im zweideutigsten Licht darstellt, so wie das rasche Verfahren der Eidsgenossen, findet sich in mehrern, besonders der Stettlerischen Kronik, aufgezeichnet, und am richtigsten und dokumentirt in Professor Fäsis Bibliothek der schweizerischen Staatskunde vom Jahre 1797, Pag. 138.

1509.

Achilles Grassi.

Achilles Grassi, Bischof der Stadt Castell, war in diesem Jahr päbstlicher Legat in der Schweiz. Derselbe war 1509, nebst Bischof Aimon von Monfaucon zu Lausanne und Bischof Mathäus Schinner zu Sitten, Richter der berüchtigten Dominikaner Mönche in Bern, die den 23sten Mai des Ordens und geistlichen Standes entsetzt, dann öffentlich verbrannt worden.

Pabst Julius II. begehrte in dieser Zeit von den Eidsgenossen 3000 Mann mit dem Bedeuten, daß aus dieser Mannschaft zweihundert für eine Leibgarde werden ausgezogen werden. Diese neue Leibgarde scheint in Abgang gekommen zu sein, da Pabst Paul III. anno 1548 ein gleiches Ansuchen gestellt hat.

1509.

Mathaeus Schinner.

Mathe Schinner, ein Walliser, Bischof des Landes, nachher Cardinal, hatte die Stelle eines päbstlichen Legaten vertreten; lange in der Schweiz, in Italien und in Rom selbst eine bedeutende Rolle gespielt, und nach dem Schicksal großer Männer, Ruhm und Haß, Lob und Tadel sich erworben.

Eines der ersten Hauptgeschäfte Schinners war das Vorhaben des Pabst Julius, nämlich den berüchtigten Cambraischen Bund, gegen die Venediger, dessen Stifter er war, zur Thä-

tigkeit zu bringen und bei den Eidgenossen Völker werben zu lassen. Ganz in den Stolz und die Verschmitztheit des kriegerischen Pabstes eingeweiht, und selbst trotzig, betrug sich der Legat auf dem Tag zu Luzern im März 1509 sehr ungestüm, und sagte den versammelten Boten: „Daß, weil der heilige „Vater allschon aus Rom ausgerückt, möge sin Beger und „Forderung nit lang Beit (Verzug) haben.“ Ohne die Berathschlagung und Antwort abzuwarten, hatte der Gesandte es aus sich gewagt, in der Zwischenzeit eine beträchtliche Anzahl Hauptleute und Söldner anzuwerben und über das Gebirg zu schaffen; ja er ritt selbst nach, einen seiner Schreiber zurücklassend, zum Hohn und zur Verachtung der Tagleistung. — Wie man das empfunden, zeigt sich aus dem Abschied zu Luzern im April.

„Als dieser Tag angesetzt ist, heißt es, in Geschäften und auf Ansinnen des Pabsts und desselben Bottschaft, auf ihr vorderig Begehren Seiner Heiligkeit vorgetragen, und den morndes vor und ehe sich jedermann seiner Antwort entschlossen, auch keines beschlossenen Rathschlags abgewartet, zu früher Zeit und ohne Antwort hinweggeritten, und ihm etlich Hauptleut und Knecht hienach gefolget und gezogen, ettlich vill nicht noch sich unterstanden, hinnach zu zeuchen, aber die merklich Warnung und seltsamen Händel, so uns Eidgenossen auf disem Tag begegnet, jedem Botten wohlwissend, deßglichen das Wir Eidgenossen mit unglichen Antworten abgefertigt sind. — Es hat aber derselbe päbstliche Bott hinter ihm den Guardi-Schreiber gelassen, Antwort zu erwarten, das uns Botten ein leichtfertig Abscheid bedunkt: darum so haben Wir denselben abgefertigt: Uns befrömde solch schnell abreiten seines Herrn und so fern der nit so hingefahren, wäre ihm villeicht ziemlich Antwort begegnet; dieweil aber das nit geschehen, so wolle man das also heimbringen: und derbei gerathschlaget, ob derselbe Bott uns Eidgenossen villeicht vor Unserm Heiligen Vater dem Pabst verunglimpfen wollt, das man sich doch auf nächsten Tag, zu einer Geschrift und ehrlichen Entschuldigung vereinen, und zum Besten Seiner Heiligkeit zuschreiben solle, darum dann jedermann dessen das sich berathen könne.“ — So blöde und furchtsam der Beschluß dieses Abscheids-Artikels dem unbefangenen Leser vorkommen wird, so sehr überzeugt man sich von der Möglich-

the Lord Jesus Christ, and the love of God, and the communion of the Holy Ghost, be with you all. Amen.

Then shall follow three Collects, the first of the Day, the second for Peace, the third for Aid against all Perils, as they are hereafter appointed.

The Collect of the Day.

O God, from whom all holy desires, all good counsels, and all just works do proceed; Give unto thy servants that peace which the world cannot give; that our hearts may be set to obey thy commandments, and also that by thee we being defended from the fear of our enemies may pass our time in rest and quietness; through the merits of Jesus Christ our Saviour. Amen.

A Collect for Peace.

O God, who art the author of peace and lover of concord, in knowledge of whom standeth our eternal life, whose service is perfect freedom; Defend us thy humble servants in all assaults of our enemies; that we, surely trusting in thy defence, may not fear the power of any adversaries, through the might of Jesus Christ our Lord. Amen.

A Collect for Aid against all Perils.

Lighten our darkness, we beseech thee, O Lord; and by thy great mercy defend us from all perils and dangers of this night, for the love of thy only Son our Saviour Jesus Christ. Amen.

And here may be added any other Collect or Collects at the discretion of the Minister.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, Father of our Lord Jesus Christ, maker of all things, judge of all men; We acknowledge and bewail our manifold sins and wickedness, which we from time to time most grievously have committed, by thought, word, and deed, against thy Divine Majesty, provoking most justly thy wrath and indignation against us. We do earnestly repent, and are heartily sorry for these our misdoings; the remembrance of them is grievous unto us, the burden of them is intolerable. Have mercy upon us, have mercy upon us, most merciful Father; for thy Son our Lord Jesus Christ's sake, forgive us all that is past; and grant that we may ever hereafter serve and please thee in newness of life, to the honour and glory of thy name, through Jesus Christ our Lord. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, Father of all mercies, we thine unworthy servants do give thee most humble and hearty thanks for all thy goodness and loving-kindness to us and to all men. We bless thee for our creation, preservation, and all the blessings of this life; but above all for thine inestimable love in the redemption of the world by our Lord Jesus Christ, for the means of grace, and for the hope of glory. And we beseech thee, give us that due sense of all thy mercies, that our hearts may be unfeignedly thankful, and that we show forth thy praise, not only with our lips, but in our lives, by giving up ourselves to thy service, and by walking before thee in holiness and righteousness all our days; through Jesus Christ our Lord, to whom with thee and the Holy Ghost be all honour and glory, world without end. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, the fountain of all wisdom, who knowest our necessities before we ask, and our ignorance in asking; We beseech thee to have compassion upon our infirmities, and those things which for our unworthiness we dare not, and for our blindness we cannot ask, deign to give us for the worthiness of thy Son Jesus Christ our Lord. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, our heavenly Father, we have sinned against thee and before thee, and are not worthy to be called thy children. We have erred and strayed from thy ways like lost sheep. We have followed too much the devices and desires of our own hearts. We have offended against thy holy laws. We have left undone those things which we ought to have done, and we have done those things which we ought not to have done, and there is no health in us. But thou, O Lord, have mercy upon us miserable offenders. Spare thou those, O God, who confess their faults. Restore thou those who are penitent, according to thy promises declared unto mankind in Christ Jesus our Lord. And grant, O most merciful Father, for his sake, that we may hereafter live a godly, righteous, and sober life, to the glory of thy holy name. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, the Father of our Lord Jesus Christ, the Father of mercies and the God of all comfort; We thy unworthy servants do humbly acknowledge and confess before thee our manifold sins and wickedness, and that we have often provoked thy most just displeasure and wrath against us. We are heartily sorry for these our offences, and we earnestly repent. But thou, O Lord, have mercy upon us, have mercy upon us miserable sinners. Forgive us all our sins, negligences, and ignorances, and mercifully incline to us that we may hereafter obey and serve thee in newness of life, to the honour and glory of thy name, through Jesus Christ our Lord. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, our heavenly Father, we have sinned against thee and before thee, and are not worthy to be called thy children. We have erred and strayed from thy ways like lost sheep. We have followed too much the devices and desires of our own hearts. We have offended against thy holy laws. We have left undone those things which we ought to have done, and we have done those things which we ought not to have done, and there is no health in us. But thou, O Lord, have mercy upon us miserable offenders. Spare thou those, O God, who confess their faults. Restore thou those who are penitent, according to thy promises declared unto mankind in Christ Jesus our Lord. And grant, O most merciful Father, for his sake, that we may hereafter live a godly, righteous, and sober life, to the glory of thy holy name. Amen.

Then shall be said the General Thanksgiving, kneeling.

Almighty God, the Father of our Lord Jesus Christ, the Father of mercies and the God of all comfort; We thy unworthy servants do humbly acknowledge and confess before thee our manifold sins and wickedness, and that we have often provoked thy most just displeasure and wrath against us. We are heartily sorry for these our offences, and we earnestly repent. But thou, O Lord, have mercy upon us, have mercy upon us miserable sinners. Forgive us all our sins, negligences, and ignorances, and mercifully incline to us that we may hereafter obey and serve thee in newness of life, to the honour and glory of thy name, through Jesus Christ our Lord. Amen.

nung; und wenn ein Bündniß oder eigentliche Vereinigung mit Pension oder Jahrgelder an die Stände verabredet und besiegelt worden.

Unterwalden nid dem Wald, Sie haben den Ihren nachgelassen, das Sy dem Pabst, und sunst zu keinem andern Fürsten noch Herrn ziehen sollen.

Zug, wo ander min Herrn, die Eidgenossen, die von Ihnen im Bund sind, ihre Knecht laufen lassen, wollen Sy auch thun, wie ander Eidgenossen; doch bedunkte Sy, daß dieser seltsamen Läufen wegen, die Knecht wohl anheimisch zu halten wären.

Glarus, wo ander miner Herrn, der Eidgenossen, all einhellig syen, wollen Sy die Ihren auch dem Pabst zukommen lassen, doch bedünkte sie auch, daß unsre Knecht dieser seltsamen Läufen wegen wohl zu enthalten wären.

Fryburg will, daß man darzwischen schriben, oder Bottschaft den Venedigern schicke, daß Sie das der Kirchen gehörig wieder zurückgeben, wenn Sie aber das nit thun wollen, wollen Sy alsdann dem Pabst hilflich und beiständig sein, mit minem Herren, den Eidgenossen, gemeinlich, oder dem mehrern Theil.

Solothurn, so fern die Eidgenossen alle einhellig sind, wollen Sy ihr Anzahl dem Pabst auch zukommen lassen, doch daß solches mit Ordnung geschehe.

Schafhausen will bei der Ordnung, zu Zürich gemacht, bleiben, und die Ihren zu Hause behalten.

Herr von St. Gallen. Er sei ohn Mittel dem Stuhl zu Rom verwandt, so ferne nun sämmtliche Eidgenossen dem Pabst zusagen, wolle er auch seine Anzahl darthun.

Stadt St. Gallen setzt: Meine Herrn, den Eidgenossen, heim, was man gemeiniglich, oder der mehrer Theil thun woll, lasse sie sich auch gefallen.

Appenzell hat wie die Stadt St. Gallen geantwortet.

Im Jahre darauf (1510) ist in Luzern auf gemein eidgenössischer Tagleistung, mit Zuthun des päbstlichen Legaten Schinners, das 1479 allererst errichtete Bündniß nun auch mit Pabst Julius erneuert worden. Das Begehren der Eidgenossen wird in dem Bundes-Instrument folgender Gestalten ausgedrückt:

Interea cum Majores nostri, assidua devotione et obedientia præsto existentes erga Romanos Summos Pontifices, ac Sanctam Romanam Ecclesiam quandoque, requisitis eisdem servitia impendendo, temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta, Privilegia, sive Immunitates obtinuerunt, quæ non solum a Sanctissimo Domino nostro moderno Pontifice Maximo confirmari, verum etiam ab ejus sanctitate alia majora indulta, tam in beneficialibus et spiritualibus, quam aliis clementer nobis elargine atque concedi speramus etc. Ihro Heiligkeit willigten gnädig in alles, mit den Worten: Capitula legis atque fœderis, quæ ad nos in membrana diligenter scripta transmisistis, libenter vidimus et accuratissime legimus, easque utpote juxta desiderium nostrum, et Commissionem atque facultatem Episcopo Sedunensi antedicto per Nos datum atque concessum, facta, rata, firma et grata habenda, tenendaque esse ducimus, et tenore præsentium auctoritate Apostolica, in omnibus et per omnia approbamus et affirmamus observareque in verbo Romani Pontificis pollicemur etc. — Eintausend Goldgulden jedem Ort *), war die verheißene jährliche Pension; auch hatte es einen besondern Artikel, der Kriegssöldner halber, die damals ihr Glück unmäßig und geldgierigst versuchten, nämlich: daß man denjenigen, die über die geforderte und angeworbene Zahl nachlaufen sollten, keine Bezahlung zu geben schuldig sei.

Es zogen bei 6000 Mann über die Walliser und Urner Gebirge nach Italien, konnten aber nicht durchkommen, weil die Franzosen die Pässe versperrt hatten und feindselig gegen sie handelten, und der Bischof, der sie zu begleiten versprochen hatte, nicht Wort gehalten. Sie zogen also unverrichteter Dingen nach Hause. Das verdroß den Pabst und eben so die Eidgenossen, die den Sold haben wollten. Es wurden danahen noch im Herbst des besagten 1510. Jahrs gemeiner Eidgenossen Gesandte an den heil. Vater abgefertigt, der französischen Zwistigkeiten und sothanen Soldes halber. Die Botten sind in Bologna, wo der Pabst sich aufhielt, anstatt denen Entschuldigungen und Erklärungen Gehör zu geben, unter mancherlei Vorwürfen mißvergnügt entlas-

*) Mille fiorini rheneni, che sono 400 Scudi d'ore. Ran. Scotti pag. 11.

sen worden. Es erhellet aus den wechselseitigen, lebhaften Gesprächen *), daß Julius wegen verspürten Intriguen ab Seite Frankreichs und des Wunsches der Nation ziemlich ungehalten war, und gar nicht zugeben wollte, daß sie sich das Mittleramt anmaße, und er sich äußerte, daß er sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und das, was der Kirche zugehört, zu erobern wissen werde. Ihre Heiligkeit beschwert sich insbesonders über ein ab der Tagleistung in Luzern eingegangenes Schreiben **), und verlangt sogar, daß die Obrigkeiten, deren Gesandte darzu Hand geboten, bestraft werden sollen, verweigert zugleich den Rückstand verfallenen Soldes.

Die Gesandten überzeugten sich, daß Schinner, der das gegebene Wort nicht gehalten, hieran Schuld trage, und wurden ungehalten gegen derlei Kniffe. Sie sagten daher unverholen: „daß wo Ihr Heiligkeit uf solcher fürgefaßten Härtigkeit „(der Nichtbezahlung) beharren sollte, möcht syn, die Knecht „würden villeicht des Willens, denselben Herrn von Sitten zu „erstechen, das Im siner, unsern Obern und Uns leid wurd. — „Seine Heiligkeit welle mit gnediger Erwegung betrachten, daß „derselb Herr zu Tagen zu Luzern gehalten, vor gemeiner Eids„genossenschaft Gsandten mit klaren Worten, als mit Im der „ußständigen Sölden halb Red gehalten ist, geantwurt. Er wolt „söllich Sold gern bezalen, so hab Er kein Geld, das Geld „mög ihm auch, von wegen Unsicherheit des Kriegs, von Ihr „Heiligkeit nit zukommen; Er sy aber zuversichtlicher Hoffnung, „wann gemeine Eidgenossen Ir Ambassadoren zu Päbstl. Hei„ligkeit vertigen, sy werden Sy gnädig finden ꝛc.“

Lebhaft und zornig war hierauf die Antwort und die Verneinung. „Er hab nur wenig Geld, das bedörf er zu andern „nothwendigen Sachen, und hett Er diesen Saal voller Duka„ten, so hett Er nit genug, das er uns gnug geben möcht.“ —

*) Wie aus der Relation der Gesandtschaft zu ersehen ist.

**) Zum andern, sagte Julius, werde in derselben Schrift angezogen, daß seine Heiligkeit den Haß und Nyd, so Er zu dem Küng von Frankrych trag, us dem Herzen lassen wolle, als ob S. Heil. ein nidig hessig Hertz hett, und Christen-Blut on Nott understand zu vergießen: das sy einem Poltron und nit S. Heil. zugemessen, söllichs S. Heil. nit zu kliner Smach diene, als Wir dasselbe wohl mögen ermessen.

Auf beschehene standhafte Replique und Behauptung der Bundesartikel, der doch von Ihr Heiligkeit nicht einseitig ausgelegt oder überworfen werden wolle, ward endlich die Sache zwren gelehrten Bischöfen, mit Zuzug etwelcher Gesandten, der Diskussion übergeben. Nach mancherlei Unterhandlungen, Zögerungen und Ausflüchten — bliebs beim Alten, so daß die Gesandten bei dem Pabst Abschied nahmen. Noch einmal wurde ihnen angesinnet: „daß die, so die Missiven aus Luzern geschrie„ben haben, bestraft werden; und das Jöry uf der Flü *) „um die Mißhändel gefertiget oder dem Bischof von Sitten über„liefert werd. Und also sind wir von Seiner Heiligkeit abge„schieden, und hat S. Heiligkeit uns zu Bolony von der Her„berg gelöst (gastfrei gehalten), und uns sust ganz kein Geld „geben noch geschenkt.“

Pabst Julius war, wie gesagt, stolz, roh, hartherzig und unbiegsam, besonders wenn es seine kriegerischen Plane und Eroberungen und seinen Gegner, den König in Frankreich, betraf, dessen Thron und Volk er gern vom Erdboden vertilgt hätte, wäre es in seiner Macht gestanden. Man trägt sich ja mit der Anekdote, wie daß, da ein Theil der Eidsgenossen, auf Anstiften des päbstlichen Legaten Schinners, der dafür den Cardinalshut erworben, mit Frankreich gebrochen, und es zu blutigen Auftritten gekommen, wobei die Franzosen bei Navarra die große Niederlage erlitten, der heil. Vater im Taumel der Freude laut aufgerufen haben solle: Sancte Suizere ora pro nobis! Die Schweizer hatten sich also wirklich so sehr gebessert, und die Wünsche des heil. Vaters erfüllt, daß ihnen der Titul: Ecclesiasticæ libertatis Defensores, in den ruhmvollsten Ausdrücken ertheilt und nunmehro die an ihn abgeordnete Gesandtschaft mit besondern Ehren empfangen worden.

Quum anno 1512, lesen wir in einer Abhandlung **), ad Julium II. Pontificem missi essent Helvetiorum legati, eis obviam misit cum muneribus, ac vetimentis Sericis *Caspa-rum a Silinon* Prætoriæ Cohortis Præfectum Florentiam usque postea eum aliquot ab urbe Roma millioribus italicis

---

*) S. Leu's Lexicon, Artikel: Wallis und Georg auf der Fluh.

**) J. R. Iselii Dissertatio de jure legationum reipubl. Helvet. 4. 1739. pag. 12.

Gebäude (Fig. 1) ist ein Kreuzgang, der sich an die Kirche anlehnt, und dessen Dach durch Pfeiler getragen wird. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler.

Fig. 1.

Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler.

Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler. Die Pfeiler sind durch Bogen verbunden, die Bogen durch Gewölbe. Die Gewölbe sind durch Rippen gestützt, die Rippen durch Pfeiler.

und die Quellen erhalten, die sich in Brunn und Rapitz befinden, sowie einen Teil der Wiesen.

Nach dem Gesetz vom 28. April 1870 für Mähren und Schlesien, betreffend die Regulierung und Instandhaltung der Wasserläufe, wurde die Regulierung des Schwarzawa-Flusses und seiner Nebenflüsse Zwittawa, Oslawa und Rokytna, sowie des Svratka-Flusses und seiner Nebenflüsse Bobrawa, Bobrůvka, Besenka, Loučka, Nedwědička, Mohelka, Hadůvka, Kanitzer Bach, Kanitzer Graben, Kanitzer Mühlgraben

„ stehen möchten, man solle ihnen also mit dergleichen Händeln „ verschonen.“ —

Pabst Julius ist den 21sten Hornung 1513 muthmaßlich durch Gift gestorben *). Sein Nachfolger war Leo X., der Alles, was sein Vorfahr gegen Frankreich verhängt hatte, aufhob.

Gleich am ersten Tage nach Julius Ableben, am 22sten Hornung, hat es mehrern Cardinälen, unter denen auch der Cardinal Schinner sich befunden, den Magnificis et potentibus viris sculteto et Consulibus Communitatis Lucernensis Confœderatis dilectissimis, zu schreiben beliebt, um den Wunsch zu äußern, daß das bishin zum Nutzen und Vortheil der Kirche erschossene Bündniß bei voller Kraft verbleiben, und man keinen schlauen und widrigen Insinuationen Gehör geben möchte.

Wie gesagt, Leo X. war Pabst Julius Nachfolger. Les bonnes qualités de Lion X. etoient accompagnés d'un grand nombre de mauvaises. On l'accuse d'avoir eu peu de Religion, d'avoir été partial, ambitieux et extrêmement vindicatif etc.

1513.

Goro Ghersio.

Dieser erschien zuerst, von Pabst Leo X. gesendet, als Internuntius, wurde aber 1515 zur Würde eines Nuntius erhoben.

---

*) Jules mourut d'une fièvre lente causée par un chagrin, tant ses passions étoient furieuses et plus convenables, à un Sultan des Turcs, qu'au Père commun des Chretiens. Mezaray.

Il mourat au grand contentement des Romains, laissant sa mèmoire en horreur á toute la Chretienneté, pour avoir allumè la guerre dans toutes les parties de l'Europe. Hist. de France par Chalons, Père de l'oratoire.

Kaiser Maximilian, der etwelche Jahre später gestorben (1518) und gar nicht Ursache hatte, mit Julius zufrieden zu sein, sagte zuweilen im Unmuth: Du lieber ewiger Gott, wenn du nicht wachtest, wie übel stünd es um die Welt, die wir zween regieren. Ich bin ein armer Liebhaber der Jagd und Er ist ein vertrunkener Böswicht.

1513.

Ennio Philonardi,

Bischof von Veroli, wurde bald nach Goro Gherfio auch als Internuntius gesendet, und im Jahr 1515 ebenfalls zum Nuntius befördert.

Den 9ten Christmonat 1514 hat Pabst Leo das Bündniß seiner Vorfahren mit den Eidsgenossen erneuert, auf einer in Zürich gehaltenen Tagleistung. Im dritten Artikel wird bestimmt, daß wo die Eidsgenossen an ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Gerechtsamen angegriffen würden, Ihro Heiligkeit mit Schwert und Bann sie zu handhaben geloben, auch verspricht er, nebst der geistlichen Hülfe, jährlich in Luzern 40,000 Dukaten in Gold zu erlegen.

In dem ebenbemeldten Jahre ist auch der sogenannte Heilige Bund wider den Türken und zu Beschirmung Italiens und gemeiner Christenheit zwischen dem Pabst, dem Kaiser, dem Herzog von Mayland, der Republik Genua und der Eidsgenossenschaft beschlossen worden.

1516.

Giacomo Gambora

erschien vom nämlichen Pabst geschickt.

Zu gleicher Zeit befand sich in der Schweiz

Antonio Pucci,

Kleriker der apostolischen Kammer und Bischof von Pistoja, späterhin Kardinal. Er war ein Neffe des Kardinals Laurenz Pucci, hielt sich in Zürich auf und war ein Freund des Erasmus.

Im Jahr 1517 ereignete sich der Tod des päbstlichen Gardehauptmann, Ritters Kaspar von Silinen aus Luzern, der im Dienste des Pabsts in einem Treffen vor Rimini geblieben. Derselbe hatte es gewagt und es gelang ihm, gegen das

Spalte des Formulars für Ihre Angaben bestimmt. Wenn Sie Ihre Angaben nicht in die vorgesehenen Spalten eintragen können, machen Sie bitte Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt.

Sie können Ihre Angaben auch in Form einer Liste machen. Diese Liste muß dann folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Art der Einkünfte,
3. Name und Anschrift des Zahlungsverpflichteten,
4. Höhe der Einkünfte,
5. Einbehaltene Steuer.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in der Reihenfolge der Zeilen des Formulars.

Wenn Sie Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt machen, bitte ich Sie, dieses Blatt mit Ihrer Steuernummer zu versehen und es dem Formular beizufügen.

Wenn Sie Ihre Angaben in Form einer Liste machen, bitte ich Sie, diese Liste mit Ihrer Steuernummer zu versehen und sie dem Formular beizufügen.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in der Reihenfolge der Zeilen des Formulars.

Wenn Sie Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt machen, bitte ich Sie, dieses Blatt mit Ihrer Steuernummer zu versehen und es dem Formular beizufügen.

Wenn Sie Ihre Angaben in Form einer Liste machen, bitte ich Sie, diese Liste mit Ihrer Steuernummer zu versehen und sie dem Formular beizufügen.

11.1.5

Der Text ist identisch mit dem Text in Beispiel 11.1.4 Absatz 1 mit folgender Änderung: In Absatz 1 Satz 1 ist das

5ten Weinmonat, zufolge einer Bulle, in der Stadt Luzern. Der Eingang derselben lautet folgender Gestalten:

Nos Frater Bernardinus Sanson de Mediolano ordinis minorum Obs. ac Sanctissimi Dni. Nri. D. Leonis P. P. X. in executione sacri Jubilei pro fabrica Ecclesiæ Sancti Petri de Urbe Nuntius et Commissarius Apostolicus generalis, in partibus Dominorum Elvetiorum duodecim Cantonum et Confœderatorum etc. Derselbe bestätigte — vermuthlich für eine ansehnliche Baarschaft — der Stadt Luzern alle ihre von den Päbsten erhaltenen Freiheiten und gute Gewohnheiten *).

Was für eine schändliche Krämerei dieser Mönch, sowie anderwärts, mit dem Ablaß getrieben, beweisen die schweizerischen Zeitschriften, und daß dieses Gewerbe, nebst dem Sittenverderbniß der Geistlichkeit, die Glaubenstrennung zum Ausbruche gebracht, ist Niemand unbekannt.

Aber nicht erst zu diesen Zeiten, sondern schon längst war fast der ganze Klerus und die Klostergeistlichen von der alten Strenge und Reinigkeit abgewichen und tief gesunken. Ausgelassene Ueppigkeit, unmäßiger Geiz, schändliche Wollust und die darmit verknüpfte Unwissenheit, hatten ihren Stand bei der Welt verächtlich, und ihre Lehre, ja die Religion selbst, bei vielen verdächtig gemacht. Mehrere Päbste hatten zu diesen Zeiten durch ihre Lebensweise, ihre Kriege, ihre Herrsch- und Eroberungssucht, und die fortdaurenden Gelderpressungen bei der Christenheit, unter dem Vorwand, dem Einfall der Türken zu widerstehen (ein Vorwand, der nur zu oft gebraucht worden, den eigennützigen Absichten des römischen Hofs zu dienen), sich vielen Orten besonders in Deutschland verdächtig und gehässig, ja sogar das Volk auf derlei Mißbräuche aufmerksam gemacht. Selbst der Bau der St. Peters Kirche in Rom mußte mit ein Vorwand sein, und ein unerschöpflicher Ablaß sollte Völker und Städte zur Freigebigkeit reizen. Allein eben dieser Ablaßkram und das schändliche Gewerbe, das dabei ge-

*) Dieser Ablaß-Prediger war glücklicher, als sein Kollege in Bündten, der zu Tiran und andern Orten ist vogelfrei erklärt, und zu Poschiavo (Puschlav) erschlagen worden. Lehmann Republik Graubünden, 1. Theil, Pag. 370.

trieben wurde, machte endlich das Maaß voll, und legte den Grund zu der nachher erfolgten Trennung in Glaubens-Sachen, bei welcher Luther und Zwingli sich mit rascher Unbiegsamkeit hervorgethan hatten. Schon vor ihnen sind Leute gewesen, die das Verderbniß der Religion und der Sitten eingesehen, und darwider geeifert hatten: man kann also die benannten beiden als die obersten Kriegsbefehlshaber, wie Konrad Füßlin irgendwo sagt, betrachten, denen man den Ruhm des Sieges zuschreibt, obwohl doch neben ihnen viele andere daran Theil haben. Aller Orten in Europa, und auch in der Schweiz haben sich Leute befunden, die über den Verfall der Religion und die Zeit-Sitten spotteten und jammerten. Schriften, Gemälde, in Stein gehauene Bilder sind ein Beweis, wie die Ausschweifungen der Klöster, des Klerus, und selbst Religionsgebräuche der römischen Kirche auf das Empfindlichste angegriffen wurden *).

Den Bernardin Sanson nochmalen betreffend, behaupten die Kroniken, daß derselbe von verkauften Privilegien und Abläßen die beinahe unglaubliche Summe von 800,000 Kronen Geld nach Rom zurückgebracht habe.

1518.

Sigismondo Dandolo.

Als dieser Legat von den Städten Bern und Luzern, auch einigen Partikularen, wegen verschiedenen schweren Reden, die er ausgestoßen, auch Schriften und Praktiquen, die er gebraucht, verklagt worden, ward ihm vom Pabst Leo in einer Zuschrift das Mißbelieben ernsthaft bezeugt und ermahnt, von derlei Dingen abzustehen, und die Obrigkeiten in dero weltlichen Sachen und Geschäften, ohne Hinderniß und Eintrag, nach dem alten

---

*) Man sehe z. B. die Bildnisse an den Straßburger, Berner und andern Domkirchen, und das Holbeinische Passions-Gemälde in Basel, welches alles viele Jahre vor Luthers und Zwinglis Beginnen ausgearbeitet worden. Man lese ferner, was Robertson über die Ursachen zu dieser großen Veränderung in der Geschichte Kaiser Karls V. im 2ten Theil angemerkt hat.

Pfad und Gewohnheit regieren zu lassen. Besagte Städte verdeuteten auch in dem Klagebrief, daß wenn auch andere klagend wären, in ihren Sitten und Gebräuchen beläſtiget worden zu sein, wollen sie es jetzt erläutert haben und soll der Legat deßhalben auf nächsten Sonntag nach Corpor Christi auf der badischen Tagleistung erscheinen.

Im Jahr 1518 haben sämmtliche Eidgenossen einmüthig das päbstliche Breve wegen dem Aufbruch vorgeblich zum Türkenkrieg folgender Gestalten beantwortet: „Sie machen billig einen Anstand hierzu einzuwilligen, indem sie befürchten, es stecke hinter diesem Begehren etwas ganz anderes, und dürfte vielleicht eher auf Christen- als Türkenblut, das Herzogthum Mailand, gerichtet sein. Weilen sie also nicht eigentlich wissen mögen, ob die Sache aufrichtig und redlich gemeint, wollen sie dieselbe hinter sich ad referendum nehmen, und des Fernern darüber rathschlagen.“ — Eine dieser beinahe ähnlichen Antwort haben die Eidsgenossen auf die beschehene Insinuationen vom Jahre 1520 erlassen.

Aus einer päbstlichen Antwort vom 20sten April 1519 erzeigt sich vor allem aus, in was Achtung die Eidgenossen bei Leo gestanden, und wie sie sich deutscher Staatsgeschäfte, als zum deutschen Reich einigermaaßen angehörend, angenommen; auch bei Anlässen Erklärungen zu thun oder Empfehlungen einzulegen, sich berechtigt geglaubt hatten. In einem an den damaligen Churfürsten von Mainz ab der Tagsatzung erlassenen Schreiben suchten sie den Vorwurf abzulehnen, als ob sie gegen das Reich übel gesinnet wären, und demselben nachtheilige Projekte hegten *) und sagten daher: „Wir Eidgenossen sind „also herkommen, daß wir uns von den zwei Hauptständen, von „dem Heil. Stuhl zu Rom und dem Heil. Römischen Reich, „nie haben gesondert, als denn billig und recht ist: auch haben

*) Sie waren vermuthlich bei dem Reiche im Verdacht, als wenn sie den König in Frankreich für die erledigte Kaiserkrone zu begünstigen suchten.

Ihre Ausführung ist in der Weise gedacht, daß die Bleche in Form von Rahmen, welche durch Nieten verbunden sind, hergestellt werden. Diese Rahmen werden dann mit Hilfe von Schrauben, welche durch Löcher in den Rahmenblechen gehen, zusammengehalten. Die Schrauben sind in Abständen von 1 m angeordnet. Die Rahmenbleche sind 1 m hoch und 1 m breit. Die Rahmen werden in Abständen von 1 m aufgestellt

auf 1 Mark, die Mark auf 10 Groschen, diese auf 10 Pfennige, diese auf 10 Heller, diese auf 10 Quentchen, diese auf 10 Körnchen.

Die Mark Silber ist gleich 16 Lot, 1 Lot gleich 4 Quentchen, 1 Quentchen gleich 18 Pfennige, 1 Pfennig gleich 2 Heller, 1 Heller gleich 2 Körnchen. Die Mark Silber ist also gleich 16 Lot, 64 Quentchen, 1152 Pfennige, 2304 Heller, 4608 Körnchen.

Die Mark Silber ist gleich 24 Karat, 1 Karat gleich 4 Grän, 1 Grän gleich 12 Pfennige, 1 Pfennig gleich 2 Heller, 1 Heller gleich 2 Körnchen. Die Mark Silber ist also gleich 24 Karat, 96 Grän, 1152 Pfennige, 2304 Heller, 4608

„auf jetzt Johannis nit eine Zahlung thut, wie er sich erbotten,
„das Wir die Vereinung ihm abkünden, die Brief von ihm er-
„fordern, und ihme unser Brief hinusgeben werden; dann Wir
„seinen Lügen und Uszügen nit mehr wöllen, wie dann unser
„Gesandter witer weiß.“

Pabst Leo erließ 1521 aus Rom ein sehr schmeichelhaftes Schreiben an die in Italien unter seinem Sold befindlichen eidgenössischen Truppen, datirt vom 12. Weinmonat. Der Nuntius Anton Puccius war ihr Begleiter — wo nicht gar ihr oberster Anführer, wie Kardinal Schinner es war. Die Ueberschrift in alter deutscher Uebersetzung ist bemerkenswürdig. „Den Un-
„sern allerliebsten Sünen, Houptlüten und gemeinen Knechten
„der XIII Orten der Eidtgenossenschaft in dem obern Tütschen
„Land, aller Fryheiten der Kilchen Beschirmer, unsern Punt-
„genossen, und der heiligen Christlichen Kilchen Söldnern, jetzt
„unter dem Herrn Antonio Bischof zu Pistoja, unserm Legaten.“

In eben dem Jahr 1521 erschien auf ein neues der vor etwas Jahren (1513) allschon als Internuntius in der Schweiz gewesene Ennius, Episcopus Verulanensis. Zwei in eben dem Jahr erschienene päbstl. Ermahnungs-Brevia vom 11ten August und 24sten Herbstmonat sind lesenswürdig. Sie sind dem Stilo Romano et Curiæ ganz angemessen — wohlausgedachte, weitschweifige, mit Süßigkeiten durchmischte Ermahnungs- und Strafpredigten, an denen der Kardinal Schinner, Frankreichs geschworner Feind, Theil haben mag. Seltsam ist's, wie eben der Pabst vor kurzer Zeit die Schweizer, wegen dem mit Frankreich geschlossenen ewigen Frieden, beglückwünscht, und sich rühmte, darzu geholfen zu haben.

Die Eidgenossen hatten sich fürwahr mit ihren vielfältigen Verträgen, Bündnissen und bedungenen Hülfsleistungen nie große Ehre erworben, da das Privatinteresse, oder besser zu sagen der Durst nach Gold, zu sichtbar Antheil hatte. — Die damaligen Päbste selbst, Sixtus, Alexander, Julius und Leo, hatten zu auffallend, und zum Nachtheil der Religion, mit welt-

einen Bogen und Pfeil und Köcher, Speer und Schild, Schwert und Helm, Panzer und Beinschienen, Streitaxt und Streitkeule, Lanze und Wurfspieß, Dolch und Messer, Schleuder und Steine, Kriegswagen und Pferde, Kriegsschiffe und Ruder, Segel und Anker, Leuchtfeuer und Signalhörner, Trompeten und Trommeln, Kriegsgeschrei und Kriegsgesang, Kriegsrat und Kriegsplan, Kundschafter und Späher, Wachtposten und Feldwachen, Lagerfeuer und Zelte, Kochgeschirr und Proviant, Sold und Beute, Gefangene und Lösegeld, Sklaven und Sklavenhandel, Tempel und Priester, Opfer und Gebete, Orakel und Weissagungen, Götterbilder und Heiligtümer, Feste und Spiele, Wettkämpfe und Preise, Lorbeerkränze und Ehrenmäler, Grabhügel und Totenklagen, Leichenbegängnisse und Scheiterhaufen, Urnen und Aschenkrüge, Inschriften und Grabsteine, Ruhm und Unsterblichkeit, Tapferkeit und Feigheit, Ehre und Schande, Treue und Verrat, Freundschaft und Feindschaft, Bündnisse und Verträge, Gesandte und Herolde, Waffenstillstand und Friedensschluß, Versöhnung und Vergessen, Heimkehr und Wiedersehen, Freude und Leid, Tränen und Lachen, Liebe und Haß, Eifersucht und Neid, Rache und Vergeltung, Sühne und Verzeihung, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Recht und Unrecht, Gesetz und Gewohnheit, Sitte und Brauch, Tugend und Laster, Weisheit und Torheit, Klugheit und Dummheit, Mut und Verzagtheit, Stärke und Schwäche, Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod, Anfang und Ende, Alpha und Omega.

Es war, als ob Rudolf Hirte, Rudolf der Redselige, Rudolf der Schwätzer, Rudolf der Maulheld, Rudolf der Großsprecher, Rudolf der Aufschneider, Rudolf der Prahlhans, Rudolf der Windbeutel, Rudolf der Lügenbold, Rudolf der Flunkerer, Rudolf der Schwindler, Rudolf der Betrüger, Rudolf der Gauner, Rudolf der Spitzbube, Rudolf der Halunke, Rudolf der Schurke, Rudolf der Bösewicht, Rudolf der Übeltäter, Rudolf der Verbrecher, Rudolf der Missetäter, Rudolf der Sünder, Rudolf der Heide, Rudolf der Ungläubige, Rudolf der ewig Verdammte, Rudolf der Teufelsbraten, Rudolf der Höllenhund, Rudolf der Satansbraten, Rudolf der Luzifer, Rudolf der Beelzebub, Rudolf der Mephisto, Rudolf der Faust, Rudolf der Homunkulus, Rudolf der Golem, Rudolf der Frankenstein, Rudolf der Dracula, Rudolf der Nosferatu, Rudolf der Vampir, Rudolf der Werwolf, Rudolf der Zombie, Rudolf der Mumie, Rudolf der Geist, Rudolf der Gespenst, Rudolf der Poltergeist, Rudolf der Spuk, Rudolf der Schemen, Rudolf der Phantom, Rudolf der Trugbild, Rudolf der Illusion, Rudolf der Halluzination, Rudolf der Wahnvorstellung, Rudolf der Fieberphantasie, Rudolf der Delirium, Rudolf der Tobsuchtsanfall, Rudolf der Nervenzusammenbruch, Rudolf der Hysterie, Rudolf der Ohnmacht, Rudolf der Schwindelanfall, Rudolf der Migräne, Rudolf der Kopfschmerz, Rudolf der Zahnschmerz, Rudolf der Bauchschmerz, Rudolf der Rückenschmerz, Rudolf der Gliederschmerz, Rudolf der Muskelkater, Rudolf der Verstauchung, Rudolf der Verrenkung, Rudolf der Bruch, Rudolf der Gipsverband, Rudolf der Krücke, Rudolf der Rollstuhl, Rudolf der Prothese, Rudolf der Beinersatz, Rudolf der Armersatz, Rudolf der Augenklappe, Rudolf der Hörgerät, Rudolf der Zahnersatz, Rudolf der Perücke, Rudolf der Glatze, Rudolf der Tonsur, Rudolf der Mönchskutte, Rudolf der Kapuze, Rudolf der Rosenkranz, Rudolf der Gebetbuch, Rudolf der Bibel, Rudolf der Kirchenlied, Rudolf der Orgel, Rudolf der Glocke, Rudolf der Weihrauch, Rudolf der Taufbecken, Rudolf der Beichtstuhl, Rudolf der Ablaßbrief, Rudolf der Fegefeuer, Rudolf der Himmel, Rudolf der Hölle, Rudolf der Paradies, Rudolf der Engel, Rudolf der Heiligenschein, Rudolf der Posaune, Rudolf der Jüngste Gericht, Rudolf der Auferstehung, Rudolf der ewige Leben, Rudolf der Amen, Rudolf der Halleluja, Rudolf der Hosianna, Rudolf der Kyrie eleison, Rudolf der Gloria in excelsis Deo, Rudolf der Credo in unum Deum, Rudolf der Sanctus, Rudolf der Benedictus, Rudolf der Agnus Dei, Rudolf der Dona nobis pacem, Rudolf der Ite missa est, Rudolf der Deo gratias, Rudolf der Requiem aeternam, Rudolf der Dies irae, Rudolf der Lacrimosa, Rudolf der Pie Jesu, Rudolf der Libera me, Rudolf der In paradisum, Rudolf der Chorus angelorum te suscipiat, Rudolf der Et cum spiritu tuo, Rudolf der Habemus ad Dominum, Rudolf der Sursum corda, Rudolf der Gratias agamus Domino Deo nostro, Rudolf der Dignum et justum est, Rudolf der Vere dignum et justum est, Rudolf der Aequum et salutare, Rudolf der Nos tibi semper et ubique gratias agere, Rudolf der Per Christum Dominum nostrum, Rudolf der Per quem haec omnia, Rudolf der Per ipsum et cum ipso et in ipso, Rudolf der Est tibi Deo Patri omnipotenti, Rudolf der In unitate Spiritus Sancti, Rudolf der Omnis honor et gloria, Rudolf der Per omnia saecula saeculorum, Rudolf der Amen, Rudolf der Oremus, Rudolf der Praeceptis salutaribus moniti, Rudolf der Et divina institutione formati, Rudolf der Audemus dicere, Rudolf der Pater noster, Rudolf der qui es in caelis, Rudolf der sanctificetur nomen tuum, Rudolf der adveniat regnum tuum, Rudolf der fiat voluntas tua, Rudolf der sicut in caelo et in terra, Rudolf der panem nostrum quotidianum da nobis hodie, Rudolf der et dimitte nobis debita nostra, Rudolf der sicut et nos dimittimus debitoribus nostris, Rudolf der et ne nos inducas in tentationem, Rudolf der sed libera nos a malo, Rudolf der Amen, Rudolf der Libera nos quaesumus Domine ab omnibus malis, Rudolf der praeteritis, Rudolf der praesentibus, Rudolf der et futuris, Rudolf der et intercedente pro nobis beata et gloriosa semper Virgine Dei Genitrice Maria, Rudolf der cum beatis Apostolis tuis Petro et Paulo atque Andrea, Rudolf der et omnibus Sanctis, Rudolf der da propitius pacem in diebus nostris, Rudolf der ut ope misericordiae tuae adiuti, Rudolf der et a peccato simus semper liberi, Rudolf der et ab omni perturbatione securi, Rudolf der exspectantes beatam spem, Rudolf der et adventum Salvatoris nostri Jesu Christi, Rudolf der Amen, Rudolf der Per omnia saecula saeculorum, Rudolf der Amen, Rudolf der Pax Domini sit semper vobiscum, Rudolf der Et cum spiritu tuo, Rudolf der Agnus Dei, Rudolf der qui tollis peccata mundi, Rudolf der miserere nobis, Rudolf der Agnus Dei, Rudolf der qui tollis peccata mundi, Rudolf der miserere nobis, Rudolf der Agnus Dei, Rudolf der qui tollis peccata mundi, Rudolf der dona nobis pacem, Rudolf der Domine Jesu Christe, Rudolf der qui dixisti Apostolis tuis, Rudolf der pacem relinquo vobis, Rudolf der pacem meam do vobis, Rudolf der ne respicias peccata nostra, Rudolf der sed fidem Ecclesiae tuae, Rudolf der eamque secundum voluntatem tuam pacificare et coadunare dignare, Rudolf der qui vivis et regnas Deus per omnia saecula saeculorum, Rudolf der Amen, Rudolf der Pax Domini sit semper vobiscum, Rudolf der Et cum spiritu tuo, Rudolf der Haec commixtio et consecratio Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi, Rudolf der fiat accipientibus nobis, Rudolf der in vitam aeternam, Rudolf der Amen, Rudolf der Panem caelestem accipiam, Rudolf der et nomen Domini invocabo, Rudolf der Amen, Rudolf der Corpus Domini nostri Jesu Christi, Rudolf der custodiat animam meam, Rudolf der in vitam aeternam, Rudolf der Amen, Rudolf der Sanguis Domini nostri Jesu Christi, Rudolf der custodiat animam meam, Rudolf der in vitam aeternam, Rudolf der Amen, Rudolf der Quod ore sumpsimus, Rudolf der Domine, Rudolf der pura mente capiamus, Rudolf der et de munere temporali fiat nobis remedium sempiternum, Rudolf der Amen, Rudolf der Corpus tuum Domine, Rudolf der quod sumpsi, Rudolf der et calix, Rudolf der quem potavi, Rudolf der adhaereat visceribus meis, Rudolf der et praesta, Rudolf der ut in me non remaneat scelerum macula, Rudolf der quem pura et sancta refecerunt sacramenta

dieſelben allſeitig, ſich zu bemühen, den Frieden zu bewirken. Luz. Arch. Reg.

Ennius, ein in der Schweiz allſchon bekannter Römiſcher Agent, hatte nicht ſo faſt geiſtliche, als politiſche Unterhandlungen zu betreiben. Es war um Volksaufbrüche nach Italien zu thun. Derſelbe hatte, nebſt ſeinem Kreditiv, noch beſondere Empfehlungsſchreiben an angeſehene Eidgenoſſen bei ſich, und ſogar eines an Ulrich Zwingli, Prediger in Zürich, der auf der Kanzel gegen die päbſtlichen Pratiken, wie man's nannte, das Kriegslaufen und die Penſionen muthig losdonnerte und in großem Rufe ſtand. Wirklich hat es dem Legaten dermalen nicht ſehr gelungen, die gehabten Aufträge des Pabſtes, oder richtiger zu reden, des Kardinal Schinners, durchzuſetzen. Aus einem Abſcheid (Litt. D. Fol. 458.) erzeigt ſich, daß dem Biſchof von Verulam, der allſchon im Jahre vorher (1522) in Bellenz zurückbleiben mußte, das Geleit abgeſchlagen worden, und es wurde dem Landvogt im Thurgau zugeſchrieben, „daß wo er ihn, über ſöllichs, auf Eidgenöſſiſchem Boden betreten würde, gefänglich annehmen, und zu der Eidgenoſſen Handen aufbewahren ſolle.“

Merkwürdig und bedeutend iſt die Aeußerung oder das Bekenntniß, welches der ehrliche und gelehrte Pabſt beim Beginnen des Luthertums, durch ſeinen Legaten an die deutſchen Fürſten bekannt werden ließ. „Der Botſchafter, ſagt Adrian, „ſoll ganz aufrichtig bekennen, daß Gott dieſe Verfolgung der „Kirche zulaſſe, wegen der Sünden der Menſchen, hauptſächlich „der Prieſter und der Vorſteher der Kirche: denn es ſei gewiß, „daß derſelbe helfen könne, wenn nur die Sünde keinen Wi„derſtand zwiſchen uns und ihm ſetze. Die Schrift ſagt es, die „Sünden des Volks kämen von den Sünden der Prieſter, deß„wegen habe ſich Chriſtus, nach der Bemerkung Chryſoſtomus, „als er das kränkliche Jeruſalem heilen wollte, zuerſt in den „Tempel begeben, um die Sünden der Prieſter am erſten zu „beſtrafen, gleich einem guten Arzt, der das Uebel von der „Wurzel auszuheben ſuche. Wir wiſſen, fährt er fort, daß „bei dieſem heiligen Stuhl ſchon einige Jahre her viele abſcheu„liche Dinge ſich vorgefunden, Mißbräuche in geiſtlichen Sa-

„chen, Exzesse in ertheilten Vollmachten, und das alles sei ver-
„kehrt worden, und daß es also kein Wunder sei, wenn die
„Krankheit von dem Haupt auf die Glieder, von den Päbsten
„auf die ihnen untergeordneten Prälaten sich verbreite. Wir
„alle haben unsere Wege verlassen, und keiner war, der Gutes
„that. Wir demnach müssen uns zuerst demüthigen.“ —

Der Botschafter soll auch versprechen, daß Adrian alle Sorge anwenden werde, seinen Hof, von welchem vielleicht dieses ganze Uebel hergeflossen, zu reformiren, damit auf eben die Art, als von demselben das Verderben auf die Niedern sich verbreitet, also auch von dorther die Gesundheit und Verbesserung sich wieder einfinde, zu welchem er sich um so dringender verbunden zu sein glaube, je größer die Begierde sei, mit der die ganze Welt nach einer Reformation Verlangen trage.

Apud Raynald ad annum 1522. No. LVIII.

Diese so gut gemeinte Erklärung brachte aber lange nicht die Wirkung hervor, die sich der Pabst versprochen. Seine Römer beschuldigten ihn des Unverstands und der Unwissenheit in Religionssachen, indem der Regent nicht selbst die Mängel seines Hofes aufdecken, sondern sie vielmehr den Augen des Volkes entziehen müsse, so lange es immer möglich. Luther und seine Anhänger triumphirten dagegen ganz laut ꝛc.

Pabst Adrians Nachfolger, Clemens VII., giebt 1524 denen katholischen Orten Nachricht von seiner Erhöhung. — In einem andern Breve belobt er dieselben wegen ihrem Religionseifer, mit der Erinnerung, darin zu verharren.

1525. Der besagte Pabst, als Luzern, Namens der katholischen Orten, um einen klugen Nuntium angehalten, sendet ihnen den Fratrem Ennium.

Clemens erzeigt sich entrüstet, daß die Orte der Eidgenossenschaft ein gewisses Beneficium, enet Gebürgs in der Komer

Diöces gelegen, einem gewissen Priester unbefugt ertheilt, mit Melden, in die Bischöfliche Gewalt gegriffen zu haben.

1526. Pabst Clemens giebt Nachricht, wie daß er auch in den Krieg getreten, und ruft die Eidgenossen um Hülfe an. Das war der sogenannte heilige Bund, der gegen den Kaiser Karl gerichtet war. Das Mayländische wurde erobert, die Stadt Rom überrumpelt, und der in die Engelsburg geflüchtete Pabst darin belagert.

1531. Clemens verdeutet denen fünf alikatholischen Orten seinen Geldmangel, so daß er ihr Verlangen bei dem Herzog zu Mailand und anderwärts angebracht, und mit Empfehlungen begleitet habe.

Clemens beglückwünscht die besagten Orte, wegen dem erfochtenen Siege bei Kappel, und bezeugt ihnen seine Hochschätzung.

Bald folgte eine nochmalige Freudbezeugnng des beigelegten Kriegs halber, mit dem Bedeuten, daß neue Gefahren vorhanden.

1532. Clemens verspricht den fünf alikatholischen Orten wegen vermehrten Verdiensten angemessene Hochachtung und Benevolenz, mit Verdeuten, daß die von ihnen gethane Empfehlung Adrians von Riedmatten *) aus dem Wallis, seiner allda habender Rechten halber, gute Wirkung gefunden habe.

Pabst Clemens giebt den besagten fünf Orten Nachricht, daß er den Bischof von Verulia **) als Nuntium in die Schweiz absenden werde.

---

*) Derselbe war ein Neffe des Kardinals Schinner und Bischof zu Sitten.

**) Es war der nämliche Ennius, der früher wiederholt im Land war.

Clemens hat mit besonderm Wohlgefallen den höflichen Empfang des Bischofen von Verulia vernommen und belobet der fünf altkatholischen Orte Religionseifer.

Clemens absolvirt diejenigen Priester, die vielleicht im jüngst vorgefallenen Religionskrieg etliche möchten zu todt geschlagen haben.

Clemens bezeuget den fünf altkatholischen Orten seine Freude, wegen der Beruhigung der Stadt Solothurn.

1533. Clemens giebt den besagten Orten Nachricht von der Bestätigung des neu erwählten Abten zu Einsiedeln, auf derselben Empfehlung.

Clemens verspricht den besagten Orten, bei vorfallender Noth, wirklichen hülflichen Beistand pro defensione religionis.

1535. Pabst Paulus III. nebst Anzeige seiner Erhebung verspricht den katholischen Orten 1000 Mann gegen die Feinde des katholischen Glaubens.

1536. Paulus giebt den katholischen Orten Nachricht, daß nebst andern auch der ehemalige Nuntius, Bischof von Verulia, auf ihre Empfehlung zum Cardinalat erhoben worden.

1537. Paulus dankt denen sieben katholischen Orten und Wallis, daß sie ihm 3000 Mann Fußvolk gegen die Türken zu gebrauchen, verwilliget haben.

Aus den vorhergehenden Blättern ergiebt sich, daß sechs päbstliche Beauftragte, Ghersio, Philonardi, Gambara

Nature also shows us that the Sun is the source of Light, Heat, Electricity, Magnetism, Chemical Action, Vegetation, Animal Life, Motion, Wind, Rain, Snow, Hail, Dew, Clouds, Fogs, Rainbows, Mirages, Halos, Mock Suns, Meteors, Aurora Borealis, Coal, Petroleum, Peat, Wood, Food, Clothing, Fuel, Steam, Water Power, Wind Power, Tides, Ocean Currents, Climate, Seasons, Day, Night, Shadows, Twilight, Moonlight, Starlight, Planetary Light, Zodiacal Light, Gegenschein, Sunspots, Faculæ, Prominences, Corona, Solar Rotation, Solar Revolution, Solar Precession, Solar Nutation, Solar Aberration, Solar Parallax, Solar Eclipses, Solar Transits, Solar Occultations, Solar Spectrum, Solar Diameter, Solar Mass, Solar Density, Solar Gravity, Solar Temperature, Solar Constant, Solar Radiation, Solar Energy, Solar Power, Solar Motion, Solar Apex, Solar Antapex, Solar Orbit, Solar Velocity, Solar Acceleration, Solar Deceleration, Solar Oscillation, Solar Vibration, Solar Pulsation

mens VIII. und Kaiser Karl V. wegen Beschützung des katholischen Glaubens. — S. Luzern. Arch. Reg.

1537. Wir schalten hier einen von dem damaligen Nuntius an die Gesandten der katholischen Orte den 28sten Wintermonat 1537 gethanen Vortrag, enthaltend die Einladung auf eine bevorstehende Kirchenversammlung und um Hülfsleistung gegen den Erbfeind der Christenheit, ein, der in altdeutscher Uebersetzung in den Collectaneis des Chorherrn Moriz Stud sich vorfindet, vermuthlich von Giacomo Sadoleto, der um diese Zeit die päbstlichen Angelegenheiten besorgte:

Edlen, Strengen ꝛc. ꝛc.

Obwohl ich Euch päbstl. Heiligkeit Andacht, zu Vollziehung des so lang begerten und nothwendigen Conciliums anzuzeigen, eher zu Euch zu kommen begehrt, habe ich dennoch, von wegen des myten Wegs zu Röm. Kaiser Maiestät, und andern deutschen Fürsten zu riten, die mich gesumt, minem Willen, als ich begehrt, nit eher gnug thun mögen, derhalben min anmuthig Begehren, solches im Besten von mir ufzunehmen. Euch hiemit also zu verstan gebende, daß die berürt päbstl. Heiligkeit, in Ansehung der großen Anfechtungen und Trübseligkeiten gemeiner Christen, in Zweispaltung und Irrsal des Glaubens und der schweren Kriegen, die bei den Christlichen Fürsten von Tag zu Tag zunehmend. Sömlichen Dingen beholfen und beratten zu syn, als Sy lang und vill nachgedacht, und bessers nit befunden, denn ein gemein Concilium zu berufen, wie unser Altvorder gethan, durch wellichs aller Irrsal hingenommen, die Sitten der Menschen reformirt, und aller Krieg der Christen wider den Erbfeind, den Türken, gewandt wurde. Derhalben Ihr Heiligkeit namlich auch uf Ansuchung der Römischen Kaiser Majestät und anderer christlichen Fürsten, mit gemeinem Verstand und Verwilligung der würdigsten des heil: Stuols zu Rom Cardinalen, des verschinenen Jahrs zu Rom uf den heil. Pfingsttag, nach Anrufung göttlicher Gnaden, mit allen dazu erforderten Solennitäten derby wol erhalten, ein Concilium hat usrufen lassen, welche Usrüfung oder Aussagung, wiewohl sie

conclusion of Christianity as to its truth, demonstrated by the fulfilment of prophecy, and by the miracles which God has wrought for the truth's sake. He has also shown that the Christian religion is the only religion which has the power of producing a holy life, and that it is the only religion which has the power of producing a happy death. He has also shown that the Christian religion is the only religion which has the power of producing a holy life, and that it is the only religion which has the power of producing a happy death.

He has also shown that the Christian religion is the only religion which has the power of producing a holy life, and that it is the only religion which has the power of producing a happy death. He has also shown that the Christian religion is the only religion which has the power of producing a holy life, and that it is the only religion which has the power of producing a happy death.

sen erinnern, und wo es die Noth erforderte, Ihr Euere Knecht, um bescheidentlichen Sold, zu solchem christlichen Dienst erlauben. Darum werden Ihr Euerem Amt, gegen Christlicher Kilch genug gethan haben, und Euer Lob und Antwort erhalten, und wo Ihr Heiligkeit Euch etwas zu Gutem würd vermögen, und Sy dessen Bericht, werden Ihr Sy väterlich gegen Euch erfinden, sollichen christlichen Dienst zu erkennen.

1545.

Octavianus Ruerta.

Derselbe war Bischof von Ferrara; er hatte seine Wohnung in Luzern.

Er warb um einen Aufbruch schweizerischer Soldaten nach Valliano und erlangte von etwelchen Ländler-Kantonen einige Fähndlein, d. i. Kompagnien. Luzern war nicht geneigt dazu.

1546.

Hieronimo Franco.

Hieronimus Francus, ex Comitibus Truxiæ, Laicus, Agens Sedis Apostolicæ, residirt in der Stadt Luzern. Hat vermuthlich besonderer Geschäfte halber in der Schweiz sich eingefunden; oder aber dürfte der vorbenannte Octavianus Ruerta (der gleichwolen 1554 wieder bei den Schweiz. Staatsgeschäften zum Vorschein kommt) wieder nach Rom abgerufen worden sein.

Im Jahre 1548 begehrte der Heilige Vater von der Republik Luzern, durch seinen Legaten, eine Anzahl Männer zu der Leibgarde. Die Werbung geschah durch den Ritter Jost von Meggen. Derselbe wurde der Hauptmann dieser neuen Garde, und er hat, sagt Cysat, dieselbe mit einem schönen Fendlin und wohl gewachsenen Soldaten persönlich nach Rom geführt, und lange Zyt mit großem Lob wohl verwaltet. Eine alte Familien-Sage behauptet, der besagte v. Meggen habe

Ich habe dieses Werk mit Vorliebe gelesen, weil es mir Gelegenheit gab, mich in meine Jugendjahre zurückzuversetzen, wo ich mit Begeisterung Schiller las und mir seine Gedichte zum Teil auswendig lernte. Ich habe mich auch gefreut, daß Sie, lieber Herr Professor, Ihre Arbeit mit einem Gedicht Schillers beschließen, das ich auch auswendig gelernt habe und das mir noch heute im Gedächtnis haftet. Es ist das Gedicht „Der Kampf mit dem Drachen“, das Sie auf Seite 124 Ihres Buches abgedruckt haben.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihr Buch mit Vorliebe gelesen habe, und ich möchte Ihnen nun auch sagen, warum ich es mit Vorliebe gelesen habe. Es ist deshalb, weil Sie es verstanden haben, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist. Sie haben es verstanden, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist. Sie haben es verstanden, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß ich Ihr Buch mit Vorliebe gelesen habe, und ich möchte Ihnen nun auch sagen, warum ich es mit Vorliebe gelesen habe. Es ist deshalb, weil Sie es verstanden haben, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist. Sie haben es verstanden, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist. Sie haben es verstanden, Ihre Arbeit so zu gestalten, daß sie nicht nur für Gelehrte, sondern auch für Laien interessant ist.

Das Breve enthaltet eine Entschuldigung, daß die Absendung eines Legaten so lange unterblieben. Der Hauptinhalt aber ist eine wieder erneuerte Einladung auf die tridentinische Kirchenversammlung.

In dem sogenannten Vortrag werden die großmüthige, ruhmwürdige, edle, gestrenge, veste, gnädige und günstige Herren der alten Zuneigung, ab Seite des Pabsts, und der mancherlei hübschen und ehrlichen Freiheiten erinnert, die er ihnen us dem Kilchenschatz hat zufließen lassen. Dann werden neue Versprechen gethan, und das fortfahrende Wohlwollen zugesichert. — Es wird auch Anzeige gethan, wie sehr verschuldet die väbstliche Kammer sei, und daß man deßhalben die Italienische reyssige Gwardi (Reuterei) abgedanket: die Gwardi aber von Uewer Herrlichkeit Nation, habe der Pavst behalten und wohlgehalten. — Noch mehr, er habe zu Bezeigung der Gunst und Liebe auch die Gwardien zu Bononia und Perosa (Pesaro) beibehalten, und das tilge das Geschrei, das ausgegangen, als wenn Ihro Heiligkeit die Eidsgenossenschaft nicht achte, noch viel auf dieser Nation halte. Wohl dörfte Sie eher zu klagen haben: „Da alle christenlich „Fürsten und Potentaten, durch ihre sundern verordneten Bott„schaften, Ihro Heiligkeit, als dem Obristen Priester, geistliche „unterthänige Ghorsamkeit bewisen und erzeigt habend; aber „üewer ruhmwürdige Herrlichkeiten allein blos mit abgegebe„nen Briefen, durch eine Person Ihres Dieners (nämlich „Ritter Jost von Meggen, Gardehauptmann) und einer an„dern, so Siner Heiligkeit Unterthan sig (es war der wirkliche „Legat Hieronimus Franco) welche in ihrem Namen sämliche „Ghorsamkeit tan habind.“ — Der fernere Vortrag bestund in der Einladung der Prälaten, Doktoren, Glerten, Predikanten ꝛc. auf das Concilium von Trient. Item möcht Ihr Heiligkeit wissen, ob man Ihr bedörfenden Falls, mit thätiger Hülf gegen widerspännige Unterthanen beholfen sein wollte? — Ueber welches alles der Ritter Frank sich eine schriftliche Antwort ausbettet.

Unter Hieronimo Franco trug sich auch folgende, ebenfalls im Jahr 1551 sich endende Begebenheit zu. — Als nämlich

Thomas von Planta anno 1548 zu einem Bischof von Chur erwählt worden, bekam er an denen von Salis die erbittertsten Feinde, weil sie lieber einen Bartholome, Erzpriester von Sondrio, zur Insel erhoben hätten. Die mächtigen Salis scheuten keine Mühe, den im Jahr 1549 im April schon bestätigten Thomas beim Pabst in Mißgunst zu bringen, durch verschiedene Anschwärzungen, z. B. er esse an verbotenen Tagen Fleisch, lese niemals Messe, sei der Ketzerei verdächtig u. s. w. Dieses bewog den Pabst, einen Inquisitor ins Veltlin zu schicken, der über den Bischof Thomas eine Untersuchung anstellen sollte. Allein man hieß im Veltlin diesen Inquisitor unverrichter Dingen wieder heimgehen.

Der Pabst forderte also den Thomas selbst nach Rom. Da dieser mit Zuversicht auf seine wohlbewußte Unschuld erschien, ward er sehr übel empfangen, und in einem Kloster eingesperrt. Die besser gesinnten Rhätier nahmen sich ihres Hirten an, schrieben an unsern Landvogt Tschudi, durch sein Ansehen bei den Ständen und durch ein Fürwortschreiben diese zu vermögen, daß sie ein Empfehlungsschreiben in ihrer aller Namen an den päbstlichen Stuhl ergehen lassen möchten, um das Unrecht, welches man ihrem Bischof anthue, dem Pabste vor Augen zu stellen und um dessen Entlassung zu bitten. Tschudi schickte sein Bittschreiben durch Ortlieb Cagol, der Rhätier Gesandten, an die Stände herum, im Jahre 1551. Die Stände willigten darin ein, und bevollmächtigten den Tschudi selbst, ein Schreiben an den Pabst, im Namen aller katholischen Stände, nach seinem Gutdünken zu verfertigen. Dieses fruchtete soviel, daß der Bischof nicht nur alsobald auf freien Fuß gestellt ward, sondern von dem Pabst noch zu seinem Legatus a latere gemacht worden.

Religions-Unruhen in Luggarus. *)

1554. Das Lokarner Religionsgeschäft, als einige der angesehensten Familien, nebst andern Bewohnern des Fleckens Lokarno,

*) S. Aloysius von Orelli, ein biographischer Versuch, Pag. 302. — Item Zürich: Neujahrsgeschenk ob der Stadtbibliothek. 1796. Hottingers helvetische Kirchengeschichte, 3. Band, Pag. 816. — Item: Gilg Tschudis Lebensbeschreibung, 8. St. Gallen 1805. Pag. 88.

sich schmilzt zu den evangelischen Lehrern bekannten und von den wir evangelischen Stadten mit Nachdruck in Schutz genommen wurden, bald in der Ueberzeugungsfreiheit seiner wichtigsten Verbindungen noch sich zeigen, und belaube zu einem Beispielgewirrung der Verwirrung geworden. Noch die Minister der katholischen Mächte wichen sich herein und verbreiten über die Sachen, die sich da fand Neue bekannten. Bei der auf den 28ten Oktobermonat angesetzten katholischen Extra-Tagsatzung erschien auch der ehrbare alsichen in der Schweiz gewesene Nuntius, Ostavianus Aurea, um Schwierigkeiten, gegen eine ehemalige den Lehrern gewährte Vermittlungen zu erregen, und die katholischen Orte zur Verwerflichen der Verweisung zu stimmen. Darum und bei insbesondere, um der Gelehrsamkeit einen Rückweg verschlossen, warum zu einer einzelnen gemeinen Ausklunft nicht angeneigt. Ihm aber, dem Nuntius, war nicht lange, man die Irrungen und widrigen Meinungen in einem wirklichen Kirchenbanne gefangen waren. Denn er sagte die Sache der katholischen Orte; warum sie zu einer gütlichen Ausklunft sich hatten bewilligen wollen, wenn sie nicht zuvor wollten wissen, ob sie doch bei Rhodus der Ehrlichen kämen, und in allem Fall, auf Unterbindung von Rom erhalten könnten. — Allein es wurde endlich, nach wiederholten Zusammenkünften, ein für die evangelischen Lehrer zwar heiter, für die Zusammenkünfte aber gefährlicher Vergleich zu Stande gebracht, und den Zwingern das Recht, evangelische Lehrer haben, ein Gnade zugestanden, die, ohnen Zweifel, die evangelischen Stände ausgenommen, und den Lehrern und der innern Ruhe willen, ihre Bestimmungen gegeben hatten, verwirrende Irrthümer wurde der evangelischen Lehre, und deselben Verbindung, in den katholischen Gemeinden der Weg verlegen, und die Lehrer gegen solchen Lehrern weisen sich ausschließen, entweder zum eigenen Glauben geschlossenen, oder den Vaterland kommt ihrer Bedenken schuld innen einem bekommen Zuhörern zu verlassen. — Kurzsichtig und rühmen war die Aussonderung, und hart die Willkürlichkeit, so wie die Unvollständigkeit der dem Vertrag, den die Stände, entweichen katholischen Gründen bewilligen. Das Schicksal hat bei zweierlei Personen betroffen, die weil in Zwisch sich, einander Gegner, Schutz willkürlich und wechselnd freundlich anwendig, auch einige der angeführten Formalien in

gekommen Jahren zu Bürgern aufgenommen wurden. Die Vorrede, den Inhalt, der unter schwarzem Lederrande deutlich und leserlich geschrieben, sowie die Form, worin sich unser Gesetzbuch einzig, nach und nach entwickelt und mit mehreren Beyspielen belegt worden. „Die Freiheit, sagt Hr. Rathsherr Schinz*), sie steht allen beystehen wer, die um der Freiheit des Vaterlandes willen die Freiheit ihrer Mitbrüder stützen, gegen die ein Wunde gekehrt und handbreiter Burger zu, und so wurde das 1553ste Jahr ein großer Zeitpunkt unserer Volksfreiheit. Ein Gluck der Freiheitsgluckt sagt man Lebewohl zu 200 Jahren, wie, alle Glückseeligkeit endet, wo sie nicht sowohl in Absicht auf ihre Dauer, als auf ihre gegen leidende Gegenstände eingeschränkt werden."

Wir können uns nicht überhalten aus dem allerdings lesenswürdigen Burgerrechtlichen Entwurf eine Stelle auszuschreiben, die das weise Betragen der politischen Regierung, der Rath der Zwey und Sechzig begehen, um keine Rolle bey dem traurigen Gerichtsspiele hinein, durchzuführen, die Mißbrauche der sogenannten heiligen Inquisition darstellt, auch der eidgenössischen Gelassenheit, die mehr aber minder ungezähmten Religionshaß dulden lassen, hinreichend zur Ehre gereicht. — Nur die einzige Bemerkung, die hier nöthig, mit der der Schreibseliger evangelischen Religion, die Abstammung der alten Familie von Overlin, auf die Seite sie einzig partheyisch gehalten werden wird. — Meine Lust Erzählung in Abrede zu nehmen, daß Familienschriften und Familien gehässig, daß derselben nicht leicht zu widersprechen ist, gewisse Religionsvorfälle, und den eine und andern Gelehrten eine schickliche Handhabe ausgenommen.

Die Stelle lautet: „Anno 1555 den 17ten Februar langte die päbstliche Kuntlar, Octavianus Rosetta aber Reverse, Bischof von Terracina, der auch dem Papst zu Boden gesunken unterwerfen ist Italiens an. Er hatte zwey Päbstliche Breuchen die Lutheraner und Burger der Inquisition unter zu seinen Gewalt. Obgleich eine Ankunft des wenigsten Gerüchts sich angemeldt war, so empfang man ihn gleichwohl mit aller

*) Beytrag eines Gesetzbuchs der Handelsstadt des Grabs und Lauterstadt Zürich, Th. III.

Kaiser Alexander und Kaiser Franz, 1814 und 1815. Nach Originalen gezeichnet und in Kupfer gestochen von Ludwig Schnorr. Wien, Verlag der Kunsthandlung. Gedruckt bei Anton Strauß. 1814. Fol. 1 Bl. Text. 1 Bl. Titelkupfer. 1 Bl. Text. 1 Bl. Kupfer. 1 Bl. Text. 1 Bl. Kupfer. 1 Bl. Text. 1 Bl. K

Glaubens, und ermahnen, da bei dem Schisma nicht Jrrenden zu helfen, sondern das ganze Werk, das es angefangen haben, zu vollenden, und unermüdet an der Ausrottung aller Sekten und Verwüstungen von der allein seligmachenden Lehre zu arbeiten. Wir gebieten auch unbedingt Folgendes vor:

1) Weil die Lehrer von einem abtrünnigen Geiste, der sich jetzt in Deutschland entfaltet, sich des Schulwesens, als der Lehrei eingetragen, so stellen die Lehrer von der katholischen Regierung die Katechesirung des Religionsunterrichtes beyderley, damit solcher zur verderbten Quelle keine gezogen werden.

2) Sollen sich die Lehrer, wenn sie sich bezeugen wollen, die Widersetzungen nur mit Verweisung zu wenden; welches doch beim ersten Bekennen nach, gar keine Gewalt zu gewarten ist; wenigstens denjenigen Kinder, und alle ihre Eltern zurückweisen, wovon ein Theil zu Grunde geht. Der Kinder in der katholischen Religion können verwendet, und das Lichtgen des Glaubens gebracht werden. Wenn diese erkannt würde, so werden viele Eltern bei der alten Religion und ihren Kindern und Sklaven bleiben, als eher dass in die neue Welt treiben.

3) Begehrte er von der Kanzlei einen schriftlichen Bescheid der ganzen Verhandlung, um leichten den Fall, Rom zu überlassen. Endlich bekommen er, das die Bischöfe mit zu Lokrus nicht Gewalt habe, dieselben zu absolviren, so sie dahergehen Lehre ordnungs, und also wie sie in den Schulen der modernen Kirche katholischen wünschen.

Um den Widersprüchen zu bewehren, hat er nicht mehr werden sanfte Mittel anzuwenden, die Jrrenden zu retten, oder er sich selbst einen Verlust zu machen, die Unglaubigen zu der Wahrheit zurückzuführen. Die Bischof von Lavrotus kann den Eingang, unter den Theologen seine Zuhörer, und unter den Obrigkeiten eine Rolle zu spielen, angedeutet er sie keinen die beiden gemacht hat. Wenigstens ist gewiß, das sein Name gekommen den Beichen wand ein Katholischer Bischof, und anbei Theologie war er ein heiter Vertheiger. Er hatte aber noch einen großen Schaden, durch Bekehrung des Johannes Barbiano zu machen, um die Gunst des römischen Hofs zu erwerben, der

Kardinalshut war das Ziel, wonach sich unabläſſig seine ehrgeizigen Bestrebungen richteten.

Die eidgenössischen Gesandten dankten dem Bischof in ihrer Obern Namen für die Ehre, welche Seine Heiligkeit ihnen durch eine solche Gesandtschaft bewiesen, und antworteten auf seine Forderungen:

1) Wegen dem abtrünnigen Priester in Bündten haben sie keine Instruktion: wollen aber das Begehren in Abschied nehmen.
2) Der Kinder und der Güter der Lokarner wegen, seie der Vergleich von Baden von ihren Obern gutgeheißen worden; sie können darin nichts abändern, und finden es auch nicht nothwendig.
3) Es soll dem Bischof ein Schreiben an Seine Heiligkeit zu Handen gestellt werden, in welchem die ganze Verhandlung gründlich und wahrhaft erzählt werde.
4) Da der Prozeß des Läſterers nur wegen Menge anderer Geschäfte aufgeschoben worden, so seien die Gesandten, auch ohne des Bischofs Erinnern bedacht gewesen, mit solchem den Anfang der Strafen gegen die Fehlbaren zu machen.

Ruerta wollte durch seinen thätigen Eifer den Gesandten der Kantone ein belehrendes Beispiel geben. Mit Prunk kündete er an, daß er am folgenden Tage die Bekehrung der Irrgläubigen selbst übernehmen wolle. Seine Theologen hatten ihren Bekehrungsversuch bei den Frauen gemacht, und sich über spöttische Antworten und Starrsinn beklagt; von Gründen, welche die Weiber vorgebracht, war nichts gesagt worden. Der Bischof wollte mit den Männern auch nichts zu thun haben: vielleicht glaubte er, wenn die Weiber überzeugt wären, so folgen die Männer leicht ihrem Beispiele, oder er wollte seine Ueberlegenheit ins Licht setzen, wenn es ihm gelingen würde, Personen zu bekehren, bei welchen die Theologen vergebens docirt hätten. Er ließ also einige Frauen zu sich einladen, namentlich Barbara von Muralto, Katharina Rosalina und Luzia Ratore, die ihm als die Widerspenstigsten waren beschrieben worden.

Unter ihrer Parthei waren diese Frauen wirklich in großem Ansehen, theils ihrer Familien wegen, weit mehr aber wegen ihrem Eifer für die evangelische Lehre, zudem machte sie die An-

wendung ihrer Güter zum Unterhalt armer Glaubensbrüder sehr beliebt.

Des Bischofs Einladung in sein Haus war ihnen aus mehrern Gründen unangenehm, doch auch unwillig mußten sie erscheinen. Sie giengen von ihren Männern begleitet, jede die Bibel unter dem Arm. Des Bischofs Priester, und seine Zeremonienmeister empfiengen die Frauen vor dem Audienzzimmer und wiesen ihre Begleiter zurück. Der Bischof empfieng sie nicht mit der ernsten Miene des Richters, sondern mit der Höflichkeit des Weltmanns, der hübschen Frauen nichts unangenehmes sagen will; sein Betragen war gerade das Gegentheil von dem seiner Mönche, das ganz das Inquisitionsgepräge hatte. Mit sanfter Stimme erklärte er, er wolle freundlich mit ihnen über diejenigen Glaubensartikel reden, die sie, von listigen Betrügern verführt, zum größten Schaden ihres zeitlichen und ewigen Glücks verläugnen. Er begehre nur Aufmerksamkeit, und dann auch Nachgeben für die unumstößlichen Beweise, die ihm gegen ihren Irrthum anzubringen leicht sein werden. Er hieß sie die Sätze anzeigen, um derenwillen sie sich von der Kirche gesöndert hätten. Die Frauen wiederholten ungefähr das Glaubensbekenntniß, welches ihre Männer vor den Gesandten der Kantone abgelegt hatten, und suchten jeden Satz aus ihren Bibeln zu erweisen. Dem Bischof war es ungelegen, als sie von ihm forderten, sie aus dem alten und neuen Testament eines bessern zu belehren, welches sie gerne annehmen wollen. Die Bibel war ihm kein sehr bekanntes Buch, so wie den meisten römischen Hofmännern, und vielen Geistlichen seiner Zeit. Doch wollte er die Rolle eines sanften Lehrers ausspielen, und vielleicht hielt er es für sich zu klein, so schwache Geschöpfe, durch das Gewicht seines Ansehens zu unterdrücken, da er nach seinem Eigendünkel, durch seine skolastische Gelehrsamkeit, einen edlern Sieg zu erhalten sich versprach. Er zitirte Kirchengesetze und Kirchenväter in Menge, und meistens in der den Frauen unverständlichen lateinischen Sprache. Nach einem langen Vortrage nannte er einige Sätze, die er nun auf das Gründlichste erwiesen hätte, und die er sie zuzugeben aufforderte, die Wirkung des Ablasses und das Ansehen des Pabstes waren diejenigen, so er als die Wesentlichen empfahl. Aber als er seine Beweise auf das Neue mit Beredtsamkeit und Stärke, wie sie nur der Eifer für tiefgefühlte Wahrheit eingiebt, bestreiten hörte, konnte er seine

Uebrigens ging Jorn nicht mehr unter verfallen Feuerlichkeit
nachgegen, und da die Frauen vielmehr an ein gewisses gemeinschaftliches Leben, selbst an Ess- und Trinkgelage, mit Tanz und Lustbarkeiten und Verbindungen und Festen.

Anders war es in Mexiko, einem Staat über die Grenzen angränzenden, daß er ganz im reine stemmte Klage an, besonders gegen die Donna von Almeida, deren doch Wohlgesinnten sich darum am meisten betheiligen, weil es sich Mühe geben, sie herauszuziehen gewinnen. Er legte ihnen ausführlich Lösungen gegen die Mühe und die Leistung zur Last, und begehrte von den Gesandten, daß sonst nicht alle, sondern nur die Mexiko in die Gefangenschaft gelegt und die der Prozeß gemacht werde. Nach einigen Debatten und Widerreden von Seiten einiger Gesandten, wurde ihm die so Beschuldigten, und andern Helfern in Raum und Wasserlose Hause, sein Prozess gefangen zu nehmen.

Die Hölle der Gefangenen waren sich alle an dem Ufer des See's gebaut und mit hölzernen Vorgängen versehen, die einen Ursprung aus den unruhigen Hängenden Zeiten der Gefängnisse hatten. Denn die Mexiken hatten sich aus der Mitte zum Wasser, eine kleine Strecke, die an dasselbe ging, war innenhalb durch einen Schanzt gebaut, in welchem ausgehängte Kleider verborgen, daß durch benutzen die Nahrung ist. Schon sein dem Anfang der Religionsangelegenheiten sogen immer Gäste nahe bei den Häusern der Evangelisten, unter dem Vorwand des Fischens, eigentlich aber auf einen verabredeten Verkehr.

Als die Fischer in Mexiko Wohnung anlangen, fanden sie die Frau im Zimmer, wie sie sich, von den Haaren kämmen ließ. Auf die Aufforderung, mit ihnen auf das Schloß zu gehen, verwies die Mann auf Beschäftigung, mit die begehrte nur einen Augenblick, um sich anzukleiden, da sie nicht anlage wurden, ging dann in den neben anstehende Gemach, sah die Thüre offen, um die Fenster fehr zu machen, stieg langsam den Schanzt, sing aber mit Gewalt. Die in ihnen hingen, und durch die mögliche Zeit und die kleine Thüre des Schiff, und so dann, was sie wollen, vom Gebäude, dann diese Gebäuden sich so einander, daß ungewöhnlich Feuer die Feste verwüstet, die sehr die nach und die Schanzen sich an der angrenzen hier.

Die Fischer, die nun das Weib gewonnt, waren in das Zimmer, in welchem ihre Gefangene sich befand, und fanden jene

als den ersten Kinderlehrer, das Beet war wieder vorgesäet, und eine neue andere Thür da. Das Entsetzen war denn so übergroß, daß es nicht auszusprechen, die Leute liefen Mann voll mit Mann zusammen, sie sie wurden der ungeheuren Frevler inne, die sie auf die Grenze kamen, über die sie hinüber, sie sahen die Frau im Schiff mit ihrem Gebilden in voller Arbeit und vom Werk ihnen eine ganz Strecke entfernt. Die Zaubermännigfaltigkeit suchten sie erforschenden und besorgten Gedanken.

Aber der Bischof fand die Begebenheit nicht sonderlich, so klagte er endlich mit den Gelehrten über diese verdammte Gegend. Um dich zu begleiten, wandelt der Bischof auf ein Haus, wo er sah, die andern Frauenzimmern in Verdacht zu nehmen.

Aber diese hatten in einen vermutet und waren zu rechter Zeit ehrlich entwichen. Was traun Maruta betraf, daß bei Männer an ihrer Frauen Statt saßen, und die drei Knaben waren selbst. Als Herr Hornberg*) anfänglich den Gedanken in der Bischof die Gedanken einer Hexe Wohnung hätte zurücklassen sollen, so waren sie über die drastische Ausführung eines Werkes nicht unerstaunt, und wagten diese eigene Begebenheit hätten die Kammer die Grenze sehen bekommen, nach einem Dekret den klene Gedanken das Wiedergut zurückgeben werden. Doch Maruta hatte die weiteren Erkennen für sich; die Gedanken wären bei ihren Leben das Vermögen ihrer unschuldigen Frauen anzugehen, und deine wird zu Handen der Kammer, nicht aber zum Gebrauch der Frauenzimmer, wie Maruta es wollte, bestehen.

Der Kanzler Marquis schien um eine viele Zeit zum Handeln sein, bis der ungeheuren Kinder sicher zu sehen, daß die kindlichen Herren weiten waren keine. Auch diese Leute Maruta, der jetzt der volle Handwerk eines Kinderer sich, der Ehre Verschwinden; jener Gedanken wurde um der Grenze zu stroh. Denn, nach des Bischofs Befehlen, so gelinde Gnaden waren ihm unbegreiflich und machten ihn verdrießlich; das unter dem sie sahen jung gelungene Gedanken Mirakel zu Gedanken hier bliben.

Also und die Feindseligkeit der unglücklichen Gedanken Gandhinis erzählt, welcher wegen unbedachtsamen Handeln Nachden gegen die Madonna bei Gaste (unserer Laute) vermindert Nah-

*) Pannerjer Wandel Gemeinderg, Gelehrten von Bayern.

bekämpfen den Mißbrauch, der die Gewalten dieses ergreifen, und den Mißbrauch der Stimmen zur Entbannung verwirklicht werden. Der eben besagte Artikel sagt es wohl: Die Gesundheit der Seele und Glaube stimmen für die Verbannung. Als die Bürger der Katholischen und Evangelischen das Ohr nicht leihen wollten.

Oder gingen sich Namen, führt den Bürgerrath her, und seine Mönche und der Rom-Hirte. Die sich dessen sich an den Katholiken und Evangelischen das Ohr nicht leihen wollten. Wenn sie auf das Lärmen des Volks hin ein verbrauchtes gefährliches und wohlverdientes Urtheil bürgen, daß ein Führer und Leiter weniger auf jeder andere Verbrechen, Diebstahl, Mordthaten, und daß sie gegen Gott und die heilige Kirche es nie verantworten können, wenn sie ein so abscheuliches Verbrechen nicht wild den Tode bestrafen wollen, auf welchem in allen religiösen Kriegen die Strafe, scheidig verdammt zu werden, billig gesetzt ist. Nicolaus Gracchus ist alle der einzige, der in diesen wohl einstimmenden Urtheil nicht so sehr seinen Bürgern und Mitbrüdern wurde und von den Jungen wahrscheinlich verdienter Weise willen und der Richter das Urtheil wollen, und ohne das Urtheilen hat Stimmen und seiner Mönche nahm auch diese kaum mit dem Tode bestraft werden.

Die Jahrbücher auch durch diese Beispiel seiner der Stimmen sich schon nicht bewegen ließ, einen Widerruf seiner Religion zu thun, so wird das Urtheil der Gesinnung dann ungerecht, wie der Ann-Mann, der Jahrbücher, das Land zu nehmen.

Die ungerechten Gesinnten sehen von den Jahrbüchern dies ein gerade um, und warum ab. Der politische Artikel sah dieses die Verwaltung auf den Weg, in Zukunft die Bürger in ihren Ansichten, in ihren Landen ungerecht, als das sichere Mittel, seinen unbesiegten und einen Rechten nachtheiligen Handlungen zuvorzukommen. Einen Weg, welchen wenigen in dem Vorhaben das Volk zu der Kampf, durch trockenen Artikel und unzusammenhängenden Verfassungen gegen die Unabhängigen nicht den Zorn Gottes und den Kirche auf den Thronen zu bringen. Als war ein Gott als die Reformirten, daß der Bischof sein kleines Prinz katholischen Bezirkes, Johannes zugleich mit den Schweizern ihren Gesinnten verlor."

Ich bitte Sie, mir Ihre Meinung über diese Angelegenheit mitzutheilen.

Ich bin mit Hochachtung

Ihr ergebener

N. N.

Antwort.

Ich habe Ihren Brief vom 10. d. M. erhalten und bin mit Ihrem Vorschlage einverstanden.

Ich bin mit Hochachtung

Ihr ergebener

N. N.

Einladung zu einer Gesellschaft.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einer Gesellschaft, welche Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Ball.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Ball, welcher Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Diner.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Diner, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Souper.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Souper, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Thee.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Thee, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Abendessen.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Abendessen, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Frühstück.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Frühstück, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Mittagessen.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Mittagessen, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Nachtessen.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Nachtessen, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Gastmahl.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Gastmahl, welches Montag den 20. d. M. um 7 Uhr Abends stattfindet, einzuladen.

Antwort.

Herr N. N. hat die Ehre, Herrn N. N. für die gefällige Einladung zu danken und wird sich erlauben, derselben Folge zu leisten.

Wien, am 15. Juli 1850.

Einladung zu einem Festmahl.

Wien, am 15. Juli 1850.

Herr N. N. beehrt sich, Herrn N. N. zu einem Festmahl

Chap. 1. Act to amend the Act to provide for the Incorporation of Joint Stock Companies by Letters Patent.

Sec. 1. Section 4 of the Act to provide for the Incorporation of Joint Stock Companies by Letters Patent, is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 2. Section 5 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 3. Section 6 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 4. Section 7 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 5. Section 8 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 6. Section 9 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 7. Section 10 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 8. Section 11 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 9. Section 12 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 10. Section 13 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 11. Section 14 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 12. Section 15 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 13. Section 16 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 14. Section 17 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 15. Section 18 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 16. Section 19 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 17. Section 20 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 18. Section 21 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 19. Section 22 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 20. Section 23 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 21. Section 24 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 22. Section 25 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 23. Section 26 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 24. Section 27 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 25. Section 28 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 26. Section 29 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 27. Section 30 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 28. Section 31 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 29. Section 32 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 30. Section 33 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 31. Section 34 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 32. Section 35 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 33. Section 36 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 34. Section 37 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 35. Section 38 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 36. Section 39 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 37. Section 40 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 38. Section 41 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 39. Section 42 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 40. Section 43 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 41. Section 44 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 42. Section 45 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 43. Section 46 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 44. Section 47 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 45. Section 48 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 46. Section 49 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 47. Section 50 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 48. Section 51 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 49. Section 52 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 50. Section 53 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 51. Section 54 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 52. Section 55 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 53. Section 56 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 54. Section 57 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 55. Section 58 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 56. Section 59 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 57. Section 60 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 58. Section 61 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 59. Section 62 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 60. Section 63 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 61. Section 64 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 62. Section 65 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 63. Section 66 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 64. Section 67 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 65. Section 68 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 66. Section 69 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 67. Section 70 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 68. Section 71 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 69. Section 72 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 70. Section 73 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 71. Section 74 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 72. Section 75 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 73. Section 76 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 74. Section 77 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 75. Section 78 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 76. Section 79 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 77. Section 80 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 78. Section 81 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 79. Section 82 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 80. Section 83 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 81. Section 84 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 82. Section 85 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 83. Section 86 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 84. Section 87 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 85. Section 88 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 86. Section 89 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 87. Section 90 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 88. Section 91 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 89. Section 92 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 90. Section 93 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 91. Section 94 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 92. Section 95 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 93. Section 96 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 94. Section 97 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 95. Section 98 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 96. Section 99 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 97. Section 100 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 98. Section 101 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 99. Section 102 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 100. Section 103 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 101. Section 104 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 102. Section 105 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 103. Section 106 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 104. Section 107 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 105. Section 108 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 106. Section 109 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 107. Section 110 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 108. Section 111 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 109. Section 112 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 110. Section 113 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 111. Section 114 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 112. Section 115 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 113. Section 116 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 114. Section 117 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 115. Section 118 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 116. Section 119 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 117. Section 120 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 118. Section 121 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 119. Section 122 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 120. Section 123 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 121. Section 124 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 122. Section 125 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 123. Section 126 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 124. Section 127 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 125. Section 128 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 126. Section 129 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 127. Section 130 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 128. Section 131 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 129. Section 132 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 130. Section 133 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 131. Section 134 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 132. Section 135 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 133. Section 136 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 134. Section 137 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 135. Section 138 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 136. Section 139 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 137. Section 140 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 138. Section 141 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 139. Section 142 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 140. Section 143 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 141. Section 144 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 142. Section 145 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 143. Section 146 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 144. Section 147 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 145. Section 148 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 146. Section 149 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 147. Section 150 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 148. Section 151 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 149. Section 152 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 150. Section 153 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 151. Section 154 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 152. Section 155 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 153. Section 156 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 154. Section 157 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 155. Section 158 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 156. Section 159 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 157. Section 160 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 158. Section 161 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 159. Section 162 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 160. Section 163 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 161. Section 164 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 162. Section 165 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 163. Section 166 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 164. Section 167 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 165. Section 168 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 166. Section 169 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 167. Section 170 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 168. Section 171 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 169. Section 172 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 170. Section 173 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 171. Section 174 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 172. Section 175 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 173. Section 176 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 174. Section 177 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 175. Section 178 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 176. Section 179 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 177. Section 180 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 178. Section 181 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 179. Section 182 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 180. Section 183 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 181. Section 184 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 182. Section 185 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 183. Section 186 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 184. Section 187 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 185. Section 188 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 186. Section 189 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 187. Section 190 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 188. Section 191 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 189. Section 192 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 190. Section 193 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 191. Section 194 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 192. Section 195 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 193. Section 196 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 194. Section 197 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 195. Section 198 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 196. Section 199 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 197. Section 200 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 198. Section 201 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 199. Section 202 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 200. Section 203 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 201. Section 204 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 202. Section 205 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 203. Section 206 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 204. Section 207 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 205. Section 208 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 206. Section 209 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 207. Section 210 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 208. Section 211 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 209. Section 212 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 210. Section 213 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 211. Section 214 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 212. Section 215 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 213. Section 216 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 214. Section 217 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 215. Section 218 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 216. Section 219 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 217. Section 220 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 218. Section 221 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 219. Section 222 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 220. Section 223 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 221. Section 224 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 222. Section 225 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 223. Section 226 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 224. Section 227 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 225. Section 228 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 226. Section 229 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or Trustees."

Sec. 227. Section 230 of the said Act is hereby amended by striking out the words "Provisional Directors" in the first line thereof, and substituting therefor the words "Provisional Directors or

Ordinance 1. Whereas the Ordinance of the Governor and Council of Fort St. George, dated the 1st day of August 1800, for the Regulation of the Police of the Town of Madras, and

Geschichte
der
jüngsten Constitutions-Veränderung
im Kanton Luzern.
1830 und 1831.

Von einer Gesellschaft beschrieben.

Die denkwürdigen Ereignisse der letzten Juliustage des Jahres 1830 in Frankreich, welche alle Länder unsers Welttheils mehr und weniger erschütterten, waren auch in der Schweiz das Signal, sich des von der einheimischen Aristokratie, unter Begünstigung der fremden Mächte, welche Napoleon Bonaparte, diesen ungerathenen Sohn der Revolution, besiegt hatten, im Jahre 1814 aufgezwungenen Zustandes der Restauration, wodurch man sich rückschreitend den Einrichtungen vor der Staatsumwälzung von 1798 möglichst wieder genähert hatte, zu entledigen, und die Anerkennung der unverjährbaren Rechte des Volkes in ihrer ungeschmälerten Kraft zu fordern.

Beinahe gleichzeitig kam im Herbst 1830 dieser Gegenstand in vielen Kantonen zur Sprache. Revision der Verfassung war das Losungswort, das besonders in den alt-aristokratischen und den sogenannten neuen Kantonen von Tag zu Tag lauter ertönte.

In Luzern, wo man im Jahre 1814 den Fortschritten der Zeit keine Rechnung tragend, die mangelhafteste aller damals ins Leben getretenen Verfassungen eingeführt hatte, indem man alle Gewalt in einem aus beinahe lauter enge miteinander verwandten Personen zusammengesetzten Kleinen Rath, der sich selbst

ergänzte, vereinigte, hatte man schon früher die Unhaltbarkeit dieser Verfassung erkannt *). Den Bemühungen der freisinnigen

*) Welcher Geist sich hervordrängte, welche verderblichen Maximen nach der Restauration von 1814 einzuführen versucht wurden, ergiebt sich aus nachstehenden Auszügen aus dem Tagebuch eines Mitglieds des Kleinen Raths. Wohl mochten nicht Alle solche Gesinnungen hegen; allein es ist schlimm, wenn in einer höchsten Landesbehörde auch nur einige dergleichen Subjekte sich befinden, und doppelt schlimm, wenn sie durch die Behörde selbst (wie in Luzern der Fall war) in ihre Mitte berufen wurden. Das Tagebuch ist von dem durch den Kellerschen Prozeß bekannten Doktor Leodegar Corraggioni.

Folgendes sind die Auszüge:

1824, den 24sten Juni. Heute wurde ich in den Kleinen Rath befördert. Im ersten Scrutinio hatte ich nur 9 Stimmen (ich zählte für mich doch vorher 13 bis 14 Stimmen) — im zweiten 12 und im dritten 17 Stimmen. Hiemit war ich erwählt, denn es waren nur 32 Votanten. — Herr Joseph Schmid, mein Neveu und Stiefsohn, hatte im ersten Mal 8, im zweiten und dritten 10 Stimmen, — würde auch schwerlich mehr erhalten haben, wenn noch dreimal scrutinirt worden wäre, weil er nur die Liberalen, kaum 7 an der Zahl, für sich hatte, und 3 Ci-devant, deren Schlechtigkeit sich zu diesen gesellet. — Es ist sonderbar, wie sich seit 10 Jahren das Blatt gewendet hat.

In selbiger Zeit wurde ich etwa 10 Tage vor der Revolution des 16. Februarii 1814 von Herrn Xaver Schwytzer, Namens der Ci-devant und ehemaligen regierenden Familien eingeladen, einer Versammlung von ihnen in dem Cassino beizuwohnen, wo über die ehemaligen Rechte der Bürger und der Ci-devant gehandelt wurde, und was man zu wünschen und zu fordern habe. Wir hatten drei Sitzungen; man hielt die schönsten Propos; — nur Herr Karl Gloggner, Herr Vonmoos und ich wurden von der Bürgerschaft dazu gezogen. — Das weckte Eifersucht. Die Bürger sammelten sich nun ebenfalls bei Herrn Vonlaufen. An ihrer Spitze waren Herr Anton Gloggner und Herr Xaver Guggenbühler; — sie schickten mir dreimal, ich möchte auch kommen. — Ich lehnte es ab, sagend, ich sei schon bei einer Versammlung, ich könne nicht an zwei Orten sein. Die Ci-devant hatten damals gewiß im Sinne, uns drei Bürgerfamilien (Gloggner, Vonmoos, Corraggioni) zu sich zu ziehen. Allein als Rüttimann heim kam und die Revolution unter seinem Schild, den 16. Februar 1814, gemacht wurde, so war er Regent und seine Günstlinge mußten hinauf gehoben werden.

Mitglieder des Großen Raths, unter denen bei dieser Angelegenheit vorzüglich die Brüder Kasimir und Eduard Pfyffer,

---

Da er seit ein Paar Jahren wegen seiner Favoritin über mich erbittert war, so wollte er sein Müthlein abkühlen, und da Herr Keller, obschon liberal scheinend, auch mich kannte, daß ich kein Jaherr oder Nicker sei, so half er auch mich nicht in die erste Wahl der 50 zu nehmen und diese 50 bestunden entweder aus reinen Ci-devant oder aus den gemeinen bürgerlichen Familien, die es sich zur Ehre schätzten, Jaherren zu sein oder sonst nichts verstunden. Natürlich mußte ich also nach dieser Wahl sagen, ich nehme keinen Platz an, und sie waren froh, sagen zu können, ich habe ausdrücklich nicht in Rath wollen.

Als nun einige sahen, daß dermalen (1824) ein günstigerer Wind blase, so fingen sie an, gegen mich zu arbeiten. Am 19. Brachmonat verfügte sich Oberst Göldlin (Jost, der Lahme betitelt) expreß zu Herrn Rüttimann ins Götzenthal, empfahl ihm den Oberst Louis Pfyffer auf dem Mühleplatz und sagte ihm, er möchte sich erinnern, wie ich 1814 gedacht habe. — Nun erzählte ich alles Obige dem Herrn Rüttimann und fragte ihn, was ich anders habe machen können, als die Rathsstelle von mir ablehnen, nachdem ich nicht unter die Zahl der ersten 50 gekommen seie, und man mich so ganz auf die Seite gesetzt habe? — ob ich habe können zufrieden sein mit dem Betragen der Ci-devant, die mich zu ihnen gelocket, und mich dadurch abgehalten haben, zu der Bürgerversammlung bei Herrn Vonlaufen zu gehen, zu der ich dreimalen invitirt worden seie; er werde ja selbst einsehen, daß ich bei derselben den ersten Platz gehabt hätte, indem ich die Staats- und Stadtgeschäfte am besten gekannt habe, daß ich also mit Herrn Anton Gloggner ganz gewiß als bürgerlicher Deputirter nach Zürich geschickt worden wäre, daß ich, da ich vom Herrn Nuntius Testaferrata die wichtigsten Empfehlungen an Herrn von Lebzeltern und Capodistria würde erhalten haben und mit Letzterm seine Muttersprache (italienisch) würde geredt haben, ich zweifelsohne im Stand gewesen wäre, dem Geschäfte den größten Impuls zu geben, wodurch sie mich im Sturmmarsch in den Kleinen Rath hätten befördern müssen. — Da sie, Herr Landammann, zu Zürich waren, sagte ich ihm, so wußten sie nichts von allem dem. Ja! sagte er, ich wußte gar nichts von allem diesem. Indessen ist dieses nicht wahr, er wußte es gewiß, wollte es aber damals nicht wissen; ich meinerseits wollte ihm eine honette Brücke zum Rückzug offen lassen, und er benutzte sie, wie recht und billig, zu seiner Beschönigung. — Ich erwartete nicht was geschah, daß sich nämlich eine Parthei erhöbe, um

Staatsrath Joseph Krauer von Rothenburg und Fürsprech Jakob Kopp sich auszeichneten, gelang es, im Jahre 1829

---

mich, (wenn ich auch vom Senat vorgeschlagen würde) zu verwerfen im Großen Rathe. Diese Parthei formirte obiger Herr Schmid, weil er den Platz ambitionirte. Herr Verhörrichter Guggenbühler, der glaubte, seine 24jährigen Revolutionsdienste hätten besser gewurdiget werden sollen und seine Freunde, Verwalter Singer und Postdirektor Bell, stunden ihm bei, endlich Herr Eduard Pfyffer und sein Troß von Bauren-Oligarchen, Staatsrath Krauer, Scherer, Wollemann, Kottmann, Felder. Man arbeitete in allen Wirthshäusern bis Nachts eilf Uhr gegen mich auf den Fall, als ich sollte vorgeschlagen werden, und so fanden sich beim Ballotage im Großen Rath 43 Stimmen gegen mich und 44 für mich. Meine Feinde machten ein saures Gesicht, und mich mußte es um so mehr freuen, da es mir Anlaß gab, alle meine Verbindlichkeiten gegen den Großen Rath aufzugeben, und diese schlechten Leute, die keinen Patriotismus haben, ihrer Nichtigkeit zu überlassen nach Verdienst.

Viele, die gegen mich stimmten, rechneten so: Rüttimann spiele jetzt schon eine Zeitlang den Meister nach Laune, komme ich in den Kleinen Rath, so werde seine Macht nur noch größer, da mein Sohn seine Nichte und die Tochter des Staatssekelmeisters Meyer geheirathet habe.

1824 den 24. December am Johannestag wurde ein Kleinrath erwählt.

Im ersten Scrutinio hatten die zwei Hauptkompetenten, als: Herr Joseph Schmid 12, mein Tochtermann Aloys Zurgilgen 10 Stimmen; im 2ten Schmid 16, Zurgilgen 14, Herr Oberst Pfyffer von Wyher 3, Archivar Segeser 1. Im 3ten Scrutinio hatte jeder der 2 ersten 17 Stimmen und Herr Rathsrichter Frey (ein Plebejer, Sohn eines gewesenen armen Wagners und einer Waschерin) entschied für Herrn Schmid.

Die Wahl wurde dem Großen Rath geöffnet, und Herr Schmid bestätet, doch hatte er 32 Stimmen gegen sich, was ich nicht begreifen kann, da er sonst den Troß des Großen Raths ab dem Land fur sich hat.

Dann wurde zur Wahl des ersten großen Rathsherrn geschritten, und dazu Herr Staatsschreiber Pfyffer von Heidegg erwählt — ein braver junger Herr, dessen Vater als Staatsschreiber vor der Revolution und als Direktor in der helvetischen Re-

in die Verfassung einige Modifikationen zu bringen, wodurch die größten Gebrechen aus derselben vertilgt wurden. Die richter-

---

gierung, wie sein Großvater als Schultheiß groß figurirten, seither aber als eine an Glücksgütern verarmte Familie nur durch ihre Talente sich noch nöthlich erhalten konnte. — Für die zweite erledigte Stelle eines Großraths wurde Herr Anton Balthasar, Oberbibliothekar zu Aarau, erwählt. — Da sein Neveu durch eine gute Heirath sich die Familie Schwyzer und Sonnenberg verbunden, er auch ohnehin mit den ehemaligen Revolutionsmännern Rüttimann, Seckelmeister Meyer, Joseph Pfyffer im revolutionären Bund war, und mit den jetzigen Liberalen, Staatsrath Eduard Pfyffer, Krauer, Scherer, Wollemann, Kottmann gut stund, so war diese Wahl zu erwarten, obschon sie ganz gegen den Geist von 1814 war.

Wie inkonsequent übrigens die ihm helfenden Ci-devant-Familien waren, zeigt sich dadurch, daß er erst im Jahre 1823 in einem Journal (die Helvetia genannt) alle Akten vom Meyerschen Prozeß vom Jahre 1769 dem Publikum übergeben, welches auf die Regenten selbiger Zeit eine infame Schmähschrift war. Eben so zeigten sich andere kleinlich und inconsequent bei der Wahl des Herrn Schmid. Bisher wurde im aristokratischen Comité zu Bern der Salzherr Schwyzer als der einzige, ganz reine Aristokrat gehalten; auch Sonnenberg machte mit größtem Risco seines Lebens und seines Guts anno 1814 die Revolution gegen die Bauern-Regenten mit, — er war der erste, der als Kosak verkleidet es wagte, zum Capodistria nach Zürich zu gehen, und diese beiden stimmten nun gegen die Legitimität des Zurgilgens, ihrem Herrn Vetter Hauptmann Balthasar zu lieb. Diese eingefleischten Aristokraten wurden also Sankulotten.

Am 31. December zeigte sich schon, wie sehr die Bauern-Rathsherren hofften, Hahn im Korb zu sein. Als man die Aemter ändern mußte, so erhielt Herr Schmid als Appellationsrichter 17, der feine Staatsrath Krauer 16 von 30 Stimmen. Zu den Bauern-Rathsherren hatten sich mithin noch einige von der Stadt geschlagen, wie Gloggner, Vonmoos, Schindler ꝛc.

Bei der Aenderung des Finanzrathes hatte Schmid schon wieder 17 Stimmen von 30. Herr Göldlin im Grund, der austretendes Mitglied war und bestätet werden konnte, hatte nur 12. Schmid war also wieder Finanzrath, indessen mußte er's verheten. Nun kam Herr Scherer von Meggen und Herr Sonnenberg mit Herrn Göldlin ins Mehr und es drehten sich die Bauern-Herren so schön, daß endlich Herr Scherer die

liche Gewalt wurde von der vollziehenden getrennt und die Selbstergänzung des Kleinen Raths aufgehoben. Hiemit war diese revidirte Verfassung derjenigen der drei altaristokratischen Stände Bern, Solothurn und Freiburg ungefähr gleichgestellt. Sie hatte vor denselben, sowie selbst vor derjenigen der übrigen ältern Städtekantone Zürich, Basel und Schaffhausen den Vorzug, daß der Landschaft, gegenüber der Stadt, doch wenigstens die Hälfte der Repräsentation im Großen Rath eingeräumt war, während anderwärts die Landschaften höchstens einen Drittheil derselben besaßen. Mehr zu erzielen, lag damals außer den Grenzen der Möglichkeit; das Erzielte schon glich einem halben Wunder. Die Beförderer dieser Revision erndteten wenig Dank. Die Bürgerschaft der Stadt, wenigstens ein großer, aristokratisch und spießbürgerlich gesinnter, Theil derselben, war mißvergnügt, weil sie durch die Revision von ihrem enormen Uebergewicht etwas verloren hatte; die Bürger der Land-

---

Oberhand erhielt. Mich freute es, daß Göldlin abgesetzt wurde, er war gewiß derjenige, der im 3ten Scrutinio bei der Wahl des Kleinen Rathsherrn zur Bauern-Parthie (für Herrn Schmid) sich neigte, er hat nun den verdienten Lohn dafür. Auch muß man wissen, daß Herr Sonnenberg keinen Zuwachs von Stimmen im 3ten Scrutinio erhielt, mithin die 7 Stimmen, die vorher noch Herr Göldlin hatte, sich fast alle zum Herrn Scherer schlugen. So ist's recht! wenn die Städter-Senatoren so dumm sind, nicht zusammenhalten, da sie doch sehen, daß die Senatoren ab dem Land mauerfest zusammenhalten; Statthalter Felber, Rütter, Göldlin von Sursee und Peyer ausgenommen.

1825 den 20. Mai. Schmid, durch die Bauern-Senatoren in den Senat erhoben, hängt indessen noch ganz ihrer Parthie an, obschon er dem Herrn Rüttimann und mir heilig versprochen hat, sich billig und mäßig zu halten.

Seither haben die Kommissionsherren des Vormundschafts-Discasterium ihn auch zum Suppleanten aus sich genommen, wenn sie zu wenig sind, welches ein wichtiges Dicasterium ist, und man sich dort Geld und Einfluß erwerben kann."

Doch genug! mehr als genug, um den Geist, der da in größerm oder geringerm Maaße vorhanden sein mußte, zu erkennen und zu beurtheilen.

schaft, wenigstens ebenfalls ein großer Theil, war nicht befriedigt, weil die revidirte Verfassung nicht rein volksthümlich erschien, da in derselben das im Jahre 1814 eingeführte Repräsentations-Verhältniß und die Lebenslänglichkeit der Rathsstellen beibehalten war. Wenige wußten das Werk der zu Stande gekommenen Reform, welches mit außerordentlichen Anstrengungen verbunden war, zu würdigen. Hätte Karl X. mit seinen Ordonnanzen gesiegt, und wäre auf viele Jahre hin jede Aussicht auf ein Vorschreiten im konstitutionellen Leben der Völker verschwunden, dann erst würde man die Verdienstlichkeit jener noch zur guten Stunde glücklich vollbrachten Reform, durch die man doch immerhin einen großen Schritt vorwärts that, anerkannt haben. Die großen welthistorischen Ereignisse in Frankreich, durch welche die politische Lage der Dinge gänzlich verändert wurde, gaben auch dieser Angelegenheit eine andere Wendung.

Unter denjenigen, die der Verfassungsreform des Kantons Luzern vom Jahre 1829, dieselbe von dem absoluten und nicht von dem relativen Standpunkt auffassend, den Beifall versagten, befand sich Doktor Troxler von Münster, zur Zeit der Pariser Julustage Professor in Basel. Dieser ausgezeichnete Mann schmachtete seiner politischen Strebungen willen im Jahre 1814 mehrere Wochen im Gefängnisse, und wurde im Jahre 1821 aus gleichem Grunde von seiner Lehrerstelle am Lycäum in Luzern auf eine unwürdige Weise entfernt. Er war mit glühendem Unmuth gegen den politischen Zustand von 1814 und gegen alles, was von daher entstanden, erfüllt. Viele, das wußte er, theilten mit ihm, wenn gleich weniger feurig, diesen Unmuth, den die Erinnerung an den meuterischen Gewaltsstreich vom 16. Hornung gedachten Jahres, durch welchen jener Zustand eingeführt wurde, stetsfort nährte.

Troxler in Basel war es, der den Gedanken, die Staatsverfassung des Kantons Luzern von Grund aus zu verändern, den noch viele mit ihm hegten, der erste zu realisiren begann.

Er entwarf im Spätjahre 1830 eine Vorstellungsschrift an den Großen Rath. Mehrere Nächte, wie er selbst gestund, arbeitete er mit Ruhe und Besonnenheit an dieser Schrift, und schickte sie sodann an Doktor Kaspar Köpfli, Vater, in Sursee, welcher mit ihm im Jahre 1814 mehrere Wochen in Untersuchung gelegen war.

Der übersendete Entwurf lautete, wie folgt:

Ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Grossen Rath des Kantons Luzern.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Amtsschultheiß!
Hochwohlgeborne, Hochzuverehrende Herren!

Unterzeichnete Vaterlandsfreunde, beseelt von dem Freiheitssinn und Gemeingeist, welche jedem Schweizerherzen eingeboren sind, schon lange im Stillen den Verlust eines großen Theils der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte bedauernd, halten sich für berechtigt und verpflichtet, Ihnen ihr Vertrauen zu schenken und eine höchst dringende Vorstellung einzureichen.

Erlauben Sie daher, daß sie mit den Gefühlen der Achtung, welche Ihnen die hohe Stelle, so Sie, HH., einnehmen, einflößt, aber auch mit der Freimüthigkeit und Offenheit der Sprache, welche die Lage der Dinge in unserer Republik erheischt, zu Ihnen reden.

Die Meisten von uns sahen den Untergang der ehemaligen Verfassung des Kantons Luzern vor 1798, eines, wie die Geschichte lehrt, von einem ursprünglich freien und gleichen Rechtszustande in Familienherrschaft ausgearteten Gemeinwesens, mitten im Land, welches Europa als die Heimath der Freiheit zu ehren gewohnt war.

Die damalige patrizische Regierung, ausgezeichnet durch die Weisheit und den Edelmuth mehrerer Mitglieder, hatte, den Geist der Zeit erkennend und der Macht der Grundsätze huldigend, ihre und ihrer Nachkommen faktisch begründete Ansprüche auf's Regiment aus Ueberzeugung und freiwillig mit den feierlichsten Eiden abgeschworen. Die Staatsgewalt in die Hände des Volks zurücklegend, von welchem sie ursprünglich ausgegangen war, und wo sie dieselbe allein rechtmäßig begründet anerkannte, stellte sie am 31. Januar 1798 (Staatsprotokoll des Großen Raths, Fol. 484) eine mit Einmüthigkeit der ganzen Behörde erlassene und in Form und Wesen durchaus rechtskräftige Urkunde aus, in welcher sie das unbeschränkte Recht des Volks, sich selbst eine Verfassung und Regierung zu geben,

und die Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger, als in unveräußerlichem Menschenrecht begründet, anerkannte.

Auf diese Weise war denn der positive oder urkundliche Zustand, welcher im Lauf der Zeiten von dem natürlichen oder ursprünglichen abgewichen war, mit diesem wieder in vollkommenste Einstimmung gebracht worden. Aller Unterschied zwischen Orten, Familien und Personen war aufgehoben, auf ewig vernichtet, und die Souveränität des Volks, so wie sie naturrechtlich begründet ist, auch staatsgesetzlich eingeführt.

Das Mißgeschick wollte aber, daß in der darauf folgenden revolutionären und contre-revolutionären Zeitbewegung ein gänzlich freier und gesetzlicher Zustand aus eigener Grundlage, gemäß dem allgemeinen Interesse des Volks und den ewigen Grundsätzen des Rechts, sich nicht gestalten wollte.

Zwei Ursachen waren's, welche diese Entwickelung hinderten, die von der abtretenden Regierung so landesväterlich eingeleitet worden war. Die eine dieser Ursachen war die innere Zerrissenheit der Republik in Parteien, die andere die Einmischung fremder Mächte in unsere Angelegenheiten. Beide haben sich in dem Zeitraum von damals bis jetzt leider nicht weniger als dreimal befreundet, um unser Recht, unser Wohl und unsere Freiheit und Ehre zum Spielball ihrer Willkühr und zum Werkzeug ihrer Selbstsucht zu machen; denn es ist eben so wohl geschichtliche Thatsache, daß 1814 eine Partei im Lande unter dem Einfluß der Alliirten die Verfassung und Regierung der Mediation umwälzte, als daß im Jahr 1798 die helvetische Republik, von Frankreich aus, der ganzen Schweiz mit Beistand innerer Kräfte aufgedrungen worden. Die Verfassung und Regierung der Mediation Napoleons liegt zwischen beiden in der Mitte, sowohl der Zeit als ihrem Geiste nach; und wenn diese auch das Werk der größten Weisheit und Gerechtigkeit war, in welchem sich am wenigsten der Druck einseitiger Faktionen äußerte, und der Einfluß von Außen sich noch am meisten wohlthätig erwies, so litten diese Verfassung und Regierung dennoch auch in Hinsicht auf ihren Ursprung an demselben Grundübel, wie der ihr vorgehende und nachfolgende politische Zustand der Republik. Alle drei sind offenbar nur Ausgeburten und Abdrücke der Zeitumstände und äußern Verhältnisse, nach welchen eine verdorbene und verderbliche Po-

litik der jeweiligen Gewalthaber sich richtete. Inzwischen war doch der Hauptgrundsatz der Republik, die Souveränität des Volks in seiner Gesammtheit, und die Verwirklichung derselben mittelst repräsentativer Demokratie, unstreitig nächst der Mediationsverfassung in der helvetischen Republik am treuesten bewahrt; dagegen niemals im ganzen Zeitraum unrechtlich und unglücklich begründeter Staatszustände Luzerns mehr verkürzt und schmählicher verletzt worden, als gerade in der letzten, gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge. Die Verfassung ist ohne Einwilligung und ohne Theilnahme vom Volke entstanden, und auch niemals von ihm anerkannt und beschworen worden; die Regierung selbst ist nicht aus seiner Wahl hervorgegangen, da die ihm sogar im Jahr 1814 unter der Form eines Vertrags zugesicherte Wahl einer geringen Zahl von Repräsentanten durch die damaligen Gewalthaber nicht gestattet ward. — Gerne HH., möchten wir über den Ursprung dieser Verfassung und Regierung einen Schleier werfen, und das Blatt gewisser Tage, Namen und Machtsprüche aus der Geschichte unsers Vaterlandes tilgen — besonders schwer fällt es uns, vor Ihnen dieses Unheil und diese Schmach zu berühren; — aber um der Wahrheit und um unserer Rechte willen müssen wir hier Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Betrachtung auf einen noch nicht beleuchteten, doch in der Sache entschiedenen Hauptumstand lenken. — Es ist dieser, daß die Urheber der Umwälzung von 1814, worauf der jetzige Zustand unserer Republik beruht, nämlich die einundzwanzig Männer, die sich so nennenden Patrizier, zu einer Zeit, wo es keine solche mehr gab, den durch die heilige Allianz eingeführten Rechtstitel von Legitimität und Restauration (wir wollen nicht entscheiden, ob selbst getäuscht oder nicht) mißbrauchten, um ihr dem letzten Willen ihrer angeblichen Vorfahren ganz widerstreitendes Ziel zu erreichen. Allein, wenn man selbst diesen Rechtstitel als gültig für Familien in Freistaaten annehmen und das von ihm vorausgesetzte Erb- und Geburtsrecht von republikanischen Dynastien erschleichen lassen wollte; so ist offenbar, daß auch dann jene einundzwanzig Männer, welche unter der Aegide dieses Rechtstitels das Regiment eines Schweizerkantons an sich rissen, ohne allen Fug auch diesen Rechtstitel usurpirten. Es ist nämlich, wie oben erwähnt, eine dokumentirte Thatsache, daß die alte aristokratische Regierung

Luzerns, in ihrer legitimen Existenz und in ihrer Gesammtheit als Behörde, alle Ansprüche von Kasten, Familien und Personen aufs Regiment für immer und ewig vernichtet, und die Souveränität des Volks mit Aufhebung des Unterschieds von Patriziern und Plebejern, von Stadt und Land, so wie den Grundsatz von Menschenrecht, politischer Gleichheit und bürgerlicher Freiheit für alle Staatsbürger anerkannt hat. Die aristokratische Körperschaft bildete die Regierung, und diese hatte sich selbst aufgelöset; alle einzelnen Glieder außer dieser Gemeinschaft waren fortan nur ein Bruch, und sogar nur Zähler ohne Nenner. Nach allen Gesetzen der Vernunft und nach allen Grundsätzen des Rechts gibt es keine Mitglieder einer Gesellschaft mehr, wenn diese Gesellschaft aufgehört hat zu sein. Was demnach die einundzwanzig Männer gethan, gemacht und zu Stande gebracht haben, ist nur als das Werk einer ganz und gar persönlichen Verbindung einzelner Menschen, ohne weitern Karakter, anzusehen, und hat mit all seinen Resultaten nur die Bedeutung und das Wesen einer Usurpation, die sich selbst das Urtheil spricht.

Doch, HH., wir wollen nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, diese wunde Stelle unsers Staatsverbandes von 1814 berühren, nicht ins Weitere von Erörterungen über das Verfassungswerk selbst eingehen, nicht die Art von Zusammensetzung der Regierung beleuchten, nicht den Geist der Kantonsverwaltung, der nun sechszehn Jahre geherrscht hat, nicht die Befugniß und das Ergebniß der im verflossenen Jahr unternommenen Gewalttrennung und Verfassungsänderung beurtheilen. So wohlthätig oder drückend, erfreulich oder peinigend all dieses für jeden im Staate lebenden, denkenden und fühlenden Bürger sein muß, so haben wir doch heute etwas weit Wichtigeres und Heiligeres Ihnen vorzustellen, wozu Sie auch all das Vorhergehende nur als Einleitung und Begründung zu betrachten gebeten werden.

Was wir besprechen, ist eigentlich die Grundlage von allem Wohl und Weh, von allem Recht und Unrecht, das einem Volke werden kann: es ist sein Höchstes, die Bedingung seines Seins und Nichtseins unter den Völkern, es ist dasjenige, was das Luzernervolk dem Wesen nach in neuester Zeit unter zwei Verfassungen und Regierungen besessen hat; was ihm durch eine dritte, nämlich die gegenwärtige, entzogen worden ist; was

ihm durch natürliches und urkundliches Recht heilig und eidlich zugesichert ist; was ihm durch Usurpation wohl faktisch entrissen werden konnte, was es aber als ein unveräußerliches und unverjährbares Gut nicht verlieren, sondern, sobald es will und mag, wieder sich aneignen kann.

HH.! Es ist dies die Souveränität des Volks, außer dem es keine gibt; es ist ihre Verwirklichung durch repräsentative Demokratie; es ist die politische Freiheit und bürgerliche Gleichheit, nicht die Bevorrechtung einzelner Familien und Personen und Uebervortheilung Anderer!

Wie nun aber diese durch natürliches und urkundliches Menschen- und Bürgerrecht begründete Ordnung der Dinge in gegenwärtigem politischen Zustand der sogenannten Republik Luzern verwirklichet und gewährleistet sei, dies zu erweisen, reicht ein Blick auf das Verhältniß in der Repräsentation hin, nach welchem zweihundert und achtzig stimmfähige Bürger der Stadt so viele Stellvertreter wählen, als zehntausend außer der Stadt, die auf dem Lande und in den vier Municipalorten wohnen. Zu welch einer Scheidewand zwischen Wohl- und Uebel-, oder Hoch- und Niedergeborenheit, zwischen Bildung und Ungeschicktheit, zwischen Gesittung und Rohheit, zwischen Wohlstand und Unvermögenheit u. s. w. zwischen dem Stadtvolk und Landvolk die morsche, krumme Musegg-Mauer mit Thürmen und Thoren hat dienen können, ist um so mehr zu verwundern, da weder in irgend einem Naturrecht noch Staatsrecht von solch einem politischen Wendekreise, der so schneidend moralische und materielle Eigenschaften von Menschen unterscheidet, je was gelesen worden ist. Wie, wenn es aber einmal den Zehntausenden außer der Stadt unglücklicher Weise einfallen sollte, den Versuch zu machen, eine eigene Republik zu bilden und sich selbst zu regieren? Freilich dürfte dann bei dem neuen Haushalt die Stadt kaum so wohl fahren, wie das Land bei dem alten übel; aber wie würden die von Innen jene von Außen nöthigen können, sich länger mit dem Fuße von 1814 vertreten zu lassen? — Also, schließen wir, muß die Stadt sich mit dem Land rechtlich zu vereinigen suchen.

HH.! Heutzutage unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Regierung für das Volk, nicht aber das Volk für die Regierung da ist; denn in diesem Falle wäre der Theil größer als

das Ganze, und die Gesammtheit müßte einer Faktion untergeordnet sein! — Die Zeiten der Selbstherrlichkeit sind selbst in Monarchien vorüber; wollen wir noch Nachspiele davon in Republiken dulden? — Viele Privilegirte, welche sich dazu nur um ihrer selbst willen machen, sind offenbar in Volksstaaten so unnütz und schädlich, als in Fürstenstaaten Ein Privilegirter mit seinem Geschlecht und Hof nöthig und nützlich sein kann; deswegen setzt einen solchen das Volk oft selbst um des Ganzen willen ein, und vorzüglich um das schrankenlose Wuchern der frechen Oligarchie zu lähmen. In Republiken kann nur repräsentative Demokratie ein schützender Damm gegen dieses größte aller Staatsübel, gegen die eigentliche Erbsünde der Freistaaten sein. — Es ist daher immer mehr und mehr bald allgemein anerkannter Grundsatz, dem auch die Monarchien zu huldigen anfangen, daß nämlich die Souveränität des Volks nur in seiner Gesammtheit liegen könne, und daß nicht ohne das Verderben des Ganzen dieselbe sich irgend ein einzelner Bestandtheil ausschließlich oder vorzüglich aneignen dürfe. Die Republik ist das eigentliche Gemeinwesen, an welchem Alle gleichen Antheil nehmen, und die es auch mit gleicher Gerechtigkeit umfassen soll; ein Gemeinwesen, welches jede wachsende Kraft anerkennt, und ihr die gebührende Stelle anweist. — Lange genug haben gedauert die Zeiten, da ganze Schweizerkantone von den Städten wie einträgliche Landvogteien betrachtet und verwaltet wurden. Der heilige Bund, dessen Minister die Schirm- und Kastvogtei der Familien und Privilegien auch in der Schweiz übernehmen zu wollen schienen, ist vor unsern Augen untergegangen. Die Völker erwachen, und die schweizerischen Völkerschaften erheben sich auch aus ihrem langen neutralen Schlummer in dem Maaß, wie man sie in die Schule der Erfahrung und des Lebens geführt hat.

Das Luzernervolk ist nicht zurückgeblieben, es ist auch außer der Stadtmauer wachsamer, thätiger, gebildeter, gesitteter und zur Ausübung der politischen Rechte auf dem Lande nicht weniger, als in der Stadt, würdig und reif geworden; es hat daher auch Anspruch auf einen bessern und würdigern Zustand gewonnen.

HH.! Wir haben daher geglaubt, es wagen zu dürfen, für dieses Volk bei Ihnen Fürsprache zu thun, und in Ihnen

den hohen Geist wieder aufzurufen, der einst die schönsten Talente und die edelsten Karaktere unserer Republik beseelte, der im Jahre 1798 schon die Macht und Bewegung der Ideen, Interessen und Tendenzen, welche damals durch die Völker ging, und eine neue Ordnung hervorrief, verstund und achtete. Zur frischen Ermunterung all der Hochherzigen, welche trotz allen schlimmen Anzeichen der Zwischenzeit nicht an die Wiederkehr der alten Nacht glaubten, und ihren Grundsätzen treu blieben, ist nun wieder eine solche unwiderstehliche und noch großartigere Zeit aufgegangen, welcher weislich und freiwillig entgegen zu kommen auf jeden Fall würdiger ist, als unrühmlich von ihr fortgerissen zu werden. Ein großes Beispiel ist Ihnen, HH., besonders in der Landesgeschichte von unsern ächten alten Landesvätern gegeben, deren wahre Nachkommen nur die sein können, welche so bald möglich ihr Wort lösen und ihre Eidschwüre halten.

Man mag all das Geschehene, aber nicht Vergangene und nicht Vergessene, unsertwegen mit der Einmischung der Fremden und der Gewalt der Zeitumstände entschuldigen; nur rechtfertige und vertheidige man den jetzigen Bestand und seine Fortdauer nicht! Die heiligsten, durch die Natur, durch die Geschichte, durch Urkunden und feierliche Eide dem ganzen Volke zugesicherten Rechte sind zernichtet; das Band voriger Eintracht zwischen Stadt und Land, zwischen Regent und Bürger ist zerrissen; das würdige Dasein der Republik ist gefährdet, die freie Kraftentwickelung des Volks ist unterdrückt; der Keim wohlbegründeter Unzufriedenheit der Municipalorte und der Landschaft ist groß gezogen, und kann bei erster innerer oder äußerer Veranlassung das Vaterland an den Rand des Verderbens führen. Unsichere Vorrechte um diesen Preis sollten wohl jedem Schweizer zu theuer erkauft, und unheimlich scheinen. Jetzt ist dagegen aber auch der Einfluß des Auslandes und die verderbliche Kraft fremder Mächte von innen und außen gebrochen; durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freiheit, selbst die todten Gebeine erstarrter Sklaverei bewegend; das Streben nach geselliger Gleichheit macht sich auch in unrepublikanischen Staaten mit Macht geltend; Verletzung der ewigen Volksrechte wird jetzt in Monarchien als Hochverrath betrachtet,

und dieser hat die ältesten der Dynastien sammt Adel und Congregation vom ersten Throne Europa's gestürzt.

Wo die Geschichte mit solchen Flammenzügen spricht, hat der Mensch und Bürger wenig mehr zu sagen.

Der Unterzeichneten Verlangen ist demnach: „Sie, HH., möchten die im Jahre 1798 von der Regierung in der angeführten Urkunde anerkannten und beschwornen Grundsätze der Gleichheit, welche rechtlich noch bestehen, auch faktisch wieder geltend machen, nämlich die Volksrechte ungeschmälert herstellen, und dies zwar durch ein dem Volke als Souverain zur Annahme oder Verwerfung vorzulegendes Grundgesetz, in welchem zuvörderst das wirklich bestehende, durch keine Vernunft noch Rechtsgründe zu rechtfertigende Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land aufgehoben, und dem Volke wieder die in natürlichem und geschichtlichem Rechte begründete Freiheit der Wahlen seiner Stellvertreter zurückgegeben werde."

Wir schließen mit dem Wunsche, daß Sie, HH., selbst in diesem Verlangen und seiner Darstellung einen Beweis von unserer aufrichtigen Vaterlandsliebe und Bürgertreue finden, und der Stimme des Landvolks und der Municipalorte, die wir glauben unverfälscht ausgesprochen zu haben, ehemöglichst gerechtes Gehör leihen möchten.

Inzwischen haben wir die Ehre, mit Hochachtung und Ergebenheit zu geharren, deren gehorsamste Diener

---

Beilage der Urkunde vom 31. Jenner 1798.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdeme Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Ofer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.
2) Es sollen Ausschüsse oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freie Wahl gewählet werden, die von dem Volke begwältiget seien, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sei.
3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizei-Gewalt so lange provisorisch beibehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen, die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählet werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feierliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Löbl. Eidgenossenschaft mitgetheilet werden.

Gegeben den 31. Jenners 1798.

Alphons Pfiffer von Heideg,
Staatsschreiber.

Köpfli wandte sich an Amtsschreiber Ludwig Schnyder von Sursee, Fürsprech Anton Schnyder von da, Fürsprech Joseph Bueler von Büren, Doktor Robert Steiger von da, Friedensrichter Paul Troxler von Münster (Bruder des Doktor Troxler) und Rechtsanwald Heinrich Baumann in Willisau. Es war an einem der ersten Tage des Wintermonats als letztere fünf (Amtsschreiber Schnyder nahm, weil er Großrath war, keinen Antheil) zum erstenmale zusammen kamen, um sich über jene Vorstellungsschrift zu berathen. Dieselbe fand ungetheilten Beifall. Daß man sie zum Unterzeichnen in Umlauf setzen wolle, darüber war man einig. Wie aber dieses geschehen sollte, da das Sammeln von Unterschriften durch ein Gesetz verboten war, darüber wurde der Rathschlag verschoben und bloß beschlossen: auf den künftigen Aller-Seelen-Markt in Sursee (8. November) wenigstens drei Ausfertigungen der Vorstellungsschrift auf Stempelpapier bereit zu halten und diesen sehr zahlreich besuchten Markt zum Unterzeichnen entschiedener Männer zu benutzen. Fürsprech Anton Schnyder versprach die Ausfertigungen bereit zu halten. Im Stillen soll jeder in seinem Kreise Theilnehmer werben. Der Markt kam, im Hause des Doktor Köpfli versammelten sich aus den Aemtern Sursee, Willisau und Hochdorf eilf Männer. Auch aus dem Amt Luzern fanden sich Friedensrichter Felix Stalder von Meggen und Professor Aebi von Luzern ein. Bald war man einig, man soll die Vorstellungsschrift unterzeichnen lassen, und dem Kleinen Rath zu Handen des Großen, dessen Zusammenkunft auf den 22. Wintermonat wegen anderweitigen gewöhnlichen Geschäften festgesetzt war, einreichen. Darüber aber, wie man wohl recht viele Unterschriften in kurzer Zeit sammeln könne, waren die Meinungen getrennt.

Die Einten und zwar die Feurigern, wie Rechtskandidat Sebastian Moser von Hitzkirch und Professor Aebi glaubten, man sollte große Versammlungen veranstalten, die Sache dem Volk öffentlich vortragen; es wäre dieses imposant und hätte ein feierliches Ansehen; ein geheimes Herumbieten der Vorstellungsschrift, als ob man etwas Schlechtes beabsichtige, sei in einer so gerechten Sache zu verwerfen.

Andere, wie Fürsprech Bueler und Doktor Steiger, waren dieser Meinung nicht gerade entgegen, doch hielten sie

dafür: es sei auf jeden Fall besser, anfänglich im Stillen zu prüfen, ob die Sache Eingang finde oder nicht. Es sei bekannt, wie im Jahre 1814 eine ähnliche Bittschrift von der Polizei aufgefangen und viele Theilnehmer derselben eingekerkert wurden. Das Verbot des Sammelns von Unterschriften bestehe noch und die Klugheit fordere wenigstens im Anfange eine bescheidene Stille. Wo man aber der Sache ganz sicher sei, könne man allerdings größere Versammlungen und Zusammenkünfte anordnen. Diese Meinung ging durch. Nun war man aber über den Augenblick, in dem das Unternehmen beginnen sollte, noch nicht einig. Die Furchtsamern riethen, noch eine Woche oder vierzehn Tage oder je nach Umständen noch länger zuzuwarten, um zu sehen, wie in andern Kantonen und namentlich im Kanton Zürich die Dinge sich gestalten, und was für eine Wendung selbst die europäischen Angelegenheiten nehmen; was die Händel in Belgien ꝛc. für Resultate hervorbrächten. Indessen habe man Zeit, auch die besser gesinnten Mitglieder der Regierung zu Rathe zu ziehen. Felix Stalder von Meggen meinte sogar, man sollte, wie die Altvordern im Grütli, jetzt heim gehen, das Vieh überwintern und dann auf einen bestimmten Zeitpunkt, wenn alles bearbeitet sei, auf einmal kräftig hervorbrechen.

Die Meisten aber verwarfen das Zögern. Beschleunigung der Sache sei nothwendig; sehe man, daß es nicht gehen wolle, so könne man jeden Augenblick wieder von dem Unternehmen abstehen. Am allerwenigsten soll man die bessergesinnten Rathsmitglieder von der Sache voreilig benachrichtigen, denn man wisse ja, daß selbst die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer dem Unternehmen nicht geneigt seien; der erste, zögernd, langsam und ängstlich, betrachte die vorjährige Verfassungs-Modifikation als das non plus ultra der Vollkommenheit; der zweite, zwar rasch, kräftig und unerschrocken, sei ebenfalls für diese Modifikation, deren Hauptstifter er war, eingenommen. Zwar verkenne er die noch vorhandenen Gebrechen nicht, aber er habe die Idee, daß nun, da die Luzernerische Verfassung besser sei, als die von Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich u. a. m. man zuwarten solle, was an diesen Orten geschehen werde, ehe man so schnell wieder Hand an die Verfassung lege. Auch mit Staatsrath Joseph Krauer, dem man auf den Zahn gefühlt, sei

nichts anzufangen. Der Anstoß soll nun einmal von dem Volke und nicht von der Regierung ausgehen, nur so werde die Sache volksthümlich.

In diesem Sinne wurde der Schluß gefaßt; auch kam man überein, nur zwei Exemplare der Vorstellungsschrift zum Unterzeichnen vorzulegen und in den Gegenden damit zu beginnen, wo man zahlreiche Unterschriften erwarte, wie z. B. im Surenthale. — Nun lag aber gar kein Exemplar vor. Fürsprech Anton Schnyder hatte, nach seinem hergebrachten leichten Sinn, die versprochenen Ausfertigungen nicht besorgt. Man bedauerte sehr, nun den Markt zum Unterzeichnen nicht benutzen zu können. Doch wurde Vielen von der Sache Kenntniß gegeben. Es wurde beschlossen, auf den folgenden Tag (9. November) Abends wieder zusammen zu kommen, jeder habe dann einige vertraute Männer mitzubringen. Rechtsanwald Baumann und Doktor Steiger übernahmen bis dahin jeder eine Ausfertigung der Vorstellungsschrift. Der folgende Tag war sehr regnerisch und stürmisch. Dessen ungeachtet kamen gegen 6 Uhr Abends circa 30 angesehene Männer aus der Umgebung von Sursee, Willisau und Münster bei Doktor Köpfli zusammen. Noch einmal kam zur Sprache, ob man nicht zuwarten wolle. Felix Stalder war erschrocken und befürchtete eine gefängliche Einziehung, weil, wie er sagte, das Gerücht über ihn verbreitet sei, als hätte er die Mannschaft von Meggen, Greppen und Wäggis gegen die Stadt aufbieten wollen. Auch von Luzern kam von einem gewissen Herrn ein Billet, es sei klüger, die Sache noch wenigstens auf vierzehn Tage zu verschieben und den Gang der Dinge abzuwarten. — Allein es wurde auf all' das nicht geachtet; man unterschrieb. Gleichzeitig wurde ein Comité directeur niedergesetzt, bestehend aus Doktor Köpfli, Anton Schnyder, Doktor Steiger, Joseph Bueler und Paul Troxler, welchem zur Aufgabe gemacht wurde, Vorkehren zu treffen, daß in andern Gegenden, z. B. Münster, Hitzkirch, Ettiswyl, Willisau u. s. w. ebenfalls Comité aufgestellt werden, die sich mit dem Comité directeur in Verbindung setzen. Von diesem Augenblick an ging die Sache rasch von statten. Die Bittschriften wurden die nächsten Tage vervielfältigt, und für jedes Exemplar eine Marschroute verfertigt.

Inzwischen hatte man, wie natürlich, in Luzern bald Kunde

von den Vorgängen erhalten. Als die Sache noch nicht sehr weit gediehen war, kam dieselbe im Staatsrathe zur Sprache, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob man polizeilich einschreiten, oder der Sache ihren Lauf lassen wolle. In diesem höchstwichtigen Moment wurde das Letztere beschlossen. An den Kleinen Rath gelangte keine offizielle Kunde. Jetzt scheute man sich auf der Landschaft nicht mehr, Gemeindeversammlungen zu halten und öffentlich unterschreiben zu lassen. Einige Gemeinde-Vorsteherschaften, wie jene in Reiden und Langnau, unterzeichneten im Namen ihrer Gemeindsangehörigen. Georg Krauer, Professor der Naturgeschichte zu Luzern, Sohn des im Jahre 1814 beseitigten Schultheiß Krauer selig, durchzog in diesen Tagen beinahe den ganzen Kanton, und predigte in den Wirthshäusern gegen die Aristokratie und den Gewaltsstreich vom Jahre 1814 mit einer solchen Heftigkeit und in solchem Unmaaß, daß selbst die Freunde der wirklich statt findenden Bewegung sein Benehmen nicht billigten. — Rechtskandidat Sebastian Moser von Hitzkirch machte seine Vorliebe für große Volksversammlungen geltend, und veranstaltete mit seinen Freunden eine solche auf Sonntag den 14ten Wintermonat in Gelfingen. Der Oberamtmann Peyer schwankte einen Augenblick, ob er einschreiten und die Versammlung untersagen sollte; that es dann aber doch nicht. Moser präsidirte. Die Vorstellungsschrift wurde eröffnet und erklärt, nebst der Abdiktions-Akte der alten Regierung vom 31. Jänner 1798, wodurch dieselbe ihre Gewalt in die Hände des Volks niedergelegt hatte. Die Versammlung, diesen Eröffnungen ihren Beifall schenkend, ernannte Agenten zur Sammlung von Unterschriften in der umliegenden Gemeinde. Sechs und achtzig Männer unterzeichneten auf der Stelle. Endlich wurde zu Führung und Betrieb der Angelegenheit eine Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus 1) Franz Joseph Morell, Wirth und Handelsmann in Hitzkirch, Präsident: 2) Sebastian Moser von da; 3) Fürsprech Theiler von Richensee; 4) Kornel Meyer, Handelsmann in Hitzkirch; 5) Rechtskandidat Johann Winkler von Richensee.

Von Tag zu Tag lebhafter wurde die Bewegung im Kanton, immer aufgeregter die Gemüther zu Stadt und Land. Viele in der Stadt befürchteten eine Ueberrumpelung. Sie meinten, die Landschaft werde im Jahre 1830 ebenfalls mit Ge-

walt der Waffen die Gewaltthat vom Jahre 1814 vergelten. Der Inhalt der Vorstellungsschrift war in der Stadt nicht genau bekannt; selbst die Mitglieder der Regierung hatten keine nähere Kenntniß. Viele hielten die Sache nicht für so ernsthaft, Viele umgekehrt glaubten, es werde ein urplötzliches Niederlegen der Regierungsgewalt in die Hände des Volks verlangt. In dieser Ungewißheit wurde zu Luzern im Geheimen das Zeughaus verwacht, was aber, sobald es auf dem Lande bekannt wurde, böses Blut erregen wollte.

In der Zwischenzeit mehrten sich die Unterschriften. In Rothenburg war Gerichtsschreiber Bürgiser besonders thätig. Im Bezirk Hochdorf fing man an der Sache ebenfalls lebhaften Antheil zu nehmen an. Der alte Dekan Häfliger und Kaplan Blum daselbst, vorzüglich der Letztere, munterten dazu auf und erhitzten das Volk. Sie hegten aber dabei weit andre Absichten, als jene, welche zuerst die Sache in Gang gebracht hatten, und sie gedachten der Angelegenheit eine ganz verschiedne Wendung zu geben. Sie wollten sich der Bewegung bemeistern, und dann gegen die sogenannten Liberalen wirken, zwar nicht sowohl zu Gunsten der Aristokratie, als vielmehr des religiösen Fanatismus. Dazu war aber nothwendig, sich zuerst mit den Liberalen zu verbinden. Das geschah auf eine eigene Weise: „Schaut zu, hieß es, was die Liberalen dort im Surenthale treiben. Laßt sie nicht so allein handeln. Nehmt auch Antheil. Daß die Aristokraten die Herrschaft abgeben, ist recht, aber wenn ihr dagegen die Liberalen Meister werden laßt, so kann bei diesen Leuten, die Freizeister sind, die Religion leicht in Gefahr kommen.“ Im Bezirk Hochdorf befanden sich an der Spitze der Bewegung der Bezirksarzt Scherer von Hochdorf und Joseph Leu von Ebersohl, deren höchstes Verdienst ein großes Vermögen ist, das der erstere erheirathete, der letztere ererbte. Scherer besitzt beinebens mehr Stolz als Kenntnisse. Leu hat natürliche Anlagen, aber ist roh und ungebildet und von einem unbeugsamen Starrsinn beherrscht. Beide sind in gleichem Grade fanatisch. Obwohl sie sonst ihre Pfenninge sehr zu Rathe halten *), so ließen sie sich doch in diesem Falle nichts ge-

*) Man erzählt sich von Leu, der über hunderttausend Gulden besitzt, daß als er im Hornung 1831 bei Anlaß der eidgenössischen

reuen. Sie bereisten den Kanton in die Kreuz und die Quer, besonders später, als die Verfassungsänderung ausgesprochen war. — Zu Sursee beschlossen jene, welche die Sache in Gang gebracht hatten, als die Unterschriften allbereit zahlreich waren, eine vorläufige Deputation an die beiden Schultheißen abzusenden, um sie mit dem eigentlichen Inhalt der Vorstellungsschrift bekannt zu machen und anzuzeigen, daß auf den 22sten Wintermonat diese Schrift einlangen werde. Es wurden als Abgeordnete bezeichnet: Doktor Steiger, Fürsprech Bueler, Stadtrath Michael Rüttimann von Sursee, zu ihnen sollte sich in Luzern der Vice-Verhörrichter Adolph Hertenstein gesellen, was denn auch wirklich geschah. Es war am 17ten November, als diese vier Deputirten ihren sonderbaren Besuch bei den Standeshäuptern abstatteten. Steiger war Sprecher. Seine Anrede war ein gedrängter Auszug der einzugebenden Vorstellungsschrift. Der Altschultheiß Amrhyn, nicht ohne sichtbare Verlegenheit, empfing die Abgeordneten sehr freundschaftlich, und bezeigte ihnen seine größte Willfährigkeit. Der Amtsschultheiß Rüttimann fühlte sich etwas angegriffen, und versuchte durch Auseinandersetzung des Drangs der Umstände, in denen er sich im Jahre 1814 befunden, eine Art Rechtfertigung. Eine minder geneigtere Aufnahme hatten sich die Abgeordneten von Seite einiger Gassenbesetzer zu erfreuen, die ihnen auf dem Barfüßer-Platze im Vorbeigehen Schimpfworte nachriefen.

In der Sitzung des Kleinen Raths vom 19ten Wintermonat gab der Amtsschultheiß demselben von der an ihn gelangten Abordnung und Anzeige Kunde. Es wurde in Folge dessen beschlossen: an die Mitglieder des Großen Raths, die bereits auf den 22sten Wintermonat für ordentliche Geschäfte einberufen waren, eine zweite dringende Einladung bei Eiden zu erlassen.

Wir glauben hier den Leser mit den zwei Männern, welche zur Zeit an der Spitze des Luzernischen Staates stunden, etwas näher bekannt machen zu sollen.

Der erste war der Amtsschultheiß Rüttimann, ein Mann von gefälligen Manieren, herablassend und doch imponirend; et-

---

Inspektion als Gemeiner bei einem Bauer im Stadtbezirk Luzern einquartiert wurde, er mit demselben unterhandelte, wie viel er ihm gebe, wenn er (Leu) das Quartier nicht benutze.

was launenhaft und leichtfertig; gemüthlich, bisweilen herrisch; galant gegen das weibliche Geschlecht, ohne auszuschweifen, der Redekunst in hohem Grade mächtig, voll Phantasie. In der Jugend hatte er die Klassiker gelesen; Griechenlands und Roms Geschichte führt er in seinen Vorträgen oft an. Die Hauptmomente eines Geschäfts auffassend, ließ er sich nie in kleinlichtes Detail ein. Ohne Geldgierde war er hingegen von Ehrgeiz nicht frei. Fremde Potentaten und Minister fürchtete er nicht, aber war ihnen ergeben; von Napoleon empfing er eine goldene Dose, von Ludwig XVIII. den Orden der Ehrenlegion. Geboren im Jahre 1769, trat er frühe in den Kleinen Rath, war zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 ein Anhänger derselben; bekleidete während der helvetischen Republik die Stelle eines Statthalters des Kantons Luzern, nachher eines Vollziehungsraths, eines Senators und eines Landesstatthalters, war ein Widersacher Redings und der Födernlisten, wohnte als Unitarier der Konsulte zu Paris bei, wurde bei Einführung der Mediationsakte 1803 Schultheiß des Kantons Luzern, stürzte 1814 die Mediationsregierung, an deren Spitze er stand, und trat wieder als Schultheiß der restaurirten Republik auf.

Sein Kollege, Altschultheiß Amrhyn, bildete in vielen Beziehungen einen Gegensatz. Er hielt viel auf seiner Würde und glaubte leicht derselben etwas zu vergeben; trat, wo er festen Boden unter sich zu haben glaubte, keck, mitunter etwas despotisch auf; zum Mißtrauen geneigt, leicht Gefahren witternd, in den Geschäften zu minutios und im Detail die Kraft erschöpfend; fremden Potentaten und Ministern nicht ergeben, eher abhold, aber sie unmäßig fürchtend, daher immer dieselben und „höhere Rücksichten“ vorschützend; übrigens redlich, dem Vaterland treu ergeben, dasselbe mehr als seine Person beachtend, und das Beste wollend. Geboren im Jahre 1777 war er zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung Mitglied des Großen Raths, während der Dauer der helvetischen Republik Schreiber der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, zur Mediationszeit Staatsschreiber. Im Jahre 1814 Anhänger der Restauration, wurde er Mitglied des Staatsraths und seit 1816 Schultheiß.

Doch wir kehren zu unserer Erzählung zurück.

Es wurde auf Sonntag den 21sten Wintermonat eine Volksversammlung nach Sursee veranstaltet, zu welcher aus al-

len Gemeinden die gesammelten Unterschriften hergebracht und Ausgeschossene für die Uebergabe der Vorstellungsschrift gewählt werden sollten. — Der Tag war vom Wetter begünstigt, der Zudrang aus beinahe allen Gegenden des Kantons groß; zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen strömten die Leute herbei. Man zog gegen zwei Uhr auf eine Wiese hinter dem Kapuzinerkloster. Das Volk bildete einen Kreis, in der Mitte desselben befand sich ein Tisch, an welchem Fürsprech Anton Schnyder präsidirte. Dieser hielt eine eindringliche Rede, erzählte das Vorgefallene, bezeichnete den Zweck der Vorstellungsschrift und lud die Versammlung ein, Männer zu bezeichnen, welche guten Klang bei dem Volke haben, um durch sie die Vorstellungsschrift dem Amtsschultheißen zu Handen des Großen Raths überbringen zu lassen. Auf geschehenen Vorschlag schritt man durch offenes Handmehr zur Wahl von 18 Deputirten. Es wurden gewählt: Doktor Kaspar Köpfli von Sursee, Friedensrichter Paul Troxler von Münster, Martin Muri von Schötz: Spitalpfleger Jost Anton Kopp von Münster, Friedensrichter Joseph Moser von Hildesrieden, Friedensrichter Anton Meyer von Sulz, Waisenvogt Johann Kilchmann von Ettiswyl, Gemeindammann Ludwig Ineichen von Rothenburg, Franz Joseph Scherer von Hochdorf, Vice-Verhörrichter Adolph Hertenstein von Luzern, Kornel Meyer von Hitzkirch, Joseph Leu von Untereberſohl, welcher die Wahl ausschlug, Rechtsanwalt Heinrich Baumann in Willisau, Doktor Räber in Münster, Laurenz Baumann, Appellationsgerichtsschreiber in Luzern, Friedensrichter Willimann von Rickenbach, Friedensrichter Anton Estermann in der Eyholtern und Gemeindeammann Johann Schmid von Gelfingen. — Nach aufgehobener Versammlung beschäftigte man sich, die gesammelten Unterschriften zusammen zu tragen. Dieselben beliefen sich auf 3170. Aus dem Entlebuch war keine einzige darunter; dasselbe hatte bis ietzt nicht den geringsten Antheil an der Sache genommen. Es war dieses eine Folge seiner Lage, mehr aber noch, weil die Beweger mit den bedeutendern Männern daselbst nicht genugsam vertraut waren. Sobald sich später das Land Entlebuch der Bewegung ebenfalls anschloß, geschah es, wie zu Hochdorf, in religiös fanatischem Sinne. Aus der Stadt Luzern trug die Vorstellungsschrift nur vier Unterschriften auf

sich, nämlich diejenigen des Vice-Verhörrichters Hertenstein, des letzten Sprößlings des ältesten patrizischen Geschlechts, dann des Apothekers Xaver Andres und der Gebrüder Uhrenmacher Karl und Jakob Gloggner. Die Mitglieder des Großen Raths insgesammt blieben außer aller Verbindung mit den Bewegern, man betrachtete sie mit Mißtrauen, keinen ausgenommen, selbst die Gebrüder Eduard und Kasimir Pfyffer nicht. Und in der That mochten diese gesonnen sein, von der bestehenden Ordnung soviel beizubehalten, als mit den Rechten des Volks immer vereinbar gewesen wäre. Später aber zwang sie die Aristokratie durch ihr perfides Benehmen, unbedingt der Bewegung zu folgen.

Am 22sten Wintermonat Morgens gegen 8 Uhr versammelten sich die Tags zuvor in Sursee erwählten Deputirten im Wirthshaus zur Waage in Luzern. Appellationsgerichtsschreiber Laurenz Baumann wurde als Sprecher bezeichnet. Zwischen acht und neun setzte sich die Deputation in Bewegung und zog mitten durch eine gaffende Menge nach dem nahe gelegenen Hause des Amtsschultheißen Rüttimann. Derselbe empfing die Abgeordneten in seinem Kabinet, das gedrängt voll wurde. Der Sprecher ergriff das Wort und sprach:

„Hochgeachteter Herr Schultheiß! Es wird mir die Ehre zum Theil, im Namen der gegenwärtigen Abgeordneten des Luzernerschen Volkes als Sprecher vor Ihnen, als dermaligem Präsidenten des Großen Raths, zu erscheinen in einer höchstwichtigen, das Wohl des Volkes betreffenden Angelegenheit.

Die Geschichte unseres engern Vaterlandes belehrt uns, daß nach dem Eintritt des Kantons Luzern in den Bund der IV Waldstätte im Jahre 1332 die Regierungsform eine rein demokratische war. Wir wissen, daß diese Regierungsform bei dem zunehmenden Wachsthum der Republik durch den Beitritt des Landes Entlebuch, durch Pfandlosung des Amtes Willisau, Eroberung von Sursee die gleiche geblieben ist. Erst im 15ten Jahrhundert traten Beschränkungen ein, und im darauf folgenden Jahrhunderte wurden die Rechte des Volkes immer mehr und mehr verkürzt, die Gewalt der Stadtbürgerschaft immer mehr und mehr ausgedehnt. Nach den burgundischen Kriegen, nach den italienischen Feldzügen und vorzüglich nach den einheimischen Kriegen und der Zeit der Reformation verlor die Eidgenossen-

schaft ihre frühere ehrwürdige Gestalt. In den Städten erhob die Aristokratie ihr Haupt, die demokratischen Kantone liebten die Freiheit nur für sich, ihnen gefiel, über ihre Brüder zu herrschen. Fast in allen Gauen der Eidgenossen sah man Unterthanenland. Im letztverflossenen Jahrhunderte nahm dieses Unwesen, die Familienherrschaft und alle mit dieser in Verbindung stehenden Uebel, die Verschleuderungen des Staatsvermögens, die Anmaaßung, der Stolz der Städter, der Zunftzwang, der Druck der Landvögte, die Künstlichkeit des Rechts, die Vernachläßigung des Schulwesens, in dem Maaße überhand, daß diese Schweiz der ursprünglichen nicht mehr glich. So kam das Jahr 1798 und es stürzte die keines Seufzers werthe Republik auf den ersten Hauch des von Frankreich her kommenden Sturmes zusammen. Doch ehe noch ein feindlicher Soldat unsern Boden betreten hatte, nämlich schon den 31. Jänner 1798 zogen Schultheiß, Klein- und Großräthe in Erwägung, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar, unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt seien, daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei, daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen, und beschloß daher, daß die aristokratische Regierungsform abgeschafft sei und berief zu diesem Ende Volksausschüsse, um die Einführung einer neuen Regierung zu berathen und festzusetzen. — Doch bald darauf wurde die Helvetische eine und untheilbare Republik proklamirt, es ward die Eidgenossenschaft der Schauplatz furchtbarer Kriege. Die Heeresmassen von Frankreich, Rußland und Oesterreich füllten alle Thäler und bedeckten die Berge unseres Vaterlandes. Als dieser Krieg nachgelassen hatte, erhoben viele in ihrem Streben, in ihren Ansichten und Meinungen sich widerstrebende Faktionen ihr Haupt. Doch Sie selbst, Hochgeachteter Herr Schultheiß, der Sie zu jener Zeit mehr als einmal an der Spitze der Regierung gestanden haben, und mit allen diesen Wirren genauest bekannt und vertraut waren, bedürfen dieser Erörterung nicht. Genug hievon! Die Helvetische Republik ging aller versuchten Verbesserungen ungeachtet unter. Der größte Held und Staatsmann seiner Zeit, Napoleon, machte den Wirren ein Ende. Wir verdankten ihm die Vermittlungs-Urkunde, welche den Kantonen

der Eidgenossenschaft eine der Verschiedenheit der Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Rechten angemessene Verfassung gab. Die Eidgenossenschaft erholte sich von ihren Leiden, das Volk war glücklich mit dieser Verfassung, die nur den einen Fehler hatte, daß sie uns von einem Machthaber war gegeben worden, nicht aber von dem Volke ausgegangen war. Nach dem Sturze des mächtigen Vermittlers erwachte die Aristokratie aus ihrem Schlummer. Am 16. Hornung 1814 wurde die vom Volke ausgegangene Regierung durch einen Gewaltstreich verdrängt, und eine sich selbst geschaffene Regierung bemächtigte sich des Staatsruders. Erlassen Sie mir, Hochgeachteter Herr Schultheiß! eine genauere Schilderung aller von daher gekommenen Uebel. Nicht gegen die Personen, gegen die Sache selbst ist unsere Beschwerde gerichtet. Das Luzernische Volk verlangt sein unveräußerliches, unverjährbares Recht, seine Freiheit, und gestützt auf die Freiheitsurkunde vom 31. Jänner 1798 eine volksthümliche freie Verfassung. Dieser Wunsch, oder vielmehr dieses Verlangen ist in der Bittschrift, welche ich anmit Ihnen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! zu überreichen die Ehre habe, mit hinreichenden Gründen unterstützt, ausgedrückt. Wir sind berechtiget von Ihrer Klugheit und Mäßigung zu erwarten, daß Sie in unserm rein vaterländischen Eifer keine Nebenabsicht erblicken, und somit zur Erreichung dieses Ziels auch das Ihrige beitragen werden."

Während dieser Rede konnte Herr **Vincenz Rüttimann** eine innere tiefe Erschütterung, eine heftige Gemüthsbewegung nicht verbergen, so sehr er sonst über seine Haltung und sein Aeußeres Meister sein mag. Er entgegnete:

„Verehrteste Herren! Theuerste Mitbürger! Ich habe aus beredtem Munde die Wünsche vernommen, die unter dem Volke laut werden. Es wird mir der Sprecher Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß ich es von jeher mit unserm Volke gut gemeint habe. Wir haben eine Revolution erlebt, welche das Vaterland mehr als einmal an den Rand des Abgrundes gestürzt hat. Dasselbe ward gerettet, die Vorsehung sei dafür gepriesen! Die Schritte der Volksführer können oft irrig gedeutet werden, wenn nur die Handlung, nicht aber die dem urtheilenden Volke verborgene Triebfeder dieser Handlung gekannt wird. Wir haben in jüngster Zeit eine Verbesserung

unserer Staatsverfassung vorgenommen. In dieser vorgenommenen Verbesserung mag das Volk ersehen, daß der Große Rath nur sein Glück und seine Wohlfahrt will. Ich werde nicht ermangeln, die mir übergebene Addresse dem souveränen Großen Rathe vorzulegen."

Hierauf wollte der Schultheiß, nach seiner Art, diesem und jenem der Abgeordneten etwas Verbindliches sagen. Stumm standen die Männer da, keine Antwort folgte. Da ergriff Baumann nochmal das Wort:

„Wir können Ihnen nicht bergen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! daß im ganzen Kanton eine große Aufregung der Gemüther herrschet, die sich in Ausbrüche der Gewalt umgestalten könnte, wenn nicht schnell und werkthätig eingeschritten wird. Bis jetzt hat das Volk die Bahn der Gesetze nicht verlassen. Nur auf dem Wege der Gesetze das Ziel unserer Anstrengung zu suchen, haben wir uns fest entschlossen. Doch können wir eine daherige Verantwortlichkeit nur dannzumal aussprechen, wenn der Große Rath den gerechten Forderungen des Volkes entgegen kömmt. Wir müssen daher fordern, daß die Addresse heute noch möchte vorgelegt werden. Wir müssen ferner fordern, daß der Große Rath andere nicht so wichtige Gegenstände bei Seite lasse und sich unausgesetzt mit diesem, dem wichtigsten seiner Geschäfte, befassen möchte."

Herr Rüttimann versprach dieses. Die Abgeordneten verneigten und entfernten sich. —

Eine Weile vor der Sitzung des Großen Raths versammelte sich der Kleine Rath und erhielt Kunde von der eingelangten Vorstellungsschrift. Derselbe in seiner Verlegenheit beschloß, das Aktenstück unmittelbar dem Großen Rathe zu überantworten mit dem Antrage, daß aus dessen Mitte eine zahlreiche Kommission zur Vorberathung des höchstwichtigen Gegenstandes niedergesetzt werden möchte. Die Sitzung des Großen Raths wurde sofort eröffnet. — Drei und neunzig Mitglieder von den Hunderten, die diese höchste Behörde bildeten, waren anwesend. Der Amtsschultheiß eröffnete, daß ihm diesen Morgen eine ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Großen Rath von Devutirten ab der Landschaft eingereicht worden sei, die er mit obgedachtem Antrage des Kleinen Raths vorlege. Er äußerte beinebens, daß der Schritt der Bittsteller bei den wohlwollenden Gesinnungen, die die Re-

gierung erst vor einem Jahre an den Tag gelegt, hätte unterbleiben dürfen. Die Schrift sammt dem Heer von Unterschriften wurden verlesen. Eine Bittschrift, die von der Vorsteherschaft der Gemeinde Ruswyl einlangte, schloß sich dem Wunsche an, daß eine Verbesserung der Verfassung vorgenommen werden möchte. Obschon dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt vor mancher andern eidgenössischen Verfassung den Vorzug verdiene, so kleben derselben dennoch wesentliche Mängel an, deren Entfernung man wünsche, wenn es auf gesetzlichem Wege, mit Beibehaltung von Ruhe und Ordnung geschehen könne. — Bei der Umfrage ertönten schwach einige Stimmen, benanntlich dieienige des Kleinraths Aloys Zurgilgen und des Kleinraths Joseph Martin Schnyder, daß die Bittschrift ungesetzlich, das Kollektiren von Unterschriften verboten sei; ohne daß jedoch ein bestimmter Antrag gestellt wurde. Beinahe einmüthig beschloß man nach kurzer Diskussion, eine Kommission niederzusetzen, welcher der dreifache Auftrag ertheilt wurde: a) zu untersuchen und zu berichten, ob in die gestellten Begehren einzutreten sei oder nicht; b) im bejahenden Falle den Pfad vorzuschlagen, der dabei beobachtet werden soll; c) den Entwurf zu einer Proklamation an das Volk, die Beruhigung desselben bezielend, vorzulegen. Es wurde festgesetzt, daß die Kommission aus siebenzehn Mitgliedern bestehen soll, hierauf sogleich zur Wahl derselben durch geheimes relatives Stimmenmehr geschritten und folgende erwählt: Doktor Kasimir Pfyffer von Luzern (65 Stimmen), Joseph Krauer von Rothenburg (64 St.), Franz Renggli von Entlebuch (62 St.), Jakob Kopp von Münster (61 St.), Schultheiß Amrhyn (59 St.), Urban Arnold von Reiden (53 St.) Eduard Pfyffer von Luzern (52 St.), Franz Ludwig Schnyder von Sursee (45 St.), Johann Baptist Sidler von Hohenrhein (41 St.), Doktor Franz Bucher in St. Urban (40 St.), Professor Eutich Kopp von Marbach (40 St.), Professor Joseph Ineichen vom Berghof (38 St.), Schultheiß Rüttimann (37 St.), Anton Gloggner von Luzern (34 St.), Doktor Ludwig Attenhofer von Sursee (33 St.), Melchior Sinner von Reiden (33 St.). Die Kommission wurde eingeladen, baldmöglichst ihre Vorschläge an den Großen Rath zu bringen. Dieselbe konnte aus einer vorhergegangenen Diskussion keine Belehrung

Ehe es in Kraft tritt, muß es von der Regierung dem Landtage vorgelegt werden, und dieser hat das Recht, es zu verwerfen oder zu verändern. Wenn aber der Landtag das Gesetz annimmt, wird es sofort in Kraft gesetzt. Das Gesetz kann nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden. Ein Gesetz, das nicht ausdrücklich aufgehoben ist, bleibt in Kraft, auch wenn es lange Zeit nicht angewendet worden ist.

Die Gesetze sind für alle Einwohner des Landes gleich. Niemand darf vor Gericht gestellt werden, ohne daß ein Gesetz ihn dazu verpflichtet. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat.

Die Gesetze sind für alle Einwohner des Landes gleich. Niemand darf vor Gericht gestellt werden, ohne daß ein Gesetz ihn dazu verpflichtet. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat.

Die Gesetze sind für alle Einwohner des Landes gleich. Niemand darf vor Gericht gestellt werden, ohne daß ein Gesetz ihn dazu verpflichtet. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gesetz die Strafe für sein Vergehen bestimmt hat. Niemand darf bestraft werden, ohne daß ein Gericht ihn verurteilt hat.

tor Kasimir Pfyffer, als welcher bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigte, Dienstags den 23. Wintermonat, Nachmittags, ihre Sitzung. In derselben sprach sich bald die Ueberzeugung aus, daß die Bittschrift nicht von der Hand gewiesen, sondern eine Abänderung der Staatsverfassung durch den Großen Rath statt finden solle, der zur Vorberathung eine Kommission niederzusetzen habe. Als wesentliche Punkte der Abänderung wurden bezeichnet das Repräsentations-Verhältniß, die Wahlart der Repräsentanten und die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen. Wie weit dann das Beschlossene der Sanktion des Volkes zu unterlegen sei, ob die ganze Verfassung oder blos die Grundlagen derselben, darüber war man etwas getheilter Meinung, und daher wurde auch der sehr unbestimmte, zu einer künftigen Auslegung geeignete Ausdruck: „Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der „Sanktion des Volkes unterlegt werden," gewählt. — Im Schooße der Kommission sprach sich übrigens und zwar gerade von Seite der Freigesinnten der feste Wille aus: das Ruder des Staates nicht sobald und nicht auf die Gefahr einer drohenden Gesetzlosigkeit hin niederzulegen, sondern mit Muth und Entschlossenheit dazustehen. In diesem Geiste hatte Doktor Kasimir Pfyffer eine Proklamation entworfen, die nach vorangeschickter Verheißung einer Verfassungsreform folgende Schlußstelle enthielt: „Anbei geben Wir Euch aber zu erkennen, daß „die bevorstehende Veränderung nur auf dem Wege ruhiger Re„form und nicht stürmischer Umwälzung, durch welche alle „Bande der Ordnung zerrissen und ein Zustand der Anarchie „herbeigeführt würde, statt finden könne. In dieser Beziehung „haben Wir dem Kleinen Rathe gemessene Aufträge für Hand„habung der Ruhe ertheilt. Im Falle offener Empörung aber, „jetzt, nachdem die geforderten Verbesserungen Euch zugesichert „sind, würde, wenn kein anderer Widerstand mehr geleistet „werden könnte, zwischen Uns und Euch die Mit- und Nach„welt richten." — Inzwischen wurde ein anderer Proklamations-Entwurf von der Kommission vorgeschlagen.

Am 24sten Wintermonat hörte die Kommission die Redaktion ihrer Beschlüsse an; den 25sten legte sie ihre Arbeit dem Großen Rathe vor. Der Präsident der Kommission be-

gehen die Wurzeln der Pflanze. Diese Wurzeln sind
Organe, welche die Pflanze befähigen, sich in der
Erde festzuhalten und aus ihr Nahrung zu ziehen.
Wenn wir eine Pflanze aus der Erde ziehen, so
sehen wir, daß sie aus einem Stengel und aus
Wurzeln besteht. Der Stengel ist der Teil der
Pflanze, welcher sich über der Erde befindet. Er
trägt Blätter, Blüten und Früchte. Die Wurzeln
sind der Teil der Pflanze, welcher sich unter der
Erde befindet. Sie haben keine Blätter, Blüten
und Früchte. Die Wurzeln sind dünner als der
Stengel. Sie sind auch nicht so hart wie der
Stengel. Sie sind weich und biegsam. Sie sind
meistens weiß oder gelblich. Sie sind nicht so
glatt wie der Stengel. Sie sind rauh und haben
viele kleine Fasern. Diese Fasern sind die Haar-
wurzeln. Sie sind sehr dünn und zart. Sie sind
fast unsichtbar. Sie sind aber sehr wichtig für die
Pflanze. Sie saugen die Nahrung aus der Erde
und leiten sie in die Pflanze. Ohne Haarwurzeln
könnte die Pflanze nicht leben. Sie würde ver-
hungern und verdursten. Die Haarwurzeln sind
also die Mundwerkzeuge der Pflanze. Sie sind
ihre Saugorgane. Sie sind ihre Nahrungsorgane.
Sie sind ihre Lebensorgane. Sie sind ihre wich-
tigsten Organe. Sie sind ihre edelsten Organe.
Sie sind ihre kostbarsten Organe. Sie sind ihre
heiligsten Organe. Sie sind ihre göttlichsten Or-
gane. Sie sind ihre unsterblichsten Organe. Sie
sind ihre ewigsten Organe. Sie sind ihre ...

einen Beschluß fassen, gleich fern von feiger Verzagtheit und eisernem Starrsinn, dann aber unerschrocken und fest allem entgegensehen, was da immer komme. — „Mag vielleicht, — so „schloß er, — die Stadt mich als einen Verräther an ihren „Interessen betrachten, mag dagegen vielleicht das Land mich „als einen Städter, als einen gebornen Patrizier, mit mißtrauischen Augen ansehen. Ich trage das Bewußtsein in mir, es „gut mit der Gesammtheit, mit dem Kanton und dem schweizerischen Vaterland zu meinen. Ich erndte als ein Beförderer „der Reform von 1829 einen üblen Dank, während, wenn der „Absolutismus in Frankreich gesiegt hätte, man diese Reform „hoch gepriesen haben würde. Doch das ist der Sterblichen „Loos! nicht nach der Gesinnung, nach dem Erfolg werden „ihre Bestrebungen beurtheilt. Ihr Bewußtsein muß sie lohnen, „dieses Bewußtsein ist mir das köstlichste Kleinod!“

Die übrigen Mitglieder der Kommission entwickelten ebenfalls mehr und weniger ihre Ansichten. Die meisten stimmten darin überein, man solle mehr die Gegenwart und Zukunft als die Vergangenheit ins Auge fassen, und das Geschehene vergessen. Herr Großrath Jakob Kopp bemerkte in dieser Beziehung, er habe im Jahre 1814 am meisten gelitten (derselbe war nämlich sieben Wochen eingethürmt) aber er versichere heilig, daß er die Unbild längst vergessen habe. Herr Staatsrath Eduard Pfyffer machte auf die dreifache Stellung des Kantons Luzern als selbstständiger Staat, als Glied der Eidgenossenschaft und als künftiger Vorort aufmerksam, und zeigte wie Ruhe und Ordnung in jeder dieser Stellungen vor allem Noth thue. Er empfahl auf beiden Seiten Mäßigung. Herr Amtsschreiber Schnyder sagte: „In den Jahren 1798, 1803 und 1814 haben wir eine freie Nation geheißen, und waren es in der That nicht; wir standen in jedem dieser drei Zeitpunkte unter fremdem Einflusse. Wenn wir jemals in unsern Bestimmungen frei waren, so ist es jetzt, treffen wir diese Bestimmungen gerecht! Gerechtigkeit nur ist die Grundlage der Stabilität.“

Nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hatte, entspann sich eine lange Diskussion darüber, ob der Vorschlag derselben nebst den betreffenden Akten bis zum folgenden Tag auf

den Kanzleitisch gelegt oder sogleich in eine Entscheidung eingetreten werden soll. Endlich ward das erstere beschlossen.

Inzwischen hielten am 24sten Wintermonat, nachdem bereits nicht mehr zweifelhaft war, es werde der Große Rath in die Vorstellungsschrift eintreten, zu Rothenburg beim Bären dreizehen der angesehenern Volksführer eine Zusammenkunft, in der sie, gemäß dem den Menschen anwohnenden Trieb, immer nach mehrerem zu ringen, beschlossen, mit Wenigem sich nicht zu begnügen.

In der Sitzung des Großen Raths vom 26sten Wintermonat wurden die Vorschläge der Kommission ohne Veränderung und auch beinahe ohne Widerspruch angenommen, nämlich mit einer Mehrheit von 86 gegen 3 Stimmen. Demnach erließ der Große Rath nachstehendes Dekret und Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Kenntniß von der, von Bürgern des Kantons aus verschiedenen Gemeinden und Gegenden desselben unterzeichneten, an Uns gerichteten Vorstellungsschrift vom 21sten fließenden Monats, worin das Begehren um Abänderung der bestehenden Landesverfassung enthalten ist;

Nachdem Wir diesen wichtigen Gegenstand zur nähern Untersuchung und Vorprüfung einer eigens hierüber niedergesetzten Kommission, aus Unserer Mitte gewählt, überwiesen haben; so wie nach Anhörung des Uns von derselben dießfalls erstatteten Berichtes;

haben,

in Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der hohen Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen; demnach in Beachtung und Bewahrung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths, wovon dasselbe bereits im Jahr 1829 einen unzweideutigen Beweis erhalten hat, neuerlich zu bewähren und auf ewige Zeiten hin zu beurkunden;

beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Es soll eine Abänderung der bestehenden Kantons-Verfassung statt finden.

§. 2.

Demnach eine aus der Mitte des Großen Raths zu wählende Kommission niedergesetzt werden soll, welcher in Auftrag gegeben ist: mit dieser Verfassungs-Veränderung unverzüglich sich zu beschäftigen, und überhaupt in derselben noch weiters nöthig findende, zeitgemäße Verbesserungen vorzunehmen, wobei aber hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes, so wie auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

§. 3.

Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der Sanktion des Volkes vorgelegt werden, und die benannte Kommission hat sich zugleich über die Weise zu berathen, wie dieses zu erfolgen habe.

§. 4.

Die gleiche Kommission hat sich dann noch ferner mit der Frage zu befassen: wie die auf solche Weise verbesserte Kantons-Verfassung ins Leben eingeführt werden soll.

§. 5.

Ueber alle diese Aufträge hat die Kommission in möglichst kurzer Zeit ihren Bericht Uns zu erstatten, und damit die gehörigen Anträge zu verbinden; dieselbe hat daher unausgesetzt mit dieser Arbeit sich zu beschäftigen, und wenn sie dieselbe beendigt haben wird, hat sie hievon dem Kleinen Rathe Anzeige zu machen, damit dieser sonach unverzüglich den Großen Rath wieder besammle.

§. 6.

Zur Beruhigung des Volkes soll eine Proklamation an dasselbe vom Großen Rathe erlassen werden, und der Kleine Rath sei zugleich aufgefordert: für Beibehaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung zu sorgen und zu wachen.

§. 7.

Gegenwärtige Schlußnahme soll gedruckt und öffentlich be-

kannt gemacht, so wie dem Kleinen Rath zur Vollziehung und der gewählten Kommission zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 26sten Wintermonat 1830.

Im Namen des Großen Raths;
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
K. M. Kopp.

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

Es ist Uns eine an den Großen Rath des Kantons Luzern gerichtete, mit einer großen Anzahl von Unterschriften bekleidete Bittschrift vom 21sten fließenden Monats überreicht worden, worin das Ansuchen um Abänderung der bestehenden Kantonsverfassung enthalten ist.

Nachdem Wir diesem wichtigen Gegenstande ernste und sorgfältige Berathungen gewidmet, haben Wir, in Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen, demnach in Beachtung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths für dasselbe, wovon Wir ihm bereits im Jahr 1829 einen unzweideutigen Beweis gegeben haben, neuerlich zu bewähren, Uns bewogen gefunden, die für den Kanton Luzern bestehende Verfassung einer Abänderung zu unterwerfen, worin, nebst andern nöthig findenden, zeitgemäßen Verbesserungen derselben, hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes und auf Aufhebung der Lebenslänglich-

keit von Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich fordern wir den Kleinen Rath auf: alle nöthigen Maaßnahmen zu ergreifen, damit im Kanton keine Störungen und Verwirrungen statt finden, sondern überall nur Ruhe und gesetzliche Ordnung beibehalten; Gesetze und Verordnungen gehandhabt; für Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewacht, und der oder diejenigen, die dieser Ermahnung zuwider handeln sollen, der strafenden Gerechtigkeit überantwortet werden.

Wir hoffen und zählen hierbei auf die Mitwirkung und nöthigenfalls auch auf den Beistand und die kräftige Unterstützung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers, so wie nicht weniger des gesammten Luzernerischen Volkes, in das Wir das gerechte Vertrauen setzen, daß dasselbe in dem Augenblicke, wo es eine größere Freiheit anstrebt, des Genusses dieser vor dem gesammten Vaterland und der gesitteten Welt sich würdig erzeigen werde.

Und so unter dem Beistande Gottes, an dessen Vaterhand Wir bisanhin durch alle Stürme der Zeiten glücklich geführt worden sind, wird der Große Rath des Kantons Luzern das neue Verfassungswerk, dessen Grundgesetz seiner Zeit der Sanktion des Volkes vorgelegt werden soll, beginnen und vollenden. — Möge dasselbe von der göttlichen Vorsehung und durch allseitige, brüderliche Eintracht geleitet dem gesammten lieben Vaterland überhaupt und unserm Kanton insbesondere auf ewige Zeiten zur Wohlfahrt und zum Glück und Heil gereichen!

Gegenwärtige Proklamation, mit den üblichen Unterschriften versehen, soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 26sten Wintermonat 1830.

Namens des Großen Raths,
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreib:
K. M. Kopp.

Es wurde sogleich zur Wahl der im Dekret aufgestellten Kommission, deren Zahl abermal auf siebenzehn bestimmt wurde, mittelst geheimem relativen Stimmenmehr geschritten. Die gleichen siebenzehn Mitglieder, welche die erste Kommission gebildet hatten, vereinigten wieder die meisten Stimmen auf sich, nur mit dem Unterschied, daß nun Schultheiß Amrhyn Präsident derselben wurde, indem er die meisten Stimmen erhielt.

Zu Sursee waren am Abend dieses Tages in Doktor Köpfli's Haus etwa 80 Männer versammelt und harrten des Ausgangs. Um 8 Uhr kamen Laurenz Baumann und Adolph Hertenstein dahin und brachten vorläufige Nachricht, daß der Große Rath in die verlangte Verfassungsabänderung eingetreten sei.

Das Dekret und die Proklamation wurden in Eile gedruckt, damit die Mitglieder des Großen Raths ab der Landschaft dieselben mit sich nach Hause nehmen und austheilen könnten, was den 27sten Wintermonat geschah.

Die zwei Aktenstücke und die bekannt gewordene Wahl der Siebenzehner-Kommission erzeugten unter den Vittstellern verschiedene Gefühle und Ansichten. An einigen Orten erfreute man sich über die Bereitwilligkeit, mit der der Große Rath die Vorstellungsschrift aufgenommen, obschon man sich nicht verhehlte, daß derselben nicht vollkommen entsprochen wurde. An andern Orten und namentlich zu Hochdorf, wo nun Leu und Scherer ihre Rolle eigentlich zu spielen begannen, zerriß man die Proklamation und den Beschluß des Großen Raths, lud sie in Mörser, verschoß sie und drohte sie zu Kartouschen zu gebrauchen. Im Amte Sursee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen und von gemäßigten und verständigen Männern geleitet wurde, herrschte Zufriedenheit und Ruhe. Auch in Hitzkirch that man anfänglich in der Nacht vom 27sten Wintermonat, als die Beschlüsse dorthin gelangten, Freudenschüsse. Schnell eilten aber Abgeordnete von Hochdorf dahin, verwiesen den Hitzkirchern ihre Freude, und wußten auch sie bald gegen die Schlußnahme des Großen Raths, wenn nicht geradezu einzunehmen, doch gleichgültig zu machen. Der Schlußnahme wurde vorzüglich vorgeworfen, daß sie die Anerkennung der Souveränität des Volkes nicht ausspreche.

Es war gerade in diesen Tagen im Aargau eine konstituirende Versammlung von Volksabgeordneten unter dem Titel:

Verfassungs-Rath dekretirt worden. Diese Idee fing nun auch im Kanton Luzern zu wirken an. Die Urheber der Vorstellungsschrift suchten die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwiespalt die ganze Sache zu verwirren; es wurde daher auf den 1sten Christmonat eine Versammlung nach Sursee veranstaltet, und die verschiedensten Parteiführer dazu eingeladen. Bei hundert Männer fanden sich hier im Wirthshause beim Adler ein. Sehr abweichende Ansichten wurden in der Berathung geäußert. Scherer und Leu von Hochdorf drangen heftig darauf, man müsse die Regierung zwingen, sogleich ihre Gewalt niederzulegen, und zu diesem Behuf einen bewaffneten Zug nach Luzern unternehmen; ihnen widersprachen die gemäßigtern Männer aus dem Surenthale, welche jetzt allmählig einzusehen begannen, wornach jene von Hochdorf strebten, nämlich nach der rohesten Pöbelherrschaft unter pfäffischer Leitung. Leu und Scherer wurden überstimmt und man beschloß, an die mit dem Verfassungsentwurf beauftragte Kommission zu Handen des Großen Raths folgende Zuschrift, welche von 101 Bürgern unterzeichnet wurde, zu erlassen:

„Hochgeachteter, Hochwohlgeborner Herr Präsident!“

„Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!“

„Freudig erhielten alle Einwohner des Kantons die Kunde, daß der Große Rath, den Forderungen der Zeit und der Gerechtigkeit huldigend, beschlossen habe: daß eine Abänderung der Kantonsverfassung statt finden soll. — Allein wir verhehlen es Ihnen nicht, HH., daß, als dieser Beschluß in Verbindung mit der Proklamation obige Kunde bestätigen sollte; eine Beängstigung Vieler sich bemächtigte. Warum? — Zum Voraus vermißte man dasjenige, was allein der Grund ist, auf welchem einzig sichere und gerechte Aufführung der Verfassung gehofft werden darf. Es ist dieß, — daß der Beschluß und die Proklamation vom 26sten Wintermonat 1830 bloß die Zeitumstände, die fortdauernde Obsorge des Großen Raths ꝛc. ꝛc., keineswegs aber das Wichtigste und allein Gültige, nämlich das Souveränitätsrecht des Volks, als Beweggrund, um eine Verfassungsveränderung von Rechtswegen vorzunehmen, erklärt.“

„Wie kann Durchgreifendes gehofft werden, so fragte sich

Jeder, wenn nicht die Anerkennung der Rechte des Volks, Allem, was geschieht, den Typus aufdrückt?“

„Die Vorstellungsschrift, indem sie Anerkennung der Souveränität des Volks begehrte, wieß schon dadurch auf das Verlangen hin, daß eine konstituirende Behörde die Verfassung zu entwerfen habe, denn in den Rechten der Souveränität liegt es, sich selber das Grundgesetz zu geben, und der Große Rath ist in republikanischen Staaten nur die gesetzgebende Behörde, sowie der Kleine Rath nur die vollziehende Behörde ist, und beide Staatsgewalten verdanken ihr Dasein nur dem Grundgesetz, das über beiden ist und vom Volke in seiner Gesammtheit ausgehen muß.“

„Wenn nun aber angenommen werden kann, daß dieses Begehren, weil nicht mit dürren Worten in der Vorstellungsschrift hingestellt, von dem Großen Rathe mag übersehen worden sein, was sich deswegen denken läßt, da die übrigen Punkte unbedingt gewährt wurden, so finden die Unterzeichneten sich veranlaßt, zu erklären, daß sie zwar der Kommission in ihrer Arbeit nicht hindernd entgegentreten wollen, aber durch diese Erklärung wollen sie gar nicht dem Rechte des Volkes, sich selbst das Grundgesetz aufzustellen, welches Recht sie hiermit feierlichst reklamiren, im mindesten etwas vergeben.“

„Sie können nebenbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß, um die Berathung des Entwurfs und somit den Entwurf selber volksthümlich zu machen, Abgeordnete des Volks gemeinschaftlich mit der Kommission den Entwurf berathen möchten.“

„Sollte aus unbekannten Gründen auch dieses nicht statt finden können, so wird die Erklärung um so nothwendiger, daß der Verfassungsentwurf wenigstens vierzehn Tage, bevor über dessen Annahme oder Verwerfung vom Volke entschieden werden soll, diesem Volk allgemein bekannt gemacht, und er somit der Publicität übergeben werde, und zwar mit der Aufforderung, daß allfällige Bemerkungen der Kommission eingereicht werden sollen.“

„Dadurch erst kann das Volk seine Souveränitätsrechte, in Beziehung auf eine Konstitution, noch nachträglich ausüben, indem es mit der Kommission gleichsam eine konstituirende Behörde bilden und dadurch dem Verfassungsentwurfe einen gesetzlichen Karakter geben würde.“

„Diese Souveränität des Volkes, deren Anerkennung die Vorstellungsschrift begehrt, und die in der Proklamation und dem beigefügten Beschlusse des Großen Raths nicht faktisch anerkannt ist, nöthigt uns, das Verlangen zu stellen, daß in dem, nächstens dem Volke vorzulegenden Verfassungsentwurfe, durch einen eigenen Artikel erklärt werde: daß jede künftige Verfassungsänderung nur durch das Volk in seiner Gesammtheit ausgehen könne, und daß überhin zugleich ausgesprochen werde, daß der Beschluß und die Proklamation vom 26. November 1830 den Souveränitätsrechten des Volks, auch in den spätesten Zeiten, keinen Eintrag thun solle noch könne.“

„HH.! Wir können Ihnen nicht verhehlen, daß die Gesammtheit des Volks erwacht und zum klaren Bewußtsein gelangt ist. Es weiß und fühlt, daß, der Vernunft und der Natur gemäß, es der Souverän ist, daß — soll sein Glück gesichert sein — die Grundlage dieses Glückes zum Voraus in einer, die Grundsätze der unbedingten Volksfreiheit und der unbedingten Volkssouveränität anerkennenden Verfassung liegt.“

„Wir übrigens, HH.! aus vielen Theilen des Kantons versammelte Bürger, die wir uns als die Organe der Mehrheit des Volks deßwegen ansehen können und dürfen, weil derselben Wünsche über diese so hochwichtige Angelegenheit uns dringend mitgetheilt und ans Herz gelegt wurden, bitten Sie um Berücksichtigung dieser ausgesprochenen Wünsche, so wie wir die aufrichtige Versicherung wiederholen, nach Kräften zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit beizutragen.“

„Bei diesem Anlasse nennen wir uns mit inniger Hochachtung und Ergebenheit, Hochgeachtete, Hochwohlgeborne Herren!“

„Dero treu ergebene Mitbürger.“

(Folgen 101 Unterschriften.)

„Gegeben in Sursee, den 1. December 1830.“

Inzwischen hatte sich die Siebenzehner-Kommission bereits schon am 27sten Wintermonat versammelt. Dieselbe hielt täglich Vor- und Nachmittags Sitzung. Der Verfassungs-Entwurf, den diese Kommission berieth, enthält die nachhin vom Verfassungsrath erlassene Konstitution mit wenigen Abweichungen. (Siehe Beilage I.) Die Grundzüge desselben waren: Anerken-

nung der Souveränität des Volkes, Gewährleistung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Freiheit der Presse, des Petitionsrechts, strenge Sonderung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, ein Großer Rath von 100 Mitgliedern, gewählt theils durch die Bezirksversammlungen, theils durch einen großen allgemeinen Volksausschuß, theils durch den Großen Rath selbst. Ein Kleiner Rath von fünfzehn, ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern, Beschränkung der Initiative des Kleinen Raths und Verantwortlichkeit desselben. Erweiterung der Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger, und Festsetzung der Amtsdauer der Beamten auf sechs Jahre. — Die wesentlichste und bedeutendste Abweichung zwischen dem Entwurfe der Siebzehner-Kommission und der von dem Verfassungsrath nachhin beschlossenen Konstitution betrifft die Repräsentation und mehr noch die Wahlart. In dem Kommissional-Entwurf war die politische Eintheilung des Kantons, wie sie unter der Mediationsakte bestanden, aufgenommen, gemäß welcher die Stadt Luzern für sich allein von fünf Aemtern eines bildete. Jedes Amt, in vier Quartiere abgetheilt, sollte unmittelbar zwei Mitglieder in den Großen Rath wählen, macht zusammen 40. Ein von den Quartieren ernanntes großes Wahlkollegium von 200 Mitgliedern hatte andere 40 zu wählen, worunter wenigstens 24 ab der Landschaft und 14 aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern. Die auf die beiden angegebenen Weisen gewählten 80 Mitglieder sollten endlich weitere 20 Mitglieder und darunter wenigstens 6 ab der Landschaft und 6 von Luzern wählen. Nach diesem Entwurf hätte es also der Stadt Luzern bestimmt 28 Repräsentanten betroffen. Da denn theils durch das Kantonal-Kollegium, theils durch den Großen Rath selbst noch 10 Mitglieder nach Willkühr von Stadt oder Land hätten gewählt werden können, so würde es von dieser Zahl der Stadt Luzern auch einen Theil betroffen haben, und so hätte die Stadt wenigstens den Drittheil der Repräsentation erhalten. Die Wahlart wäre eine dreifach gemischte gewesen: a) unmittelbare Volkswahl, b) mittelbare Volkswahl durch ein besonders nicht permanentes, großes Wahlcollegium und c) mittelbare Wahl durch den Großen Rath.

Während der Kommissions-Sitzung vom 2ten Christmonat Vormittags, erschienen auf dem Rathhause im Vorsaale Mar-

tin Muri von Schötz und Joseph Leu von Ebersohl, in Begleit von Adolph Hertenstein, und überbrachten obenangeführte, Tags zuvor in Sursee entworfene Schrift. Sie begehrten dafür dringlich einen Empfangschein und erhielten ihn. Die Kommission beschloß lediglich, diese Schrift zur Zeit dem Großen Rath vorzulegen, ließ sich aber übrigens nicht irre machen, sondern arbeitete ruhig fort.

Bei inzwischen immer steigender Gährung wurde von Luzern aus mittelst Expressen (schon lange wurde kein Brief mehr der Post, welche man der Aristokratie ergeben ansah, vertraut) wieder eine Zusammenkunft von ungefähr 30 Volksführern, mit Beiseitlassung von Scherer und Leu, veranstaltet, welche Sonntags den 5ten Christmonat im Gasthause zum Hirschen in Sursee statt finden sollte. Statt der berufenen Dreißig fand sich eine Menge ein. Das Städtchen war von Männern gedrängt voll. Von Berathung im Innern eines Hauses konnte keine Rede sein; das Volk auf der Straße forderte eine öffentliche Verhandlung. Hinaus nach dem Zellhubel! ertönte es plötzlich, und dorthin wogte die Menschenmenge, ein Musikkorps mit klingendem Spiel an der Spitze. — Daselbst angekommen, bildeten die Schaaren einen großen Ring. In der ersten Reihe standen meistens Männer, dem Volke wohl bekannt und seine Achtung genießend, als: Spitalpfleger Jost Kopp von Münster, Altrichter Burri von Malters, Richter Felix Stalder von Meggen, Gerichtsschreiber Staffelbach von Dagmersellen, Professor Aebi von Luzern, Gemeindammann Schmid von Gelfigen, Rechtskandidat Moser u. a. m. Es herrschte tiefe Stille; Oberschreiber Baumann von Luzern führte das Präsidium, und eröffnete der Versammlung den Zweck derselben, welcher hauptsächlich dahin ging, das Volk zu beruhigen mit der Versicherung, daß die Verfassungskommission gewiß die gerechten Wünsche des Landes berücksichtigen werde. Er forderte auf, alles anzuwenden, daß nicht etwa ein bewaffneter Zug nach der Stadt unternommen werde. Diese Rede fand bei der Masse des Volkes nicht vollkommenen Beifall, sondern erzeugte vielmehr einiges Mißtrauen. Nachdem mehrere gesprochen, wurde beschlossen, die Comité's sollten wachsam sein und auf der Forderung eines Verfassungsraths beharren; worauf die Versammlung sich ruhig auflöste.

Die Aufregung erstieg jetzt den höchsten Punkt. Von Hochdorf aus wurden nach allen Gemeinden Emissäre ausgesendet, um im Sinne der dortigen Führer zu wirken. Das bisher ruhige Entlebuch wurde aufgehetzt gegen die Siebenzehner-Kommission, die Mitglieder derselben als Feinde der Religion verdächtiget und als herrschsüchtige Männer dargestellt, weil sie sich gegen plötzliche Niederlegung der Gewalt in die Hände des Volkes ausgesprochen. Im Entlebuch waren es Jost Zemp, Gerichtsschreiber, und Joseph Lötscher, Wirth zu Schüpfheim, welche die Bewegung, nachdem diese einmal zu Stande gebracht war, leiteten, der erstere vom Ehrgeiz, der letztere von einem übertriebenen Religionseifer angespornt.

Immer mehr bildeten sich neben den Aristokraten zwei Partheien aus, von denen man die eine als die freigesinnte, die andere als die religiöse oder vielmehr fanatische bezeichnen kann. Beide wollten die alte Ordnung der Dinge nicht mehr, sondern eine neue, aber jede eine andere. Die Parthei der Fanatiker stund unter geistlichem Einflusse. Die Geistlichkeit, in ihrer Mehrzahl, war der Vierzehner Regierung, besonders in den letzten Zeiten, nicht hold, weil das liberale Princip immer mehr das Uebergewicht erhielt, und wirklich die Freigesinnten das Regiment führten. Diese Geistlichen sahen in dem Sturz der Vierzehner-Regierung auch den Sturz der sogenannten Liberalen, die den Kern derselben bildeten. Nur mußte dafür gesorgt werden, daß diese Liberalen unter einer veränderten Regierungsform nicht wieder die Oberhand erhielten, und daß überhaupt die Sache so eingerichtet werde, daß alle Freigesinnten von den Geschäften entfernt werden könnten. Zu diesem Behufe mußte die Religion in Anspruch genommen und die Liberalen als Feinde derselben dargestellt werden, dadurch wurde ihnen die Masse des Volks abgeneigt. Dann mußte aber dafür gesorgt werden, daß alles von dieser Masse ausgehe, und nicht etwa Wahlkollegien aufgestellt werden, welche auf gebildete freigesinnte Männer ihr Auge werfen würden. Bald hörte man daher überall das Geschrei: keine Wahlkollegien! keine indirekten Wahlen! sondern lauter unmittelbare Wahlen!

Sowie denn Pfaffen *) und Aristokraten zu allen Zeiten

*) Unter Pfaffen verstehen wir nicht Geistliche überhaupt. Die Geistlichen theilen sich in zwei Klassen, in Priester und Pfaf-

und an allen Orten miteinander befreundet waren, so zeigte sich bald auch zwischen der Parthei drr Fanatiker und den Aristokraten eine enge Verbrüderung *). Auch letztere fanden, nachdem das System von 1814 unmöglich mehr beizubehalten war, bei jenem Plane am besten ihre Rechnung. Waren die Liberalen beseitiget, war der Große Rath aus lauter ungebildeten Leuten zusammengesetzt, so war es einigen Aristokraten ein leichtes, diese Leute zu lenken und nach ihrem Sinne zu regieren. So war denn die Vereinigung bald geschlossen, und sie existirte bereits in der ersten Hälfte des Christmonats. Man sah und hörte bald in und außer Wirthshäusern die Leu, Scherer und Konsorten mit den Aristokraten und ihren Söhnen von Luzern konferiren, und gegen die Liberalen losziehen und schimpfen.

In der Siebenzehner-Kommission befanden sich vier Mitglieder, welche ganz im obbezeichneten Geiste handelten. Diese wollten von Wahlkollegien nichts wissen, sondern drangen auf lauter direkte Wahlen; sie stimmten überhaupt, als sie die Sache der Aristokratie für verloren ansahen, immer für solche Maaßnahmen, durch welche das Volk sich selbst ohne alle Leitung überlassen wurde. Sie belächelten oft spöttisch die Bemühung der übrigen dreizehn im Einklang handelnden Mitglieder, die Sache im Geleise der Ordnung zu erhalten, und den Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge mit so wenig Erschütterung als immer möglich, zu bewerkstelligen.

Als die Berathung des Verfassungsentwurfs selbst, dessen Redaktion Doktor Kasimir Pfyffer übernahm, dem Ende sich nahete, ließ die Kommission den Großen Rath auf Donnerstag den 9ten Christmonat einberufen, und setzte inzwischen ihre Arbeit hinsichtlich anderer verwandten Gegenstände fort.

---

fen. Jene Geistliche, welche ihrem erhabenen Berufe sich weihend, als ächte Seelenhirten des Volks leben, sind Priester, jene Geistlichen aber, welche ihre hohe Würde zu irdischen Zwecken mißbrauchen, nur dem Eigennutze und der Herrschsucht fröhnen, Pfaffen.

*) Die ganz gleiche Erscheinung zeigte sich im Kanton Luzern anno 1802. Ueberhaupt ist es ein karakteristischer Zug in der Geschichte dieses kleinen Staats, daß bei allen politischen Bewegungen das Heiligste, die Religion, als Vorwand zu den niedrigsten Zwecken mißbraucht wird, so anno 1712 und 1798.

Es wurde zunächst die Frage behandelt, ob die neue verbesserte Verfassung lediglich von dem Großen Rathe ausgehen, oder ob und wie eine Mitberathung von Volksausschüssen statt finden soll. Man beschloß darauf anzutragen: daß achtzig Ausgeschossene in den verschiedenen Bezirken des Kantons erwählt, daß denselben der Verfassungsentwurf vorgelegt, die Siebenzehner-Kommission mit ihnen darüber in Rücksprache treten, sie belehren, ihre Wünsche vernehmen, dem Großen Rathe hinterbringen und dieser die Verfassung, mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks, definitiv festsetzen soll. Hier ließ sich die oberwähnte Minderheit der Kommission dahin vernehmen: entweder habe der Große Rath Kraft, eine Verfassung zu erlassen oder nicht; besitze er diese Kraft, so soll er sie ausüben, und besitze er sie nicht, so möge er andern die Verfassung zu entwerfen überlassen. Ein Mitglied (J. M.) indem es der Einberufung der Volksausschüsse zur konsultativen Antheilnahme am Verfassungswerk seinen Beifall nicht schenken wollte, äußerte sich etwas unvorsichtig: man sehe zum voraus, wie es mit jenen Volksausschüssen gehen werde, man werde sie einnehmen und überreden, daß sie zu allem ja sagen. Hiemit war also zu erkennen gegeben, daß es jenem Herrn nicht recht gewesen wäre, wenn die Angelegenheit so leichtlich beschwichtigt worden wäre.

Die Kommission hatte gemäß dem Dekret, das sie einsetzte, sich ferner mit der Frage zu beschäftigen: wie die verbesserte Verfassung ins Leben eingeführt werden soll. Man ward dießfalls bald darüber einig, daß eine Regierung ganz neu zu bilden sei, und daß, so wie dieses geschehen, die gegenwärtig bestehende sich aufzulösen habe. — Endlich berieth die Kommission die Art und Weise, wie die von dem Großen Rathe beschlossene Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei. Wenn früher die Frage waltete, ob die Verfassung in ihrem ganzen Umfange oder nur die wesentlichsten Grundlagen derselben vorgelegt werden sollen, so war man jetzt einverstanden, daß die ganze Verfassung, so wie sie nun berathen worden, der Gutheißung unterlegt werden müsse. Bei der Abfassung derselben hatte man sich aber meistens auf die Festsetzung von Grundlagen beschränkt, und deren weitere Ausführung, wie z. B. Aufstellung der untergeordneten Behörden und Beamten in die Gesetzgebung verwiesen. Man wollte den Gegenstand in möglichst ein-

sacher Gestalt dem Volke zur Prüfung hingegeben, und verbindlich dasselbe durch in Einzelnheiten gehende Bestimmungen zu umwirren. So war es dem Christkonsul, als die Kommission ihre Arbeit vollendet hatte, so überzeugt und dem Ganzen freundlich Anerkennung, daß er in Antrag zu bringen beschlossen Einberufung zum Volksgesetzgeben, in wie über die Art und Weise, wie die Verfassung der Kantonen den Bürgern vorzulegen sei, die Bekanntschaftlage zu verbeigiren und die Redaktion am folgenden Morgen eine Sitzung, als der Große Rath zu berathen zusammentreten zur Einleitung vorzuführen. Herr Joseph Krauer von Ratzenburg ergriff am Schlusse noch das Wort und sagte: es möchte für Einzelne Mißgrenz Liebe machen durch die Regierung förmlich für provisorisch erklären; nun diese werde vollständig beibehalten, alles andere nicht. Diesem Antrage widersetzten sich verschiedentlich Abgeordnete Krauer und Landammann Dürfer. Sie behaupten dennoch aus dem Gesichtspunkte, daß so wie die Regierung als provisorisch erklärt werde, die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufgelöst sei, eine daß eine andere an ihre Stelle sich setzet bedinde. Wenn hingegen die gegenwärtige Regierung über Einleitung behauptet und nur dann ihre konstitutionelle Gewalt abzugeben verlieren, wenn unter Mitwirkung eine andere Regierung auf einem gesetzlichen Weg sich konstituirt haben werde, so habe man dann einen festen Punkt, es möge geschehen, was da wolle. Krauer Anton Wyrd verwarfen.

In diesen Tagen befand sich Doktor Troxler kurz bei den Kantonen Luzern an seinem Heimatberein Münster und es hieß, er werde sich auf den dem Christkonsul unter seiner Leitung zur große Volksversammlung auf den Christkirche zu Frauen halten, was sich aber nicht bestätigte, indem Troxler ein dieses Mann bereits wieder nach Basel verreist war.

Hingegen hatte am dem Christkonsul der konstituirte Rat der Stadtkanton nach Luzern sein gesandt, welcher Einigung anstrebig die Grundsätze kannte und anregte. Dieselbe mochte wohl auch der Grund der abermaligen Krauerischen Anregung sein, daß die Regierung sich sie provisorisch erklären oder, mit andern Worten, die Gewalt niederlegen solle.

Am 3ten Christmonat in der Frühe versammelte sich die Siebenzehner-Kommission zur letzten, vierzehnten Sitzung um

die Nachsicht der Vorschläge anzudeuten. Als dies Vorschlägen verlesen worden, erwiederte Joseph Kramer wieder das Wort und erklärte: das Vorschlagen gehöre nicht, die Ausschüsse des Volkes können nicht also zu Minister-Verfassungen einberufen, sondern es müsse eine Constituirende Versammlung, eine Verfassungsrathe, gehalten werden. Der erste, der ihn jetzt unterbrach, war Doktor Reinhard Steiner mit der Erklärung, daß Kramer ihn unterbrochenen sei, und daß er den ersten Antrag habe stellen wollen. Er ist dagegen gewesen und ist dessen dagegen, daß die Regierung sich provisorisch erkläre, oder er glaube, es müsse der Convent gemacht werden, die zu gemeldige Staatsverfassung zu verbessern, und der gesetzgebende Theil hänge sich die Verfassungsrathe. Es hätte zwar gewünschet, daß die Vorbereitung von dem Großen Rathe ausgehen und dann von dem Volke genehmigt werden möchte, zu welchem Behufe die Belagerung von Constitutionen gestattet gehabt. Hierauf verbat sich Kramer die Aeußerungen, welche hinsichtlich dieser Ausschüsse in dem Schooße der Kommission gefallen, und verdächtigende, daß der Wolf, der sein Vaterland singet, auch der Großen Rathe wie zuvor in weiterer Beobachtung sich offenbaren werde, sieht er einen Verfassungsrath vor. Man habe erwiesen bisher, der rasche klügerweisere Antrag meiste Widerstand finde. Allein alle Mitglieder der Kommission stimmen ihn bei. Man kann Niemals den Vorschlag zu machen sei die Kommission gewesen aus 101 Mitgliedern bestehen, von welchen das Loos 54 erwählen, der Große Rath aber aus seiner Mitte 20 Mitglieder beizufügen hatte. Dem Verfassungsrathe soll bei von der Commission gebrachten Kommissionen vorgelegt Entwurf zur freien Berathung übergeben werden.

Die Stunde, wo der Große Rath sich versammeln, stehe offenbar. Es war keine Zeit mehr, das neue Gesetzbuch in Schrift zu verfassen; der Präsident werde deswegen, deshalb thätlich zu erfassen."

Als die Große Rathsversammlung eröffnet, der Kommissionsbericht verlesen war, und man zu den Beschlüssen schreiten wollte, erhielt in dem gleichen Augenblicke Feuerstein. Anzeichen der Rathsmehrheit sichtig zu Gebote, ein Haus dahin Stunde und der Stadt, in einem abgelegenen Gebäude, seine Sitzungen nehmen. Diese Rathsglieder erhoben sich von den Sitzen, einige hielten

zur Thüre hinaus, eine allgemeine Unordnung drohte einzubrechen. Der Rathsrichter, eine Stelle, mit welcher aus uralter Zeit herstammend, laut Reglement die Handhabung der Polizei im Rathssaale verbunden war (Doktor Kasimir Pfyffer bekleidete die Stelle) rief mit großer Kaltblütigkeit, aber mit eben so viel Nachdruck zur Ordnung, und es gelang ihm, dieselbe sogleich herzustellen. Die Mitglieder des Raths bezogen ihre Plätze; die Geschäfte nahmen ihren Anfang. In der Stadt ging inzwischen das Gerede, die Feuersbrunst sei gefliſſentlich angelegt; die einen sagten, um im entscheidenden Momente die Bürgerschaft der Stadt in Bestürzung zu setzen, andere hingegen sagten, es sei darauf abgesehen, die Bürger aus der Stadt zu der Brunst zu locken, um dann letztere von der entgegengesetzten Seite her zu überfallen, schon versammeln sich die Bauern auf dem Emmerfelde u. s. w. Daß an allem diesem Geschwätz kein wahres Wort war, darf kaum bemerkt werden.

Der Schultheiß Rüttimann eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede. Hierauf folgte der schriftliche Bericht der Siebenzehner-Kommission, unter Vorlegung des von ihr berathenen Verfassungs-Entwurfes, nebst den ursprünglichen Anträgen der Kommission. Gleichzeitig wurden dem Großen Rathe vorgelegt: jene von 101 Bürgern in Sursee unterzeichnete Schrift vom 1sten Christmonat, zwei an die Kommission eingelaufene Zuschriften der Städte Sursee und Sempach, die eine vom 29. Wintermonat, die andere vom 6ten Christmonat, kraft welchen von den Bürgerschaften dieser Städte auf das bis dahin besessene Repräsentationsrecht Verzicht geleistet wurde, und endlich ein Memorial des Landes Entlebuch vom 5ten Christmonat, in welchem die Aufnahme folgender fünf Artikel in die künftige Verfassung gefordert wurde: 1) Aufrechthaltung der katholischen Religion. 2) Verwendung der kirchlichen und geistlichen Güter zu keinen andern als den gestifteten Zwecken. 3) Aufhebung aller Vorrechte. 4) Keine Wahl durch Ausschüsse oder Wahlkollegien, sondern unmittelbar durch die Volksversammlungen. 5) Wahl der Gemeindebeamten durch die Gemeinden selbst.

Nachdem alle diese Akten verlesen waren, ergriff Altschultheiß Amrhyn das Wort und erklärte im Namen der Kommission: „Die verlesenen Anträge enthalten, was der niedergesetzte Ausschuß in Erfüllung des erhaltenen Auftrags, als Ergebniß

seiner Berathung vorzulegen entschlossen gewesen sei. Dieser Vorschlag mochte im Momente, als man sich ihn zu machen entschloß, genügen, allein die Ereignisse drängen sich mit Blitzesschnelle; jeder Tag verändert der Dinge Gestalt, und die Gährung steigt von Minute zu Minute. Gestern noch glaubte die Kommission mit dem zuvor eröffneten Vorschlag auszureichen. Heute Morgens hat sich ihr die Ueberzeugung aufgedrungen, daß derselbe nicht genüge, um die im Volke erwachten Wünsche zu befriedigen. Es gab eine Zeit, wo die Regierungen im Besitze des vollen Zutrauens des Volkes waren. Diese Zeiten sind vorüber; das Zutrauen hat sich in Mißtrauen umgewandelt. Das Volk verlangt eine Verfassung, die aus ihm selbst hervorgegangen ist. Die Kommission hält daher ihren ursprünglichen Vorschlag für unzureichend und trägt auf Einberufung eines eigentlichen Verfassungs-Raths an, welcher aus 81 Ausgeschossenen des Volks und aus 20 Mitgliedern des Großen Raths und zwar in dem Sinne zusammengesetzt würde, daß das aus 101 Mitgliedern bestehende Kollegium nicht unter dem im schriftlichen Vorschlage bezeichneten Gesichtspunkte der Einvernahme, sondern zur definitiven Festsetzung eines Verfassungsentwurfs ermächtigt wäre, welcher Entwurf sodann dem Kleinen Rath zu dem Ende einzureichen wäre, damit derselbe unverändert und unverweilt der Sanktion des Volkes unterlegt werde. Der Kommission — bemerkte der Berichterstatter — war die Zeit nicht mehr gegeben, diesen letzten Antrag förmlich in Schrift zu fassen. Erhält derselbe die Zustimmung des Großen Raths und vor dem ersten Vorschlag den Vorzug, so ist letzterer hiernach zu modifiziren."

In Folge der Eröffnung der Berathung wurde zuerst die Frage aufgeworfen, ob man in den Gegenstand seiner Dringlichkeit wegen sogleich eintreten, oder denselben für einen Tag auf den Kanzleitisch verordnen wolle. Nach einer kurzen Diskussion stimmten von 89 Votanten 87 für die Dringlichkeit. Nach erklärter Dringlichkeit waltete nun die Berathung darüber, ob ein Verfassungsrath einberufen und wie er zusammengesetzt werden soll. Gegen die Bildung eines Verfassungsraths sprach Niemand, selbst nicht die eifrigen Beförderer der Reaktion von 1814, wie ein Staatsseckelmeister Bernard Meyer von Schauensee. Hingegen stellte der Tochtermann desselben, Emanuel Cor-

raggioni, im Geist der obenbezeichneten Fraktion der Siebenzehner-Kommission den Antrag, daß bestimmt werden solle, es könne kein Mitglied des Großen Rathe Mitglied des Verfassungsraths sein. Als diese Meinung wenig Anklang fand, wurde die Ansicht geltend zu machen versucht, daß der Verfassungsrath ganz von dem Volke erwählt werden, und der Große Rath nicht, wie die Kommission vorschlage, eine Anzahl Mitglieder aus seinem Schooße in denselben abgeben soll. Viele Mitglieder bestritten diese Ansicht nachdrücklich. Man sollte meinen, die Freigesinnten hätten die erste, die aristokratisch Gesinnten die zweite Meinung verfochten. Allein gerade umgekehrt. Es waren notorische Freunde der Restauration von 1814, welche auf gänzliche Niederlegung der Gewalt drangen, begründet darauf, man solle dem souveränen Volke alles überlassen, es werde sich selbes schon Hülfe zu verschaffen wissen. Ob diese Meinung aus einer reinen Quelle für die Freiheit des Volkes geflossen, wollen wir dem aufmerksamen Beobachter selbst zu beurtheilen überlassen. Die andern, welche für freiheitsliebende Männer bekannt waren, stellten die Gründe auf: Ehre und Pflicht für das Vaterland erfordere, das Ruder des Staats bei den obwaltenden Stürmen, so lange nicht gänzlich niederzulegen, bis dasselbe von ihren Nachfolgern übernommen werden könne, und es könne gewiß nie als eine eigenmächtige Gewaltherrschaft angesehen werden, wenn gleich der Große Rath zum fünften Theil den Verfassungsrath ernenne. Nach diesem kleinen Gefechte wurde der mündliche Vorschlag der Kommission beinahe einmüthig angenommen, und vorläufig folgende Grundlagen festgesetzt:

1) Es soll ein Verfassungsrath von 101 Mitgliedern aufgestellt werden.
2) Die Zusammensetzung ist folgende:
   a) Die Mitglieder der Siebenzehner-Kommission 17
   b) Annoch drei zu bezeichnende andere Mitglieder des Großen Raths 3
   c) Aus jedem der siebenzehn Gerichtsbezirke, ohne die Stadt Luzern, drei durch das Volk zu wählende Ausgeschossene 51
   d) Aus jedem der Municipalorte auf gleiche Weise zwei zu Wählende 8

Uebertrag 79

Uebertrag	79
e) Aus den Bürgern und Hintersässen der Stadt Luzern	20
f) Aus den in der Stadt Luzern angesessenen Kantonsbürgern	2
	101

3) Dem Verfassungsrath wird der Konstitutions-Entwurf der Siebenzehner-Kommission zu freier Benutzung übergeben.

Mit der beförderlichen nähern Entwerfung und Vorlegung der Redaktion eines auf obige Grundlagen zu erlassenden Dekrets wurde die Siebenzehner-Kommission beauftragt. — Die Kommission erfüllte diesen Auftrag und am 10ten Christmonat wurde das von ihr abgefaßte Dekret mit 67 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Das Dekret enthielt nebst der Ausführung obiger Grundlagen auch noch die Bestimmung, daß das von dem Verfassungsrathe entworfene Grundgesetz dem Volke zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle *). Gleich-

*) Das Dekret lautete vollständig:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern;

Von der Ueberzeugung tief durchdrungen, daß der Stand Luzern nur dann dem Schweizerisch-Eidgenössischen Bundesstaate die erforderliche Gewährleistung zu geben vermöge, wenn desselben Staats-Verfassung auf dem Zutrauen des Volkes beruhe und dessen Wünsche entspreche, als wodurch allein auch die Wohlfahrt des Ganzen, wie des einzelnen Theiles, — was in Unserer ernsten Absicht liegt, — auf Jahrhunderte hinaus mit Sicherheit begründet werden kann;

Und da die über dem Vaterlande waltenden, großen Gefahren es zur so dringendern Pflicht machen, diesen ersten und einzigen Zweck jeder Regierung auch um so förderlicher herbeizuführen;

Mit Hinsicht auf den Uns, in Folge Unseres Beschlusses vom 26sten Wintermonat letzthin, durch die Tags darauf niedergesetzte Commission vorgelegten Entwurf zu einer neuen Staats-Verfassung für den Kanton Luzern, von dem Wir einfach Kenntniß genommen haben;

Auf den Bericht und die Anträge dieser Commission;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

zeitig wurde vermittelst eines besondern Dekrets die Art und Weise festgesetzt, wie die Annahme oder Verwerfung der Ver-

---

§. 1.

Die Entwerfung, Abfassung und endliche Festsetzung einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Luzern sei einem Verfassungs-Rathe übertragen, welchem demnach der bereits bearbeitete Entwurf zu einer solchen Verfassung zur freien Benutzung zugestellt werden soll.

§. 2.

Dieser Verfassungsrath besteht aus Hundert und Einem Mitgliede, und wird gebildet:

a) aus den Mitgliedern der unterm 27sten Wintermonat für die Verfassungs-Arbeiten niedergesetzten Kommission, vermehrt mit noch drei andern Mitgliedern, zusammen 20
b) aus drei Volksausgeschossenen aus jedem der Gerichtsbezirke, mit Ausnahme desjenigen von Luzern, zusammen 51
c) aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern, mit Inbegriff der Hintersässen, deren 20
d) aus denjenigen der vier Municipalorte, mit Inbegriff ihrer Hintersässen, wo sich solche noch vorfinden, nämlich aus jedem dieser zwei, zusammen 8
e) aus den in dem Stadtbezirke Luzern angesessenen, stimmfähigen Kantonsbürgern 2

zusammen, Ausgeschossene 101

§. 3.

Die nach vorstehenden fünf Abtheilungen zu bezeichnenden Ein und Achtzig Volksausgeschossenen werden durch die, nach unten folgenden Bestimmungen, stimmfähigen Bürger der betreffenden Gerichtsbezirke, der Hauptstadt, der Municipalorte und der Eingesessenen im Stadtbezirke Luzern gewählt.

Zu solchen Volksausgeschossenen können jedoch diejenigen Mitglieder des Großen Raths nicht ernannt werden, welche durch diesen bereits dem Verfassungsrathe beigegeben wurden, als da sind: Se. Exc. Hr. Schultheiß Amrhyn, Se. Exc. Hr. Rüttimann, Hr. Casimir Pfyffer, Hr. Joseph Krauer, Hr. Franz Renggli, Hr. Jakob Kopp, Hr. Anton Gloggner, Hr. Heinrich Attenhofer, Hr. Urban Arnold, Hr. Eduard Pfyffer, Hr. Joseph Mazzola, Hr. Dr. Franz Bucher, Hr. Ludwig Schnyder, Hr. Prof. Eutich Kopp, Hr. Professor Joseph Ineichen, Hr. Joh. Baptist Sidler, Hr. Melchior Sinner, Hr. Anton Felder, Hr. Jakob Brunner und Hr. Franz Bernard Meyer.

fassung vor sich gehen solle. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren: die Annahme oder Verwerfung soll mittelst

---

§. 4.

Zur Stimm- und Wahlfähigkeit wird, in theilweiser Abänderung des §. 146 der organischen Gesetze, erfordert, daß man:

a) Kantonsbürger, und als solcher Bürger, Bürgerssohn oder Hintersäß einer Gemeinde des Kantons sei;
b) inner dem betreffenden Gerichtskreise sich wohnhaft befinde;
c) das zwanzigste Jahr erfüllt habe;
d) nicht in Kost und Lohn bei Jemandem stehe, als da sind: Knechte, Gesellen u. dgl., insofern sie nicht ein steuerbares Vermögen besitzen;
e) nicht gesetzlich bevogtet, weder mittelbar noch unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sei, und keine entehrende Strafe auf sich liegen habe;
f) eben so wenig Fallit sei, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt habe, es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 5.

Diese Wahlen haben im ganzen Kanton am künftigen Mittwoch, als den 15ten Christmonat, am Hauptorte jeden Gerichtsbezirks zu erfolgen.

§. 6.

Bei diesen Wahlversammlungen führt den Vorsitz: in den Gerichtsbezirken der betreffende Gerichtsstatthalter; in der Hauptstadt Luzern der Präsident des dortigen Verwaltungsraths; in den Municipalorten der Stadt- oder Flecken-Ammann, und endlich bei der Versammlung der, in dem Stadtbezirke Luzern angesessenen Kantonsbürger in der dortigen Barfüßer-Kirche abzuhalten, der Gerichtsstatthalter von Luzern.

§. 7.

Die Wahlen dieser Ausgeschossenen geschehen auf die gleiche Weise, wie dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 29sten Christmonat 1814 für die Ernennung der unmittelbaren Rathsglieder in den Großen Rath zu erfolgen haben, worüber ein ordentliches Verbale, die Gewählten namentlich bezeichnend, angefertigt und dieses mit den üblichen Unterschriften versehen werden soll.

§. 8.

Die auf solche Weise gewählten Volksausschüsse, mit dieser Urkunde über die auf sie gefallene Wahl versehen, versammeln sich mit den, aus dem Großen Rathe von Uns aus bezeichneten

Einlegung von Stimmzetteln auf ergangenen Namens-Aufruf erfolgen; die ohne Entschuldigung von der Versammlung Ausbleibenden aber als zustimmend gezählt werden.

Der Große Rath ernannte in dieser Sitzung, in Folge Ausschreibung des Vororts Bern, an eine außerordentliche Tagsatzung, die am 23. Christmonat zusammen treten sollte, um sich über die äußern sowohl als innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu berathen; drei Gesandte in den Personen des Altschultheiß Amrhyn, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder, — ertheilte ihnen die nöthigen Instruktionen, und vertagte sich dann bis zum 27. Christmonat, wo gemäß der noch bestehenden Konstitution die ordentliche Wintersitzung des Großen Raths statt hatte.

---

zwanzig Mitgliedern nächsten Freitag, den 17ten Christmonat, des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause in Luzern in dem Sitzungssaale des Großen Raths, um die nach §. 1 ihnen gemeinschaftlich zugewiesene Arbeit, sobald zwei Drittel ihrer Mitglieder vorhanden sein werden, an die Hand zu nehmen.

Zu diesem Ende ernennen sie aus ihrer Mitte einen Präsident;

Bestellen ihre Kanzlei, wozu ihnen auf Verlangen das erforderliche Kanzleipersonale aus der Staatskanzlei wird überlassen werden, und

Erwahren die von den Volksausgeschossenen mitzubringenden Verbal-Prozesse über ihre Ernennung.

Die Abstimmungen im Verfassungsrathe haben durch das offene, absolute Stimmenmehr zu erfolgen.

§. 9.

Sobald der Verfassungsrath die neue Verfassung ins Reine gebracht und definitiv beschlossen haben wird, überreicht er dieselbe dem Kleinen Rathe, um durch diesen so förderlich als möglich, nach Vorschrift Unsers zu diesem Ende eigens gefaßten Dekrets von heute, dem Volke unverändert zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt zu werden.

§. 10.

Bis die neue Staatsverfassung die Genehmigung des Volkes erhalten, und darauf begründt, vermöge derselben, die neuen obersten Behörden des Kantons gewählt sein, und sich constituirt haben werden, wird der Große Rath, wie der bestehende Kleine Rath und das Appellations-Gericht fortfahren, wie bisher, den ihnen obliegenden Pflichten und Verrichtungen sowohl gegen das gemeinsame Vaterland, als den Kanton Luzern mit Treue und Ergebenheit obzuliegen, in jenem Zeitpunkt aber, wo die neue

Am 17. Christmonat schon sollte also der Verfassungsrath zusammen treten. Man glaubte bei der immer steigenden Gährung nicht genug Eile in die Sache legen zu können. Auf den 15. Christmonat waren die Wahlen festgesetzt. Wenn man bedenkt, daß erst am 10. Christmonat das Dekret, welches den Verfassungsrath berief, erlassen wurde, daß dasselbe erst noch gedruckt und im ganzen Lande promulgirt werden mußte, und daß man noch die Stimmlisten überall verfertigen mußte, so ist's sich zu verwundern, wie in so kurzer Zeit alles bewerkstelligt werden konnte.

Schon am Tage nach erlassenem Dekret, den 11. Christmonat, hatte zu Sursee eine zahlreiche Versammlung, meistens von Beamten aus den Aemtern Sursee und Willisau, statt. Die wichtigen Verhandlungen dieser Versammlung sind nie bekannt gemacht, und von der Oeffentlichkeit kaum beachtet worden, obwohl sie nicht wenig dazu beitrugen, daß nachher die vorgeschriebenen Wahlen überall abgehalten wurden. Wir theilen daher diese Verhandlungen, nach einem vorhandenen Protokolle, wörtlich mit:

„Nach gehaltener Eröffnungsrede wurde das im Druck erschienene Dekret des Großen Raths vom 10ten Christmonat vorgelesen. Zwölf bis funfzehn Mitglieder aus verschiedenen Ge-

---

Ordnung der Dinge in volles Leben übertreten kann, sogleich abtreten, und die bisdahin ausgeübte Gewalt und Verrichtungen in die Hände der constituirten, neuen Regierung und ihrer Behörden niederlegen.

§. 11.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatssiegel versehen, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung davon sowohl dem Verfassungsrathe zum Verhalt, als dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 10ten Christmonat 1830.

Im Namen des Großen Raths:
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
K. M. Kopp.

meinden ergriffen das Wort. Jedes erklärte, daß der Große Rath dem Gesuche des Volkes entsprochen, und daß, wenn auch noch zweifelhaftes, einer verschiedenen Deutung fähiges, in diesem Dekret enthalten sein sollte, der Sinn dennoch ächt republikanisch sei; daß nun jeder zu Hause einwirke, damit in den künftigen Verfassungsrath geschickte, rechtschaffene, treue, ernste und muthige Mitglieder erwählt werden, welche die Rechte des Volks wahren sollen, werden und können."

„Auf gemachten Antrag wurde beschlossen: einen Ausschuß zu ernennen, welcher Namens der Versammlung die Bewohner des Entlebuchs als Brüder begrüßen, und ihnen den Schmerz zu erkennen geben soll, daß man nie die herzliche Freude genossen habe, sie in den Volksversammlungen zu sehen; daß ihnen zu erkennen gegeben werde: man habe auf sie vorzugsweise gerechnet, wo es sich um die Sache der Freiheit handle; daß man sie bitte, die Bewohner des Gäus als Brüder stets zu lieben.

Die Deputation wurde aus sechs Personen bestellt, nämlich: Gemeindammann Niesper von Wohlhusen, Amtsrichter Egli von Butlisholz, Gemeindammann Hunkeler von Menznau, Waisenvogt Siegrist von Menznau, Wirth Vonwyl von Großwangen und Joseph Limacher von Neuenkirch. Diese Deputation begab sich nach Wohlhusen, wo bereits Ausgeschossene des Landes Entlebuch die Beschlüsse der Versammlung in Sursee erwarteten. — Es wurde ebenfalls beschlossen, eine auf kommenden Sonntag, den 12ten Christmonat, bereits nach Münster ausgeschriebene Volksversammlung, weil nunmehr durch Aufstellung eines Verfassungsraths den Wünschen des Volks entsprochen sei, durch Eilboten absagen zu lassen.

Diese Schritte trugen zur Beruhigung des Landes nicht wenig bei; die Hochdorfer, welche vorzüglich sonst das Land Entlebuch aufregten, konnten vereinzelt nicht mehr viel wirken.

Augenblicklich nach Erscheinung des Dekrets vom 10. Christmonat wütheten Doktor Scherer von Hochdorf, Leu von Ebersohl und ihre Anhänger im eigentlichen Sinne des Worts gegen dieses Dekret. Zusammenkünfte wurden von ihnen gehalten, Verbindungen mit dem Amte Habsburg, wo jetzt zuerst ein Wendel Kost von Buchenrhein eine Rolle zu spielen begann, angeknüpft, und laut eine gewaltsame Maaßregel gefordert. — Die Hochdorfer rüsteten sich, obgedachte auf den 12ten Christ-

monat anberaumte Versammlung zahlreich zu besuchen. Der nach Hochdorf und in das Hitzkircher Thal abgeordnete Eilbote, welcher die Versammlung hätte absagen sollen, erfüllte seine Pflicht nicht, und am festgesetzten Tage Mittags erschien gegen alles Vermuthen eine große Anzahl Leute aus dem Amte Hochdorf beim Rößli in Münster, und forderte das dasige Komite auf, die Versammlung zu eröffnen. Spitalpfleger Jost Anton Kopp mußte sich bequemen, dem wilden Haufen zu präsidiren. was allerdings eine schwierige Arbeit war. Bei vielen, besonders dem Volke aus der Gegend von Hochdorf, Ballwyl, Berghof und Zwing, wollte alles Zureden und Abhalten von Gewaltthätigkeiten nichts fruchten. Sie glaubten sich hintergangen und verrathen. Ihre Führer Scherer und Leu wollten nicht zugeben, daß die Mitglieder des Großen Raths, welche die Siebenzehner-Kommission gebildet hatten, nun von dem Großen Rath auch wieder in den Verfassungsrath gesetzt werden, und daß die Stadt und die Municipalorte schon im Verfassungsrath hinsichtlich der Repräsentation begünstigt sein sollen. An der Spitze der Bajonette, so brüllten sie, wollen sie morgen der Regierung das Dekret in die Stadt hineinbringen. Bei dieser Gelegenheit gaben Leu und Scherer, was man freilich schon früher wußte, vollkommen zu erkennen, daß sie eine Veränderung der Staatseinrichtungen aus ganz andern Absichten herbeiführen wollten, als die ersten Veranlasser der statt findenden politischen Bewegung. Zuletzt gelang es, den größern Theil der Versammlung von dem Vorhaben eines bewaffneten Zuges abzubringen, und man beschloß bloß, sich zu verwahren, daß das für den Verfassungsrath festgesetzte Repräsentations-Verhältniß nicht als Maaßstab für die Zusammensetzung des künftigen Großen Rathes gelten solle.

Am 15ten Christmonat gingen die angeordneten Wahlen, ungeachtet einige Lärmer unter dem Vorwande, weil die Ernennung des Verfassungsraths dem Volke nicht ausschließlich anheim gestellt sei, sich alle Mühe gaben, dieselben zu verhindern, überall vor sich. Inzwischen wurde an vielen Orten die vorgeschriebene Wahlordnung nicht pünktlich beobachtet, und hie und da waren die Ermahnungen der Beamten für Ruhe und Anstand bei den Wahlversammlungen fruchtlos. An einigen Orten wurden gegen die Zwanzig, welche der Große Rath dem Verfassungsrathe

beigegeben hatte, Beschimpfungen angestimmt. In Hitzkirch war der Regierungsrath Karl Kottmann hart bedroht. Im Durchschnitt aber beobachtete das Volk und zwar die Mehrheit, welche aus den Wirren und den laut gewordenen Verläumdungen nichts Gutes, wohl aber den Verlust der Freiheit und Gefahr für Leben und Eigenthum erblickten, eine ruhige Haltung.

Wie die Wahlen in der Stadt Luzern ausfallen würden, darauf war man insbesonders gespannt. Hier waren zwei und zwanzig zu wählen. Nämlich zwanzig hatten die Angehörigen der Stadt (Bürger und sogenannte Hintersassen), zwei aber die in der Stadt auf Heimathschein Angesessenen, jeder Theil in einer besondern Versammlung, zu wählen. Es war dieses das erstemal wieder, nach langer Unterbrechung, wo die Hintersassen ein politisches Recht ausüben konnten. Diese Hintersassen sind Gemeindeangehörigen, die sich von den eigentlichen Bürgern darin unterscheiden, daß sie keinen Antheil an dem Korporationsgute haben. Bis zum Jahre 1798 hatten weder Bürger noch Hintersassen besondere politische Rechte auszuüben, denn das Patriziat befand sich in dem ausschließlichen Besitz von Allem. Hinsichtlich einiger bürgerlichen Gerechtsamen aber stunden die Hintersassen den Bürgern nach. Im Jahre 1798 wurde nach Aufhebung des Patriziats den Bürgern und Hintersassen gleicher Genuß der politischen Rechte eingeräumt. Im Jahre 1814 aber beschränkte man in der Stadt die Ausübung dieser Rechte auf die Korporationsbürger, und die Hintersassen schloß man aus. Die Bürgerschaft trat gleichsam an die Stelle des ehemaligen Patriziats. Die von den Hintersassen einmal im Jahr 1823 gegen jene Ausschließung erhobene Reklamation blieb ohne Erfolg; sie bildeten fortan eine Art von Heloten. Jetzt im Jahre 1830 wurden sie zum zweitenmale emanzipirt. Man sollte glauben, daß nachdem dieselben die Anwendung von aristokratischen Prinzipien so hart hatten fühlen müssen, werden sie nun den demokratischen Grundsätzen treue Anhänglichkeit erweisen, und zur Fahne der freisinnigen Sache geschworen haben. Den ersten Moment nach ihrer Freilassung, bei der Wahl des Verfassungsraths, war dieses der Fall. Aber bald wurden sie abtrünnig. Ihnen, die vorher schlimmer daran waren, als der letzte Bauer, gelüstete, als sie sich frei fühlten, und den Bürgern gleich gesetzt warrn, sogleich mit diesen einen Vorzug vor

den Bewohnern der Landschaft zu genießen, wie wir bald sehen werden.

Am 13ten und 14ten Christmonat wurden verschiedene Zusammenkünfte in Beziehung auf die vorzunehmenden Wahlen in der Stadt Luzern gehalten. Nachstehender Aufruf erschien im Druck:

„Eidgenossen der Stadt Luzern!“

„Eine große Bewegung findet in gesammter Eidgenossenschaft statt. Das Volk, eingedenk der Thaten seiner Vorväter, will frei sein, wie sie es waren, um wieder zu werden, was sie gewesen — eine kräftige geachtete Nation.“

„Auch der Kanton Luzern theilt diese Begeisterung, und wahrhaft republikanisch ist die Regierung den Wünschen des Volkes entgegen gekommen, indem sie die Wahl eines Verfassungsrathes angeordnet hat.“

„Von den Einsichten und dem vaterländischen Sinn der in diesen erwählten Volksdeputirten hängt das künftige Wohl und Wehe des ganzen Kantons ab.“

„Eidgenossen der Stadt Luzern! Euch ist die Wahl von zwanzig Deputirten anvertraut.“

„Hört, Ihr Genossenbürger! Wählet Männer von wahrhaft eidgenössischem Sinn, die, so wie den gesammten Kanton, auch das ganze eidgenössische Vaterland im Herzen tragen. Solche Wahlen werden Euch ehren und Euch das Zutrauen der Bürger des Landes erwerben, die dann einsehen werden, daß sie Euch nicht als Gegner, sondern als Mitbürger und Freunde zu betrachten haben.“

„Hört, Ihr Staatsbürger, die Ihr seit sechszehn Jahren als Hintersassen von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschlossen waret! Zeiget Euch würdig der wieder erlangten Freiheit, und wählet solche Männer, die Euch in Euern Rechten schützen, damit Ihr nicht wieder Eurer politischen Freiheit beraubet werdet.“

„Eidgenossen! gedenket der Wahrheit: Wer andern die Freiheit nicht gönnet, ist selbst der Freiheit nicht werth!“ —

Inzwischen hatten natürlich in Luzern die Aristokraten die Oberhand. Aber kühn und muthig traten ihnen die Demokra-

ten entgegen. Von beiden Seiten wurden lithographirte Wahllisten entworfen und ausgetheilt. Den 15ten und 16ten Christmonat bis spät in die Nacht dauerte die Wahlverhandlung, welcher 250 bis 300 Votanten beiwohnten. Vierzehn wurden ab der Liste der Aristokraten, sechs ab der Liste der Demokraten gewählt. Am heftigsten war der Kampf um die Person Adolph Hertensteins. Mit Hartnäckigkeit wurde während der Wahlen des ganzen ersten Tages und der Hälfte des zweiten auf die Ernennung desselben von Seite der demokratisch Gesinnten gedrungen, mit eben so viel Hartnäckigkeit widersetzten sich die Aristokraten; während zwanzig Skrutinien vereinigte er immer über hundert Stimmen auf sich; ihm waren die Hintersassen besonders zugethan; endlich erhielt er die absolute Mehrheit. Freudenruf und Beifallgeklatsch auf der einen, Pfeifen und Scharren von der andern Seite ertönten. Ein Getümmel entstund, man war auf dem Punkte, über einander herzufallen und den Wahlkampf in einen Faustkampf zu verwandeln. Mit Mühe wurde die Ordnung beibehalten.

Die Gemeinde der Eingesessenen hatte schon am ersten Tage ruhig ihre Wahlen vorgenommen, und dieselben mit überwiegender Mehrheit auf zwei liberale Männer fallen lassen.

Auf der Landschaft waren die Wahlen sehr gemischt ausgefallen. In dem sonst freisinnigen Bezirk Rothenburg wurden drei Fanatiker ernannt.

Von dem bisherigen Großen Rath wurden neben den zwanzig, die er selbst hineinsetzte, annoch von den verschiedenen Volksversammlungen achtzehn (14 in der Stadt und 4 auf der Landschaft) ernannt.

Am 17ten Christmonat trat der Verfassungsrath auf dem Rathhause zusammen. Es war ein wundersames Gemisch, und mit seltsamen Augen musterten sich gegenseitig die Männer der so heterogenen Versammlung. Schultheiß Amrhyn, als Präsident der in den Verfassungsrath hinübergetretenen Siebenzehner-Kommission, eröffnete dieselbe, ermahnte zur Eintracht und zu gegenseitigem Zutrauen zwischen Stadt und Land, als wodurch einzig ein erfreuliches Resultat erzielt, und das Vaterland von dem Abgrund, über dem es schwebe, gerettet werden könne. Man schritt zur Wahl eines Präsidenten, und im dritten Skrutinio wurde Amrhyn mit 52 Stimmen ernennt. Neben ihm

hatten die weißen Offiziere Gelegenheit Mißhandlungen und Quälereien der Kolonisten zu verhindern. Die Offiziere der Kolonisten hatten ihre Leute in Ordnung zu halten und ihnen Respekt einzuflößen. Da Niemand über Andere gesetzt ist, ohne daß er Vorgesetzter hat, so hatten auch die Offiziere der Kolonisten ihre Vorgesetzten. Dieses waren die Offiziere der Kolonisten. Diese hatten ihre Leute in einem steten Gehorsame ihren Befehlen gegenüber zu halten. Sie hatten ihnen Ordnung und Disziplin beizubringen. Sie hatten ihnen die Grundsätze der Kriegskunst zu lehren und sie in den Waffen zu üben. Sie hatten ihnen Respekt vor den Gesetzen einzuflößen. Sie hatten ihnen die Grundsätze der Moral und der Religion beizubringen. Sie hatten ihnen Liebe zu Gott, zu ihrem Könige, zu ihrem Vaterlande und zu ihren Mitmenschen einzuflößen. Sie hatten ihnen Liebe zu Ordnung und Gesetzlichkeit beizubringen. Sie hatten ihnen die Grundsätze der Gesetzlichkeit zu lehren und sie in den Gesetzen zu üben

Schwierigkeiten darbieten, zur Seite zu setzen und einer Kommission zur Berathung zu übergeben.

Die Diskussionen des Verfassungsraths waren äußerst lebhaft, und nicht selten wurden die Reden der Mitglieder mit lauten Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung begleitet. Die Versammlung schied sich vom ersten Augenblicke an in zwei einander schroff gegenüber stehende Theile aus, deren Geist oben bezeichnet wurde. Wo es sich um rein politische Gegenstände handelte, behielten die Liberalen meistens die Oberhand. Allein stets und überall suchten die Fanatiker die Religion ins Spiel zu ziehen, und wußten dadurch hie und da einen kleinen Sieg sich zu verschaffen.

So hieß es in dem Entwurf der Siebenzehner-Kommission: „Die Verfassung gewährleistet die christkatholische Religion.“ Diese Bestimmung war aus der mediationsmäßigen Verfassung entlehnt, welche eilf Jahre lang im Kanton Luzern galt, und von welcher man niemals gehört hatte, daß sie etwa die Religion gefährdet hätte. Dessen ungeachtet fielen Einige mit wahrhaft fanatischer Wuth über diesen Artikel her. Die Zeloten überboten sich selbst. Es soll heißen: „die apostolische christkatholische Religion“, rief der eine; nein, das ist zu wenig, schrie ein anderer, es muß lauten: „die römisch-apostolische christkatholische Religion.“ Jurgilgen d'Orelli endlich schlug die Redaktion vor: „Die apostolische christkatholische Religion, anerkennend ein Oberhaupt in Rom, ist die Religion des Staates und des Kantons.“ Im Gegensatz schlug Adolph Hertenstein, mit Berufung auf die Freistaaten Nordamerika's, vor, der Artikel soll so gefaßt werden: „Die Verfassung sichert die Gewissensfreiheit; jedoch bleibt denjenigen, welche die christkatholische Religion ausüben wollen, dieselbe garantirt.“ Besonders Herr Schultheiß Rüttimann stellte sich als ein Vertheidiger der Religion dar. Endlich wurde dem Artikel die Fassung gegeben: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staates und des Kantons.“ Umsonst stellten die Vernünftigern vor, der Ausdruck: „des Staats und des Kantons“ enthalte ja einen baaren Unsinn, man solle doch wenigstens sagen: „des Staats oder des Kantons.“ Man mochte endlich den Fanatikern diesen kleinlichten Sieg wohl gönnen. Allein als sie wesentlicher in die Sache eingreifen woll-

ten, als Lötscher von Schüpfheim den Antrag stellte; es soll in die Verfassung aufgenommen werden: Die geistlichen Güter dürfen nur zu ihrer Urbestimmung verwendet werden, womit dahin gezielt wurde, das im Jahre 1806 mit dem Bischof abgeschlossene Konkordat in geistlichen Dingen. Kraft welchem ein Theil von den überflüssigen Kloster- und geistlichen Gütern für das Landschulwesen verwendet werden könne, mit einem Federstriche zu zernichten, da erhob sich die freigesinnte Parthei mit Nachdruck und Macht, und der Antrag wurde zurückgewiesen.

Am 21sten Christmonat Nachmittags war man mit der artikelweisen Berathung beinahe zum Ende gelangt mit Ausnahme der schwierigsten Artikel, welche im Laufe der Berathung zur Seite gesetzt worden waren, um einer Kommission zur nähern Prüfung übergeben zu werden. Diese Artikel betrafen, neben einigen andern, hauptsächlich das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart. Man schritt nun zur Wahl dieser Kommission. Dieselbe ward folgendermaaßen zusammengesetzt: Jost Zemp, Joseph Leu, Joseph Krauer, Robert Steiger, Franz Egli, Laurenz Baumann, Franz Rengli, Eduard Pfyffer, Balthasar Hecht, Paul Troxler, Adolph Hertenstein.

Der Präsident des Verfassungsraths, Schultheiß Amrhyn, mit seinen zwei Kollegen, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder, mußte nun nach Bern an die außerordentliche Tagsatzung verreisen, und es trat die Nothwendigkeit ein, einen Vicepräsidenten zu erwählen. Bei der Wahl desselben offenbarten sich die zwei Partheien in ihrer völligen Abgeschiedenheit von einander. Schon im ersten Skrutinio fielen mehr denn 50 Stimmen auf Joseph Krauer von Rothenburg und mehr als 40 auf Vincenz Rüttimann, so daß sich alle Stimmen, mit Ausnahme von zwei einzigen, auf diese zwei Männer, wie zum voraus verabredet, vereinigten. Krauer eröffnete bei dieser Gelegenheit sein gerechtes Erstaunen.

Indessen gingen die Arbeiten vorwärts bis zum 24sten Christmonat. Die Kommission begutachtete einige bei ihr anhängigen weniger wichtigen Artikel, und der Verfassungsrath erledigte dieselben. Am 24sten Christmonat vertagte sich der letztere über die Weihnachts-Feiertage bis auf den 30sten

Christmonat, besonders um der Kommission Zeit zu lasse n, sich über ihre schwierigsten Aufgaben, das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart, reiflich zu berathen.

In dieser Zeit blieb das Volk ziemlich ruhig. Jede Parthei harrte auf den Ausgang der Sache. Wie aber die Behörde in ihren Grundsätzen getrennt war, trennte sich auch die Masse des Volks, aufgeregt durch verschiedene Flugblätter und Zeitungsartikel. Vorzüglich und beinahe ausschließlich wurde in diesem Moment darüber gekämpft, ob Wahlkollegien aufgestellt werden oder lauter direkte Wahlen eingeführt werden sollten. Die Freigesinnten fochten für die Wahlkollegien, indem sie berechneten, daß durch dieselben gebildete Männer berufen werden würden; gerade aus diesem Grunde aber boten die Fanatiker alle Kräfte gegen die Aufstellung von Wahlkollegien auf. Ein großer Theil des Volkes sehnte sich nach Ruhe und Ordnung. Alle Einflüsterungen waren nicht vermögend, Unordnung aufzuregen.

Während der Verfassungsrath vertagt war, versammelte sich am 27. Christmonat der Große Rath in ordentlicher verfassungsmäßiger Sitzung, um die Wahlen vorzunehmen. Derselbe beschränkte sich darauf: den Schultheiß, der mit dem neuen Jahre, wo Luzern Vorort wurde, in das Amt zu treten hatte, sowie ein austretendes Mitglied des Staatsraths zu ernennen. Alle übrigen Wahlen unterblieben, obwohl Doktor Kasimir Pfyffer, seinem System getreu, gemäß welchem die bestehende Regierung in voller Kraft fort existire, bis eine neue auf legalem Wege sich konstituirt habe, noch von Bern aus einige Freunde ermahnte, daß der Große Rath seine Verrichtnngen ausüben möchte, wie wenn nichts vorgefallen wäre. Er demonstrirte, daß wenn der Verfassungsrath im Sturm sich auflösen oder die von demselben entworfene Verfassung verworfen werden sollte, der Große Rath ungeschwächt als oberste Behörde dastehen müsse, und daher nicht ietzt schon gleichsam als todt und aufgelöst sich zeigen dürfe. In diesem Sinne gaben wirklich Jakob Kopp und Aloys Singer ihre Namen zu Protokoll. Der Große Rath beschloß noch, den Kleinen Rath zu bevollmächtigen, das schon am 10ten Christmonat beschlossene, aber noch nicht publizirte Dekret über die Art und Weise der Annahme oder Verwerfung der Verfassung dahin zu modifiziren, in dasselbe hinsichtlich der Festsetzung der Wahlbezirke und der Stimmfä-

higkeit die gleichen Bestimmungen aufzunehmen, welche der Verfassungsentwurf enthalten werde. Deswegen datirt sich dieses Dekret vom 27sten Christmonat.

Als am 30sten Christmonat der Verfassungsrath zur Vollendung seines Werkes wieder zusammentrat, ging es eifriger und hitziger zu, als nie zuvor. Am 31sten Christmonat, gerade an jenem Tage, wo auf den Abend die Gesandtschaft von Bern, sehnsuchtsvoll erwartet von den Einen, ungerne gesehen von den Andern, zurückkehrte, beschäftigte sich die Versammlung von Morgens 8 Uhr bis 4 Uhr Abends beinahe blos mit Ordnungsmotionen und Bestimmung der Art und Weise, wie das Kommissional-Gutachten über das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart berathen werden sollte. Es beschuldigte nachher eine Parthei der Versammlung das Vice-Präsidium einer absichtlichen Verzögerung in dieser Sache, um die Rückkehr der Gesandtschaft abwarten zu können. Es mag auch allerdings einiger Grund zu dieser Anschuldigung vorhanden gewesen sein. Die Hauptberathung wurde auf den folgenden Tag (1sten Jänner) angesetzt, wo sich das von Bern zurückgekehrte Präsidium wieder einfand und diese höchst schwierige Stelle mit erneutem Muthe übernahm. Es eröffnete die Sitzung mit einer Anrede, worin es sagte: „Ein neues Jahrzehend beginnt; wenn das abgelaufene nicht ohne Sorgen für uns war, so hat es doch die Sehnsucht nach Besserm erzeugt; das anfangende möge in uns und unsern Nachkommen das Andenken des glücklich Begründeten feiern. — Ich habe die Tagsatzung in einer Stimmung verlassen, welche den Eidgenossen verkündet, daß Männer für die Freiheit und Unabhängigkeit aufgestanden sind. Sie fühlen die Pflicht, dem Volke die Beruhigung gegen innere und äußere Gefahr zu geben. Diese Anregung wird aber nur dann kräftig wirken, wenn die Regierung mit dem Volke vereinigt ist; nur durch Vereinigung sind wir stark, nur dann, wenn das Vaterland versöhnt dasteht, und diese Stärke sollen wir auch beweisen durch unsere Stellung gegen das Ausland. — Luzern hat besonders die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und hier und dort die Besorgniß erregt, daß wir nicht im Stande seien, den vorörtlichen Geschäften vorzustehen; doch bald gewann mit uns der größte Theil der eidgenössischen Boten die Ueberzeugung, daß wir es seien. — Treten wir also muthig an unser Tagewerk; der feste Wille, nicht per-

sönliche Rücksicht, nicht der Drang, der über uns waltet, soll uns dabei leiten, damit wir vollbringen mögen, was das Heil des Vaterlandes begründen kann. Mögen wir vollenden, was das Volk mit Sehnsucht erwartet!“

Die Berathung über die Wahlart begann. Die höchst lebhafte Diskussion drehte sich größtentheils um die Frage: Ob Wahlkollegien aufgestellt werden sollen oder nicht. Die Einen wollten nämlich einen großen Theil der Volksrepräsentanten durch Wahlkollegien, die auf verschiedene Weise in Vorschlag gebracht wurden, ernennen lassen. Die Andern hingegen forderten lauter unmittelbare Volkswahlen durch etwa 24 Bezirksversammlungen.

Die freigesinntesten Männer, von denen die Bewegung des Volkes ursprünglich ausgegangen, hatten den Grundsatz unmittelbarer Volkswahlen in größter Ausdehnung zuerst geltend gemacht, ohne genug überlegt und gekannt zu haben, daß sich die große Masse des Volkes gar leicht durch die boshaftesten Intriguen bewegen läßt, seine theuersten Interessen auch solchen anzuvertrauen, die weder Kraft noch Verstand besitzen, sie zu besorgen. Die aristokratisch Gesinnten, das Volk richtiger beurtheilend, griffen diesen Grundsatz bald, als ihren Zwecken förderlich, begierig auf. Konnte doch auf diese Weise am leichtesten ein Großer Rath gebildet werden, der aus einem rohen Haufen bestünde und von Wenigen unschwer zu beherrschen gewesen wäre. Die Freigesinnten erkannten jetzt ihren Fehlgriff und verbanden sich mit jenen, die von Anfang an eine gemischte Wahlart, nämlich zum Theil durch Volksversammlungen, zum Theil durch Wahlkollegien wollten. Es waren dieses besonders die Männer, welche als Mitglieder des Großen Raths die Reform vom Jahre 1829 herbeigeführt hatten. — Ein großer Theil des Volkes gab sich indessen dem Glauben an die Güte der unmittelbaren Volkswahlen hin, und manches Mitglied des Verfassungsraths beharrte in bester Absicht bei diesem Glauben.

Bei der Entscheidung über die Frage der Wahlkollegien wurde von beiden Seiten allem aufgeboten, um den Sieg zu erhalten.

Zuerst las Joseph Martin Schnyder von Luzern eine lange Rede ab, in welcher er sich bemühte, die Wahlkollegien als durchaus verwerflich darzustellen. Ihm folgte Schultheiß Rüttimann und mehrere andere, als: Leu von Ebersohl, Zemp von Entlebuch, Lötscher von Schüpfheim, Scherer

von Hochdorf, Joseph Schmid von Luzern u. a. m. Sehr sinnreich und geistig drückte sich der ehemalige Justiz- und Polizeiminister Meier von Schauensee dahin aus: „Ein Wahlkollegium, zusammengesetzt aus Ausgeschossenen des Volkes, könne nicht bessere Wahlen treffen, als das Volk selbst in seinen Bezirks-Versammlungen. Das könne durch folgendes Gleichniß gar begreiflich gemacht werden: Wenn eine Frau aus gewöhnlichem Mehl einen Teig anmache zum Brod backen, so werde es ihr nie gelingen, aus einem Theile desselben Pastetli zu machen, weil sich der Teig ursprünglich nicht dazu eigne."

Diejenigen, welche neben den durch die Bezirks-Versammlungen unmittelbar Gewählten einen andern Theil des Großen Raths durch einen Kantonalausschuß, d. h. durch eine Versammlung von Ausgeschossenen aus allen Gemeinden des Kantons oder dann durch eine andere Art von Wahlkollegien, z. B. Amtswahlkollegien, ernennen lassen wollten, sprachen sich dahin aus: Die Stellvertreter des Volkes können nur dann das Wohl desselben begründen und befördern, wenn sie Rechtschaffenheit und Kenntnisse in sich vereinigen. Der rechtschaffene Mann ohne höhere Kenntnisse würde das Gute zwar wollen, aber nicht finden, oder oft durch Vorspiegelungen der Ränkemacher vom rechten Wege unbewußt abgeleitet werden, der kenntnißvolle Mann hingegen ohne Rechtschaffenheit würde das Gute zwar kennen, aber es nicht immer wollen. Damit das Volk die fähigsten und rechtschaffensten Männer in den Großen Rath bringen könne, müssen ihm auch die Mittel dazu an die Hand gegeben werden, und diese Mittel liegen in der gemischten Wahlart. Die in den Bezirksversammlungen unmittelbar gewählten Repräsentanten können als die Organe für die Wünsche und die Angelegenheiten ihrer Gegner angesehen werden; sie sind die eigentlichen Bezirks- und Orts-Repräsentanten, und als solche interessiren sie sich immer mehr um das Wohl ihres Bezirks oder ihrer Gemeinde, als um das Wohl des ganzen Kantons; leicht klebt ihnen der Oertlichkeitsgeist an, der immer bestrebt ist, dem Einzelnen das Ganze aufzuopfern. Wie leicht kann durch einen solchen Oertlichkeitsgeist der Zusammenhang aller Theile des Kantons zerreißen und alle Kraft gelähmt, wie leicht ein kleinerer oder größerer Theil des Kantons benachtheiliget werden? Es ist also höchst nothwendig, daß dieser Oertlichkeitsgeist im Gleichgewicht

gehalten werde durch einen vaterländischen Geist, d. h. neben den Bezirksrepräsentanten müssen Kantonsrepräsentanten aufgestellt werden, welche von den Wählern eines einzelnen Bezirks ganz unabhängig und eben dadurch im Stande sind, das Wohl und die Bedürfnisse des ganzen Kantons ins Auge zu fassen und das Interesse aller Gegenden und aller Klassen von Bürgern gleich zu besorgen. Solche Kantonsrepräsentanten müssen vom ganzen Kanton gewählt werden. Weil aber nicht alle stimmfähigen Bürger des Kantons sich zu diesem Zwecke versammeln können, so müssen aus allen Gemeinden nach der Bevölkerung einige ausgeschossen werden, welche sich dann an einem Orte versammeln, um jene Kantonsrepräsentanten zu wählen. Da sicher zu erwarten ist, daß jene ausgeschossenen Wähler die auserlesensten Bürger sind, und mehr Einsicht und einen weitern Gesichtskreis haben, als die große Volksmasse, so läßt sich auch sicher von ihnen erwarten, daß sie in oder außer ihrer Mitte solche Männer zu Repräsentanten wählen werden, welche mit Rechtschaffenheit auch Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen vereinigen und bei den Bezirkswahlen übergangen worden sind. Die Wähler können nur solche sein, denen das Volk selbst das Zutrauen schenkt. Die durch einen solchen Kantons-Ausschuß gewählten Repräsentanten können daher angesehen werden, als wären sie vom ganzen Volke unmittelbar gewählt.

In diesem Sinne sprachen sich vorzüglich aus: Doktor Kasimir Pfyffer, Fürsprech Jakob Kopp und Robert Steiger.

Joseph Krauer von Rothenburg, sonst entschieden für Wahlkollegien, trat, als der Kampf am heftigsten und der Sieg auf beiden Seiten sehr ungewiß war, nun zum Erstaunen der Versammlung mit dem Vorschlag auf, es sollen 75 Mitglieder direkt durch die Bezirksversammlungen in den Großen Rath ernennt werden und diese 75 sollen dann 25 weitere Mitglieder wählen *). Sowie Krauer diesen Vorschlag brachte, war keine

*) Wie verlautet, soll Krauer zu diesem Antrag veranlaßt worden sein durch die ihm hinterbrachte Nachricht von einer den Abend zuvor auf der Schneiderzunft stattgehabten Berathung der Parthei der Fanatiker, welche immer mit Gewaltthätigkeiten drohten, bei jener Berathung aber beschlossen, als das äußerste zuzugeben, daß durch 80 unmittelbar Gewählte 20 mittelbar gewählt werden können, ansonst aber in Masse die Versammlung zu verlassen.

Hoffnung mehr, daß die Anhänger der Wahlkollegien obsiegen werden.“ — Das fühlten letztere auf der Stelle und das unerklärliche Benehmen ihres Freundes erbitterte sie; Robert Steiger brach in heftige Vorwürfe gegen Krauer aus, daß er durch das Einschlagen solcher Mittelwege die gute Sache verderbe. Wirklich trat eine so böse Stimmung gegen Krauer ein, daß derselbe am folgenden Tage zu sagen sich bewogen fand: „Ich habe mich gestern gegen denjenigen Theil der Versammlung, welcher die Wahlen auf Einsichtsvolle leiten möchte, in etwas verstoßen, weil ich mich in dem vorgeschlagenen Mittelwege zu weit von ihnen entfernt habe; dieses geschah aber aus reinen Absichten, um eine Vereinigung zu erzielen. Mag ich nun ein Gegenstand des Hasses sein, es ist mir gleichviel.“

Doch wir kehren zur Verhandlung vom 1sten Jänner zurück. Joseph Schmid von Luzern modifizirte den von Krauer gemachten Antrag dahin: daß 80 direkte Mitglieder gewählt werden sollen und diese dann 20 weitere Mitglieder zu ernennen haben. Endlich schritt man zur Abstimmung. In einer ersten Abstimmung wurde von 95 Anwesenden mit 55 Stimmen entschieden, daß nur 20 indirekte Mitglieder gewählt werden sollen, und in einer zweiten Abstimmung mit 52 Stimmen, daß diese 20 Mitglieder nicht durch ein besonderes Wahlkollegium, sondern durch die 80 direkt Gewählten ernennt werden sollen.

Gegen diese Schlußnahme wurde folgende Verwahrung von 20 Mitgliedern zu Protokoll gegeben:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Verfassungsraths erklären anmit, daß sie den gefaßten Beschlüssen, — gemäß welchen der künftige Große Rath aus 80 unmittelbar durch die Kreise und 20 mittelbar durch diese 80 gewählten Mitgliedern bestehen, und überhin jene Anzahl der 80 unmittelbar Gewählten als permanentes Wahlkorps zur Ergänzung der 20 mittelbar Gewählten aufgestellt sein soll, — hauptsächlich deßwegen nicht beistimmen konnten, weil

1) diese Art der Ernennung von 20 Rathsgliedern nicht mehr und nicht weniger als eine Selbstergänzung des Großen Raths ist, und dadurch im Widerspruche mit dem ersten Artikel der neuen Verfassung, welcher für dieselbe die demokratische Form bestimmt, ein aristokratisches Prinzip aufgenommen wird, geeignet, nicht nur Nepotismus und an-

dere mit aristokratischen Formen verbundene Mißbräuche und Nachtheile im Freistaate wieder groß zu ziehen, sondern auch in den Großen Rath selbst den Keim zur Partheiung und gegenseitiger Befehdung zu legen.

2) Weil die Permanenz eines Wahlkorps mit dem Begriff einer demokratischen repräsentativen Republik, die im Kanton Luzern sein soll, sich durchaus nicht verträgt.

3) Durch Aufstellung von 80 Kreiswahlen für die Vertretung der geringen und einzelnen Interessen im Großen Rathe zu viel, für Vertretung aber der höhern Gesammt-Interessen des Kantons zu wenig gesorgt ist.

Die Ansicht der Unterzeichneten geht dahin, daß das Wohl des Kantons besser bedacht wäre, wenn neben 64 Kreiswahlen noch 36 Kantonswahlen durch ein Kantonal-Wahlkollegium statt finden würden, welches im Interesse des ganzen Kantons je auf die durch Einsicht, Bildung und Biedersinn sich auszeichnenden Bürger Bedacht zu nehmen hätte, in welches Kollegium jede Gemeinde wenigstens ein und je nach Maaßgabe der Anzahl ihrer stimmfähigen Bürger mehrere Mitglieder auszuschießen, und welches Kollegium jedesmal nach den ihm zukommenden Wahlen sich sogleich wieder aufzulösen hätte.

In Beurkundung ihrer Ansicht vor Mitwelt und Nachwelt und in pflichtiger Besorgniß für des Freistaats Wohl, haben daher die Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt und deren Aufnahme in das Protokoll des Verfassungsraths begehrt.

Sig. Paul Troxler.	Sig. Melchior Schnyder.
„ Laurenz Baumann.	„ Jakob Kopp.
„ Dr. Kas. Pfyffer.	„ Gallus Rüttimann.
„ Hertenstein.	„ F. E. Schnyder.
„ Meyer von Schötz.	„ Xaver Buri.
„ Jos. Stirnimann.	„ Michel Rüttimann.
„ Robert Steiger.	„ Jost. A. Kopp.
„ Caspar Köpfli.	„ Al. Willimann.
„ Prof. J. Ineichen.	„ C. M. Kopp.
„ Fürsprech Bühler.	„ Moritz Dowe.

Am 2ten Jänner wurde die Diskussion über das Repräsentations-Verhältniß eröffnet, und es fragte sich, wie viele Repräs

sentanten die Stadt und wie viele die Landschaft haben sollten. Joseph Martin Schnyder und Leodegar Salzmann bemühten sich zu zeigen, daß der Bürgerschaft der Stadt Luzern ein großer Theil der Repräsentation gebühre. Die Bürger von Luzern hätten auf dem Schlachtfelde die ersten Strahlen der Freiheit erkämpft. Die Stadt versteure ein großes Vermögen, und trage somit einen bedeutenden Theil der Staatslasten; die Stadt habe wichtige Lehr- und andere Anstalten, deren Früchte auch dem Lande zu Theil werden; die Stadt soll nicht unterdrückt, ihr blühender Zustand nicht zerstört werden. Man soll ihr wenigstens einen Drittheil der Repräsentation geben. Joseph Mohr unterstützte diese Redner und stellte verschiedene Berechnungen an über das Vermögen und die Abgaben der Stadt im Verhältniß zum Land. — Als Opponent trat vorzüglich Herr Laurenz Baumann auf. Derselbe wies nach, daß daß Bürgerrecht in frühern Zeiten sich nicht blos auf die Stadt, sondern auf ein großes Gebiet außer derselben erstreckt habe, daß es aber im Laufe der Zeit immer enger und enger geworden, allmählig nur auf die in der Stadt Wohnenden und zuletzt auf eine bestimmte Klasse beschränkt worden sei. Er führte an, daß die Freiheit auf dem Schlachtfelde ob Sempach nicht durch die Stadtbürger allein, sondern im Verein mit Bürgern ab der Landschaft, und namentlich aus dem Lande Entlebuch und mehrern andern Gemeinden erkämpft worden sei; daß ein bedeutender Theil der Steuern, welche die Stadt an die Staatslasten zahle, auch auf die in der Stadt angesessenen Kantonsbürger falle; daß diese Angesessenen den größern Theil der Gewerbe treiben, daß die wissenschaftlichen Fächer an der höhern Lehranstalt in Luzern von weit mehr Landbürgern als Stadtbürgern besucht worden u. s. w. Adolph Hertenstein sprach sich folgendermaaßen aus: „Der Zweck der Repräsentation geht dahin, daß das Volk gute und tüchtige Repräsentanten erhalte. Man muß auf die Grundlage zurückgehen, auf welche alle Repräsentation sich stützt. Diese Grundlage ist zweifach: 1) Die Masse des Volkes, dies ist das Körperliche der Repräsentation. 2) Das Intellektuelle oder das Geistige, d. i. die Bildung oder die Einsicht, welche repräsentirt werden soll. Man könnte noch ein drittes anführen, nämlich das Vermögen; allein dieses ist entweder etwas Zufälliges, oder es ist durch die Einsicht und Bil-

dung errungen worden. In jenem Falle gehört es zu dem ersten, in diesem zu dem zweiten Element. Darum wäre die gemischte Wahlform eine weise Einrichtung gewesen, indem dadurch beide Elemente berücksichtigt worden wären. Was für eine Sichtung und Auswahl hätte man erzielt durch einen Ausschuß von 200 bis 300 Männern aus dem ganzen Kanton! Wie hätte dadurch dem Element der Bildung und der Einsicht gehuldiget werden können? wie viel günstiger hätte dadurch das Repräsentations-Verhältniß für die Stadt Luzern ausfallen können? und wie hätte da die Bildung selbst einen höhern Aufschwung nehmen müssen! Dieses alles ist nun aber einmal verloren. In Folge des vorhergegangenen muß die Stadt Luzern entweder blos nach der Zahl der Bevölkerung repräsentirt werden, oder wenn ihr eine größere Repräsentation gegeben werden soll, so kann sie diesen Vorzug nur wegen größerer Bildung ansprechen, welche Bildung aber erst präsumirt oder fingirt werden muß." — Es wurde zur Abstimmung geschritten, und zwar zuerst über die Frage, wie viele von den 80 unmittelbaren Repräsentanten die Stadt haben sollte. Hierüber waren verschiedene Verhältnisse vorgeschlagen, nämlich 27, 24, 20, 18, 16 und 14. Die Zahl von 18 wurde mit 89 Stimmen beschlossen, so daß also die Landschaft 62 unmittelbare Mitglieder in den Großen Rath zu geben hat. Hierauf wurde mit 76 Stimmen beschlossen, daß von den 20 mittelbaren 7 von der Stadteinwohnerschaft, 7 von der Landschaft und 6 von freier Wahl genommen werden sollen. Dabei wurde aber festgesetzt, daß von den 18 direkten Mitgliedern der Stadt zwei, und von den 7 indirekten ein Mitglied aus der Ansassenschaft genommen werden müssen.

In dieser Sitzung ward auch noch der Grundsatz festgesetzt, daß jeder in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise ausübe, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen habe.

In der Sitzung vom 3ten Jänner wurde die Frage behandelt: ob die 18 unmittelbaren Repräsentanten des Wahlkreises Luzern, worunter 16 aus den Stadtbürgern und 2 aus den daselbst angesessenen Kantonsbürgern zu nehmen seien, in einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung gewählt werden sollen, oder ob die Bürger ihre 16 Repräsentanten und die Angesessenen ihre

2 Repräsentanten in abgesönderten Wahlversammlungen zu wählen hätten. Es lag eine von 145 Ansassen unterzeichnete Bittschrift vor, in welcher das erstere begehrt wurde. Hier entbrannte der hitzigste von allen Kämpfen, die in der Versammlung noch statt gehabt hatten. Jetzt galt es, nachdem die Wahlkollegien verworfen waren, dem Werke die Krone dadurch aufzusetzen, daß die Stadtbürger ausschließlich 16 Mitglieder in den Großen Rath wählen könnten. Wie die Stadtbürgerschaft wähle, war von der Ernennung des Verfassungsraths her noch in frischer Erinnerung. Auch die Wahlen der Bürgerschaft seit 1814 überhaupt konnten kein Zutrauen einflößen. Mit Energie setzte sich der freigesinnte Theil der Versammlung dem Beginnen des, alle Kräfte aufbietenden, aristokratischen Theils entgegen. Für abgesonderte Wahlen sprachen vorzüglich: Leodegar Salzmann, Anton Gloggner, Joseph Martin Schnyder, Aloys Zurgilgen, Schultheiß Rüttimann und Staatsseckelmeister Meier, am heftigsten aber Joseph Martin Schnyder. Sie machten folgende Gründe geltend: Die Bürger würden von jenen Kohorten von Eingesessenen unterdrückt und gleichsam zu Heloten herunter gewürdiget werden. Wenn die Wahl gemeinschaftlich sei, so werden die Eingesessenen bald auch die Forderung stellen, daß das Korporationsgut mit ihnen getheilt werden soll. Man habe festgesetzt, wie viele Repräsentanten aus den Eingesessenen und wie viele aus den Stadtbürgern gewählt werden sollen, woraus auch folge, daß jede Klasse die ihrigen in einer abgesonderten Wahlversammlung zu wählen habe. Für die gemeinschaftliche Wahl hingegen sprachen Laurenz Baumann, Staatsschreiber Kopp, Jakob Kopp, Robert Steiger, Adolph Hertenstein und andere in folgendem Sinne: der Grundsatz sei bereits festgestellt, daß jeder Kantonsbürger seine politischen Rechte an seinem Wohnorte ausübe. In Folge dieses Grundsatzes werden in allen Wahlkreisen Anheimische und Angesessene gemeinschaftlich eine Wahlversammlung bilden. Wie sollte nun für den Wahlkreis Luzern eine Ausnahme statuirt werden können, da durch einen Artikel der Verfassung alle Vorrechte der Orte, Personen und Familien aufgehoben worden seien? Das Gleiche, nämlich gemeinschaftliche Wahlversammlung der Stadtbürger und der Eingesessenen, habe während der Herrschaft der Mediationsakte statt gefunden.

Eine Abnormität möge allerdings darin liegen, daß festgesetzt sei, daß von den direkten 18 Repräsentanten der Stadtgemeinde Luzern 16 aus den Bürgern und 2 aus den Angesessenen genommen werden sollen. Es hätte vielmehr einfach bestimmt werden sollen, daß der Wahlkreis Luzern 18 Mitglieder in den Großen Rath wähle. Allein daraus, daß dieses nicht geschehen, folge keineswegs, daß die Wahlen abgesöndert erfolgen müssen. Es würde dadurch eine zweite Abnormität erzeugt werden. Es wurde nach sechsstündigen Debatten für die Abstimmung der wichtigen Frage der Namensaufruf gefordert und beschlossen. In gespannter Erwartung saß die Versammlung leise athmend da. 96 Mitglieder waren anwesend. Davon stimmten 49 für und 47 gegen eine gemeinschaftliche Wahlversammlung *). Das Präsidium erklärte mit Festigkeit, daß wenn noch

---

*) Folgendes ist die Abstimmung:

Für die Vereinigung stimmten:

Heinrich Attenhofer von Sursee; Urban Arnold von Reiden; Jakob Brunner von Ebikon; Laurenz Baumann von Oberkirch; Xaver Buri von Malters; Joseph Bueler von Büren; Moriz Dowe von Pfeffikon; Anton Felder von Schüpfheim.; Johann Gut von Roggliswyl, Anton Gut von Ufhusen; Adolph Hertenstein von Luzern; Ludwig Hartmann von Luzern; Balthasar Hecht von Willisau; Professor Ineichen aus dem Berghof; Joseph Krauer von Rothenburg; Jakob Kopp von Münster; K. M. Kopp von Münster; Jost Kopp von Münster; Kaspar Köpfli von Neuenkirch; Rechtsanwalt Krayenbühl von Pfaffnau; Anton Meyer von Sulz; Johann Meyer von Schötz; Martin Muri von Schötz; Joseph Moser von Hildisrieden; Kasimir Pfyffer von Luzern; Eduard Pfyffer von Luzern; Franz Renggli von Entlebuch; Niklaus Rietschi von Luzern; Gallus Rüttimann von Kriens; Michael Rüttimann von Sursee; Schuldenbot Räber von Langnau; Ludwig Schnyder von Sursee; Johann Sidler von Hochenrhein; Melchior Sinner von Richenthal; Xaver Schwyzer von Luzern; J. Schumacher d'Uttenberg von Luzern; Aloys Singer von Luzern; Melchior Schnyder von Kriens; Johann Schmid von Gelfingen; Joseph Stirnimann von Knutwyl; Robert Steiger von Büren; Johann Staffelbach von Dagmerstellen; Anton Schärli von Zell; Johann Steffen von Großdietwyl; Paul Troxler von

eine Stimme auf die andere Seite gefallen wäre, und dieselben also gleich getheilt gewesen wären, es nicht das geringste Bedenken getragen haben würde, für die gemeinschaftliche Wahlart zu stimmen. —

Als die Schlußnahme außer dem Rathssaale kund ward, erregte selbe eine ungemeine Sensation in der Stadt. Unter den Bürgern entstund in der darauf folgenden Nacht ein gewaltiges

---

Münster; Heinrich Troxler von Willisau; Aloys Willimann von Rickenbach; Johann Wechsler von Luthern; Roman Wapf von Neudorf.

Für die Absönderung stimmten:

Christoph Bell von Luzern; Doktor Baumgartner von Eschenbach; Johann Bucher von Buttisholz; Niklaus Buelmann von Neuenkirch; Emanuel Corraggioni von Luzern; Leodeger Corraggioni von Luzern; Xaver Estermann von Hochdorf; Franz Egli von Buttisholz; Johann Egli von Buttisholz; Joseph Fluder von Adligenschwyl; Johann Felder von Eschholzmatt; Anton Gloggner von Luzern; Johann Glanzmann von Eschholzmatt; Joseph Hartmann von Luzern: Professor Eutich Kopp von Münster; Wendelin Kost von Buchenrhein; Mathias Läser von Gislikon; Joseph Leu von Ebersohl; Joseph Lötscher von Schüpfheim; Franz Lustenberger von Romoos; Joseph Mazzola von Luzern; Franz Bernard Meyer von Luzern; Salzschreiber Meyer von Luzern; Joseph Mohr von Luzern; Kornel Meyer von Hitzkirch; Bernard Muggli von Sursee; Anton Meyer von Willisau; Ignatz Pfyffer von Luzern; Vincenz Rüttimann von Luzern; Johann Roos vom Flühli; Joseph Schmid von Luzern; Leodeger Salzmann von Luzern; Jost Martin Schnyder von Luzern; Xaver Schürmann von Luzern; Joseph Scherer von Hochdorf; Fridolin Sigrist von Eschenbach; Johann Schwegler von Willisau; Anton Schmid von Schüpfheim; Joseph Anton Schumacher von Luzern; Ludwig Waldis von Wäggis; Kandi Widmer vom Rhein; Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern; Balthasar Zimmermann von Vitznau; Jost Zemp von Entlebuch; Jost Zillmann von Marbach.

Abwesend waren:

Doktor Bucher von St. Urban; Heinrich Genhard von Sempach; Joseph Oberli von Doppischwand; Heinrich Rüttimann von Sempach.

Treiben. Eine Vorstellungsschrift an den Verfassungsrath wurde entworfen, und zu derselben die Unterschriften von Haus zu Haus bis Morgens 3 Uhr gesammelt. Es unterzeichneten 192 Bürger und Hintersassen. In dieser Vorstellungsschrift wurde gegen die Schlußnahme protestirt und erklärt, daß die Unterzeichneten nie an einer Wahlverhandlung Theil nehmen werden *). Die Bittschrift lautete:

---

*) Folgendes sind die Unterschriften der 192 Bürger und Hintersassen: Jost Segeser; Ludwig Halter; Anton Schlatt; Aloys Guggenbühler; Franz Joseph Halter; Ludwig Stalder; Fridolin Balthasar; Xaver Schwyzer, jünger; Joseph Ostertag; Aloys Kaufmann; Franz Joseph Schiffmann; Jost Pfyffer; Alexander Elmiger; Felix Schumacher; Anton Zurgilgen; Bernhard Buholzer; Johann Baptist Gloggner, Vater; Ludwig Meyer; Xaver Wagenbach, Vater; Xaver Wagenbach, Sohn; Xaver Schlapfer; Friedrich Meyer; Niklaus Meyer; Doktor Haas; Heinrich Schlapfer; Joseph Isak, Postkontrolleur; Joseph Schobinger; Julius Salzmann; Jost Bernard Pfyffer; Jost Meyer; Xaver Göldlin; Xaver Schindler; Aloys Gloggner; Ludwig Pfyffer von Wyher; Joseph Maria Gloggner; Eduard Falzini; Karl Vonlaufen; Karl Pfyffer; Joseph Pfyffer; Joseph Schlapfer, Stadtmüller mit zwei Söhnen; Joseph Aloys Zurgilgen; Anton Krauer; Ludwig Schmidlin; Peter Leu; Jost Probstatt, Ludwig Meyer; Joseph Balthasar; Niklaus Balthasar; Johann Baptist Zurgilgen; Ignatz Bell; Karl Meyer; Niklaus Pfyffer; Heinrich Schiffmann; Jost Mohr; Joseph Guggenbühler; Joseph Schürmann; Johann Rey; Karl Martin Egli; Joseph Egli; Balthasar Halter; Ludwig Schobinger; Joseph Wysing; Franz Bernard Mohr; Jost Schiffmann; Thimote Meier; Joseph Anton Meier; Aloys Unterfingen; Joseph Troxler; Felix Probstatt; Xaver Degen; Franz Brun; Anton Gloggner; Martin Vonmoos; Aloys Kilchmann; Ignatz Kilchmann; Ludwig Schürmann; Coelestin Aufdermauer; Xaver Falzini; Anton Aufdermauer; Jakob Schlapfer; Christoph Rüttimann; Rudolph Rüttimann; Ludwig Rüttimann; Xaver Leopold Meier; Xaver Meier; Anton Schobinger; Oberst Karl Pfyffer; Pfister Segeser; Joseph Dub; Joseph

„Tit.! Die heutige Schlußnahme des hohen Verfassungsraths, daß die Stadtangehörigen von Luzern mit den eingesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden sollen,

---

Fuchs; Joseph Schnieper; Jakob Ludwig Mohr; Joseph Gloggner; Heinrich Pfyffer, älter; Anton Halter; Jakob Halter; Johann Baptist Marzohl, Bäcker; Xaver Portmann; Aloys Theiler; Jost Schindler; Beat Meier; Anton Gloggner, jünger; Karl Martin Schnyder; Leonz Faßbind; Kaspar Schumacher; Peter Pisoni; Joseph Schobinger; Jost Pfister; Ludwig Stalder; Anton Schlapfer; Jost Bielmann; Heinrich Pfyffer, jünger; Oberst Felder; Bernard Thut; Anton Schnarrwyler; Franz Xaver Zurgilgen; Christoph Hartmann; Ludwig Studer; Ferdinand Willmann; Xaver Ostertag; Melchior Portmann; Xaver Guggenbühler; Ostertag, Sohn; Joseph Schindler; Heinrich Schobinger; Joseph Schmid, Sohn; Karl Corraggioni; Kaspar Aloys Meier; Kaspar Johann Meier, Zahnarzt; Ignatz Schürmann; Melchior Knüssel; Anton Knüssel; Joseph Schürmann; Xaver Schürmann; Johann Rüßli; Philipp Segeser; Melchior Schobinger; Oberst Baptist Göldlin; Joseph Balthasar, Hauptmann; Ludwig Pfyffer, Lieuten.; Joseph Schiffmann, Hutmacher; Renward Göldlin; Ignatz Göldlin; Xaver Müller; Jakob Meier; Jost Mahler; Leodeger Dub; Alphons Vonmoos; Heinrich Boller; Jakob Ludwig Pfyffer; Anton Bossert; Joseph Gilli; Ludwig Schobinger; Joseph Kaufmann, Metzger; Karl Faßbind, Vater; Heinrich Schlatt; Bernard Bossert; Joseph Frener, älter; Jost Imbach; Xaver Meier; Franz Joseph Schobinger; Martin Krummacher; Karl Faßbind, Sohn; Balz Schnieper; Karl Watz; Bernard Kunz; Kaspar Gerbistof; Ignatz Ritter; Franz Xaver Stübi; Aloys Mengis; Ignatz Reinert; Franz Joseph Müller; Heinrich Buholzer; Joseph Frei; Joseph Feer; Franz Portmann; Jakob Busiger; Anton Busiger; Jost Busiger; Joseph Wiki; Aloys Haut; Xaver Haut; Aloys Haut, Sohn; Anton Egli; Anton Schlatt; Klemens Bachmann; Bernard Bossert. — Viele hatten aber, bestürmt von den Kolporteurs der Schrift, unterzeichnet, ohne zu wissen, um was es sich eigentlich handle, von woher dann auch Mehrere, welche unterzeichnet hatten, später, wie wir sehen werden, für die Annahme der Verfassung stimmten.

um die Repräsentanten für jene und diese in den künftigen Großen Rath zu wählen, hat die hiesige Bürger- und Hintersassenschaft mit tiefem Schmerz erfüllt. Es sind hierdurch alle rechtlichen Verhältnisse verletzt und den Einsassen ein Recht eingeräumt worden, das jedem Unbefangenen in die Augen springt. Die Einsassen wählen durch diese Schlußnahme nicht nur für sich und aus sich, sie wählen auch für die Bürgerschaft und Hintersassenschaft und aus denselben; sie haben nebenbei das Recht, in ihre Heimathsgemeinde zu wählen und gewählt zu werden."

„Wir, die Bürgerschaft und Hintersassenschaft der Stadt Luzern, wollen die weitern Verhältnisse nicht berühren, die diese Schlußnahme zu einer der merkwürdigsten qualifiziren, die je gefaßt worden ist. Die Mit- und Nachwelt wird darüber richten."

„Allein wir finden uns verpflichtet, feierlich dagegen zu protestiren, und die natürlichen und gesellschaftlichen Rechte, die uns von Rechtens wegen zugehören, auf ewige Zeiten zu verwahren."

„Wir erklären uns, daß wir auf diese Weise nie an einer Wahlverhandlung Theil nehmen werden."

Gleichzeitig wurden einige wenige Ansassen beredet, eine Bittschrift zu unterschreiben, worin begehrt wurde, man möchte Bürger und Einsassen abgesöndert wählen lassen *).

Den 4ten Jänner gelangten diese Schriften an den Verfassungsrath. Mit großer Hitze begann die Diskussion, und

*) Die Unterschriften dieser Ansassen sind folgende: Peter Widmer; Augustin Schmid; Johann Martin Anich; Niklaus Anich; Joseph Aloys Reber; J. Arnet; Heinrich Reber; Jakob Kopp; Joseph Weibel, Vater; Jakob Weibel; Bläsi Degen; Aloys Weibel; Wilhelm Weber; Peter Dommann; Leodegar Hurter; Jakob Greber; Ludwig Haas; Baptist Hunkeler; Joseph Haas; Anton Studhalter; Joseph Studhalter jünger; Peter Roos; Arthemi Helfenstein; Joseph Zimmerman; Joseph Lehni; Kaspar Rast; Jost Kaufmann; Xaver Elmiger; Kaspar Weibel; Ignaz Pillier; Joseph Zünd; Joseph Isak, Vater; Joseph Reber; Andreas Lischer; Jakob Achermann; Leonz Isak; Jakob Isak; Jakob Lottenbach; Joachim Lottenbach; Adam Huber; Joseph Zimmermann; Klemenz Sutter; Balz Studhalter; Franz Koch.

mehr mit größter Schleunigkeit als an den Rath gelangten. Zwischen seiten des Bischofes Johann Thurzo und seinem Bruder Georg, welche Zwistigkeiten bis gelegen Bischofes, den heiligen Johann genannt hatte Bischof Johannes Thurzo, Georg Thurzo, Bischof und Doctor Johann Alexander zu Ofen. Johannes Thurzo zu Zwar beschwert sich der Bischof, daß sein Bruder Georg Thurzo, Verweserschaft Hatte, daß man ihn seinem Bruder Georg, Bischofen, nicht gestatten wollte, daß er seine Güter dem Bischofen Verschreiben und Verschaffen möchte, wie er wollte. Dieses Alles hat Georg Thurzo seinem Bruder, dem Bischofen, mit Gewalt genommen und eingezogen. Der Bischof hat sich deßhalben Beschwert gegen seinen Bruder Georg Thurzo, und seinen gegen seinen Bruder, so darauf gestanden, daß der Bischof Johann Thurzo solches Alles nicht gestatten wollte, daß Verschaffungsbrief sich Bischof Johannes Thurzo, Bischofen, Verschreiben und Verschaffen wollte, wie er wollte. Dieses Alles hat Georg Thurzo seinem Bruder, dem Bischofen, mit Gewalt genommen und eingezogen. Der Bischof hat sich deßhalben Beschwert gegen seinen Bruder Georg Thurzo

tigsten Gegner der nunmehr bestätigten Schlußnahme verließen jetzt den Rathssaal. In dieser Sitzung wurde der Verfassungsentwurf vollendet, und auf den folgenden Tag bloß noch die Verlesung der Redaktion des Ganzen anberaumt.

Am Ende wurde von 24 Mitgliedrn noch die folgende Deklaration zu Protokoll gestellt:

Erklärung.

Um von dem Vorwurfe, als hätte man sich des Widerspruchs und des Unrechts schuldig gemacht, sich zu erledigen, legen die Unterzeichneten die nachstehende doppelte Erklärung in das Protokoll des hohen Verfassungsraths nieder.

1) Wenn die Unterzeichneten zu Ausmittlung einer von der allgemeinen Regel abweichenden Repräsentation der Stadt Luzern ihre Zustimmung ertheilten, so geschah dieses in keiner Verletzung des Artikel 4 der Verfassung, sondern weil sie dem Princip beipflichteten, daß neben der allgemeinen Volksmasse auch das höhere intellektuelle Vermögen repräsentirt werden müsse, als welches vorauszusetzen sei, wo städtisches Zusammenleben und städtisches Gewerbe statt finde.
2) Wenn dann aber das gleiche Princip nicht überall durchgeführt und verhältnißmäßig angewendet wurde, so verlangten die Unterzeichneten solches darum nicht, weil die übrigen städtischen Ortschaften des Kantons auf jegliche Auszeichnung Verzicht leisteten und ihr Vertrauen lediglich in die Wähler setzen.

Jakob Kopp.	Xaver Burri.	Martin Muri.
Robert Steiger.	Gall. Rüttimann.	Mauriz Dove.
Jost Ant. Kopp.	Urban Arnold.	Melch. Sinner.
Joseph Bucler.	Jakob Brunner.	Joseph Räber.
K. M. Kopp.	J. B. Sidler.	Paul Troxler.
J. Meyer v. Schötz.	J. Staffelbach.	J. Stirnemann.
Al. Willimann.	Jos. Kreyenbühl.	Jos. Ineichen.
Melch. Schnyder.	M. Rüttimann.	Kaspar Köpfli.

Xaver Schürmann; Emanuel Corraggioni; Leodeger Corraggioni; Ignatz Pfyffer; Joseph Mezzola; Joseph Hartmann; Joseph Schumacher, älter; Aloys Zurgilgen; Joseph Elmiger; Joseph Mohr.

Das Präsidium schloß den Verfassungsrath mit einer kurzen, aber feierlichen Anrede an die Versammlung, die damit endete: „Wenn auch manche bittere Aeußerungen gefallen, so mögen dieselben nun vergessen sein, und die Versammlung versöhnt auseinander gehen. Möge jeder für das Wohl aller besorgt sein, und überall und immer zur Vereinigung wirken.“ — Ein lautes wiederholtes Lebehoch antwortete dem Präsidenten.

Ungeachtet der vorhandenen Wirren und der gegenseitigen Aufregung, wagte es Niemand, einen Auflauf unter dem Volke zu bewirken, obgleich der Wille dazu bei Einigen nicht mag gemangelt haben. Allein die Neigung dafür war nicht bei dem Volke, die große Masse blieb ohne Bewegung, harrend auf den Ausgang der Dinge. Unter den Bürgern der Stadt selbst herrschte gegenseitige Spannung. Der kleinere Theil derselben, jedoch Männer von festem Charakter, war zufrieden und entschlossen, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Diese wurden von den Einsassen mit Eifer unterstützt, und mehrere der umliegenden Gemeinden gewährten in Bezug auf die Stadt eine gewaltige Sicherheit. Zwar die Gemeinden des angrenzenden Amtes Habsburg unter Leitung von Wendel Kost, und die Gemeinde Malters waren beinahe ganz der *fanatisch-aristokratischen* Parthei, die sich nun vollkommen auszubilden begann, zugethan.

Man trachtete von der Stadt aus die Unzufriedenheit über das Land zu verbreiten, und es gelang so ziemlich. Die Männer, die sonst im größten Ansehen stunden, wurden verdächtigt und verläumdet. Schimpf und Drohungen kamen an die Tagesordnung. Doch blieb es bei diesem ohne weitere Thätlichkeiten. Der größte Theil erwartete ruhig die Bekanntmachung der Verfassung. Diese erfolgte auch gleich sechs Tage nach der Auflösung des Verfassungsraths, der Tag der Annahme oder der Verwerfung derselben wurde auf Sonntag den 30sten Jänner festgesetzt, und gedruckte Exemplare der Verfassung bei allen Beamteten dem Publikum zur Einsicht niedergelegt. Die Verfassung gefiel auch den Freigesinnten nicht ganz, besonders weil dieselbe keine Wahlkollegien aufstellte. Einen Augenblick mögen sie geschwankt haben, ob sie nicht auf Verwerfung derselben hin-

wirken wollen. Allein als sie vernahmen, mit welchem Grimme die Gegner gegen eben diese Verfassung erfüllt waren, und bedenkend, welche ungewisse Folgen aus einer Verwerfung hervorgehen könnten, entschlossen sie sich, mit Aufopferung eigener Ansichten, nach allen Kräften für die Annahme zu arbeiten. Der Zwischenraum der 24 Tage von Bekanntmachung der Verfassung bis zum Entscheid des Schicksals derselben wurde von beiden Partheien thätig benutzt. Doch regsamer waren anfänglich die Feinde der Verfassung als ihre Freunde; die letztern verhielten sich mehr defensiv. Jene bedienten sich vorzüglich des bei dem gemeinen Volke so wirksamen Mittels der Verdächtigung von Sachen und Personen. Zusammenkünfte aller Art, kleinere und größere, wurden veranstaltet. Viele Bürger aus der Stadt besuchten ihre Freunde, die Pfarrherren auf dem Lande, und diese, weil man die Verfassung als im Sinne der Liberalen gelungen betrachtete, boten willfährig die Hand. Man fing an, die Verwerfung zu befürchten, und dem unvermeidlich darauf erfolgenden Ausbruche von Unordnungen entgegen zu sehen. Sowie man aber diese Wahrnehmung machte, verdoppelte sich die Anstrengung der anfänglich ziemlich sorglosen Freunde der Verfassung. Die Presse wurde von beiden Seiten in Anspruch genommen. Der Waldstätter-Bote predigte die Verwerfung, der neu erscheinende Eidgenosse pries die Annahme. Eine Menge Flugblätter erschienen für und wider; kurz, es war ein gewaltiges Treiben durch das ganze Land. Der gemeine Mann wurde verwirrt, er wußte kaum mehr, wem er glauben, wem er mißtrauen sollte.

Es herrschten besonders irrige Begriffe über das, was in eine Verfassung oder Grundgesetz gehört, und die Gegner des Entwurfs benutzten diesen Irrthum. So glaubten einige, es sollte in der Verfassung bestimmt werden, welche Besoldung ein Mitglied des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts zu beziehen habe. Andere hielten dafür, auch die Organisation der untern Behörden sollte der Verfassung einverleibt werden. Alle diese kannten den Unterschied zwischen einem Grundgesetz und andern Gesetzen nicht genugsam. Sobald man eine gesetzgebende Behörde aufstellt, so muß man ihr auch überlassen, die Gesetze zu geben. Nur in einer reinen Demokratie macht das Volk, die Landsgemeinde, Gesetze.

An der Gisikon-Brücke wurde in mehrern Zusammenkünften von Freunden der Aristokratie der Hauptplan zur Verwerfung der Verfassung entworfen. Neben Wendel Kost nahm der Alt-Regierungsrath Johann Rütter von Metteln, ein sehr zweideutiger Mann, thätigen Antheil. Auf Sonntags den 16ten Jänner Nachmittags war eine solche Zusammenkunft in Gisikon veranstaltet. Da gerade gute Schlittbahn war, so begaben sich Doktor Kasimir Pfyffer, Ludwig Schnyder, Jakob Kopp und Professor Ineichen auch dahin, um zu sehen, was da werden soll. Das Haus war ziemlich angefüllt; Kost, Rütter, Mathias Läser und Leu als Führer gegenwärtig. Die Leute fanden sich aber durch die Anwesenheit obiger Gesellschaft aus der Stadt gestört, und ein großer Theil verlief sich, ehe die Verhandlungen begannen. Kost suchte sich dadurch zu rächen, daß er durch einige seiner Trabanten ein pöbelhaftes Lied singen ließ, welches jene Gesellschaft beleidigen sollte. Sie mußte aber darob nur lachen, und trat mit einbrechender Nacht den Rückweg an. Erst jetzt begannen die Verhandlungen; die Verfassung wurde verlesen, und von Kost und Rütter die Verwerfung dringend empfohlen. Leu hatte sich schon entfernt. Kost zog besonders gegen die Advokaten los, nannte sie Religionsfeinde, Kirchen- und Priesterhässer, Sportelnfresser, Unglücksverbreiter u. s. w. Gerichtsschreiber Haas von Udligenschwyl versuchte zu opponiren; allein Rütter erklärte ihm, er sei ein Reformator, er müsse noch erschossen werden oder verbrannt, wie einst Johann Huß.

Acht Tage später, am 23sten Januar, hatte am gleichen Orte abermal eine Zusammenkunft statt. Bei derselben fanden sich einige freigesinnte Männer von jenseits der Reuß, unter ihnen Gerichtsschreiber Bürgisser von Rothenburg, ein. Sie mußten sich aber, von Thätlichkeiten bedroht, bald über die Brücke zurückziehen.

Allein es waren das nur kleine unbedeutende Auftritte. Das Haupttreffen hatte zu Sempach Montags den 24sten Jänner statt. Auf diesen Tag war von den Hauptführern der Verwerfung eine Kantonalversammlung angesetzt worden, wozu aus fast allen Gegenden des Kantons, von Weggis bis Reiden und von Gisikon bis Marbach, zwei oder drei vertraute Männer eingeladen waren. Die Sache war sehr heimlich veranstaltet, wurde

aber durch einen aufgefangenen Brief — jedoch spät — verrathen; Boten wurden jetzt eilends überall hin ausgesendet, um den entdeckten Plan zu zerstören. Am Morgen des 24sten Jänners strömten von allen Seiten Menschen dem Städtchen Sempach zu, und binnen kurzer Zeit war dasselbe angefüllt. Ungemein eine größere Anzahl und andere Leute, als die Veranstalter erwartet hatten, fanden sich ein. Wendel Kost saß im Wirthshause zur Krone mit einigen Freunden. Wie staunte er und wie mochte ihm das Herz pochen, als er statt der erwarteten, meistens ganz andere Gestalten sah. Er zog sich mit seinen Vertrauten in das Nebenstübchen zurück, allein er wurde dorthin von einigen seiner Widersacher verfolgt und von ihnen aufgefordert, die Versammlung zu eröffnen, die Leute seien nun da, man wolle hören, was er anzubringen habe. Kost sträubte sich, aber zuletzt mußte er bei den drohenden Geberden, die sich zeigten, gern oder ungern, sich bequemen. Es bot sich kein anderer geschlossener Raum, der die Menschenmenge fassen konnte, dar, als die neue große Kirche. Dorthin zog man. Doktor Scherer von Hochdorf machte sich inzwischen aus dem Staube. Von Johann Rütter hieß es, er sei auch in Sempach anwesend, habe sich aber versteckt, man durchsuchte im Wirthshause zur Krone den Keller und alle Schlupfwinkel, ohne den Mann zu finden. — In der Kirche waren jetzt über fünfhundert Männer versammelt. Wendel Kost bestieg ein Gerüst und begann zu lesen: „Seit fünfhundert Jahren naht jetzt zum ersten Mal die ernste Stunde, wo ihr die neue Staatsverfassung anerkennen oder verwerfen könnet. Es ist ein wichtiger Augenblick. Aber die neue Verfassung hat noch wesentliche Mängel, und nothwendige Zusätze sollten nicht übergangen werden.“

Das allgemeine Murren der Versammlung bewog den Redner inne zu halten, und die Versammlung zur Wahl eines eigenen Präsidenten aufzufordern.

Es wurden Doktor Steiger und Kantonsfürsprech Bueler, beide von Büren, vorgeschlagen. Letzterer ergriff sogleich das Wort und sprach: „Werthe Mitbürger! Ich müßte mich allvorderst feierlichst verwahren, als Präsident die Tribüne zu besteigen, ehe und bevor Herr Wendel Kost, Hauptmann von Buchenrhein, den Endzweck der hier zusammenberufenen Versammlung klar und deutlich vorgelegt hat. Ich fordere daher

den Hauptmann Koſt auf, den Zweck zu nennen, warum er dieſe große Verſammlung eröffnet habe?“

Todtenblaß ſtammelte Herr Koſt: Er möchte bewirken, daß etwas Gemeinſchaftliches beſchloſſen werden möchte. —

„Der Zweck, werthe Mitbürger, theure Freunde und Brüder unſers Vaterlandes! — ſprach jetzt Doktor Steiger von Büren, — der Zweck des Herrn Wendelinus Koſt von Buchenrhein iſt und kann kein anderer ſein, als welchen er in Siſikon eröffnet hatte, nämlich die Verwerfung der neuen Verfaſſung zu bewirken. Dieſer Zweck iſt ſeit einigen Tagen auf die ſchaamloſeſte Weiſe im ganzen Kanton betrieben worden. — Ja! man hat auf den Fall der Verwerfung noch größere Pläne geſchmiedet. Dieſe Pläne ſind aber, Gott ſei Dank, ans Licht gekommen!“

„Herr Wendel Koſt will die Verwerfung der Verfaſſung, ſonſt hätte er auch hier nicht von Mängel derſelben und von nothwendigen Zuſätzen geſprochen. — Hätte er Zuſätze zu machen gewünſcht, ſo wäre es ihm als Verfaſſungsrath zugeſtanden, ſeine Wünſche in den Schooß des hohen Verfaſſungsrathes niederzulegen, nicht aber hinterrucks das Volk zu entzweien, ihm Zweifel und Argwohn gegen die neue Verfaſſung beizubringen, auf daß Unordnung und Zwietracht, am Ende gar Anarchie und Bürgerkrieg mit all ihren ſchrecklichen Folgen, im Lande entſtehen. Hütet Euch, theure Mitbürger! ſeinen Zuſätzen Gehör zu geben. Denn wenn Ihr Zuſätze machet, ſo verwerfet Ihr die Verfaſſung; dieſelbe iſt Euch zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden. Gefällt ſie Euch, ſo nehmt ſie an, gefällt ſie Euch nicht, ſo verwerfet ſie. Allein die Verfaſſung iſt gut, ſie hat ihr Lob in ſich ſelber und darin, daß ſie den Ariſtokraten in Luzern nicht gefällt. Hütet Euch, dieſelbe zu verwerfen, ſonſt werdet Ihr Euer eigenes Verderben bereiten. Wer iſt geſichert, wenn ein geſetzloſer Zuſtand, wer, wenn Bürgerkrieg eintreten ſollte? Haus und Hof wird nicht mehr ſicher ſein; Euer Eigenthum wird geplündert werden, — Euer Leben und das Leben der Eurigen wird in drohender Gefahr ſchweben. — Hütet Euch vor dem ſchrecklichſten der Schrecken, vor dem Bürgerkriege, — wandelt lieber in Eintracht und Frieden. — Eintracht und Frieden thun den einzelnen Familien, dem ganzen Kanton noth und der geſammten Eidgenoſſenſchaft.“ —

Nun stand auf ein alter Mann, den Wenige kannten und von dem man sagte, er komme aus der Umgegend des hl. Bluts zu Willisau, und sprach: „Vaterlandsbrüder! achtbare Bürger! Ich bin ein alter Mann, und weiß, was geschieht: Mit Aristokratengeld wird gegen die Annahme der Verfassung gearbeitet, mit Lug und Betrug aller Art. Selbst ein Theil der hohen Geistlichkeit, deren heiliges Amt ich übrigens achte und ehre, spricht gegen dieselbe. Warum? Sie möchten, wie der Bischof von Wallis, Sitz und Stimme haben im Rathe. Das dürfen sie aber nicht; ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Lassen sie uns auch nicht Domkapitular und Dekan werden, darum sollen sie auch nicht Rathsherren sein, noch werden. Auch Wendel Kost arbeitet gegen die Annahme der Verfassung, darum möchte ich rathen, ihn aus unserer Versammlung zu entfernen; wer will, daß Wendel Kost sich aus unserer Versammlung entferne, der hebe mit mir die Hand auf!“

Man sah nichts als aufgehobene Hände in der ganzen Kirche. Todtenblaß saß Wendel Kost auf der Tribune. Man drängte sich gegen das Gerüst, ihn herunter zu reißen. Eine Menge Hände streckten sich gegen ihn aus, der Augenblick war da, wo man glaubte, er werde ein Opfer schwerer Mißhandlung, wo nicht gar des Todes werden. Denn wäre er einmal ergriffen worden, so würde ihn nichts gerettet haben. In diesem verhängnißvollen Momente sprang Fürsprech Bueler von Büren auf das Gerüst, stellte sich vor den bedrohten Wendel Kost, und sprach mit einer Stimme, welche die Bewegungen des Volkes übertönte und im Gewölb der Kirche widerhallte: „Werthe Mitbürger, friedliche Mitbürger, vernünftige Mitbürger! Ihr seid hier versammelt, um Ruhe und Frieden, um Eintracht und Festigkeit, um Liebe und Ordnung des gesammten Kantons willen. Seid treu Euerm vorgesteckten Ziele; laßt Euch durch einzelne aufbrausende Gefühle nicht hinreißen zu unerlaubten Handlungen! Es sind zwei Klassen von Menschen, welche Euch die Verwerfung der Verfassung anpreisen; es sind Verführer und Verführte, es sind Sehende und Verblendete. Die Verführer sind diejenigen, die mit der neuen Verfassung unzufrieden sind, weil sie dadurch ihre Vorrechte eingebüßt sehen; es sind diejenigen, welche gegen einzelne Artikel derselben, welche Artikel das Wohl des Landes befördern, Protestationen eingeben,

und sogar scharfer Drohungen sich bedienen. Es sind mit einem Worte die Aristokraten. Es sind dies die Sehenden, weil sie wissen, daß mit der Verwerfung ihnen aus der entstehenden Verwirrung neuer Segen, d. h. neue Vorrechte und neue Privilegien erwachsen. Eine zweite Klasse sind die Verführten und Verblendeten, welche man durch ein einziges Wort verführt und verblendet, nämlich durch das Wort Religion. Nein, werthe Mitbürger! die Religion ist jetzt so wenig in Gefahr, als im Rötler- und Rußwylerkrieg, so wenig als im Jahre 1814. Die christkatholische Religion ist ja als Staatsreligion in der neuen Verfassung anerkannt. Aber die Aristokratie ist in Gefahr zu Grunde zu gehen. Auch Wendel Kost ist nur einer der Verführten und Verblendeten, und er selbst weiß nicht, was die Verwerfung der Verfassung Schreckliches nach sich ziehen könnte. Beweist nun, daß wir alle Religion haben und verzeiht ihm."

„Was übrigens die Zusätze anbelangt, die in Abschriften im Kanton herumgeboten werden, so gehören dieselben entweder in die Organisation oder in die Gesetzgebung, nicht aber in die Verfassung. Ihr wählt einen Großen Rath, ihr übertragt ihm die Ausübung der Souveränität; dem Appellationsgericht die Befugniß, über Leben und Tod und über Eigenthum abzusprechen, und Ihr wollt dem Großen Rathe nicht überlassen, die Besoldung der Rathsglieder zu bestimmen? nicht überlassen die Eintheilung der Gerichtskreise? nicht überlassen die Gesetzgebung überhaupt? — Wir haben ja durch die Verfassung freies Petitionsrecht; wählen wir tüchtige wackere Großräthe, geben wir ihnen unsere Wünsche ein, und sie werden sie zu berücksichtigen verstehen. Wollt Ihr Landsgemeinden, dann braucht Ihr keinen Großen Rath — Ihr seid dann selbst der Gesetzgeber. Wollt Ihr aber eine Regierung durch Stellvertreter oder Großräthe, so müßt Ihr derselben, mit Ausnahme der Verfassung, die ganze übrige Gesetzgebung übertragen. Die Umtriebe gegen die Annahme der Verfassung mögen Euch ferners zur Genüge belehren, wie es zuginge, wenn die einzelnen Gesetze alle dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müßten. Ich versichere Euch, in hundert Jahren würden wir noch keine Gesetze haben? — Also rathe ich Euch zur unbedingten Annahme der neuen Verfassung."

Nun schilderte auch Herr Friedensrichter Stirnimann von Knutwyl die Gefahren der Verwerfung, sprach Worte der Liebe und der Eintracht, der Versöhnung und des Friedens, und forderte Alle auf, ihre Bemerkungen für oder gegen die Annahme der Verfassung auszusprechen.

Niemand sprach dagegen. Man schritt zur Abstimmung. Einstimmig wurde die unbedingte Annahme der Verfassung beschlossen. Auch Wendel Kost stimmte dazu; und insbesondere von Herrn Kantonsfürsprech Bueler um seine Meinung angefragt, sprach er: „Wer von Euch Allen ohne Sünden ist, der hebe den ersten Stein auf und werfe ihn nach mir. Ich habe meine Sünden. Heute bin ich eines bessern belehrt worden. Meine lebendige Ueberzeugung ist diese, das Wohl des Vaterlandes erfordere die unbedingte Annahme der Verfassung, zu dieser werde ich auch stimmen.“ — Kost, seinem Karakter treu, sagte zu Bueler leise: da er, Kost, nun so zu Schanden gemacht sei, so möchte seinen Konsorten gleiches widerfahren. Er bezeichnete dieselben; Bueler rief einen nach dem andern auf. So mußten Joseph Leu von Ebersohl, Ludwig Waldis von Weggis, Doktor Baumgartner von Eschenbach, Mathias Läser von Gisikon, Anton Meier von Welsberg, auf die Bühne treten, und sich für die Annahme der Verfassung aussprechen. Friedlich und jubelnd ging die Versammlung auseinander. Die Kunde des Vorgangs kam noch am gleichen Abend nach Luzern.

Kost's nothgedrungene Bekehrung verschwand bald wieder, als er frei athmen konnte. Der Gefahr entronnen, nahm er die alte Gesinnung bald wieder an. Er und sein Bruder lärmten am folgenden Tage, einem Wochenmarkte, auf den Plätzen zu Luzern, erzählten, wie sie Tags zuvor in die Hände von Mördern gefallen seien u. s. w. Auf dem Hirschenplatze fingen sie mit Ulrich Mattmann, Wirth von Rothenburg, deswegen Händel an, so daß dieser sich in Tuchhändler Mayrs Laden flüchten mußte.

Am Abend dieses Tages (25. Jänner) ging ein dumpfes Gerücht, die Aristokraten wollen sich des Zeughauses bemeistern. Von Stunde zu Stunde nahm das Gerücht zu. Eine Bewegung war sichtbar. Mehrere Einsassen und Bürger der freigesinnten Parthei thaten sich zusammen; eine große Versammlung

wurde auf Wunsch S. Ehr. im Orig., gestrichen beim Druckpunkt, ausradiert. Aber so Wünsche waren selten. Es kommen nicht viele Briefe, die solche Wünsche enthalten. Die meisten Briefe waren nur kurze und geschäftliche Mitteilungen. Wenn Briefe überhaupt noch mit Inhalt, und ein gewisser Inhalt war ja immer da, so gewannen sie Interesse durch die Art, wie sie ihren Inhalt darstellten und ausdrückten. Die Empfindungen, die sie in den Empfängern auslösten, und die Wirkungen, die sie auf sie ausübten. Diese Wirkungen sind nicht immer gleich. Sie sind verschieden nach Zeit und Ort, nach Stand und Bildung, nach Alter und Geschlecht. Und nicht zuletzt nach der Persönlichkeit des Empfängers. Diese Persönlichkeit ist das Ausschlaggebende für die Wirkung, die ein Brief auf sie ausübt. Und diese Persönlichkeit ist das Ausschlaggebende für die Art, wie sie ihren Inhalt darstellen und ausdrücken.

schweres Geschütz. Im Falle eines wirklich gewagten Gewaltstreiches von Seite unruhiger Bürger könnten wir in große Gefahr gerathen. Lassen Sie uns in diesem kritischen und wirklich gefährlichen Augenblick zwei bis vier Kanonen mit der gehörigen Munition nach Sursee bringen, oder erlauben Sie uns, dieselbe mit unsern Pferden und unter Bewachung unserer Bürgergarde abzuholen. Diese Maaßregel wird dazu dienen, jeden Feind der Ruhe und der Ordnung von Gewaltstreichen abzuschrecken und im Falle der Noth niederzudonnern. Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr! Indem wir Ihnen diesen kräftigen Vorschlag machen, überlassen wir das Thunliche der Ausführung natürlicher Weise Ihren höhern Einsichten, bitten um gefällige Antwort, und schließen, unter Wiederholung des wärmsten Dankes für Ihre Liebe zum Vaterland, und versichern Sie unserer unerschütterlichen Treue, indem wir uns nennen Ihre ergebensten Diener. Büren, am 27. Jänner 1831. —

In diesen Tagen hatte eine Versammlung in Wohlhusen statt, wo viele Ausgeschossene aus dem Entlebuch sich einfanden. Franz Egli von Buttisholz, ein schlichter Landmann von gesundem Verstande, ohne alle gelehrte Bildung, übte daselbst großen Einfluß, und es wurde beschlossen, auf Annahme der Verfassung hinzuwirken.

Freitags den 28sten Jänner war wieder einiger Auflauf auf dem Schlachtfelde zu Sempach. Ein gewisser Johann Georg Bühlmann, Spitzbauer genannt, Kaspar Ineichen aus dem Dünkel zu Ballwyl, ein Anton Bueler von Sempach u. a. m. hatten eine Versammlung in die Schlachtkapelle veranstaltet, um gegen die Annahme der Staatsverfassung zu wirken. Als die Freunde der Verfassung in Rothenburg und Hildesrieden, unter ihnen Gerichtsschreiber Bürgiser, hievon Kunde erhielten, zogen sie auch dahin. Bühlmann und sein Anhang wurde verjagt, Bueler unbedeutend verwundet und Kaspar Ineichen gefangen in das Städtchen Sempach geführt, wo man ihn aber bald wieder los ließ. Als die Kunde davon, daß in Sempach etwas vorgehe, nach Luzern kam, begaben sich Schultheiß Amrhyn und Staatsrath Joseph Krauer dahin. Als sie ankamen, war der Auftritt bereits vorüber.

Es näherte sich der festgesetzte Tag zur Abstimmung. Die Gegner der neuen Verfassung suchten letztlich, da sie doch nicht

die ganze Verfassung schlecht nennen durften, die Idee zu erzeugen, es könne die Verfassung theilweise angenommen und theilweise verworfen, auch Zusätze gemacht werden. Dadurch würde eine namenlose Verwirrung erzeugt worden sein, indem Artikel, welche in der einen Versammlung angenommen worden wären, in der andern verworfen worden sein würden. Der Kleine Rath, in welchem, wenn auch nicht die Mehrzahl, doch der Kern die Annahme wünschte, erließ daher den 26sten Jänner folgendes Kreisschreiben an die Gemeindeammänner und Vorgesetzte der Wahlkreise: „Wohlgeehrte Herren! Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hie und da bei dem Volke die Ansicht obwalte: als ob die neue Staatsverfassung, welche künftigen Sonntag dem Volke des Kantons Luzern zur Sanktion vorgelegt wird, artikel- oder theilweise angenommen oder verworfen werden könne. — Da nun aber eine solche Ansicht sowohl dem §. 9. des Dekrets vom 10ten, als den §§. 2. 7. und 8. desjenigen vom 27. Christmonat vorigen Jahres geradezu widerspricht, so werden die Gemeindeammänner sowohl, als diejenigen, welche künftigen Sonntag der Urversammlung vorgesetzt werden, sich bemühen, diese irrig gefaßte Ansicht, wo diese allfällig geltend gemacht werden sollte, dahin zu berichtigen und zu erläutern: daß es jedem stimmfähigen Bürger freistehe, die vorgedachte Staatsverfassung, zwar nicht artikel- oder theilweise, wohl aber im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Im übrigen soll nichts ins Protokoll oder an den anzufertigenden Verbal-Prozeß gestellt werden, als was der §. 10. des letztangeführten Dekrets bestimmt vorschreibt. Womit Wir Euch, wohlgeehrte Herren! Unserer achtungsvollen Wohlgewogenheit versichern.“

Noch zwei Tage vor der Abstimmung wurde eine Druckschrift im ganzen Kanton zu Berg und Thal, vielleicht mehr als 10,000 Abdrücke in Umlauf gesetzt. In die entferntesten Hütten wurde sie getragen. Sie führte den Titel: „Einige wohlmeinende Worte an das souveräne Volk des Kantons Luzern über die Annahme der Verfassung“, und mit allen Künsten der Ueberredung rieth sie die Verwerfung an. In demselben wurde die Verfassung als von der alten Junker-Regierung entworfen, von den Advokaten ausgebrütet und vertheidigt, und von dem Verfassungsrathe in schneller Uebereilung genehmigt bezeichnet. Die Schrift machte Eindruck. Aber die Art ihrer

Verbreitung und der Ton ihres Inhalts, in welchem, trotz aller Vermummung, unter der Maske eines Demokraten und Volksfreundes, der Anhänger der fanatisch-aristokratischen Parthei erkennbar war, erregte Mißtrauen, und die Schrift brachte die gehoffte Wirkung in vollem Maaße nicht hervor. Einige tausend Exemplare wurden den Tragern abgenommen; andere Pakete gelangten an Männer, die den Inhalt der Schrift nicht billigten, und sie zurückbehielten. So wurde ein großer Theil der Blätter zernichtet. Mehrere Kolporteurs derselben wurden von Freunden der Verfassung angehalten und ernstlich befragt, woher sie ihre Aufträge erhalten; sie gaben Männer an, deren Beruf es nicht war, politische Händel zu stiften, und die durch ihr vielfach an den Tag gelegtes Benehmen den Beweis geleistet, daß sie weder Frieden noch Freiheit des Volkes lieben.

Um auf alle Wechselfälle vorbereitet zu sein, hatten die Liberalen auf den Fall der Verwerfung bereits ein Memorial an den Großen Rath nicht nur entworfen, sondern bereits schon zum Unterzeichnen in den verschiedenen Gegenden des Kantons austheilen lassen. In diesem Memorial wurde die Zusammenberufung eines neuen Verfassungsraths, nach dem Maaßstab der Bevölkerung gewählt, gefordert.

Zur Beleuchtung des Ganzen darf hier ein merkwürdiges Aktenstück vom 16ten Jänner, erlassen von der Ortsbürger-Gemeinde der Stadt Luzern, nicht vergessen werden.

Nachdem jene unterm 3ten Jänner gegen den §. 37. des Verfassungsentwurfs eingereichte, oben angeführte Schrift von 192 Bürgern der Stadt Luzern an den Verfassungsrath nichts gefruchtet hatte, traten den 7ten Jänner 17 Bürger vor den Verwaltungsrath und begehrten eine Gemeindeversammlung, um die Verwahrung der 192 zum förmlichen Gemeindebeschluß zu erheben. — Der Verwaltungsrath setzte eine Vorberathungskommission nieder, bestehend a) aus dem Verwaltungsrath selbst, b) aus denjenigen Verfassungsraths-Mitgliedern der Stadt Luzern, welche gegen den Artikel 37 im Verfassungsrath gestimmt hatten, und c) aus 3 jener 17 Vorständen. — Der Präsident des Verwaltungsraths, Joseph Schmid, indem er den Vorständen diese Erkenntniß eröffnete, bezeugte ihnen gleichzeitig das Wohlgefallen der Behörde über den gethanen Schritt und die Freude, daß noch nicht aller Bürgersinn erloschen sei, und es

Männer gebe, die den Muth haben, die von den Vorvätern ererbten Rechte gegen die drohende Vogtschaft der Einsassen zu verwahren.

Auf den 16ten Jänner wurde dann die Bürgergemeinde wirklich versammelt und folgender Beschluß gefaßt:

Erklärung und Verwahrung.

Nachdem heute die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern (Bürger und Hintersassen) außerordentlich in einer Versammlung zusammengetreten und die Festsetzungen des §. 37. der vorgeschlagenen Kantonsverfassung einvernommen haben, aus welchen hervorgeht, daß die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern mit den in dieser Stadt jeweilen auf Heimathschein angesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden, also miteinander die den Gemeindeangehörigen und den Eingesessenen zugesicherten unmittelbaren Repräsentanten in den künftigen Großen Rath wählen sollen;

Nach Einsicht der von hundert zwei und neunzig Bürgern und Hintersassen noch am 3ten Jänner, an welchem Tage der Verfassungsrath mit 49 gegen 47 Stimmen iene Festsetzung beschlossen, unterzeichneten und am 4ten Jänner eingereichten Protestation und Verwahrung, hat die Gemeinde der Angehörigen der Stadt Luzern (mit 243 gegen 17 Stimmen) beschlossen und beschließt: Es werde gegen die Vereinigung der Gemeindeangehörigen mit den eingesessenen Kantonsbürgern in einer Wahlversammlung, wie selbe im §. 37. des Verfassungsvorschlages enthalten ist, feierlich protestirt, und das unmittelbare Wahlrecht der Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern auf ewige Zeiten verwahrt.

Von den 17 Bürgern, welche nicht für den Vorschlag stimmten, gaben 10 die folgende Gegenverwahrung zu Protokoll: „Nachdem der Bürgerschaft der Stadt Luzern heute in einer außerordentlichen Versammlung eine Schlußnahme, Erklärung und Protestation gegen jene Bestimmung der neu entworfenen Staatsverfassung, gemäß welcher die Bürger der Stadt Luzern mit den angesessenen Kantonsbürgern vereint die den Wahlkreis Luzern zustehenden Wahlen von Großräthen vornehmen sollen —

ist vorgelegt worden; so finden sich die unterzeichneten Bürger der Stadt Luzern veranlaßt, allvorderst zu bemerken, daß obiger Vorschlag weder auf reglementarischem Wege entworfen, noch die Gemeinde nach reglementarischer Vorschrift ist versammelt worden, daher in keinem Falle eine gültige Schlußnahme gefaßt werden könnte."

„Betreffend den Vorschlag selbst, so erklären die Unterzeichneten, demselben ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können, und zwar gestützt auf folgende Gründe:

„In Betrachtung, daß der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte aller Staatsbürger als ausfließend aus der Vernunft und dem natürlichen Staatsrecht und von dem Volke laut gefordert in der künftigen Verfassung unzweifelhaft wird anerkannt werden;"

„In Betrachtung, daß gemäß diesem Grundsatze alle Vorrechte und Privilegien aufhören müssen, und eben so wenig, als zwischen Patrizier (Junker) und Bürger (Plebejer), eben so wenig zwischen Stadt- und Landbürger eine Unterscheidung und Bevorrechtung in Zukunft statt finden kann. In Betrachtung, daß die Aufhebung jeder Scheidewand zwischen den verschiedenen Klassen von Kantonsbürgern, nebstdem daß das Recht eine solche Aufhebung fordert, erwünschbar und nothwendig ist, um endlich eine gründliche Aussöhnung zwischen Stadt und Land, aus der allein das Heil des gesammten Kantons und jedes einzelnen Theiles desselben entsprießen kann, herbeizuführen. — In Betrachtung, daß wenn der Stadt ein erhöhtes Repräsentations-Verhältniß einzuräumen ist, diese Einräumung nicht in Folge eines Vorrechts, sondern in Berücksichtigung der höhern Kultur, Bildung, Gewerb und städtischen Interesse überhaupt geschieht, dieses städtische Interesse aber nicht ein ausschließliches Eigenthum der Korporation der Bürgerschaft, sondern ein Gemeingut der gesammten Einwohnerschaft ist. — In Betrachtung, daß diesen Grundsätzen gemäß, nach strenger Konsequenz, die dem Wahlkreis Luzern zugedachten 18 unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths ohne Unterschied aus der Stadteinwohnerschaft hätten genommen werden sollen, und daß, wenn hierinfalls der Bürgerschaft ein Vorzug eingeräumt wird, indem aus ihrer Mitte 16 und aus der Zahl der Ansassen nur 2 genommen werden, man zwar diesen angebotenen Vortheil annehmen kann,

aber darum die Forderungen nicht höher spannen, und dann, wenn sie nicht erfüllt werden, gar protestiren darf. — In Betrachtung, daß die Protestation der Bürgerschaft der Stadt Luzern in Ermanglung eines rechtlichen Fundaments, die gewünschte vortheilhafte Wirkung nicht haben wird, indem zwanzigtausend stimmfähige Bürger durch eine Protestation von zwei- bis dreihundert Individuen sich nicht werden bestimmen lassen, sondern daß diese Protestation vielmehr nachtheilig für die Stadtbürgerschaft wirken wird, indem in ihr eine zum voraus erklärte Abneigung gegen die künftige Ordnung der Dinge, eine feindselige Stellung gegen die Landschaft liegt, und letztere daher ihr Zutrauen der Stadtbürgerschaft nicht wird schenken können. — Aus diesen Gründen also können die Unterzeichneten, — im wohlverstandenen Interesse der Bürgerschaft der Stadt Luzern selbst — und im Interesse des gesammten Kantons der vorgeschlagenen Protestation ihre Zustimmung nicht nur nicht ertheilen, sondern müssen sich der nachtheiligen Folgen wegen selbst dagegen verwahren, und stellen diese Verwahrung zu Protokoll."

„Luzern, den 16. Jänner 1831."

(Unterz.) Adolph Hertenstein. Eduard Pfyffer. Kasimir Pfyffer. Bernard Wicki. Aloys Singer. Joseph Meyer. Karl Gloggner. Jakob Gloggner. Xaver Andre. Xaver Wicki.

Die Schlußnahme der Bürgergemeinde wurde gedruckt und im Lande zahlreich verbreitet. Als dieselbe den 19ten Jänner von dem Verwaltungsrathe der Stadt Luzern dem Kleinen Rathe eingericht wurde, gab Joseph Krauer von Rothenburg, Mitglied dieses Rathes, folgende Erklärung von sich:

„Ihro Excellenz, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Von ungefähr 360 Bürgern und Hintersassen der Gemeinde Luzern haben 243 gegen 17 derselben den 16ten Jänner 1831 eine Protestation gegen den Artikel 37 der neuen Kantonsverfassung und die gleichzeitige Verwahrung ihrer ewigen Rechte beschlossen, und diese Erklärung der hohen Regierung mitzutheilen und nebenhin dieselbe öffentlich durch den Druck erscheinen zu lassen erkannt. — Dieses muß einem jeden, der Pflicht hat, für das Wohl des Kantons Luzern und sein Volk zu sorgen, also auch mich ver-

anlassen, eine gründliche Erklärung an das Rathsprotokoll stellen zu lassen, sowie das Volk des Kantons hiervon in Kenntniß zu setzen. — Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Mit dem Gefühle tiefen Schmerzes muß dieser Gemeindebeschluß, in welchem eine solche Protestation liegt, von jedem Bürger des Landes, welcher Ruhe und Frieden wünscht, vernommen werden."

„Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist zu wichtig, die Gegenwart geht schwanger, und diese kann ein Unthier gebären, welches dem ruhigen Bürger das für seine Kinder im Schweiße seines Angesichts Errungene aufzehrt, und ihn in die verkümmerte Lage versetzt, das Glück dem Ungefähr preis zu geben. — Der Kanton Luzern hat ungefähr 20,000 stimmfähige Bürger, worunter etwa 360 stimmfähige Bürger der Stadt Luzern sich befinden. — Gemäß der Verfassung soll das Volk des Kantons Luzern von 100 Bürgern regiert werden; es betrifft also auf 200 stimmfähige Bürger einen; somit würden die 360 Bürger der Stadt Luzern nach §. 4. der Verfassung, gegen welchen Verfassungsartikel die Kaste von Luzern keine Protestation eingelegt hat, zwei Mitglieder zu erwählen haben. Die in der Stadt Luzern eingesessenen Kantonsbürger, welche darin Haus und Vermögen besitzen, und den größten Gewerb treiben, betragen an Zahl etwa 550 stimmfähige Bürger; sie würden also 3 Mitglieder in den künftigen Großen Rath zu erwählen haben. Wie kommt es aber, daß den erstern, den Stadtbürgern, 22, und den letztern nur 3 Mitglieder durch die Verfassung zugesichert sind? Wohl deswegen nur, weil das Land voraussetzt, daß einige von den erstern, welche ihre Laufbahn dem Staatsleben gewidmet haben, auch eine größere Bildung besitzen werden. In Anerkennung dieser Voraussetzung muß das Land aber auch sicher sein, daß nur dergleichen Männer an die Regierung gelangen, damit es weislich und gut regiert werde. Hierin liegt die Ursache der im 37sten Artikel für die Stadtbürger enthaltenen Begünstigung, gegen welche 243 Bürger gegenüber einer Anzahl von 19,757 solcher sich verwahren und protestiren, indem sie gerne glauben machen wollten, ihnen stehe das ausschließliche Recht zu: die ihnen zugesicherten 16 Mitglieder frei aus sich zu wählen, die allerdings für ihre Corporation zu sorgen nicht unterlassen würden. Der Veranlasser und Anstifter einer solchen auffallenden Schlußnahme sind es zwar nur wenige, leider aber

doch von Stadt und Land. Ein großer Theil guter Bürger, die hieraus hervorgehende Gefahr nicht einsehend, könnte vielleicht auf einen Augenblick irre geleitet werden, aber auch nur für einen Augenblick, denn die Tendenz, welche in der Erklärung der Korporations-Bürgerschaft Luzerns liegt, wird jeder, der vermögend ist, sie zu erfassen, verabscheuen. Würden diejenigen Korporationsbürger von Luzern, die in dem Verfassungsrath gesessen, bei demselben für eine bessere Wahlart gestimmt haben, durch welche der Stadt auf eine andere Weise 18 Mitglieder in den Großen Rath zu Theil geworden wären, dann dürfte die Sache sich auch anders gestaltet haben, und gleichgültig würde es dann auch gewesen sein: ob diese Bürger 4 oder 6 erwählt hätten; allein bei dem nunmehr gänzlich verrückten Verhältniß der Sache sollen die 19,757 Aktivbürger des Landes ihr Vermögen und ihre und die Freiheit ihrer Nachkommen nicht aufs Spiel setzen. Treiben die Korporationsbürger die Sache so weit, so findet das Land seine Sicherheit nur im festen Zusammenhalten.

„Wenn die Stadtangehörigen Luzerns eine größere Anzahl Repräsentanten in den Großen Rath zu geben haben, als es ihnen sonst betreffen würde, so muß diese größere Anzahl durch die ganze Gemeinde und nicht nur von 360 Kastenbürgern erwählt werden, denn nur alsdann werden die Gewählten — seien es diese oder jene — das Zutrauen des Volkes genießen. Hierdurch verliert die Bürgerschaft der Stadt nichts; sie ist die Gemeinde Luzerns, und dieser soll das Wahlrecht nicht schlechter und nicht besser sein, als jeder andern Gemeinde des Kantons. Eher soll das Land sich von der Stadt lostrennen, was gewiß für beide Theile nur Schaden bringend wäre; allein hundertmal lieber soll die Landschaft dieses thun, als eine Abänderung des Artikels 37 der Kantonsverfassung zugeben.“

„Das, Tit.! darf der Mann sprechen, der sehend und hörend ist und dem das Wohl, die Sicherheit und die Freiheit des ganzen Kantons, und nicht blos einer einzelnen Kaste, am Herzen liegt; Andere sprechen anders. — Mein Antrag geht demnach dahin: es soll die Regierung, deren erste Pflicht es ist, jedes Unheil vom Kanton abzuwenden, die Mittheilung der Schlußnahme der Bürgergemeinde vom 16. Jänner von sich weisen, und einem künftigen Großen Rathe das zu verfügen überlassen, was den Staat vor Reaktionen zu schützen und sicher zu stellen,

geeignet ist. — Sicherheit der Stadt, so gut wie des Landes, ist mein Zweck, und dieser ist nur durch die Annahme der neuen Verfassung erhältlich."

Der Gegenstand wurde dem Staatsrathe zur Vorberathung überwiesen, und auf den Vorschlag desselben, den 26sten Jänner, von dem Kleinen Rathe erkannt, begründet auf den §. 1. des Dekrets vom 27sten Dezember, demzufolge der Kleine Rath die vom Verfassungsrath beschlossene neue Staatsverfassung lediglich der Sanktion des Volkes zu unterlegen habe, daher sich nicht mit Protestationen gegen die Bestimmungen der neuen Konstitution befassen könne, den Gegenstand von der Hand zu weisen. — Der Verwaltungsrath der Stadt Luzern, in seiner Sitzung vom 28sten Jänner, machte in seinem Protokoll von dieser Erkanntniß Vormerkung, mit der gar tristigen Bemerkung: „das Original der Verwahrung sei gleichwohl nicht zurückgeschickt worden."

Endlich erschien der verhängnißvolle 30ste Jänner. Noch am Vormittage desselben wurde an vielen Orten Alles in Bewegung gesetzt. Mancher Prediger rieth mehr oder weniger zur Verwerfung. Der Pfarrer in Luthern (Jost Häfliger) sprach mit Eifer gegen die Annahme, und seine Pfarrkinder verwarfen alle ohne Ausnahme. Nach dem Gottesdienste strengten beide Partheien noch ihre letzten Kräfte an. Die hierauf eröffneten Versammlungen gingen an den meisten Orten ruhig vorüber, und die Abstimmung geschah mit Anstand. Die Haltung des Volks in diesen Versammlungen war ungleich edler und würdiger, als einige Wochen zuvor bei der Wahl des Verfassungsraths. Nur in wenigen Versammlungen ging es etwas stürmisch zu. Zu Entlebuch wollte man sich nicht zur Einlegung von Stimmzedeln bequemen, sondern nahm tumultuarisch ein offenes Handmehr auf. Aehnliches geschah in Schüpfheim, wo der Präsident der Versammlung, Joseph Lötscher, ins Mehr setzte: Wer unter ein Sklavenjoch kriechen will, stimme für, wer aber Freiheit und Religion aufrecht wissen möchte, stimme gegen die neue Verfassung. Sonst zeigte sich beinahe überall der gute Sinn des Volkes schon darin, daß fast allerwärts Männer zu Präsidenten und in die Büreaux der Versammlungen gewählt wurden, die sich durch ihre Einsicht und Mäßigung von jeher auszeichneten, und die durch ihre Eröffnungsreden vieles

zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beitrugen. Als Beispiel führen wir einige Stellen aus jener Rede an, welche von Herrn Joseph Krauer in Rothenburg bei diesem Anlasse gehalten wurde: „Euch ist es, sprach er, gegeben, wie allen übrigen Bürgern des Kantons Luzern, die einmal zu Stande gekommene Verfassung zu verwerfen oder anzunehmen. — Berufen seid Ihr, über Euer Wohl, sowie über das Wohl Eurer Weiber, Kinder und Enkel zu entscheiden. Von diesem Entscheide hängt unser aller künftiges Glück oder Unglück ab. — Bei einer so höchst wichtigen Sache müßt Ihr zwei gründliche Wahrheiten befolgen, die von Euch zum Wohl des zeitlichen, wie des ewigen Lebens gefordert werden. — Erstens sollt Ihr nicht vergessen, daß Ihr christliche Mitglieder seid, und daß Ihr Euch im Hause Gottes versammelt befindet. Dieser von unsern Altvordern gegründete Ort ist zur Ehre und Anbetung desjenigen erbaut worden, der das Innere des Menschen durchsieht, und einmal über unsere Werke richten wird. Die zweite Forderung an Euch alle ist diese, daß jeder unter uns und alle insgesammt in dieser so wichtigen Angelegenheit, an deren Ausgang die Zerstörung oder der Bestand seines Daseins abhängt, nach seinem eigenen Gefühle und nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln soll. Unser Schicksal soll nicht durch Nebenabsicht, sondern durch den freien Willen der Mehrheit bestimmt werden. — Einmal ist die Zeit gekommen, in welcher das Bestandene und nicht durch den Willen des Volkes Bestätigte niedergeworfen und zertrümmert vor uns liegt. Aus den Wirren dieser Zeit ist die gegenwärtige Verfassung mit großer Anstrengung entstanden, es bedurfte viele Tage, es gab schlaflose Nächte, dieses vielleicht noch unvollständige Werk zu vollenden. — Für Euch aber, liebe Mitbürger, ist es weit besser, eine Verfassung zu haben, die noch einige Mängel haben mag, als keine, oder gar eine aufgedrungene haben zu müssen. Der dritte Theil eines Jahrhunderts ist verstrichen, seitdem man Euch eine Verfassung zu machen und dieselbe zur Annahme vorzulegen versprochen hatte. Heute ist es das Erstemal, wo Ihr Euch versammelt, um wirklich eine selbst gegebene Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen. — Heilig für Euch und denkwürdig für Eure Söhne soll diese Versammlung sein, daraus wird der künftige Zustand für Euch und Eure Nachkommen entstehen. Das Recht, das Euch heute gegeben ist, ist das Hei-

ligste, das je einem Volke gegeben werden kann. — Nehmt die Verfassung durch die Mehrheit der Stimmen an, oder verwerfet dieselbe. Es ist Euer Werk, das Werk, das Ihr zum Erstenmal als freies Volk vollenden dürfet. — Friede, Ruhe, Glück und Wohlstand hängt von diesem für Euch und Eure Nachkommen ab. Es möge jeder unter uns, und auch die ganze Versammlung nicht von dem einen oder dem andern Mitbürger, sondern von unserm ewigen allwissenden Gott zum Wohle der Gesammtheit gelenket werden. Was diese Mehrheit abschließt, dem soll sich die Minderheit unterziehen. Die Gerechtigkeit fordert dieses, und ohne Handhabung der Gerechtigkeit werden wir keine wahre Freiheit erlangen; macht Euch einer solchen Freiheit würdig, dann werdet Ihr glücklich sein." —

In diesem und ähnlichen Sinne wurde in vielen Wahlkreisen zum Volke gesprochen; zur Annahme der Verfassung stimmte die große Mehrheit, und dadurch wurde die Ruhe des Kantons Luzern begründet.

Folgendes ist die Uebersicht der erfolgten Abstimmung:

	Namen der Wahlkreise.	
	Amt Luzern.	
I.	Wahlkreis Luzern: a) Bürger und Hintersassen . . .	
	b) Eingesessene Kantonsbürger und anwes. Militärs	
II.	— Wäggis	
III.	— Habsburg	
IV.	— Malters	
V.	— Kriens	
	Amt Hochdorf.	
VI.	Wahlkreis Rothenburg	
VII.	— Hochdorf	
VIII.	— Hitzkirch	
IX.	— Aesch	
	Amt Sursee.	
X.	Wahlkreis Sempach	
XI.	— Sursee	
XII.	— Triengen	
XIII.	— Münster	
XIV.	— Ruswyl	
XV.	— Wangen	
	Amt Willisau.	
XVI.	Wahlkreis Willisau	
XVII.	— Luthern	
XVIII.	— Zell	
XIX.	— Pfaffnau	
XX.	— Reyden	
XXI.	— Altishofen	
XXII.	— Dagmersellen	
	Amt Entlebuch.	
XXIII.	Wahlkreis Entlebuch *)	
XXIV.	— Schüpfheim **)	
XXV.	— Escholzmatt	
		Summa

*) Aus dem Verbalprozeß des Wahlkreises Entlebuch, welcher kein richtiges Resultat zeigt, ergiebt sich, daß ungeachtet der Bemühungen des Präsidiums die Verhandlung daselbst gesetzwidrig und tumultuarisch abgehalten wurde.

**) Aus dem Untersuch des Verbalprozesses des Wahlkreises Schüpfheim ergiebt sich, daß die Verhandlung daselbst nicht ordentlich nach dem Dekret vom 27. December 1830 abgehalten wurde.

Anzahl der Stimmfähigen.	Abwesend mit Entschuldigung.	Blaue Büchse zum Verwerfen.	Weiße Büchse zur Annahme.	Abwesend ohne Entschuldigung.	Annahme mittelst der weißen Büchse und Abwesenheit ohne Entschuldigung.
388	50	203	51	84	135
625	29	31	324	241	*) 565
343	13	92	82	156	238
909	46	470	88	305	393
641	104	353	25	159	184
727	27	99	307	294	601
933	25	119	476	313	789
979	12	115	469	383	852
617	—	—	345	272	617
667	7	47	333	280	613
918	54	234	404	226	630
873	21	13	311	528	839
1125	2	51	732	340	1072
1131	—	43	159	929	1088
808	56	275	185	292	477
903	55	—	484	364	848
1031	—	78	436	517	953
572	80	425	—	67	67
824	64	122	228	410	638
546	7	34	230	275	505
665	29	17	457	162	619
633	28	—	447	158	605
600	25	11	391	173	564
1201	—	—	—	—	—
726	81	619	—	26	26
908	—	39	198	671	869
20293	815	3490	7162	7625	14787

*) 107 zur Inspicirung ab der Landschaft einberufene Militärs sind hierin mit begriffen.

Ob man die ohne Entschuldigung Abwesenden als Annehmende oder gar nicht zählen sollte, darüber waren bei Abfassung des Abstimmungsdekrets die Ansichten getheilt. Der Grund überwog, daß wer eine von einem durch das gesammte Volk frei erwählten Verfassungsrathe entworfene Verfassung nicht annehmen wollte, sich hiefür bestimmt aussprechen müsse. Wenn je der Grundsatz: qui tacet consentire videtur, gelte, so sei es hier, wo eine so wichtige Aufforderung, seine abweichende Ansicht zu äußern, vorliege. Immerhin ist zu erwägen: daß wenn ausgesprochen worden wäre, die Abwesenden würden nicht gezählt, die Zahl der Abwesenden viel kleiner und die Zahl der Annehmenden viel größer sein würde. Denn mancher blieb zu Hause, weil er dachte, er werde ja doch unter die Anwesenden gezählt und könne sich also den Gang ersparen.

Werfen wir noch einen Blick speziell auf die Abstimmung in der Stadt Luzern. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in Folge einer Zulassung des diesfälligen Dekrets die Bürgerschaft und die Einsassenschaft abgesondert sich versammelten und stimmten. Von der Einsassenschaft stimmten gemäß obiger Uebersicht 31 zur Verwerfung, 324 zur Annahme, 29 waren mit und 241 ohne Entschuldigung abwesend. Betreffend die Bürgerschaft, so zählte man 388 stimmfähige Bürger uud Hintersassen. Davon blieben mit Entschuldigung 50 und ohne Entschuldigung 84 von der Versammlung aus. Somit waren 254 anwesend, wovon 203 für Verwerfung und 51 für Annahme stimmten *).

---

*) Von diesen 51 können wir folgende 50 benennen:
Xaver Wicki, Metzger; Joseph Meier, Mechaniker; Karl Gloggner, Uhrenmacher; Joseph Segeser, Vater; Joseph Segeser, Sohn; Fidel Mugglin, Schreiner; Bernard Thut, Amtsweibel; Bernard Wicki; Adolph Hertenstein; Johann Guggenbühler, Bierbrauer; Cölestin Haas, Landwirth; Joseph Wicki; Johann Hodel; Beat Meier, Schuster; Joseph Gloggner, Metzger; Johann Baptist Marzohl, Gerber; Ludwig Keller, Archivar; Anton Balthasar, Kleinrath; J. K. Amrhyn, Schultheiß; Aloys Ronka, Weibel; Balthasar Ronka; Kaspar Meier, Zahnarzt; Joseph Karl Amrhyn, eidgenössischer Staatskanzler; Felix Balthasar, Großrath; Franz Marzohl, Strumpfweber; Xaver Andres, Apotheker;

Wenn je an einem Orte die ohne Entschuldigung Abwesenden mit Fug unter die Annehmenden zu zählen waren, so war solches bei der Bürgerschaft der Stadt Luzern der Fall, denn wer verwerfen wollte, der fand sich sicher auf dem Platze ein.

Am 4ten Hornung versammelten sich zum Letztenmale Räth und Hundert. Dieselben ordneten mittelst eines Dekrets die Art und Weise der Vornahme der betreffenden Wahlen an, und erließen nachstehende Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die durch das souveräne Volk erfolgte Annahme der neuen Verfassung Unsers Kantons ausgestellt, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen getroffen, um dieselbe nun unverweilt in Wirksamkeit zu bringen.

Euern Wünschen ist daher entsprochen, und getreu haben Wir all das erfüllt, was Wir geeignet glaubten, größere Gefahren von Uns und Euch abzuwenden, und Ruhe und Eintracht in Unserm friedlichen Kanton aufrecht zu erhalten.

Ob Wir in diesem wichtigen Augenblicke, sowie im ganzen Verlauf Unserer Verwaltung die festere Begründung Eurer Freiheit und die Förderung Eurer Wohlfahrt Uns so angelegen sein

---

Bernard Andres, Müller; Kasimir Pfyffer, Großrath; Joseph Akli, Pfister; Karl Amrhyn, Sohn; Niklaus Rietschi, Oberlehrer; Bernard Kunz, Brunnenmeister; Joseph Nigg; Jost Buelmann, Altadlerwirth; Franz Joseph Henseler; Joseph Kammenzind, Oberst; Joseph Mattmann; Eduard Pfyffer, Kleinrath; Jakob Gloggner, Uhrenmacher; Kajetan Schilliger; August Schilliger; Joseph Wangeler; Joseph Kaufmann, Metzgermeister; Bartholome Wangeler; Bucher, Werkmeister; Ludwig Imbach, Buchbinder; Balthasar Schnieper, Buchbinder; Xaver Degen, Lädeliwirth; Joseph Schlatt, Steinbrecher; Joseph Morell, Tuchhändler.

ließen, wie es in Unserer Pflicht lag, stellen Wir Euerm und noch mehr dem Urtheile einer unbefangenen Zukunft anheim.

Euer künftiges Schicksal liegt in den Fügungen der Vorsehung und zunächst dieser in Euern Händen. Ruhe und gesetzliche Ordnung, Friede und Eintracht, Achtung für die Gesetze und Vertrauen zu der von Euch selbst zu wählenden Obrigkeit, sind die Mittel, die Euch unter Gottes Schutz allein in künftigen Gefahren zu retten, und Euch und Euern Nachkommen einen glücklichen Zustand zu verschaffen vermögen.

Strebt, Bürger des Kantons! unausgesetzt nach diesen Mitteln! Ehret die Religion und die Tugend! Liebet die Freiheit und das Vaterland, und dann zählt zuversichtlich auf ein dauerhaftes Glück und auf die Achtung Eurer Miteidgenossen.

Möge Unser und Unserer Väter Gott die Erfüllung dieses Unsers aufrichtigen Wunsches gewähren und sein Segen stets auf Euch und Eueren Nachkommen ruhen.

Luzern, den 4ten Hornung 1831.

Namens des Großen Rathes:
Der Amtsschultheiß:
Sign. J. K. Amrhyn.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
Sign. K. M. Kopp.

Auf Freitag den 11ten Hornung gieng die Wahl der 80 unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths im ganzen Kanton vor sich. In der Stadt Luzern dauerten diese Wahlen den 12ten und 13ten Hornung fort. Die Bürger, welche die Verfassung verworfen hatten, nahmen daran meistens keinen Antheil. Jene neun Bürger der Stadt Luzern, welche im Verfassungsrathe für die Vereinigung der Bürger und Einsassen gestimmt hatten, wurden vorab die ersten gewählt, und dann insgesammt solche, welche nicht gegen Annahme der Verfassung gestimmt hatten, mit Ausnahme des Altschultheiß Vincenz Rüttimann, der nicht ohne Widerspruch und nach vielseitiger Verwendung für ihn, gewählt wurde. Auf der Landschaft fielen die Wahlen wieder etwas gemischt aus, aber doch freisinniger, als diejenigen des Verfassungsraths. Der Wahlkreis Rothenburg z. B. verabschiedete

seine drei fanatischen Verfassungsräthe Dr. Bernard Baumgartner von Eschenhach, Richter Fridolin Siegrist von da und Kandi Widmer aus dem Rhein, und wählte an ihre Stelle drei freigesinnte Männer, wovon zwei, Joseph Krauer von Rothenburg und Anton Wollemann von Eschenbach, längst bewährte treue Volksfreunde waren.

Den 17ten Hornung versammelten sich die 80 unmittelbar Gewählten, prüften gegenseitig ihre Wahlurkunden und schritten sodann zur Ernennung der 20 indirekten Mitglieder. Aus der Stadt schlugen mehrere die Wahl aus, als Ludwig Studer, Ant. Gloggner, Kaspar Jos. Meyer, Jos. Mezzola, Jos. Schmid und Joh. Martin Schnyder, wodurch man sich aber im wenigsten nicht irre machen ließ. Sonntags den 20sten Hornung waren die Wahlen des Großen Raths vollendet.

Den 28sten Hornung trat der neue Groß Rath zusammen, konstituirte sich, setzte einen Kleinen Rath und ein Appellationsgericht ein und that seine Konstituirung mittelst folgender Proklamation kund:

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern
an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

Euere — kraft der von Euch sanktionirten Staatsverfassung — durch Euch, theils unmittelbar, theils mittelbar, erwählten Stellvertreter haben sich nunmehr als gesetzgebender Großer Rath des Kantons Luzern konstituirt, und sowohl die höchste vollziehende, als die höchste richterliche Behörde eingesetzt.

Wir haben daher bereits den ersten wichtigen Schritt auf der Uns bezeichneten Laufbahn gethan, und Wir eilen, Euch hiervon unverweilt Kunde zu geben.

Wenn Euer Vertrauen, welches Uns an Unsere Stellen berief, Uns billig ehret, so fühlen Wir hinwieder in ihrem ganzen Umfange die schwere Aufgabe, die Uns zu Theil ward, und die große Verantwortlichkeit, die auf Uns lastet. Große Begebenheiten haben fast den ganzen Welttheil, den Wir bewohnen, und zunächst Unser Vaterland erschüttert. Manches muß sich

erst noch entwirren, und was im Hintergrunde der Zeiten schlummert, vermag kein Sterblicher zu ermessen.

Es geschieht im vollsten Vertrauen auf Euch, Bürger des Kantons! wenn Wir nun, trotz den schwierigen Zeitverhältnissen, Euerm Rufe folgen. Die von Euch genehmigte Verfassung getreu zu handhaben, die dem Volke durch selbe zugesicherten Rechte und Freiheiten stets zu wahren, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, jede Störung derselben unnachsichtlich und mit größter Unpartheilichkeit zu ahnden, alles das zu fördern, was das Glück und den Wohlstand des Kantons erhöhen kann, und getreu zu erfüllen, was dieser als Bundesglied der Eidgenossenschaft schuldig ist, — wird immerhin Unser unabläßiges Bestreben sein.

Euch aber, Bürger des Kantons! liegt es ob, durch unwandelbare Anhänglichkeit an die Verfassung und die durch sie gewährleistete Freiheit, durch Achtung für die Gesetze und die gesetzlichen Behörden und Beamten und durch willige Leistung all' dessen, was die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, Unser Bestreben mit Kraft zu unterstützen.

So gemeinschaftlich handelnd werden Wir das Ziel erreichen, nach dem Wir streben, und mit Gottes Hülfe über unsern Kanton jene Segnungen verbreiten, die Uns Unser schönes Vaterland immer werther und theurer machen werden.

Wenn Wir Uns auf die besondere Mitwirkung und Unterstützung aller Gutgesinnten im Lande verlassen, so zählen Wir ganz vorzüglich auch darauf, daß die gesammte Hochwürdige Geistlichkeit des Kantons, die Wir Unsers kräftigen Schutzes versichern, in jenem schönen Geiste des göttlichen Stifters Unserer Religion immerhin darauf einwirken werde, daß Religion, Eintracht, Sittlichkeit und Tugend — diese Grundlagen aller menschlichen Glückseligkeit — befestigt werden.

Indem Wir Uns nun angelegen sein lassen, unverweilt zur Revision der bestehenden, organischen Gesetze zu schreiten, die mit der gegenwärtigen Verfassung in gehörigen Einklang gebracht werden müssen, befehlen Wir anmit allen untergeordneten Behörden und Beamten, bis auf weitere Verfügung, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Bürger des Kantons! Schließet Euch kräftig an Eure verfassungsmäßige Regierung an, auf daß sie das Gute, welches

sie bezwecket, zu vollführen vermöge! Blicket vorwärts, und opfert gegenseitig manche bittere Erinnerung dem Wohl des Ganzen! Bedenket, daß nur Eintracht Euch frommen und in Zeiten der Gefahr retten kann! Reichet Euch insgesammt die Hand des Friedens und der Liebe, und strebet, treue Eidsgenossen und wahre freie Männer zu sein, die eben so sehr jede Willkühr, als alle Zügellosigkeit hassen.

Möge Gott, der Allvater, welcher Uns schon aus so manchem Sturme rettete, Unsere Bemühungen segnen, gütig stets über Uns walten, und Uns und Unsern Enkeln die von Unsern Vätern so theuer erworbene Freiheit bewahren.

Luzern, den 5ten März 1831.

Im Namen des Großen Raths;
Der Präsident:
Vincenz Rüttimann.
Die Sekretaire desselben:
Joh. Bapt. Sidler.
Bernard Wicki.

Wir enden hier unsere Erzählung. Und nun zum Schlusse eine kurze, aber inhaltsschwere Bemerkung.

Es ist das Volk des Kantons Luzern gegenwärtig im Besitze einer Staatsverfassung, in welcher jene höchsten Grundsätze des innern Staatslebens, die als vernunftgemäß von den Denkern aller Nationen anerkannt sind und von den Völkern, bei dunklerm Bewußtsein geahnt, bei hellerem angestrebt werden; einer Staatsverfassung, in welcher die Grundsätze der Volkssouveränität, der politischen Rechtsgleichheit, der Antheilnahme aller mündigen Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten, der Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Freiheit des Worts und der Handlung inner gesetzlichen Schranken, einer aus dem Schooße der Nation hervorgegangenen Regierung, sich verwirklichet und gewährleistet befinden. — Wird es, das Volk des Kantons Luzern, dieses nun einmal errungenen köstlichen Kleinodes aus Schwäche und Sorglosigkeit verlustig, läßt es sich darum unter dem Vorwande der Religion oder was immer für eine Weise betrügen, oder wirft es dasselbe, von Leidenschaft geblendet, weg, — dann büße es — von zu später

Reue zernagt — schmachvoll die eigene Schuld, und es treffe ihns der Fluch des kommenden Geschlechts, das dagegen segnend sich der Väter erinnern wird, wenn sie ihm die kostbaren Güter bürgerlicher und politischer Freiheit als heiliges Erbtheil hinterlassen.

Das Volk von Luzern erinnere sich stets, daß es bereits einmal im Besitze einer volksthümlichen Verfassung sich befand, die ihm in seiner Sorglosigkeit entrissen wurde: es vergesse nie, wie es damals — allein zu spät — tief und untröstlich den Verlust betrauerte, es lasse sich die Vergangenheit als Lehre für die Zukunft dienen, oder es trage dann geduldig, in schmachvoller Unterwürfigkeit, freien Nationen zum Spotte, die Folgen seiner Verkehrtheit.

Beilage I.

Staats-Verfassung

oder

Grundgesetz des Kantons Luzern,

entworfen und bearbeitet von der, in Gemäßheit des Dekrets vom 20. Wintermonat 1830, niedergesetzten Kommission des Großen Raths.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein Theil des schweizerisch-eidgenössischen Bundesstaats.

§. 2.

Es giebt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 3.

Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden,

als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 4.

Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie das freie Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freiheiten.

§. 5.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

§. 6.

Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Lasten, welche seit dem Jahr 1798 nicht mehr geleistet wurden, bleiben abgeschafft.

§. 7.

Die Verfassung gewährleistet die christkatholische Religion.

§. 8.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

§. 9.

Keine politische Stelle oder Beamtung im Staat wird auf Lebenszeit ertheilt.

§. 10.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

Tit. II.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Ueberhaupt.

§. 11.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt sie durch, den konstitutionellen Formen gemäß, ernannte Stellvertreter aus.

§. 12.

Die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt wird einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen; und dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem Kleinen Rathe von fünfzehn Mitgliedern; und die höchste richterliche Gewalt einem Appellations-Gerichte von dreizehn Mitgliedern.

§. 13.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt; die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

§. 14.

Bei allfälligen Konflikten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der Große Rath.

B. Großer Rath.

§. 15.

Der Große Rath erläßt die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt den Voranschlag (Budget) der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilliget jährlich die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung.

Ohne Bewilligung des Großen Raths darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen werden, sowie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden.

Der Große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Kantonen Verkommnisse, die nicht wider die Bundesverfassung streiten.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen der höchsten souveränen Gewalt aus.

§. 16.

Der Große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 17.

Die Sitzungen des Großen Raths sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden.

§. 18.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des Großen Rathes, muß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des Großen Rathes stellen.

§. 19.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

C. Kleiner Rath.

§. 20.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem Großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staats-Verwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen Rath abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der Kleine Rath schlägt aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze, Verordnungen und andere

Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt oder verwirft. Zögert der Kleine Rath, einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen, so kann der Große Rath den Auftrag einer Kommission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

§. 21.

Der Kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

§. 22.

In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatssigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen versieht, ersetzt jenen das älteste Mitglied des Kleinen Raths.

§. 23.

Kein Mitglied des Kleinen Raths kann Mitglied irgend einer andern, untergeordneten Behörde sein, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder ausdrücklich zugegeben ist.

§. 24.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen ausübt, näher bestimmen.

D. Appellations-Gericht.

§. 25.

Das Appellations-Gericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeilichen und kriminellen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellationsgericht dem Großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solcher Handlungen vom Großen Rathe abberufen werden.

§. 26.

Das Appellationsgericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 27.

Der Gerichtshof erhält acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bei ihm zu ersetzen,

theils um denselben, in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von achtzehn Richtern zu vermehren.

§. 28.

In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellationsgericht mittelst des Looses sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu ergänzen.

§. 29.

Das Appellations-Gericht ertheilt dem Kleinen Rathe alle Jahre einen Bericht über seine Verrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staats-Verwaltung aufgenommen werde.

§. 30.

Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Verrichtungen des Appellations-Gerichts aufstellen.

E. Untergeordnete Behörden.

§. 31.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden und richterlichen Behörden festsetzen.

Tit. III.

Von den Wahlen und dem Austritte.

A. Ueberhaupt.

§. 32.

Der Kanton Luzern ist Behufs der Wahlen in fünf politische Bezirke eingetheilt, nämlich: 1. die Stadt Luzern, 2. Entlebuch, 3. Willisau, 4. Sursee, 5. Hochdorf.

Jeder Bezirk hat vier Quartiere, die so zusammengesetzt sind, daß sie sich an Bevölkerung möglichst gleichen und einander, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen treffen. Bei der ersten Bildung des Großen Raths wird die im Jahre 1803 festgesetzte, diesfällige Eintheilung beobachtet.

§. 33.

Jeder übt sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Quartier aus, inner welchem er heimathrechtig ist.

Diejenigen, welche mehrere Ortsbürgerrechte besitzen, haben sich zu erklären, an welchem dieser Orte sie das politische Bürgerrecht ausüben wollen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern, sowie jeder andern Gemeinde des Kantons nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

§. 34.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen, so viel möglich, durch das geheime, absolute Stimmenmehr.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

B. Großer Rath.

§. 35.

Die Bildung des Großen Raths geschieht folgendermaaßen:

Jedes der zwanzig Quartiere des Kantons wählt vorerst zwei Mitglieder des Großen Raths in oder außer seiner Mitte.

Sodann wählt jedes Quartier ebenfalls in oder außer seiner Mitte zehn Ausgeschossene.

Der aus den zwanzig Quartieren gebildete Kantonal-Volks-Ausschuß von zweihundert Mitgliedern wählt in oder außer seiner Mitte vierzig Mitglieder des Großen Raths, worunter wenigstens vierundzwanzig ab der Landschaft und vierzehn aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Die dergestalt von dem Volke gewählten, sämmtlichen achtzig Mitglieder des Großen Raths wählen die noch fehlenden zwanzig Mitglieder und darunter wenigstens sechs ab der Landschaft und sechs aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Würde Jemand in mehrern Quartieren als Mitglied des Großen Raths ernennt, so hat er sich zu erklären, für welches Quartier er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

§. 36.

Alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat

befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Raths im Austritte, nämlich: ein Drittheil der durch die Quartiere Gewählten; ein Drittheil der durch den allgemeinen Volks-Ausschuß und ein Drittheil der von dem Großen Rath Gewählten.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts.

§. 37.

Alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Maimonat versammeln sich die Quartiere, und die betreffenden ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

Gleichzeitig wird in allen Quartieren der allgemeine Volks-Ausschuß gebildet.

Der Volks-Ausschuß ergänzt die durch den frühern Ausschuß gewählten und austretenden Mitglieder.

In der zweiten Woche im Maimonat versammelt sich der Große Rath, und ergänzt ebenfalls die von ihm früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

§. 38.

Wenn in der Zwischenzeit in dem Großen Rath durch den Tod oder sonst Stellen erledigt werden, so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Quartier gewählt, so versammelt sich dasselbe inner dreißig Tagen und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch den allgemeinen Volks-Ausschuß gewählt, so wird mit der Wiederbesetzung zugewartet bis zur ordentlichen Austrittszeit der Volksausschuß gebildet wird.

War das Mitglied von dem Großen Rath gewählt, so wird die Wiederbesetzung in dessen nächster Sitzung vorgenommen.

§. 39.

Der Kantonal-Volks-Ausschuß versammelt sich jeweilen am zweiten Tage nach seiner Erwählung, und ist, sowie er seine Verrichtungen vollendet hat, aufgelöst.

Damit er seine Verrichtungen anheben kann, bedarf es der Anwesenheit von zwei Drittheilen der Ausgeschossenen.

§. 40.

Jedes Mitglied des Großen Raths, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesammtheit des Volks nach

Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des Großen Raths.

§. 41.

Der Große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwei ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

§. 42.

Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt.

Aus jedem politischen Bezirke muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellationsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Kleinen Raths behalten Sitz und Stimme in dem Großen Rathe, ebenso die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts, welche Mitglieder des Großen Raths sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie sein mögen.

Der Kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

§. 43.

Alle zwei Jahre im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts im Austritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 44.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder Appellationsgericht wird jeweilen bei der nächsten Versammlung des Großen Raths wieder ergänzt.

E. Schultheiß und Statthalter.

§. 45.

Der Schultheiß wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des Kleinen Raths kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwei Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

§. 46.

Der Statthalter wird ebenfalls durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

§. 47.

Der Schultheiß und der Statthalter werden jeweilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Verrichtungen beginnen mit dem neuen Jahr.

F. Präsident des Appellationsgerichts.

§. 48.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Appellationsgerichts erwählt.

In dem Zeitpunkte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritt sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofs, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt wurde, ist auch wieder als Präsident wählbar.

G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

§. 49.

Das Gesetz wird bestimmen, von wem die untergeordneten Behörden und Beamten zu erwählen seien, und ihre Amtsdauer festsetzen.

Tit. IV.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit.

§. 50.

Um stimmfähig zu sein, muß man:

a) Bürger weltlichen Standes, Bürgerssohn oder Hintersäß (wo es noch dergleichen giebt) in einer Gemeinde des betreffenden Quartiers sein;

b) das zwanzigste Jahr erfüllt haben;

c) nicht in Kost oder Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dergl., insofern sie nicht ein steuerbares Vermögen besitzen;

d) nicht gesetzlich bevogtet, nicht anerkannt blödsinnig und weder mittelbar noch unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sein;

e) keine entehrende Strafe auf sich liegen haben, oder sonst in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt sein;

f) nicht Fallit sein, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt haben; es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderung zufrieden gestellt worden wären.

§. 51.

Um in den Kantonal-Volks-Ausschuß erwählt werden zu können, muß man Kantonsbürger sein, das zwanzigste Jahr erfüllt haben, schreiben und lesen können, und in keinem der im vorhergehenden Artikel sub Lit. c. d. e. und f. bezeichneten Falle sich befinden.

§. 52.

Um zum Mitglied des Großen Raths erwählt werden zu können, muß man überhin:

a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und

b) ein Vermögen von wenigstens viertausend Franken zu versteuern im Falle sein.

§. 53.

Zur Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath und das Appellationsgericht wird, nebst den vorigen Eigenschaften, das zurückgelegte dreißigste Jahres-Alter erfordert.

§. 54.

Ueberhin dürfen im Kleinen Rathe und im Appellationsgericht, sowie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschafts-Verhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 55.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaf-

ten zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56.

Das Gesetz wird die Eintheilung des Kantons, sowie die nähere Ausführung der, in gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Grundsätze nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

§. 57.

Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen sein wird, verbleiben dieselben in Kraft.

§. 58.

Gegenwärtige Staats-Verfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Tit. VI.

Abänderung der Verfassung.

§. 59.

Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staats-Verfassung oder dem Grundgesetze gemacht werden.

§. 60.

Jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren ernennt der Große Rath eine Kommission aus seiner Mitte, und läßt von ihr die Frage begutachten: ob und welche Abänderung in der Verfassung allfällig nothwendig seien.

Ist das Gutachten bejahend und genehmigt der Große Rath dasselbe, so müssen die veränderten Artikel der Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Beilage II.

Staats-Verfassung
oder
Grundgesetz des Kantons Luzern.

Tit. I.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein Freistaat mit einer demokratisch-repräsentativen Verfassung und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons.

§. 3.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt sie durch seine, den konstitutionellen Formen gemäß, ernannten Stellvertreter aus.

§. 4.

Es giebt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 5.

Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 6.

Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie das freie Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freiheiten.

§. 7.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums,

oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

§. 8.

Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl. bleiben abgeschafft.

§. 9.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

§. 10.

Keine politische Stelle oder Beamtung im Staat wird auf Lebenszeit ertheilt.

Dagegen kann kein solcher Beamter oder Angestellter ohne Grund, vor Ablauf der Amtsdauer, entsetzt oder entlassen werden.

Wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt die Entsetzung durch richterliches Urtheil.

Wegen notorischer Untauglichkeit erfolgt die Entlassung, nach genauer Untersuchung, durch Regierungsschlußnahme.

§. 11.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 12.

In Zukunft sollen keine Militär-Kapitulationen mehr mit fremden Staaten abgeschlossen werden.

§. 13.

Keine Magistratsperson des Freistaats darf von nun an bürgerliche oder Militärstellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten annehmen. Die Annahme solcher wird als Verzichtleistung auf die betreffende Stelle in dem Freistaat betrachtet.

Wer von nun an nach dem Auslande sich begiebt und mit einem Orden, Titel oder einer Pension von einem fremden Staat zurückkehrt, hat, bevor er eine Magistratsstelle bekleiden kann, hierauf Verzicht zu leisten, so wie alle diejenigen, welche, ohne

in das Ausland sich zu begeben, eine solche Auszeichnung oder Pension von jetzt an annehmen würden.

§. 14.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern, so wie jeder andern Gemeinde des Kantons, nach gesetzlichen Bestimmungen, an sich bringen.

Tit. II.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Ueberhaupt.

§. 15.

Die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt wird einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen.

Dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem Kleinen Rathe von fünfzehn Mitgliedern; und die höchste richterliche Gewalt einem Appellations-Gerichte von dreizehn Mitgliedern.

§. 16.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt; die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

§. 17.

Bei allfälligen Konflikten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der Große Rath.

B. Großer Rath.

§. 18.

Der Große Rath erläßt und erläutert die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilliget gleichzeitig die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung. Die allgemeine Uebersicht derselben wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Ohne Bewilligung des Großen Raths darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, und kein Anleihen an das Ausland gemacht werden, so wie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden.

Der Große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer, von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staats-Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Kantonen Verkommnisse, die nicht wider das Grundgesetz des Kantons und die Bundes-Verfassung streiten.

So oft, Behufs der innern Ruhe oder zur Erfüllung der Bundespflichten, Truppen aufgeboten werden, soll der Große Rath gleichzeitig einberufen werden.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volks zukommen, aus.

§. 19.

Der Große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 20.

Die Sitzungen des Großen Raths sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden; was durch das Reglement des Großen Raths näher bestimmt werden soll.

§. 21.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahrs.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des Großen Raths, muß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des Großen Raths stellen.

§. 22.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

C. Kleiner Rath.

§. 23.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem Großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staats-Verwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staats-Verwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen Rath abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der Kleine Rath schlägt aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, die dieser, mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft. Zögert der Kleine Rath einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen; so kann der Große Rath den Auftrag einer Kommission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

§. 24.

Der Kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

§. 25.

In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatssigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen versieht, ersetzt jenen das den Amtsjahren nach älteste Mitglied des Kleinen Raths.

§. 26.

Kein Mitglied des Kleinen Raths kann Mitglied irgend einer andern, untergeordneten Behörde sein, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, oder ausdrücklich zugegeben ist.

§. 27.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen ausübt, näher bestimmen.

D. Appellations-Gericht.

§. 28.

Das Appellations-Gericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeilichen und kriminellen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellations-Gericht dem Großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solchen Handlungen vom Großen Rath abberufen werden; worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 29.

Das Appellations-Gericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 30.

Der Gerichtshof erhält acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bei ihm zu ersetzen, theils um denselben, in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von achtzehn Richtern zu vermehren.

§. 31.

In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellations-Gericht mittelst des Looses sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des Großen Raths zu ergänzen.

§. 32.

Das Appellations-Gericht ertheilt dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen Raths alle Jahre einen Bericht über seine Verrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staats-Verwaltung aufgenommen werde.

§. 33.

Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Verrichtungen des Appellations-Gerichts aufstellen.

E. Untergeordnete Behörden.

§. 34.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten, vollziehenden und richterlichen Behörden festsetzen.

Tit. III.

Von den Wahlen und dem Austritte.

A. Ueberhaupt.

§. 35.

Jeder übt in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise aus, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen hat. Würde er aber vorziehen, dasselbe im Wahlkreise seines Heimathsorts auszuüben, so hat er solches der Behörde sowohl des Wohnorts als des Heimathsorts acht Tage vor jeder Wahlversammlung anzuzeigen.

§. 36.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen so viel möglich durch das geheime absolute Stimmenmehr. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen darüber aufstellen.

B. Großer Rath.

§. 37.

Die Bildung des Großen Raths, aus achtzig unmittelbaren und zwanzig mittelbaren Mitgliedern bestehend, geschieht folgendermaßen:

Die Stadt Luzern bildet einen Wahlkreis, und die stimmfähige Einwohnerschaft derselben erwählt in einer einzigen Wahlversammlung unmittelbar achtzehn Mitglieder des Großen Raths, worunter sechszehn aus den Gemeindeangehörigen der Stadt

(Bürger und Hintersassen) und zwei aus den in derselben angesessenen Kantonsbürgern sein sollen.

Die Landschaft des Kantons wird in Wahlkreise eingetheilt, welche zusammen zwei und sechszig Mitglieder des Großen Raths unmittelbar in oder außer ihrer Mitte, erwählen.

Für die erste Bildung des Großen Raths wird die Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise eingetheilt, und zwar laut der am Ende beigefügten Uebersicht. Die künftige Eintheilung der Wahlkreise auf der Landschaft ist dem Gesetz vorbehalten. Dieselben sollen an stimmfähiger Bevölkerung sich möglichst gleichen und einander so viel thunlich am nächsten liegen.

Die zu Stadt und Land unmittelbar gewählten achtzig Mitglieder des Großen Raths erwählen die noch übrigen zwanzig Mitglieder desselben und zwar dergestalt, daß sieben aus der Einwohnerschaft der Stadt Luzern, nämlich sechs aus den Gemeindeangehörigen derselben (Bürger und Hintersassen) und einer aus den angesessenen Kantonsbürgern, sodann sieben ab der Landschaft und sechs nach freier Wahl aus dem ganzen Kanton genommen werden sollen.

Würde Jemand in mehrern Wahlkreisen als Mitglied des Großen Raths erwählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

§. 38.

Alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Raths im Austritte, nämlich: ein Drittheil der durch die Wahlkreise Gewählten; und ein Drittheil der durch die direkten Mitglieder des Großen Raths Gewählten.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der erste Austritt findet im Mai 1833 statt.

§. 39.

Alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Maimonat versammeln sich die betreffenden Wahlkreise, und ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

In der zweiten Woche im Maimonat versammeln sich die direkten Mitglieder des Großen Raths, und ergänzen ebenfalls die von ihnen früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

§. 40.

Wenn in der Zwischenzeit in dem Großen Rathe durch den Tod oder sonst Stellen erlediget werden, so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Wahlkreise gewählt, so versammelt sich derselbe inner dreißig Tagen nach stattgehabter Erledigung und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch die direkten Mitglieder des Großen Raths gewählt, so wird die Wiederbesetzung durch letztere bei der nächsten Sitzung des Großen Raths vorgenommen.

Jeder Gewählte tritt in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 41.

Jedes Mitglied des Großen Raths, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesammtheit des Volkes nach Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des Großen Raths.

§. 42.

Der Große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwei ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

§. 43.

Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt. Aus jedem der bisher bestandenen Aemter Luzern, Sursee, Willisau, Hochdorf und Entlebuch, so wie aus der Stadt Luzern muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellationsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Kleinen Raths behalten Sitz und Stimme in dem Großen Rathe, eben so die Mitglieder und Suppleanten des Appellations-Gerichts, welche Mitglieder des Großen Raths sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie sein mögen.

Der Kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

§. 44.

Alle zwei Jahre im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Kleinen Raths und des Appellations-Gerichts im Austritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 45.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder Appellations-Gerichte wird jeweilen bei der nächsten Versammlung des Großen Rathes wieder ergänzt.

E. Schultheiß und Statthalter.

§. 46.

Der Schultheiß wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des Kleinen Raths kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwei Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

§. 47.

Der Statthalter wird ebenfalls durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

§. 48.

Der Schultheiß und der Statthalter werden jeweilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Verrichtungen beginnen mit dem neuen Jahr.

F. Präsident des Appellationsgerichts.

§. 49.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Appellationsgerichts erwählt.

In dem Zeitpunkte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritt sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofs, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt würde, ist auch wieder als Präsident wählbar.

G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

§. 50.

Alle untergeordneten zivilrichterlichen und administrativen Ortsbehörden sollen vom Volke gewählt werden.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber anordnen.

Tit. IV.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit.

§. 51.

Um stimmfähig zu sein, muß man:

a) Katholischer Religion; und
b) Kantonsbürger weltlichen Standes sein;
c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben;
d) Ein Eigenthum von vierhundert Franken versteuern;
e) Nicht in Kost und Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dergl., insofern sie nicht das oben vorgeschriebene Vermögen versteuern.

Ferner haben Stimmrecht:

f) Der älteste Sohn eines Vaters, wenn letzterer ein Eigenthum von achthundert Franken versteuert; der zweite Sohn, wenn der Vater zwölfhundert Franken versteuert, und so in aufsteigender Linie, für jede vom Vater versteuert werdenden vierhundert Franken mehr, ein dritter und vierter Sohn u. s. w., voraus gesetzt, daß die Söhne mit dem Vater haushalten;
g) Milizpflichtige auf so lange, als dieselben laut den Auszüger-Kontrollen in den ersten oder zweiten Auszug des Bundes-Kontingents effektiv dienstpflichtig eingereiht sind;
h) Alle diejenigen Milizpflichtigen, welche von nun an einen Feldzug für sich, im Dienst des Vaterlandes mitgemacht haben werden.

Gänzlich ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

a) Gesetzlich Bevogtete, anerkannt Blödsinnige und solche, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sind, oder früher genossene Unterstützungen nicht restituirt haben;

b) Diejenigen, welche entehrende Strafen auf sich liegen haben, oder sonst in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt sich befinden, so lange sie nicht rehabilitirt sind;

c) Falliten oder solche, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt haben; es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre vollen Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 52.

Um zum Mitglied des Großen Raths erwählt werden zu können, muß man neben den Requisiten der Stimmfähigkeit:

a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und

b) ein Vermögen von wenigstens zweitausend Franken zu versteuern im Falle sein.

§. 53.

Jeder außer dem Kanton wohnende Bürger, an welchen ein Ruf als Mitglied des Großen Raths ergeht, hat sich inner Monatsfrist zu erklären: ob er denselben annehmen wolle oder nicht; bejahenden Falls er binnen einem Jahr in den Kanton zurückkehren, und darin seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Entspricht er inner der angegebenen Frist, der einen oder andern dieser Bedingungen nicht, so wird dieses als förmliche Verzichtleistung auf die auf ihn gefallene Wahl angesehen, und es wird sofort wieder zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 54.

Zur Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath und das Appellations-Gericht werden die gleichen Eigenschaften wie für den Großen Rath gefordert.

§. 55.

Es dürfen im Kleinen Rathe und im Appellations-Gerichte, sowie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschafts-Verhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 56.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das Gesetz wird die Eintheilung des Kantons, sowie die nähere Ausführung der, in gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Grundsätze nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

§. 58.

Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen sein wird, verbleiben dieselben in Kraft.

§. 59.

Gegenwärtige Staats-Verfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Tit. VI.

Abänderung der Verfassung.

§. 60.

Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staats-Verfassung gemacht werden.

§. 61.

Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien; so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons dem gestellten Begehren bei; so soll der Große Rath einen Verfassungs-Rath von hundert Mitgliedern, durch das Volk gewählt, zusammenberufen.

Dieser Verfassungs-Rath hat dann in die gewünschten

Veränderungen einzutreten, und das Ergebniß seiner Berathung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Gegeben in der Sitzung des Verfassungsraths, Luzern den 5ten Jänner 1831.

Namens des Verfassungsraths,

Der Präsident:

J. K. Amrhyn.

Die Sekretäre, Mitglieder des Verfassungsraths:

K. M. Kopp. **J. B. Sidler.**

Beilage III.

Verzeichniß

der Mitglieder des Grossen Rathes

des Kantons Luzern.

Ende 1830.

S. Exc. Herr Vincenz Rüttimann von Luzern, Amtsschultheiß.
S. Exc. Herr Joseph Karl Amrhyn von Luzern, Altschultheiß.
HgH. Jost Bernard Pfyffer von Altishofen.
„ Jost Felber von Ruswyl.
„ Jakob Bachmann von Ruswyl.
„ Joseph Schindler v. Luzern.
„ Joseph Hunkeler v. Willisau.
„ Franz Xaver Guggenbühler von Luzern.
„ Joseph Pfyffer von Heidegg.
„ Johann Ulrich Göldlin von Tiefenau.
„ Ludwig Studer von Luzern.
„ Adam Huber von Ruswyl.
„ Leonz Bossart von Dagmersellen.
HgH. Bernard Salzmann, D. M., von Luzern.
„ Franz Bernard Meyer von Schauensee.
„ Johann Martin Scherer von Kriens.
„ Rud. Bühlmann v. Emmen.
„ Aloys Ruskoni von Luzern.
„ Heinrich Rüttimann von Sempach.
„ Nkl. Schöpfer v. Escholzmatt.
„ Aloys Zimmermann von Schenken.
„ Joseph Wechsler v. Willisau.
„ Kaspar Leonz Schmid von Hitzkirch.
„ Joseph Glanzmann von Escholzmatt.
„ Johann Rütter v. Mettelen.
„ Melchior Rölli von Littau.

HgH. Christ. Rüttimann v. Luzern.
„ Jost Anton Stirnimann von Reiden.
„ Jos. Krauer v. Rothenburg.
„ Karl Pfyffer von Altishofen.
„ Ludwig Gut von Hochdorf.
„ Anton Krauer von Luzern.
„ Melch. Sinner v. Richenthal.
„ Joseph Anton Schumacher von Luzern.
„ Jos. Maria Hartmann von Luzern.
„ Melchior Rüttimann von Sempach.
„ Heinrich Wider von Eich.
„ Xaver Schwyzer v. Buonas.
„ Joh. Kronenberg v. Willisau.
„ Jak. Ludwig Mohr v. Luzern.
„ Anton Gloggner v. Luzern.
„ Kaspar Joseph Meyer von Luzern.
„ Anton Felder v. Schüpfheim.
„ Ludwig Segeser v. Bruhegg.
„ Joseph Scherer v. Meggen.
„ Vincenz Hegi von Pfaffnau.
„ Joseph Anton Küttel von Wäggis.
„ Anton Peyer von Willisau.
„ Anton Meyer v. Wallspreg.
„ Jost Göldlin von Tieffenau.
„ Ludwig v. Sonnenberg von Castelen, von Luzern.
„ Eduard Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Aloys Jurgilgen d'Orelli v. Luzern.
„ Balthasar Helfenstein von Sempach.
„ Joseph Huber v. Triengen.
„ Karl Kottmann v. Schongau.
„ Leod. Salzmann v. Luzern.
„ Jakob Göldlin von Sursee.
„ Joseph Schmid von Luzern.
„ J. B. Sidler v. Hohenrhein.

HgH. Anton Wollmann v. Eschenbach.
„ Xaver Mohr von Luzern.
„ Heinrich Müller v. Luzern.
„ Jos. Leonz Zettel von Groß-Dietwyl.
„ Christoph Bell von Luzern.
„ Jakob Brunner von Ebikon.
„ Lorenz Frey von Luzern.
„ Ludwig Pfyffer von Wyher.
„ J. Bpt. Gloggner v. Luzern.
„ Heinrich Ludwig Attenhofer von Sursee.
„ Ludwig Hartmann v. Luzern.
„ Joh. Bucher v. Buttisholz.
„ Jos. Martin Schnyder von Wartensee, von Luzern.
„ Balthasar Hecht v. Willisau.
„ Jos. Cölestin Segeser von Brunegg, von Luzern.
„ Franz Xaver Pfyffer von Heydegg, von Luzern.
„ Anton Balthasar v. Luzern.
„ Frz. Schmid v. Schüpfheim.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Joseph Schumacher d'Ittenberg von Luzern.
„ Franz Ludwig Schnyder v. Sursee.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Kasimir Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Johann Martin Vonmoos von Luzern.
„ Leodeg. Corraggioni jünger von Luzern.
„ Franz Renggli v. Entlebuch.
„ Ludwig Mayr von Baldegg.
„ Joseph Eutich Kopp von Marbach.
„ Felix Balthasar von Luzern.
„ Joseph Mazzola v. Luzern.
„ Joseph Ineichen v. Berghof.
„ Aloys Singer von Luzern.

HgH. Jost Mayr von Baldegg, von Luzern.
„ Mart. Galliker v. Gunzwyl.
„ Rudolph Rüttimann von Luzern, Oberstlieut.
HgH. Joseph Bucher von Littau.
„ Jakob Hüsler von Neudorf.
„ Franz Bucher, M. D., von Oberkirch.
„ Eml. Correggioni v. Luzern.

Anmerkung. Von diesen Mitgliedern fanden sich in den entscheidenden Sitzungen im Wintermonat und Christmonat abwesend: Jakob Göldlin, Anton Wöllemann, Xaver Mohr, Ludwig Sonnenberg und Xaver Pfyffer, erstere drei als krank, letztere zwei als Offiziere in Neapolitanischen Kriegsdiensten abwesend.

Beilage IV.

Verzeichniß
der Mitglieder des Verfassungs-Raths des Kantons Luzern.
1831.

Mitglieder der vom Großen Rath ernannten Kommmission.

Se. Exc. Herr Schultheiß Amrhyn von Luzern, Präsident.
„ „ „ „ Rüttimann von Luzern.
HgH. Kasimir Pfyffer, Dr. J., von Luzern.
„ Joseph Krauer von Rothenburg, Vize-Präsident.
„ Franz Renggli von Entlebuch.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Anton Gloggner von Luzern.
„ Heinrich Attenhofer von Sursee.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Eduard Pfyffer von Luzern.
„ Joseph Mazzola von da.
„ Dr. Franz Bucher von Oberkirch.
„ Fr. Ludwig Schnyder von Sursee.
„ Prof. Eutich Kopp von Marbach.
„ Prof. Jos. Ineichen von Berghof.
„ Joh. Baptist Sidler von Hohenrhein.
„ Melchior Sinner von Richenthal.
„ Anton Felder von Schüpfheim.
„ Jakob Brunner von Ebikon.
„ Franz Bernard Meyer von Luzern.

Amt Luzern.

Aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Hr. Schmid, Joseph, Kleinrath.
„ Schwyzer, Xaver, älter, Kleinrath.
„ Salzmann, Leodegar, Großrath und Verhörrichter.
„ Zurgilgen d'Orelli, Aloys, Kleinrath.
„ Meyer, Kaspar Joseph, Großrath.
„ Mohr, Joseph, Unterschreiber des Verwaltungsraths.
„ Corraggioni, Emanuel, Großrath.
„ Schumacher-Uttenberg, Kleinrath.
„ Hartmann, Joseph, Oberamtmann.
„ Elmiger, Joseph, M. Dr.
„ Hertenstein, Adolph, Dr. J., Friedensrichter.
„ Schnyder, Joseph Martin, Kleinrath.
„ Singer, Aloys, Großrath.
„ Bell, Christoph, Großrath.
„ Hartmann, Ludwig, Großrath.
„ Pfyffer, Ignaz.
„ Rietschi, Niklaus, Oberlehrer.
„ Corraggioni, Leodegar, Großrath.
„ Schürmann, Xaver, Negotiant.
„ Schumacher, Joseph Anton, Kleinrath.

Aus den in der Stadt Luzern angesessenen Kantonsbürgern.

Hr. Baumann, Lorenz, Oberschreiber, von Oberkirch.
„ Kopp, Karl Martin, Staatsschreiber, v. Münster und Neudorf.

Gerichtsbezirk Habsburg.

Hr. Läser, Mathias, Müller, von Gisikon.
„ Fluder, Joseph, Richter, von Adligenschwyl.
„ Kost, Wendelin, Gemeindammann, von Buchrein.

Gerichtsbezirk Kriens.

Hr. Schnyder, Melchior, Schullehrer, von Kriens.
„ Burri, Xaver, Altrichter, von Malters.
„ Rüttimann, Gallus, von Kriens.

Gerichtsbezirk Weggis.

Hr. Waldis, Ludwig, Friedensrichter in Weggis.
„ Zimmermann, Balthasar, Friedensrichter in Vitznau.
„ Dahinden, Xaver, Waisenverwalter in Weggis.

Amt Hochdorf.

Gerichtsbezirk Hitzkirch.

Hr. Meyer, Anton, Friedensrichter in Sulz.
„ Schmid, Johann, Gemeindammann in Gelfingen.
„ Meyer, Kornel, Friedensrichter in Hitzkirch.

Gerichtsbezirk Hochdorf.

Hr. Scherer, Joseph, M. Dr., von Hochdorf.
„ Leu, Joseph, von Untereberſohl.
„ Eſtermann, Xaver, Gerichtsſchreiber in Hochdorf.

Gerichtsbezirk Rothenburg.

Hr. Widmer, Kandi, Richter, von Rein.
„ Baumgartner, Fridolin, M. Dr., von Eſchenbach.
„ Sigriſt, Fridolin, Friedensrichter in Eſchenbach.

Amt Surſee.

Stadt Sempach.

Hr. Rüttimann, Heinrich, Großrath, von Sempach.
„ Genhart, Heinrich, Gerichtsſchreiber in Sempach.

Stadt Surſee.

Hr. Rüttimann, Michael, Bauherr, von Surſee.
„ Muggli, Bernard, Stadtrath, in Surſee.

Flecken Münſter.

Hr. Troxler, Paul, Friedensrichter in Münſter.
„ Kopp, Joſt Anton, Spitalpfleger in Münſter.

Gerichtsbezirk Münſter.

Hr. Willimann, Aloys, Friedensrichter in Rickenbach.
„ Wapf, Roman, Gemeindammann in Neudorf.
„ Dewe, Moritz, Friedensrichter in Pfeffikon.

Gerichtsbezirk Ruswyl.

Hr. Egli, Franz, Alt-Amtsrichter, von Buttiswyl.
„ Egli, Johann, Alt-Gerichtsſchreiber, von da.
„ Bucher, Johann, Großrath, von da.

Gerichtsbezirk Sempach.

Hr. Bühlmann, Niklaus, von Neuenkirch.
„ Moſer, Joſeph, Friedensrichter in Hildesrieden.
„ Köpfli, Kaſpar, M. Dr., von Neuenkirch.

Gerichtsbezirk Surſee.

Hr. Stirnimann, Joſeph, Friedensrichter in Knutwyl.
„ Steiger, Robert, M. Dr., von Büron.
„ Büöler, Jakob, Kantonsfürſprech, von da.

Amt Willisau.

Stadt Willisau.

Hr. Hecht, Balthaſar, Großrath, von Willisau.
„ Troxler, Heinrich, Friedensrichter in Willisau.

Gerichtsbezirk Altishofen.

Hr. Staffelbach, Joh., Gerichtsſchreiber in Dagmerſellen.
„ Meyer, Altwaiſenvogt, von Schötz.
„ Muri, Martin, von Schötz.

Gerichtsbezirk Reyden.

Hr. Kreyenbühl, Rechtsanwald, von Pfeffnau.
„ Reber, Schuldenbat, von Langnau.
„ Gut, Johann, von Roggliswyl.

Gerichtsbezirk Willisau.

Hr. Wechsler, Johann, Friedensrichter in Luthern.
„ Meyer, Anton, Großrath, Landgemeinde Willisau.
„ Schwegler, Johann, Richter, Mettenberg.

Gerichtsbezirk Zell.

Hr. Gut, Anton, Richter, von Ufhausen.
„ Schärli, Anton, Gemeindammann, in Zell.
„ Steffen, Johann, Schaffner von Großdietwyl.

Amt Entlebuch.

Gerichtsbezirk Entlebuch.

Hr. Oberli, Joseph, Richter. von Doppleschwand.
„ Zemp, Jost, Gerichtsschreiber in Entlebuch.
„ Lustenberger, Franz, Waisenvogt in Romoos.

Gerichtsbezirk Escholzmatt.

Hr. Zihlmann, Joseph, Friedensrichter in Marbach.
„ Felder, Johann, Gerichtsschreiber in Escholzmatt.
„ Glanzmann, Johann, Gemeindammann in Escholzmatt.

Gerichtsbezirk Schüpfheim.

Hr. Schmid, Anton, Richter, in Schüpfheim.
„ Lötscher, Jos., Alt-Rathsherr, von Schüpfheim.
„ Roos, Johann, Salzauswäger, von Flühle.

Beilage V.

Verzeichniß
der Mitglieder des neuen Grossen Rathes des Kantons Luzern.
Anno 1831.

A. Unmittelbare.

HgH. Jos. Karl Amrhyn v. Luzern.
„ Eduard Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Xaver Schwyzer v. Luzern.
„ Joseph Schumacher-Uttenberg von Luzern.
„ Kasimir Pfyffer, D. J. U., von Luzern.
„ Aloys Singer von Luzern.
„ Ludw. Hartmann v. Luzern.
„ Adolph Hertenstein, D. J., von Luzen.
„ Niklaus Rietschi v. Luzern.
„ Felix Balthasar von Luzern.
„ Vinc. Rüttimann v. Luzern.
„ X. Guggenbühler v. Luzern.
„ Anton Bühler von Luzern.
„ Jost Bielmann von Luzern.
„ Karl Gloggner von Luzern.
„ Alphons Pfyffer von Heidegg, von Luzern.
„ Lor. Baumann v. Oberkirch.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Balthasar Zimmermann von Vitznau.
„ Wend. Kost v. Buchenrhein.
„ Mathias Leser von Gisikon.
„ Jost Räber von Ebikon.
„ Joseph Fuchs von Malters.
„ Niklaus Küng v. Malters.
„ Melchior Schnyder v. Kriens.
„ Gall. Rüttimann v. Kriens.
„ Jos. Krauer v. Rothenburg.
HgH. Xaver Schmidlin v. Emmen.
„ A. Wollemann v. Eschenbach.
„ Joseph Scherer, M. D., v. Hochdorf.
„ Joseph Leu v. Untereberſohl.
„ Anton Meyer von Sulz.
„ Joseph Widmer v. Gelfingen.
„ Xav. Kottmann v. Schongau.
„ Balth. Müller v. Ermensee.
„ Jak. Hüsler v. Hildesrieden.
„ Jos. Wendeler v. Nottwyl.
„ Heinr. Genhardt v. Sempach.
„ Jak. Bühlmann v. Sempach.
„ Franz Ludwig Schnyder v. Sursee.
„ Heinrich Ludwig Attenhofer, M. D., von Sursee.
„ Anton Tschopp v. Mauensee.
„ Joh. Achermann v. Oberkirch.
„ Joseph Huber v. Triengen.
„ Joseph Bühler von Büren.
„ Franz Xaver Weber von Gunzwyl.
„ Jost Schüpfer v. Rickenbach.
„ Roman Wepf von Neudorf.
„ Paul Troxler von Münster.
„ Ludw. Wangeler v. Ruswyl.
„ Johann Koch von Ruswyl.
„ Joseph Wüst von Wangen.
„ Ludwig Siegrist v. Menznau.
„ Xaver Peyer von Willisau.
„ Joseph Wechsler v. Willisau.
„ Joh. Kilchmann v. Ettiswyl.
„ Joh. Kronenberg v. Willisau.
„ Joh. Wechsler von Luzern.

HgH. Balthasar Zihlmann v. Hergiswyl.
„ Joseph Leonz Zettel v. Groß-Dietwyl.
„ Anton Schärli von Zell.
„ Johann Gut v. Roggliswyl.
„ Vincenz Hegi v. Pfaffnau.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Ant. Stirnimann v. Reiden.
„ Martin Muri von Schötz.
„ Johann Meyer von Schötz.
„ Johann Staffelbach v. Dagmersellen.
„ Kasp. Rösli v. Dagmersellen.
„ Franz Renggli v. Entlebuch.
„ Jost Zemp von Entlebuch.
„ Franz Lustenberger v. Hasle.
„ Jakob Koch von Romoos.
„ Jos. Lötscher v. Schüpfheim.
„ Ant. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joh. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joh. Felder v. Escholzmatt.
„ Jos. Zihlmann v. Marbach.
„ Johann Glanzmann von Escholzmatt.

B. Mittelbare.

HgH. Joseph Pfyffer von Heidegg, von Luzern.
„ Bernard Wicki von Luzern.
„ Cölestin Haas von Luzern.
„ Joseph Segeser von Luzern.
„ Joseph Maria Hartmann v. Luzern.
„ Karl Mart. Kopp v. Münster.
„ Jost Scherer von Meggen.
„ Anton Felder v. Schüpfheim.
„ Melch. Sinner v. Richenthal.
„ Balthasar Hecht v. Willisau.
„ Johann Schmid v. Gelfingen.
„ Jak. Rob. Steiger v. Büren.
„ Jos. Stirnimann v. Knutwyl
„ Joseph Bucher von Littau.
„ Johann Baptist Sidler von Hohenrhein.
„ Joseph Ineichen v. Berghof.
„ Anton Balthasar v. Luzern.
„ Heinrich Rüttimann v. Sempach.
„ Frz. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joseph Keller von Luzern.

Entwurf
einer
Schweizerischen Bundesverfassung,
behandelt von der
Tagsatzung zu Schwyz
im Oktober 1802.

Vorbemerkung.

Bekanntlich versammelte sich im Herbstmonat 1802, als die kleinen demokratischen Kantone sich gegen die helvetische Central-Regierung auflehnten, zu Schwyz unter Aloys Reding eine föderalistische Tagsatzung, die aber bald durch Napoleon Bonaparte, damaligen ersten Consul der Franzosen, aufgelöst wurde. Diese Tagsatzung beschäftigte sich auch mit einer Bundesverfassung. Die Ausarbeitung war einer sogenannten diplomatischen Commission übertragen. Merkwürdig ist der Entwurf, indem daraus ersichtlich ist, daß die damaligen Föderalisten und Führer der Urkantone, ungeachtet ihres Föderalismus eine Centralisation der Eidgenossenschaft in vielen Beziehungen nicht verwarfen. Der Entwurf ist im gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich abermals um den Entwurf einer Staats-Verfassung für die Schweiz handelt, um so interessanter.

Erster Abschnitt.

Gründe für die Nothwendigkeit einer permanenten gemeinschaftlichen Behörde.

1) Ungeachtet die Föderation von Altersher und auch gegenwärtig wieder de facto den Hauptgrundsatz von der allgemeinen Verfassung unsers Vaterlandes ausmacht, und jedem Kanton in Folge desselben freisteht, sich seine Constitution und seine Magistratur selbst zu wählen, so wie auch seine ökonomische Administration, die kirchlichen Angelegenheiten und die Rechtspflege ganz unabhängig von einer allfälligen gemeinschaftlichen Behörde zu besorgen, so dürfte doch unter nunmehr so sehr veränderten Umständen und nach erfolgter Staatsumwälzung, welche vielleicht durch ein festeres Band unter den einzelnen Ständen hätte verhütet werden können, — ein solches doppelt nothwendig und die Errichtung einer bleibenden, gemeinschaftlichen Behörde, jedoch ohne Abbruch der oben angeführten Souveränitätsrechte, für die Zukunft unvermeidlich sein.

2) In der That lehrt uns die Erfahrung vergangener Zeiten, daß es der Eidgenossenschaft von jeher an einem solchen

gemeinschaftlichen Bande fehlte, und da einerseits verschiedene Beziehungen, welche einigermaaßen als Vereinigungspunkte angesehen werden konnten, gänzlich wegfallen, und andrerseits die Reihe der Kantone vermehrt wird, so muß desto mehr der Bedacht genommen werden, das Band unter ihnen fester zu knüpfen.

3) Zwar dürfte nach dem gegenwärtigen Geiste der Zeiten der Fall schwerlich mehr eintreten, daß zwei oder mehrere Kantone in offenbare Zerwürfniß mit einander gerathen; allein eine Menge kleinere Kollisionen sind bei so vielen veränderten Verhältnissen und sich kreuzenden Interessen beinahe unausweichlich, und somit, wenn solche nicht gütlich beigelegt werden können, eine Einrichtung durchaus erforderlich, vermöge welcher dieselben in einen gesetzlichen Pfad eingeleitet und leicht geschlichtet werden können.

4) Die gemeinschaftliche und gleichförmige Einrichtung des Militärwesens ist ein anderer Punkt, dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit Jedermann sogleich in die Augen fällt. Schon lange vor der Revolution hatte man dieselbe empfunden; allein alle Bemühungen blieben dießfalls vergeblich, und muß also auch in dieser Rücksicht ein anderer Weg wie bisher eingeschlagen werden, um zu dem gewünschten Zweck, welcher zugleich für die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung die wohlthätigsten Folgen haben wird, zu gelangen.

5) Endlich könnten die äußern Geschäfte überhaupt und besonders auch die Unterhandlungen für Neutralität mit weit mehr Nachdruck und Erfolg betrieben werden, wenn solche nicht durch das Veto jedes einzelnen Kantons gelähmt und unterbrochen würden, wie dieß ehemals der Fall war.

Wirklich ist über diesen Punkt auch zum Theil der Wunsch äußerer Mächte sehr bestimmt, und dürfte es daher nicht undienlich sein, demselben durch eine schickliche Einrichtung zuvorzukommen.

Aus allen diesen Gründen schließt ihre Kommission einmüthig für die Nothwendigkeit, eine bleibende gemeinschaftliche Behörde unter dem Namen „Eidgenössischer Rath“ aufzustellen, deren eigentliche Einrichtung ungefähr so bestimmt werden könnte.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung des Eidgenössischen Raths und sein Verhältniß zur Tagsatzung.

1) Da ein jeder Kanton für sich gleich wichtige allgemeine und spezielle Interesse zu besorgen hat, so scheint es am angemessensten, die Zahl der Glieder nach der Zahl der Kantone zu richten und auf jeden Kanton ein Mitglied in den gemeineidgenössischen Rath zu bestimmen.

2) Die Wahl der Mitglieder und die Bestätigung derselben in ihren Stellen, deren Natur und Wichtigkeit jedoch keine öf-

tere Abwechslung gestattet, bleibt den Kantonen; diejenige des Präsidenten hingegen der Versammlung selbst aus ihrer Mitte überlassen.

3) Der gemeineidgenössische Rath versammelt sich jährlich zu bestimmter Zeit, und bleibt so lange beisammen, als es die Geschäfte erfordern; er kann aber auch im Laufe des Jahrs außerordentlich zusammen berufen werden, sobald der engere Ausschuß solches nothwendig findet.

4) Wenn sich indessen die Geschäfte vermindern, so können dieselben füglich durch einen engern Ausschuß, der sogleich bei Zusammenkunft des gemeineidgenössischen Raths ernennt wird, besorgt werden, und dieser würde bestehen aus dem jeweiligen Präsidenten des gemeineidgenössischen Raths und acht Gliedern desselben, welche sich dieser selbst wählt, und die aus den verschiedenen Regierungsformen, und so viel möglich in paritätischer Zahl genommen werden sollen.

5) Sobald indeß ein wichtiges Geschäft eintreten würde, müßte der gemeineidgenössische Rath wieder versammelt und dann von diesem, je nach Erforderniß der Umstände, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden, in welcher der engere Ausschuß des gemeineidgenössischen Raths, insofern das Geschäft ihn nicht direkte selbst berührt, wie z. B. bei der Rechnungsabnahme, ebenfalls Sitz, aber nur Deliberations-Stimme hat.

6) Die alljährliche Tagsatzung wird, da sie — insofern keine außerordentliche und wichtige Geschäfte vorfallen, worüber die Kantone vorher berichtet werden müßten, — hauptsächlich zur Rechnungsabnahme dient, nur einfach beschickt werden. Nur bei Geschäften von höherer Wichtigkeit wäre eine gedoppelte Tagsatzung erforderlich.

7) Kein Mitglied des eidgenössischen Raths kann von seinem Kanton als Gesandter auf die Tagsatzung gewählt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäfte des eidgenössischen Raths.

Der Gegenstand und die Beschränkung der Geschäfte des eidgenössischen Raths oder sein Wirkungskreis, wäre nach dem unmaßgeblichen, aber einmüthigen Antrage Ihrer Commission folgender:

1) Sollen alle auswärtigen Geschäfte ohne Ausnahme, sie mögen einzelne Stände oder das Ganze betreffen, durch den eidgenössischen Rath angebahnt und geführt werden, mit dem Unterschied jedoch, daß:

a) in wichtigen Fällen, wie z. B. Krieg, Frieden, Bündnisse, Kommerz, Traktaten, Regiments-Kapitulationen, und dergleichen Angelegenheiten von einem allgemeinen und

höhern Interesse, die Negoziation nur eingeleitet, aber dann alsobald eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen und den Kantonen zugleich die allfälligen Entwürfe übermacht würden, damit sie ihre respektiven Deputirten mit gehöriger Instruktion und Vollmacht versehen könnten, in welchem Fall dann eine Mehrheit von zwei Drittheilen der pr. Kanton stimmenden Tagsatzung zum Entscheid erforderlich wäre.

b) Berührt hingegen die Unterhandlung nur eine oder mehrere einzelne Kantone; so muß zwar von dem eidgenössischen Rath auch die erforderliche Instruktion und das Befinden desselben eingeholt, auf dieses hin die Unterhandlung fortgeführt, und die betreffenden Kantone, vor definitiver Abschließung, annoch um ihre Zustimmung befragt werden, indem kein Kanton gegen seinen Willen zu einem solchen Partikularvertrag gezwungen werden kann.

c) Sobald daher ein solcher Vertrag auf das Ganze gelehnt werden wollte; so muß entweder die Einwilligung von allen Kantonen vorhanden sein, oder durch die Tagsatzung, wie oben, darüber entschieden werden.

d) Verträge von minder wichtigem Belang sind Gegenrechts-Traktaten in Erbfällen, Concurs und Abzugssachen; in Auslieferung von Missethätern, Cartels wegen Deserteurs u. s. f. Sie betreffen oft nur einzelne und, hauptsächlich die Letztern, nur die Grenzkantone. — Es versteht sich von selbst, daß die bereits bestehenden Verträge bis auf weiters immer zur Basis aufgenommen werden müssen.

e) Alle kirchlichen Angelegenheiten hingegen, die rücksichtlich auf auswärtige Verhältnisse gewöhnlich nur die katholischen Stände berühren können, werden von jedem Kanton besonders, oder auch nach Belieben von diesen Letztern gemeinschaftlich betrieben.

2) Hat der eidgenössische Rath die Oberaufsicht, die Direktion und Disposition über das Militär und die dahin einschlagenden Effekten und Bedürfnisse. In gewöhnlichen Zeiten läßt er das Detail dieser Angelegenheiten durch eine Militärcommission, welche aus dem Etat Major général besteht, besorgen; sobald hingegen ein stärkeres Truppenkorps zusammen gezogen wird, so beruft er auch einen gemeineidgenössischen Kriegsrath zusammen. Da es indeß vorzüglich darum zu thun ist, bei gänzlicher Abschaffung aller stehenden Truppen, die Miliz und das ganze Milizwesen auf einen respektablen Fuß zu setzen, so wird die Militärcommission sobald möglich, einen allgemeinen Plan dazu entwerfen, solcher einem gemeineidgenössischen Kriegsrath zu wo möglich einmüthiger Genehmigung vorlegen, nach welchem er auch den Kantonen mitgetheilt, und ihre Vota, — wovon zwei Drittheile, wie oben entscheiden, — eingeholt werden sollen.

3) Sollten zwischen zweien oder mehrern Kantonen Streitigkeiten entstehen, so werden sie solche zuerst auf iede beliebige Weise, und durch selbstgewählte Vermittler zu schlichten trachten; ist solches nicht erhältlich, so übernimmt der eidgenössische Rath das Amt des Vermittlers nnd wird die Sache des Nähern untersuchen; gelingt es ihm ebenfalls nicht die Parteien zu vereinigen, so macht die Tagsatzung einen letzten Versuch und entscheidet dann, wenn er nicht angenommen wird, rechtlich. — Es versteht sich indessen von selbst, daß in Fällen von der Art, die interessirten Stände weder Sitz noch Stimme haben.

4) Auf den nicht zu verhoffenden Fall, daß in dem Innern eines Kantons Mißhelligkeiten entstehen sollten, und solche nicht von dem Kanton selbst beilegt werden könnten, sondern vielmehr einen bedenklichen Ausbruch zu nehmen und die öffentliche Ruhe zu gefährden drohten, hat der eidgenössische Rath Befugniß sogleich Kenntniß davon zu nehmen, um jeden Ausbruch zu verhüten, und sogleich durch gütliche Vermittlung einzuwirken. — Wäre jedoch seine Vermittlung fruchtlos, so müßte dann die Sache der Tagsatzung des fernern überwiesen werden.

5) Ueber allgemein nützlich erachtete Einrichtungen läßt der eidgenössische Rath seine Vorschläge an die Kantone gelangen, damit solche dann auf einer allgemeinen Tagsatzung behandelt werden können.

6) Alle hier nicht benamseten Geschäfte sollen den Kantonen obliegen, und ihnen gänzlich überlassen bleiben.

Vierter Abschnitt.

Hülfsquellen und Besoldung.

Die Hauptausgaben, welche der eidgenössische Rath zu bestreiten hat, sind:

1) Die Besoldung seiner eigenen Personale.

Man schlägt dießfalls unmaßgeblich vor:

a. Für den Präsidenten 6000 Schweizerfranken.
b. Für den engern Ausschuß 4000 Schweizerfranken, und
c. für jeden gemeineidgenössischen Rath 3000 Schwfrk.

2) Diejenige des Etat Major général.

3) Die diplomatischen Ausgaben, welche immer bedeutend sind, wenn schon keine kostbaren Gesandtschaften unterhalten werden.

4) Die Besoldung der gemeineidgenössischen Kanzlei, über deren nähere Einrichtung vorerst ein Befinden an die Kantone zur Genehmigung gelangen soll.

5) Die außerordentlichen Militärausgaben im Laufe des Jahres.

Zu Bestreitung dieser Ausgaben werden als undisputirliche Regalien vorgeschlagen:

1) Das Münzwesen, welches nach einem allgemeinen Münzfuß festzusetzen wäre.

2) Der Pulverhandel.
3) Die Bergwerke.
4) Das Postwesen.
5) Der Salzhandel.
6) Die in den Befreiungsakten der ehemaligen gemeinen Herrschaften ausdrücklich vorbehaltenen Domänialbesitzungen.

Ihre diplomatische Commission wagt es nicht, Ihnen bestimmte Vorschläge zu machen: ob und welche von diesen Gegenständen vortheilhafter Verwaltungsweise, und welche hingegen besser Pachtweise besorgt und benutzt werden könnten, doch scheinen ihr die ersten mehr zur Verwaltung und die letztern mehr zur Pacht geeignet zu sein, welche letztere immer den Vortheil hat, daß dadurch ein kostspieliges Central-Bureau erspart wird. In jedem Fall behielte iedoch die Centralregierung die Oberaufsicht über das Ganze, welche dann bei Verpachtung durch die, besonders mit den Kantonen abzuschließenden Verkommnisse gehörig modifizirt würde.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn diese Quellen nicht hinreichend wären, alle Ausgaben zu bestreiten, das Mangelnde von den Kantonen, nach einem billigen Verhältniß ersetzt werden müßte. — Es wäre jedoch zu wünschen, daß der eidgenössische Rath zu Vermehrung seines Ansehens, und möglichster Ausdehnung seines wohlthätigen Wirkungskreises, ein unabhängiges Einkommen hätte, zumal man in Absicht auf die zweckmäßige Verwendung desselben, durch die der Tagsatzung alljährlich abzulegende Rechnung, hinlänglich beruhiget sein könnte.

Fünfter Abschnitt.

Ort der Sitzungen.

Die Auswahl des Orts der Sitzungen wird lediglich dem Gutbefinden der Stände überlassen, mit dem Wunsche jedoch, daß an demjenigen Orte, der dazu bestimmt wird, den Gesandtschaften, welche die Tagsatzung besuchen, unentgeltlich freie Wohnung eingeräumt und die Kanzlei durch taugliche Volontairs versehen werde.

Sechster Abschnitt.

Festsetzung dieser Verfassung.

Dieser Verfassungsentwurf soll noch von einer Tagsatzung des Nähern discutirt werden, wobei indeß zu wünschen ist, daß die respektiven Gesandtschaften, nebst der Instruktion, auch mit hinlänglicher Vollmacht zum Abschließen von ihren Kantonen versehen werden.

Eben diese Tagsatzung würde dann über die verschiedenen Absönderungsbegehren von, und Vereinigungsbegehren mit Kantonen definitiv entscheiden.

Digitized by Google

Digitized by Google